	Name.	Kultivierte Moordiemath. (?)	Menschen.	Häuser.	Mühlen.	Seeschiffe.	Torfschiffe.	Schiffszimmereien.	Kalkbrennereien.	Brauereien.	Branntwein-Brennereien.	Krämereien.	Sonstige Fabiken und Gewerbe.	… u. Verlaate.
1	Stickelkamperfehn	81	371	88 3 Hütten	„	1	3	„	„	1	„	5	10 1 Rossmühle	„
2	Beningafehn	18	51	9	„	„	„	-	„	„	„			„
3	Rhauderfehn	62	682	122	1	8	78	4	„	3	3	8	21	2
4	Warsingsfehn . . .	159	508	105	1	12	31	1	1	„	„	3	7	1
5	Bockzetelerfehn . . .	300	452	88	„	20	22	„	2	2	1	6	1	1
6	Grossefehn .	572	1268	246	5	18	63	4	2	4	3	13	5	3
7	Neuefehn .	180	314	68	„	14	2	3	„	1	„	4	„	1
8	Iheringsfehn	116	307	70	1	5	18	1	„	1	1	2	„	1
9	Spetzerfehn	200	527	85	„	„	40	2	3	1	2	5	1	2
10	Lübbertsfehn . .	392	280	65	„	4	8	1	„	-	„	4	11	„
11	Hüllenerfehn	145	113	23	„	6	5	-	„	„	„	2	2	„
12	Ihlowerfehn	154	180	45	„	„	19	2	„	„	„	1	3	„
13	Berumerfehn	35	119	26	„	„	16	1	„	„	„	1	„	2
14	Wagenerfehn ohne Kanal	38	64	18	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	Summa	2452 (?)	5236	1058	8	88	305	19	8	13	10	54	62	13

Innere colonisation im nordwesten Deutschlands

Alfred Hugenberg




Dei
Sub Numine
Viget



ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG I. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP.

HEFT VIII.

DR. ALFRED HUGENBERG:

INNERE COLONISATION IM NORDWESTEN DEUTSCHLANDS.

STRASSBURG.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.

1891.

INNERE COLONISATION

IM

NORDWESTEN DEUTSCHLANDS.

VON

ALFRED HUGENBERG.
DOCTOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN.

MIT EINER KARTE.

STRASSBURG.
VERLAG VON KARL J. TRÜBNER.
1891.

G. Otto's Hof-Buchdruckerei in Darmstadt.



SEINEM HOCHVEREHRTEN LEHRER

HERRN PROFESSOR G. F. KNAPP

IN AUFRICHTIGER DANKBARKEIT

DER VERFASSER.





VORWORT.

Die Anregung zu der vorliegenden Schrift verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor G. F. Knapp, unter dessen Leitung ich nach Abschluss meiner juristischen Studien vom Herbst 1886 bis zum Frühjahr 1888 im staatswissenschaftlichen Seminare zu Strassburg i. E. gearbeitet habe. Persönliche Verhältnisse gestatteten mir die Beendigung der Schrift, deren erste Teile bereits im Winter 1887 niedergeschrieben sind, erst im Anfange dieses Jahres.

Allen denjenigen, welche mir durch ihre liebenswürdige Unterstützung die Sammlung des weitschichtigen und sehr zerstreuten Materials und den Abschluss der Arbeit selbst erleichtert und ermöglicht haben, sage ich an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank, so namentlich dem Herrn Geheimen Rat Dr. H. Thiel zu Berlin, durch dessen gütige Vermittlung mir die Unterstützung der Zentral-Moor-Kommission zu Teil wurde, Herrn Professor Dr. Fleischer zu Bremen und Herrn Dr. Salfeld zu Lingen, welche mir beide beim Besuche der Moorgebiete und bei anderen Gelegenheiten in der freundlichsten Weise entgegengekommen sind, ferner den Herren Beamten der Kgl. Staatsarchive zu Berlin, Aurich, Osnabrück und Hannover und den Herren Professor Rud. v. Ihering zu Göttingen, Oberbürgermeister Fürbringer zu Emden, Hauptmann a. D. Schöningh und Rentier L. Bödicker

zu Meppen, Dr. F. Huldermann zu Hannover und Bürgermeister Borgesius zu Pekela. Mit dankenswerter Bereitwilligkeit wurden mir die Registraturen der Königlichen Regierungen zu Hannover und Stade sowie der ostfriesischen Landschaft und der Stadt Papenburg seitens der betreffenden Behörden zugänglich gemacht, desgleichen durch die Güte des Freiherrn M. v. Landsberg-Velen das Gräflich Landsberg-Velensche Familienarchiv zu Velen in Westfalen. Zu besonderem Danke bin ich endlich noch den Herren Auktionator N. G. Röben zu Grossefehn und Bürgermeister Richard zu Papenburg verpflichtet, auf deren Mitteilungen ein erheblicher Teil meiner Kenntnis von den Zuständen und der Entwicklung der ostfriesischen Fehne und der Stadt Papenburg beruht.

Im übrigen bleibt mir an dieser Stelle nur weniges zu sagen. In der Hauptsache beschäftigt sich die vorliegende Arbeit mit der Besiedelung der nordwestdeutschen Moore. Wenn ich ihr trotzdem den allgemeineren Titel „Innere Kolonisation im Nordwesten Deutschlands“ gegeben habe, so geschah dies, um damit anzudeuten, dass das Hauptgewicht nicht auf die technischen Besonderheiten der Moorkolonisation gelegt werden solle, sondern auf die Klarstellung des wirtschaftlichen Vorganges einer umfassenden Neuansiedlung inmitten eines alten Kulturlandes. Ich habe versucht, dieser Aufgabe in erster Linie durch die objektive Darstellung einer Reihe sich ergänzender Besiedelungsunternehmungen der letzten Jahrhunderte gerecht zu werden. Die hauptsächlichsten Neubildungen, welche seit dem 30jährigen Kriege zu den älteren ländlichen Wirtschaftsbetrieben Nordwestdeutschlands hinzugekommen sind, werden in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart verfolgt. Da diese Kolonisationen zu einem wesentlichen Teile Schöpfungen der verschiedenen

beteiligten Staaten sind, so wird hiermit nicht nur ein Teil nordwestdeutscher Wirtschaftsgeschichte, sondern auch ein nicht unerhebliches Stück Verwaltungsgeschichte gegeben. Ein etwas näheres Eingehen auf manche örtliche und zeitliche Eigentümlichkeiten liess sich dabei nicht vermeiden. Ich hoffe jedoch, hierin das Mass des Notwendigen nicht überschritten zu haben.

Die gegenwärtigen Ansiedelungsbestrebungen sind, soweit sie bereits eine greifbare Gestalt angenommen haben, in der Einleitung und im Schlussabschnitte dargestellt. Im übrigen habe ich mich darauf beschränkt, ihre allgemeine Bedeutung und die hauptsächlichsten wirtschaftlichen Gesichtspunkte, welche bei ihrer Verwirklichung in Betracht kommen, in Anlehnung an die vorausgegangene geschichtliche Darstellung in kurzen Zügen anzudeuten.

Hildesheim, Ende Mai 1891.

Alfred Hugenberg.

INHALTSVERZEICHNIS.

ANHANG.

Seite.

EINLEITUNG.

Innerhalb Deutschlands ist ein weiteres Fortschreiten der landwirtschaftlichen Besiedelung, worunter ich jede Neugründung forst- und landwirtschaftlicher (d. h. durch Arbeits- und Kapitalverwendung die Wirksamkeit der Bodenkräfte zu Produktionszwecken planmässig befördernder) Betriebe verstehe, heute noch auf zweierlei Weise möglich. Erstens durch Bildung neuer Betriebe aus aufgelösten alten oder aus Teilen alter Betriebe ohne wesentliche Veränderung der Bodenkultur, z. B. durch Zerschlagung grösserer Wirtschaften in kleinere. Zweitens durch Gründung neuer Betriebe auf bisher gar nicht oder nur in verhältnismässig oberflächlicher Weise genutztem Boden, also unter gleichzeitiger Einführung einer nachhaltigeren Bodenkultur.

In ersterer Richtung wird zur Zeit bekanntlich in Posen und Westpreussen von Seiten des preussischen Staates im Grossen vorgegangen. In letzterer ist, abgesehen von der Besiedelung etwa neu einzudeichender Marschen an der Nordsee, nur noch an Neurodungen auf dem bisherigen Waldgebiete Deutschlands und an Urbarmachung des sog. Ödlandes, der Haiden und Moore zu denken. Doch werden Umwandlungen im Forstbetriebe befindlicher Flächen in Acker- und Wiesenland voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht in sehr beträchtlichem Umfange stattfinden, da allgemein die Notwendigkeit der Erhaltung, ja für einige Teile Deutschlands der

Erweiterung der vorhandenen Waldfläche anerkannt wird. Eben so wenig werden nach dem jetzigen Stande der landwirtschaftlichen Technik und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse die vorhandenen bedeutenden Haidflächen für die fortschreitende Besiedelung von erheblicher Wichtigkeit sein. Zur Gründung neuer Landwirtschaftsbetriebe werden sie nur in Ausnahmefällen, unter besonders günstigen Wasserverhältnissen oder bei aussergewöhnlich guter Lage Anlass bieten. In der Regel wird man sie aufforsten, zumal da sie sich gerade in denjenigen Gegenden in grösster Ausdehnung vereinigt finden, wo der Waldmangel am stärksten ist. Die Aufforstung findet aber in Deutschland selten in selbständigen neuen Betrieben statt, sondern entweder als Nebenspekulation von den benachbarten Landwirtschaften aus, oder durch die grossen bereits bestehenden Forstwirtschaften der Staaten, Provinzen, Gemeinden und anderen öffentlichen Verbände, sowie einzelner Privatpersonen. — Es kommen also neben den alten etwa zur Teilung geeigneten Gütern für die Weiterbesiedelung Deutschlands im wesentlichen nur noch die unkultivierten, zum Teil völlig unbenutzten Moore in Betracht.

Naturwissenschaftlich betrachtet, sind dieselben mit Wasser durchsetzte und vollgesogene Ansammlungen von abgestorbenen halbzersetzten Vegetabilienresten[1]. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche laufen für das niederdeutsche Moor das oberdeutsche Moos oder Ried, ferner Bruch, Fehn oder Venne, im östlichen Deutschland auch Luch, und im westlichen Wüste, endlich Morast und Sumpf ziemlich unterschiedslos um. Eine Generation von Pflanzen wächst aus

---

[1] Näheres über die Natur der Moore enthalten:

Grisebach, Über die Bildung des Torfes in den Emsmoren, Leipzig 1845;

Senft, Die Humus-, Marsch-, Torf- und Limonitbildungen, Leipzig 1862;

Fleischer, Unsere Moore und ihre landwirtschaftliche Verwertung. Landwirtschaftlicher Kalender 1888. II. (Mentzel u. v. Lengerke), Berlin, Parey;

Die Protokolle der Central-Moor-Kommission. Berlin, Kaissler & Co. Buchdruckerei der Post.

der anderen hervor — in Folge stauender Nässe und dadurch bewirkten Sauerstoffabschlusses wird die jeweils absterbende Schicht an der völligen Zersetzung verhindert und die organischen Pflanzenstoffe in kohlenstoffreichere Verbindungen umgewandelt (vertorft) — so sind, indem sich Schicht auf Schicht häufte, allmählich die Moore entstanden. Vorbedingung ihrer Kultur und jeder anderen Verwertung ist eine genügende Entwässerung. Ihre festen Bestandteile, ausgestochen oder ausgebaggert und getrocknet, sind grösstenteils verbrennlich. Im Übrigen zeigen sie sowohl an Wasserreichtum, Konsistenz und Mächtigkeit, als auch bezüglich ihrer Zusammensetzung und ihres Zersetzungsgrades unter einander grosse Verschiedenheiten. Die einen ziehen sich flach über den mineralischen Untergrund hin, während andere bis zu einer Höhe von über 8 m emporgewachsen sind. Einige sind noch regelmässigen Überströmungen unterworfen oder liegen wenigstens mit ihrem mineralischen Untergrunde unter dem gewöhnlichen Stande des Grundwasserspiegels der Umgebung (Unterwassermoore), andere höher gelegene (Überwassermoore) halten die Feuchtigkeit nur durch die eigene grosse Haarröhrchenkraft in sich zurück. Mit dem Wassergehalte wechseln natürlich auch Gangbarkeit und Belastungsfähigkeit. Die chemische Zusammensetzung eines Moorbodens kann so verschieden sein, wie diejenige des Mineralbodens. Denn „die Beschaffenheit eines Moores wird in erster Linie durch die Natur der Pflanzen bestimmt, welche sich an seiner Bildung beteiligt haben, und weiter durch den Verwesungszustand, in welchem die abgestorbenen Pflanzen sich befinden, und diese Momente hängen wieder ab von der Beschaffenheit des Untergrundes, auf dem das Moor aufgewachsen ist und von der Beschaffenheit der Zuflüsse, welche die moorbildenden Pflanzen von aussen erhalten haben“ [1]. Farbe und Güte des Brenntorfes sind gleichfalls und zwar sogar innerhalb der verschiedenen Schichten desselben Moores infolge ihrer ungleichen Zusammensetzung und Zersetzung ausserordentlich

[1] Fleischer, a. a. O.

ungleichmässig. Der Hauptunterschied, den die Volkssprache kennt, ist der zwischen den haidetragenden, gegen die Mitte hin uhrglasförmig gewölbten, dunkel- und hellbraunen Torf enthaltenden Hochmooren und den graswüchsigen, schwarzen Wiesen- oder Grünlandsmooren — erstere hauptsächlich aus Haide, Torfmoos und einigen Cyperaceen, letztere aus Gräsern, Schilf, Algen und sonstigen Wasserpflanzen gebildet — Unterschiede, denen, wie wir sehen werden, solche der chemischen Zusammensetzung annähernd entsprechen und die nicht minder eine hohe wirtschaftliche Bedeutung haben. Denn das graswüchsige Grünlandsmoor ermöglicht, sobald es nur betretbar ist, die Haltung von Vieh und ist daher ohne Weiteres einigermassen betriebsfähig. Das Hochmoor dagegen ermangelt, auch entwässert, des natürlichen Graswuchses. Ihm muss also der Dünger von aussen zugeführt werden.

Einschliesslich der kultivierten Flächen nehmen die Moore im Deutschen Reiche mindestens 400 Quadratmeilen ein. Davon entfällt der bei weitem überwiegende Teil auf Norddeutschland[1], und zwar liegt östlich der Wasserscheide zwischen Weser und Elbe vorwiegend Grünlandsmoor, westlich fast lediglich Hochmoor. Die Fläche der unkultivierten Moore mag etwa 200–300 Quadratmeilen betragen (allein in Hannover und Oldenburg[2] etwa 80). Soweit dieselben in kleinen Parzellen über ein mit grösseren Gütern bedecktes Gebiet zerstreut sind, wie in bedeutenden Teilen des älteren Preussen, werden allerdings auch sie für die Gründung neuer Landwirtschaften wenig Bedeutung haben, da man sie von den alten Wirtschaften aus kultivieren wird. Wo dagegen derartiges ausgeschlossen ist, finden teilweise schon jetzt, wie in Oldenburg, Neuansiedlungen in grösserem Umfange statt, teilweise wird man demnächst damit vor-

[1] Die Verteilung der Moore auf die verschiedenen Landesteile siehe in Anh. I.

[2] Salfeld, Die nordwestdeutschen und niederländischen Moore. Ausland 1882, Nr. 24, 25 u. S. 532. — Wicke, Die Haide, ihre Bewohner und ihre wirtschaftliche Nutzung im nordwestlichen Deutschland: Journal für Landwirtschaft, Göttingen, II. Folge, II. Bd. Heft 3.

gehen. So besonders in Hannover, wenn die langjährigen Bemühungen der privaten Agitation und die bisherigen auf Beförderung der Hochmoorkultur abzielenden Schritte der Behörden zu einem Ergebnisse führen.

Was in dieser Beziehung geschieht und geschehen wird — und nicht weniger die Güterzerschlagung, mit der man jetzt, zunächst in Posen und Westpreussen, den Anfang macht —, verdient vom Standpunkte der Wirtschaftswissenschaften aus namentlich unter dem Gesichtspunkte Beachtung, dass darin aller Voraussicht nach nichts Geringeres enthalten ist, als der Abschluss der landwirtschaftlichen Besiedelung Deutschlands, die letzten in grösserem Umfange sich vollziehenden Neugründungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Und in zweifacher Richtung bietet die Moorbesiedelung noch ein besonderes Interesse. Erstens geht sie Hand in Hand mit der Lösung des zum Teil noch offenen technischen Problems der Moorkultur, sie ist nicht nur Besitz- und Betriebsveränderung, sondern zugleich Urbarmachung, Landgewinnung. Und zweitens kann sie, wie vor Allem das Beispiel der niederländischen Fehnkolonien zeigt, mit der Gründung gewerblicher, den in den Mooren steckenden Torf ausnutzender Betriebe in eine eigentümliche Verbindung treten.

Doch ist auch für Deutschland die Frage der Moorkultur, an die man jetzt wieder herangeht, keineswegs eine neue: ehe der beinahe völlige Stillstand in unserer Ödlandkultur eintrat, über den die in den sechziger Jahren erwachende Agitation unter Hinweis auf das rastlose Fortschreiten der Niederländer klagte, sind schon wiederholt in Deutschland Ansiedelungsversuche auf Moorboden unternommen worden, und zwar in besonders grossem Umfange während des vorigen Jahrhunderts. Ja, es sind diese Moorkulturen, wenigstens in Nordwestdeutschland, die grössten einheitlich auftretenden Besiedelungsunternehmungen, welche die neuere deutsche Geschichte überhaupt aufweist. Ihre Kenntnis ist für die wissenschaftliche und

vielfach auch für die praktische Würdigung der neuerdings auf diesem Gebiete sich geltend machenden Bestrebungen schon der vielen technischen und örtlichen Berührungspunkte halber wünschenswert, ganz abgesehen davon, dass sie den Einblick in die allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen und in den Charakter derartiger Unternehmungen erleichtern wird. Wenn ich mich daher im Folgenden mit der Besiedelung der norddeutschen Moore beschäftige, so wird es sich hierbei zunächst und vorwiegend um die Darstellung eines kleinen, aber lehrreichen Stückes der deutschen Besiedelungsgeschichte und erst im Anschlusse hieran um die Beantwortung der gegenwärtig auf diesem Gebiete schwebenden wirtschaftlichen Fragen handeln.

Überblicken wir zunächst in etwas allgemeineren Umrissen die Entwicklung, welche die Moorbesiedelung in Deutschland und zwar vorzugsweise in dem moorrreichen Norddeutschland genommen hat, so brauchen wir nicht sehr weit zurückzugreifen. Nach den römischen Berichten über den Zustand der Bodenkultur in Deutschland, nach den Fingerzeigen, welche uns die zahlreichen mit Bruch, Moor, Ried u. s. w. zusammengesetzten Ortsnamen geben und nach vielen vereinzelten historischen Nachrichten müssen wir allerdings annehmen, dass schon in der ältesten Zeit, besonders aber im elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert äusserst zahlreiche Ansiedelungen auf moorigem oder sumpfigem Boden, auf sog. Bruchboden angelegt sind, dessen vegetabilische Bestandteile nach der Entwässerung vielfach durch allmählige Zersetzung verschwunden zu sein scheinen, so dass heute der mineralische Untergrund zu Tage liegt. Noch jetzt nennt man Bruchboden in vielen Gegenden jede auf einer dünnen Vegetabilienschicht ruhende versumpfte Wiese oder mit niedrigem Holz bestandenes sumpfiges Waldland. Vor Zeiten muss es derartige Flächen in Deutschland viel häufiger gegeben haben, als die heutige Bodengestaltung erkennen lässt. Kann man doch überall beobachten, wie leicht jede Quelle, jeder Bach, jede Unebenheit des Bodens zu Versumpfungen Anlass gibt, die das Eingreifen des Menschen verhältnismässig leicht

beseitigt und von denen nach kurzer Zeit kaum eine Spur mehr übrig geblieben ist. Diese flachgründigen Sümpfe waren es, welche vorzugsweise von den älteren deutschen Ansiedlern angebaut wurden, vor allem in der Zeit, als die grossen Klöster und andere geistliche und weltliche Grundherren die Kolonisation leiteten.

Aber damals wurden diese Flächen noch nicht als eine besondere Bodenart betrachtet, wie es später üblich wurde, vielmehr erschien noch allgemein als das allein Charakteristische derselben ihr in die Augen fallender Wasserreichtum. Darauf weisen fast alle jetzt gebräuchlichen Bezeichnungen für Moorboden eben so deutlich hin wie die mannichfaltigen aus der lebenden Sprache bereits entschwundenen und nur noch in Orts- und Flurnamen erhaltenen.[1]

Dementsprechend wurde auch bei der fortschreitenden Besiedelung der moorige Boden nicht anders als aller übrige behandelt, sofern nur seine Entwässerung möglich war. Wo er in kleinen, leicht zu bewältigenden Flächen lag, wo durch einen einfachen Durchstich oder durch Bewallung die Trockenlegung erreicht werden konnte, wurde er wie das umherliegende Land in Kultur genommen. Dabei machte es sich auch von selbst, dass in der Regel gerade das bessere Moor zuerst angegriffen wurde: denn dieses hatte vielfach einen natürlichen Graswuchs, der häufig schon vor der Entwässerung im trockenen Sommer einigem Vieh Nahrung geboten hatte und lag zudem meist in denjenigen Gegenden, wo der Boden überhaupt besser und daher der Anbau ein schnellerer war. Die grossen ausgedehnten, schwer zu entwässernden Moorgebiete mit tiefem Moorstande dagegen, ebenso die mitten in den schwach bevölkerten Sandgegenden gelegenen und wie diese nur mit Haide und Moos bewachsenen, sowie die auf einzelnen hohen Bergrücken ausgebreiteten oder aus

[1] So hängt „Moor“ sprachlich wahrscheinlich mit „Meer“ zusammen, „Bruch“ bedeutet „Sumpf“ oder „Stelle mit hervorbrechendem Wasser“, „Luch“ oder „Lode“, sprachlich mit Lohe verwandt, deutet wohl auf den sauren, ätzenden Charakter des Moorwassers hin und eben so sind auch die übrigen Namen fast durchweg synonyme Ausdrücke für Sumpf. Vgl. Kluge, Etymol. Wörterbuch.

anderen Gründen für die Kultur untauglichen Moorflächen liess man für die Nachwelt liegen. Die Thätigkeit des Mittelalters war auf diesem Gebiete also mehr eine blosse Vorarbeit, technisch mit demjenigen, was heute geleistet werden soll, gar nicht zu vergleichen. Man kann vielleicht sogar sagen, dass sie in manchen Fällen technisch leichter war, als jede andere Bodenkultur, nämlich dann, wenn die stauende Nässe den Baumwuchs unterdrückt und damit dem Ansiedler die grosse Mühe der Rodung erspart hatte.

Nur von Seiten der Klöster sind an einigen Orten Versuche gemacht worden, auch grössere Aufgaben zu lösen. So vorzüglich im Bremischen, wo die Klöster Osterholz (1182) und Lilienthal (1232) hauptsächlich zur Beförderung des Mooranbaues gegründet zu sein scheinen. Von solchen Kulturmittelpunkten werden auch die vielfachen Versuche der Hochmoorkultur ausgegangen sein, mit denen man im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert hie und da überall die bäuerlichen Kreise auf eigene Hand unter Anwendung einfacher Mittel an den Grenzen der Moore beschäftigt sieht. Andererseits glaube ich nicht fehlzugehen, wenn ich den Reichtum an kleinen graswüchsigen Wiesenmooren, welcher noch jetzt in den östlichen Provinzen Preussens im Gegensatze zu West- und Süddeutschland vorhanden ist, nicht allein natürlichen Unterschieden, sondern zu einem kleinen Teile auch dem Umstande zuschreibe, dass die Bodenkultur bis in die neuere Zeit im Osten ganz allgemein eine viel weniger durchgreifende gewesen ist, als in den übrigen deutschen Ländern. Dies hatte nämlich zur Folge, dass auch leicht zu entwässernde Moorflächen unkultiviert liegen blieben und so vor der allmählichen Zersetzung bewahrt wurden, die sonst unter dem Einflusse der Luft und der Bodenbearbeitung wahrscheinlich in allen den Fällen eingetreten sein würde, wo der Moorstand nur ein flacher war. Anstatt dessen wurde im Sommer, wenn das Moor betretbar war, das Vieh auf demselben geweidet und diese oberflächliche Nutzung verhinderte später, wie so oft in solchen Dingen das Gute des Besseren Feind ist, den Übergang zu einer lohnen-

deren Benutzungsweise: denn durch die Entwässerung fürchtete man das aus dem Moore gewonnene Viehfutter zu verlieren, auf welches die Wirtschaft nun einmal eingerichtet war.

Auch grub man schon frühzeitig in manchen Mooren Torf.

Solche vorläufigen Nutzungen wirken für die Kultur natürlich um so störender, je mehr sie zu Rechten an fremder Sache werden und vollends, wenn sie als solche von mehreren gemeinsam ausgeübt werden. Die spätere Entwicklung im Westen, wo sich an den im Mittelalter unkultiviert liegen gebliebenen Hochmooren gleichfalls Weide-, Torfstichs- und später noch wichtigere Nutzungen bildeten, zeigt dies noch deutlicher als diejenige im Osten, weil dort der bäuerliche Besitz mit seinen vielen Servituten und Nutzungsrechten im Gegensatze zum Osten den Grossgrundbesitz überwiegt.

An die weitere grosse Kulturaufgabe, an die Urbarmachung und Besiedelung der während des Mittelalters liegen gelassenen Moore trat man vor dem 17. und 18. Jahrhundert nicht ernstlich heran, zum Teil wohl in Folge des Verfalls und der Säkularisation der Klöster, dieser Hauptkapitalmacht des Mittelalters, vor Allem aber, weil jene Aufgabe viel grössere technische Kenntnisse und viel mehr Kapital voraussetzte. Die teilweise unberührt daliegenden Moore, besonders die grossen im Nordwesten Deutschlands zusammenliegenden Hochmoorketten bildeten nach wie vor weder zu Schiff noch zu Fuss — ausser im Winter bei starkem Frost — überschreitbare „Marken", neutrale Grenzgebiete zwischen den Völkern, Gauen und Gemeinden. Auf mühsam zu erbauenden, brückenartigen Knüppeldämmen hatten die Römer sie durchschreiten müssen und noch im 18. Jahrhundert betrachteten die Niederlande das langgestreckte Bourtanger Moor als ihre beste Verteidigung gegen die benachbarten deutschen Länder und suchten ihre Grenzen bis an den Rand und in die Mitte desselben auszudehnen und die Entwässerung und Kultur auf deutscher Seite zu verhindern.

Gleichwohl ging von den Niederlanden die erste

Anregung zu neuen Fortschritten aus. Charakteristischer Weise aber war dieselbe keine eigentlich landwirtschaftliche, sondern eine vorwiegend gewerblich-industrielle. Das Bedürfnis nach Brennmaterial in den Städten war die Grundlage der neuen, zunächst auf eine Ausbeutung des in den Mooren enthaltenen Torfes gerichteten Unternehmungen. In ganz Norddeutschland, vorzugsweise aber im Westen, wo in Folge einer rücksichtslosen Waldverwüstung schon sehr früh ein Mangel an Brennholz eingetreten war, hatten die Dorfschaften und Städte, wenn es in ihrer Mark ein zugängliches Moor gab, bereits seit mehreren Jahrhunderten vielfach Torf anstatt des Holzes gebrannt. Auch war es hin und wieder wohl vorgekommen, dass man das abgegrabene Moor einigermassen ebnete und, wie man sagte, zu „Wiesewachs“ kultivierte. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle aber wurde ordnungslos an beliebiger Stelle das Moor notdürftig entwässert und dann der Torf an einzelnen Stellen tief herausgegraben, während man daneben sog. Bänke sitzen liess, um einen festen Stützpunkt für die Füsse zu behalten. In den ausgegrabenen Kuhlen sammelte sich natürlich das Wasser und das abgetorfte Moor war mit Pfützen und Lachen bedeckt und ohne weitere Entwässerung und kostspielige Planierung zu jeder Kultur untauglich. Dabei lag zugleich in dem Stehenlassen der Moorbänke eine grosse Torfverschwendung — kurz, es herrschte in den Mooren dieselbe bäuerliche Misswirtschaft, welche im Verein mit anderen Umständen die Wälder zu Grunde gerichtet und in dürre Haide- oder Sandwüsten oder in mehr oder weniger ertragloses Weideland verwandelt hatte.

Auch in den Niederlanden wirtschaftete man im 16. Jahrhundert teilweise ähnlich: aber hier kam es in den grossen Hochmooren bald zu einem völligen Umschwunge. Zwei wesentliche Neuerungen wurden eingeführt: erstens nämlich ward der Betrieb der Torfgräberei ein planmässiger, auf den Bau eines für grössere Schiffe befahrbaren Kanalnetzes begründeter und für den Handelsmarkt arbeitender, zweitens begann man den Untergrund sorgfältig zu kultivieren und zu einem vorzüglichen Acker- und Wiesenboden

umzuwandeln. Für die letzteren Zwecke war das Wesentliche, dass durch die Abtorfung der Boden wertvoller gemacht und durch den Kanalbau der Düngerversandt verbilligt, durch beides also die Kulturkosten für den Landwirt verringert wurden, ohne dass von diesem dafür eine Vergütung gefordert zu werden brauchte. Die auf solcher Grundlage geschaffenen Kolonien nannte man „Veenkolonieen" (Veen = Moor, ostfr. Fehn).

Was die Technik dieses in den Niederlanden ausgebildeten Kultursystems angeht, so bildet die Grundlage aller übrigen Arbeiten der Kanalbau, der durch eine vorläufige Entwässerung vermittelst von Jahr zu Jahr vertiefter Gräben (Richtgrüppen, raai-gruppen) vorbereitet wird. Hat sich das Moor genügend gesetzt, um bearbeitet und verwertet werden zu können, so wird zunächst längs der Kanallinie der Torf ausgehoben und alsdann die Kanalsohle in den Sanduntergrund eingeschnitten, der ausgehobene Sand aber zu beiden Seiten des Kanals dammartig aufgeschüttet. Von dem alljährlich tiefer in das Moor hinein fortschreitenden, mit grösseren Torfabsatzplätzen und meist mit dem ganzen holländischen Kanalsystem in Verbindung stehenden Kanale aus wird dann nach beiden Seiten unter Anlage schmalerer, rechtwinklig in denselben mündender Nebenkanäle, sog. Wieken[1] in das Moor hinein gearbeitet. Die Abtorfungsarbeiten gehen nach einer festen, allgemein verbreiteten Ordnung vor sich. Durchweg zeigen die holländischen Hochmoore eine ziemlich gleiche, fast allen Hochmooren, auch den hannoverschen eigentümliche Art der Schichtung. Die unten auf dem Sande liegende dunkelbraune fast schwarze, erdähnliche oft sehr mächtige Schicht ist der beste, meist im Haushalte der holländischen Städte gebrauchte Brenntorf. Darüber liegt eine etwas hellere braune Sorte von 1—3 m Mächtigkeit, die man ihrer gewöhnlichen Benutzung nach Fabriktorf zu nennen pflegt. Die dritte Schicht, von hellbrauner Farbe, ist im Verhält-

[1] Über die später ausgebildeten verschiedenen Kanal- und Wiekensysteme siehe § 9.

nisse zu ihrem Brennwerte so umfangreich, dass sie selbst einen längeren Wasserversandt nicht erträgt und nur in der nächsten Umgebung der Torfgräbereien mit Vorteil verwendet werden kann. Endlich ruht über diesem sog. „grauen Torfe“ und unmittelbar unter der das Moor bedeckenden Haidenarbe noch eine ganz leichte, filzige, torfähnliche Masse von etwa ½—3 m Dicke, die wegen ihrer Lockerheit und wegen ihres geringen Brennwertes nicht abbauwürdig erscheint und von dem Torfgräber daher mit der Haidenarbe vorweg auf den seitlichen, bereits von Torf entblössten Untergrundsand gekippt wird. Diesen Vorgang nennt man das Abbonken und daher heisst die oberste Schicht des Moores Bonk- oder Bunkerde. Unmittelbar am Rande des Kanals oder der Wieke, wo der Untergrund noch nicht in genügender Breite freigelegt ist, um die Bunkerde hinunter zu kippen, wird dieselbe einstweilen oben auf dem Moore abgelagert. Hier arbeitet man in der Regel mit sog. ploegen (Pflügen) von 5—8 Mann, je nachdem Hülfsarbeiter nötig sind oder nicht. Der erste ist der sog. bunker, der mit einem gewöhnlichen Spaten oder auch einem besonders gearbeiteten spitz auslaufenden Bunkerspaten die Bunkerde abhebt. Auf das so freigelegte Bonkveen wird ein Brett gelegt, so breit wie die zu grabenden Törfe lang — die stikkersplank —, auf welche sich der zweite Gräber — stikker — stellt, um gleichmässige Linien in den Torfgrund zu ziehen und mit einem scharfen Eisen an langem Stiel, das die Form einer breiten Schaufel (stikker) hat, die Törfe diesen Linien gemäss der Breite und Länge nach abzustechen. Unten am Kanal, häufig im angesammelten Abflusswasser steht ein Dritter, der spitter oder Gräber, unter den Füssen sog. trippen, d. h. Brettchen, die mit Lederriemen an den Füssen befestigt sind und ausgerüstet mit einem sehr schmalen länglichen Spaten (oplegger) von Breite und Länge eines Torfsodens, schneidet damit die Stücke ihrer Dicke nach ab und wirft sie einem Vierten, dem Haker zu, der sie auf einer breiten Holzschaufel (teef) auffängt und auf ein oben auf dem Moore (bovenveen) liegendes hölzernes schotbred setzt. Ein Fünfter, der kaarzetter

schafft sie von da mit Hülfe der kaarzettersvork, einer Hacke mit vier kurzen gebogenen Zähnen auf die slagkaar, eine Handkarre, die nur eine im stumpfen Winkel aufsteigende Wand an der Radseite hat. Der kroder schiebt die Karre auf den zum Trockenfelde bestimmten Platz, das zetveld, durch Umkippen der Karre fallen hier die regelmässig in Paaren über einander liegenden Törfe in einer zur Trocknung geeigneten Gruppierung, Schlag genannt, und in fester Ordnung nieder.

Bedeutend vereinfacht sich dieser Hergang, wenn bereits so viel von dem Moore abgetorft ist, dass die Trockenplätze auf dem geebneten Untergrunde, auf dem die Bunkerde gleichmässig verteilt ist, angelegt werden können. Die abgestochenen Törfe werden dann gleich durch den Gräber an den kaarzetter abgegeben und die Person des Hakers wird entbehrlich. In diesem Falle werden auch häufig die gesamten Arbeiten anstatt durch ploege von Arbeitern durch sog. spannen, die aus zwei Mann bestehen, oder durch einen einzigen Arbeiter verrichtet, dem dann vielfach Frauen und Kinder das Geschäft des Karrsetzers und Kroders abnehmen.

Zur Beschleunigung der Trocknung werden später die Törfe noch wiederholt umgesetzt, und schliesslich, wenn sie nicht gleich verkauft werden können, oder gar den Winter über auf dem Moore bleiben sollen, in grosse diemenähnliche Haufen so aufgeschichtet, („Bülten“ und „Kloten“), dass der Wind überall durch die Lücken hindurchstreichen kann[1].

Der verkaufte Torf wird in die in den Wieken und Hauptkanälen liegenden Schiffe verladen und im ganzen Lande verschifft. Die grössten dieser Fahrzeuge sind seetüchtig. Auf den Kanälen, die deshalb Treckfahrtskanäle heissen, werden sie jedoch durch Pferde- oder Menschenkraft fortbewegt, da der Gebrauch von Segeln neben der den Kanal begleitenden Landstrasse des Wagenverkehrs wegen verboten ist.

---

[1] Näheres über Torfstich u. s. w. bei Hausding, Industrielle Torfgewinnung und Torfverwertung, Berlin 1876. Vogel, Der Torf, seine Natur und Bedeutung, Braunschweig 1859. — Dullo, Torfverwertungen in Europa, Berlin 1861.

Der abgetorfte, mit der gleichmässig verteilten Bunkerde bedeckte Untergrund bleibt als Gegenstand der landwirtschaftlichen Kultur zurück. Um der losen Bunkerde die nötige Festigkeit zu verleihen, vermischte man sie schon früh mit Sand, den man bei Ausgrabung des Hauptkanals, der Wieken oder kleineren Entwässerungsgräben gewann. Aber weder bei der Ebnung des Untergrundes noch bei der Bodenmischung wurde anfänglich mit grosser Sorgfalt verfahren. Es blieben Vertiefungen im Boden zurück, die übermässige Nässe und Auswinterung zur Folge hatten, und die Bodenmischung war weder in dem Mengenverhältnisse von Sand und Bunkerde noch in der Innigkeit eine gleichmässige, was die Ursache des auf manchen ältern Fehnäckern häufig beobachteten ungleichmässigen Standes der Früchte war. Man geht daher neuerdings mit grosser Genauigkeit zu Werke. Über die Bunkerde, die in einer gleichmässigen Schicht von ½—3 m — je nach der Menge des unbrauchbaren Torfes — auf dem sorgfältig geebneten Untergrunde ausgebreitet wird, bringt man eine Decke von 6—14 cm, am liebsten von 10 cm Sand. Durch 3maliges immer tieferes Pflügen (15, 20, 25—30 cm) und jedesmal folgendes starkes Eggen wird die Zerkleinerung des in den Zwischenzeiten den Einwirkungen der Luft und Witterung ausgesetzten Moores und seine Mischung mit dem Sande erreicht. Dem so hergestellten Boden führt man eine starke Masse natürlichen Düngers zu, ohne welchen er fast gänzlich unfruchtbar sein würde. Derselbe wird auswärts angekauft und auf den Kanälen — hierin liegt die Lösung der Hauptschwierigkeit — an das neue Land herangeschafft. Man verwendet Stallmist, Seeschlick und die Abfälle der holländischen Städte, besonders gern aber diejenigen der Stadt Groningen, wo man die städtischen Abfallstoffe in hervorragend zweckmässiger Weise behandelt [1]. Die ersten Früchte sind Roggen oder Kartoffeln, die auf dem neuen Lande, wo es keine Krankheiten giebt, einen ausserordent-

[1] Näheres über die Groninger Stadtreinigung bei A. Heuschmidt Landesmelioration, Moorkultur, Arrondierung und Spüljauchenrieselung. München 1880.

lich hohen Ertrag abwerfen. Später lässt man häufig das Land einige Jahre als Wiese oder Weide liegen. Die Bodenerträge der Fehnkolonien sind dauernd hohe und wetteifern mit denen der Marsch[1]. Roggen, Kartoffeln, Hafer und Bohnen sind ihre Hauptfrüchte.

Doch nur in Ostfriesland, dem den Niederlanden verwandtesten und in mancher Beziehung ähnlichsten deutschen Lande, und unmittelbar an der Grenze desselben fand dieses Beispiel Nachahmung; mit welchem Erfolge und in welcher Auffassung werde ich weiter unten zu zeigen haben. Im übrigen Deutschland sah es damals, am Ende des dreissigjährigen Krieges und kurz nach demselben nicht derartig aus, dass für grosse gewerbliche Unternehmungen, wie die Fehnkolonien, Raum war. Der Bedarf an Brennmaterial war in Folge des Darniederliegens der Gewerbe herabgegangen und in den Gegenden, wo der Waldmangel am grössten und die Nachfrage nach Brennstoff am lebhaftesten war, wie in Bremen und Hamburg, fanden sich Unternehmungslust und Kapital zum Bau eines Kanals nicht zusammen. Man liess sich vielmehr von den holländischen Fehnschiffern, seltener von den ostfriesischen „Fehntjern" mit Torf und von den Norwegern mit Holz versorgen.

Dagegen begannen im 18. Jahrhundert die Regierungen ihr Auge auf die Torfgräberei zu richten. Teilweise wurden sie von der Besorgnis getrieben, dass der Torfvorrat dem wieder steigenden Bedürfnisse auf die Dauer nicht genügen werde. So im Fürstentum Osnabrück, im Bistum Münster, zum Teil auch in Preussen. Es wurde den Bauern das unordentliche und unwirtschaftliche Abgraben des Torfes polizeilich verboten, meist mit geringem Erfolge, wie die häufige Wiederholung der Verbote und die

---

[1] Litteratur über die Technik der holländischen Fehnkolonisation:
F. Borgesius, Urbarmachung und Landbau in den Moorkolonien der Provinz Groningen, übersetzt von Peters. Osnabrück 1875.
v. Bodungen, Über Moorwirtschaft und Fehnkolonien. Hannover 1861.
Derselbe, Die Verwandlungen der öden Gründe. Strassburg 1876.
Marcard, Über die Kanalisierung der Hochmöre im mittleren Emsgebiete. Osnabrück 1871.

Klagen der Beamten zeigen. Auch stellte man Untersuchungen über die Zahl und Grösse der vorhandenen Moore an, die aber meistens die Grundlosigkeit der obigen Besorgnisse aufdeckten. Andererseits beförderte man jedoch wieder regierungsseitig die Torfgräberei, weil der Torf damals schon ein billigeres Brennmaterial war als das Holz oder weil man das für Holz und Kohlen ausser Landes gehende Geld im Lande festhalten, bezw. fremdes Geld in das Land ziehen wollte. In diesem Sinne wirkte Preussen sowohl in Ostfriesland und in der Grafschaft Lingen, als auch in den östlichen Provinzen. In Berlin war das Holz um 1788 so teuer, dass die meisten Familien und viele Handwerker zu der „ungleich billigeren“ Torf- oder Steinkohlenfeuerung übergingen. Damals errichtete Friedrich Wilhelm II. in Berlin eine Haupttorfadministration, welche die zur Einbürgerung der Torffeuerung nötigen Einrichtungen treffen und die Leitung des ganzen Torfwesens in der Monarchie in Händen haben sollte. Besonders auf den brandenburgischen und preussischen Mooren wurden grössere Torfgräbereien angelegt und aus Ostfriesland Arbeiter dahin verschrieben, um den dortigen Einwohnern Anleitung zu einer ordentlichen Ausgrabung des Moores zu geben, wie es unter Friedrich dem Grossen schon in Lingen und im Halberstädtischen geschehen war. Wirkliche Fehnkolonien mit Untergrundkultur waren dies jedoch nicht. Erst damals scheint im alten Preussen die Torfgräberei, unterstützt durch die von allen Seiten nach Berlin hin gebauten Kanäle, einen grösseren Umfang angenommen zu haben, während sie bis dahin scheinbar nur für den Hausgebrauch der Landleute vereinzelt vorkam, in den Städten dagegen geradezu eine Abneigung gegen die aufkommende Torf- und Steinkohlenfeuerung herrschte. Überhaupt war dies die Zeit, wo die Moore zum ersten Male der Gegenstand des Interesses weiterer Kreise wurde. Es erschienen unzählige Schriften über den Torf, nicht nur in Holland und Ostfriesland, wo man schon länger über diesen Stoff geschrieben hatte, sondern auch im übrigen Deutschland. Man dachte über die Natur und Entstehung der Moore nach und be-

wegte sich dabei zum Teil in den abenteuerlichsten Hypothesen. Doch wurde von Sach- und Ortskundigen schon damals behauptet, dass die Moore vegetabilischen Ursprungs und an Ort und Stelle „gewachsen“ seien, während von anderen der Torf als eine mineralische, durch Beimischung eines Brennstoff (Phlogiston) enthaltenden Öles oder Harzes brennbar gewordene Erde betrachtet wurde. Allgemein aber sah man die Moore als eine bestimmte Bodenart an, die von allen anderen verschieden sei. Der Torfgehalt wurde als das Charakteristische des Moores angesehen, nicht mehr der Wasserreichtum, der sich inzwischen übrigens in Folge der allgemeinen Abtrocknung des Landes und in Folge eines Umstandes, von dem ich gleich sprechen werde, auch bedeutend verringert hatte. Nach der Verschiedenheit des Torfes schätzte man den Wert des Moores ab.

Den grössten Erfolg in ihren auf Beförderung der Torfgräberei gerichteten Bestrebungen hatte unter den damaligen Regierungen ohne Zweifel die hannoversche. Dieselbe legte, in Anlehnung an das niederländische und ostfriesische Muster, aber mit viel geringeren Kapitalmitteln und demgemäss auch ursprünglicheren Kanälen und sonstigen Einrichtungen, eine grosse Anzahl von Torfgräberkolonien in den bremischen Mooren an, die nach manchen schweren Zeiten in eine ziemlich glückliche äussere Lage gelangt sind.

Inzwischen war aber bereits eine Veränderung auf dem Gebiete des Moorwesens eingetreten, ohne deren Berücksichtigung auch die Geschichte der bremischen Kolonien nicht verständlich sein würde; es war nämlich, wieder aus den Niederlanden, das Moorbrennen in die nordwestdeutschen Hochmoore eingedrungen. Es besteht in der Verbrennung der obersten Moorschicht zum Zwecke der Gewinnung einer Ackerkrume, in die man Buchweizen, zuweilen auch Roggen oder Hafer sät. Natürlich muss dieser Verbrennung eine Entwässerung des in heiler Haut liegenden Moores vorangehen, welche dasselbe wenigstens in der trockenen Jahreszeit gangbar und das Brennen möglich macht. Dieselbe wird

hergestellt, indem man oberflächliche Gräben oder Wasserrinnen, sog. Grüppen von 3 Fuss Breite und 2 Fuss Tiefe in Abständen von Ackerbreite in das Moor hineinzieht, die in einem Hauptabzugsgraben (Sloot genannt) aufgefangen werden. Hierauf wird, gewöhnlich schon im Herbste, die Oberfläche des Moores leicht aufgehackt, die Haidebulten und Wollgrasrasen abgetragen und geebnet, zerkleinert und im nächsten Frühjahr thunlichst gleichmässig über den Torfboden ausgebreitet. Sobald dann während der ersten regenlosen Maitage die Oberfläche einigermassen ausgetrocknet ist, wird das Moor unter dem Winde angezündet. Ein dichter dunkler Qualm steigt empor und glimmend verbreitet sich der Brand von einer Grüppe zur anderen und springt über sie hinweg. Der entgegenkommende Wind und die durch die Wärme erzeugten Luftströmungen führen ihm den nötigen Luftzug zu. Zuweilen schlägt eine helle Flamme 1—2 Fuss hoch empor. Dann greift aber sofort der den Brand überwachende Moorbauer ein und dämpft das entstandene Feuer. Doch kommt es auch vor, dass er desselben nicht Herr werden kann und dann brennen vielleicht weite Moorstrecken mehrere Fuss tief aus. Andererseits schürt der Moorbauer den Brand, wo er verlöschen will, von neuem an. So wird auf der ganzen Oberfläche des gebrannten Moorlandes eine ziemlich gleichmässige Schicht von Asche erzeugt, und sobald die Hitze aus dem durchglühten Boden wieder einigermassen entwichen ist, eine Buchweizensaat in dieselbe eingestreut[1].

Wer der Erfinder des Moorbrennens war, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Nur soviel steht fest, dass es zuerst in den Groninger Fehnkolonien üblich gewesen und von da in die Drenther Marken gedrungen ist. Ohne Zweifel

[1] Literatur über das Moorbrennen:
Prestel, Über das Moorbrennen in Ostfriesland u. s. w. Göttingen 1868
Seweloh, Über das Moorbrennen. Hannover 1873.
Ed. Birnbaum, Über das Moorbrennen und die Wege zu seiner Beseitigung. Glogau 1873.
Brünings, Der forstliche und landwirtschaftliche Anbau des Hochmoors mittelst Brandfruchtbau. Berlin 1881.

stellte es einen bedeutenden Fortschritt dar: das ungebrannte und ungedüngte Hochmoor brachte nicht den mindesten Körnerertrag. Nach dem Brennen lieferte es eine geradezu reiche Buchweizenernte. Dies war sicher ein erster Schritt zur Kultur, wie die erste Vorbereitung der Bodenkultur so häufig das Waldbrennen gewesen war. Allerdings, die Ernte war eine recht unsichere: regnete es, so ersoff die Saat, gab es den geringsten Nachtfrost, so erlag ihm „das fremde asiatische Korn“, wie man erklärend sagte. Aber dafür waren auch die Bestellungskosten so gering, dass sie kaum in Betracht kamen. Nur die Ernte kostete viel Arbeit, da man den Buchweizen mit Schiebkarren oder auf dem Rücken von dem weichen Moore herabschaffen musste. Im Übrigen waren die in dem ersten Brennjahre erforderlichen Ebnungs- und Entwässerungsarbeiten ja für die folgenden Jahre nicht verloren. Nur das Brennen musste jährlich wiederholt und die leicht verschlammenden und verwachsenden Grüppen wieder etwas ausgeräumt werden. Nach 6—10jährigem Brennen allerdings — je nachdem ob man sorgfältig immer nur eine dünne Schicht abbrannte, oder das Feuer tiefer in das Moor eindringen liess — erschöpfte sich die Fruchtbarkeit des Bodens. Man musste ihn 15—30 Jahre liegen lassen, bis sich eine neue Haidehumusschicht an seiner Oberfläche gebildet hatte. Inzwischen konnte man aber ein anderes Stück in Kultur nehmen — Moor gab es ja in Hülle und Fülle — und hatte zudem noch den Vorteil, dass das früher gebrannte Stück etwas abgetrocknet und geebnet war und daher, so lange die neue Haide aufspross und ein einigermassen erträgliches Futter bot, mit Haidschnucken beweidet werden konnte. Und das alles ohne Dünger auf einem bis dahin gänzlich ertraglosen Boden.

Unter diesen Umständen war es natürlich, dass die neue Methode bald auch nach Deutschland hinübersprang, und dass jeder Bauer und vollends jeder Tagelöhner, der nur irgend dazu kommen konnte, Moorbrenner wurde. In Ostfriesland, im Niederstifte Münster, in der Grafschaft Lingen, im Fürstentum Osnabrück — überall wurde in den 20er Jahren

des 18. Jahrhunderts „gebrannt". Später verbreitete sich das Moorbrennen auch in das Oldenburgische, Bremische und stellenweise noch weiter nach Osten. Im Grossen und Ganzen aber machte es an den Grenzen des alten Preussen halt, ob wegen der dort herrschenden anderen Besitzverteilung, ob deshalb, weil im Osten die bereits graswüchsigen, also zum Brennen weniger anreizenden Grünlandsmoore überwiegen, ob aus anderen Gründen, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls war es vorwiegend das bisher landwirtschaftlich ganz nutzlose Hochmoor, welches durch die neue Erfindung gewann und aus seiner bisherigen Bedeutung als unbetretbares Ödland heraustrat.

Doch vollzog sich die Einführung des Brandfruchtbaues nicht ganz ohne Widerspruch. Sämtliche landesherrlichen Jagdämter in den Mooren waren eifrige Gegner des Brennens, weil sie davon mit Recht eine Verminderung des Wildes, vor Allem der Birk- und Moorhühner fürchteten, denen die Moore bisher eine Zuflucht geboten hatten. Andererseits empfand man schon damals den durch das Moorbrennen erzeugten, gerade während der schönsten Frühlingstage meilenweit mit seinem scharfen trockenen Geruche die Luft verpestenden Moor- oder Haarrauch unangenehm und nahm an, dass derselbe nicht nur sehr ungesund für Menschen und Vieh, „sondern auch denen frucht- undt obst- Bäumen und vorab dem Eichen-Baum sehr schädlich sei". Aus diesen Gründen regte der Bischof von Münster bei allen beteiligten Ländern — Osnabrück, Ostfriesland, Niederlande u. s. w. — ein gemeinsames Verbot des Moorbrennens an, das im Fürstentum Osnabrück und im Bistum Münster auch erlassen, aber bald darauf wieder aufgehoben wurde, nachdem die übrigen Fürsten und Staaten entweder ihre Beteiligung an demselben abgelehnt oder gar nicht geantwortet hatten. Nachdem so der Versuch einer völligen Unterdrückung missglückt war, kümmerte man sich in polizeilicher Hinsicht münsterscher Seits überhaupt nicht mehr um das Moorbrennen und liess ihm völlig freien Lauf.

Dagegen brach mit demselben Augenblicke, wo der Brandfruchtbau allgemein wurde, ein anderer Streit zwischen

Landesherren und Unterthanen aus, der, im Keime schon seit längerer Zeit vorhanden, nun zu langwierigen Misshelligkeiten führte. Es handelte sich um die beiderseitigen Besitz- und Nutzungsrechte an den Mooren, eine Frage, die zur Verhandlung kam, sobald die Landesherren in irgend einer Form einen Anteil an dem neu entstandenen Werte verlangten. Die Rechtsgeschichte der Moore ist ein Teil der Geschichte der Marken. Wie diese ist sie mehr oder weniger verschieden bei jedem Stamme, in jedem Gau. Aber manche Züge sind überall gleich. So ist durchweg das Moor ein Stück der Mark, das am allerwenigsten die eigentlich mittelalterliche Rechtsentwicklung mit durchgemacht hat. Während sich am Walde die mannigfaltigsten Rechtsverhältnisse festsetzen, ist das Moor gewissermassen noch unentdeckt. Es bilden sich höchstens einzelne Nutzungsrechte an ihm aus, wie das Torfstichsrecht, die aber im Verhältnis zu seiner Substanz so unbedeutend sind, dass niemand daran denkt, über diese etwas zu bestimmen. Überall, wo ein Moor auf der Grenze zwischen zwei Staaten, Territorien oder Gemeinden liegt, sind noch im 17. und 18. Jahrhundert die Grenzen streitig. Es giebt im Grunde noch keine Eigentums-, sondern nur Nutzungsrechte an ihm. Da taucht plötzlich eine Nutzung auf, welche in starkem Masse die Tendenz hat, das Moor in seiner ganzen Substanz zu ergreifen: sofort werden die verschiedensten Titel zum Beweise des Eigentums geltend gemacht und zwar mit völliger Durcheinanderwerfung deutsch- und römisch-rechtlicher Anschauungen. Ein neuer Wert ist in den Verkehr getreten und es fehlen bestimmte Normen, nach denen die Aneignung desselben stattfinden kann, denn die alten deutschen Rechtsgedanken mit ihrer Vermischung von öffentlichem und privatem Recht, und ihrer Neigung zur Weiterbildung der Rechtsvorstellungen nach dem Bedürfnisse des Augenblicks waren längst durch die römische Jurisprudenz und den eingerissenen Privatrechtsgeist zersetzt und die fertigen römischen Privatrechtsbegriffe waren so starr und einseitig, dass sich die herrschenden Rechtsvorstellungen ohne Zwang in diese Formen nicht fügen konnten. So

handelte es sich im Grunde bei der Entscheidung dieses Streites noch mehr als bei dem um den Wald einfach darum, wer der Stärkere war, und selten gelang es, die verschiedenen Ansprüche so mit einander in Einklang zu bringen, dass weder die Rechtsvorstellungen der Nutzungsberechtigten verletzt wurden, noch auch das durch den Markenherren, Markenrichter oder Landesherren vertretene öffentliche Interesse zu kurz kam. Teilweise begann der Streit schon, als der Torf und dadurch auch das Moor Handelsgegenstand wurde, allgemein ward er erst beim Aufkommen des Buchweizenbaus. Die Bauern nahmen denselben einfach für sich in Anspruch und wenn der Landesherr oder Markenrichter seinen Anteil an den Erträgen forderte, verweigerten sie denselben. Ganz aufsässig aber wurden sie, wenn ein Teil der Moore oder der angrenzenden Haiden mit Kolonisten besetzt werden sollte. Die Begleiterscheinung fast jeder grösseren Ansiedlung war ein Rechtsstreit.

Es war dies die Zeit, wo in den ackerbautreibenden Ländern Westdeutschlands nach dem Wiederanwachsen der im dreissigjährigen Kriege zusammengeschmolzenen Bevölkerung es in den Dörfern überall zu eng wurde. Die Zahl der „kleinen Leute" nahm überhand und das Verlangen nach neuem Lande war allgemein. Die Regierungen suchten demselben durch Erleichterung des Anbaues in den Gemeinheiten und durch Urbarmachungen entgegen zu kommen. Überhaupt herrschte ja durchaus der Gedanke der Peuplierung. Wer Menschen in seinem Lande hatte, liess sie, wenn er irgend konnte, nicht heraus und wo man, wie in Preussen zwar Land, aber keine Leute hatte, hielt man die Hereinziehung derselben aus anderen Ländern für eine der vorzüglichsten Aufgaben des Staates.

Die berühmten Kolonisationen der damaligen preussischen Könige haben zu einem ganz wesentlichen Teile auf Moorboden stattgefunden. Ich erinnere an die Besiedelung des entwässerten havelländischen Luchs, des Oderbruchs, der Netze- und Warthebrüche und an die Kolonien im Drömling. Über diese Unternehmungen ist bereits Manches geschrieben worden, wodurch Licht über sie verbreitet

ist[1]. Ich werde daher im Folgenden nicht näher auf sie eingehen. Sie sind auch für unsere Zwecke deshalb weniger interessant, weil das technisch Wesentliche bei ihnen ausschliesslich in den Entwässerungsarbeiten bestand, mit andern Worten, weil sie meist auf gutem und graswüchsigem Bruchboden stattfanden, auf welchem man mit Dünger wirtschaften konnte. Sie sind völlig ohne Brandfruchtbau zu Stande gekommen.

Ganz anders in Nordwestdeutschland mit seinen ausgedehnten Hochmooren. Hier kam die Verbreitung des Buchweizenbaus gerade zur rechten Zeit. Denn derselbe ersetzte zu einem Teile das, woran es fast überall fehlte: nämlich das zur Trockenlegung der Moore nötige Kapital und den Dünger. Es war eine technische Neuerung, die einerseits wenigstens eine notdürftige Entwässerung des Moores herstellte, andererseits reiche Erträge gab und zwar beides unter einer Aufwendung von Arbeit und Kapital, welche jeder Tagelöhner von seinen Ersparnissen bestreiten konnte. Auch fand man bald, dass das Brennen eine gute Vorbereitung für die dauernde Kultur des Moorbodens sei: wenn man einige Male gebrannt und zudem die Entwässerung vervollständigt hatte, konnte man durch jährliche Düngung aus dem Moore „ewiges Roggenland" machen. Dies Alles war offenbar eine grosse Erleichterung der Besiedelung des Moores, oder vielmehr — dadurch wurde der

---

[1] Litteratur:

De Hertzberg, In den Mémoires de l'academie de Berlin 27. Janv. 1785.

Nöldechen, Ökonomische und staatswirtschaftliche Briefe über das Niederoderbruch, Berlin 1800.

W. Christiani, Das Oderbruch. Wriezen 1855.

Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruchs. Berlin 1861.

Nachricht von der Verwallung und Urbarmachung der Warthebrüche. Berlin 1787.

v. Lamotte, Abhandlungen, III. Von den Kolonisten. 1793.

Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Colonisationen, Leipzig 1874.

Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1878.

Schmoller, Über die Brandenburgischen Kolonisationen, bei Kollmann, Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Leipzig 1886.

Gedanke überhaupt erst wachgerufen, dass es möglich sei, diese grossen sumpfigen haidetragenden Flächen unabgetorft zu besiedeln. Es fragte sich nun aber gleich, in welcher Form dies geschehen könne. Sollte man Wirtschaften auf dem Moore anlegen, wie sie überall sonst bestanden, mit Viehzucht, Wiesen und dauerndem Ackerland? Dies war sicher das Naheliegendste. Dabei blieb jedoch das grosse Problem bestehen, auf welche Weise man diesen Wirtschaften zu Wiesen und damit zu einer dauernden Selbsterzeugung des nötigen Düngers verhelfen sollte? Das ungedüngte gebrannte Hochmoor selbst war nicht im Stande, andere Früchte als Buchweizen, höchstens Roggen, Hafer und allenfalls noch eine dürftige Spörgelernte zu liefern, was alles zur Ernährung des nötigen Viehs eben so wenig wie die Sommerweide auf dem Moore genügte. Dagegen ersetzte es einstweilen das ständige gedüngte Ackerland. Es kam daher zunächst nur darauf an, für das nötige Viehfutter, bezw. für den Dünger zur Anlegung von Wiesen zu sorgen. Wurden diese in der einen oder andern Weise beschafft, so konnte der Kolonist mit dem von seinem Vieh gewonnenen Dünger allmählich auch sein Ackerland in dauernde Kultur setzen. Aber da es an Viehfutter und Dünger in den meisten Moorgegenden gerade fehlte, so war hierdurch — abgesehen von den bei grösseren Mooren durch die Schwierigkeit einer gründlichen Entwässerung und den Mangel des hierzu erforderlichen Kapitals gebotenen Schranken — der Moorkultur immer noch eine gewisse Grenze gesetzt. Man musste sich zunächst auf die Besiedelung einiger besonders günstig gelegener Stellen beschränken. Solche waren vor Allem die in der Nähe von Ortschaften mit starker Viehhaltung und Düngererzeugung oder wenigstens an guten dahin führenden Verkehrswegen, wie Strassen, Flüssen, Kanälen liegenden Flächen, ferner diejenigen Oasen im Moore, auf denen sich in Folge Überströmens von gutem Wasser eine bessere Vegetation — süsse Gräser, Schilf u. dergl. — gebildet hatte — denn letztere lieferten dem Vieh sofort ein gutes Winterfutter —, endlich die Ränder der Moore, die Sand-

inseln und Sandtangen in ihrem Innern: denn hier, wo mineralischer und Moorboden an einander traten, war es gleichfalls in der Regel leicht, durch Aufhacken des Sandbodens, Vermischen desselben mit Moor, oder andere Mittel eine Grasvegetation zunächst ohne Düngung zu erzeugen. Das übrige Moor konnte man einstweilen als Rückhalt für die neuen Wirtschaften betrachten, als Unterstützungskasse, aus der die Neubauer mittels des Brandfruchtbaus ihre eigene Nahrung und auch einiges Viehfutter oder durch Verkauf des Buchweizens baares Geld zum Düngerankauf beziehen konnten. Nach und nach, wenn die anfangs gegründeten Wirtschaften selbst Dünger abgeben konnten, kam man dann in die Lage, die Ansiedelung weiter ins Moor hinein vorzuschieben.

Dass es bei einer derartigen Beschränkung und unter verständiger Leitung damals möglich war, wesentlich vom Moore lebende daseinsfähige Wirtschaften mit dauerndem Reinertrage zu gründen, wird jetzt kaum mehr bestritten. Ausserordentlich erleichtert war die Aufgabe dort, wo Absatzgelegenheit für einigen nebenbei gegrabenen Torf vorhanden war.

Oder sollte man eine ganz neue Art von Betrieben gründen? Betriebe, die, ohne Vieh, ohne ständiges Ackerland, nur auf Brandfruchtbau beruhten? Dieses war in der That etwas ganz Neues, denn selbst wo man im Mittelalter in entsprechender Weise die Waldbrennerei getrieben hatte, geschah es doch immer nur nebenbei, meistens um Weideland für das Vieh zu bekommen, welches man bereits besass. Aber gegen jenes System sprachen doch die gewichtigsten Umstände. Einmal hatte man längst die Erfahrung gemacht, dass der Buchweizen eine äusserst unsichere Frucht sei. Einige Regengüsse oder Nachtfröste im Mai konnten die ganzen Erntehoffnungen vernichten. Und damit war die Familie, die auf den Buchweizenertrag ihre Existenz gründete, vor das Nichts gestellt. Wer sollte in diesem Falle helfen? Womit sollte sich ferner der im Moore, meist fern von den Dorfschaften wohnende Moorbrenner während der Zeit beschäftigen, wo der Moorbrand

und die Ernte ihm keine Arbeit machten, also während des grössten Teils des Jahres? Mindestens musste man ihm einen nicht landwirtschaftlichen Nebenerwerb, wie Spinnen, Torfgraben oder Taglohnarbeit ermöglichen und zwar auf die Dauer und so, dass die Moorbrennerei und der Nebenerwerb sich nicht gegenseitig behinderten.

In der That hat man auch niemals reine Brandfruchtbauwirtschaften zu errichten geradezu beabsichtigt.

Unter den in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, teilweise auch etwas früher oder später gegründeten Ansiedelungen[1] auf den nordwestdeutschen Mooren kann man drei, demnächst im Zusammenhange ihrer örtlichen Entwicklung eingehender zu behandelnde Hauptgruppen unterscheiden[2]. Die erste waren die bremischen Ansiedlungen. Sie waren grösstenteils Torfgräberkolonien, zum Teil aber auch reine Ackerbauansiedlungen. Bei beiden herrschte die Absicht, den Brandfruchtbau in der oben geschilderten Weise nur als Mittel zur Kultur zu betrachten,

[1] Vgl. Festschrift zur Säkularfeier der Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle am 4. Juni 1864, II. Abt. I. Band. Hannover, Klindworth.

[2] Unter den sonstigen kleineren Unternehmungen jener Zeit hebe ich hervor:

1) Die Colonien Platendorf und Neudorf im Gifhorner Moor. Vgl. Eilers, Das Gifhorner Moor, seine Ausbeutung und seine natinalökonomische Bedeutung. Gifhorn (Schulze).
2) 8 Colonien im vorm. dänischen Amte Gottorf (Schleswig). Vgl. Protokoll der Centralmoorkommission 12. und 13. Sitzung S. 2 (von Hertell) 1880. Daselbst, Statistik der Moore in der Provinz Schleswig-Holstein. 1880.
3) Die Colonien in der Grafschaft Bentheim. Vgl. Staatsarchiv zu Osnabrück, Accessionen, Akten der vormal. Domänenkammer zu Hannover, Grafschaft Bentheim, 2) betr. Anbau auf der Picardie. Vgl. Anhang. XXVII.
4) In Bayern die Besiedelung des Donaumooses. Vgl. Aretin, Aktenmässige Donaumoos-Kulturgeschichte. Mannheim 1795.
   Schrank, Briefe über das Donaumoos. 1795.
   Pechmann, Geschichte der Austrocknung und der Kultur des Donaumooses. München, Stuttgart & Tübingen. 1832.

Weiteres Material ergeben: Die Celler Festschrift a. a. O. und die Protokolle der Centralmoorkommission, sowie auch Anhang I.

entschieden vor und kam überwiegend auch praktisch zum Siege. Bei den beiden anderen Gruppen, den ostfriesischen und den münsterschen oder aremberg-meppenschen Moorkolonien entwickelte sich dagegen, allerdings aus ungleichen Gründen, etwas der reinen Brandwirtschaft sehr Ähnliches.

Die Gefahr, wesentlich Brandwirtschaften zu werden, schwebte natürlich von vornherein über allen mit Hülfe des Brandfruchtbaus gegründeten Ansiedlungen. Sie teilten diese Eigenschaft sogar bis zu einem gewissen Grade mit vielen altbäuerlichen Wirtschaften jener Gegend, deren Besitzer die Moorbrennerei betrieben. Auch diese vernachlässigten über dem neuen einträglichen Erwerbe, darin noch gefördert durch hier nicht zu erörternde unglückliche Rechtsverhältnisse, vielfach ihre eigentliche Wirtschaft. Der Brandfruchtbau war, wie man später oft gesagt hat, eine Art Lotteriespiel, bei dem man einen guten Treffer ziehen, aber auch seinen ganzen Einsatz verlieren konnte und wirkte demgemäss auch moralisch in einer die Unwirtschaftlichkeit und den Leichtsinn befördernden Weise. Aber bei festangesessenen Bauern war der Nachteil dieses Systems doch nur ein vorübergehender. Sie hatten immer noch ihre alte Wirtschaft, auf die sie sich in schlechten Jahren zurückziehen konnten. Auch war wenigstens dort, wo die Bauern das Moorbrennen als Berechtigung einmal ausübten, nur in mässigen Grenzen etwas gegen solche Übelstände zu machen. Anders bei den neuen Ansiedlern; für sie wirkte die Übertreibung des Brennens auf die Dauer geradezu existenzvernichtend und ihnen gegenüber hatten die Kolonisatoren, also die Regierungen eine viel grössere Verantwortlichkeit, weil der Vertragsschluss in ihrer Hand geruht hatte und die Überwachung der Ausführung des Vertrages in derselben noch ruhte, auch sonst ihnen die mannichfaltigsten Einwirkungsmittel zu Gebote standen. Trotzdem, und obgleich man durch wiederholte Missernten gewarnt wurde, geschah bis tief in dieses Jahrhundert hinein in denjenigen Gegenden, wo jener Übelstand sich eingenistet hatte, nichts zu seiner Beseitigung. Und da trat etwas ein, was man allerdings nach den Theorien, die man im vorigen Jahrhundert

über den Ersatz der Bodenkräfte durch die Brache hatte, nicht erwarten konnte; nachdem nämlich durch die Bauern, Heuerleute und Kolonisten gemeinsam fast alles vorhandene Moor oder wenigstens das in der Nähe der Dorfschaften und Ansiedlungen gelegene einmal gebrannt war und dann 20 Jahre geruht hatte u. s. w., stellte es sich in den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts heraus, dass die Erträge mit jeder Brennperiode abnahmen, dass es eine immer längere Brachzeit kostete, bis die obere abzubrennende Haidehumusschicht sich erneuerte und dass die Ernten immer unsicherer wurden. Ein Notstand folgte dem anderen. Und unter diesen Verhältnissen, die zu wiederholten Staatsbeihülfen Anlass gaben, bemächtigte sich der in Frage kommenden Gegenden natürlich ein allgemeines Misstrauen gegen jede sogenannte Moorkultur. Hinzu kam der Aufschwung, den im Laufe des Jahrhunderts allgemein die Industrie nahm und der die ländlichen Arbeitskräfte in die Städte zog — kurz, es trat ein fast völliger Stillstand in der Besiedelung der Moore ein. Nur noch von Fehnkolonien, von Torfgräbereien mit nachfolgender Untergrundkultur wollte man allenfalls etwas wissen.

Diese Strömung war um so stärker, als die inzwischen entwickelte neuere Naturwissenschaft zu gleicher Zeit die bisherigen Misserfolge erklärte und nachwies, wie Alles, technisch betrachtet, so habe kommen müssen. Der Botaniker Grisebach führte in einer 1845 in den „Göttinger Studien“ erschienenen grundlegenden Abhandlung[1] den Beweis, dass der ganze Körper der Emshochmoore aus denselben anspruchslosen Pflanzen zusammengesetzt sei, die noch jetzt auf ihrer Oberfläche wachsen, also hauptsächlich aus Haide (Erica tetralix L. und Calluna vulgaris Salisb.) und in den oberen Schichten aus Torfmoos (Sphagnum acutifolium Hoffm.), daneben aus einigen Cyperaceen (Eriophorum vaginatum L. und Scirpus caespitosus L.). Dies hiess dem Hochmoore in allen seinen Schichten die Unfruchtbar-

---

[1] Griesebach, Über die Bildung des Torfes in den Emsmooren. Leipzig 1845.

keit des dürrsten Haidsandes zuschreiben. Chemische Untersuchungen bewiesen die Armut des Hochmoores an fast allen Mineralbestandteilen, also an den Nährstoffen der Pflanze. Nur in der obersten Haidehumusschicht fand sich, da während des Aufwachsens des Moores die Mineralbestandteile immer von der absterbenden unteren Schicht in die lebende höhere hinaufwandern, wie in der Humusdecke der Haiden eine etwas grössere Menge von Pflanzennährstoffen. Dazu kam die Beobachtung, dass das häufige Missraten des Buchweizens in schwer zu beseitigenden physikalischen Eigenschaften des Moorbodens seinen Grund habe. So würdigte man insbesondere die starke wasserhaltende Kraft des Moores, vorzüglich des die oberen Schichten des Hochmoors bildenden gänzlich unzersetzten Moostorfes mit ihren ungünstigen Folgen. Denn dieselbe bewirkt den Abschluss des Luftzutrittes und verhindert so den Übergang der im Boden enthaltenen Mineralstoffe in eine den Pflanzen assimilierbare Form, auch hat sie Auswinterung und in Verbindung mit der dunkeln Farbe des Moores häufige Verdunstungsfröste nnd starke Temperaturschwankungen zur Folge. Ferner erklärte man die anfänglich in guten Jahren erzielten grossen Erfolge des Moorbrennens zum Teil durch die zeitweilige starke Erwärmung, welche den Boden zu einem günstigen Keimbette mache, hauptsächlich aber aus den chemischen Wirkungen des Brennens. Denn die kärglichen, in der Haidehumusschicht enthaltenen Pflanzennährstoffe werden durch das Brennen gewissermassen konzentriert, indem sie aus der Verbindung mit der organischen Moorsubstanz befreit werden. Der geringe Nährstoffgehalt der dünnen Aschenschicht wird aber durch eine einzige Ernte verzehrt und wenn man das Brennen einige Jahre lang wiederholt hat, so ist die ganze Haidehumusschicht erschöpft und somit das Moor todtgebrannt. Der Brandfruchtbau ist also im Liebig'schen Sinne ein reiner Raubbau. Und wenn sich auch nach langer Brache eine neue Pflanzen- und Humusdecke unter neuer Zusammenziehung aller vorhandenen Nährstoffe gebildet hat, so ist dieselbe doch bei weitem weniger mächtig und nährstoffhaltig. Wie mit den Brenn-

jahren müssen also auch mit den Brennperioden die Erträge immer abnehmen.

Allerdings machte Grisebach schon damals darauf aufmerksam, dass bei genügender Düngerzufuhr auch das unabgetorfte Hochmoor dauernde Erträge liefern könne; aber er betrachtete diesen Fall doch nur als eine niedere Stufe der Moorkultur, während er das Ideal in der niederländischen Fehnkolonisation erblickte, deren grosse landwirtschaftlichen Erfolge man nun theoretisch begriff.

Die letztere war es denn auch, welche Jahrzehnte lang im Vordergrunde des Interesses stand. Dass einen grossen Teil der Schuld an dem Misslingen der bisherigen Kolonisation nicht falsche technische Prinzipien, sondern eine gedankenlose Ausführung der Besiedelung und schlechte Beaufsichtigung der neuen Kolonate trugen, wurde nicht berücksichtigt. Schon in den 20er Jahren hatte die hannoversche Regierung vorübergehend an eine Kanalisierung des Bourtanger Hochmoores gedacht. Später tauchten ähnliche Pläne für die ostfriesischen und Emsmoore immer wieder auf, weil man glaubte, dass den alten meist kümmerlich dahin siechenden Kolonien nur durch den Bau billiger Wasserwege geholfen werden könne, die ihnen den Torf- und Düngerversandt ermöglichten. Aber unter hannoverscher Herrschaft raffte man sich zu keiner energischen That auf. Dagegen begann schon in den vierziger Jahren die oldenburgische Regierung den Bau eines Kanalnetzes zum Zwecke der Aufschliessung und Abtorfung ihrer Hochmoore, dessen Hauptlinie der jetzt fast fertige Hunte-Emskanal ist.

Erst nach der Annexion Hannovers durch Preussen geschah auch in Ostfriesland und in den Emsmooren etwas Durchgreifendes. Die Lage mancher Kolonien war eine verzweifelte und man verlangte allgemein von der neuen Regierung Abhülfe. Der Torf stand damals, wie alles Brennmaterial, hoch im Preise. Auch glaubte man die Torfsubstanz zu den verschiedensten anderen industriellen Zwecken verwerten zu können. Man wollte Photogen und Paraffin aus ihr herstellen und es wurden mehrere derartige Fabriken gegründet. Auch die Fabrikation von Pappe und Papier

aus Torf wurde versucht. Vor allem aber entstand eine wahre Flut von Vorschlägen, welche auf eine bessere Ausnutzung der im Torfe enthaltenen Heizkraft durch Verminderung seines Wassergehaltes und Erhöhung seiner Versandtfähigkeit durch Pressen und sonstige mechanische Bearbeitung, durch Verkokung u. s. w. hinausliefen. Vielfach bemächtigte sich die Privatunternehmnng auch dieser Gedanken. So schienen in jeder Beziehung einem schnellen Fortschreiten der Abtorfung und damit auch einem über den nächsten Zweck — Unterstützung der bereits vorhandenen Kolonien — hinausgehenden Gelingen grösserer Kanalunternehmungen die Wege geebnet zu sein.

Hierzu kam noch etwas anderes: es war eine neue landwirthschaftliche Kulturmethode für das Moor entdeckt worden und zwar ging diesmal der Anstoss von dem lange vernachlässigten Grünlandsmoor aus. T. H. Rimpau, Besitzer des verschuldeten Rittergutes Cunrau in der Provinz Sachsen, entwässerte nach und nach bedeutende zu seinem Gute gehörige Flächen (jetzt über 1000 Morgen) des Drömling-Moores durch Gräben, die in den Untergrund des nur ca. 1 m tiefen Moores einschnitten und bedeckte mit dem aus ihnen gewonnenen Sande die sorgfältig geebnete Moorfläche in einer Höhe von 10—12 cm. Diese Sanddecke, die zugleich die Gangbarkeit des Moores für Pferde und Lastwagen erhöhte, benutzte er als Keimbett und vermied sorgfältig jede Vermischung derselben mit dem Moore, indem immer nur der Sand umgepflügt wurde. Die Folge war, dass die Verdunstungsfröste fast völlig aufhörten und einer übermässigen Austrocknung des Moores durch Verdunstung der Feuchtigkeit vorgebeugt war. Für eine günstige Regelung des Wasserstandes war bei der Anlage des Grabennetzes gesorgt. Die 16 Fuss breiten Gräben, zwischen denen 72 Fuss breite Moordämme (daher Moordammkultur) stehen blieben, wurden zur Fischzucht benutzt und ihre schräg abfallenden Ränder mit Weiden bepflanzt. Die Düngung geschah anfangs mit Stallmist und künstlichem Dünger. Dann stellte es sich heraus, dass der Stickstoffreichtum des Moores so gross war (ca. 3%), dass eine

weitere Stickstoffzufuhr Lagern des Getreides zur Folge hatte und eine mässige Düngung mit Kainit und Phosphorsäure genügte. Die Erträgnisse an Kartoffeln, Raps, Roggen, Hafer, Hülsen- und Futterfrüchten waren glänzend, der gesammte natürliche Dünger konnte für den mineralischen Teil des Gutes, meist Sandboden verwandt werden und die ganze wirtschaftliche Lage desselben wurde eine andere. Es war ein Mittel gefunden, die reichen Bodenschätze der besseren Moore im vollsten Masse nutzbar zu machen[1].

Das Bekanntwerden dieser Erfolge am Ende der sechziger Jahre regte das Interesse für die landwirtschaftliche Verwertung des Moores in einigen Kreisen von neuem an. Es begann, indem man alle Moore in einen Topf warf, das Gerede von dem „Stickstoffreichthum des Moores".

Alles dieses — die neuen Kulturerfolge, die scheinbar günstigen Konjunkturen für den Torf und die Notlage der alten Kolonien — wurden von dem 1870 in Bremen gegründeten Vereine gegen das Moorbrennen als Begründung benutzt, um von der preussischen Regierung den Bau von Kanälen durch die Moorgebiete zu verlangen. Ursprünglich hatte der Verein nur das Ziel, den in Nordwestdeutschland überall als lästig empfundenen, von vielen Seiten wohl mit Unrecht als ungesund und schädlich bezeichneten Moorrauch zu beseitigen. Das Moorbrennen wurde als die Ursache aller bisherigen Misserfolge betrachtet und förmlich zu einem Gegenstande des Hasses. Der Verein hätte zuerst ein einfaches Verbot des Brandfruchtbaues am liebsten gesehen. Da man sich aber der Erkenntniss nicht verschliessen konnte, dass die Regierung dadurch Tausende brotlos machen oder empfindlich schädigen werde, begnügte man sich, eine Verdrängung desselben durch Einführung anderer Nahrungszweige, hauptsächlich durch die Fehnkolonisation zu fordern. Dabei wies man stets auf das nieder-

[1] Näheres über die Rimpau'sche Moordammkultur bei
T. H. Rimpau, Die Bewirtschaftung des Rittergutes Cunrau, Berlin 1887.
v. Massenbach-Pinne, Prakt. Anleitung zur Rimpau'schen Moordammkultur, Berlin 1883.

ländische Beispiel hin und stellte es als eine Folge nationaler Unregsamkeit dar, dass man in Deutschland noch nicht so weit sei, wie in den Niederlanden, vor allem, dass man in grossen Moorgebieten, wie im Bourtanger Moore, noch keine Kanäle habe, ohne die weder die sog. Fehn- noch irgend eine sonstige Kultur dort möglich sei.

Zum Teil wohl unter dem Einflusse der hierin und bei anderen Gelegenheiten, z. B. von Seiten der im Jahre 1870 zu Aurich tagenden, von der Regierung berufenen Moorkommission zum Ausdruck gebrachten öffentlichen Meinung[1] begann die Regierung nach Zustimmung des preussischen Landtages im Anfange der 70er Jahre mit dem Bau mehrerer Kanalsysteme, deren grösstes der durch das Bourtanger Moor der Länge nach zu legende Süd-Nord-Kanal mit seinen verschiedenen Nebenlinien ist. Französische Kriegsgefangene waren es, welche die ersten Spatenstiche thaten. Ausserdem wurden Moorkanäle in Ostfriesland und an der rechten Seite der Ems hinter Papenburg gebaut oder begonnen.

Da traten zwei Umstände ein, welche wieder alles in Frage stellten. Die zur Torfausbeute gegründeten Privatunternehmungen konnten sich der Mehrzahl nach nicht halten. Der Preis der Kohlen sank seit dem Eintritte der allgemeinen Industriekrise fortwährend und es wurde zweifelhaft, ob es überhaupt rentabel sei, Torfgräbereien anzulegen. Und ferner misslangen alle Versuche, die man mit der Rimpau'schen Moordammkultur auf den nordwestdeutschen Hochmooren machte, während sie auf den östlichen Grünlandsmooren glückten. War es nicht möglich in einer von beiden Beziehungen Wandel zu schaffen, so war vorauszusehen, dass die vom Staate verwendeten und zu verwendenden Millionen todt daliegen würden — ein wirtschaftlicher Misserfolg grössten Massstabes. Auf eine

[1] Bericht der von der Königlichen Staatsregierung berufenen Kommission zur Beratung der zur Hebung der Zustände in den Moorkolonien Ostfrieslands sowie zur besseren Nutzbarmachung der fiskalischen Moore zu treffenden Einrichtungen. Aurich, 12. April 1871 (nicht im Buchhandel).

baldige Änderung der Konjunkturen für Kohlen und Torf war nicht mit Sicherheit zu rechnen. Es galt also, wenn man weiter kommen wollte, die Rimpau'schen Kulturen für das Hochmoor nutzbar zu machen oder ein anderes lohnendes Verfahren zur landwirthschaftlichen Erschliessung der Hochmoore zu ermitteln. Man entschloss sich, systematisch vorzugehen und setzte 1876 eine sich jährlich zwei bis dreimal versammelnde Centralmoorkommission, bestehend aus zwei höheren Beamten des landwirtschaftlichen Ministeriums und einigen anderen sachkundigen Mitgliedern (Landwirten, Technikern usw., ohne Beschränkung auf preussische Staatsangehörige) „als beratendes Organ für alle Moorangelegenheiten und als Mittelpunkt zur Sammlung, Begutachtung und Förderung aller einschlagenden Massregeln“ ein. Derselben unterstellt wurde die im Jahre 1877 von Bremen und Preussen gemeinschaftlich gegründete Moorversuchsstation mit Sitz in Bremen, deren Zweck auf technischem Gebiete derselbe ist, wie derjenige der Centralmoorkommission auf allgemein wirtschaftlichem. Gestützt auf die gleichzeitigen und früheren Erfolge anderer Forscher arbeitete die von Prof. Dr. M. Fleischer geleitete Moorversuchsstation, von der später eine landwirtschaftliche Versuchsabteilung (mit Sitz in Lingen) unter Leitung von Dr. A. Salfeld abgezweigt wurde, sowohl mittels des Experimentes im Laboratorium, als auch mittels praktischer Versuche, deren grösster das im Jahre 1885 am Süd-Nord-Kanal bei Hebelermeer gegründete Versuchskolonat von ca. 14½ ha ist.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Leistungen der Moorversuchsstation für die wissenschaftliche Erkenntniss des Moorbodens einzugehen[1]. Vielmehr kommt es hier nur darauf an, im allgemeinen die Richtung zu kennzeichnen, in welcher sich ihre praktischen Bestrebungen und Erfolge bewegen. Und da ist es bemerkenswert, dass die Station schon bald nach Beginn ihrer Thätigkeit mit Entschieden-

[1] Die jährlichen Thätigkeitsberichte und sonstigen Veröffentlichungen der Station sind in den Prot. der Centr.-Moor-Kommission enthalten.

heit den Gesichtspunkt betonte, dass zwischen Moor und Moor in agrikulturchemischer Hinsicht viel grössere Verschiedenheiten beständen, als es besonders in den Werken der Praktiker gemeiniglich angenommen werde. Über den Gehalt an Pflanzennährstoffen und andere für die landwirtschaftliche Nutzbarmachung wichtige Eigenschaften lässt sich, wie sie betont, immer nur für das einzelne Moor etwas aussagen. Dem entsprechend muss auch die Methode der Urbarmachung für den einzelnen Fall zugeschnitten werden, und jede schematische Durchführung der Kultur rächt sich in der Praxis bitter. Will man ferner die Moore mit Rücksicht auf die landwirtschaftliche Praxis klassifizieren, so sollte man es nach Ansicht der Versuchsstation nur auf Grund ihres analytisch festzustellenden Nährstoffgehaltes und zwar ihres Kalkgehaltes thun. Denn mit diesem pflegt der Reichtum an den übrigen Nährstoffen, besonders an Stickstoff, sowie auch der Zersetzungszustand des Moores gleichen Schritt zu halten[1].

Hiervon ausgehend scheidet die Versuchsstation aus der Gesamtheit der Moore zwei für Norddeutschland besonders wichtige Gruppen heraus. Die erste ist die der kalkreichen, d. h. mehr als 2,5 % Kalk enthaltenden (auf Trockensubstanz berechnet). Dieselben haben bis zu 3 % Stickstoffgehalt. An Kali und Phosphorsäure sind sie verhältnissmässig arm. Zu ihnen gehören die meisten der sogen. Wiesen- oder Grünlandsmoore. An der Möglichkeit und hohen Ergiebigkeit ihrer Kultur besteht seit den Rimpau'schen Erfolgen, günstige Entwässerungsverhältnisse und die Möglichkeit der Beschaffung eines guten Decksandes vorausgesetzt, kein Zweifel mehr. Mit Erfolg begrenzte die Versuchsstation das Gebiet der Anwendbarkeit des Rimpauschen Verfahrens, beseitigte örtliche Störungen, welche dem Gelingen der Kultur im Wege standen, und unterstützte auch anderweitig durch ihren Rat, durch chemische Analysen u. s. w. die jetzt zahlreich, vorzüglich im Osten angelegten Moordammkulturen.

[1] Fleischer, a. a. O.

Das Interesse für diese zu fördern, war auch der Hauptzweck des 1878 zu Berlin gegründeten Vereins zur Förderung der Moorkultur[1], nach dessen Entstehung der Verein gegen das Moorbrennen seine Thätigkeit einstellte.

Die zweite, ziemlich scharf von den übrigen Mooren unterschiedene Gruppe sind diejenigen mit weniger als 0,5 % Kalkgehalt, wozu die meisten sogen. Hochmoore gehören. Ihr Gehalt an Kali und Phosphorsäure ist ein ganz geringer und auch der an Stickstoff ist unter Würdigung des Umstandes, dass die Nährstoffe bei dem hohen Wassergehalte, den selbst das entwässerte Moor besitzt, sich auf eine grosse Fläche verteilen, kein sehr hoher. In dieser Hinsicht darf man sich durch die Ergebnisse der prozentualen Berechnung auf Trockensubstanz nicht täuschen lassen. Denn wenn auch selbst der ärmste Moorboden im Verhältnis zu seinen festen Stoffen mehr Stickstoff enthält als der Marschboden, so kommt doch auf das der Pflanze zur Verfügung stehende Bodenvolumen Marschbodens 2 bis 3 Mal so viel Stickstoff, wie auf das gleiche Volumen armen entwässerten Moorbodens.

Eine sichere Kulturmethode für die kalkarmen Moore festzustellen, war die Hauptaufgabe der Versuchsstation. Das Sanddeckverfahren erwies sich bald als unanwendbar, da durch dasselbe die durchaus nötige weitere Zersetzung des schlecht zersetzten Hochmoortorfes verhindert wurde. Auch schien wegen der Tiefe der meisten Hochmoore eine Mischung des unabgetorften Moores mit Sand, welche an sich gute Erfolge zeigte, in der Regel der Kosten wegen nicht ausführbar. Es musste daher an den alten Gedanken wieder angeknüpft werden, das unabgetorfte, unbesandete Moor durch blosse Düngerzufuhr und mechanische Bearbeitung fruchtbar zu machen. Kali und Phosphorsäure, sowie Kalk und bei Körner- und Hackfruchtbau auch Stickstoff waren die Stoffe, deren Zufuhr es verlangte. Dieselben werden nach den Erfahrungen der

[1] Zeitschrift desselben: Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur im Deutschen Reiche. Berlin, Parey.

Versuchsstation am wirksamsten in der Form von Stallmist mit anfänglicher einmaliger Kalkung gegeben. Da aber solcher zu grösseren Kulturen in genügender Masse und zu angemessenem Preise selten zu haben ist, kam es darauf an, festzustellen, ob er nicht vielleicht wie bei dem kalkreichen Moore durch künstliche Düngemittel zu ersetzen sei. Und diese Frage — hierin liegt die praktisch wichtigste Leistung der Moorversuchsstation — wurde unter Bestimmung der Form und Menge der zu reichenden Nährstoffe bejaht. Der Kali soll in der Form von Kainit, die Phosphorsäure als feingemahlene Thomasschlacke und der Stickstoff als Chilisalpeter oder schwefelsaures Ammoniak gegeben werden. Eine Wirksamkeit dieser künstlichen Düngemittel ist aber auf dem kalkarmen Hochmoore nur dann zu erwarten, wenn bei der ersten Kultur eine starke Mergelung oder Kalkung erfolgt ist. Letztere hat ausserdem ebenso wie eine sorgfältige, anfangs mit Spaten und Hacke erfolgende mechanische Bearbeitung den Zweck, den physikalischen Mängeln des Moorbodens entgegenzuwirken. Einem jeden anderen Betrieb ist die Hochmoorkultur überlegen in Bezug auf die Leichtigkeit der Wasserstandsregelung vermittelst der Entwässerungsgräben.

Ein völlig bündiger Beweis, dass bei diesem Systeme die dauernde Rentabilität der Hochmoorkultur gesichert sei, ist bisher noch nicht geführt worden und konnte auch in der Kürze der Zeit nicht geführt werden. Gestützt auf die Berechnungen und im Kleinen bereits gemachten Erfahrungen der Moorversuchsstation, durch welche die Rentabilität wenigstens sehr wahrscheinlich gemacht wird, hat jedoch der Landtag der Provinz Hannover im Herbst 1886 beschlossen, eine Moorfläche von rund 425 ha, gelegen im Bourtanger Moor, am Süd-Nord-Kanal anzukaufen und nach und nach an Kolonisten auszuthun — der erste bisher ohne Störungen verlaufene grössere Versuch. Damit ist ein neuer praktischer Anfang auch mit der Hochmoorkultur gemacht worden und somit die Frage der Moorbesiedelung in ihrem ganzen Umfange aufgerollt.

ABSCHNITT I.

DIE OSTFRIESISCH-PREUSSISCHE MOOR-BESIEDELUNG.[1]

§ 1.
Ostfriesland im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert.[2]

Die vielseitigsten und daher wohl lehrreichsten unter den bisherigen Versuchen der Moorbesiedelung sind die ostfriesischen. In diesem Lande begegnen wir sowohl der Fehnkultur wie auch der Hochmoorkolonisation mit Brandwirtschaft. Wenn auch die Anfänge der ostfriesischen Fehnkultur in eine frühere Zeit fallen, so findet die entscheidende und charakteristische Entwicklung doch unter preussischer Herrschaft und zwar unter den unmittelbaren Eingriffen der letzteren statt. Sie stellt sich in wesentlichen Teilen als ein Stück preussischer Kolonisationspolitik dar, und zwar auf einem Gebiete, dessen natürliche und geschichtliche Verhältnisse sich von denen des übrigen Preussen vielfach unterschieden. Das Verhalten der preussischen

[1] Ein Verzeichnis der für diesen Abschnitt benutzten Akten siehe im Anhang XXXI.

[2] Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Aurich, 1791—1798.
Freese, Ostfries- und Harrlingerland, Aurich 1796
Arends, Ostfriesland und Jever, Hannover 1822.
Onno Klopp, Geschichte Ostfrieslands, Hannover 1854—1858.
v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, Berlin, 1880, 82, 86.

Behörden auf diesem ihnen fremden Boden werden wir daher mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen müssen.

Über der älteren Geschichte Ostfrieslands lagert, obgleich viel über sie geschrieben ist, noch manches Dunkel. Seit 1454 wurde das Land von dem Geschlechte der Cirksena beherrscht. In diesem Jahre ward der Edle Ulrich Cirksena, Häuptling von Greetsiel vom Kaiser Friedrich III. mit der neugeschaffenen „Grafschaft Ostfriesland“ belehnt. Bis dahin hatten Jahrhunderte hindurch innere Zwistigkeiten und Unruhen im Lande getobt. Nach der älteren Ansicht war dieser Zustand das Zersetzungsprodukt einer grossen friesischen Republik, welche vom 6. bis 12. Jahrhundert, mit einer kurzen Unterbrechung während der ersten Karolingerzeit, die sämtlichen friesischen Küstenstämme zwischen Fli und Weser vereinigt haben sollte, deren Versammlungen am Upstallesbome (Upstalsbaum) bei Aurich getagt, unter der es keinen Adel und keine bäuerliche Unfreiheit gegeben, kurz eine Entwicklung stattgefunden haben sollte, die derjenigen des ganzen übrigen Deutschland schnurstracks widersprach. Anders Richthofen in den ersten Bänden seiner friesischen Rechtsgeschichte, in denen er diese Legenden auf ihr richtiges Mass zurückführt und beweist, dass die friesische Rechtsentwicklung zwar von der gesamtdeutschen sehr abweichend, aber ihr doch stets analog sei — eine That, durch die er die Betrachtung der Eigenartigkeit friesischer Rechts- und Wirtschaftsgeschichte für die Gesamtgeschichte des Mittelalters erst recht fruchtbar macht.

Nach ihm sind die friesischen Küstenstriche, also auch Ostfriesland seit den Karolingern wie alle deutschen Stämme von königlichen Grafen und deren Schulzen regiert. Erst im 13. und 14. Jahrhundert suchten sich die einzelnen Teile der Gaue unter Führung eines alten ureingeborenen Grundadels als selbständige Gemeindeverbände oder universitates zusammen zu schliessen und sich von dem alten Gauverbande und der zum erblichen Lehen gewordenen Herrschaft der Grafen unabhängig zu machen, Bestrebungen, die in mancher Beziehung eine merkwürdige Ähnlichkeit mit den Freiheitsbestrebungen der deutschen Städte zeigen.

Während ihnen dies in den meisten anderen Landschaften misslang, wussten sich in Ostfriesland einige jener „Edlen" oder „Häuptlinge" eine Art herrschaftlicher Stellung gegenüber den Eingesessenen ihres Bezirkes und kraft dieser Gewalt auch nach aussen hin zu erringen. Unter einander lagen sie in fortwährender Fehde, bis es dem schon erwähnten Häuptling Ulrich Cirksena 1454 gelang, durch Vertrag und Erbschaft die Rechte der meisten Häuptlinge an sich zu bringen und von den Edlen, Prälaten und angesehenen Grundbesitzern des Landes als Reichsgraf von Ostfriesland anerkannt zu werden. Später fielen seiner Dynastie durch Erbschaft und Heirat auch noch das Amt Friedeburg und das Harrlingerland, bestehend aus den Ämtern Esens, Stedesdorf und Wittmund zu.

In letzteren war die Herrschaft der ostfriesischen Grafen — später Fürsten — eine unbeschränkte. In der ursprünglichen Grafschaft Ostfriesland hatte dagegen Ulrich Cirksena als Gegenleistung für seine Anerkennung das Versprechen abgeben müssen, eines Jeden Rechte und Privilegien zu achten. In dieser den einflussreichsten Personen des Landes gegebenen Zusage lag der Keim der späteren Landstände. Die verschiedenen Interessengruppen — die Adligen oder Ritter, die Geistlichen, an deren Stelle nach der Reformation die Städte Emden, Aurich und Norden traten, und die Gemeinen, d. h. die Städte und Landgemeinden, später die letzteren allein, schlossen sich zu Ständen zusammen, welche mit zunehmender Geldnot der Fürsten und unterstützt durch auswärtige Mächte bald an Einfluss zunahmen und schliesslich im Verein mit der Unfähigkeit der späteren Regenten eine einheitliche und feste Regierung ganz unmöglich machten. Dies war um so verhängnisvoller, als das Land von allen Seiten von Feinden umschlossen war. Dasselbe hatte — besonders im 17. Jahrhundert — unter inneren Zwistigkeiten, feindlichen Einfällen und Besatzungen schwer zu leiden, und als nach dem Aussterben des Hauses Cirksena Friedrich der Grosse 1744 die Regierung Ostfrieslands übernahm, war das ganze Finanzwesen desselben — sowohl das fürstliche, wie das davon

getrennte ständische und dasjenige der Stadt Emden — in der grössten Verwirrung. Dass das Land bis dahin seine Unabhängigkeit einigermassen gewahrt hatte, hatte es nur der Eifersucht seiner Nachbarn zu verdanken.

Besser überdauerte der private Wohlstand die Leiden des Landes, obgleich auch er oft empfindlich getroffen wurde. Der Lage an der See und der unerschöpflichen Fruchtbarkeit seines Marschbodens, diesen beiden unentreissbaren Gütern hatte Ostfriesland es zu danken, dass es sich von allen Schlägen, die es zu Lande und zur See von Freund und Feind erhielt, stets schnell wieder erholte. Ein ganzes Drittel des Landes besteht aus Marschboden, während ein zweites Drittel Geest- oder Sand-, das dritte Moorboden ist. Allerdings war eine stete Sorge der Marschbewohner das Meer, welches jederzeit die schützenden Deiche zu durchbrechen und das Land zu überfluten drohte. Der Dollart fiel demselben zwischen dem 13. und 16. Jahrhundert zum Opfer, und wiederholt hat das Wasser nach Deichbrüchen tief ins Land hinein bis an die Geest gestanden. Aber im Ganzen ist man seit dem sechzehnten Jahrhundert des Gebietes, das man besass, doch Herr geblieben und holte nach den grossen Dammbrüchen durch um so reichlichere Ernten von dem neubefruchteten Boden wenigstens einen Teil des Verlustes wieder ein.

Eine für die wirtschaftliche Entwickelung des überwiegend Ackerbau treibenden Landes höchst förderliche Eigentümlichkeit desselben war die gute Rechtsstellung des Bauern.

War der Bauer doch nicht nur persönlich frei und voller Eigentümer seines Hofes, sondern nahm im Gegensatze zu den Zuständen im übrigen Deutschland auch an der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten in den Landständen Teil[1].

---

[1] Indessen sind augenscheinlich die bäuerlichen Rechte nicht zu allen Zeiten ebenso grosse gewesen. Vielmehr scheinen auch in Ostfriesland bäuerliche Rechtsverhältnisse bestanden zu haben, welche die im übrigen Deutschland vor sich gegangene Entwicklung wenigstens andeuten. Im Harrlingerlande, das nicht durch die Landstände und

Mit der Hälfte seiner Grenze lag das Land an der See. Dies brachte ihm den Vorteil, dass sich an seiner ganzen langgestreckten Küste ein lebhafter Schiffsverkehr entwickelte, dessen Mittelpunkte die Städte Norden und Emden bildeten. Letztere war im Mittelalter ein bedeutender Seeplatz, berühmt wegen seines Hafens. In seinen Mauern blühte das mittelalterliche Gewerbe, seine Tuchmacherei und der Tuchhandel mit England entwickelte sich zeitweise zu einem bedeutenden Umfange, und es hatte den Anschein, als wenn Emden der grösste Handelsplatz Norddeutschlands werden sollte. Derartige Aussichten schwanden allerdings bald dahin: durch eine Veränderung des Strombettes der Ems, welche die Stadt vergeblich durch grossartige Bauten zu verhüten suchte, verlor sie im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert ihren Hafen und liegt jetzt mitten im angeschwemmten Lande, nur durch einen Kanal mit dem Dollart verbunden. Auch litt ihr Handel während der Kriegszeit des siebzehnten Jahrhunderts unter den Verfolgungen der Kaperschiffe aller Parteien, da man die neutrale Flagge Ostfrieslands nicht achtete, und wiederholt wütete, während sie vor den Raubzügen und Plünderungen fremder Truppen durch ihre Mauern einigermassen gesichert war, hinter denselben die Pest. So blieb die vielversprechende Stadt mitten in ihrer Entwicklung auf Jahrhunderte hinaus stehen.

Welche Veränderungen rief nun an diesem Zustande der Übergang des Landes an die preussische Krone hervor? Ich gehe hierauf gleich mit einigen Worten ein, um mich in meiner späteren Darstellung nicht unterbrechen zu müssen. Zunächst wurde das Finanzwesen umgestaltet. Die getrennte Kasse von Fürst und Ständen blieb bestehen. Die Landeskasse wurde nach wie vor von dem Kollegium der drei Administratoren, einem Organe der Stände, verwaltet, die

---

die Landesverträge geschützt war, sonst aber unter ganz gleichen natürlichen Verhältnissen wie das eigentliche Ostfriesland lebte, standen sogar noch zur Zeit der preussischen Besitzergreifung sämtliche Bauern in einem Erbpachtverhältnisse (Beheerdischheit) zu dem Landesherren als dem Nachfolger der Häuptlinge.

Oberaufsicht über dieselbe dagegen durch einen Beschluss des Landtages von 1749 den königlichen Behörden übertragen. Das Steuerwesen ward sehr einfach durch eine Festsetzung zwischen König und Ständen dahin geordnet, dass ausser den Domanialüberschüssen nur eine feste Summe von 40000 Thlr. jährlich nach Berlin gehen sollte. Hiervon wurden 24000 als Subsidiengelder gezahlt, 16000 für die dem Lande auf dringenden Wunsch der Stände gewährte Befreiung von aller gezwungenen Werbung berechnet. Die Finanzen Ostfrieslands bilden also nicht einen Posten der allgemeinen Staatsfinanzen, das Land ist gewissermassen nur tributär. Dies ist für das Verständnis der späteren preussischen Politik in Ostfriesland sehr wichtig. Denn hierdurch fiel ein wesentliches Moment, welches die preussische Politik nach der Richtung der Fürsorge für Wohlfahrtseinrichtungen zu beeinflussen pflegte, das finanzielle Interesse der Staatskasse an der Hebung der Steuerkraft im wesentlichen aus.

Die Behörde, in deren Hand die Verwaltung des Polizei-, Domänen- und Finanzwesens lag, war die Königliche Kriegs- und Domänenkammer. Unter der Oberleitung des tüchtigen und energischen Kammerpräsidenten Lenz wurden binnen kurzem die zerrütteten Finanzverhältnisse sowohl der Landschaft als auch der Stadt Emden wieder in Ordnung gebracht und bei der Gelegenheit die bisher bestehende Accise zu grosser Befriedigung des Landes in eine feste direkte Abgabe, das sog. Konsumtionsgeld oder Surrogat verwandelt.

Ruhe und Ordnung kehrten mit dem Einrücken der Preussen in das Land zurück. Auch an das Justizwesen legte man die bessernde Hand. Das alte von den Ständen abhängige Hofgericht wurde aufgelöst und mit der bisher neben ihm bestehenden fürstlichen Kanzlei zu der von Berlin aus besetzten „Regierung“ vereinigt, welcher ausser den Justiz- auch die Hoheitssachen unterstanden. In materieller Beziehung ist die am Ende des Jahrhunderts erfolgte Einführung des preussischen Landrechtes zu erwähnen.

Auch nach aussen war immerhin die Lage des Landes eine

günstigere als bisher, obgleich es während des siebenjährigen Krieges und in der napoleonischen Zeit dem Einzuge von Freund und Feind offen stand und auch die preussische Flagge den ostfriesischen Schiffen keinen sicheren Schutz gewährte.

Eine feste, geordnete Regierung und gute Finanzverhältnisse waren für Ostfriesland, wo persönliche Freiheit herrschte und drückende Gewerbemonopole im Allgemeinen unbekannt waren, also die grössten Hemmnisse einer freien selbständigen Entwicklung fehlten, sehr grosse Güter, und daher hat auch Ostfriesland der preussischen Herrschaft stets ein günstiges Andenken bewahrt. Ein anderes Gut dagegen, das den Stolz des Landes bildete, nämlich das Recht der Stände auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung, wurde ihm Jahrzehnte lang vorenthalten und ihm erst am Ende des Jahrhunderts teilweise zurückgegeben. Bei Übernahme der Regierung hatte Friedrich der Grosse den Ständen versprochen, sie bei allen ihren Privilegien zu lassen. Hierzu gehörte auch, dass ohne ihre Zustimmung kein neues Gesetz erlassen werden durfte und auf ihr Verlangen ein Landtag berufen werden musste. Gleichwohl wurde seit dem siebenjährigen Kriege, nachdem der König sich inzwischen alles hatte bewilligen lassen, was er wünschte, der Landtag trotz aller ständischen Bitten nicht wieder berufen. Vielmehr kam nur die sogenannte Landrechnungsversammlung, ein Ausschuss des Landtags, jährlich zusammen, um die Rechnungsablage des Kollegiums der Administratoren entgegenzunehmen. Erst Friedrich Wilhelm III. berief, wie wir sehen werden, von neuem einen Landtag. Diese das Land verstimmende Politik wäre erklärlich gewesen, wenn der alte Widerstand der Stände gegen die Massnahmen der Regierung fortgedauert hätte. An die Stelle der unter den Fürsten zwischen Regierung und Ständen herrschenden Feindschaft war aber auf Seiten der letzteren Entgegenkommen und Vertrauen getreten. Zudem war der Landtag nicht die Vertretung einer einzigen bevorrechteten Volksklasse wie in Preussen, sondern es waren alle Stände in ihm vertreten. Demnach war seine Machtentsetzung wohl mehr durch eine

allgemeine, die besonderen Landesverhältnisse nicht berücksichtigende Abneigung gegen alles ständische Wesen als durch die wahren Interessen des Gesamtstaates geboten.

Und was hat endlich Preussen für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes gethan?

Da wir im Folgenden einen wesentlichen Teil der wirtschaftspolitischen Aktion Preussens in Ostfriesland näher kennen lernen werden, so kann ich mich in dieser Hinsicht auf zwei vorläufige Bemerkungen beschränken: es ist unleugbar und auch erklärlich, dass es vorwiegend fiskalische Rücksichten gewesen sind, von denen jene Aktion getragen wurde: das von dem übrigen Staatskörper abgelegene, in das Steuersystem desselben nicht mit einbegriffene, verhältnismässig wohlhabende Land sollte möglichst viel zu den allgemeinen Staatsausgaben beisteuern, ohne an diesen selbst Anteil zu haben. Die Landesausgaben trug das Land, die Subsidien, Werbefreiheitsgelder und Domanialeinkünfte gingen, nach Abzug der Verwaltungskosten durchschnittlich über 200000 Thaler im Jahre, nach Berlin. Noch 1804, als L. v. Vincke, der tüchtigste aller Beamten, die Preussen nach Ostfriesland sandte, Präsident der Kammer war, hiess es in einem Berichte nach Hofe: „Auch dürfte in der hiesigen Provinz, wo das Domänen- und allgemeine Provinzialinteresse ganz abgeschieden von einander bestehen und das erstere eigentlich das nächste Objekt der Staatsverwaltung seyn muss, der Gesichtspunkt immer ganz vorzüglich auf die Vortheile zu richten sein, welche dergl. Anlagen Eurer Königlichen Majestät gewähren“.

Zweitens war die oberste Verwaltungsbehörde, die Kriegs- und Domänenkammer nach dem siebenjährigen Kriege fast ausschliesslich mit Altpreussen besetzt, denen die ostfriesischen Verhältnisse fremd waren. Nach der für die östlichen Provinzen hergebrachten Art konnte man hier nicht wirtschaften, und um in Anpassung an die gegebenen örtlichen Verhältnisse selbständig etwas Neues zu schaffen, scheint man, abgesehen von dem eben vor dem Ende der preussischen Herrschaft auf kurze Zeit nach Ostfriesland

verschlagenen Vincke nicht die richtigen Leute ausgesandt zu haben, während man in Berlin selbst, um die richtigen Weisungen zu geben, nicht die nötige Ortskenntnis besass.

Als 1806 der Zusammenbruch des preussischen Staates erfolgte, wurde Ostfriesland zunächst dem Königreich Holland einverleibt, dann im Jahre 1810 samt diesem mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt. 1813 wurde es wieder preussisch, 1815 aber an Hannover abgetreten, bei dem es bis 1866 verblieb.

§ 2. Das Aufstrecksrecht und das Urbarmachungsedikt.

Die ersten Fehnkolonien wurden bereits in fürstlicher Zeit, in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts angelegt. Über ihre Entstehung und früheste Entwicklung steht mir nur ein spärliches Material zu Gebote, und ich habe dieselbe daher vorwiegend in der Beleuchtung vor Augen, welche ihr durch die Berichte und Akten der preussischen Zeit gegeben wird. In Verbindung mit der in letzterer stattgefundenen Weiterentwicklung will ich daher auch dasjenige darstellen, was mir über die frühere Zeit bekannt geworden ist. Nur eines nehme ich vorweg: die rechtliche Vorgeschichte oder besser Grundsteinlegung der Fehnkolonisation.

Denn dieselbe ist der Ausgangspunkt eines langwierigen Eigentumsstreites, der darauf hinauslief, dem als Kolonisator auftretenden Staate die Verfügung über die ostfriesischen Moore zu verschaffen. *Dem Kolonisator aber über den Gegenstand der Besiedelung, den Grund und Boden in der einen oder andern Form die Verfügung sichern* — dies ist nicht eine bloss formale Vorbereitung, sondern ein wesentlicher Teil jedes Kolonisationswerkes, das eingehender Würdigung bedarf.

Die bewusste Absicht kolonisatorischer Versuche tritt allerdings bei der ostfriesisch-preussischen Regierung erst

später nach und nach zu Tage, anfänglich leiten sie bei ihrer Einmischung in die Eigentumsverhältnisse der Moore rein fiskalische Rücksichten. Schon seit geraumer Zeit bildete der Torf das wesentlichste Brennmaterial des holzarmen Landes. Eine günstige Verteilung der Moore über die ganze Mitte der ostfriesischen Halbinsel[1] ermöglichte es jedoch, dass fast jede Bauerschaft ihren Bedarf selbst aus den benachbarten Mooren stechen konnte. Nur die Städte Emden und Norden, sowie überhaupt der ganze Marschrand des Landes war in dieser Hinsicht schlechter gestellt. Er musste sich, soweit er nicht norwegisches Holz brannte, den Torf auf Wagen oder in Kähnen (sog. Schüten) aus dem Landesinneren heranschaffen lassen, wo sich die Existenz mehrerer Geestdörfer wesentlich auf den Torfhandel gründete. Nach holländischem Vorgange wollten Emden'sche Bürger sich diese Lage zu Nutzen machen, durch Anlage von Fehnkolonien den Torfbedarf der Städte und der Marsch im Grossen befriedigen, und kauften zu dem Zwecke, soweit sie nicht selbst bereits einen Hof oder ein Gut mit Torfstichsberechtigung besassen, von den Eingesessenen ein Stück „Meedland" (Wiesen- oder Weideland) nebst dem dahinter liegenden Moore oder dieses allein. Gleichzeitig dehnten Adelige, Bauern und Hausleute ihre bisher lediglich dem Hausbedarfe dienenden Torfgräbereien derart aus, dass sie während der Zeit des Torfstichs, also vom Frühjahr bis zum Herbste 30, 40 bis 50 Mann beschäftigten. Einfache Warfs- oder Hausleute gruben für hunderte von Gulden jährlich[2]. So erlangte das Moor eine steigende Brauchbarkeit, wurde mehr und mehr zu einem Gegenstande des Handels und ge-

---

[1] Über die Moore Ostfrieslands vergl. Anhang I. Die Hauptgebiete liegen in den bisherigen Ämtern Aurich, Esens, Wittmund, Leer und Stickhausen. Die Mächtigkeit des Moores ist sehr verschieden, durchschnittlich nicht über 3—4 m. Die Hochmoore liegen auf der Geest, zwischen Geest und Marsch ziehen sich bedeutende als Wiesen und Weiden (Hammriche) schon früh genutzte Grünlandsmoorflächen hin.

[2] Auricher Staatsarchiv, O. A. B. II Moorsachen Nr. 11. Promemoria usw.

wann einen in der Zeit der Haus- und Markwirtschaft unbekannt gewesenen Wert. Hier wie überall begann zugleich der Streit zwischen den verschiedenen Interessengruppen, die sich Privatrechte an dem neuen Werte sichern wollten. Denn nun erklärten die Landesherren den Fehnunternehmern — den damaligen Kolonisatoren gegenüber: die Haiden und Wildnisse, worunter unzweifelhaft auch die Moore zu rechnen seien, gehörten „tamquam *ἀδέσποτα*“ ihnen — ein Recht, das man nach damaligem Gebrauch Regalität über die Haiden und Wildnisse nannte. Ein promemoria dreier Beamten von 1649, unter denen sich auch der Oberrentmeister Rud. Ihering befindet, dessen Familie wir durch zwei Jahrhunderte hindurch in diesen Moorangelegenheiten thätig sehen werden, ist das erste mir bekannte Aktenstück, in welchem die Notwendigkeit einer Geltendmachung des fürstlichen Regals energisch verfochten wird, da sonst Edelleute und Bauern binnen einiger Zeit sich die ganzen Wildnisse würden zugeeignet haben[1]. Dem stellten jedoch die Gemeinden, die Hinterleute der Fehnunternehmer und der torfverkaufenden Bauern, unterstützt von den Ständen weitgehende Ansprüche gegenüber, die sie dem überlieferten und durch die Landesverträge zwischen Fürst und Ständen, die sog. Akkorde ein für allemal bestätigten Gewohnheitsrechte zu entnehmen behaupteten. Sie beriefen sich auf die alten zwischen den Dorfsmarken aufgerichteten Grenzsteine und -pfähle und beanspruchten, wo solche nicht vorhanden waren, die Wildnisse insbesondere die Moore und Haiden — beide gehören in Ostfriesland zusammen und lassen sich rechtlich und wirtschaftlich nicht getrennt betrachten[2] — so weit als ihr „E i g e n t u m“, wie sie jemals Plaggen gehauen und ihr Vieh geweidet hatten. Auf das grösstenteils unzugängliche Hochmoor machten sie ausserdem ein Aneignungsrecht der

---

[1] a. a. O.

[2] „Moorkolonien“ werden in Ostfriesland und in dieser Schrift alle Kolonien genannt, welche entweder ihre Äcker auf dem Moore haben oder mit ihrer Wirtschaft anderweitig auf die landwirtschaftliche N u t z u n g der Moore (Brandfruchtbau etc.) angewiesen sind.

einzelnen Hofbesitzer und Dorfgenossen geltend, das sog. Aufstrecksrecht (Upstrecksrecht), für welches sie sich auf alte Kaufbriefe beriefen, in denen Ausdrücke wie: „das Moor, so lang dat strecket“, u. dergl. vorkommen[1]. Jeder Genosse, behaupteten sie, habe Anspruch auf einen Torfstich am Rande des Moores, in der Regel hinter seinem Hoflande und könne dann das hinterliegende Moor unter geradliniger Verlängerung der beiden seitlichen Grenzen soweit als zu seiner Rechtssphäre gehörig betrachten, bis diese sog. Aufstreckung auf einen Weg, einen Fluss, einen See oder ein Haidfeld stosse. Wo mehrere Aufstreckungen, sei es durch Abgrabung eines Morastes von beiden Seiten, sei es durch seitliches Zusammentreffen der Aufstreckslinien ineinanderlaufen, entscheidet die Schnelligkeit der Abgrabung; wer zuerst das streitige Gebiet begrüppt und begräbt, schliesst die Ansprüche des andern aus — eine Quelle der mannigfaltigsten Streitigkeiten. Das abgegrabene Moor (Leegmoor) kann der Abtorfer kultivieren. Unterlässt er dies, und liegt es nicht „in Kuhlen und Dobben“ ungangbar da, so wird es wie das Haidefeld gelegentlich mit beweidet und fällt schliesslich an die Dorfsmark zurück.

Es wäre nicht uninteressant, diesen landesüblichen Rechtsvorstellungen und ihrem Zusammenhange mit der alten friesischen Markverfassung näher nachzugehen. Denn auch die fürstlichen, ganz in ein römisch rechtliches Gewand eingekleideten Ansprüche sind ja in mancher Hinsicht nur eine Wiederaufnahme der älteren, in der Häuptlingszeit zu Grunde gegangenen Rechte der Grafen an der Mark. Jedenfalls hätten die Landesherren für sich anführen können, dass die ältere Markverfassung, aus der die Berechtigungen der Markgenossen hervorgegangen waren, weit davon entfernt war, dieselben unter dem Gesichtspunkte von exklusiven Privatrechten anzusehen, sondern für eine weitgehende Wirksamkeit der öffentlichen Interessen Raum liess, als deren Vertreter jetzt die Landesfürsten gelten mussten.

---

[1] Anhang II.

Doch fallen derartige Fragen aus dem Rahmen meiner Aufgabe heraus; denn die entgegengesetzten Ansprüche der Unterthanen und ihres Landesherrn, — welchem beim Siege jener Rechtsvorstellungen nur die von allem Zugange abgeschnittenen Mittelstücke der grösseren Moore zugefallen wären, — wurden schliesslich nicht durch Rechts- sondern durch Macht- und Zweckmässigkeitsgründe ausgeglichen.

Einstweilen kam es nur in den Ämtern Esens und Wittmund, also im Harrlingerlande, wo keine Landstände den Fürsten beschränkten, und in Friedeburg zur Entscheidung. Eine eigentümliche Entwicklung hatte es zur Folge, dass hier der Streit über das eigentliche Aufstrecksrecht gar nicht zur Präcisierung kam [1]. Eine lebhafte Torfausfuhr aus Friedeburg [2] in die benachbarten moorarmen Territorien (Jever, Herrlichkeiten Knyphausen und Gödens, Harrlingerland, besonders Amt Wittmund) bot den fürstlichen Beamten schon frühzeitig Anlass zur Einmischung. Sie übten im Amte Friedeburg, während dies im übrigen Ostfriesland Sache der Schüttemeister oder Dorfschulzen war, die Aufsicht über die Moorwege, Wasserzüge und Brücken, also eine Art alter Markenpolizei aus. Ausserdem stand ihnen die Waffe des allgemeinen obrigkeitlichen Polizeiverordnungsrechtes zu Gebote. Diese Stellung benutzend wandelten sie nach und nach die Torfstichberechtigung der Dorfschaften in eine sog. „Moorheuer“ um, d. h. sie gaben ihr das Gepräge einer blossen Pacht und verliehen unter Ausstellung von „Mohrbriefen“ das Recht, an einer angewiesenen Stelle den „Obergrund des Moores“ d. h. den Torf abzugraben gegen eine geringe Gebühr. Um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war es in Friede-

[1] Freese, Geschichte und Erläuterung der Domänen- und Renteygefälle in Ostfries- und Harrlingerland. Aurich 1848. Ferner: Sebastian Eberhard Ihering, Umständliche Anweisung von dem Moorwesen im Amte Friedeburg. 1726. (Im Manuscript bei der ostfriesischen Landschaft zu Aurich.)

[2] Das Amt Friedeburg besass allein $2^1/_2$ □ Meilen Moor = 75 % seiner Oberfläche.

burg und im Harrlingerlande anerkanntes Recht, dass die Moräste dem Fürsten gehörten[1].

In den übrigen Ämtern des Landes waren die Landesherren weniger erfolgreich. Auch hier machten sie — wohl mit der Nebenabsicht, zunächst wenigstens die Hand ins Spiel zu bekommen — von ihrem Polizeiverordnungsrechte einen ausserordentlich lebhaften Gebrauch. Es wurden zahlreiche Verordnungen „wider das Ausgraben der Morasten“ d. h. gegen die dabei herrschende Unordnung und die Unbrauchbarmachung des Untergrundes erlassen und namentlich, mit Rücksicht auf die „Steuern und Deichlasten“ das Ausgraben der grünen Lande, also die Gewinnung des Grünlands- und Baggertorfes ohne Consens verboten, bei Erteilung des Consenses aber eine „Rekognition“ erhoben. Dass die Fürsten jedoch nicht im Besitze der Moore waren, geht wohl schon daraus hervor, dass im Jahre 1650 in den Registern des Amts Aurich eine Reihe von Mooren geführt wurde, die sie den Bauern abgekauft hatten.

Allerdings gelang es den Landesherren, die Fehnunternehmer in ein Erbpachtverhältnis zu sich zu bringen. Wenn nämlich der Kanal gegraben war und die Torfgräberei begann, liessen sie durch ihre Beamten Einspruch erheben, und, half dies nicht, die begonnenen Arbeiten vernichten[2]. Um dieser empfindlichen Störung und langwierigen Prozessen zu entgehen, verstanden die Unternehmer sich dazu, ihnen einen Canon zu versprechen. Doch geschah dies in der Form eines Vergleiches, den der Unterthan „zur Verhütung allerhand Streitigkeiten und Missverständnis“ mit seinem Landesherren ohne Beitritt der Gemeinden schloss.

---

[1] Nachdem inzwischen durch Kolonisation wieder bedeutende Flächen in Privathände übergegangen sind, beträgt der Privatmoorbesitz jetzt mit Einschluss dieser Flächen in Esens etwa 1660 ha, in Friedeburg und Wittmund, welche jetzt zusammen das Amt bezw. den Kreis Wittmund bilden, etwa 2500 ha gegen 1660 bezw. 8500 ha fiskalischen Besitz.

[2] Vgl. Freese, Über die Vehne oder Torfgräbereien, Aurich 1789, S. 14. — Auricher Staatsarchiv O. A. B. II Moorsachen Nr. 3, 13. Alte Kammer- bezw. Domänenregistratur der Kgl. Regierung zu Hannover, Specialia, Mb, Morastsachen, Amts Aurich, Nr. 1 Bookzeteler Vehn.

Es kam dann auch vor, dass sich die Unternehmer mit Übergehung der Gemeinden unmittelbar an den Landesherren wandten und sich Moor von ihm anweisen liessen. In solchen Fällen erhob sich aber unter Geltendmachung des Aufstrecksrechtes in der Regel ein lebhafter Widerspruch, der von den Ständen unterstützt, meist zu einem Prozesse vor dem höchsten Landesgerichte, dem Hofgerichte führte. Dieses erkannte ausnahmslos zu Ungunsten des Fürsten. Doch war, wie ein späterer Bericht sagt, letzterer „manchmal so glücklich, durch inhibitiones des Reichshof-Rats die Wirkung der nachteiligen hofgerichtlichen Erkenntnisse zu vereiteln“ [1]. Mehreremale, besonders wenn es sich um Adelige handelte, kam es auch zu ständischen Beschwerden, auf welche die Fürsten sich verantworten mussten. Ihre Erklärungen fielen jedoch sämtlich so bedingt und ausweichend aus, dass später beide Parteien ihre Schlüsse daraus ziehen konnten. In der Regel liefen sie etwa daraus hinaus, dass demjenigen, der ein Recht habe, dasselbe nicht genommen werden solle [2].

Auch als von Holland her das Moorbrennen in Ostfriesland eindrang, vermochten die Fürsten diese Gelegenheit nur zu einigen kleinen Vorstössen zu verwerten, welche einen Ausgangspunkt für die kräftigeren Massnahmen der späteren preussischen Regierung feststellten. Der Kammerdirektor, später Regierungs-, Kriegs- und Domänenrat S. E. Ihering [3], ein anscheinend sehr thätiger und auf die Wahrung der Gerechtsame seines Herren bedachter Beamter, auf dessen Wirksamkeit ich noch wiederholt zurückkommen werde, berichtet in einer Denkschrift von 1737 [4], dass die infolge der grossen Fluten von 1717 des Gebrauches ihrer Ländereien beraubten Dorfschaften zuerst begonnen hätten durch „Brennung des Hochmohrs und Aussäung des Buchweitzens

[1] Bis zu einer Entscheidung in Wien oder Wetzlar ist keiner dieser Prozesse gediehen.

[2] Vgl. Anhang III.

[3] Verfasser der oben erwähnten „Anweisung von dem Moorwesen“.

[4] Anhang IV. Die Hauptquelle der nachfolgenden Darstellung sind die dort genannten Akten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin.

Lebensunterhalt zu suchen und zu finden". Er ist offenbar die Seele der damals in den Beamtenkreisen lebhafter werdenden Bewegung für die Geltendmachung der fürstlichen Regalität über die Wildnisse. Eine juristische Rechtfertigung derselben versuchend meint er, das Moorbrennen sei den Unterthanen nach den Wasserfluten zwar „aus landesväterlicher Barmherzigkeit nicht verwehrt, sondern gestattet worden", müsse aber jetzt unter allen Umständen geordnet und von einer landesherrlichen Erlaubnis abhängig gemacht werden. Dies erfordere sowohl das Kameralinteresse als auch der noch mancher Verbesserungen fähige Betrieb selbst. Die Eingesessenen hätten nicht allein „ihre eigentümlichen Moräste, sondern auch alles in ihren vermeintlichen Dorfschaftsmarken belegene Hochmoor" zum Buchweizenbau gebraucht, und von einigen Dorfschaften sei auch „eine ordentliche Verteilung unter dem Namen von Upstrecken gemacht, solchergestalt, dass jedweder seinen Anteil nach der Lage und Proportion seiner Äcker oder Landes, oder hinter denen selben bekomme". Er erkennt also das durch die Bauern von ihren Torfstichen auf die Buchweizenäcker übertragene Aufstrecksrecht nicht an, betrachtet es als eine neuere, durch die Landesgesetze nicht anerkannte, bäuerliche Erfindung. Im übrigen unterscheidet er zwischen eigentümlichen und anderen Morästen. Erstere sind die „zum Torfgraben besessenen Moräste." Nach den Landesverträgen dürfe in dem Besitze derselben kein Eingesessener gestört werden. Da sie jedoch der Länge nach unbegrenzt seien, müsse man für jede Haushaltung ein Maximum — etwa von 2 Moordiemath[1] = c. 2 ha festsetzen, eine Fläche, die gross genug sei, um auf 340 Jahre hinaus den nötigen Torf zu liefern. Damit werde dem Sinne der Landesverträge vollauf Rechnung getragen.

Die übrigen Moore seien unzweifelhaft Wildnisse und als solche Eigentum des Landesherren, da sie zu den gemeinen Waiden, in denen die Dorfschaften nach den

---

[1] Über die hier und weiter unten erwähnten Masse, Gewichte, Münzen usw. vgl. Anhang XIV.

Akkorden unter dem praetext von Wildnissen nicht turbiret werden sollten, unmöglich zu rechnen seien, „weilen sie vor dem Buchweizenbau wegen der bekannten Nässe und Weichlichkeit von keinem Vieh betreten werden“ konnten. Noch sei aus dem herkömmlichen Buchweizenbau ein jus quaesitum nicht entstanden, obgleich sich einige Bauern bereits dergleichen anmassten. Durch die Länge der Zeit aber würden die Unterthanen „das Eigentum solcher durch den Buchweizenbau sich angemassten Moräste sich gänzlich zueignen und anbey N. B. zu denen hinterliegenden Morästen allen Zugang versperren, auch diese nach und nach sich zueignen, immassen der Buchweizenbau sich immer weiter erstreckt und erweitert“. Man müsse überlegen, wie „diese regalitet in praxis zu bringen sei“. Schon in den Jahren 1627 und 1628 hätten ein paar Gemeinden und Eingesessene um Überlassung von Moor zum Buchweizenbau gebeten und dadurch das fürstliche Recht anerkannt. Jetzt seien wieder mehrere Gesuche eingelaufen — eine Gelegenheit zur Ausübung der streitigen Befugnisse, die man benutzen müsse.

Dieses gelegentliche Verhandeln mit einzelnen Gemeinden oder Privaten, dieses systematische Sammeln von Präzedenzfällen ist für das Vorgehen der damaligen Regierung des Landes charakteristisch. Es handelte sich meistens um Bauern oder kleine Leute, die mit ihren Nachbarn oder Nachbargemeinden im Streit über ihre Berechtigungen lagen oder noch gänzlich ohne Rechte an der Mark waren. Indem dieselben sich von dem Fürsten einen neuen Rechtstitel geben liessen, glaubten sie ihre Stellung gegenüber den Gegnern zu stärken. Zu welchen Mitteln man griff, zeigt ein Bericht Iherings, in welchem er sich rühmt, durch gütliches Zureden und indem er „die Vornehmsten durch einige Spendierung von Bier und Branntwein auf seine Seite brachte“, einige Gemeinden zum Aufgeben ihrer Ansprüche vermocht zu haben. Andererseits wurden auch wohl die polizeilichen Befugnisse, die man bezüglich des Moor- und Haidebrennens hatte, dazu benutzt, um die Stellung des Landesherren zu stärken. Man begann das Brennen von

einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen und stellte darüber schriftliche Scheine aus, die eine Bestätigung des dominii Serenissimi directi enthielten. Ereignete sich dann hierüber eine Beschwerde, so suchte man dieselbe durch Anordnung einer Lokal- und Grenzregulierungskommission zu erledigen, da man hierbei häufig zu einem Vergleiche zu gelangen Aussicht hatte und zugleich sich dem Hofgerichte insofern entzog, als „Grenzuntersuchungen zu der Klasse der Regierungssachen gehörten und daher der jurisdiction des Hofgerichtes nicht unterwürfig“ waren.

Eine grundsätzliche Regelung der Angelegenheit war auf solche Art natürlich nicht zu erzielen. Sie wäre damals nur auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses möglich gewesen. Einem solchen wollte jedoch die fürstlich ostfriesische Rentkammer vor allen Dingen ausweichen: denn sie kannte die Anschauungen des von den Ständen abhängigen und die Rechtsvorstellungen der Unterthanen teilenden Hofgerichtes.

Hiezu kam, und dies bewog Ihering, seine Bemühungen sehr bald aufzugeben, dass das fürstliche Jagdamt allen Neuausweisungen zum Buchweizenbau feindlich gegenüberstand, da es, wie Ihering sich ausdrückt, die Beibehaltung aller Wüsteneyen für die edelste, ruhmwürdigste Amtsbemühung achtete.

Sobald jedoch die preussische Regierung in Ostfriesland eingezogen war, brachte er die Frage von neuem zur Sprache, indem er seine Denkschrift von 1737 nach Hofe sandte. An die Stelle des Hofgerichtes war die von Berlin aus besetzte Regierung getreten und dem Jagdamte seine Birk- und Moorhühner erhaltende Thätigkeit gelegt worden. Im Frühjahr 1747 wurde denn auch ein später oft wiederholtes und verschärftes Kameralverbot von den Kanzeln verlesen[1], welches für das Haide- und Moorbrennen gewisse Vorsichtsmassregeln verordnete, und den Brandfruchtbau nur gegen Erlegung einer Konsensgebühr gestattete. Die Folge war allerdings, dass die zu derselben Zeit versammelten Stände die Eingriffe der Beamten in den Buchweizenbau unter ihre Landesbeschwerden aufnahmen[1]. Die Kammer musste sich

[1] Vgl. Anhang V.

noch einmal mit ihren Wünschen zurückziehen. Nachdem jedoch der letzte von Friedrich dem Grossen berufene ostfriesische Landtag demselben 1749 alles bewilligt hatte, was er an organisatorischen Veränderungen von dem neugewonnenen Lande verlangte, sandte sie 1750 eine neue, entschiedenere „Anfrage über einige Anmassungen der Unterthanen in Absicht der Urbarmachung wüster Länder“ nach Berlin. Hierin wird zum ersten Male betont, dass der alte Streit über die Rechtsverhältnisse an den unbebauten Gebieten die Ursache sei, weshalb „seit hundert und mehr Jahren in Ostfriesland nur wenige Distrikte urbar gemacht“ seien. Die Kammer beginnt sich als Kolonisatorin zu fühlen. Ganz im Sinne Iherings verlangt sie Geltendmachung des landesherrlichen Rechtes auf die zum Plaggenhieb und zur Viehtrift benutzten, von den Gemeinden fälschlich als ihre gemeine Weide ausgegebenen Haidflächen, Begrenzung der Torfstiche und Einziehung des übrigen Moores für den Landesherren. Dasselbe sei von der Kammer zu Buchweizenäckern und anderweiter Kultur und zur Torfgräberei auszuthun.

Doch möge man nicht glauben, dass derzeit bereits der kolonisatorische Eifer der Kammer sehr entwickelt war. Es handelte sich, was den Umfang der damaligen Kolonisation betrifft, mehr um das gelegentlich auftretende regelmässige Bedürfnis einzelner Anbauer, denen vielleicht die Gemeinden die Ansiedlung verweigerten, als um grössere Pläne. In den ganzen 20 Jahren von 1744 bis 1764 hat die Kammer nur etwas über 100 Ausweisungen vorgenommen, (und zwar fast sämtlich im Amte Aurich)[1]. Zudem waren die ausgethanen Stücke meist nur kleine Warfstellen für Tagelöhner und Torfgräber, die im Winter vom Spinnen lebten und grossenteils wohl auch im Sommer Moorbrandwirtschaft trieben. Viel wichtiger als die Kolonisation selbst war der Kammer die Frage, wer der Kolonisator sein, und besonders, was mit dem Buch-

[1] Über das der Landesherrschaft gegen die Bürger der Stadt Aurich zustehende Recht auf einen Kanon von allem Neubruchslande vgl. Anhang II.

weizenbau werden sollte. Sie beklagt sich, dass die Bauern den letzteren auf eigene Hand ausübten, ohne davon etwas an die Rentei zu bezahlen, oder gar das Moor anderen Leuten zum Brennen oder zur anderweitigen Kultur in Zeit- oder Erbpacht überliessen. Der Buchweizenbau ohne Konsensgebühr und die bäuerliche Kolonisation müsse verboten werden.

Die Oberbehörde in Berlin zollt diesen Ausführungen ihren Beifall und befiehlt der Kammer, sich in vorkommenden Fällen nach den vorgetragenen Prinzipien zu richten, „anbey aber dahin zu sehen, dass jedesmahl denen Communen genugsame Hut und Wayde für ihr Vieh, auch Haidefeld zur Plaggen-Math, im gleichen Torfmohr, so viel sie zum Brand nöthig haben, gelassen und solchergestalt befugte Klagen verhütet werden, auch die Unterthanen und Bauerhöfe in gutem Stande bleiben mögen.“

Hiermit ist im wesentlichen die Grundlage für die ganze spätere Behandlung der Angelegenheit gegeben: die Berliner Regierung will sich zu Kultur- und finanziellen Zwecken die Verfügung über die unangebauten Gegenden Ostfrieslands sichern, soweit das Bedürfnis der bestehenden Dorfschaften es gestattet. Letzteres begrenzt den — aus öffentlich rechtlichen Gründen, nicht aus Privatrechtstiteln hergeleiteten — Anspruch des Fiskus. Die weitere Entwicklung läuft auf eine Generalteilung der bisher als Dorfschaftsmarken betrachteten Gebiete zwischen Gemeinden und Fiskus hinaus. Doch erfolgt dieselbe nicht planmässig und auf Grund einer einheitlichen Vermessung. Hierzu werden wiederholt Anläufe gemacht. Aber sie scheitern regelmässig an zwei Gründen: einmal an dem Mangel einer zuverlässigen Landesvermessung, eines Katasters. Das Dürftige, was in dieser Beziehung vorhanden gewesen, war grösstenteils durch die Fluten von 1717 wertlos geworden, die eine vollständige Verwirrung in den Grenz- und Besitzverhältnissen hervorgerufen hatten. Eine einseitige Vermessung der Moore und Haiden vorzunehmen, schien aber unthunlich, weil die dafür aufzuwendenden Kosten sich bei der Ertraglosigkeit dieser Flächen

vielleicht noch auf lange Zeit hinaus nicht verzinst hätten. Zweitens stand einer allgemeinen Auseinandersetzung der Umstand im Wege, dass der vom Fiskus erhobene Rechtsanspruch noch der allgemeinen Anerkennung ermangelte. Denn die Kammer scheute sich, die grosse Menge von Streitfragen aufzurollen, die sich nach ihrer Ansicht erheben würden, wenn man „dergleichen Werk im ganzen Lande durchsetzen“ wollte. Sie zog es im Gegensatze zu der von der Regierung vertretenen Anschauung vor, im einzelnen Falle durchzugreifen und behauptete in einem 1756 nach Berlin gesandten Berichte, dies seit 1750 mit Erfolg gethan zu haben. Für den Buchweizenbau werde ein Kanon bezahlt[1], die Ansetzung von Neubauern durch die Gemeinden auf der gemeinen Weide und den Haidfeldern habe aufgehört u. s. w.

[1] Wie es hiermit bestellt war, ist aus den Akten nicht mit Sicherheit zu ersehen. Zwar behauptet die Kammer — in Erwiderung des ihr von Berlin aus gemachten Vorwurfes der Lässigkeit (vgl. § 3) — die Buchweizenäcker würden den Annehmern aufgemessen und mit einer Abgabe von 12 ggr. pro Diemath (Anh. XIV) jährlich zu Register gebracht. In den sechziger Jahren dagegen heisst es wieder, es herrsche im Buchweizenbau eine grosse Unordnung, indem viele Bauern es sich beikommen liessen, ohne Genehmigung der Beamten das Moor zu brennen. Es steht also dahin, ob mit obiger Angabe gesagt sein soll, dass die Gemeinden sich allgemein in die Zahlung einer Heuer gefügt hätten. Zu verwundern wäre dies nicht, da es dem Bauer vielleicht plausibel gemacht werden konnte, dass ein solcher Eingriff der Beamten zur Vermeidung von Unordnungen im Moorbrennen notwendig und die dafür geforderte Abgabe nur eine Rekognitionsgebühr sei, und dass er dadurch in seinen wahren Interessen gar nicht geschmälert werde. Es sollte offenbar ein ähnlicher Eindruck durch die Fassung der Edikte hervorgerufen werden. Man begründet dieselben mit den Gefahren, die das Moor- und Haidebrennen für die Wildbahn, die Holzungen und Torfgräbereien mit sich brächten und spricht zwar von der Wahrung eines landesherrlichen „Regals“ an den Wildnissen, aber mit dem Hinzufügen, dass man im Übrigen den Buchweizenbau sehr gern zu befördern geneigt sei. Besonders die kleinen Leute, deren Anteil an der gemeinen Mark mehr in thatsächlichen Vergünstigungen als in ausgeprägten Rechten zu bestehen pflegt und die teilweise ihre Buchweizenäcker von den berechtigten Bauern hatten pachten müssen, kamen vermutlich den Forderungen der Kammer gern entgegen, zumal da die letztere sie vor den Bauern möglichst begünstigte.

Von 1756—1762 schweigen die Akten. Inzwischen war Ihering verstorben und das preussische Element in der Kammer gewachsen. Eine lebhaftere Kolonisationsthätigkeit begann. Während bisher nur einzelne Kolonisten auf Haide und Moor angesetzt waren, wurde dieser Fall in den Jahren 1762 und 1763 häufiger. (Vgl. den folg. §).

Es wurden einige grössere Ausweisungen von Haide- und Moorland vorgenommen oder eingeleitet und hierdurch die Bauern aufs Höchste gereizt. Denn eine grössere Anzahl von Neubauern in ein altes Dorf oder dessen Umgebung setzen — das hiess einen Angriff auf einen der empfindlichsten Punkte des bäuerlichen Herzens machen. Denn das hiess erst wirklich die Herrschaft, die er in der Mark zu haben geglaubt hatte, aufheben. Dadurch wurde den Bauern die Streitfrage erst in ihrem vollen Umfange klar und da zeigte es sich, dass sie weit davon entfernt waren, die Ansprüche des Fiskus anzuerkennen, sei es nun, dass die frühere Behauptung der Kammer, den Widerspruch überwunden zu haben, eine irrige war, sei es, dass während der Wirren des siebenjährigen Krieges die Aufsicht über diese Dinge eine laxere und der bäuerliche Widerspruchsgeist daher neu erwacht war. Genug die Gemeinden wandten sich wieder an die Gerichte, indem sie Bescheinigungen ihrer Pastoren und älterer Leute dafür beibrachten, dass die von der Kammer ausgethanen Gebiete zu ihren gemeinen Weiden oder Torfstichen gehörten und erhielten von der Regierung die „manutenentz in possessorio". Die Kammer fürchtete den Verlust des bis dahin Erreichten und wandte sich an den König mit der Bitte, die 1750 festgestellten Grundsätze der ostfriesischen Regierung zur Nachachtung mitzuteilen. Sie forderte also offen eine Instruktion des obersten Landesgerichtes, mit anderen Worten neue Rechtsbestimmungen. Vor allem — schreibt sie — müssen die Ausweisungen durch von uns jedesmal zu ernennende Lokalkommissionen geschehen. Denn wenn „darüber Prozesse gestattet werden sollen, so werden die Annehmer müde, sehen sich nach anderer Gelegenheit um, oder gehen gar aus dem Lande und die considerable Wildnisse, worauf

gantze neue Dörfer angelegt werden könnten, bleiben wüst liegen. Wie denn eben jetzt wohl 20 Persohnen im Amt Stickhausen anbauen wollen, denen wir die Stellen nicht anweisen können, ohne dass wir ungegründete Contradiktionen wegen der possession zu befürchten haben."

Daraufhin findet ein Schriftwechsel zwischen dem Generaldirektorium und dem Grosskanzler v. Jariges statt. Im Verlaufe desselben betont der letztere entschieden die Unmöglichkeit, die Bauern ungehörter Sache aus einem Besitz von undenklichen Jahren zu setzen. „Solches — sagt er — gehet wohl bei leibeigenen Bauern, in Ansehung ihrer Grundstücke an, weil solche niemahls eine Handbreit Landes eigenthümlich besitzen können. Allein in gegenwärtigem Fall würde es eine Bedrückung sein und denen Ostfriesischen Bauern zu denen gerechtesten Klagen Anlass geben." Im Anfange des Jahres 1764 wird sodann dieser und anderer Angelegenheiten halber der Geheime Finanzrat von Hagen zur Inspektion nach Ostfriesland geschickt. Auf seinen Bericht[1], in dem er u. a. mit Nachdruck hervorhebt, dass noch 1/3 des ganzen Landes unangebaut sei, ergeht am 30. April aus Potsdam an das Generaldirektorium die Weisung, in Gemeinschaft mit Jariges und Hagen ein Reglement zu entwerfen, mit folgender Bemerkung: „Hierbey aber setzen Höchstdieselbe zu inalterablen principiis regulativis in dieser Sache feste, welche sehr genau observiret werden muss, nemlich, dass diese Sache durch die Justitz entschieden werden muss, was commune Huthung seynd, die getheilt werden sollen, damit ein jeder das seinige hat; Und wann auch die Ämter[2] etwas dabei verlieren sollten, so ist nichts daran gelegen; der vornehmste Zweck dabey muss dieser seyn, dass man aus der Communion kommt." Auch die ostfriesische Regierung, deren Mitglieder überwiegend Ostfriesen sind, verlangt vor allem, dass der Rechtsweg den Unzufriedenen nicht verschlossen werde. Denn es handle sich in erster Linie um einen Eigentumsstreit, in welchem

[1] 31. März 1764.
[2] Mit Beziehung auf östliche Verhältnisse.

die gewöhnlichen Beweisgrundsätze zu gelten hätten. Wenn Eigentum oder Besitz durch rechtsbewährte Zeiten erwiesen werden könne, so komme es auf Bedürfnis und Billigkeit nicht mehr an.

Nachdem noch einige Zeit hin- und her geschrieben, setzt sich schliesslich die Kammer direkt mit der Regierung in Verbindung. Im November 1764 finden mehrere Zusammenkünfte zwischen je zwei Vertretern der beiden Behörden statt[1]. Bei dieser Gelegenheit verwahrt sich die Kammer dagegen, den Leuten ihr Dominium nehmen zu wollen, wenn sie es beweisen könnten. Im Zweifel aber könne kein Bauer mehr Land beanspruchen, als womit er katastriert sei. Und dann sei man darüber andrer Meinung, als die Regierung, wodurch ein Eigentumsbeweis geliefert werden könne. Das Aufstrecksrecht und „Akte heimlicher Besitzergreifung“, wie Plaggenhieb und Viehtrift seien dazu ganz untauglich und vermöchten contra fiscum nichts zu erweisen.

Die Beratungen führten zu einer schnellen Einigung der beiden Behörden, wofür ihnen von den Oberbehörden in Berlin ein ausdrückliches Lob zu Teil wurde. Die Ergebnisse bestehen in einigen die wesentlichsten Fragen entscheidenden Grundsätzen, welche den Hauptinhalt des im folgenden Jahre am 22. Juli vom Könige unterzeichneten und zur allgemeinen Befolgung in Ostfriesland verkündeten sog. Urbarmachungsediktes bilden.

Dasselbe stellt den Grundsatz auf, dass hinfort das blosse Herumtreiben des Viehes in den Haidfeldern, das willkürliche Plaggenhauen und die eigenmächtige Bestimmung der Feldmarken und Dorfschaftsgrenzen für den Eigentumsbeweis und als Akte der Besitzergreifung unwirksam sein sollen (§ 3). Desgleichen wird dem in ostfriesischen Kaufverträgen häufigen Zusatze „mit Rusch und Busch, Heyden und Weyden und andern Pertinentzien“ und ähn-

[1] Von der Regierung: Präsident v. Derschau, Reg.-Rat Bacmeister. Von der Kammer: Kr.- und Dom-Rat Colomb, der damals die Bearbeitung der Moorsachen gehabt zu haben scheint, Kr.- und Dom-Rat Friders.

lichen Formeln jede Beweiskraft genommen. Im Einzelnen wird verordnet, dass „die grünen Anger und Niedrigungen um und nahe bei den Dörfern, welche im Sommer Grass tragen und zur Waide geschickt sind“, den Dorfschaften als Eigentum gelassen werden sollen (§ 5). Die wüsten, unbebauten Haidfelder dagegen werden schlechthin für königliches Eigentum erklärt, an welchen den Gemeinden die bisher genossenen Nutzungen wie Viehtrift und Plaggenhieb solange verbleiben, bis die Kammer Kolonisten gefunden hat, gegen deren Ansetzung den Gemeinden kein Widerspruchsrecht zusteht. Ferner soll den letzteren zur Erleichterung ihrer öffentlichen Lasten auf Wunsch ein „proportionirlicher und mässiger District“ Haidfeld unter der Verpflichtung, ihn aufzuforsten, unentgeltlich angewiesen werden (§ 7). Ebenso für den Fall, dass die grünen Anger für das Weidebedürfnis der Gemeinde ungenügend seien, ein Stück Haidefeld, welches sie gemeinsam oder nach Verteilung an die berechtigten Herde binnen zehn Jahren unter den Pflug nehmen und zu Acker- oder Weideland kultivieren sollen, um von der Viehtrift auf den dürren Haiden unabhängig zu werden (§ 8). Kolonisten dürfen sie auf denselben nicht ansetzen.

Bezüglich der Moore bestimmt das Edikt, dass die Eigentümer von allen Seiten genau begrenzter unabgegrabener Moore bei ihrem Rechte zu schützen seien. Im Übrigen soll jedem Herde, also jedem vollen Bauernhofe, der einen nicht allseitig begrenzten Torfstich besitzt, eine Fläche von 4 Moordiemath à 450 □Ruthen à 15 Fuss = etwa 4 ha, als Eigentum zugemessen werden (§ 10). Auf derselben dürfen die Eigentümer auch ohne Entrichtung eines Kanons Buchweizen bauen (§ 12). Alle übrigen Moore gehören dem Landesherren, und für die Erlaubnis, auf denselben Buchweizen zu bauen, muss jährlich ein Stüber pro Tagewerk an die Rentey bezahlt werden. Das Aufstrecksrecht wird also verworfen.

Das Leegmoor verbleibt demjenigen, der es befugterweise abgegraben hat.

„Diejenigen Strecken aber, welche vor vielen Jahren

schon ausgegraben und von den Dorfschaften wüste gelassen worden, oder auch in Dobben und Kuhlen liegen und mit Heyde bewachsen sind, gehören, sowie vorhin bei den Haydefeldern verordnet, zur Ausweisung des Landesherren an neue Kolonisten“ [1].

Kurz — der Sinn dieses Ediktes ist, dass abgesehen von den Grünweiden in der Nähe der Dörfer dem Landesherren das präsumtive Eigentum an sämtlichen von den Dorfschaftsäckern begrenzten Haiden und Mooren Ostfrieslands zugesprochen und alle bisher gewohnheitsmässig ausgeübten Berechtigungen mit Ausnahme des Torfstiches der vollen Herde, für welchen den Besitzern eine bestimmt begrenzte Fläche eigentümlich überlassen werden soll, schlechtweg aufgehoben und ihrer Beweiskraft im Besitz- und Eigentumsstreit beraubt werden, wohingegen andererseits den bisher Berechtigten aus königlicher Gnade bedingungsweise einige nach dem Bedürfnisse zu bemessende Vorteile in Aussicht gestellt werden.

Man mag über die geschichtliche und rechtliche Begründung der beiderseitigen Eigentumsansprüche denken, wie man will — soviel ist zweifellos, dass nach der Fassung des Ediktes in demselben ein Eingriff in wohlerworbene Rechte, eine Verletzung der damals in Ostfriesland herrschenden Rechtsvorstellungen lag. Zwar stellten die Behörden es sowohl dem Könige als auch dem Lande gegenüber so dar, als handle es sich nur um die Feststellung des bestehenden Rechtes. Allein dies war nur mit Hülfe des Kunststücks möglich, mit dem so oft und besonders in der Zeit des absoluten Staates Veränderungen des thatsächlichen Rechtszustandes zu Wege gebracht sind: man stellte sich auf den Boden allgemeiner juristischer Prinzipien und deduzierte aus diesen. Dieselben waren aber nicht dem positiven Rechtskreise entnommen, unter dessen Herrschaft die bestehenden Zustände und Rechtsansprüche sich entwickelt hatten, dem deutschen Rechte, sondern der gemeinrechtlichen Jurisprudenz oder dem Natur-

[1] S. Anhang IV.

rechte. Für die Nichtanerkennung der bäuerlichen Weide-, Plaggenhiebs- und Torfstichsrechte gab es eine deutschrechtliche Begründung nicht. Der herrschende Mangel an historischem Wissen aber machte es möglich, dass sich vielfach die ausführenden Personen selbst des hierin liegenden Widerspruchs oder, wenn man so will, des damit begangenen Rechtsbruchs gar nicht bewusst wurden.

Übrigens dürfen wir nicht vergessen, dass der eigentliche Vater des Urbarmachungsediktes Ihering war, der aus einer Zeit stammte, wo das ostfriesische Fürstenhaus vergeblich gegen den übermächtigen Einfluss der Landstände ankämpfte. Damals war es nicht möglich, einen den Wünschen des Landesherren entsprechenden Beschluss über die Rechtsverhältnisse an den Wildnissen von den Ständen zu erreichen. Nach den Landesgesetzen war aber die Zuziehung der Stände bei jeder Rechtsveränderung geboten[1]. Man musste also eine Form finden, in der die geplanten Massnahmen nicht als eine solche erschienen. Daher geben sich die Ihering'schen Vorschläge den Anschein, als bezweckten sie Verwaltungsmassregeln zur Aufrechterhaltung bedrohter Regalrechte. Unter preussischer Regierung hielt man an dieser Überlieferung fest. Ob dies bei der Haltung der Stände unumgänglich war und im Interesse der von der Kammer geplanten Unternehmungen lag, kann an dieser Stelle unerörtert bleiben. Dass aber darin trotz der gewählten Form eine Verletzung des bei der Übernahme der Regierung in Ostfriesland gegebenen Versprechens lag, die Landesverträge zu halten, war klar.

Dennoch schwieg die Landrechnungsversammlung; einerseits wohl eingeschüchtert durch das Auftreten der Kammer, doch auch deshalb — eine spätere Denkschrift[2] bezeugt dies — weil sie die Zweckmässigkeit der als Hauptabsicht

[1] Ostfr. Hist. u. Landesverf. Tom. II Lib. IV Nr. 2. pag. 798 u. 799 (Haag. Vergleich. Finalrecess pag. 800 grav. 9).

[2] Akten der ostfriesischen Landschaft (Aurich), Acta generalia, das Urbarmachungswesen und die Gemeinheitstheilungen betr., Lit. U, Nr. 1. Abhandlung des landschaftl. Sekretärs Dr. G. A. Ihering (Enkel des Kriegs- und Domänenrates, Vater des Professors Rud. v. Ihering zu Göttingen) über das Urbarmachungswesen (1821).

des Gesetzes verkündeten Besiedelung der Haiden und Moore nicht verkannte und aus der Fassung desselben schloss, dass es nicht vorwiegend im fiskalischen Interesse gegeben sei, sondern mit Liberalität gehandhabt werden sollte.

Aber wurden die verschiedenen Zweifel, zu deren Lösung das Edikt erlassen war, durch dasselbe überhaupt zum Austrage gebracht? Wurden, wie es in dem Edikt heisst, „alle Ungewissheit und Widersprüche bei Ausweisung der Wüsteneien“ durch dasselbe gehoben? — Der König hatte vor allem unter Schonung der Bauern „aus der Communion kommen“ wollen. Er hatte sich also die Vorstellung gebildet, als handle es sich um Gemeinheiten im weiteren preussischen Sinne, deren Überschuss nach Ablösung aller Berechtigungen dem Fiskus zufalle. Das Urbarmachungsedikt sollte nach ihm eine Generalteilungsordnung werden. Es ist auch in der That eine solche. Doch betrachten wir sie näher! Da werden die Grünweiden „um und nahe bei den Dörfern“ den Gemeinden zugesprochen — was bedeutet um und nahe bei den Dörfern? Der Torfstich der vollen Herde wird ein für allemal mit 4 Dt. abgelöst, — über den Torfstich der geteilten oder zusammengelegten Herde dagegen nichts gesagt. Die übrigen Berechtigungen verschwinden spurlos und tauchen dann in der Form einer königlichen Gnade wieder auf. In welcher Weise sich aber die Gemeinden über das Mass dieser königlichen Gnade mit den Behörden verständigen sollen, bleibt gänzlich unerörtert.

Auf Grund eines derartigen Gesetzes zur Befriedigung beider Teile Gemeinheiten zu teilen, ist natürlich schwer. Aber darauf sieht es die Kammer im Grunde auch gar nicht ab. Alle Aufforderungen der Regierung, wenigstens in einigen grösseren Gemeinden eine endgültige Auseinandersetzung vorzunehmen, um hier Raum für eine planmässige Ansiedlung zu gewinnen, weist sie mit der Begründung zurück, dieser Weg werde viel zu langwierig sein und der davon zu erwartende Erfolg nicht im Verhältnisse zu den Kosten stehen. Ihr kommt es nur darauf an, im einzelnen Falle, wenn sie Kolonisten anzusetzen gedenkt, etwaige Widersprüche der Gemeinden kurzer Hand zurückweisen zu können, und daher hält sie

den allgemeinen Grundsatz des dritten Paragraphen für den wichtigsten des Gesetzes. Sie legt ihn so aus, als seien danach gegen den Fiskus Prozesse über die Wildnisse nur dann zulässig, wenn Privatpersonen (nicht Gemeinden) Eigentumsansprüche unter der Nachweisung geltend machen, dass der genau begrenzte Streitgegenstand „würklich ein Teil ihres Hofes oder Platzes sei oder dass sie Lasten davon prästieren". Im übrigen seien alle Streitigkeiten durch Lokalkommissionen, bestehend aus den Beamten und Rentmeistern, summarisch zu erledigen, eine Behauptung, für welche sie sich auf einen während der Verhandlungen gelegentlich von ihr gethanen, jedoch nicht näher erörterten Vorschlag beruft. Hiergegen wendet sich jedoch die Regierung, stellt fest, dass es sich bei der Abfassung des Ediktes nur um die Rechtsgrundsätze gehandelt habe, nach denen zu verfahren sei, nicht um das Verfahren selbst, und lässt die Gemeinden zum Prozesse zu. Ja, sie schützt dieselben sogar in mehreren Fällen in possessorio und verlangt von der Kammer die Anstellung des petitorium. So erhebt sich noch vor der Publikation des Ediktes ein neuer Streit zwischen den beiden Behörden. Die Kammer berichtet an das Generaldirektorium, den streitsüchtigen Bauern Prozesse über diese Dinge gestatten, heisse die Sache ad infinitum hinziehen, die Kolonisten abschrecken und die Kammer in puncto evictionis in Verlegenheit setzen [1]. Bei der Regierung habe man „von principiis oeconomicis keine Wissenschaft und wolle alles durch Beweis und Gegenbeweis machen, während doch ein generaler Wirtschaftsüberschlag viel kürzer sei."

Dagegen meint die Regierung, die seltenen Fälle der Verzögerung durch Prozesse müsse man des grösseren Prinzips des Eigentumsschutzes wegen in Kauf nehmen.

Bis 1770 verhandeln die Behörden. Endlich wird „zur Abkürtzung deren Streitigkeiten, welche wegen Urbarmachung und Bebauung der Wildnisse in Ostfriesland zwischen den Kommunen oder sonstigen privatis und dem fisco entstehen" eine besondere Kommission, die sog. Urbar-

[1] 19. November 1765.

machungskommission eingesetzt, bestehend aus zwei Mitgliedern der Kammer (Colomb und Kirsten) und zwei Mitgliedern der Regierung (Homfeld und Schnedermann), und unter dem 12. April 1770 eine Instruktion für das Verfahren in Urbarmachungssachen erlassen.

Nach derselben sollen die Ausweisungen durch die Lokalbeamten (Beamte und Rentmeister) stattfinden. Ergeben sich hierbei Streitigkeiten, welche in Güte nicht beizulegen sind, so soll eine summarische Untersuchung vorgenommen und das Protokoll darüber nebst Gutachten an die Urbarmachungskommission gesandt werden. Kann die Kommission einen gütlichen Vergleich nicht zustande bringen, so soll sie einen Termin zur Einnahme des Augenscheins unter Zuziehung der Widersprechenden ansetzen, um darüber zu entscheiden, ob die Sache sich zum Prozess eigne, d. h. ob ein nach dem Urbarmachungsedikte zulässiger Eigentumsstreit vorliege. Ergibt sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertretern von Regierung und Kammer, so soll die erstere den Ausschlag geben. Für den Fall der Zulassung des Prozessweges werden besondere Vorschriften zur Abkürzung des Verfahrens gegeben[1]. Die erste Instanz wird gebildet durch die beiden Senate der Regierung, die zweite durch das Tribunal zu Berlin. Bei allen anderen Streitigkeiten entscheidet die Kommission allein „nach Augenschein und wirtschaftlicher Untersuchung." Für den Fall, dass Regierung und Kammer über die Frage verschiedener Meinung sind, ob eine Gemeinde Mangel an Weideland habe, soll von Berlin aus ein „Wirtschaftsverständiger" aus dem ständischen Administrationskolleg ernannt und unter Zuziehung desselben nach Stimmenmehrheit entschieden werden.

Durch diese Instruktion wurde der Zwist zwischen Kammer und Regierung einigermassen ausgeglichen und die Möglichkeit gegeben, das Urbarmachungsedikt praktisch anzuwenden. Hierbei zeigte sich aber ganz deutlich, wie es nach dem Inhalte desselben auch nicht ausbleiben konnte, dass die Absicht des Königs, eine Verordnung zur Ermög-

[1] Wiederholung einer früheren Bestimmung vom 15. März 1766.

lichung von Generalteilungen ostfriesischer Haiden und Moore zu schaffen, eigentlich nur formell verwirklicht war. Nur sehr wenige grössere Sachen wurden von der Urbarmachungskommission erledigt, nur in sehr wenigen Fällen wurden klare Rechtsverhältnisse durch sie geschaffen. Dies hat allerdings zum Teil wohl in der Zusammensetzung der Kommission ihren Grund, deren Arbeiten von anderweitig schon stark beschäftigten Männern im Nebenamte und ohne Gehaltszulage und Reisediäten versehen werden mussten, hauptsächlich aber in der ganzen Anlage und Auffassung des Ediktes selbst. Zwar sind nach demselben später einige Generalteilungen glücklich zustande gebracht. Aber wenn der gute Wille da ist, so kann man schliesslich nach jedem Gesetze Gemeinheiten teilen. In seiner eigentlichen Tendenz ist das Urbarmachungsedikt mit samt der Urbarmachungskommission nur ein Mittel, dessen die Kammer sich zur Vermehrung der fiskalischen Einkünfte aus Torfstich und Buchweizenbau und zur möglichst ungestörten Ansetzung von Kolonisten bedient. Nur auf die in dieser Beziehung für den Fiskus günstigen Bestimmungen kommt es ihr an — an den übrigen Inhalt erachtet sie sich nicht gebunden. So erhebt sie unter dem Vorwande, es sei noch keine ordentliche Zuweisung erfolgt, die übliche Buchweizenheuer auch von den 4 Moordiemath, welche den Besitzern voller Herde zur freien Verfügung in Aussicht gestellt sind[1].

Soweit aber die Bestimmungen des Ediktes den Absichten der Kammer entsprachen, funktionierte das durch die Einrichtung der Urbarmachungskommission vollendete System für ihre nächstliegenden Zwecke in durchaus befriedigender Weise. Seit dem Jahre 1771 hatte sie für ihre Kolonisationsversuche im wesentlichen freie Hand. Gestärkt wurde ihre Stellung noch durch den günstigen

[1] Letztere Bestimmung ist eine für das Harrlingerland und im Amte Friedeburg, wo das landesherrliche Eigentum an den Wildnissen längst anerkannt und so gut wie gar keine eigentümlichen Torfstiche vorhanden waren, lukrative, und von Berlin aus wird noch ausdrücklich bestätigt, dass sie auch für das Harrlingerland gelte. S i e i s t a b e r d o r t n i e e i n g e f ü h r t w o r d e n.

Ausfall eines schon in den sechziger Jahren begonnenen Prozesses gegen die Gemeinde Aurich-Oldendorf. Besonders in kleineren Sachen, welche bei der Menge des zur Verfügung stehenden Landes für das Weidebedürfnis der Gemeinden ohne Bedeutung waren, konnte sie in der äusseren Durchführung ihrer Absichten auf keine Weise gehindert werden. Doch hörte der Widerstand der Bauern nicht auf, und in mehreren grösseren Sachen, welche zum Prozesse kamen, erlitt die Kammer, weil sie zu voreilig gehandelt hatte, die unangenehmsten Schlappen [1].

§ 3.
Moor- und Haidekolonien in Ostfriesland (bis 1791).

Die Besiedelung Ostfrieslands ging nach übereinstimmender Ansicht von der Geest, dem hochgelegenen, durch die Fluten nicht erreichten Sandlande aus, wo zuerst Dörfer in der gewöhnlichen deutschen Form angelegt wurden, während die Marsch noch den täglichen Überflutungen des Meeres ausgesetzt und dem Berichte des Plinius zufolge von einem ärmlichen Fischervolke bewohnt war, das auf künstlichen oder natürlichen über die Fluthöhe hinausragenden Hügeln (sog. Warfen) hausend die mit der sinkenden Flut in das Meer zurückweichenden Fische fing. Hingegen haben die am Rande der Geest und Marsch liegenden Ortschaften grossenteils die langgestreckte Form des Reihendorfes, was darauf schliessen lässt, dass sie späteren Ursprungs und erst angelegt sind als durch eine, wenn auch schwache Bedeichung die Marsch gegen die gewöhnliche Flut geschützt war und von der Geest aus als Weideland benutzt werden konnte. Dann erfolgte mit der fortschreiten-

[1] Besonders bei Gründung des Berumerfehns: Geh. Staatsarchiv Berlin (Urbarmachung von Ländereyen, Fol. 14) Gen.-Dir., Ostfr. LXXVII, Nr. 20, und des Rhauderfehns: Vgl. Freese, Domänen- u. Renteygefälle s. v. Maltheser-Ordens-Güter.

den Bedeichung die weitere Bebauung der Marsch, deren Bevölkerung bald eine verhältnismässig dichte wurde, und erst im zwölften, dreizehnten Jahrhundert und später fand unter Entwässerung bedeutender Sumpfstrecken der fernere Anbau der Geest, vielfach wieder in Reihendörfern statt, deren Langäcker sich bis an das Hochmoor erstrecken. Erst 1270 wurde die Kirche in Aurich, der späteren Hauptstadt des Landes durch den Grafen von Oldenburg gestiftet. Seitdem wuchsen Bevölkerung und Anbau bis zum 30jähr. Kriege. Dieser führte, obgleich die während des Krieges verödeten Äcker bald wieder in Kultur genommen wurden, auch hier einen Stillstand herbei, der bis in die erste Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts währte. Nur die Fehnkolonien nahmen im siebzehnten Jahrhundert ihren Anfang.

Das Aufkommen des Buchweizenbaues war der Anlass, der in Ostfriesland eine neue Kolonisationsbewegung in Fluss brachte, deren eigentliche Ursache zunächst weniger in dem Bedürfnisse einer landsuchenden Bevölkerung lag, als in der technisch-finanziellen Erwägung der regierenden Kreise, dass die Nichtbenutzung der nach der allgemeinen Ansicht etwa ein Drittel des Landes ausmachenden Moore und Haiden einen dauernden Ausfall an Staats- und Landeseinkünften bedeutete, welchen man durch Ansetzen von Neubauern vielleicht vermeiden konnte. Waren diese doch mit Hülfe der Moorbrandwirtschaft im stande, auch denjenigen Moorgebieten einen Ertrag abzugewinnen, die bisher wegen ihrer weiten Entfernung von den alten Dörfern noch nicht gebrannt wurden. Aber konnte man daraufhin Ansiedlungen gründen? Reichte der wirtschaftliche Wert der neuen Methode hierzu aus?

Der bereits mehrfach erwähnte Kriegs- und Domänenrat Ihering, der in der fürstlichen Zeit Direktor des ostfriesischen Domänenwesens war und sich viel, wie man damals sagte, „mit ökonomischen Erfindungen und Gegenständen der physis" beschäftigte und in den Leipziger Sammlungen, sowie in den öffentlichen ostfriesischen Anzeigen[1] häufig über Torf-

[1] Freese, Über die Vehne und Torfgräbereien. Aurich 1789. S. 53.

gräbereien, Deich- und Sielsachen und ähnliche Dinge schrieb, regte im Jahre 1737 in derselben Denkschrift, welche den ersten Anstoss zu dem späteren Erlasse des Urbarmachungsediktes gab, zuerst die Erörterung dieser Fragen an. Er meinte einerseits, dass durch Ausbreitung des Buchweizenbaues unter Erhebung einer Heuer die Einkünfte der fürstlichen Oberrentkammer um ein beträchtliches zu vermehren seien, andererseits aber auch, dass man den Unterthanen nicht schlechterdings verstatten dürfe, „mit dem Buchwaizenbau nach ihrer Weise und der alten Leier zu verfahren, weilen alsdann nichts Rechtes daraus werden würde." Vielmehr müsse man vor Allem jeder Dorfschaft einen bestimmten, günstig gelegenen und genügend grossen Distrikt unter Stellung gewisser Bedingungen über die Methode der Kultur anweisen und zwar fürerst nur auf Zeit, um unter veränderten Umständen und nach erweiterter Erfahrung andere Bedingungen stellen zu können. Hierdurch wollte er es ermöglichen, die ganze Brandkultur „nach denen vernünftigen Regeln der öconomischen physis" in ein solches Fahrwasser zu leiten, dass sie d a u e r n d e Erträge abwarf, also zu einer thatsächlichen Urbarmachung des Moorbodens führte. Er behauptete, dass nach Proben, die er selbst und andere Leute angestellt, „das Hochmoor, wenn es einige Jahre zum Buchweizenbau gebrannt, durch wiederholtes Brennen und eine gewisse von ihm ersonnene Methode des Pflügens ohne Mist in grünes Land gleich dem Marschlande verwandelt, auch zu Roggen, Bohnen, Erbsen, Rüben, Waizen u. s. w. tüchtig gemacht werden könne" [1]. Auf seine Anregung wurde den Beamten zu Leer (1738) aufgegeben, sich zu erkundigen, ob in der im Münsterschen nahe an der ostfriesischen Grenze liegenden Fehnkolonie Papenburg die Leeg- und H o c h m o o r e nur durch Brennen oder auch durch Mist fruchtbar gemacht würden, oder durch beides zugleich, in welcher Weise und wie tief gebrannt werde, woher man den Mist bekomme, in welcher Folge Buchweizen, Hafer,

[1] S. Anh. IV. ferner: Alte Kammer bezw. Domänenregistratur d. Kgl. Reg. zu Hannover, Gener. Prov. Ostfr. Ba. Buchweizenbau-Sachen, Conv. 1, Vol. I, Promem. v. 30. Sept. 1737.

Gerste und Roggen nach einander gebaut würden und ob die Fruchtbarkeit des Bodens eine anhaltende sei. Man erhielt die Antwort, dass nach dreijährigem Begrüppen, Hacken und Brennen des Moors im vierten Jahre aus Ostfriesland geholter Mist auf dasselbe gebracht werde und dass es bei dreijähriger Erneuerung der Abwässerung und Bemistung und fortwährendem Roggen-, Hafer- und Gerstenbau dauernd fruchtbar bleibe.

Unter Iherings Leitung wurde zu Versuchen und des Beispiels wegen ein Buchweizenfeld zwischen Bagband und Bart eingerichtet, aber als 1744 die Preussen in Ostfriesland eingezogen waren, konnte er lediglich berichten, dass jenes „nach einigen Jahren zu anderen Gewächsen nach der von ihm erfundenen Methode zubereitet werden könne“.

Die Akten gewähren keinen Aufschluss darüber, was hieraus später geworden ist. Ihering scheint jedoch mit seiner näheren Umgebung in Misshelligkeiten geraten zu sein. Wenigstens wandte er sich[1] 1751 mit der Bitte, ihm und einem Konsortium 4000 Morgen des Teufelsmoores zur Ausnutzung einer neuen Kulturmethode in Pacht zu geben, an die hannoversche Regierung und schrieb dabei, vieler Widrigkeiten halber, die er zu Hause habe, wolle er lieber auswärts mit seiner Moorkultur zum Vorschein kommen, grosse Directiones auf herrschaftliche Rechnung brächten grosse Verantwortung und selten Dank mit sich. Doch wollte er sein Geheimnis nicht offenbaren, ehe der Vertrag abgeschlossen sei. In Hannover war man daher äusserst zurückhaltend, meinte, es werde wohl nichts dahinter stecken, als der gewöhnliche Buchweizenbau, dem man sehr skeptisch gegenüberstand, Ihering wolle vielleicht auch, mit den neuen Verhältnissen in Ostfriesland unzufrieden, in hannoversche Dienste aufgenommen werden, — kurz man lehnte seinen Antrag ab.

Soviel ist jedenfalls sicher, dass in der Methode der

---

[1] Regierung zu Stade, Moorsachen Miscellanea (Acta, die im Jahr 1752 nach Oldenburg, Ostfriesland und Holland abgeschickte Kommission etc. betr.) 1752 Nr. 10.

Moorbrandwirtschaft in Ostfriesland eine Veränderung nicht eintrat. Das Moorbrennen, heisst es in einem Berichte von 1757, wird zwar nach wie vor betrieben. Aber es liefert keine beständigen Gefälle an die Rentey, da man nach fünfjährigem Brennen das Moor wegen Düngermangels 20 Jahre liegen lassen und an andere Stellen gehen muss.

Ebenso unzweifelhaft ist es, wie schon erwähnt wurde, dass in den fünfziger Jahren die Neigung der Kammer, in grösserem Massstabe zu kolonisieren, eine höchst geringe war. Eine Äusserung aus dem Jahre 1756 bestätigt dies. Damals wurde ihr die Einsendung eines Verzeichnisses sämtlicher Sandgründe befohlen, welche ohne Nachteil der Hutungsberechtigten urbar zu machen oder aufzuforsten seien. Der Nutzen, antwortet sie, einer derartigen die Vermessung und Teilung sämtlicher Moore und Haiden voraussetzenden Massregel werde nicht im Verhältnisse zu den Kosten stehen, „indem doch Alles darauf ankommt, ob und inwieweit sich successive Annehmer finden, welche dergleichen Lande urbar machen wollen, als wozu ohnehin sich hieselbst nur dann und wann Liebhaber melden, da solche zur See oder als Arbeiter in Holland, auch selbst in den hiesigen Marschländern ihren Unterhalt besser finden können, als wenn solche die mühsame Cultur solcher wüsten Haidäcker übernehmen". Dieser Mangel an Kolonisationseifer wird jedoch in Berlin sehr übel aufgenommen: es läuft ein ungnädiges Schreiben ein, in welchem es unter Anderem mit Bezugnahme auf die im Jahre 1744 zur Frage stehende Neubesetzung einiger „wüsten" Bauerhöfe im Amte Emden heisst: „Wir erinnern uns, wie Ihr damahlen als jetzo gleich Anfangs und ehe ihr zur Sache thut, Euch selbst viel Schwierigkeiten gemachet, welche aber, wie in Unseren anderen Westphälischen Provintzien, als in den Grafschaften Lingen, Tecklenburg und Ravensberg geschehen, also auch in Ostfriesland zu übersteigen sind, wenn nur die Departements-Räthe mit denen Beamten und Rentmeistern, es sich einen gehörigen Ernst sein lassen". Und dann ergeht an die Kammer eine lange Reihe von einzelnen Anordnungen und Anfragen bezüglich alles dessen,

was in den bisherigen Berichten über die unbebauten Gebiete Ostfrieslands zur Sprache gekommen war. Ich hebe darunter nur hervor: es soll jährlich eine Kolonistentabelle nach Art der in den übrigen Provinzen gebräuchlichen eingesandt werden, damit man in Berlin über Anbau und Urbarmachung Bescheid wisse. Es soll berichtet werden, wie weit man mit der Kultur der Moore gediehen sei, und es soll die Aufforstung der Haiden und die Anlage von Torfgräbereien veranlasst und mit der Vermessung bei dem Amte Wittmund ein Anfang gemacht werden.

Eine natürliche Folge jener Anschauungen war, dass man in der Ansetzung von Kolonisten ein langsames Tempo einschlug; da man den Leuten nach eigener Ansicht die für eine Ansiedlung nötigen Vorbedingungen nicht zu bieten vermochte und annahm, dass sie auf andere Weise ihr Brot besser verdienen konnten, lag der Gedanke an und für sich fern, sie trotzdem mit künstlichen Mitteln zur Niederlassung zu zwingen oder zu verleiten. Darin, dass man im Übrigen die fiskalischen Einkünfte aus Buchweizenbau und Torfstich möglichst zu erhöhen suchte, lag durchaus keine Schädigung der Landeswohlfahrt. Denn die erhobenen Abgaben waren verhältnismässig gering. Besonders der Buchweizenbau, der damals, als man noch jungfräuliches Moor zur Verfügung hatte, eine reiche Einkommensquelle für die den Mooren benachbarten Geestdörfer bildete, konnte sehr gut die Last von 1 Stüber (siehe Anhang XIV) für das Tagwerk tragen. Dies Alles war die völlig korrekte Haltung einer die laufenden Geschäfte mit Zurückhaltung erledigenden Verwaltungsbehörde, welche den Peuplierungsgedanken der Zeit nur so weit mitmachte, als es ihr durch die gegebenen Verhältnisse geboten schien.

Allein nach dem siebenjährigen Kriege trat in den Ansichten der Kammer ein völliger Umschwung ein. Erleichtert wurde derselbe durch die allmähliche Veränderung ihrer Zusammensetzung. Ihering und Hitjer, beide Ostfriesen, waren schon während des Krieges ausgeschieden. Im Jahre 1767 starb dann auch der Präsident Lenz und

wurde durch den erst seit wenigen Jahren in Ostfriesland befindlichen Kriegs- und Domänenrat Wegnern ersetzt. — Die eigentliche Ursache des Wechsels lag jedoch in der in Berlin mit neuer und erhöhter Lebhaftigkeit auftretenden Begeisterung für die Peuplierung des Landes, die sich kraft des Schwergewichtes, welches innerhalb eines büreaukratisch-abhängigen Beamtenstandes die Anschauungen der höchsten Stelle naturgemäss haben, auf den strebenderen Teil der Beamtenwelt übertrug. Gerade Ostfriesland war in dieser Hinsicht wenig geeignet, Widerstand zu leisten. Denn die Stände waren eingeschüchtert und machtlos, den Widerstand der Gemeinden legte man durch das Urbarmachungsedikt lahm und das Element, welches im Osten immer den für die Stärkung und Vermehrung des bäuerlichen Grundbesitzerstandes günstigen Bestrebungen des Königs entgegentrat: die zugleich als königliche Beamte auftretenden Domänenpächter, gab es hier nicht, weil der eigentliche Domänenbesitz des ehemals fürstlichen Hauses durchgängig nur in einzelnen bäuerlichen Höfen bestand, die auf Zeit verpachtet wurden. Vielmehr waren die Lokalbeamten Berufsbeamte, die kein Interesse daran hatten, die Ansetzung von Kolonisten auf königlichem Grund und Boden zu verhindern.

Ursprünglich gingen die Kolonisationsbestrebungen von der Anschauung altpreussischer Zustände aus: die durch den Krieg verwüsteten Hufen sollten wieder besetzt und die dünne Bevölkerung des Landes vermehrt werden. Die Verhältnisse lagen jedoch in Ostfriesland wesentlich anders. Die Motive, welche im älteren Preussen unmittelbar auf eine künstliche Vermehrung der Bevölkerung und des Anbaues hinwiesen, fehlten hier. Nur während der kurzen Anwesenheit des französischen Freikorps unter dem Marquis de Conflans (September 1761) hatte das Land ernstlich unter den Verwüstungen des Krieges zu leiden. Zur Zeit der französisch-österreichischen Besetzung musste es zwar bedeutende Kriegsschatzungen aufbringen, konnte aber unter steigenden Waarenpreisen und guten Ernten bei der vorzüglichen Mannszucht der feindlichen Truppen ungestört

den Beschäftigungen des Friedens nachgehen. Zudem war es ein wirtschaftlich von jeher starkes Land, das sich schnell wieder erholte. Als von Berlin aus nach dem Kriege angefragt wurde, wie viel wüste Höfe sich in Ostfriesland fänden, konnte die Kammer antworten, es seien solche nicht vorhanden. Und was die Bevölkerung betrifft, so war zwar etwa $^1/_3$ des Landes, eben die Haiden und Moore so gut wie unbewohnt. Dennoch lebten im ganzen Lande etwa 33, in den bewohnten zwei Dritteln etwa 50 Personen auf dem Quadratkilometer. Ja, Ostfriesland sandte jährlich eine bedeutende Anzahl von Menschen in das Ausland, besonders nach Holland und auf die fremdländischen Seeschiffe, es litt also an verhältnismässiger Übervölkerung.

Dieser konnte nur durch Eröffnung neuer Erwerbszweige entgegengetreten werden, sei es nun, dass man den alten Handel Emdens und des Landes wieder in die Höhe brachte, sei es, dass man die Gewerbe aufmunterte oder die landwirtschaftlichen Nahrungsquellen erweiterte. In einer dieser Richtungen einen Fortschritt veranlassen, hiess sowohl dem herrschenden Peuplierungsgedanken mittelbar ein Genüge leisten als auch den eigentlichen Wohlstand des Landes vermehren helfen. In die bestehenden ländlichen Wirtschaften einzugreifen, trug die Kammer offenbar Bedenken. Auf der Marsch waren der Landwirtschaftsbetrieb und die Viehzucht nach damaligen preussischen Begriffen so vollkommen, dass es daran nicht viel zu verbessern gab. Auf der Geest dagegen sah es in mancher Beziehung schlecht aus. Das Vieh trieb sich stundenweit auf den Haidfeldern umher. Infolgedessen war die Düngung der Äcker mangelhaft und das Vieh schlecht. Die Abstellung dieser Mängel der bäuerlichen Wirtschaft wurde gerade damals in der Öffentlichkeit viel besprochen. Durch Beförderung der Gemeinheitsteilungen und derartige Massregeln hätte man in einem Lande wie Ostfriesland auch behördlicherseits schon manchen Kulturfortschritt anbahnen können. Es scheint jedoch, als wenn die Kammer ein Gefühl davon gehabt hätte, dass ihr nicht genug geschäftsmännische Beweglichkeit innewohnte, um mit diesen ostfriesischen Bauern fertig

zu werden, mit denen man natürlich anders umgehen musste als mit den östlichen Domänenbauern. Viel einfacher war die Gründung ganz neuer bäuerlicher Wirtschaften an und auf dem durch den Brandfruchtbau erschlossenen Moore: denn dabei hatte man sich keine Menschen gegenüber, die einem bereits mit bestimmten Rechten in der Tasche entgegentraten.

Und in der That — konnte man dem Ostfriesen ein bäuerliches Besitztum in Aussicht stellen, so war dieses für ihn einer der wichtigsten Reize im Vaterlande zu bleiben. Auch lagen die Verhältnisse für die Anlage von Moorkolonien ohne Kanäle in Ostfriesland nicht ungünstig, — mindestens ebenso günstig wie z. B. im Emslande und im Bremischen, wo man in derselben Richtung damals kolonisatorisch vorging. Die Lage und Form der Moore, besonders ihr Durcheinanderliegen mit Haideflächen ermöglichten die Anlage von Wirtschaften auf halb mineralischem, halb moorigem Boden. Dazu kam, dass durch die Rechtsbestimmungen des Urbarmachungsediktes der Kammer die Verfügung über den Buchweizenbau, d. h. die Möglichkeit gegeben wurde, denselben planmässig so einzurichten, dass er nicht zu einer Erschöpfung des Bodens führte und den Charakter einer in den Kulturboden in Form von Dünger wieder hineinzusteckenden Beihülfe zur regelmässigen Wirtschaft behielt, anstatt zum Hauptbetriebe zu werden. Ein fernerer Vorteil — z. B. im Vergleiche zum Emslande — war die Straffheit und Vollständigkeit der Beamtenorganisation. Zwar waren die Bedürfnisse des Ostfriesen grössere, als die des bremischen oder des Emsbauern. Aber dieser Nachteil wurde reichlich dadurch aufgewogen, dass in Ostfriesland bedeutend mehr Kapital und natürlicher Reichtum vorhanden und dass auch der Staat, wenn er wollte, eher zu grösseren Auslagen im stande war. Endlich war die Düngererzeugung des vielfach durch notdürftig schiffbare Wassertiefe durchzogenen Landes, besonders der Marsch eine so grosse, dass es sogar noch Dünger ausführte und daher bei richtiger Wahl der Ansiedelungsplätze manchen der neugegründeten Wirtschaften unter gewöhnlichen Verhältnissen ziemlich

beträchtliche Düngermengen zufliessen konnten. Allerdings hatte von 1744 bis 1760 eine Viehseuche im Lande gewütet und 260 000 Stück Vieh dahingerafft. Und dieselbe kehrte noch zweimal, in den Jahren 1769—1771 und im Jahr 1774 zurück und kostete dem Lande wiederum 127 000 Stück Rindvieh, aber solche unvorhergesehenen Unglücksfälle hätten, ebenso wie die Anfangs der siebziger Jahre auftretenden Missernten der Königlichen Kasse vielleicht einige grössere Aufwendungen zur Aufrechthaltung ihrer Kolonisten kosten, jedoch den schliesslichen Erfolg der Kolonisation nicht vereiteln können.

Aber man musste die Sache natürlich unter dem richtigen, durch Zeit- und Ortsverhältnisse gegebenen Gesichtspunkte anfassen. Es handelte sich, wie gesagt, in Ostfriesland nicht darum, Menschen zu bekommen, die man in einen nur des Annehmers harrenden Erwerbszweig setzen oder durch deren persönliche Eigenschaften man dem Volksleben ein neues keimkräftiges Element zuführen konnte — denn Menschen hatte Ostfriesland genug und qualitativ konnte ein Zuzug aus den umliegenden deutschen Ländern nur geringen Wert für das Land haben, da Landwirtschaft und individuelle Selbständigkeit in ihm mindestens ebenso hoch entwickelt waren wie in jenen. Vielmehr kam es darauf an, für die vorhandenen Menschen neues Land zu gewinnen, ihnen eine dem Stande ihrer Bedürfnisse entsprechende Existenz zu sichern. Das Moment der Besitz- oder Eigentumserteilung trat hinter dem der Urbarmachung ganz zurück.

Im Herbste 1762 war die Zahl der sich meldenden Ansiedler besonders gross. Den Gemeinden war ja die Ansetzung von Neubauern verboten — vielleicht waren sie auch damals nicht dazu geneigt — und somit mussten sich alle Landsuchenden an die Kammer wenden. Die Verhandlungen wegen des Urbarmachungsediktes begannen und 1763 berichtete die Kammer nach Hofe von Wildnissen, auf denen ganze Dörfer anzulegen seien.

Etwas weniger zuversichtlich sieht sie zwar die Sache in einer eingehenderen Darlegung vom 24. März 1764 an, in der sie sich über Mangel an Dünger beklagt. Je weiter man sich von der Marsch entferne, um so schwieriger sei es, das für die Viehhaltung in den neuen Kolonaten nötige Heu zu bekommen und oft seien ihr bereits Leute, die sie mitten in das Moor gesetzt habe, wieder fortgelaufen. Dennoch seien die Wildnisse, besonders die wüsten Äcker und die Hochmoore, erstere durch Austhuung in Erbpacht, letztere durch Buchweizenbau und Torfstich in Zukunft besser auszunutzen. In seinem „Detail von denen Hayde- und wüsten Distrikten" weist auch der zur Inspektion in Leer anwesende Geheime Finanzrat von Hagen auf den grossen Umfang der noch nutzbar zu machenden Ländereien hin[1]. Wenige Wochen darauf meint ebenso die Regierung, die Bevölkerung des Landes sei viel zu gering[1].

So kommt die Frage allmählich in Fluss. Zugleich beginnt auch die Erörterung über das Wie? der Kolonisation. Vor allem, sagt die Regierung, ist es nötig und mittelbar auch für die königliche Kasse vorteilhaft, von dem urbar zu machenden Lande keinen Kanon zu erheben. Doch scheine die Kammer es gerade hierauf besonders abgesehen zu haben. Bei Gelegenheit der Zusammenkunft zwischen den Vertretern der Regierung und Kammer wegen des Ediktes lässt sich der Regierungspräsident von Derschau persönlich über die wirtschaftliche Seite der Frage etwas näher aus. Er sagt, die Kultur könne niemals im grossen guten Fortgang nehmen, wenn man nicht vorher Mittel fände, die Wirtschaft der herumliegenden Dorfschaften in mancher Beziehung auf einen anderen Fuss zu setzen. Dieselben hätten Mangel an gutem Weidelande und eine Folge davon sei die nachlässige Wirtschaft, dass man das Vieh halbe Meilen weit auf der Haide herumlaufen und den Dünger verloren gehen lasse. Die hartnäckig auf der Weise ihrer Vorfahren bestehenden Bauern bedürften einer Anweisung durch die Obrigkeit. Vieles werde jetzt in Europa über diese Dinge geschrieben. In Ostfriesland müsse man

[1] 31. März 1764.

eine besondere Untersuchung darüber anstellen, auf welche Weise aus den Wildnissen Viehweiden herzustellen seien, und zu dem Zwecke das Gutachten wirtschaftsverständiger Leute einholen oder Preisaufgaben im Intelligenzblatte ausschreiben. Auch solle man die Bauern durch Prämien zum Anbau von Esparsette encouragieren. Eine systematische Ordnung der Abgaben- und Steuerfrage sei unbedingt notwendig, und nach dem Satze vulgus regitur per exempla empfehle er dringend die Anlegung einiger Plätze durch den Fiskus selbst oder von ihm engagierte Privatpersonen. Es würden dann, besonders bei den herrschenden hohen Güterpreisen, schon genugsam Bemittelte nachfolgen.

Mögen diese Äusserungen auch im einzelnen nicht unanfechtbar sein, so spricht doch aus ihnen ein volles Verständnis für die Bedeutung der Aufgabe und die Grundbedingungen ihrer Lösung — Beschaffung von Viehfutter, Planmässigkeit des Vorgehens und Heranziehung einiger bemittelten Elemente. Derschau's Ratschläge sind um so beachtenswerter, als er der wesentlich aus landeskundigen Ostfriesen zusammengesetzten Regierung seit längerer Zeit angehörte.

Die Kammerräte sind anderer Meinung: „Die ganze Wirtschaft der Bauern mit den gemeinen Sommerwaiden zu verändern und dadurch zu verursachen, dass sie die Moräste verliessen, damit Seine Königliche Majestät solche ausweisen lassen könnten, mögte weit difficiler fallen, als obgedachte principia festzusetzen. Massen der Bauer weit mehr darüber queruliren würde, wenn man ihm die freye Disposition über sein Eigenthum einschränken wolte, als wenn wegen der Wildnisse gewisse Gräntzen vestgesetzt werden sollten.“ Die Verbesserung der Viehwirtschaft bei den alten Gemeinden setze zudem eine völlige Spezialteilung voraus, die wiederum den grössten Schwierigkeiten unterworfen sei. Und dann komme es auch für den Haidbauer viel weniger auf die Sommerwaide an, als darauf, wie viel Vieh er überwintern könne. An Heuland fehle es und darum sei auch die Kultur im Grossen nicht möglich. Für einen Kapitalisten rentiere sich die Kultur

der unfruchtbaren Haidfelder nicht, weshalb die königliche Kasse nicht angegriffen werden könne: viel besser gehe es im Kleinen, mit Bauern und Tagelöhnern, die ihre saure Arbeit nicht rechneten, sich von weitem ein paar Fuder Heu zusammenholten und sich notdürftig durchschlügen. In der Abgabenordnung endlich liege die Schwierigkeit nicht: Freijahre gewähre man längst in ausreichendem Masse.

Also die als unrentabel betrachtete Kultur soll im Kleinen durch unvermögende Leute geschehen, die ihre Arbeit nicht rechnen.

Im folgenden Jahre wird das Edikt fertig. Neben den Rechtsbestimmungen enthält es auch die Mahnung an die Unterthanen in Ostfriesland und Harrlingerland „zu ihrem eigenen und des Publici Nutzen auf Urbarmachung der wüsten Felder und Anpflanzung von Gehölzen, wovon in anderen Unsern Provinzen schon so viele Versuche mit dem besten Success gemacht sind, mehreren Eifer und Fleiss als bisher" zu verwenden. „Zur Erleichterung dieses Vorhabens" wird der Canon „auf das mässigste determiniret", nämlich auf 8—12 Ggr. für 1 Dt. Haidfeldes (= 2 Morgen 28 □Ruthen calenb.) und für den Fall der Aufforstung auf 6 Ggr. Bei Übernahme grösserer Flächen soll noch weniger gefordert werden. Ausserdem werden 3, 4—6 Freijahre, völlige Freiheit von allen Realschatzungen für 12 Jahre und eine sechsjährige Freiheit von dem Konsumtionsgelde (der seit 1751 statt der bis dahin bestehenden Accise zu zahlenden Abgabe) versprochen. Endlich heisst es: „Nachdem Wir auch vernommen, dass an einigen Orten denen neuen Colonisten in Ansehung der Parochial-Gerechtigkeiten und Theilnehmung an den Armenmitteln Schwierigkeiten gemacht werden, so wollen Wir solche ungegründete Widersprüche hiermit gänzlich abgestellt wissen, und declariren hiermit, dass solche neue Colonisten bey derjenigen Kirche, wohin der Ort des Anbaues nach seiner Lage gehört, unweigerlich als Parochiani gehalten, mithin auch bey vorkommenden Fällen an dem Genuss der Armenmittel Theil haben sollen".

Obgleich also die Kammer von der Unrentabilität solcher Kulturen überzeugt ist, erhebt sie dennoch von den Ansiedlern einen Kanon und macht sich für den Fall künftiger Misserfolge von aller thatsächlichen Verantwortung dadurch frei, dass sie etwa entstehende Armenlasten den benachbarten Gemeinden aufbürdet.

Bis zum Jahre 1767 war die Kolonisation eine verhältnismässig vorsichtige. Noch schwebte der Prozess mit der Aurich-Oldendorfer Gemeinde und die Urbarmachungs-Kommission existierte noch nicht. Inzwischen nahm man jedoch im Einzelnen viele kleine Ausweisungen an Orten vor, wo keine Widersprüche zu erwarten waren, in der Wildnis möglichst weit von den Dörfern. Ging man einmal von der Ansicht aus, dass nur der kleine Mann, der sich sein Heu von weitem zusammenholt, bei der Kultur bestehen könne, so hatte es ja etwas für sich, nur einzelne Kolonisten anzusetzen, um nicht die Beschaffung des nötigen Heus und Düngers völlig unmöglich zu machen. So wurden von Trinitatis 1764—1765 34 Familien mit 104 Personen in 30 Häusern, 1765—1766 53 Familien mit 197 Personen in 50 Häusern und 1766—1767 44 Famillen mit 164 Personen in 48 Häusern „in den wüsten Haydedistricten“ des Landes angesetzt. Die Leute suchten sich meist die Plätze selbst aus und der Augenschein der Dinge lehrte sie, sich besonders die Ränder der Moore zum Anbau zu wählen, da sie hier Gelegenheit hatten, sich mit dem Buchweizenbau ihr Brot zu verdienen, den die Behörden ihnen bereitwillig einräumten.

Wenn aber einmal die Kammer so durch den Anbau eines Einzelnen auf eine Gegend aufmerksam geworden war, fragte sie wohl bei dem Rentmeister des Amtes an, ob dort vielleicht noch mehr Kolonisten Platz hätten. Derselbe bejahte meistens die Frage. Denn Platz war ja immer vorhanden, wenn man nur die einzelnen Kolonate nicht zu gross machte. Dann wurde ein Publicandum veröffentlicht, das zum weiteren Anbau auf der günstigen Stelle einlud. Und wenn schliesslich auf diese oder andere Weise an einem Orte einige Familien zusammengekommen waren,

so machte es der Kammer den Eindruck, als wenn eigentlich, was sie dort zu Stande gebracht hatte, schon ein kleines Dorf zu nennen sei, und als im September 1767 der frühere Kriegs- und Domänenrat, jetzt Geheime Finanzrat Colomb zur Inspektion nach Ostfriesland zurückkehrte, konnte er dem König den Bericht erstatten, im Amte Aurich, an dem nach Leedze führenden Wege komme ein neues Dorf zu Stande. Zugleich schlug er der Kammer eine weitere Herabsetzung des Kanons vor; sie lehnte dieselbe ab. Hingegen wäre es ihr lieb, wenn die Ausweisungen ohne Meistgebot stattfänden, da durch ein solches nur öffentlicher Widerspruch erregt und diejenigen, welche sich zuerst zu einer Stelle gemeldet hätten, verdriesslich gemacht würden. Hierauf will man jedoch in Berlin nicht eingehen und verlangt, dass die Lizitationen ohne Aufsehen versucht werden sollen, scheinbar in der Hoffnung, auf diese Weise doch noch eine höhere Erbpacht zu erlangen als in dem Edikte vorgesehen. Die durch dieses festgestellten Sätze werden überhaupt nur als Minima betrachtet, und wo die Kammer mehr bekommen kann, nimmt sie es gern.

Noch in demselben Jahre wird, wie wir sahen, der alte Kammerpräsident Lentz durch Wegnern ersetzt. Gleich nach seinem Amtsantritte wird dieser ausdrücklich ermuntert, sich der Urbarmachung der ostfriesischen Wildnisse anzunehmen, und der Kammer der Auftrag gegeben, sie möge nur jährlich ein neues Dorf anlegen.

Man fing also an, ganze Dörfer zu gründen. Daneben hörte jedoch die Einzelkolonisation nicht völlig auf. Die dorfschaftliche Ansiedelung hatte, wenn man in grösserem Massstabe kolonisieren wollte, den Vorteil, dass man die neuen Dörfer besser überwachen, ihre gesellschaftlichen Beziehungen zu der alten Welt leichter regeln konnte als bei den zerstreuten zusammenhangslosen Kolonaten. Andererseits konnten die benachbarten Geestdörfer wohl einzelnen Warfsleuten nicht aber ganzen Scharen von Ansiedlern von ihrem ohnehin oft knappen Heuvorrat abgeben. Woher sollte also das Futter für den Winterviehbestand nun genommen werden? In den Akten sucht man vergebens

eine Antwort. Überhaupt ist es charakteristisch für das Vorgehen der Kammer, dass die ganze Angelegenheit niemals nach einem einheitlichen Plane behandelt ist. Es war die beliebte Politik des „Handelns von Fall zu Fall“ in ihrer gefährlichsten Gestalt.

Im Jahre 1769, nachdem inzwischen noch gegen 100 neue Familien angesetzt waren, kehrte der Geheime Finanzrat Colomb als Kammerpräsident (statt Wegnern) dauernd nach Ostfriesland zurück. Er kam von Berlin, hatte also selbst mit angesehen, einen wie hohen Wert man dort auf die Kolonisation legte. Zu derselben Zeit erscheint in den Akten eine selbständige Rubrik: Colonisten-Etablirung in Ostfriesland, während bis dahin die ostfriesischen Urbarmachungssachen gemeinsam mit den Verhandlungen über das Edikt und die Instruktion von 1770 unter „Urbarmachung von Ländereien, Ostfriesland“ rubriziert waren.

Derzeit wurde nämlich Ostfriesland in den Kreis der allgemeinen Kolonisationsbestrebungen der Berliner Regierung unmittelbar hineingezogen. Bei dem Geheimen Rat von Hochstaedter in Frankfurt hatte sich eine grössere Anzahl von oberrheinländischen Kolonisten gemeldet und mit Bezug auf diese wurde am 4. April 1769 bei der Kammer angefragt „was für Bauern, Ackers-Leuthe und dergleichen bey den königlichen Domänen, Cämmereyen und deren eigenthum, auch sonst auf dem platten Lande, durch Erbpächte, Verkauf von entbehrlichen Gebäuden, Theilung der Vorwercker oder sonstigen Colonien etablirt werden könnten“ und unter welchen Bedingungen, — eine Verfügung, die büreaumässig vervielfältigt an alle Provinzialbehörden ging, obwohl sie z. B. für ostfriesische Verhältnisse gar nicht passte. Die Kammer erklärte, Domänenvorwerke gebe es in ihrem Bezirke nicht, aber in der Wildnis sei „die beste und herrlichste Gelegenheit“ sich anzusiedeln. Sie findet nun auch plötzlich den Boden nicht mehr unfruchtbar: nach sechsjähriger Bearbeitung könne man die Haidfelder als Weideland dreesch liegen lassen; und das benachbarte Moor liefere das billigste Brennmaterial. Von den in anderen Provinzen üblichen Vorschüssen zur Anschaffung von Vieh und In-

ventar, freien Fuhren und Bauunterstützungen in Geld oder Materialien müsse man in Ostfriesland absehen, da hierzu keine Fonds vorhanden seien. Doch könne man den Kolonisten ausser 15jähriger Freiheit von den landschaftlichen und 6jähriger von allen anderen Abgaben noch ein paar andere Vergünstigungen versprechen, wie allgemeine Freiheit von gezwungener Werbung und Enrollierung, Gewissens- und Religionsfreiheit, — die sämtlich nur dem bereits überall in Ostfriesland bestehenden Zustande entsprachen und den Fiskus nichts kosteten. Auf die weitere Anfrage, ob die Kammer nicht sonstige beneficia vorzuschlagen habe, die man den neuen Anbauern ohne Belastung der alten Einwohner angedeihen lassen könne, bringt sie in Anregung, ihnen Bauhülfsgelder zu bewilligen und von dem zum Hausbau und Garten bestimmten Platze keinen Kanon zu erheben. Letzteres sei zwar gegen das Kameralinteresse, aber nur ein kleiner Verlust und falle den kleinen Leuten in die Augen. Wahrscheinlich werde sich dieses Opfer sogar später bezahlt machen, da die Leute, wenn sie einmal gebaut hätten, doch auch bald genötigt seien, mehr Land vom Fiskus anzukaufen oder zu pachten. In Ostfriesland müsse man hauptsächlich darauf sehen, den einheimischen jungen Leuten zu einem Hause zu verhelfen, damit sie sich verheiraten könnten und nicht auswanderten. Weniger komme es dort auf die auswärtigen Kolonisten an, die meist nur „Umläufer“ seien und nach Genuss der Benefizien wieder davongingen. —

Die Vorschläge der Kammer werden genehmigt und Hausbauprämien von 40 Thlr. für Ausländer und Soldaten, von 25 Thlr. für Inländer bewilligt. Zugleich wird der Kammer befohlen, sich wegen auswärtiger Kolonisten mit den „Werbungs-Commandierten und Residenten“ unmittelbar in Verbindung zu setzen. Unter dem 12. Januar 1770 ergeht endlich ein Publicandum, das unter Mitteilung der bewilligten Privilegien „Ausländer und Eingeborne“ zum Anbau einladet [1]. Bald darauf kommen die Verhandlungen über die

[1] Später kamen noch Sportelfreiheit und Herabsetzung der Beamtengebühren zu den bisherigen Vergünstigungen hinzu.

Urbarmachungskommission zum Abschluss, worauf die Kammer mit erhöhtem Eifer an die Gründung grösserer Kolonien herantritt.

Dabei hielt sie ihr Prinzip, vornehmlich Ostfriesen heranzuziehen, im allgemeinen fest. Sie berichtete dem König, dieselben seien „des Climatis gewohnt“ und mit dem Torfstechen, Deichschlöten und ähnlichen landesüblichen Arbeiten bekannt, hätten an ihren Verwandten einigen Rückhalt und seien daher besser als Ausländer zur Ansetzung geeignet. Schon im März 1770 behauptete sie, das Hollandgehen und Ostindienreisen, woher nicht der zwölfte Mann zurückkehre, höre in Folge „der Kultur und des Anbaues“ mehr und mehr auf. Wo sie jedoch ohne Schwierigkeiten Ausländer bekommen konnte, nahm sie auch diese. Überhaupt wurde jeder genommen, der sich meldete. Es gab Kolonien, in denen ein grosser Teil der Ansiedler aus entlassenen Sträflingen, Bettlern und Militärinvaliden bestand. Selbst Leute, die nach genossenen Freijahren davongelaufen waren, wurden unter Umständen zum zweiten Male angesiedelt[1]. Auf gelegentliche Vorstellungen der Unterbeamten und sog. Baubedienten, die bezeichnender Weise schon früh auf manche Fehler der Kolonisation hinwiesen, ohne damit bei der Kammer Beachtung zu finden, wurde erwiedert, sie sollten wegen künftiger Kolonisten „wohl ihre praecautiones nehmen, jedoch darunter nicht zu strenge gehen, da ihnen sonst leicht ein übler Name gemacht werden könnte, damit der Anbau nicht verhindert werde.“

Durch Bauhülfsgelder begünstigt wurden, soweit möglich nur die ganz Unvermögenden. Solche dagegen, die sich auf eigenem oder gekauftem Boden anbauten, ebenso auch solche, die sich nahe bei den Gemeinden oder auf abgegrabenen Fehnerbpachtgründen niederliessen oder eine Krügerei betrieben, blieben von dieser Unterstützung ausgeschlossen. Da man jedoch wiederholt die Erfahrung gemacht hatte, dass die neuen Kolonisten sich nur eine notdürftige Torfhütte erbauten, ihre Bauhülfsgelder verjubelten

[1] Vergl. Anhang VI.

und dann wieder davonliefen, verlangte man in der Regel vor Auszahlung der Prämie den Nachweis, dass das erbaute Haus 100 Rthlr., oder wenn der Erbauer ein Ausländer war, 160 Rthlr. wert sei, was häufig zur Folge hatte, dass die Kolonisten überhaupt nicht in den Genuss der Bauhülfsgelder gelangten.

Als Hauptzweck der letzteren betrachtete die Kammer, „dass man durch dieselben Colonisten in die abgelegenen Wildnisse locke“. Sie verfuhr nach dem Grundsatze, die Prämien vorzugsweise an solche Leute auszuteilen, „die sich in unbewohnten, von den alten Communen entlegenen Gegenden, woselbst sich niemand, der noch etwas Vermögen hat, niederlassen will, mit einem Hause anbauen, durch welches Mittel noch wohl die Stiftung mancher kleinen Kolonie an solchen Orten zu erreichen stände, wo sich noch in vielen Jahren niemand freiwillig ansetzen wird.“

Man wird nun wiederum fragen, worauf sich die Kammer die Existenz dieser Kolonisten gegründet dachte? Im Juni 1772 berichtete sie nach Hofe, es komme nur darauf an, dass der kleine Mann „in Stand gerathe, in der Wildniss ein kleines Warf-Haus zu Stande zu bringen, worauf alsdann die Cultur etlicher Diemathen wilden Landes immediate von selbst folge, weil der Colonist sein Brodt-Korn und Buchweitzen selbst zu gewinnen suchen müsse“. Dieses Vertrauen auf die „Logik der Thatsachen“ bildete in der That nach wie vor die einzige Richtschnur für ihr Verhalten. Erst dann, wenn die Kolonien fertig sind, heisst es ein übers andere Mal: die Leute können nicht kultivieren, sie haben keinen Dünger. Land war der Kammer nicht viel mehr als eine vertretbare Sache: ob Acker-, Weide- oder Wiesenland, ob fruchtbar oder unfruchtbar, ob leicht oder schwer zu bearbeiten, ob Moor oder Sand, das waren alles Fragen, die es kaum gab.

Noch viel weniger geschah etwas, woraus der königlichen Kasse Kosten erwuchsen. Die Kolonate wurden übergeben, wie sie waren, oft in einem Zustande, in welchem ohne ausgedehnte Verbesserungen eine landwirtschaftliche Nutzung kaum möglich war, unentwässert

und ungangbar oder für den menschlichen Verkehr wegen Mangels an Wegen unerreichbar. Höchstens liess man, um Kolonisten zu bekommen, einmal ein paar Gräben durch ein sonst völlig unzugängliches Moor ziehen, liess einen Streifen Moor dazwischen liegen, ebnete ihn und nannte das einen Weg. Ja, hätte die Kammer nur wenigstens so weit in das Walten des Zufalls hinein gegriffen, dass sie für eine dem Umfange nach ausreichende Landzuteilung und eine vernünftige Zumessung von Buchweizenland sorgte, so hätte doch der persönlich einigermassen Tüchtige, der an eine leidlich günstige Stelle verschlagen war, zu einer selbständigen Ackerwirtschaft gelangen können. Aber das hätte vorausgesetzt, dass der Fiskus für denjenigen Teil des Landes, den der Anbauer nicht gleich in Kultur nehmen konnte, eine lange Reihe von Jahren auf die Erbpacht verzichtete und ferner, dass ein in wirtschaftlichen Dingen bewanderter praktischer Fachbeamter mit weitgehenden Befugnissen angestellt, oder die vorhandenen Kräfte — Rentmeister, Moorvögte u. s. w. — zum mindesten so geschult und geleitet wurden, dass man jederzeit mit sicherem Erfolge den an und für sich unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Fortschritt in der Bodenkultur erzwingen konnte. Hierzu hatte man ein verhältnismässig einfaches Mittel in der Hand; der Kolonist war nämlich im Anfange nach der Ansiedelung durchaus angewiesen auf den Mitgenuss der Weide auf Moor und Haide und des Buchweizenbaus auf dem Moore: gab man ihm von beidem ein bestimmtes, seinen Arbeitskräften und Bedürfnissen entsprechendes Mass nur unter der Bedingung, dass er in dem vorhergehenden Jahre ein nach den Verhältnissen abzuschätzendes Stück Land in dauernd anbaufähigen Zustand gebracht hatte, so wären zwar wahrscheinlich die zweifelhafteren Elemente bald genötigt gewesen, wieder davonzuziehen, die arbeitsameren hätten dagegen schliesslich eine gesicherte, von dem Buchweizenbau und anderen Nebeneinnahmen unabhängige Existenz gehabt.

In der That aber ging man von dem Gesichtspunkte aus, kein Ansiedler dürfe mehr Land haben, als wovon er den Kanon nach Ablauf der Freijahre

bezahlen konnte, von denen man zudem noch „einige abzudingen sich pflichtmässig angelegen“ sein liess. In dem Publicandum von 1770 werden den Anbauern 1—6 Dt. = 2—15 Morgen in Aussicht gestellt. Die durchschnittliche Grösse einer Stelle betrug jedoch mit wenigen Ausnahmen nur 4—10 Morgen. Von einer solchen Fläche Haidlandes oder Hochmoors konnte natürlich, selbst wenn sie kultiviert war, keine Familie leben. Dass es trotzdem an Ansiedlern nicht fehlte, bewirkte nur die Aussicht auf den Buchweizenbau.

Und wie stand es mit diesem? Der Gedanke Ihering's, das Brennen als Mittel zur dauernden Kultur des Moores zu verwenden, war in seinen ersten Anfängen verkümmert. Man brannte allgemein, so lange es eben gehen wollte, 5, 6, 7 bis 8 Jahre und dann liess man das Moor, nachdem es noch einige Zeit als Viehweide gedient, ein paar Jahrzehnte unbenutzt liegen. Von Düngung war nicht mehr die Rede, oder wie man sich wohl euphemistisch ausdrückte, man düngte mit Asche. Auf besondere Weisung des Königs bemühte sich die Kammer seit 1767 noch eifriger als bisher, diese Bodennutzung nach Möglichkeit zu „poussieren“. In der Durchführung des Grundsatzes, dass niemand ohne Genehmigung der Behörden und Erlegung von 1. Stbr. Pacht für das Tagewerk brennen dürfe, war sie sehr strenge, konnte aber dennoch Umgehungeu des Verbotes nicht immer verhindern, wie die wiederholten öffentlichen Warnungen beweisen, „dass niemand nach Willkühr Buchweizen-Aecker anlegen solle[1].“ Die Handhabung der Ausweisung war in den verschiedenen Ämtern keine ganz gleichmässige, allgemein aber lag sie in den Händen der Vögte, also der untersten Beamten, die für jedes ausgewiesene Tagwerk eine geringe Vergütung erhielten. Hierin lag die grosse Gefahr, dass Unterschleife und Parteilichkeit in der Behandlung dieses Geschäftszweiges einrissen. In Berlin erkannte man dieselbe schon 1766 und ordnete an, dass die Rentmeister selbst bei der Ausweisung

[1] S. Anhang V.

zugegen sein und dass die Kammer eine genaue Oberaufsicht führen solle. Dadurch wurde wohl, soweit die Anordnung befolgt wurde, gröberen Ausschreitungen zunächst ein Riegel vorgeschoben.

Dagegen an eine sachliche Regelung der Ausweisungsfrage, an eine systematische Verwertung des Moorbrennens als Kulturmittel dachte man nicht! An wen Brennland ausgewiesen werden sollte und in welchem Umfange, wurde den örtlichen Behörden und dem Zufall überlassen. Bezüglich der Kolonisten waren die Vögte ausdrücklich angewiesen, ihnen „die Aufstreckung ihres Landes“ in das Moor hinein soweit zuzuteilen, als es denselben beliebte.

In gleicher Weise ungeregelt war die Ausstattung mit sonstigen Unterhaltsmitteln, soweit eine solche überhaupt stattfand. Etwaiges Vieh durften die Kolonisten auf den Haidfeldern und ausgebuchweizten Mooren, vielfach auch auf den eigentlichen gemeinen Weiden der Dorfschaften zum grossen Kummer der altangesessenen Bauern weiden lassen. Sie bezahlten dafür zuweilen ein Weidegeld an die Domänenkasse, bezw. an die Gemeinden, zuweilen usurpierten sie auch einfach das Weiderecht ohne Vergütung. Es wurde ihnen ein Torfstich angewiesen, oder sie wiesen sich ihn selbst an. Dafür bezahlten sie meist eine Torfheuer, zumal wenn sie Torf zum Verkaufe gruben. Torfgraben, Spinnen und Tagelohnarbeit sah die Kammer als die wesentlichsten Nebenverdienste der Kolonisten an, ohne jedoch etwas dafür zu thun, ihnen einen derartigen Erwerb zu ermöglichen. —

Wie stellten sich nun gegenüber dieser Kolonisation die Berliner Oberbehörden? Sie nahmen die Berichte über den fortschreitenden Anbau in Ostfriesland mit Befriedigung entgegen. Die Kammer war in der Einsendung der jährlichen Kolonistentabellen sehr eifrig und erwarb sich dadurch z. B. im Jahre 1771, wo sie von sämtlichen Kammern die einzige war, die zur rechten Zeit ihre Tabellen einreichte, ein ganz besonderes Lob. In denselben war das von den Kolonisten nach Ablauf der Freijahre zu zahlende Haus- und Erbpachtgeld berechnet. Ausserdem zahlte jeder Ansiedler Brandheuer, zuweilen auch Weide- und

Torfstichsgeld. Diese Verbesserung der ostfriesischen Domanialeinkünfte war natürlich für das Ansehen der Kammer bei Hofe nicht unwichtig. Allerdings erging von Berlin aus einmal im Jahre 1770 die Mahnung, darauf zu sehen, dass „die Kolonisten auch bestehen könnten“. Im Einzelnen liess man der Kammer aber freie Hand, lauteten ihre Berichte doch auch nicht ungünstig. So hiess es 1771, das Ansiedelungsgeschäft in Ostfriesland nehme einen „ganz guten Fortgang, durch die assistenz, welche man den Kolonisten gegen alle Zudringlichkeiten der alten Kommunen angedeihen lasse, und bei denen sehr mässigen Abgaben“, sowie auch in Folge der Zahlung von Bauhülfsgeldern. Der einzige schwierige Punkt war der, woher man die Mittel für letztere nehmen sollte. Im Übrigen brauchte man ja so gut wie gar keine Ausgaben für die Kolonisation in den Etat zu setzen. Aber die den Ansiedlern versprochenen Bauhülfsgelder vom König wirklich angewiesen zu erhalten, machte immer viele Mühe. So schrieb Friedrich der Grosse im Jahre 1771 auf den Rand einer ministeriellen relatio ad regem, in welcher betont wurde, dass die Kolonisten in Halberstadt, Minden, Cleve und Ostfriesland der rückständigen Gelder zum Anbau ihrer Häuser äusserst bedürftig seien: „ich habe itzo nicht einen Groschen bis Trinitatis warten. Friederich“. Und noch in demselben Jahre wurde verfügt, dass künftig Kolonisten überhaupt nur „diesseits der Weser“ angesetzt werden sollten, jenseits nur so weit als keine ausserordentlichen Zuschüsse nötig seien.

Dies war für die Kammer sehr schmerzlich. Denn sie hatte bereits, ehe das königliche Reskript gekommen, von Neuem 1007 Thlr. Bauhülfsgelder, zum grossen Teile an abgedankte Soldaten und vom Oberrhein geschickte Familien versprochen. Da half sie sich in der Weise, dass sie die Landrechnungsversammlung bewog, auf sechs Jahre hinaus jährlich 200 Thlr. Beisteuer zu den Bauprämien unter der Bedingung zu bewilligen, dass der König 400 Thaler für den gleichen Zweck aussetze. Wenn es auffallend erscheint, dass die Landrechnungsversammlung sich

hierzu herbeiliess, so erwäge man, dass damals die Kolonisation erst anfing, einen grösseren Umfang anzunehmen, dass der Aussenstehende schwerlich das System der Kammer schon in seinen ganzen Grundlagen und Erfolgen überblicken konnte und vor Allem, dass die letztere in der Lage war, auf Administratoren und Landrechnungsversammlung mit den verschiedensten Mitteln einen starken Druck auszuüben. Gestützt auf jene Bewilligung, die nach 6 Jahren erneuert wurde, stellte sie dem König vor, wie viel sich gerade in Ostfriesland, wo es nur darauf ankomme, die Leute zum Hausbau zu bewegen, durch Bauhülfsgelder ausrichten lasse und bat, 400 Thlr. aus ihren Überschüssen entnehmen zu dürfen.

In Berlin war man hocherfreut über die Bewilligung der Stände und genehmigte 1772 die Gründung eines ständigen Kolonistenfonds von 400 Thlr.], wozu 1774 noch 200 Thaler zugelegt wurden, sodass er mit dem landschaftlichen Zuschuss 800 Thlr. betrug. Wirklich verausgabt wurden in der Zeit von 1770—1788 an Bauhülfsgeldern im Ganzen 11952 Rthlr., von 1769—1789 gegen 15000 Rthlr.

Hierfür wurden jährlich durchschnittlich 51 Häuser gebaut und im Ganzen von 1768—1790 1131 Kolonisten angesetzt. Es war dies mit der zur Verfügung stehenden Summe möglich, da man häufig nur halbe Prämien von 12½ Thlr. zahlte, häufig auch gar keine.

Zu diesen 1131 Kolonaten gehörten 6544 Morgen sog. „urbar gemachte Wildnis“ — also durchschnittlich etwa 6 Morgen Land zu einem Kolonat —, die mit 1710 Thlr. jährlicher Erbpacht katastriert waren. Diese Summe stellte, wenn man von den 6 Freijahren absieht, eine Verzinsung der aufgewendeten 15000 Thlr. von 11—12% dar, die sich unter Berücksichtigung der Freijahre auf 8—9% verringert. Dazu aber kamen noch 12 Ggr. Hühner-, Eier- und Dienstgeld von jedem Hause, also im Ganzen gegen 600 Thlr., ferner die Brandheuer, das Weidegeld und die Torfheuern — lauter Abgaben, die ohne die Kolonisation nicht oder erst in viel späterer Zeit eingelaufen wären. Alles in Allem schien also die Besiedelung der bisher wertlosen

Haiden und Moore für den preussischen Fiskus — ganz abgesehen von den nach 15 Freijahren fälligen Landesabgaben — ein geradezu glänzendes finanzielles Geschäft zu sein.

Aber es stellte sich bald heraus, dass die Sache ihre Kehrseite hatte und dass auch der finanzielle Erfolg grossenteils auf dem Papiere stand. Das Gegenteil würde auch einem jeden wunderbar erscheinen müssen, der sich die Grundlagen vergegenwärtigt, auf denen die Kolonien ruhten. Mitten zwischen eine bäuerliche Bevölkerung wurden sie gesetzt, der man eben zum Zwecke der Besiedelung den nötigen Grund und Boden, nach ihrer Meinung widerrechtlich, abgenommen hatte, die daher von vornherein dem ganzen Unternehmen feindlich gegenüberstand. Dadurch raubte man den neuen Ansiedlungen zum Teil denjenigen natürlichen Halt, den ihnen die Lage in der Mitte eines kultivierten, selbst an ihrer Entwicklung materiell und ideell interessierten Landes hätte geben können. Diesen Nachteil machte die künstliche Verkettung der neuen Ansiedlungen mit den alten Dorfschaften durch ihre Einpfarrung in die letzteren nicht wieder gut, im Gegenteil, sie enthielt den Keim zu weiteren Verwicklungen und Gegensätzen.

Die Feindschaft der alten Bauern war ein Hauptgrund, der das Zusammenströmen von persönlichen und Kapitalkräften in die Kolonien, besonders die Teilnahme von jüngeren Bauernsöhnen an denselben verhinderte. Aber sie war nicht der einzige Grund. Vielmehr wirkte am meisten in dieser Richtung das Verhalten der Kammer selbst. Sie begünstigte geradezu die Ansiedlung der Vermögenslosen durch die Verteilungsart der Hausbauprämien und schreckte hierdurch und durch das Streben nach Bildung kleiner Stellen, durch höhere Erbpachtforderungen u. s. w. die Wohlhabenderen zurück. Die ediktmässige Erbpacht von 8—12 Ggr. war an sich nicht hoch. Unter Berücksichtigung der schwierigen Aufgabe der Kolonisten und der kulturellen Bedeutung der ganzen Massregel, hätte man aber wohl besser gethan, sie eher noch niedriger zu

bemessen, als darüber hinauszugehen. Endlich war das in den meisten Teilen Ostfrieslands so gut wie unbekannte Institut der Erbpacht keine den ostfriesischen an freies Eigentum gewöhnten Bauernsohn lockende Bedingung. Auch an der Fernhaltung persönlich tüchtiger Elemente trug die Kammer viel Schuld, indem sie wahllos jeden nahm, der sich zum Anbau meldete. Infolge dessen kamen die Kolonien überall in einen schlechten Ruf und die Tüchtigsten vermieden es, sich in ihnen niederzulassen.

Nahmen somit die persönlichen und Kapitalkräfte der Privaten an der Kolonisation verhältnismässig wenig Anteil, so hatte die Kammer es um so mehr in der Hand, durch ein umfassendes Bevormundungssystem diese Elemente möglichst zu ersetzen. Aber die Kapitalaufwendung, die der Staat für die Kolonien machte, war wie wir gesehen haben, so gut wie null. Das Einzige, was man hier anführen könnte, war die Zahlung der Hausbauprämien. Diese hatte aber nur eine individuelle Bedeutung. Sie war wesentlich eine Unterstützung vermögensloser Personen; nicht eine Förderung des Kolonisationswerkes, sondern ein Mittel, welches nur dazu diente, das ganze System von Missbräuchen und Fehlern, mit dem man wirtschaftete, in Gang zu setzen, praktisch möglich zu machen. Sie wurden noch dazu in Geld ausgezahlt, wodurch eine genaue Kontrole über ihre Verwendung sehr erschwert wurde. — Ebensowenig füllte der Aufwand persönlicher Fürsorge auf Seiten der Kammermitglieder die Rolle des Selbstinteresses tüchtiger und besitzender Kolonisten aus. Es wurde, wie oben gezeigt, nicht einmal für die Auswahl geeigneter Ansiedelungsplätze und eine planmässige Ausstattung der einzelnen Kolonate gesorgt. Eine regelmässige Überwachung, eine Erziehung der Kolonisten zur Wirtschaftlichkeit fehlte. Das Armen-, Kirchen- und Begräbniswesen wurde in der unvollkommensten Weise durch den Anschluss an die Nachbargemeinden geordnet. Und für Schulwesen und Gemeindepolizei geschah anfangs in der Regel gar nichts. Kurz die ganze Kolonisation war im Wesentlichen nur ein juristisch-finanzielles Geschäft,

sozialpolitisch gewissermassen ohne Inhalt und abgeschlossen ohne geschäftsmännische Überlegung.

Die Folgen zeigten sich bald. Ein Teil der Kolonisten machte garnicht den Versuch, sich eine feste landwirtschaftliche Existenz zu gründen. Vielmehr kamen die Leute nur, um einige Jahre Moor zu brennen und nach dem Ablaufe der Freijahre wieder davonzugehen. Oder sie benutzten die abgelegenen Kolonien als Räuber- und Diebshöhle. Gesindel aller Art kam zusammen und in der Nähe mancher Neuansiedlung galt es als gefährlich, sich Abends im Freien sehen zu lassen. Die binnen kurzer Zeit ehelich oder unehelich zahlreich in die Welt beförderten Kinder lagen bettelnd an den Landstrassen.

Andere suchten zwar redlich zu arbeiten, hatten aber nicht genug moralische Widerstandskraft, um sich im Buchweizenbau so weit zu beschränken, dass sie ihr eigenes Land kultivieren konnten. Der Buchweizenbau brachte, wenn es gut ging, damals, wo man noch jungfräuliches Moor hatte, so reiche Erträge, dass die Versuchung, über ihm das Kulturland zu vernachlässigen, zu nahe lag. Daneben gab es auf den Haidfeldern u. s. w. Weide für das Vieh, und den Brennstoff holte man sich aus dem Moore. Eine derartige Wirtschaft war kaum ein selbständiger Landwirtschaftsbetrieb zu nennen. Es war eine Zusammenpachtung verschiedener Nutzungen, ein Haushalt in der Wildnis, der eigentlich nur dazu da war, für die Domänenkasse die aus den Mooren zu ziehenden Einkünfte flüssig zu machen.

Andere begannen wirklich ihr Land urbar zu machen. Da aber zeigte sich, dass sie es mit eigenen Kräften nicht entwässern oder bewässern konnten, dass die Haide ganz unfruchtbar und nirgends Dünger zu bekommen war, dass sie auch von dem kultivierten Stücke nicht leben konnten u. s. w. Dann wurde versucht, in Tagelohn zu gehen oder Torfhandel zu treiben. Aber die Wege zu den Ortschaften waren so weit, dass beides unmöglich war oder sich nicht rentierte. Einige legten sich im Winter aufs Spinnen. Nur eine Minderzahl zufällig besonders günstig

gelegener Kolonien mit guter Besitzverteilung gediehen so weit, dass ihre Bewohner im eigentlichen Landwirtschaftsbetriebe ihre Nahrung fanden. Andere wurden zu Torfdörfern und machten den zahlreichen älteren, zum Teil vom Torfhandel lebenden Geestdörfern Konkurrenz. Auch in den schlechteren Kolonien war natürlich der eine oder der andere, dem es gut ging. In der grossen Mehrzahl der Fälle aber lag die Sache so, dass Wohl und Wehe der in einer erbärmlichen Hütte hausenden Kolonisten am Buchweizenbau hing.

Und nun hörten die Freijahre auf. Gab es dann zugleich gute Buchweizenernten, so konnte davon auch die Erbpacht bezahlt werden. Aber bereits waren die nächsten Moorgebiete ausgebuchweizt, man musste weiter in das Moor hinein, von wo aus die Ernte nur schwer heimzuschaffen war. Der Ertrag wurde also geringer. Und kam nun eine Missernte, so war der Notstand da. Besonders im Winter, wo es keine Arbeit und keinen Verdienst gab, war die Zahl der Unterstützungsbedürftigen oft eine sehr grosse. Und wem fielen sie zur Last? Den benachbarten Gemeinden, denen sie Armensteuer zu zahlen meist nicht im Stande waren, an deren Mitteln sie aber kraft des Urbarmachungsediktes Teil hatten. Also nicht nur, dass man jeden Gedanken zurückgewiesen hatte, die Gründung neuer Ansiedelungen als Anlass zu benutzen, um auch die Wirtschaft der alten Bauern auf einen besseren Fuss zu bringen, dass die Kolonisation dem Lande keinen Zuwachs an materieller und ethischer Kraft brachte — sie war sogar eine Last für dasselbe, sog materiell die alten Dorfschaften aus und wirkte auf Gesetzlichkeit, Ordnung und Sittlichkeit zersetzend ein. Dies Alles ist natürlich in den General-Berichten der Kammer nach Hofe nicht enthalten. Sie sagt zwar 1790, „einige der Kolonisten, die aus der Fremde gekommen, lebten nur schlecht und dürftig", setzt aber gleich hinzu, sie kämen „doch nach und nach weiter fort", sie „vermehrten die Bevölkerung und ihre Nachkommen könnten dem Staate nützlicher werden". Um so

deutlicher sprechen die Spezialakten der einzelnen Kolonien und die Klagen der alten Gemeinden [1].

Die letzteren hatten ja ihren Widerstand gegen das Urbarmachungsedikt und die auf ihm beruhende Kolonisation niemals aufgegeben: nun wo der Erfolg der letzteren sich zu zeigen begann, wurden ihre Proteste plötzlich wieder lebhafter, und zugleich begannen sich auch nach dem Tode Friedrichs des Grossen die Stände zu regen und das Urbarmachungsedikt zu bekämpfen. In der That setzten sie es 1789 bei einem Anlasse, der im nächsten Paragraphen zu berühren sein wird, durch, dass für das Jahr 1790 ein neuer Landtag berufen und eine Revision des Urbarmachungsediktes in Aussicht gestellt wurde.

Natürlich konnte aber auf die Dauer auch das finanzielle Ergebnis der Kolonisation von den geschilderten Misserfolgen nicht unberührt bleiben, und damit wurde es zugleich unmöglich, dieselben vor den Oberbehörden in Berlin zu beschönigen. Denn in dem Augenblicke, wo Missernten u. dergl. einen Notstand in den Kolonien hervorriefen, stockte selbstverständlich auch die Abgabenzahlung der Kolonisten. Man musste ihnen den Kanon oder das Hausgeld erlassen. Und hierüber waren jährliche Tabellen nach Hofe zu senden. Schon während der letzten Hälfte der achtziger Jahre findet sich in den Reskripten aus Berlin wiederholt die Mahnung, auch für das dauernde Bestehen der Ansiedler zu sorgen. Als aber die Remissionen immer häufiger wurden, und zwar zu einer Zeit, wo auch die ständischen Klagen über die Handhabung des Urbarmachungsediktes zu den Ohren des Königs gedrungen waren, hiess es endlich in einem Schreiben vom 13. Dezember 1791: „Hiernächst muss vorjetzt mit allen Kolonisten-Ansetzungen auf den Haidefeldern eingehalten und überhaupt ohne unsere Genehmigung auf den Colonistenfonds nichts angewiesen oder versprochen werden, zumahlen wir aus Eurem Bericht vom 17. v. Mts. über die Remissions-Tabelle

---

[1] Vgl. Anhang VI: ein Auszug aus der Spezialakte der besonders verrufenen Kolonie Moordorf.

pro 1790/91 mit Bedauern ersehen, dass viele der von Euch angesetzten Colonisten nicht nur keine Abgaben entrichten, sondern sogar vom Betteln leben" — und damit fand die ostfriesische Moor- und Haidekolonisation für einige Jahre ihren Abschluss.

§ 4.
Die ostfriesischen Fehnkolonien.

Die erste ostfriesische Fehnkolonie, das sog. Grosse Fehn[1] wurde im Jahre 1633 gegründet. Ihm folgte 1637 das Lübbersfehn, 1639 das Hüllenerfehn, 1647 das Bockzetelerfehn[1] und 1660 das Neuefehn, Stickelkamperfehn und Hookster- oder (später) Iheringsfehn. Noch unter fürstlicher Herrschaft, jedoch kurz vor dem Ausgange derselben reihte sich hieran im Jahre 1736 das Warsingsfehn. Mehrere andere kamen unter preussischer und hannoverscher Regierung hinzu.

Es ist unzweifelhaft, dass die Anlegung der ältesten ostfriesischen Torfgräbereien unter holländischem Einflusse geschah. Hierfür würde, wenn nicht einzelne Beziehungen zwischen Holland und den ostfriesischen Fehnkolonien geschichtlich feststünden[2], doch ein vollgültiger Beweis schon dadurch geliefert sein, dass in dem ostfriesischen Fehnbetriebe durchweg die in Holland üblichen technischen Bezeichnungen in Gebrauch sind. Der Name „Fehn", „Fehnkolonie" selbst (auch „holländische Torfgräberei") ist ein Beispiel[3].

In wie weit aber das holländische Verfahren im einzelnen für die ersten ostfriesischen Fehnunternehmer vorbildlich gewesen ist, lässt sich aus den vorliegenden Nach-

[1] Freese nimmt an, dass das Bockzetelerfehn, dessen Erbpachtbrief von 1647 datiert, das aber wahrscheinlich schon früher begonnen ist, älter als das Grossefehn sei. Bestimmte Nachrichten liegen darüber nicht vor. (Freese, Über die Vehne usw. S. 13.) Vgl. Anh. VIII.

[2] Z. B. wurden 1637 zwei Teilnehmer des Grossefehns nach Pekela gesandt, um sich dort über das Torfgraben zu unterrichten.

[3] Missbräuchlich hat man im 18. Jahrhundert auch einige Moorkolonien (ohne Kanäle) Fehne genannt.

richten mit Sicherheit nicht entnehmen. Jedenfalls entwickelten sich im Laufe der Zeit erhebliche Verschiedenheiten und unter preussischer Herrschaft trug die ostfriesische Fehnkolonisation insofern auch einen anderen Allgemeincharakter wie die holländische, als diese mehr unter dem Gesichtspunkte der gewerblichen, auf die Torfverwertung gerichteten Spekulation, jene vorwiegend als landwirtschaftliche Kulturunternehmung aufgefasst wurde, deren Hauptverdienst in der Ausstattung vorher unvermögender Leute mit neugewonnenem Kulturlande liege. Ein kurzer Seitenblick auf die Entwicklung der holländischen Fehnkolonien wird uns demnächst diese Unterschiede verdeutlichen.

Ihre natürliche Grundlage hatte die ostfriesische Fehnkolonisation in dem Torfbedarfe des holzarmen Landes. Ein so massenhafter, wie z. B. in Holland, war derselbe allerdings nicht. Fehlte doch die in Holland gerade damals im Aufschwunge begriffene Industrie. Neben dem häuslichen Feuerungsbedürfnisse kamen lediglich die für den Ortsbedarf arbeitenden Kleingewerbe wie Bierbrauerei, Bäckerei, Seifensiederei u. s. w., ferner die zahlreich im Lande vorhandenen Muschelkalkbrennereien und Ziegeleien für den Torfverbrauch in Betracht, — letztere besonders deshalb wichtig, weil sie vorwiegend den sonst schlecht verkäuflichen, die oberen Lagen des Hochmoores bildenden hellen Moostorf verbrauchten.

Auch der Umstand war für die ostfriesische Fehnkolonisation nicht gerade günstig, dass sie von vornherein mit ausländischer Konkurrenz zu kämpfen hatte: an der Südgrenze war auf münsterschem Territorium 1631 die Fehnkolonie Papenburg gegründet und schon seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts brachte die holländische Pekelakompagnie ihren Torf durch die Aa und den Dollard nach Emden und an die übrigen Häfen der norddeutschen Küste. Da jedoch die natürlichen Verhältnisse: die Güte des Torfes, die Leichtigkeit seiner Gewinnung, die Nähe des Absatzmarktes und die vorhandenen oder zu schaffenden Verbindungen im Allgemeinen für Ostfriesland

nicht ungünstig lagen, so war dieser Nachteil kein unüberwindlicher.

Privatleute, meist Emdener Bürger, waren die Gründer der ältesten Fehne. Auch einige Holländer befanden sich unter ihnen: so die Gebrüder Jobus, Mitbegründer des Neuen Fehns. In der Regel traten Mehrere, zu einer Societät vereinigt, als Unternehmer auf. Ein jeder Teilhaber war — wie es scheint, unter solidarischer Verpflichtung der Genossen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft — Eigentümer eines ideellen Anteils der Fehnanlage[1]. Derselbe wurde vererbt, verkauft, zerteilt und mit andern Anteilen zusammengelegt — ganz nach dem Belieben des Eigentümers. Auch eine teilweise oder völlige Verteilung des der Kompagnie gehörigen Moores unter die Genossen unter sonstiger Aufrechterhaltung des durch die Kanalverwaltung und die Unteilbarkeit gewisser Einnahmen und Ausgaben innerlich begründeten Verbandes war nicht selten. In späterer Zeit waren fast alle ostfriesischen Fehne im Besitze einer Mehrheit von Eigentümern. Gegründet dagegen sind verschiedene Fehnkolonien durch einzelne Unternehmer: so das Hüllener-, das Lübbers- und das Hookster- (jetzt Iherings-) Fehn.

Auffallend ist es, dass keine der drei öffentlichen Gewalten, welche damals in Ostfriesland von Einfluss waren, weder der Fürst, noch die Landstände, noch die Stadt Emden, sich der Fehnunternehmungen nachhaltig bemächtigt hat. Der Grund ist wohl in der allgemeinen Erschöpfung der öffentlichen Kassen zu suchen. Verlebte doch Ostfriesland gerade im siebzehnten Jahrhundert seine unglücklichsten Tage: die mansfeldischen Brandschatzungen (von 1622 bis 1624), die langjährige Besetzung durch hessische Truppen (1637 bis 1650) und eine schrecklich wütende Pest. Dazu kam noch die immer fühlbarer werdende Verschlammung des Emdener Hafens, die dem Wohlstande der Stadt Emden einen argen Stoss versetzte. Allerdings machte letztere einmal den Versuch, in den Simonswoldner Mooren

[1] Vgl. Auricher Staatsarchiv, O. A. B. II. Moorsachen Nr. 6.

(bei dem östlich von der Stadt gelegenen Simonswolde) auf eigene Rechnung Torf zu graben. In ihrem Streben, innerhalb der ostfriesischen Stände eine ausschlaggebende Stellung zu gewinnen, hatte sie beim Aussterben einer Reihe von adligen Geschlechtern deren Stammsitze mit den dazu gehörigen Rechten (Herrlichkeiten) angekauft. Darunter befand sich auch die Herrlichkeit Oldersum mit den Mooren bei Simonswolde und Bunkfahne. Hier liess die Stadt zuerst im Jahre 1630, und zwar seit 1634 unter Leitung eines eigenen Fehnmeisters, Torf graben. Schon früher hatte sie für eine Wasserverbindung in das Innere des Landes gesorgt. In den Bagbander und Aurich-Oldendorfer Morästen (Amt Aurich) entspringend, durchfloss das später sog. Fehntertief in südwestlicher Richtung das Land und nahm noch verschiedene andere kleine Bäche, sog. Tiefe in sich auf (das Alte Tief, das Bagbander Tief, das Ostertief und das Krumme Tief). „Dieses Flüsschen", sagt Arends, „mündete sonst bei Oldersum in die Ems; Emdens Bürger gruben indes einen 2 Stunden langen Canal von ihrer Stadt bis zum Fluss, um ihren Torf auf die Art bequemer erhalten zu können". Auf diesem Kanal liess die Stadt den gegrabenen Torf mit Schüten[1] nach Emden bringen. Den abgegrabenen geschlichteten Untergrund liess sie zu Wiesen kultivieren. Hierin lag gewissermassen ein Anfang der Fehnkultur. Doch wurde, wie Freese (Über die Vehne S. 12) berichtet, schon im Jahre 1643, „weil man von Seiten der Stadt Emden seinen Vortheil nicht genugsam dabei fand, die Gräberei auf eigene Rechnung wiederum daran gegeben, und der benötigte Torf auf beste Weise erhandelt". Vielleicht lieferten die inzwischen entstandenen privaten Unternehmungen den Torf billiger, vielleicht geschah die Auflösung des städtischen Betriebes auch mit Rücksicht auf die bei den privaten Fehnkolonien beteiligten Interessen Emdener Bürger: befand sich doch auch der damalige Bürgermeister von Emden, Bernhard Schwalbe, unter den Fehninteressenten.

[1] Kähne, deren Ladung auf durchschnittlich $^1/_3$ Emdener Torflast gerechnet wurde.

Seitdem hatte die Stadt als öffentliche Gewalt nur noch in zweifacher Beziehung für die Torfgräberei Bedeutung, nämlich vermöge ihres Stapel- und Zollrechtes auf der Unterems und wegen der von ihr erhobenen Konsumtionsabgabe von 3 Gulden von jeder Last Torf (s. Anhang XIV). Diese Accise wurde im achtzehnten Jahrhundert als eine seit „undenklichen Jahren" bestehende Einrichtung angesehen, und mit ihr hängt es auch wohl zusammen, dass — nach Freese[1] — schon 1576 Torfmesser als öffentliche Beamte in Emden angestellt waren. Dagegen bedeutete das Stapel- und Zollrecht auf der Unterems für die Emden passierenden Torfschiffer, dass sie mit ihrer für die norddeutschen und niederländischen Küsten, die Marschen, Bremen und Hamburg bestimmten Fracht drei Tage lang in Emden liegen und dort ihr Geld verzehren mussten.

Die Landstände bekümmerten sich um die Fehnkolonien überhaupt nicht, abgesehen davon, dass das Steuerwesen in ihren Händen lag. In dieser Hinsicht haben sie jedoch durch milde Behandlung den Fehnen viel genützt. Bis 1750 scheinen diese gar keine Steuern gezahlt zu haben. 1750 wurde ihnen eine dorfweise festgestellte leidliche Steuer auferlegt, welche trotz des steten Wachstums der Fehne nicht erhöht wurde, so dass für die Einzelnen sich die Last von Jahr zu Jahr erleichterte[2]. Dagegen hatten die Fehne für Bau und Unterhalt ihrer Schulen ohne Zuschuss aus öffentlichen Fonds selbst zu sorgen. Ebenso bauten sie ihr Armen- und Kirchenwesen aus eigener Kraft aus.

Wichtiger und umfassender waren die Beziehungen zwischen den Fehnen und der fürstlichen Verwaltung. Selbst hat letztere nie den Versuch einer Fehnanlage gemacht. Noch als im Jahre 1737 der Gedanke hieran auftauchte, stand man mit Rücksicht auf die von den Sachverständigen geschätzten Kosten bald wieder davon ab. Im Übrigen nahmen die fürstlichen Beamten, haupt-

[1] Über die Vehne usw. S. 12.

[2] A. a. O. S. 132. Bei den nach 1750 angelegten Fehnen fand alle sechs Jahre eine Neuveranlagung der Steuern statt.

sächlich allerdings aus fiskalischen Gründen, ein lebhaftes Interesse an der Fehnkolonisation. Wir wissen bereits, in welcher Weise es ihnen gelang, die Fehnunternehmer in ein Erbpachtverhältnis zu den Fürsten zu bringen. Die Belastung, welche hierdurch den Unternehmern auferlegt wurde, war bei den einzelnen Fehnen eine sehr verschiedene[1]. In der Regel bedang der Fürst sich eine feste jährliche Torfheuer aus, welche auf 100 Moordiemath berechnet 12½ Reichsthaler betrug. Demnach mussten z. B. die Unternehmer des Grossen Fehns, welche 400 Diemath in Erbpacht nahmen, 50 Thlr., derjenige des Hookster Fehns, welcher nur 100 Diemath nahm, 12½ Thlr. zahlen — eine nur unter der Voraussetzung einigermassen gleiche Belastung, dass auf dem grösseren Gebiete des Grossen Fehns die Torfgräberei von vornherein in vierfach grösserem Massstabe betrieben werden konnte, als auf dem kleinen Iheringsfehn. Diese Voraussetzung ist in der Regel unzutreffend, weil die Wasserverhältnisse des Moores nur eine allmähliche Erschliessung grösserer Torfstiche zu gestatten pflegen. Die Torfheuer war zu zahlen, so lange der Torfstich dauerte.

Ferner verlangte die fürstliche Kasse von jedem Moordiemath kultivierten Leegmoors nach Ablauf von 2—4 Freijahren und einigen Übergangsjahren, während welcher ein geringerer Betrag gezahlt wurde, eine jährliche Erbpacht von ½, bei den im Jahre 1660 angelegten Fehnen von ¾ Rthlr. Zur Sicherung dieser Einnahme, also aus fiskalischen Rücksichten wurde in den Erbpachtverträgen ausdrücklich die Verpflichtung der Fehnunternehmer ausgesprochen, für die Kultivierung des abgegrabenen Untergrundes zu sorgen und einzustehen. Periodische Vermessungen, deren Kosten in der Regel die Erbpächter trugen, sollten die Grösse des jeweils kultivierten Landes feststellen. Wegen der Umständlichkeit dieser Vermessungen kam man jedoch allmäh-

[1] Vgl. Anhang VII.

[2] Es war eine besondere Begünstigung der Fehne, dass ihr Moor im Verkehr mit dem Fiskus nach einem eigenen Massstabe gemessen wurde, dem sog. Moordiemath. Vgl. Anhang XIV.

lich dahin, an die Stelle derselben eine jährliche feste Steigerung des Kanons, meist von 1 Reichsthaler zu setzen und wiederholte die Berichtigung der so berechneten Summe durch Messungen nur selten.

Endlich wurde von jeder zu errichtenden Haus- oder Warfstätte die damals übliche Abgabe von einem Huhn und einer Stiege Eier, später zu 6 Schap (Siehe Anh. XIV) in Geld umgesetzt, und seit 1660 ausserdem ein Viertel Reichsthaler Altgeld ausbedungen.

Am leichtesten waren die Lasten des Bockzetelerfehns: auf Grund seines Vergleiches von 1647 hatte es 50 als Zubehör des Klostergutes Bockzetel anerkannte Diemath frei und musste für weitere 100 Dt. 10 Rthlr. Torfheuer, ferner 1/4 Rthlr. Kanon für das Diemath kultivierten Landes und 1 Huhn und 1 Stiege Eier als Hausabgabe entrichten[1]. Dagegen ruhte die schwerste Last — nach späterer Ansicht wegen des guten Torfes, den man daselbst vermutete, auf dem Neuen Fehn. Es bezahlte von 400 Dt. 100 Thlr. Torfheuer (also von 100 Dt. 25 Thlr.!), ferner 3/4 Thlr. Erbpacht und die erhöhte Hausabgabe. Dies gab auch bald zu Klagen Anlass und im Jahre 1677 wurde mit Rücksicht auf die „schlechten Zeiten", die niedrigen Torfpreise und die schwere Konkurrenz seitens der Fürstin Christine Charlotte die Torfheuer auf 50 Thlr. herabgesetzt.

Bei Veräusserungen, d. h. bei Aufnahme neuer Mitglieder (nicht bei Anteilsveränderungen unter den Genossen) war bei Strafe der Kaduzität der fürstliche Konsens einzuholen.

Ein ferneres Recht, welches der Fürst sich vorzubehalten pflegte, war das der jederzeitigen Mitbenutzung aller etwa anzulegenden Kanäle, Wieken und Schleusen gegen Übernahme des entsprechenden Teiles der Unterhaltungskosten, während im übrigen die Privatkanäle der Fehnunternehmer Dritten gegenüber geschlossen waren, bezw. die Durchfahrt nur gegen Entgeld gestattet wurde.

Weitere Beschränkungen der Fehnunternehmer in ihrer

[1] 1741 erhielten die Interessenten weitere 50 Dt. in Erbpacht.

Geschäftsgebahrung kannten die älteren Erbpachtbriefe nicht. Ausdrücklich zugesichert wurde ihnen: die unumschränkte Ansetzung von Heuerleuten, ferner die Niederlassungsfreiheit für Handwerker und Handeltreibende, die Errichtung von Krügereien, die Erbauung von Mühlen usw. — teils blosse Bestätigungen von landesgesetzlich bereits einem jeden Ostfriesen zustehenden Rechten, teils wirkliche Vergünstigungen, deren Erteilung auf Grund der Verfassung ausschliesslich dem Fürsten zustand[1].

In Bezug auf die Kanalanlage, die Abtorfung, die Kolonisation, kurz auf den ganzen Geschäftsbetrieb waren die Erbpächter so frei und unbeschränkt, wie die bestehenden Gesetze es irgend gestatteten. Gleichwohl waren sie selbst mit ihrer öffentlichen Stellung nicht immer zufrieden. Die Kehrseite ihrer Erbpachtzahlungen an den Staat war, dass sie sich zum Genusse eines besonderen staatlichen Schutzes berechtigt glaubten. Daher beginnen schon früh die demnächst nicht mehr von der Tagesordnung verschwindenden Interessentenseufzer. So beklagen sich 1669 die Erbpächter des Grossefehns über das herrschende freie Baurecht. Das Recht, frei zu bauen, sei ja ganz schön, aber wenn ein Fremder, der von einem socius ein Stück Fehnland gekauft habe, plötzlich eine Brauerei darauf errichte, um zum Schaden für die bestehende Fehnbrauerei Bier an die Arbeiter und andre dort wohnende Leute zu verschenken, so sei das höchst unbillig. In Holland seien die Vorrechte der Fehnunternehmer ihrem hohen Risiko entsprechend viel grösser, man müsse sich das zum Muster nehmen, und der Fürst möge den Bau der Brauerei verbieten. Aus den hierauf angestellten Ermittelungen ergibt sich jedoch, dass der betr. Bierbrauer gar nicht auf Fehngrund baut, sondern auf dem Moore der angrenzenden Gemeinde Aurich-Oldendorf. Auch an Pachtremissionsgesuchen fehlt es nicht. So in den Flutjahren 1717 fg. Die häufigste Klage indessen ist die über die Konkurrenz des schwarzen Grünlandstorfes, der von Bauern und Warfsleuten in den sog. Hammrichen, den sich am

[1] Vergl. Anhang VIII.

ganzen Rand der ostfriesischen Geest hinziehenden sumpfigen Wiesen und Weiden gegraben und wegen seiner Güte gern gekauft wurde. Arm an natürlichen Wasserläufen, wie die meisten niedrigen Marschländer, war Ostfriesland schon früh mit künstlichen Entwässerungsgräben, sog. Schloten oder Wasserlösen durchzogen, welche das Wasser an die sog. Tiefe, meist natürliche, durch Ausgrabung oder Bedeichung verbesserte Flussgerinne abgaben. Diese führten es an die Deiche und liessen es hier durch sog. Siele, d. h. grosse Schleusen während der Ebbezeit in das Meer. Solche Tiefe und Schlote durchschnitten zahlreich jene niedrigen „Grünlande" und erleichterten, da sie z. T. mit Kähnen und Schiffen (Schüten) befahren werden konnten, den Absatz des Torfes. Auch die von den Fehnunternehmern auf einem Teile derselben im Interesse der Schiffahrt getroffenen Verbesserungen, sowie die Privatkanäle der Fehne, — letztere durch missbräuchliche Vermittlung der auf ihnen berechtigten Fehnschiffer — wurden von jenen bäuerlichen Torfverkäufern ohne Teilnahme an den Bau- und Unterhaltungskosten mitbenutzt. Hiergegen richtete sich der Widerspruch der Fehnbesitzer, und auch ostfriesische Beamte wie der erwähnte Oberrentmeister Ihering meinten bereits 1642, wenn man das Ausgraben der „Meethlande" so weiter gehen lasse, werde sich bald niemand zu der kostspieligen Anlage von Fehnkolonien bereit finden. Solche Pläne, wie das damals bereits in Aussicht genommene des Emden-Auricher Tiefs (des späteren Treckfahrtkanals) möge man dann nur aufgeben. Dass die ostfriesische Regierung thatsächlich gegen die Torfgräberei auf den Grünlandsmooren einschritt, ist bereits an einer anderen Stelle erwähnt worden[1].

Alles in allem genommen ist jedoch die Unterstützung, welche die ostfriesischen Fehne in der fürstlichen Zeit seitens des Staats empfangen haben, so geringfügig, dass man mit Recht sagen kann: was die Fehne damals geworden sind, sind sie durch sich selbst geworden. —

Eines der bedeutendsten jener „Tiefe" war das schon

[1] Vgl. auch Freese, a. a. O., S. 40, Anm. 4.

genannte, in den grossen Auricher Mooren entspringende, bei Oldersum in die Ems mündende und künstlich (die Grove) nach Emden fortgeführte „Fehntjertief" (oder „Allgemeiner Fehnkanal"). An seinen beiden Seiten haben die älteren Fehnkolonien ihre Stätte gefunden. Nördlich liegen das Hüllenerfehn und das Lübbersfehn, südlich das Warsingsfehn, Bockzetelerfehn und Iheringsfehn, das Neue- und das Stickelkamperfehn, während das Grossefehn sich an die östlichsten Ausläufer des Fehntjertiefes anschliesst. Alle verschiffen, indem ihre Kanäle in das Fehntjertief oder dessen seitliche Zuflüsse münden, auf diesem ihren Torf in die Ems sowie nach Emden und darüber hinaus.

Um einen leichteren und besseren Verkehr mit Emden zu ermöglichen, erbauten die ersten Fehnunternehmer gemeinsam eben unterhalb der Stelle, wo das Fehntjertief sich unter dem Namen Oldersumer Tief südwärts wendet, eine neue Brücke über die Grove, die sog. Mönkebrücke (eine Zugbrücke). Die bis dahin vorhandene alte Mönkebrücke[1] war insofern ein erhebliches Verkehrshindernis gewesen, als infolge ihrer Niedrigkeit die meisten Schiffe nur bei geringem Wasserstande unter ihr hindurch fahren konnten und daher oft lange warten oder aber unter Benutzung des Oldersumer Tiefs die für sie gefährliche Fahrt durch die Ems wagen mussten.

Ob im übrigen die Fehnunternehmer etwas für das Tief gethan, insbesondere seine Breite und Tiefe verändert haben, steht dahin. Es ist mir leider nicht gelungen, die ältere Geschichte des allgemeinen Fehnkanals, seine ursprüngliche Bedeutung für die Schiffahrt, seine anfänglichen Verkehrsverhältnisse und Abmessungen aktenmässig aufzuklären. Nur soviel ist aus den älteren Nachrichten zu ersehen, dass Kanalgeld auf dem Fehntjertiefe nicht erhoben

---

[1] Dieser Name (Mönnicke-, Mönchsbrücke) deutet auf ein ziemlich hohes Alter hin. Es muss also entweder der Kanal schon früh gegraben oder bei seiner Anlage ein vorhandener natürlicher Fluss benutzt sein, der sich in das Fehntjertief ergoss und hier überbrückt war.

wurde. Schleusen waren nur an den Ausflüssen der Tiefe ins Meer vorhanden (Siele ohne Kammern), also bei Oldersum und Emden (sowie auch bei Petkum, wo das an die Grove angeschlossene Petkumer Tief mündet). Das Schliessen und Öffnen dieser Siele bei Ebbe und Flut war von ausschlaggebender Bedeutung für den Wasserstand des Fehntjertiefes. Besonders störend war der Umstand, dass die Stadt Emden ein Interesse daran hatte, die ihr durch die Grove zugeführten Süsswassermassen zur Spülung ihres Binnenhafens und Aussentiefes zu verwenden. Es ergingen daher wiederholt Verordnungen über die Höhe des sog. Sommerpegels, d. h. es wurde im Interesse der Schiffahrt bestimmt, bis zu welchem Punkte unter Flutnull die Sielwärter im Sommer das Wasser abfliessen lassen durften. Durch eine derartige „ordre“ sollte z. B. im Jahre 1750 der Wasserspiegel des Fehntjertiefes auf 2½ Fuss gebracht werden. Wenn daher der Bericht einer im Jahre 1752 zur Besichtigung der Fehne nach Ostfriesland gesandten hannoverschen Kommission[1] behauptet, dass auf dem ostfriesischen Fehnkanalsystem Schiffe von 4—5 Fuss Tiefgang verkehrten, so kann diese Angabe, wenn sie überhaupt zuverlässig ist, sich nur auf die Zeiten der allgemeinen Herbst- und Frühjahrsüberflutungen beziehen, wie sie in den niedrigen Marschländern gewöhnlich sind, nicht auf den regelmässigen Zustand. Es wird hiervon noch weiter die Rede sein. —

Die ursprüngliche Grösse der einzelnen Fehnbezirke betrug je 100, 200—400 Moordiemath — also verhältnismässig unbedeutende Flächen. In einigen Fällen — wie beim Lübbers- und Hüllenerfehn — war auch eine spätere Erweiterung durch die geringe Ausdehnung der angegriffenen Moorflächen von vornherein ausgeschlossen. Nicht so beim Grossefehn, das am Eingange zu dem grossen Auricher und Friedeburger Wiesmoor lag, und der südlich sich auf dem grossen Moorgebiete zwischen Timmel, Bagband, Hesel, Leer, Vennhusen und Hatshusen ausbreitenden Gruppe der übrigen Fehne. Hier eröffnete sich ein Torfstich von

[1] Siehe S. 72 Anm. 1.

Hunderten und Tausenden von Hektaren. Aber die jungen Unternehmungen rechneten offenbar mit kleineren Verhältnissen.

Indem sie z. B. in den letztgenannten Moorbezirk von fünf verschiedenen Seiten derart eindrangen, dass ihre Gebiete in schmalen Streifen nebeneinanderlagen, machten sie sich eine seitliche, z. T. auch eine Erweiterung in die Tiefe unmöglich. Es fehlte ein gemeinsamer wirtschaftlicher Plan, die Kanalanlagen wurden ohne Rücksicht auf die Herstellung durchgehender Verbindungen, auf die Erzielung eines grossen Wasserverkehrs gemacht. Jedes Fehn hatte einen eigenen Hauptkanal, Wieke genannt, der von dem Fehntjertiefe oder einem Zuflusse desselben durch das zwischenliegende Bau- oder Grünland auf Kosten der Gesellschaft bis an den Rand des Moores geführt wurde und seine Fortsetzung im Moore selbst fand. Jedes Fehn besass also sein eigenes unabhängiges Wassersystem: nur das Stickelkamper und Neuefehn benutzten einen kleinen Teil ihrer Kanalanlagen gemeinsam.

Dem entsprachen aber auch die Abmessungen der Kanäle: es fehlte den technischen Anlagen der grosse kapitalistische Anstrich. Sie stellten nur eine ursprüngliche Form der Fehnkolonisation dar.

Die obere Breite der Wieken betrug 24 bis 34, die Sohlenbreite 12 bis 24 Fuss[1]. Sie liefen meist lang in 1 bis 2 Armen ins Moor hinein, hatten dagegen nach der Seite hin ein geringes Entwässerungsgebiet, da es kleinere Nebenkanäle, sog. Inwieken oder Zwischenwieken, wie sie in Holland üblich waren, nur in ganz geringer Zahl gab. Ja, das Grossefehn hatte gar keine Inwieken und besass nur einen am Beginn des Moores sich in zwei Arme teilenden Hauptkanal. Die Folge dieser beschränkten Seitenausdehnung der lang nebeneinander herlaufenden Fehne, sowie der geringen Kanalabmessungen war die stete Gefahr eines Wassermangels. Dieselbe wurde dadurch noch verstärkt, dass man häufig die Bodenverhältnisse nicht ge-

[1] Vergl. § 9 (die Abmessungen der holländischen Kanäle).

nügend berücksichtigte und die Fehne mit ihrer Längenerstreckung den Abhang hinauf legte, so dass man mehr Steigungen und Senkungen des Untergrundes zu überwinden hatte, als es bei einer planmässigen Aufschliessung des Moores nach allen Seiten hin der Fall gewesen wäre. Diese Terrainverschiedenheiten konnte man aber durch Schleusen nicht überwinden, da die Schleusenabschnitte im Verhältnis zu der zur Verfügung stehenden Menge Wassers zu klein gewesen wären. Man musste daher, um auf weitere Strecken hin die Wage herzustellen, teilweise Deiche anlegen, teilweise den unter dem Moore befindlichen Sand tief ausschachten. Auch wurden bei den Verlaaten Schöpfmühlen gebaut, um das entwichene Wasser in die oberen Haltungen zurückzupumpen. Dies alles verursachte grosse Kosten. Gleichwohl konnte man sich im Sommer, wenn das stark wasserhaltende Moor wenig Feuchtigkeit abliess, häufig vor Wassermangel nicht hüten: jede Öffnung der Schleusen rief eine merkliche Senkung des Stauspiegels hervor und der Wasserstand sank an manchen Stellen bis auf 1 Fuss.

Im Vergleiche mit dem holländischen Fehnkanalsystem besteht hiernach das Charakteristische des ostfriesischen darin: es ist reicher an Hauptkanälen, die jedoch meist nur die Abmessungen der grösseren holländischen Nebenkanäle haben, dagegen arm an Inwieken und es entfällt daher auf die Quadratmeile Moores in den ostfriesischen Fehnkolonien eine erheblich geringere Anzahl Meter Kanals als in Holland.

Auch die Wege — Sanddämme neben den Kanälen — konnten sich an Güte und Dauerhaftigkeit mit den holländischen nicht messen. —

In jeder Fehnunternehmung sind der Natur der Sache nach vier durch die Verschiedenheit ihrer wirtschaftlichen Spekulation getrennte Betriebszweige enthalten: die Kanalunternehmung, die Abtorfung oder Verfehnung, die Kultivierung und Bewirtschaftung des Untergrundes und endlich die Verschiffung und der Handel mit dem gewonnenen Torfe und die Heranschaffung von Dünger und anderen Bedürfnissen der neuen Kolonie. Es ist klar, dass wirtschaftlich

weitaus der bedeutsamste dieser Betriebe die Kanalunternehmung ist: als technisch und kapitalistisch grundlegender Faktor beeinflusst er selbstverständlich durch seine Organisation mehr oder weniger die Organisation aller übrigen Betriebe. Seine Spekulation ist in erster Linie stets auf die Wertsteigerung gerichtet, welche das Moor durch die Entwässerung und Aufschliessung erfährt, auf die Reichtums- und Verkehrsentwicklung, welche der Kanalbau auf einem bis dahin so gut wie ertraglosen Lande zur Folge hat.

Die Verwirklichung dieses Gewinnes erfolgt in Ostfriesland ganz vorwiegend in der Form, dass der Fehnunternehmer sich die Verfügung über ein Stück Moor verschafft und dasselbe nach der Anlegung des Hauptkanals, die auf seine Kosten stattfindet, weiter veräussert. Weit weniger wichtig ist der Ertrag, welchen die Belastung der Schifffahrt mit Kanalgebühren, Schleusen-, Brücken- und Schöpfmühlengeldern u. dergl. bringt.

Für die Weiterveräusserung des meist geerbpachteten Moorbodens kennt die ostfriesische Fehngeschichte zwei Formen. Die erste derselben beruht auf der rechtlichen Trennung von Ober- und Untergrund. Obergrund ist die Moorschicht, Untergrund der mineralische Boden, auf dem sie ruht. Nur auf dem Grossefehn war diese Scheidung gebräuchlich: hier wurde der Obergrund in kleinen Parzellen, sog. Pütten verkauft, die in der Regel[1] 7 Fuss rheinl. breit waren und in die Tiefe, verschieden gross, nach Tagwerken à 96 Fuss gemessen wurden, deren 1 bis 18 auf eine Pütte gingen. Meist wurden mehrere Pütten in einem Kaufe und zwar meistbietend ausgethan. Den Käufern wurde die Verpflichtung auferlegt[2], den Torf in bestimmter Weise abzugraben und hernach die Bunkerde gleichmässig über den Untergrund auszubreiten und — zuweilen — denselben mit Mist zu gutem Lande zu machen. Das nach den Konjunkturen wechselnde Kaufgeld wurde ratenweise bezahlt. Nach der Abgrabung fiel der Unter-

---

[1] Nach Arends, Ostfriesland u. Jever. S. 486 fg.

[2] Vergl. Anhang IX.

grund an den Verkäufer zurück und derselbe verwertete ihn durch einen neuen Verkauf bezw. Verpachtung, in der Regel in Parzellen von 4 Dt., wobei er sich ausser dem 50 bis 500 Gld. betragenden Kaufgelde eine jährliche Erbpacht von 1½ Rthlr. pro kultivierten Dt. ausbedang. Der sog. Verkauf des Obergrundes war also im Grunde nur die Abtretung des Rechtes den vorhandenen Torf abzugraben: man sagte auch wohl „Verkauf einer Gräberei".

Auf allen übrigen Fehnen wurden Obergrund und Untergrund gemeinsam und zwar zu Erbpachtrecht veräussert. Die Leistungen des Erwerbers waren ausserordentlich verschieden in Art und Höhe. Doch lassen sich wohl folgende Grundzüge aufstellen. Eine sofort oder in kurzen Raten zu entrichtende Baarzahlung wurde unter dem Namen Antrittsgeld oder Kaufgeld verlangt. Die übrigen Abgaben waren regelmässig wiederkehrende, und zwar erstens eine sog. Torfheuer, welche während der Zeit der Abtorfung tagewerkweise (s. Anh. XIV) erhoben wurde, ferner eine Abgabe vom Hause, die sog. Hausprästation und endlich nach Ablauf einiger Freijahre eine Erbpacht von dem kultivierten Untergrunde. Die Hauptprästation war in der Regel nicht höher als der an den Fürsten als Hühner- und Eiergeld bezw. als Hausgeld abzuliefernde Betrag[1]. Sie kommt also für die Gewinnberechnung des Fehnunternehmers nicht in Betracht. Die Erbpacht beträgt meist 1½ Rthlr. pro rheinl. Diemath, übersteigt also die von dem Kanalunternehmer zu zahlende Pacht (¼ bis ¾ Rthlr. pro Moordiemath) um ein bedeutendes. Antrittsgeld und Torfheuer wechseln in ihrer Höhe so sehr, dass sich allgemeine Angaben darüber nicht machen lassen[2].

Nebeneinnahmen der Kanalunternehmer waren die Heuern vom Buchweizenbau auf den noch unabgetorften Teilen des Fehns und die schon erwähnten Kanal- und

---

[1] Zuweilen auch 6 Schaf 15 witt — 7 Schaf (statt 6 Schaf).

[2] Vergl. Anhang IX. Durchschnittlich sollen die Fehnbesitzer von einem Tagewerke Torf 3½ Gulden (2–6 Gulden) Torfheuer erhalten haben.

Schleusen-, Brücken- und Schöpfmühlengelder. Die im Fehn domizilierten Schiffe hatten im allgemeinen freie Benutzung der Kanäle. Höchstens wurden kleine Gebühren zur Unterhaltung der Schleusen, Brücken u. s. w. und zur Besoldung der Schleusenwärter erhoben.

Den auswärtigen Schiffern gegenüber hatten die Fehnherren ein unbeschränktes Ausschliessungsrecht. Soweit ihnen die Durchfahrt überhaupt gestattet wurde, mussten sie ein Kanalgeld bezahlen [1].

Dagegen war wieder von wesentlicher Bedeutung für die Unternehmer das Mass der aus ihren eigenen Mitteln bestrittenen Leistungen, der Umfang der Kanal- und Wegebauten, welche sie selbst ausführten. Was die Wege und Inwieken betrifft, so war es Regel, dass nicht der Kanalunternehmer selbst sie anlegte, sondern dies den Erwerbern der anliegenden Moorstücke, den Fehnkolonisten gegen Befreiung des auszuschachtenden Torfes von der Torfheuer und ähnliche Vergünstigungen überliess. Auch grosse Strecken der Hauptwieken — so beim Bockzeteler- und Iheringsfehn — sind von den Kolonisten gegraben worden [2]. Natürlich musste dann am Preise des Moores etwas abgelassen werden. Im allgemeinen stand sich jedoch der Kanalunternehmer bei diesem Verfahren besser als bei der Ausführung der Wasserstrassen auf eigene Rechnung, und immer hatte er davon die Annehmlichkeit und den Vorteil, dass sich sein Anlagekapital dadurch bedeutend ermässigte. Auch die Last der Reinigung und Unterhaltung der Wege und Kanäle wurde in der Regel den Anliegern aufgebürdet. Dagegen lag es stets den Kanalunternehmern ob, das Moor auf eigene Rechnung zum Anschnitt zu bringen, d. h. den Hauptkanal bis an den Rand des Moores hinanzuführen und eine vorläufige Entwässerung des letzteren zu beschaffen, ferner die nötigen Schleusen zu bauen und zu unterhalten.

Andererseits lag es nahe, dass er über den ihm zunächst gewiesenen Bezirk der Kanalunternehmung hinaus-

---

[1] Dasselbe betrug z. B. 1788 auf dem Warsingsfehn 1 Rthlr. à Schiffsfracht.

[2] Anh. IX.

griff, sich an den übrigen Betriebszweigen der Fehnkolonisation beteiligte oder in die spätere gewerbliche Entwicklung der Kolonie durch Anlegung und Betrieb oder Verpachtung von Mühlen, Brauereien, Krügereien usw. eingriff. Letzteres ist in Ostfriesland mehrfach, jedoch in bescheidenem Umfange geschehen. Dagegen scheint nach den vorliegenden Nachrichten eine Beteiligung des Kanalunternehmers an der Torfgräberei und Untergrundkultur auf den älteren Fehnen in der Regel nicht stattgefunden zu haben. (Vergl. jedoch Anh. VIII).

Durch die Festsetzung der Lasten und Abgaben des Erwerbers von Moorgrund, durch Verknüpfung von Bedingungen aller Art mit der Landüberlassung, übte er einen weitgehenden Einfluss auf die Entwicklung aller übrigen Betriebe aus. Er erliess Vorschriften zur Vermeidung unwirtschaftlichen Torfstiches, verpflichtete den Landerwerber zur Ebnung und Kultur des Untergrundes, legte ihm auch vielfach die Pflicht auf, binnen einer gewissen Frist ein Haus auf den erworbenen Grundstücken zu errichten, ordnete die Nachbar- und Grenzverhältnisse[1], bestimmte die Grösse der zu veräussernden Parzellen und damit in der Regel diejenige der späteren Kolonate, regelte die Benutzung der Wege und Wieken, die Bepflanzung der ersteren

[1] In dieser Hinsicht sagt A. Bossart, Nation, 3. Jahrg. Nr. 46 Rentengut und Moorkolonisation I. „Ausser den allgemeinen Verbandspflichten haben sich nach Fehngebrauch noch Rechte und Pflichten zwischen den benachbarten Kolonisten ausgebildet. Die Grüppen (Gräben), insoweit sie zwei Kolonate abgrenzen, sind von den Nachbarn gemeinsam zu unterhalten. Für die Unterhaltung ist in einzelnen Fehnen das sog. Daumenrecht oder Recht des Daumens der rechten Hand herkömmlich. Während die Nachbarn in der Regel die Hälfte des Grabens in seiner Längsrichtung zu unterhalten haben, bestimmt das Daumenrecht diese Pflicht nach dem Querschnitt der Mitte. Die Bezeichnung ist durch die Vorstellung entstanden, dass sich die Nachbarn am Grabenrande mit ausgestreckter, die innere Fläche nach unten gekehrter rechter Hand gegenüberstehen. Jeder hat dann die Hälfte zu übernehmen, auf welche der Daumen weist, d. h. von seinem Standpunkt die linke. Weitere nachbarliche Pflichten bestehen in der Herstellung und Erhaltung der Abwässerungspumpen und der nötigen Drehstellen für die Schiffe."

mit Bäumen und die Lage und Bauart der Häuser, er begrenzte durch die Abmessungen seiner Kanäle diejenigen der darauf verkehrenden Schiffe — kurz, er war der Oberleiter der ganzen Kolonisation — und begnügte sich im wesentlichen mit dieser Stellung.

Ihm, dem sog. Obererbpächter stand gegenüber der Untererbpächter, der „Fehntjer", eine eigenartige wirtschaftliche Erscheinung, die wir in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien verfolgen müssen, um sie ganz zu verstehen, zu deren allgemeiner Charakteristik ich aber zweierlei gleich vorweg nehme: erstens ist der Fehntjer nicht Kapitalist wie der Obererbpächter, sondern mehr oder weniger arm, und zweitens ist er in einer Person Arbeiter und Unternehmer, Verfehner, Torfschiffer und Bauer: das ganze Werk der Fehnkolonisation ruht, abgesehen von dem Kanalunternehmer, auf seinen Schultern.

Ganz unvermögend oder mit einem geringen väterlichen Spargroschen ausgerüstet, beginnt er auf das Fehn kommend, als Tagelohnarbeiter seine Laufbahn, indem er für die schon länger Ansässigen Torf gräbt. Oder, wenn die Umstände ihm diesen Vorteil bieten, lebt und arbeitet er bei seinen gleichfalls auf dem Fehn wohnenden Verwandten, bis er sich einige Thaler zusammengespart hat und sich zur Verheiratung entschliesst. Dann pachtet er ein Gedeelte, d. h. eine Plaaze unabgetorften Moores und setzt nach seinen Mitteln eine Hütte darauf. Nun wird er selbst Verfehner und kann auf seinem eigenen Moore Torf graben, worin er von seiner Familie oder auch von den sich gegenseitig aushelfenden Nachbarn unterstützt wird. Aber daneben muss er weiter im Tagelohn arbeiten. Denn der Torfverkauf liefert ihm nicht schnell genug das nötige flüssige Geld für den täglichen Lebensunterhalt. Auch ist er beim Absatze seines Torfes von dem Schiffsbesitzer abhängig, der ihm den Handel damit besorgt und einen Teil des reinen Erlöses für sich in Anspruch nimmt[1]. Erst wenn er ein Torfschiff, sei es auch zunächst nur ein kleines,

[1] Häufig führt dies geradezu zum Torfwucher. Vergl. auch § 6.

besitzt, kann er hoffen, schneller mit der Verfehnung seines Moores fortzuschreiten. Sein vornehmstes Streben geht also dahin, Torfschiffer zu werden. Gelingt ihm dieses, so bekommt er einigen Kredit und gerät in den Stand, selbst Tagelöhner zu beschäftigen. Aus dem Erlöse seines Torfes vermag er das nötige Vieh für seine Wirtschaft und in den Marschgegenden Dünger und Seeschlick anzukaufen, den er auf seinem Schiffe an das Kolonat heranbringt. Während des Winters, wo Torfgräberei und Schiffahrt stocken, hat er ausreichende Musse an der Kultivierung des Leegmoors zu arbeiten. Der Anfang wird mit einem Stück Gartenland gemacht, sobald ein Fleck Untergrundes neben dem inzwischen statt der früheren Torfhütte errichteten Hause frei wird. So wird er allmählich Eigentümer einiger Äcker, die ihm eine steigende Rente gewähren, und hat er sich auf diese Weise erst durchgeschlagen, bis seine Kinder sich selbständig bei ihm oder bei anderen ihr Brot verdienen können, so ist das Schlimmste überwunden. Unter den Nachkommen vollzieht sich dann eine Scheidung: einer von den Söhnen übernimmt das Kolonat, ein andrer wird vielleicht aus dem Torfschiffer zum grösseren Frachtschiffer, der sich auch in die See hinauswagt, oder geht zum Handwerk über. Wer hier oder dort keinen Platz findet, fängt auf dem Fehne als Torfgräber wieder von vorne an — nur mit dem Unterschiede, dass je älter die Kolonie wird, um so besser auch meist die Ausrüstung ist, die der Vater dem von neuem anfangenden Sohne mit auf den Weg geben kann. So war es schon im vorigen Jahrhundert in den älteren Kolonien ein nicht seltener Fall, dass der alte Fehntjer seinem abzufindenden Sohne bei der Verheiratung eine Stelle weiter oben im Moore erwarb und ihm ein Torfschiff mitgab. Dadurch wurde dem neuen Anbauer die Mühseligkeit des ersten Anfangs natürlich sehr erleichtert.

Die ostfriesische Fehnkolonisation vollzog sich also unter Leitung der Obererbpächter durch ursprünglich ziemlich mittellose Ansiedler ohne sonstige Mitwirkung des Kapitals. Dieser wichtige Umstand war u. a. für das Vertragsverhältnis zwischen

Ober- und Untererbpächter[1] von grosser Bedeutung: musste doch dem anfangenden Fehntjer vor allem die Existenz ermöglicht werden.

Daher sah man zwar, um ihn gewissermassen an die Scholle zu fesseln, von der Forderung eines Kaufgeldes nicht ganz ab, gestaltete aber, um ihm die ersten Schritte zur Kapitalisierung seiner Arbeit zu erleichtern, die Zahlungsbedingungen möglichst günstig. Es wurde in mehrjährigen kleinen Raten bezahlt (je 150—200 Gld.) oder blieb sogar grösstenteils zunächst auf Zinsen stehen. Durch die sich allmählich steigernde, schliesslich nicht unerhebliche Untergrundpacht (1½ Thlr. pro rheinl. Dt.) wurde es in einer für den Fehntjer wenig drückenden Weise ergänzt. Wo ausserdem eine sich nach der jährlichen Abtorfung bemessende Torfheuer erhoben und dafür das Kaufgeld entsprechend geringer bemessen wurde, war die Anschmiegung der Abgaben an die Einkommensverhältnisse des Fehntjers eine noch vollständigere. Ohne eine schonende Einrichtung der Abgaben wäre derselbe ausser Stande gewesen, etwas für die Einrichtung und Vervollkommnung seines Betriebes zu erübrigen. In der billigen Anweisung der rohen Torfmasse lag ein teilweiser Ersatz des fehlenden Baarkapitals.

Auch dadurch kamen die Unternehmer den Bedürfnissen ihrer Kolonisten entgegen, dass sie ihnen zu billigem Preise[2] den Buchweizenbau und die Viehweide auf ihrem noch nicht veräusserten Moore gestatteten. In gleicher Richtung wirkte der Umstand günstig, dass die meisten älteren Fehnkolonien auf Grünländereien ihren Anfang nahmen, welche die Unternehmer am Rande des Moores hauptsächlich zum Zwecke des Kanalbaus angekauft hatten. Denn hierdurch wurde den ersten Kolonisten die Möglichkeit gegeben, ihre Wirtschaft von vornherein mit einem kleinen Viehstande zu beginnen, für den sie das nötige Winterfutter durch Pachtung jenes Grünlandes gewannen

[1] S. Anh. IX.

[2] Sie nahmen allerdings eine höhere Brandheuer als der Fiskus: dafür waren aber auch die Entwässerungsarbeiten in dem kanalisierten Moore entsprechend leichter, als in den sog. „Wilden“.

und dessen Dünger sie zum Beginn ihrer Kulturen verwerten konnten. Endlich wird mehrfach von Vorschüssen berichtet, mit denen die Obererbpächter ihre Kolonisten in der Erbauung eines Hauses, in der Anschaffung von Vieh, Mobilien und Gerätschaften, sowie in der ersten Kultur des Untergrundes unterstützten. Besonders weit ging hierin im Anfange dieses Jahrhunderts der Landschaftssekretär Dr. Ihering, der grundsätzlich, um die Entwicklung seines Fehns zu beschleunigen, auch gänzlich mittellose Untererbpächter annahm und dementsprechend auch seine persönliche Fürsorge für dieselben sehr weit ausdehnte. Er erkannte namentlich, dass der unvermögende Fehntjer vermöge der Natur des Torfgewerbes so lange durch den Torfwucher im höchsten Grade gefährdet ist, als er kein eigenes Schiff besitzt. Denn er ist dann stets der Versuchung ausgesetzt, seine nächstjährige Torfproduktion bereits im Winter bei dem Torfschiffer oder Händler gegen Vorschuss zu versetzen, was zu einer gefährlichen Abhängigkeit führt. Ihering rüstete daher seine neuen Fehntjer stets von vornherein mit einem Torfschiffe aus.

Ob für den Erwerb desselben in älterer Zeit die ostfriesischen Verhältnisse schon so günstig waren, wie neuerdings, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jetzt stehen vielfach alte Schiffe zu Verkauf, die der bisherige Besitzer veräussern will, weil er, in bessere Verhältnisse gelangt, sich ein neues Schiff anschaffen oder nach Abgrabung seiner Plaaze die Torfschifferei ganz aufgeben will. Dieselben sind in der Regel für ein geringes Handgeld zu erstehen, während der übrige Teil des Kaufpreises in kleinen Raten abbezahlt wird.

Der vorstehend geschilderte wirtschaftliche Aufbau der ostfriesischen Fehnkolonie ist der im vorigen Jahrhundert und z. T. auch jetzt noch typische. Es kommen natürlich mancherlei Abweichungen vor. Das Abgabensystem und die sonstigen Vertragsverhältnisse zeigen eine höchst mannigfaltige Ordnung[1]. Mancher Fehntjer brachte

[1] Namentlich die Übertragung des Rechtes der Abtorfung. Oft stellt sich noch während des Abgrabens der Stelle das Bedürfnis der

einige hundert Thaler mit aufs Fehn. Nicht jeder fing als Tagelöhner an und mancher blieb es sein Leben lang. Hie und da fand eine schärfere Trennung zwischen Verfehner, Schiffer und Bauer statt, namentlich in der Art, dass der Schiffer die Abtorfung durch Arbeiter besorgen liess und den Untergrund zur Kultivierung weiter veräusserte oder dass er sich gar nicht mit der Abtorfung, sondern lediglich mit dem Torfhandel beschäftigte. Wahrscheinlich sind solche Ausnahmen besonders in der Entstehungszeit der Fehne häufig gewesen, als die Formen der Fehnkolonisation noch mehr im Flusse waren. (Vergl. Anh. VIII). In dieser Hinsicht ist namentlich zu erwähnen, dass 1676[1] die Besitzer des Neuefehns darüber klagten, dass der damals bei Bunkfahne gegrabene Torf den fremden Schiffern und Käufern, da Bunkfahne auf halbem Wege nach Emden liege, am nächsten und daher der eigene Torf nicht so gut verkäuflich sei. Hieraus folgt, dass derzeit der Torf noch nicht vorwiegend durch die eigenen Schiffe der Fehne verfrachtet, sondern zum Teil durch fremde, mutmasslich Emdener Schiffer abgeholt wurde. Später ist hiervon nicht mehr die Rede. Es war eine natürliche Entwicklung, dass allmählich die Schiffahrt dort heimisch wurde, wo sie ihre Fracht vorfand. Ausserdem drängte ja, wie bereits angedeutet, das ostfriesische System darauf hin, dass Torfstich und Torfhandel sich in einer Hand vereinigten. Wenn es jedoch richtig ist, dass 1752 Schiffe von 4—5 Fuss Tiefgang zu gewissen Zeiten auf dem Fehntjertiefe verkehrten, so müssen dies noch fremde gewesen sein. Denn wir besitzen aus dem Jahre 1751 genauere Nachrichten über den Schiffsbestand der Fehne, wonach die grössten Schiffe derselben nur 3 Torflasten trugen[2], also höchstens 10 Schiffslasten gross waren und daher kaum einen grösseren Tiefgang als 3½ Fuss hatten, zumal da die regelmässige Fahrtiefe des allgemeinen Fehnkanals damals 2½ Fuss nicht erreichte. Solcher

---

Trennung von Ober- und Untergrund, z. B. zwecks Weiterveräusserung heraus. Auch jährliche Verheuerung kommt vor. Vergl. Anhang IX.

[1] Auricher Staatsarchiv, O. A. B. II Moorsachen Nr. 3.

[2] S. Anh. XII Nr. 1.

„ganzen“ Schiffe gab es damals 59. Dazu kamen noch 24 Dreiviertelschiffe, 25 halbe, 4 Drittel- und 14 Viertelschiffe (zusammen 126 Schiffe). Nach einer anderen Angabe aus derselben Zeit wurde von den holländischen Zollbehörden in Delfzyhl, wohin vereinzelte Ladungen Torf ausgeführt wurden, ein ostfriesisches Schiff auf 2 Torflasten gerechnet. Es ist also wohl die Frage, ob die Annahme der Kammer, dass ein „ganzes Schiff“ drei Lasten trage, nicht noch eine reichlich hohe ist.

Immerhin ist soviel sicher, dass schon damals einzelne ostfriesische Fehnschiffe den sichren Hafen der Kanäle verliessen und sich in die Ems und die Watten der ostfriesischen Küste hinauswagten. Dies wirkte natürlich wieder als ein Sporn zur Vergrösserung der Schiffe. Zu der Torf- und Düngerfracht traten allmählich andere Güter. Der steigende Schiffsbedarf führte zur Anlage einiger Werften. Dies hatte dann die weitere Folge, dass die mit dem Schiffsbau zusammenhängenden Gewerbe auf den Fehnen heimisch wurden. So streiften die letzteren, besonders in den älteren Teilen, nach und nach ihre anfängliche Einseitigkeit ab.

Fragt man im Anschluss hieran nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Erfolge der Fehnunternehmungen, sowohl für die Beteiligten wie für das ganze Land, nach der Stellung, welche die Fehnkolonisation sich damals — d. h. im Anfange der preussischen Herrschaft — innerhalb der ostfriesischen Volkswirtschaft errungen hatte, so ist leider zu sagen, dass die erste ausführliche Schilderung der Fehne, die wir besitzen, erst aus dem Jahre 1789 stammt. Inzwischen waren bereits mehrere neue Fehne angelegt, die alten vergrössert und vor allem im Jahre 1783 eine Verbesserung des Fehntjertiefes vorgenommen worden, welche die bis dahin herrschenden Verhältnisse in äusserst günstiger Weise beeinflusst hatte. Wir können daher die Darstellung, welche Freese in seinem inhaltreichen Werke über die ostfriesischen Fehne (Aurich 1789) bietet, auch nur insoweit unserem Urteile über die Zustände in den vorhergehenden Jahrzehnten zu Grunde legen, als sich daraus ein gewisser allgemeiner Rückschluss auf dieselben ziehen lässt.

Aus seinen Angaben geht hervor, dass 1789 die Bevölkerung der vorpreussischen Fehne 2784 Personen, verteilt auf 503 Feuerstellen betrug[1], dass ihr Kanalnetz eine Gesamtlänge von etwa 13 000 Ruten besass, worunter sich über 4000 Ruten Inwieken befanden und dass sie mit einer Flotte von 148 Torf- oder Kanalschiffen und 115 seetüchtigen Schiffen ausgerüstet waren (gegen 126 einschliesslich der kleinen 1/1 Schiffe im Jahre 1751!).

Unter Mitberücksichtigung der erst in preussischer Zeit gegründeten drei Fehne Spetzerfehn, Ihlowerfehn und Rhauderfehn berechnet Freese, dass Ostfriesland im ganzen infolge der Fehnkolonisation um rund 2000 Moordiemath = 3500 gew. Dt. oder 7 583 Morgen urbaren Landes mit 585 oder, unter Hinzurechnung einiger nahe bei den Fehnen errichteten Neubauereien, 638 Häusern, 3 200 Menschen, 313 Schiffen und einem Kanalnetze von gegen 14 000 Ruten Hauptkanal und 4000 Ruten Inwieken zugenommen habe. Jedes kultivierte Diemath Landes schätzt er zu 100 Rthlr., woraus sich für jene 3500 Dt. ein Wert von 350 000 Rthlr. ergibt. Hierzu rechnet er die Summe, zu welcher die Häuser der Fehnkolonien im Feuersozietätskataster versichert waren, nämlich 154 600 Rthlr., also im Durchschnitt für jedes Haus nur 242 Rthlr., — obgleich einige unter ihnen einen Wert von mehr als 1000 Thlr. besassen, — und kommt so aus der Schätzung allein dieser beiden Posten zu dem Ergebnisse, dass durch die Fehnkolonisation „dem Lande an Kapital über eine halbe Million zugewachsen“ sei. Weiter berechnet er die Bevölkerungsdichtigkeit der Fehne. Ostfriesland enthalte nach den zuverlässigsten Schätzungen 68 □ Meilen, wovon nur 45 1/3 □ Meilen kultiviertes Land seien. Die Volkszahl des Jahres 1787 von 103 317 Seelen auf letzteres verteilt ergebe eine Bevölkerung von 2295 Seelen auf die □ Meile. Dagegen beherberge auf den Fehnkolonien fast jedes Diemath kultivierten Landes einen Menschen, das macht auf die Quadratmeile kultivierten

[1] S Anh. XII Nr. 2. — 1783 betrug die Zahl der Häuser 419 mit je 1 — 4 — 6 gew. Diemath kultivierten Landes.

Landes 9254 Seelen[1]. Und diese grosse Zahl von Menschen habe ihr gutes Auskommen, was schon aus der Armenstatistik der Fehne hervorgehe. Im Oktober 1788 seien auf denselben insgesamt nur 17 Arme, also einer auf 156 Einwohner, gezählt worden. Dagegen habe die Hauptstadt Aurich nach der Volkszählung von 1787 unter ihren 1912 Einwohnern 68 — also auf 155 fünf Unterstützungsbedürftige —, Emden unter 7825 Seelen 587 — also auf 155 fast 12 Hilfsbedürftige — und Norden unter 3214 Einwohnern 209 — also auf 155 10 Arme. Dabei sei jedes Fehn mit einer eigenen Armenkasse versehen, in welche regelmässige Beiträge gezahlt würden und die sich durchgängig in gutem Zustande befänden. Überhaupt rühmt Freese die auf den Fehnkolonien herrschende Ordnung und Regelmässigkeit — besonders auch im Gegensatze zu den in preussischer Zeit angelegten Haide- und Moorkolonien — preist endlich den grossen und mannigfaltigen Nutzen, den die Torfgewinnung für die gewerbliche Thätigkeit des ganzen Landes mit sich bringe und noch immer mehr bringen werde, indem der Torf als Feuerungsmaterial in den Stein- und Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Seifensiedereien, Töpfereien, Färbereien usw. diene, auch zur Torfkohle für Schmiedezwecke verkohlt, und als Rohmaterial zum Papiermachen, zur Herstellung eines Gerbstoffes für die Lohgerber und zu andren Zwecken verwandt werden könne, und schliesst sein Werk mit den Worten:

„Welche grosse und mancherlei Vorteile verschaffen demnach die Torfgräbereien. Wie wichtig sind die Moräste einem Lande, das keinen anderen als diesen Brandvorrat hat. Welchen immerwährenden Nutzen verschaffen sie durch die Kultur, wenn auch gleich der Torf völlig ausgegraben worden. Mit vollem Recht behauptet deswegen Piccardt, dass manche Torfvehne so viele Ausbeute, so viele Reich-

[1] Diese Art, die Bevölkerungsdichtigkeit zu berechnen, ist natürlich willkürlich. Denn nicht die Erträge der Landwirtschaft, sondern Torfstich und Schiffahrt sind die Ursache der ungewöhnlichen Menschenansammlung auf den Fehnen.

tümer ausliefern, als manche geringhaltige venae auri vel argenti."

Doch man muss auch die Kehrseite dieses glänzenden Bildes betrachten. Es gab allerdings auf den Fehnen wie in den meisten jungen Kolonien wenig Arme, — schon deshalb, weil nur gesunde, zur Arbeit taugliche Leute sich dem Fehntjerleben unterziehen konnten, — aber auch wenig solche, die zu wirklicher Wohlhabenheit gelangten, die sich eines wirklichen bäuerlichen Landbesitzes erfreuten, von dessen ausschliesslicher Bearbeitung sie leben konnten. Und was erreicht wurde, war das Ergebnis unsäglicher Mühen und härtester mit vielen Enttäuschungen verbundener Arbeit, eines steten Kampfes gegen die Not. Die mannigfaltige Arbeitsgelegenheit, welche sich dem Fehntjer bot, sicherte ihm einigermassen sein tägliches Brot: aber wie oft es vorkam, dass ein Fehntjer, der sich eben aus den ersten Anfängen emporgearbeitet hatte, wieder in jenen Urzustand zurückgeworfen wurde, wie viele Kolonate, nachdem sie eben zu einiger Kultur gebracht waren, verkauft werden mussten, um die Schulden des nun wieder zum nackten Tagelöhner hinabsinkenden Besitzers zu tilgen — davon berichten die günstigen Zahlenbilder einer späteren Zeit nichts.

Und der Obererbpächter — ich bin weit davon entfernt, eine nachträgliche Rentabilitätsberechnung der ostfriesischen Fehnunternehmungen aufstellen zu wollen. Dazu würden mir so gut wie alle Grundlagen fehlen. Auch wirken so verschiedenartige Faktoren auf das Gedeihen einer Fehnkolonie bald in dieser bald in jener Richtung ein und gestalten das finanzielle und wirtschaftliche Resultat so ungleich, dass es schwierig sein würde, ein von vereinzelt auftretenden Zufälligkeiten freies Bild der allgemeinen geschäftlichen Konjunkturen zu gewinnen, unter denen dieser Wirtschaftszweig in Ostfriesland arbeitete. Beispielsweise verändert es den Ertrag einer Fehnunternehmung vollkommen, wenn dieselbe statt auf das erhoffte tiefe Lager guten schwarzen Torfes zu stossen, einen leichten schlechten Torf in ihrem Revier findet, der in dünnen Schichten auf hohem Sandboden lagert. Diese Gefahr kann allerdings bis

zu einem gewissen Grade durch vorherige Bohrungen vermieden werden. Man ist zweifellos in Ostfriesland bei den Vorarbeiten zu der Fehnkolonisation oft leichtsinnig zu Werke gegangen. Andererseits ist jedoch der Untergrund der ostfriesischen Hochmoore fast durchweg Sandboden, der sich in Wellenform unter der Torfschicht herzieht. In den Thälern dieser Wellen pflegt der gute schwarze Torf zu sitzen, wo dagegen der Sand nahe an die Oberfläche tritt, findet man vorwiegend den wertlosen leichten lockeren Moostorf. Der hierdurch herbeigeführte Wechsel in der Güte des Torfes ist ein so häufiger und unvermittelter, dass selbst bei vielfachen Bohrungen schwer ein zuverlässiges Urteil zu gewinnen ist. Namentlich das Neuefehn hat zeitweise unter der Minderwertigkeit seines Torflagers schwer zu leiden gehabt.

Ebenso sind je nach der verschiedenen Gestaltung des Untergrundes die Kanalbaukosten ein mehr oder weniger unberechenbarer Posten des Etats einer Fehnanlage. Hohe Sandbänke zu durchstechen ist ein äusserst kostspieliges Werk, gegen welches die Durchgrabung des tiefen Moores bei zweckmässiger Verwertung des dabei gewonnenen Torfes eine Kleinigkeit ist.

Nicht minder ist die Zusammensetzung des Untergrundsandes ein Grund ungleichmässiger Erfolge: hat derselbe, wie es in Iherings- und Warsingsfehn der Fall war, starke Beimischungen von kalkigem Lehm, so erleichtert und verbilligt dieser Umstand die Untergrundkultur ungemein, und gibt dem damit gesegneten Fehn vor solchen mit unfruchtbarem Dünensande einen grossen Vorzug.

Endlich kommt ungeheuer viel auf die Leitung des Unternehmens an. Iheringsfehn, das lange Zeit hindurch nicht recht hatte aufblühen wollen, kam nur durch die vorzügliche Leitung seines damaligen Eigentümers, des Landschaftssekretärs Dr. Ihering, der es seit 1804 verwaltete, binnen kurzer Zeit in die Höhe.

Aber es deutet doch manches darauf hin, dass die Fehne sich durchschnittlich im 18. Jahrhundert eines wirk-

lich hohen Ertrages nicht erfreuten[1]. Es sind mehrfach Konkurse von Fehnbesitzern vorgekommen, und wie ein roter Faden zieht sich durch die Akten der preussischen Zeit die Klage der meisten Fehnbesitzer über ihre mangelhafte Rente, über die vielen ihren Untererbpächtern gegenüber nötigen Remissionen und die Bitte um Unterstützung in der einen oder anderen Form, und zwar sind es hauptsächlich die jüngeren Fehne, welche klagen. Einige ältere, z. B. das Bockzetelerfehn, Lübbersfehn und Hüllenerfehn, deren Entwicklung in der fürstlichen Zeit schon am meisten fortgeschritten war, scheinen sich in günstigeren Verhältnissen befunden zu haben, wahrscheinlich weil sie nicht mehr so ausschliesslich wie die weniger fortgeschrittenen Fehne auf den Torfstich angewiesen waren. Sie hatten eine feste Grundlage schon zu einer Zeit gelegt, die vermutlich den ersten günstigsten Augenblick für derartige Anlagen bildete.

Im Vergleiche mit den holländischen Fehnkolonien ist die Entwicklung der älteren ostfriesischen fast eine schneckenhafte zu nennen. In dieser Beziehung sagt Freese: „So gut sie aber auch, seit ihrer Anlegung, zugenommen, und ihren Flor befördert haben, so kommen sie doch den Vehnen im Gröning'schen bei weitem nicht gleich“, und nach Schilderung der Kolonie Wildervank in der Provinz Groningen: „Mehr lässt sich von einer Kolonie nicht erwarten! Der untere Theil (Veendamm) dieses einzigen Vehns hat fast beinah einmal so viel (1000—1100) Häuser als unsere sämmtlichen Vehne, wovon einige weit eher angeleget worden.“

Auffallend ist endlich vor allem, wie gering im Grunde der Anteil war, mit welchen die Fehnkolonien an

[1] Allerdings meinte der Direktor Ihering in einem amtlichen Berichte, die Fehnanlagen seien eines der nutzbarsten Geschäfte. Aber es pflegen solche Urteile meist durch die augenblicklichen Konjunkturen beeinflusst zu sein. Bestätigt wird die oben ausgesprochene Vermutung durch eine freundliche Mitteilung des Herrn Auktionators N. G. Röben zu Grossefehn, wonach von einer Rentabilität des Grossefehns vor 1830 überhaupt nicht die Rede sein könne. (Vergl. Anh. VIII). Auch Arends (S. 492) sagt: „Die Fehnherren müssen mit geringen Zinsen vorlieb nehmen.“

der Befriedigung des ostfriesischen Torfbedarfes sich beteiligten. Im Jahre 1764 brauchte das Land nach einer annähernden Schätzung 12000 Last Torf à 8 grosse Fuder, davon wurden per Achse, also durch die Bauern und Heuerleute etwa 5000 Last angefahren, 4000 Last kamen aus dem Auslande, aus Holland, Münsterland und Oldenburg, und nur 3000 Last, also ¼ des Bedarfes lieferten die Fehne, die Grossindustriellen der Torfproduktion! Noch ungünstiger waren die Verhältnisse einige Jahre vorher. Um 1750 betrug nämlich bei geringerem Verbrauche die Einfuhr noch 1000 Last mehr, die Produktion der Fehne also voraussichtlich um annähernd eben so viel weniger. 1756 betrug sie 2400 und in der letzten fürstlichen Zeit sogar nur 1600 bis 1800 Last.

Und dabei war ihnen selbst dieser geringe Besitzstand nicht unbestritten. Klagen über Klagen liefen seitens der Fehnschiffer und der Fehnunternehmer bei der Kriegs- und Domänenkammer ein, man könne mit den ausländischen Torfproduzenten nicht konkurrieren, die Preise würden durch dieselben herabgedrückt, es müsse ein Schutz gegen sie und gegen die unter günstigeren Bedingungen arbeitenden inländischen Torfbauern geschaffen werden, die keine Erbpacht und keine Torfheuer zu zahlen brauchten. Also die Fehne, die im grossen angelegten Torfgräbereien, behaupten mit dem Auslande und dem Kleinbetriebe des Inlandes nicht mehr konkurrieren zu können.

Das sind, kurz angedeutet, einige Symptome der Schwäche, welche uns eine nähere kritische Betrachtung der technischen und wirtschaftlichen Organisation des ostfriesischen Fehnbetriebes nahelegen.

Das Prinzip der möglichsten Wohlfeilheit welches bei der technischen Grundlegung der ostfriesischen Fehne offenbar vorgewaltet hatte, wurde für dieselben während ihrer weiteren Entwicklung von verhängnisvoller Bedeutung. Die geringen Abmessungen der Kanäle, besonders auch des allgemeinen Fehnkanals machten einen Verkehr auf denselben mit Schiffen von mehr als 2—3

Emdener Torflasten in der Regel unmöglich. Und auch für sie war die Schiffahrt mit Hindernissen aller Art verknüpft: das Festliegen während der Fahrt und das Warten in den Schleusen, die wegen Wassermangels in der oberen Haltung nicht geöffnet werden durften, führten einen bedeutenden Zeitverlust mit sich. Zuweilen war im Spätsommer der Schiffsverkehr auf den Kanälen überhaupt unterbrochen und musste die nasse Jahreszeit abgewartet werden. Dann strömten die auswärtigen Torfschiffer, die Oldenburger, Papenburger und Niederländer, welche derartigen Kalamitäten nicht unterworfen waren, in Scharen nach Emden und an die ostfriesischen Marschen, und wenn die eingeborenen Fehntjer ihren Torf endlich zu Markte brachten, war das dringendste, zur Gewährung guter Preise geneigteste Bedürfnis gestillt. Doch auch wenn dieser ungünstigste Fall nicht eintrat, waren die Ostfriesen insofern im Nachteil, als jede Fahrt an die Küste in Folge des vielfachen Aufenthaltes mehr Auslagen an Zeit und Zehrungskosten erforderte und andererseits wegen der Kleinheit der Schiffsfrachten einen geringeren Rohertrag abwarf als eine Fahrt der Fremden, welche sich geräumigerer Fahrzeuge bedienten. Hierdurch erhöhten sich die den einen Teil der Erzeugungskosten bildenden Frachten um ein Bedeutendes. Der zweite Faktor derselben, die Kosten des Torfstichs waren gleichfalls aus technischen Gründen höhere als z. B. in den Niederlanden. Denn wie ich schon erwähnte, war das Kanalnetz in Holland ein erheblich dichteres als auf den ostfriesischen Fehnen und der auf Karren erfolgende Transport des Torfes von der Gewinnungsstelle in die Schiffe daher ein weniger kostspieliger.

Diese Produktionsnachteile wurden durch die, entsprechend der geringeren Leistung, etwas geringere Höhe der seitens der Obererbpächter geforderten Abgaben nicht vollständig ausgeglichen, schwächten die Fehntjer in ihrem Wettbewerbe mit den Fremden und verhinderten somit mittelbar eine Erweiterung der Torferzeugung, also eine schnelle Abtorfung. Das hatte wieder ein Stocken der Untergrundkultur zur Folge: denn die auswärtigen Schiffer

nahmen als Rückfracht ostfriesischen Dünger mit und trieben, da ihr Geschäft besser ging und sie in jeder Beziehung kaufkräftiger waren als die Fehntjer[1], den Preis desselben in die Höhe, so dass die letzteren in dem Erwerbe des notwendigsten Mittels zur Landkultur beschränkt waren. Immer von neuem erhebt sich in der ostfriesischen Fehngeschichte die Klage, dass es den Fehnen an Heu, Vieh und Dünger mangle. Wären nicht die meisten Fehnkolonien in der Nähe grösserer Hammriche und Grünlande gelegen gewesen, von wo sie sich Heu kaufen oder pachten konnten, so wäre dieses Übel noch bedeutend fühlbarer gewesen. Ohnehin ist die Untergrundkultur in Ostfriesland nicht eine so vorzügliche wie in der Provinz Groningen.

Dies war jedoch nur die eine Seite der Sache. Die Kanäle waren es, welche in den holländischen Fehnkolonien der Seeschiffahrt und allen Gewerben eine einladende Heimstätte boten und denselben rasch über das Stadium der Torfdörfer hinweghalfen. Der üble, grösseren Schiffen nur in den wasserreichsten Zeiten des Jahres den Verkehr gestattende Zustand der ostfriesischen Kanäle, von dem übrigens derjenige der Wege nicht sehr verschieden war, legte daher nicht nur die Entwickelung der Torfproduktion, der eigentlichen Grundlage der Fehnkultur lahm, sondern stand auch dem sonstigen Aufblühen der Fehnkolonien im Wege[2]. Einen hieran anklingenden Gedanken sprach bereits Freese (S. 136) aus, wenn er mit Bezug auf das schnellere Wachstum von Wildervank äusserte: „Der Grund davon liegt unstreitig in der Staatsökonomie der Holländer. Diese ist hauptsächlich auf Schiffahrt und Handel gerichtet, und es werden zu deren Beförderung weder Arbeit noch Kosten gespart. Das ganze Land ist, von einem Ort zum andern, mit schiffbaren Kanälen durch-

---

[1] Es kam noch hinzu, dass in Holland lange Zeit hindurch für jedes Schiff mit ostfriesischem Dünger 10 holl. fl. Einfuhrprämie bezahlt wurde.

[2] Es kommt hierbei allerdings auch der Unterschied des gesamten Kulturzustandes beider Länder wesentlich in Frage.

schnitten. und diese mit allen Bequemlichkeiten, welche eine wohlgeordnete Schiffahrt erfordert, versehen".

Es sind jedoch die angeführten technischen Mängel, wie auch diese Äusserung Freese's andeutet, im Wesentlichen nur der Ausfluss der wirtschaftlichen Organisation der ostfriesischen Fehnkolonisation, die grosse Gefahren in sich barg. Vielleicht das Bedenklichste war das Fehlen jeder Centralinstanz, welche die vielen vereinzelten Unternehmungen zu einem Ganzen zusammengefasst und ihre gemeinsamen Interessen vertreten hätte. Der Staat, zu dem alle Obererbpächter im Erbpachtverhältnisse standen, erblickte zu fürstlicher Zeit seine Aufgabe fast ausschliesslich in der Wahrung der fiskalischen Interessen, und unter den Unternehmern selbst war keiner, der an Kapitalkraft und Bedeutung seiner Anlagen den übrigen so weit voraus war, dass er den wirtschaftlichen Führer hätte abgeben und die übrigen kleineren Unternehmer sich hätte angliedern können. Sonst wären Anlagen, wie die südlich des Fehntjertiefes gelegene Gruppe kleiner Fehne — Bockzetelerfehn, Neuefehn, Iheringsfehn usw. — schwerlich in ihrer jetzigen Form zu Stande gekommen. Es wäre vielmehr ohne Zweifel dafür gesorgt worden, dass dieselben sich mit ihren Kanalbauten gegenseitig in die Hände arbeiteten, anstatt jedes für sich teilweise mit ungenügenden Kapitalmitteln den kostspieligsten Teil der Fehnkolonisation, die Anschneidung des rohen Moores mittelst eines an das Fehntjertief angeschlossenen Kanales zu wiederholen und das Kanalnetz jedesmal auf ein langes schmales Gebiet von einigen hundert Morgen einzurichten[1]. Man hätte sich nicht gegenseitig den Torfstich abgeschnitten, sondern von vornherein darauf Bedacht genommen, nur da Hauptkanäle anzulegen, wo man eines nachhaltigen, die Kanalkosten auf die Dauer verzinsenden Torfstiches versichert war. Es wäre möglich gewesen, mit vereinten Kräften

[1] Es wurde also der wichtige Grundsatz vernachlässigt, mit möglichst wenig Kanal möglichst viel Torfstich zu erschliessen.

grössere durchgehende Kanalverbindungen zu schaffen, auf denen sich ein öffentlicher Binnenschiffahrtsverkehr entwickelt hätte, anstatt der vielen kleinen, im wilden Hochmoor endenden, eifersüchtig vor den Nebenbuhlern verschlossenen Wieken.

Vor Allem aber wäre wohl rechtzeitig etwas für eine gründliche Verbesserung des allgemeinen Fehnkanals mit seinen angeblich 2½ Fuss Fahrtiefe (anstatt 4—5 Fuss in Holland) gethan worden. In dieser Hinsicht herrschten ganz unhaltbare Zustände. Das Fehntjertief, die Hauptverkehrsader der Kolonien war ein öffentlicher Fluss, der ausser der Schiffahrt auch der Entwässerung diente. Sein südlicher Arm, das Oldersumer Tief, wurde von der niederemsischen Sielacht als Eigentum in Anspruch genommen und auch von ihr unterhalten, jedoch nur insoweit, als es die Zwecke der Entwässerung forderten. Die untersten 42½ Ruthen zwischen dem Emdener Herrenthor und der sog. Schiefen Tille gehörten der Stadt Emden, welche sie unterhielt. Dagegen gab es für die ganze übrige Strecke, namentlich also auch für die Hauptstrecke zwischen der Schiefen Brücke bei Grossefehn und dem Oldersumer Tief keinen Unterhaltungspflichtigen. Da das Tief von Jedermann ohne Kanalabgabe benutzt werden konnte, wollten weder die Anlieger, noch die Fehnkompagnien, noch auch die Schiffer diese Last auf sich nehmen. Auch der Staat hielt sich zur Unterhaltung nicht für verpflichtet. Bei einer zweckmässigeren Organisation der Fehne wäre eine Regelung dieser unklaren Verhältnisse bald unabweisbar geworden. Überhaupt hätte eine bessere, von grösseren Gesichtspunkten ausgehende Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Fehnkolonien stattfinden können, z. B. in der Düngerfrage im Sinne eines erleichterten, systematischen Bezuges der für die Kultur unentbehrlichen Düngemittel[1].

Die zweite verhängnisvolle wirtschaftliche Eigentümlichkeit der ostfriesischen Fehne ist die, dass dem Ober-

---

[1] Ist doch erst neuerdings in der Stadt Emden eine geregelte Düngerabfuhr nach dem Muster der Groninger Stadtreinigung eingerichtet worden.

erbpächter bei seiner Unternehmung in der Regel nur vermögenslose, jedoch als Unternehmer auftretende Arbeiter zur Seite und gegenüber stehen, dass es zwischen dem Obererbpächter, dem leitenden Kapitalisten und dem die eigentliche Arbeit verrichtenden Fehntjer kein Mittelglied giebt, welches einen Teil des Risikos statt des Fehntjers trägt und letzteren als unselbständigen Arbeiter verwendet. Dies hat nämlich zunächst zur Folge, dass eine wirksame Kontrole darüber fehlt, ob die technischen und sonstigen Leistungen des Kanalunternehmers für das dauernde Gedeihen des Fehns genügende sind. Der in grösserem Umfange wirkende, also Kapitalien aufs Spiel setzende Abtorfer (holl. Vervener), Schiffer oder Landmann macht seine Mitwirkung an dem Unternehmen des Obererbpächters von der Erfüllung der Bedingungen abhängig, welche seinem eigenen Betriebe die Rentabilität gewährleisten. Der vermögenslose Torfgräber dagegen steht dem Obererbpächter geistig und wirtschaftlich zu wenig selbständig gegenüber, um die wirtschaftliche Lage überblicken und etwaige Forderungen durchsetzen zu können. Es besteht die Gefahr, dass der Obererbpächter den Abtorfer zu sehr mit Lasten beschwert, dass er ihm nicht leistet, was unbedingt erforderlich ist, und somit den eigentlichen Torfbetrieb unrentabel macht. Vor allem kommt er leicht in Versuchung, dem Untererbpächter ein zu grosses Risiko[1] aufzubürden, was der Kapitalarme natürlich am allerwenigsten vertragen kann, da es ihn am ruhigen Fortschreiten hindert.

Wie die Vermögenslosigkeit des Fehntjers ihn zwingt, nach dem Besitze eines Schiffes zu streben, also der Arbeitsteilung entgegenwirkt, ist bereits geschildert worden. Dass aber drei verschiedene Betriebszweige — Torfstich, Schiffahrt und Landbau — nicht von einer, mehr oder weniger auf ihre eigene Arbeit angewiesenen Person versehen werden können, ohne dass Störungen eintreten, leuchtet von selbst ein. Die eigentliche Landkultur kann allerdings im Winter vorgenommen werden, wenn die übrigen

[1] Ohnehin ist das Risiko des Torfhandels bei den schwankenden Preisen des Torfes ein ziemlich hohes.

Arbeiten ruhen — dagegen drängen sich Landbestellung, Schiffahrt und Torfstich sämtlich in die gute Jahreszeit zusammen, und lassen sich, so gut auch z. B. der Torfstich als Nebengewerbe neben der Landwirtschaft Platz findet, doch als gleichberechtigt neben einander ohne Zeit- und Arbeitsverlust von einer Person nicht betreiben. Vor Allem verführt der Mangel der Arbeitsteilung zu einer ungenügenden Ausnutzung der für einen jeden Betriebszweig notwendigen Betriebsmittel. Z. B. rechnete die Kriegs- und Domänenkammer im Jahre 1750 aus, dass mit den auf den Fehnen vorhandenen Schiffen das 3- bis 4fache dessen an Torf verfrachtet werden könne, was derzeit die Fehne gruben.

Alle Betriebe waren in ihrer Beweglichkeit und der Energie ihrer Entwickelung durch die gegenseitige Rücksichtnahme beschränkt, und das um so mehr als der Fehntjer mit seiner mangelhaften wirtschaftlichen Bildung in der Regel nicht den Überblick und die Spekulationsfähigkeit besass, die dem kapitalistischen Unternehmer eigen zu sein pflegt.

Es ist immer ein schwieriges Problem, ohne wirtschaftliches Opfer aus Besitzlosen in grösserer Zahl Besitzende zu machen. Trotz mancher für derartige Zwecke äusserst günstigen Eigentümlichkeit des Fehnbetriebes und vorzüglich des ostfriesischen Systems der Fehnbesiedelung war doch auch hier jeder Schritt zur weiteren Kapitalansammlung mit den grössten Mühsalen verbunden. Alles drängte den Fehntjer darauf hin, jederzeit denjenigen Erwerbsquellen nachzugehen, welche ihm die flüssigste, augenblicklichste Einnahme lieferten. Das sind die Tagelohnarbeit und später die Verfrachtung fremder Güter. Ehe sein Kolonat so weit entwässert und bearbeitet ist, dass die Torfausbeute beginnen kann, ist er völlig und so lange er kein Schiff besitzt, wenigstens zeitweise auf den Tagelohnverdienst angewiesen. Selbst Schiffer geworden, muss er Taglöhner anwerben und dieselben baar bezahlen, was ihm wieder dieselbe Schwierigkeit bereitet. Zwar ist sein Verdienst jetzt grösser, aber zugleich sind auch seine Ausgaben ge-

wachsen. Ausser den bereits zu leistenden Abgaben — Torfheuer, Hausprästation etc. — hat er die Verzinsung oder Abtragung des in dem Torfschiffe und in seinem Wirtschaftsinventar steckenden Kapitals zu tragen. Inzwischen hat auch die Familie sich vergrössert, womit zugleich das Nahrungsbedürfnis zunimmt, und die anfangs auf das Hochmoor gesetzte Hütte muss bei fortschreitender Abtorfung auf den Untergrund verpflanzt werden, womit die Notwendigkeit einer Vergrösserung und Verbesserung, sei es in Folge der vertragsmässig eingegangenen Verpflichtung, binnen gewisser Zeit ein Haus zu errichten, sei es in Folge erweiterten Bedürfnisses verbunden zu sein pflegt. So wirkt einer schnellen Abtorfung und Verwendung des erzielten Gewinnes zur Kultur des Untergrundes, also einer Vermögensansammlung, welche ihm später eine sichere Rente in Aussicht stellt, vieles entgegen. In dieser Beziehung sind allerdings die Obererbpächter vielfach dem Intellekt und dem Eifer der Fehntjer zu Hülfe gekommen. Denn auch ihrem Interesse widerstritt sowohl die Verlangsamung des Torfstichs, da er sie in dem Bezuge ihrer Torfheuer schmälerte, als auch die Verzögerung der Untergrundkultur, da sie den Genuss der Untergrundpacht hinausschob und ein wüst liegender Untergrund ihnen keine Sicherheit für ihre sonstigen Forderungen an den Untererbpächter bot[1]. Sie suchten sich daher durch Vertragsbestimmungen zu sichern, wonach für eine bestimmte Masse die jährliche Torfheuer ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich gestochen war, und zuweilen auch für eine bestimmte Fläche des Untergrundes die Erbpacht nach Ablauf der Freijahre ohne Rücksicht auf den Kulturzustand gezahlt werden musste. Waren jedoch diese oder ähnliche Bedingungen ohne den erhofften Erfolg, so verschlimmerten sie nur noch die Lage des Fehntjers, indem sie seine Lasten erhöhten, ohne dass seine Einnahmen sich erweiterten. Sie brachten ihn dann dem Zustande um so näher, in dem sich zeitweise viele Fehntjer befunden haben: angesichts der Zahlungsunfähig-

[1] S. Anh. IX.

keit mit seiner ganzen sauer erworbenen Habe sich auf die Zinsnachlässe oder Vorschüsse seiner Obererbpächter angewiesen zu sehen. Diese haben selbst ein Interesse daran, ihre Fehntjer zu halten, da sie nicht immer Ersatz schaffen können, und lassen es daher selten zum Äussersten kommen. Doch liegen einzelne Fälle vor, wo ein Fehnplatz im Konkurswege drei bis viermal seinen Besitzer wechselte oder doch erst die zweite oder dritte Generation zu einer vor Hunger und Entbehrung sicheren Existenz gelangte, besonders in den ersten Jahrzehnten eines neu angelegten Fehns: denn hier verdoppeln sich wegen der unfertigen Verhältnisse und des Mangels an Unterstützung seitens älterer Fehnbewohner[1] alle Schwierigkeiten.

Endlich ist schon darauf hingewiesen, dass die meisten ostfriesischen Fehnstellen zu klein waren, um kultiviert einer Familie Arbeit und Unterhalt zu gewähren. Auch dies ist die Folge der anfänglichen Vermögenslosigkeit des Fehntjers. Denn da durch die letztere seine Abtorfungsfähigkeit im Anfange eng begrenzt wird und insbesondere mit der Grösse seiner Plaaze nicht wächst und da ferner der Eingang der Torfheuer von der Schnelligkeit der Abtorfung abhängt, so gebietet es das Interesse des Obererbpächters, sein Moor in möglichst kleinen Parzellen zu vererbpachten. In je mehr Plaazen er ein durch den Kanal aufgeschnittenes Stück Moor zerlegte, um so grösser war seine augenblickliche Einnahme, um so schneller der Umlauf seines Kapitals. Daher die Erscheinung, dass auf den ostfriesischen Fehnkolonien die Plaazen in der Regel nicht mehr als 1, 2, 3 bis 4 Moordiemath enthielten[2]. Das hellste Licht wirft auf die mangelhafte Besitzverteilung

[1] „Die Fehne bevölkern sich mehrenteils durch sich selbst. Nur wenige Bauernsöhne der umliegenden Dörfer siedeln sich da an und selten Leute aus anderen Gegenden“ Arends, a. a. O., S. 497.

[2] Nach v. Bodungen (Moorwirtschaft und Fehnkolonien 1861) S. 165 war auf den ostfriesischen Fehnkolonien noch am Ende der fünfziger Jahre über die Hälfte aller Kolonate unter 10 Morgen und wenige über 15 Morgen gross. Es waren nämlich von 2653 Kolonaten 535 unter 2 gewöhnl. Dt., 356 zwischen 2 und 3 Dt., 469 zwischen 3 und 4 Dt. und 1293 über 4 Dt. S. Anh. XII.

der Fehne die folgende Thatsache: in Ostfriesland sind sämtliche Kanäle in mehr oder minder grossen Abständen (20, 30 und mehr Schritt) mit Häusern besetzt; in Holland dagegen, wo zwar das Kanalnetz ein dichteres ist, sind nur die Hauptkanäle bebaut, die Inwieken dagegen häuserfrei. Welche allgemeinen Nachteile es aber im Gefolge hat, wenn die ländlichen Stellen durchgängig so klein sind, dass die Besitzer, um leben zu können, auf Nebenerwerb angewiesen sind, ist bekannt und bedarf keiner Ausführung.

Sucht man nach den tieferen Gründen dieser Missstände, so muss man vor Allem, wie überall, wo in Deutschland ein bedeutungsvoller wirtschaftlicher Gedanke verkümmert ist, an die allgemeinen Folgen des dreissigjährigen Bürgerkrieges denken.

Als die Fehnkolonisation in Ostfriesland begann, war die beste Blüte des Landes durch den Krieg geknickt und ausserdem Emden durch die Veränderung des Emslaufes aufs Empfindlichste geschädigt. Es mag sein, dass damals für die Fehnkolonisation keine grösseren Mittel flüssig zu machen waren, dass der kaufmännische Mut einen zu argen Stoss erlitten hatte, um schon wieder kräftig einsetzen zu können, es mag auch sein, dass die Möglichkeit, in grösserem Massstabe mit unselbständigen Lohnarbeitern Torf zu graben, damals wegen des Rückganges der Bevölkerung und des Entwickelungsstandes der ostfriesischen Volkswirtschaft nicht vorlag [1]. Es ist ferner unzweifelhaft, dass in dem als Staatswesen betrachtet nur noch dahinsiechenden Lande, welches nicht verstanden hatte mit der Erhaltung seiner alten in

---

[1] Vergl. jedoch das erwähnte Promemoria des Oberrentmeisters Rud. Ihering von 1642, wonach derzeit manche Hausleute usw. mit 20, 30, 40, 50 Arbeitern Torf gruben. S. 47. Anm. 2. Andererseits Anhang VIII. Aus der daselbst in kurzen Zügen dargestellten Geschichte der Grossefehn-Kompagnie ergibt sich, dass dieselbe anfangs den Torfstich auf eigene Rechnung betrieben und nur den Untergrund veräussert hat. Ein Überrest dieser Einrichtung war die spätere Trennung von Ober- und Untergrund. Doch war es offenbar nicht allein die Ungunst der allgemeinen Verhältnisse, sondern auch die Fehler der Fehnverwaltung, welche zur Aufgabe der eigenen Torfgräberei führten.

Deutschland einzig dastehenden Freiheiten auch diejenige einer Autorität zu verbinden, eine kräftige Förderung der Fehnkolonisation seitens der öffentlichen Gewalten und Verbände nicht zu erwarten war. Auch muss man bedenken, dass ein Gewerbezweig niemals in Technik und Organisation fertig aus der Erde schiesst, sondern mit kleinen Anfängen beginnend stets eine gewisse Zeit der Vervollkommnung und des Wachstums fordert, dass dieser Satz ebenso wie für Ostfriesland auch für die Nachbarländer einschliesslich Holland galt, und dass daher anfangs nicht mit einem so vervollkommneten Wettbewerbe gerechnet zu werden brauchte, wie hernach. So wirkten manche Momente zusammen, welche es rätlich erscheinen liessen, mit einer thunlichst geringen Kapitalaufwendung zu beginnen, sich mit billigen, wenn auch ursprünglichen technischen Anlagen zu begnügen und der grossbetriebsmässig angelegten Torfgräberei eine kleinbetriebsmässige Organisation zu geben, indem man statt unselbständiger Lohnarbeiter unter kapitalistischen Führern eine grosse Anzahl kleiner Arbeiter-Unternehmer heranzog, deren wesentlichstes Motiv bei der Übernahme der Kolonate der Wunsch war, eine eigene Stelle, ein eigenes Stück Land zu besitzen und sich dieselbe mittelst der Torfgräberei zu erwerben. Aber nun kam die auswärtige Konkurrenz, man folgte den Fortschritten derselben nicht und alle paar Jahre brach eine Krisis aus: die Torfpreise waren nicht hoch genug, die ostfriesischen Fehne konnten nicht mehr recht mit dem Auslande konkurriren. Nicht mehr die Rentabilität der Torfgräberei, sondern die Zähigkeit des landwerbenden Fehntjers hielt die Maschine im Gange. Auf ihn fielen die ersten, unmittelbarsten Schläge des wirtschaftlichen Notstandes: erst mittelbar wurden die Fehnherren durch die nötig werdenden Remissionen und den Stillstand ihres Werkes getroffen.

Jetzt musste etwas gethan werden. Oder lagen auf Seiten der Konkurrenten Naturvorteile, welche durch Kapitalaufwendung und Intelligenz nicht wett zu machen waren? Es handelte sich hauptsächlich um Holland.

Aber auch die holländischen Hochmoore, besonders

diejenigen der Ostfriesland nächstgelegenen Provinz Groningen nahmen den Geestteil des Landes, also die von der Küste, dem gemeinsamen Absatzmarkte entfernteren Gebiete ein[1]. Ihr allgemeiner Charakter war demjenigen der ostfriesischen Moore durchaus gleichartig. Der wesentliche Unterschied war nur der, dass die kanalisierte, in den Dollart mündende Pekela eine vollkommenere Schiffahrt ermöglichte als das vernachlässigte Fehntjertief. Die Pekelaschiffer brachten ihren Torf bis nach Bremen und Hamburg: es bedurfte für die ostfriesischen Fehne nur besserer Kanäle und einer verbesserten Organisation, um nicht nur im eigenen Lande, sondern auch auf diesem Gebiete mit den Holländern in einen ernstlichen Wettbewerb treten zu können.

Dies war das nächstliegende selbstverständliche Ziel. Trotz der natürlichen Hemmung, welche das eingewurzelte alte System der Erreichung desselben entgegensetzte, konnte damals, im 18. Jahrhundert die Aufbringung der erforderlichen Mittel, falls nur Unternehmungsgeist und Intelligenz nachdrücklich genug auf die Wichtigkeit der Sache hinwiesen, dem wieder aufblühenden Lande nicht schwer fallen. Ausserdem genoss es seit 1744 einer festen Regierung, welche sich im allgemeinen nicht scheute, zu Gunsten wichtiger Privatunternehmungen rücksichtslos durchzugreifen. Eine andere spätere Sorge war es, inwieweit durch eine solche Umgestaltung des Torfbetriebes eine ebenso glänzende Gesamtentwicklung der Fehne angebahnt werden konnte, wie sie der benachbarte reichere Kolonialstaat aufwies.

Doch es schien sich der Interessenten eine gewisse Lethargie bemächtigt zu haben. Bis zum Jahre 1783 also seit 1744 noch etwa 40 Jahre hindurch, während welcher der Vorsprung der holländischen Konkurrenten ein immer weiterer wurde, geschah weder für die Organisation des Fehnbetriebes noch für die Verbesserung des

---

[1] Die Schiffsreise von Grossefehn (Westende) nach Emden beansprucht 1, von Pekela etwa 2 Tage.

Fehntjertiefes etwas Durchgreifendes. Ja, das Fahrwasser des letzteren versandete und verflachte in immer höherem Grade, so dass schliesslich kaum Schiffe mit einer Last Torfes regelmässig auf ihm verkehren konnten. Stellenweise musste man, um sie vorwärts zu bringen, rüggen, d. h. sich mit dem Rücken gegen die Schiffe lehnend dieselben über den Boden und im Wasser liegende Hindernisse wie Baumstämme und dergleichen hinwegschieben. Es war dies die Zeit, in der die Bitte um Staatshilfe anfing häufiger und lauter zu werden.

Vermehrung der Bevölkerung und des Nationalreichtums, Erhaltung des Geldes im Lande und Erweiterung der Bodenkultur waren die Schlagworte der Zeit, von denen insbesondere auch die preussische Verwaltung sich leiten liess. Die Fehnkolonisation passte vorzüglich in dieses System hinein. Im ganzen Staate war man bemüht, das steigende Bedürfnis nach Brennmaterial durch Erschliessung der vorhandenen Torflager zu befriedigen, die „Residentzien und grossen Städte“ mit Torf zu versorgen. Auf den Fehnen sah man nun die Torfgräberei systematisch betrieben. Das Bergwerks- und Hüttendepartement des Berliner Generaldirektoriums — später die sog. Haupttorfadministration — liessen sich von der Kammer eingehende Berichte und Tabellen über die Fehne einsenden und ermahnten wiederholt zur nachdrücklichsten Förderung der fehnmässigen sowie der sonstigen Torfgräberei (z. B. 1764, 1780 und 1800)[1].

Zweierlei aber bildete den Mittelpunkt aller Sorgen und Bemühungen der Behörden: nämlich erstens die ausländische Einfuhr: sie sollte unter allen Umständen beseitigt werden. Und zweitens, vielleicht in noch höherem Masse: die Kultur des abgetorften Moores und die Ansiedlung auf demselben. Die Fortschritte der Urbarmachung und des Häuserbaues auf den Fehnen werden mit sorgsamem Auge von der Kammer verfolgt. Wo es damit zu langsam geht, muss ihr über die Gründe berichtet

---

[1] Alte K. R. d. Reg. zu Hannover, Gen., Ostfr., Ma. Morastsachen. Nr. 1—24.

werden. Häufig sieht es so aus, als betrachte sie im Grunde die Torfgräberei nur als Mittel zum Zwecke. Sagt sie doch einmal (1789) geradezu: „Der erste Endzweck eines Fehns ist Melioration, die den Torfstich und Urbarmachung des abgegrabenen Landes in sich begreift“ [1] — eine erklärliche Auffassung, wenn man sich die Bedeutung vergegenwärtigt, welche der landsuchende Fehntjer für das ostfriesische Fehnwesen hatte. Übrigens ist nicht zu vergessen, dass gerade bei der Urbarmachung die Domänenkasse unmittelbar interessiert war. Hing doch die Höhe der Erbpachteinnahme von dem Umfange des kultivierten Fehnbodens ab.

Bereits ein Reskript vom 31. Dezember 1745 befiehlt der Kammer sich nach neuen Fehnunternehmern umzusehen — eine zweifelhafte Politik in einer Zeit, in der es vorwiegend auf das Zusammenwirken und die innere Kräftigung der vorhandenen Unternehmungen ankam. Auf Vorschlag Iherings, der das Fehnwesen schon in fürstlicher Zeit bearbeitet hatte, erging darauf unter dem 20. Januar 1746 eine „Puplicatio wegen Anrichtung neuer Fehnen“, welche, „damit das bishero für fremden hereingebrachten Torf auswärts verschickte Geld, so viel möglich im Lande bleiben, und von einheimischen Arbeitern und Schiffern verdient werden möge, alle und jede Liebhaber der Torfgräbereien ermuntert, innerhalb vier Wochen bey der Krieges- und Domänenkammer desfalls sich zu melden.“ Die Anregung blieb ohne Erfolg, und vermutlich um auf andere Weise den Stein ins Rollen zu bringen, legte die Kammer im Jahre 1746 in eigener Regie das sog. Spetzerfehn an. Doch schon 1751 gab sie, „weilen die Kosten hochliefen und bey solcher Administration kein Vorteil herauskam“, den eigenen Betrieb wieder auf, that das Fehn mit dem inzwischen in einer Länge von 1752 Ruthen gegrabenen Kanal dem damals in Fehnsachen viel arbeitenden Commissionsrath von Louwermann in Erbpacht, und kam seitdem auf ähnliche Versuche nicht mehr zurück. Das

[1] S. S. 138 Anm. 1.

Spetzerfehn ist wie das benachbarte Grossefehn ganz ohne Inwieken angelegt[1].

Demselben Louwermann wurden 1772 südlich von Neuefehn und Stickelkamperfehn 200 Dt. in Erbpacht gegeben, die er, — nach Freese, um nicht gänzlich sein ererbtes Vermögen zu verlieren, — 1788 für 340 Thlr. (Kanäle waren noch nicht angelegt) an den Kriegsrat Lantzius-Beninga verkaufte. Später erhielt dieses Fehn den Namen Beningafehn.

Ferner wurde 1781 nördlich vom Fehntjertief, in der Gegend der früheren Emdener und späterer privater Versuche zwischen Bunkfahne, Ihlow und Simonswolde, wo ein noch vorhandener alter, allerdings primitiver Kanal den Unternehmern sehr zu Nutzen kam, das 250 Dt. grosse Ihlower Fehn angelegt.

Diese drei neuen Fehne — einzeln vorgehend wie die älteren — unterschieden sich weder in der Anlage noch in der Organisation und Entwickelung von den letzteren. Dagegen gewann einen eigenartigen Charakter das unabhängig von der Fehntjertiefgruppe südlich der Leda im Amt Stickhausen angelegte Rhauderfehn. Schon 1649 von einigen Emdener Bürgern geplant, wurde es 1769 in Angriff genommen. Das gepachtete Moor war 1500 Dt. gross. Ausserdem fielen unter die Pachtung die bei der sog. Rhauder Schanze belegenen Äcker. Der Kanal dieses Fehns mündet in die Leda und hält mit derselben Ebbe und Flut. Dies brachte einen zweifachen Vorteil mit sich: erstens erleichterte es ungemein die Schiffahrt, zweitens wurde dadurch die leichte Gewinnung eines wichtigen Düngemittels, des sich in den Wieken ablagernden Schlicks ermöglicht, ja, das abgetorfte kultivierte Moor konnte stellenweise durch Überstauung mit dem abgeleiteten Flutwasser des Kanals in billigster und wirksamster Weise gedüngt werden.

[1] Die sog. Norderwieke ist erst nach 1789 gegraben. Das Spetzerfehn wiederholt den bei der Gründung des Grossefehns begangenen Fehler, dass sein Kanal bergan läuft, und legt sich der Länge nach neben das Grossefehn, als wenn es den Zweck hätte, diesem die Seitenausdehnung abzuschneiden.

Anfänglich entwickelte es sich langsam, da auch hier die ersten Kanaleinrichtungen nicht genügten und da es mit dem Mangel an Untererbpächtern und der Minderwertigkeit und Vermögenslosigkeit der zuerst angesetzten Anbauer zu kämpfen hatte. Lange Zeit übte auf die Unternehmer auch ein zwischen dem Fiskus und dem Maltheser-Orden schwebender, erst 1806 durch die Einziehung der Maltheser-Ordensgüter für den vom König von Holland gestifteten Orden der Union beendeter Prozess einen lähmenden Einfluss aus, da derselbe das Recht des Fiskus zur Vererbpachtung des fraglichen Moores und damit die Rechte der Fehnkompagnie in Frage stellte[1]. Später entwickelte das Fehn sich, Dank der angeführten günstigen Umstände und seiner guten Leitung, um so überraschender. Wir werden darauf später zurückkommen. Hier sei nur erwähnt, dass es sich vor allen anderen ostfriesischen Fehnen durch einen schnellen und kräftigen Aufschwung der Seeschiffahrt auszeichnete und das einzige Fehn war, welches in nennenswertem Umfange Torf nach Bremen und Hamburg ausführte.

Einige andere Unterhandlungen wegen Anlegung neuer Fehne blieben ohne Erfolg. Dagegen wurden mehrere alte Fehne ziemlich bedeutend erweitert. So erhielt das Bockzeteler Fehn 1741 50, 1773 100 Diemath, das Grossefehn 1781 300 Dt., das seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in den Händen der Ihering'schen Familie befindliche Iheringsfehn 1754 100 und 1772 300 Diemath Erbpachtmoor zugelegt[2].

Bei diesen Verpachtungen wurden zum Teil die früher üblichen Bedingungen erheblich verändert. Bestehen blieb durchweg das Hausgeld, aber unter Erhöhung desselben auf 13 schaaf 10 witt (1/2 Rthlr.). Dagegen wurde die Abgabe von dem kultivierten Untergrunde — vorzüglich wohl um die häufige kostspielige und lästige Nachmessung zu vermeiden — in mehreren Verträgen fallen gelassen, bezw. mit der Torfheuer (jetzt Konsensgeld genannt)

[1] Näheres hierüber bei Freese, Geschichte und Erläuterung der Renteygefälle u. s. w. S. 121 fg.

[2] Näheres bei Bodungen a. a. O. S. 92 fg. Vergl. auch Anh. XII.

verschmolzen[1]. So liess die Kammer sich von den Erbpächtern des Iherings- und Bockzetelerfehns eine feste, bleibende Erbpacht von 13 sch. 10 w. vom Moordiemath zusagen, welche indes, — nach 6 Freijahren mit einem Satze von 8 Thlr. für je 100 Diemath beginnend, unter allmählicher Steigerung um jährlich 2 Rthlr., — in ihrem vollen Umfange bei 100 Dt. erst in 28, bei 300 Dt. erst in 70 Jahren zur Hebung gelangte. Im übrigen blieben die früheren Vertragsbestimmungen bestehen oder erhielten doch nur eine genauere Fassung. So wurde ausdrücklich die „freie Ansetzung aller Negotianten, Professionisten und Handwerker, welche nach denen principiis regulativis wegen der Landhandwerker auf einem grossen Dorfe seyn dürfen“, ferner die 12jährige Freiheit von allen landschaftlichen Lasten, das Recht der Anlegung einer Mühle, einer Krügerei und des unumschränkten Betriebes der Brauerei zugesichert. Für den Fall der Veräusserung wurde die Einholung des Konsenses der Kammer vorgeschrieben und bei Nichteinholung desselben oder dreimaliger Nichtzahlung des Kanons der Heimfall des Fehns ohne Ersatz der Kosten angedroht.

Missverständnisse sollten ausschliesslich durch die Kammer mit Berufung an das Generaldirektorium entschieden werden. Für die fiskalischen Ansprüche haften die Obererbpächter mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch. Die neuen Kolonisten sollen unter Bedingungen angesetzt werden, bei denen „sie bestehen können“ — bzw. mit den gleichen Rechten und Lasten wie die früheren, — und endlich noch ein für die Peuplierungsbestrebungen der Kammer bezeichnender Zusatz: es wurde eine Mindestzahl jährlich zu errichtender Häuser festgesetzt. So sollte auf Louwermannsfehn auf je 4 Dt., auf der Vergrösserung des Iheringsfehns auf je 10 Dt. ein Haus, und zwar nach sechs Freijahren jährlich mindestens drei, errichtet werden. Durchweg wurde den Erbpächtern die auf einigen älteren Fehnen schon bestehende sog. parate Renteyexekution zugestanden — ein abgekürztes Zwangsvollstreckungsverfahren in die

[1] S. Anhang X.

fahrende Habe und unter Zustimmung beider Teile auch in das Grundstück des mit der Zahlung seiner Abgaben rückständigen Untererbpächters. Die Einreichung der Restantenliste bei der Rentey ersetzte ein kostspieliges und umständliches Gerichtsverfahren. Doch konnte der Untererbpächter, wenn er seine Schuld nicht anerkannte, auf gerichtliches Gehör antragen.

Ein schwierigeres Problem als diese Neuschöpfungen war die Unterstützung der bestehenden Kolonien. Die Tabellen und Berichte, welche die Kammer von Zeit zu Zeit für sich oder für das Generaldirektorium einforderte, gaben ihr einen Einblick in die Zustände derselben. Ausserdem liessen sich unaufgefordert die Interessenten mit ihren Wünschen und Klagen vernehmen. Nach Möglichkeit suchte die Kammer — wenigstens soweit ihr keine Ausgaben dadurch entstanden — Abhülfe zu schaffen.

Im Anfange der fünfziger Jahre beklagten sich die Schiffer, dass in Emden, wo wegen der Accise der Torf gemessen wurde, die grösseren fremden Schiffe vor den kleinen einheimischen bevorzugt würden, indem die letzteren so lange warten müssten, bis jene ausgeladen. Hierdurch werde der Zeitverlust, den die Kleinheit der Schiffe und der schlechte Zustand der Kanäle mit sich bringe, noch vergrössert. Wenn der Schiffer seinen Torf verkauft habe, müsse derselbe so schnell als möglich auf die Fuhrwerke gebracht werden[1]. Die Kammer setzte sich mit dem Emdener Magistrat in Verbindung und erreichte von demselben die Zusicherung, dass wenn sich einheimische und auswärtige Schiffe zugleich meldeten, künftig die einheimischen von den Torfmessern und Torfträgern zuerst berücksichtigt werden und ausserdem dem Ratskommissar, der mit den Messern und Trägern Morgens im Gildehaus zusammenkomme, um für den Tag die Ordnung der Ausladung zu bestimmen, die geheime Instruktion erteilt werden solle, die Einheimischen so viel als möglich zu begünstigen.

Wie wir wissen, besass Emden ein dreitägiges Stapel-

[1] S. S. 138 Anm. 1.

recht für alle an ihm vorbeifahrenden Schiffe. Auch über diesen Aufenthalt klagten die Schiffer, welche ihren Torf über Emden hinausbringen wollten. Die Stadt suchte sich den Vorteil, den das Stapelrecht brachte, durch den Hinweis auf die Zollhinterziehungen zu bewahren, welche die freie Vorbeifahrt mit sich bringen und die von den Schiffern vorgeschlagene Zollvisitation bei Oldersum nicht verhindern werde. Die Fehne würden zum Schlupfwinkel für Waaren werden, wie Wolle, Flachs, Garn, ungegerbte Felle, deren Ausfuhr verboten, und für welche die Fehnschiffer holländischen Branntwein und fremdes Salz einschmuggeln würden. In Anerkennung dieser Gründe begnügte sich die Kammer mit der Herabsetzung des Stapelrechtes auf einen Tag.

Um die Untergrundkultur zu fördern, wurde schon 1745 die Ausfuhr von Mist und Dünger bei Strafe der Konfiskation verboten. Dies Verbot ist später mehrmals erneuert worden, insbesondere gegenüber dem in Holland zur Einführung gelangenden System der Einfuhrprämien auf Mist. Mit Rücksicht auf das Interesse der Marschgegenden wurde es schliesslich dahin verändert, dass die Ausfuhr nach dreimaliger Ausbietung im Blatte statthaft sein sollte, bald jedoch wieder dahin verschärft, dass auch noch die Ausbietung durch einen Ausmiener und ein besonderes Erlaubnisattest der Kammer gefordert wurde.

Im Jahre 1775 beschwerten sich die Schiffer darüber, das die Torfgräber einen zu hohen Lohn erhielten[1]. Nach den Kriegen sei ein solches Steigen der Löhne eingetreten, dass die Schiffer sich nicht mehr halten könnten, da die Torfpreise nicht entsprechend in die Höhe gegangen seien. Die Kammer möge die früheren Preise durch Lohntaxe festsetzen. Die Arbeiter erwiderten, es seien die Lebensmittelpreise in noch höherem Grade gestiegen. Die Kammer, ausgehend von der Erwägung, dass das Angebot von Arbeitskräften in der Torfgräberei, soweit nicht Weiber

[1] Alte K. Reg. d. Kgl. Reg. zu Hannover, Gen., Prov. Ostfr., Ma. Morastsachen (Torfgräberei auf den Fehnen) Conv. 3.

und Kinder die Arbeiten verrichten könnten, gering und die wenigen vorhandenen Bunker und Gräber bei den nicht abzuleugnenden hohen Lebensmittelpreisen geneigt seien, ins holländische zu gehen, wo der Münzfuss unverändert sei, erklärte sich einstweilen gegen Zwangsmassregeln, bis die Preise wieder gefallen seien. Als dieser Rückgang eingetreten war, setzte sie — im Jahre 1777 — unter Strafandrohung zwischen den beiderseitigen Forderungen vermittelnde Lohntaxen fest [1].

Die allgemeinste und lauteste Klage war aber die über den Zustand der Kanäle. Schon 1747 plante man eine Verbesserung des Fehntjertiefes und 1751 forderte die Kammer die Fehnbesitzer auf, durch eine Gesamtvertretung mit ihr zu verhandeln. Man dachte, abgesehen von weitern Plänen, an eine Vertiefung des Fehntjertiefes bis zur Mönkebrücke und Anlegung eines Leinpfades längs dem Kanale. Das einfachste Mittel, der Schiffahrt zu helfen, wäre ja die Erhöhung des Pegels gewesen. Aber das ging aus Rücksicht auf die Landwirtschaft nicht an. Denn ohnedies beklagten sich schon die Anlieger, dass ihre Äcker und Wiesen unter dem hohen Wasserstande des Fehntjertiefes litten. Die Vertiefung des letzteren war aber eine kostspielige Sache, vor der die Interessenten und — soweit sie aus ihrer Kasse zu den Kosten beitragen sollte — auch die Kammer zurückscheute. So blieb es Jahrzehnte lang bei schwächlichen und ergebnislosen Anläufen.

Aber auch die andere Hoffnung der Fehninteressenten, nämlich diejenige auf einen Torfzoll erfüllte sich nicht.

Bereits 1745 war auf dem Landtage über die Einführung eines Impostes von 3 Gld. ostfr. für die Last verhandelt worden. Mit Rücksicht auf die geringfügige Produktion der damaligen Fehne wurde jedoch zunächst davon abgesehen und den Ständen das Versprechen erteilt, mit

[1] Ähnliche Klagen werden häufig laut. Die Behörden weisen aber dann stets auch darauf hin, dass die Sache nicht so viel zu bedeuten habe, da ja meistens die Person des Schiffers und Torfgräbers zusammenfalle und jeder Torfgräber gern Schiffer zu werden wünsche.

der endgültigen Einführung des Impostes zu warten, bis es auf einem Landtage ausgemacht sei, dass der inländische Torf von gleicher Güte und ebenso billig wie der ausländische und die Fehne zur Versorgung der ganzen Provinz im Stande seien. In diesem Falle sollte der Ertrag des Impostes zur landschaftlichen Kasse fliessen — wie ja überhaupt nach ostfriesischem Staatsrechte Zölle nur unter Zustimmung des Landtages erhoben werden durften. In der Folge scheint nur bei Halte ein mässiger Eingangszoll auf Papenburger Torf bestanden zu haben. 1751 und 1767 kam die Frage bei der Kammer wieder zur Sprache. 1751 baten die Fehnschiffer, ihnen wenigstens in den drei Städten Emden, Norden und Greetsiehl ein Monopol oder Schutz durch Accise auf fremden Torf zu gewähren. Auswärts, machten sie geltend, z. B. in Delfzyhl, fordere man von den ostfriesischen Torfschiffern auch Accise[1]. Warum wolle man nicht Gleiches mit Gleichem vergelten? Die Kammer antwortete: zunächst erweitert eure Gräberei, dann wird man über einen Zoll sprechen können. — Ebenso wies sie 1767 den Gedanken, als er wieder an sie herantrat, „vor der Hand“ zurück. Man sei, sagte sie damals, durch die bestehenden Verträge mit Münster gebunden und wenn man einseitig für den holländischen Torf einen Zoll erhebe, so würden nicht die Fehne, sondern die Münsterländer den Vorteil davon haben, da Ostfriesland zu grossen „Mangel an Einwohnern“ habe, um seine Torferzeugung schnell erhöhen zu können.

Unter diesen Umständen rafften sich endlich die Fehninteressenten unter Führung des äusserst rührigen, in öffentlichen Angelegenheiten vielfach thätigen Advocatus fisci Ihering[2] im Anfange der achtziger Jahre zu selbständigem Vorgehen auf. Seinen angestrengten Bemühungen gelang

[1] Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, dass auf dem in Holland selbst gegrabenen Torfe eine (höhere) Torfsteuer lag. Vergl. § 9.

[2] Sohn des Kriegs- und Domänenrates, Vater des Landschaftssekretärs. Er gründete u. a. auch die ostfriesische Mühlensozietät (Feuerversicherung). Vergl. Arends, Ostfriesland und Jever S. 490.

es, eine Verbesserung des allgemeinen Fehnkanals vom Bockzeteler Meere, in welchem die Wieken des Bockzeteler-, Iherings-, Stickelkamper-, Neue- und Spetzerfehns sich vereinigen, bis Emden durchzusetzen. Daran schloss sich eine Reinigung der Strecke oberhalb des Bockzetelermeeres (bis zum Grossefehnkanal) und einzelner Privatfehnkanäle (Grossefehn, Spetzer- und Ihlowerfehn). Anfängliche grössere Pläne (Anlegung eines Siels bei Terborg mit Verbindungskanal zum Fehntjertiefe) wurden fallen gelassen. Denn trotz vieler Verhandlungen, bei denen die Frage der künftigen Unterhaltungspflicht eine grosse Rolle gespielt zu haben scheint, war die Kammer zu einem Kostenzuschusse aus ihren Fonds nicht zu bewegen. Dagegen soll sie — nach Ansicht der jetzigen Besitzer bezw. Verwalter der beteiligten Fehne[1] — die technische Leitung der Aufräumungsarbeiten geführt haben. Die Kosten wurden grösstenteils von den Fehnunternehmern aufgebracht, aber, um für die Zukunft keinerlei Verpflichtungen auf sich zu laden, nicht in eignem Namen, sondern als ein ihren Schiffern[2] gegebenes rückzahlbares Darlehn. Sie substituirten sich, wie Ihering sagt, ihre Schiffer. Seitens der Stände, d. h. der Landrechnungsversammlung wurde durch Vermittelung der Kammer die Summe von 6000 Thlr. und ausserdem für die Reinigung der Strecke oberhalb des Bockzetelermeeres 2000 Thlr. zinslich vorgestreckt. Die letztere Summe wurde von den Fehnherrn des Grossefehns auf 10 000 fl. erhöht. Die so entstandenen Schulden sind im Laufe der folgenden 90 Jahre durch Er-

---

[1] Vorstellung derselben an die Kgl. Regierung zu Aurich vom 4. Mai 1887 (betr. Erweiterung, Vertiefung und Begradigung des allgemeinen Fehnkanals).

[2] Eine Verpflichtung derselben bestand, wie gesagt, nicht. Doch hatten sie insofern schon lange mit der Unterhaltung des Kanals zu thun, als ihnen die Bezeichnung der Fahrrinne oblag, zu welchem Zwecke sie eine einzige grosse, freilich lose gefügte Gemeinde bildeten. Ausserdem hatten sie die Stege über die unzähligen, in das Fehntjertief mündenden Gräben zu legen, zu welchem Zwecke den einzelnen Fehnen eine bestimmte Anzahl Gräben überwiesen wurde. Diese Mitteilung sowie die unten folgenden Angaben über die Kanalgeldhebung verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn N. G. Röben zu Grossefehn.

hebung von Kanalgeldern allmählich getilgt worden. Jetzt wird weder auf dem Fehntjertiefe noch auf den Privatwieken Kanalgeld erhoben (wohl aber auf den letzteren Verlaat- Brücken- und Schöpfmühlengelder).

Während des trockenen Sommers 1783 wurden die schlimmsten Krümmungen des Fehntjertiefes durchstochen, die seichtesten Stellen vertieft und die am Grunde liegenden Baumstämme und andere im Laufe der Zeit angesammelte Hindernisse beseitigt, so dass nunmehr Torfschiffe mit drei bis vier Lasten Torf jederzeit auf dem Kanale verkehren konnten. Abgesehen von dem beschleunigten Aufschwunge der Fehne [1], welcher die Folge dieser Aufwendungen war, wurde dadurch auch die bessere Entwässerung bedeutender Acker- und Weideflächen erreicht.

Damit war allerdings bei weitem noch nicht alles gethan. Immer konnten „ordentliche Torfschiffe" von 4—6 Torflasten [2] noch nicht regelmässig den Kanal befahren. Die grössten damals auf den Fehnen vorkommenden Muttschiffe [3] mit einer Tragfähigkeit von 5—6 Emdener Torflasten [4], also höchstens 20 Schiffslasten brauchten in der Bewegung 3½ (Groninger) Fuss Wasser, die der Kanal während des Sommers nicht stets und überall hatte. Im Herbste, während der eigentlichen Verkehrszeit war er höher gestaut. Aber unter dieser höheren Pegelhaltung litten wieder die Interessen der Landwirtschaft, zumal da dieselbe schon am 25. Juli, einem bei der verhältnismässig späten Reife der ostfriesischen Ernte reichlich frühen Termine begann. Da endlich die den einzelnen Fehnen obliegende Aufräumung ihrer eigenen Anschluss-

[1] Man denke an den Unterschied der Häuserzahl i. J. 1783 (419) und 1789 (503) auf den vorpreussischen Fehnen.

[2] Freese a. a. O. S. 111.

[3] Die beiden hauptsächlichsten auf den ostfriesischen Fehnen verkehrenden Schiffsklassen sind die sog. (holländ.) Tjalken, vorn und hinten abgerundet, mit geschweiften Bordlinien, und die Muttschiffe, welche vorn und hinten schärfer (spitzer) gebaut sind.

[4] Alte K. Reg. d. Kgl. Reg. zu Hannover, Gen., Prov. Ostfr., Mª. Morastsachen. Torfgräberei auf den Fehnen Conv. 1—5.

kanäle (die ja teilweise ganz ungenügende Wassertiefen besassen) mit derjenigen des Fehntjertiefes nicht Schritt hielt, so hatten von der letzteren nicht einmal alle Fehne denjenigen Vorteil, welchen sie hätten haben können.

Dennoch stieg nach den übereinstimmenden Berichten der Zeitgenossen nach und infolge jener Verbesserung Anbau und Torfstich auf den Fehnen bedeutend. Am klarsten ergeben dies folgende annähernd jedenfalls richtige Zahlen: 1780 erzeugten die Fehne etwa 5500 Last, 1790 dagegen 11 000 Last, also das doppelte[1].

Es konnte nicht ausbleiben, dass eine so plötzliche Steigerung des Torfstichs eine zeitweilige Überfüllung des Torfmarktes und damit einen Preissturz herbeiführte. Denn selbst wenn es gelang, den holländischen Torf aus dem Lande zu vertreiben, so konnte dies doch nur allmählich geschehen, da derselbe so lange auf den ostfriesischen Markt zu kommen gezwungen war, bis er einen anderen Markt gefunden hatte. In der That sanken seit 1785 die Torfpreise — nach den Behauptungen der Interessenten fast um die Hälfte, nach der Berechnung Freese's von $11^2/_3$—$12^2/_3$ Gemeinthaler auf $9^1/_3$ Gmthlr. im Durchschnitt aller Sorten. Nun hiess es: die ostfriesischen Fehne gehen zu Grunde, die auswärtige Konkurrenz ist unerträglich, wir müssen endlich haben, was wir schon so oft gefordert haben — einen Torfzoll! Dabei wurde der Vermehrung der Produktion der Fehne mit keinem Worte gedacht.

Nun trat auch die Kammer aus ihrer früheren Zurückhaltung heraus. Es war klar, dass für die Fehnkanäle von Staatswegen noch etwas geschehen musste, wenn die Fehne wirklich zur Blüte kommen sollten. Mit Rücksicht auf die mannigfaltige Bedeutung derselben für das ganze Land war eine solche Unterstützung auch nicht unbillig. Noch klarer war es, dass ein wirksamer Torfzoll anfangs, so lange die ausländische Zufuhr noch unentbehrlich war, grosse Einnahmen liefern musste. Beide

[1] Vergl. Anh. XI.

Thatsachen verknüpfend gelangte die Kammer zu dem Plane, durch Einführung eines Torfzolles zugleich die Preise zu heben und aus den Einnahmen ohne Beschwerung der kgl. Kasse einen Fonds zu schaffen, der zur gründlichen Aufbesserung der Fehnkanäle hinreichte. Begradigung des Fehntjertiefes — Vertiefung desselben auf 3½ Fuss — zugleich Erniedrigung des Herbstpegels um 6 Zoll und Verlängerung der am 20. April beginnenden Periode des Sommerpegels bis zum 10. August — Anlage eines Wehrs und einer Schleuse bei der Mönkebrücke, bessere Aufsicht auf die Pegelhaltung bei den Schleusen in Oldersum und Emden, — Beihülfe zur Reinigung und Vertiefung der Hauptwieken der einzelnen Fehne, sowie zur Anlegung neuer Hauptwieken — das waren die wesentlichsten Ziele, die man mit Hülfe der „Impostkasse" erreichen zu können hoffte. Infolge des Aufschwunges der Torfproduktion und der inneren Konkurrenz der Fehne werde — so glaubte man — der Preis bald wieder auf seine „natürliche Höhe" herabsinken und der ausländische Torf alsdann ohne jeden Schaden für den Konsumenten gänzlich verboten werden können. Der Zoll sollte pro Last 3 Gld. ostfr. (= 1 Thlr. 2 ggr. 8 Pfg.) betragen. Daraus berechnete die Kammer für die ersten 5 Jahre eine Einnahme von etwa 25 000 Rthlr. Und für die Verbesserung des Fehnwesens glaubte sie im Höchstbetrage etwa 28 000 Rthlr. verwenden zu müssen. Der fünfjährige Zollertrag hätte also ungefähr ausgereicht.

Der Zoll, den die Kammer im Auge hatte, war aber eigentümlicher Art: er sollte nicht nur von dem ausländischen, sondern auch von allem inländischen, nicht auf den „Kgl. Erbpachtfehnen" gegrabenen Torfe[1] erhoben werden, sofern letzterer verfrachtet wurde und mit dem Fehntorfe in Konkurrenz trat — mit anderen Worten: dieser Zoll sollte nur den Interessen der Kgl. Fehne dienen. Und wun-

[1] Und zwar in Höhe von 6 Stüber ostfr. von jedem Fuder, deren man 10 auf eine Emdener Last rechnete. Ausgenommen war der Torf aus dem Harrlingerlande, der schon mit einer Lizenz belegt war, und sonstiger bereits decimam tragender Torf.

derbarer Weise wurde er, ungeachtet einer Gegenvorstellung des ständischen Administrationskollegiums, durch Reskript vom 9. März 1789 ganz in der vorgeschlagenen Form genehmigt. Als gleich darauf die Kammer in den Wochenblättern bekannt machen liess, dass mit dem 1. Mai 1789 der Torfimpost in Wirksamkeit treten werde, war das grosse Publikum aufs höchste überrascht. Noch einmal bat das Administrationskollegium, man möge von der Zollerhebung Abstand nehmen oder wenigstens die Einführung einstweilen verschieben — allein vergebens.

Als die Münsterländer Torfschiffer von dem ostfriesischen Torfzolle vernahmen, thaten sie sich zusammen und blieben von Ostfriesland fort, die Fehne waren auf eine plötzliche Steigerung des Absatzes nicht eingerichtet, es trat an einigen Orten längs der Ems, da auch die holländische Zufuhr stockte, ein empfindlicher Torfmangel ein und die Preise stiegen um 50—80 %. Mehrere Ziegeleien mussten wegen Torfmangels ihren Betrieb einstellen. Eine allgemeine Erregung bemächtigte sich der Torfkonsumenten. In Norden fand ein Auflauf statt. Man sagte mit Recht, dies sei eine Abgabe, die mit ungleichen Schultern getragen werde — nämlich ausschliesslich von den Bewohnern der Marsch, die auf Schiffs- und Wagentorf angewiesen waren, — eine Abgabe des kleinen Mannes, des Tagelöhners zu Gunsten der Fehnbesitzer, oder wenn man die Sache möglichst günstig ansehen wollte, der Gesamtheit zu Gunsten der paar hundert Fehntjer und ihrer Familien.

Im Mai kam die Landrechnungsversammlung zusammen[1]. Auch ihre Bitte, die Erhebung des Zolls wenigstens auf drei Monate auszusetzen, innerhalb deren man sich an den König selbst wenden wollte, ward abgeschlagen. Da entschlossen die Stände sich zu einer ausserordentlichen Massregel. 1786 war zur Entgegennahme der Huldigung des Landes ein allgemeiner Landtag, der erste seit 1749

---

[1] Dies und das folgende nach Wiarda, Ostfriesische Geschichte 10. Bd., I. Abt., S. 369 fg. Onno Klopp III. Bd., S. 190 fg. Freese, Ostfries- und Harrlingerland S. 112 fg.

berufen worden. Diese Gelegenheit hatten die Stände benutzt, um der Regierung nach alter Sitte eine Reihe von Landesbeschwerden — gravamina — zu überreichen, deren Erörterung und Erledigung versprochen wurde, bisher aber unterblieben war. Die Einführung des Torfzolls war der Anlass, aus dem man auf alle jene Beschwerden zurückkam und beschloss, eine Deputation nach Berlin zu senden, die dem König alles vortragen sollte, was die ständischen Herzen bedrückte. Unter anderm befand sich unter den Beschwerden auch eine solche über das Urbarmachungsedikt und eine andere über die Ansetzung von Kolonisten in der gemeinen Mark der Gemeinde Collinghorst. Die gegen Wunsch und Willen der Kammer und der Generaldirektion nach Berlin eilende Abordnung hielt sich dort vom 13. Juli bis in den Dezember 1789 auf, wurde vom König freundlich empfangen und erreichte es, dass am 3. Sept. eine Kommission zur Prüfung der ostfriesischen Landesbeschwerden, bestehend aus dem Kabinetsminister Grafen v. Herzberg und dem Justizminister Freiherrn v. d. Reck ernannt wurde. Später trat noch der Finanzminister Freiherr von Heinitz hinzu. Mit dieser Kommission verhandelte die Abordnung. Über einige der dringendsten Beschwerden erlangte sie noch vor ihrer Rückkehr einen günstigen Bescheid. So wurde vor allem, nachdem schon vorher der auf den inländischen Wagentorf gelegte Impost aufgehoben war, durch Kabinetsresolution vom 6. Dezember 1789 auch der Zoll von dem eingehenden ausländischen Torfe abgeschafft[1]. „Wenn jedoch“ hiess es in der Resolution „bei Anlegung dieses Impostes nur die zum Besten der Provinz selbst gereichende Aufhelfung der Torf-Grabereien beabsichtigt worden; so gewärtigen Se. königliche Majest. von dero getreuen Ständen, dass sie auf wirksame Mittel, wodurch dieser heilsame Zweck erreicht werden kann,

[1] Bestehen blieb jedoch eine Kameral-Verordnung vom 27. April 1789, welche sämtlichen ostfriesischen Fehn- und anderen Schiffern das Hereinholen fremden Torfes auf ihren Schiffen bei 1 Thlr. Strafe und Konfiskation der Ladung verbot.

Bedacht nehmen werden, und wollen zu dessen Beförderung vorgedachten dero getreuen Ständen eine Landtags-Versammlung gnädigst bewilligen, auf welcher über diesen hauptsächlichen Gegenstand, und andere von den Landtags-Commissarien in Proposition zu bringende Puncte deliberiert und ein gemeinschaftlicher Schluss gefasst werden soll.“ Hiermit war zugleich ein anderer, vielleicht der wichtigste Beschwerdepunkt der Stände beseitigt: ihr Landtag wurde in Landesangelegenheiten entgegen der seit 1749 befolgten Praxis wieder gehört.

Die weiteren noch unerledigten Landesbeschwerden sollten erst nach Vornahme einer Lokaluntersuchung durch zwei der Immediatkommission zu Berlin untergeordnete Spezialkommissare und weiterer Verhandlung derselben mit den Ständen entschieden werden.

Mit dieser Lokaluntersuchung wurden der Clevisch-Märkische Oberkammerpräsident von Buggenhagen und der Clevisch-Märkische geheime Regierungsrat von Schlechtendahl beauftragt. Dieselben Beamten wurden auch zu Landtagskommissaren ernannt.

Am 21. Juni 1790 wurde der Landtag zu Aurich eröffnet. Kurz vorher hatten die Fehnbesitzer durch zwei in den ostfriesischen Wochenblättern abgedruckte Aufsätze ihre Klagen vor das Publikum gebracht. Die Löhne, sagten sie, seien seit dem siebenjährigen Kriege gestiegen, die Torfpreise gefallen. Der Torfstich liefere keine Rente mehr und der Fehnbesitzer komme daher nicht zum Ersatze seiner Auslagen, der Fehntjer nicht zum Ertrage seiner Arbeit. Verbesserung der Kanäle, Beihülfen zur Anlegung von Wieken und zum Anbau und dergleichen helfe nicht: wirksam sei nur ein Zoll, der den Fehnen, die dem Lande jährlich 50000 Thlr. erhielten, wohl zu gönnen sei.

„Wie gerecht und laut würden nicht die Klagen des Landmannes werden, wenn durch fremde Zufuhr der Rokken die Tonne auf 2 Thlr., der Gersten auf 1 ½ Thlr. und der Haber auf 16 gg. fiele? Würde nicht das Vaterland in eine Wüste verwandelt werden, wenn bey dem Akkerbau nicht einmahl der Arbeitslohn gewonnen werden könnte? Das

ist seit 4 Jahren bey den Fehnen gerade der Fall gewesen. Würde nicht die Stimme des Publici einhellig sein: die Einfuhr des fremden Korns muss erschwert werden, sonst ist Ostfriesland verloren?"

Ohne Zoll würden die Fehne zu Grunde gehen und das Publikum möge nun urteilen, ob der Ruin oder die Erhaltung der Fehne dem Lande vorteilhafter sei, und demgemäss seine Bevollmächtigten instruiren.

Der Landtag entsandte zunächst eine Abordnung, die gemeinschaftlich mit den königlichen Landtagskommissaren und unter Zuziehung einiger Fehninteressenten die Fehne bereiste. Das Ergebnis war die Ansicht, dass nur das Rhauder- sowie das Grosse- und Spetzerfehn entwicklungsfähig und daher eine Unterstützung wert seien. Das Lübbers- und Hüllenerfehn waren bereits fast völlig ausgegraben und kultiviert. Die übrigen — also die ganze Gruppe südlich vom Fehntjertiefe sowie auch das neue Ihlowerfehn — „seien in der Anlage zu klein" und enthielten keine gute Torfmaterie in der erforderlichen Tiefe, so dass die Kosten des Torfstiches und des Aufwiekens den wahren Wert oder den Preis des zu gewinnenden Produkts überstiegen."

Dagegen waren die Kommissare mit der Kammer der Meinung, dass allen Fehnen geholfen werden müsse und drangen hiermit bei den Ständen schliesslich durch.

Die Beschlüsse des Landtags waren folgende. Das Fehntjertief sollte in Stand gesetzt und dazu zunächst die Erträgnisse des Imposts in Höhe von 3478 Rthlr. verwendet werden. Die anschlagsmässig ausserdem erforderlichen 6503 Rthlr. wollten die Stände aus der Landeskasse zulegen. Zur Herstellung der Privatkanäle der einzelnen Fehne wollten sie denselben gegen angemessene Sicherheit ein Darlehen von ca. 18 000 Thlr. auf 10 Jahre zu 4% verschaffen und die Hälfte der Zinsen unter der Voraussetzung übernehmen, dass der König die andere Hälfte aus der Staatskasse zuschiesse. Auch versprachen sie für die bevorstehenden 6 Jahre für jede neu aufgewiekte Ruthe Hauptkanal (à 20 rheinl. Fuss) 2½ Rthlr. Prämie zu zahlen

— alles das jedoch unter der Bedingung, dass 1) nie wieder ein Zoll oder eine andere Erschwerung der Torfeinfuhr statt finden sollte, 2) dass die Fehne[1] „zur besseren Einrichtung ihrer zerrütteten Oekonomie und wegen nützlicher Verwendung der ihnen theils geschenkten theils vorzustreckenden Gelder der Aufsicht der Kammer und des Administrations-Collegii zu unterwerfen seyn", dass ferner 3) „die Fehninteressenten mit einer von der Kammer attestirten Rechnung jährlich nachzuweisen hätten, wie viele Ruthen sie in den Canälen aufgewiecket," dass 4) der Wasserpegel des Fehntjertiefs so weit erniedrigt werde, dass die niedrigen Länder gehörige Abwässerung erhielten, und endlich 5) die Stände bei dem „etwaigen Entwurf eines Fehn- und Torfgräberei-Reglements mit zuzuziehen seyn."

Ein ständiger engerer Ausschuss, der nach Schluss des Landtags mit den Commissaren über die Landesbeschwerden verhandelte und auch die Landtagsbeschlüsse mit denselben noch einmal durchberiet, änderte auf Vorschlag der Commissare das ständische Anerbieten bezüglich der Herstellung der Inwieken dahin ab, dass zu diesem Zwecke statt des Darlehns schlechthin 5000 Thlr. zahlbar in 10 Jahresraten à 500 Thlr. als Beihülfe versprochen wurden.

Mit dieser Veränderung wurden in der auf den Vortrag der Berliner Immediatkommission erlassenen königlichen Resolution vom 24. November 1790 die sämtlichen auf das Fehnwesen bezüglichen Landtagsbeschlüsse genehmigt. Auch bestimmte der König auf Bitten der Landtagskommissare, dass der sog. Colonistenfonds künftig für die Fehne verwandt werden solle, und zwar derart, dass jeder, der die Torfkultur zu seinem eigenen Gewerbe mache, bei der Niederlassung 25 Thlr. Bauhülfsgelder erhalte.

Für 1791 ward wieder ein Landtag ausgeschrieben. Auf demselben teilten die Kommissare mit, dass der König für die Fehne 500 Rthlr. unter der Bedingung bewilligen wolle, dass die Stände die auf 10 Jahre den Fehnen zu-

[1] Wiarda a. a. O. S. 69.

gesicherten 5000 Rthlr. in einer Summe, also gleichfalls 5000 Rthlr. schon jetzt auszuzahlen bereit seien. Die Stände erklärten sich einverstanden und setzten ausserdem eine Prämie von 25 Rthlr. für denjenigen aus, der von 1792 an fünf Diemath Fehnuntergrundes gut kultiviert haben würde. Dagegen lehnten sie eine Vorlage, welche ihnen die Unterstützung neuer Fehne, insbesondere eines im Amte Berum von einer Norder Sozietät geplanten Fehns nahelegte, vorläufig und bis zur Vorlegung genauer Pläne ab.

In demselben Jahre wurde auch der Kolonistenfonds um 100 Rthlr. vergrössert, die man dem Fonds für die Vermessung der Haiden und Moore entnahm.

An einmaligen Unterstützungen brachten sonach die Jahre 1790 und 1791 den Fehnen im ganzen 20 000 Thaler. Ausserdem scheinen einer gelegentlichen Aktennotiz nach die Stände für eine auf dem Iheringsfehn anzulegende Schleuse noch 1829 Rthlr. Beihülfe bewilligt zu haben. Zur Verteilung der Unterstützungsgelder und Beaufsichtigung der Fehne wurde in Gemässheit der Landtagsbeschlüsse bald nach Schluss des Landtages aus Mitgliedern der Kammer und des Administrationskollegiums eine sog. Fehnkommission gebildet. In welcher Weise die Verwendung und Verteilung selbst erfolgte, ist mir nicht bekannt. Doch enthalten die Akten eine Klage des Dr. Warsing, damaligen Besitzers des Warsingsfehns, aus dem Jahre 1793, wonach allein auf das neue Ihlowerfehn bis dahin 3070 Rthlr., auf das bisher ziemlich wüst daliegende Stickelkamperfehn 5086 Rthlr., auf das Grossefehn dagegen 1287 Rthlr. verwandt worden seien. Durch eine solche ungleiche, die schlechtesten Fehne begünstigende Verteilung werde der Mut der besten Fehne — des Grosse-, Spetzer- und Warsingsfehns geschwächt. Inwieweit dieser Notschrei berechtigt war, steht dahin.

Das Ergebnis der Verbesserung des Fehntjertiefes war, dass nach vielen Verhandlungen der Pegel zur gleichmässigen Zufriedenheit der Fehnschiffer und der Anlieger endgiltig geregelt werden konnte. 1796 erfolgte der Anschlag der Pegelmarken. Dabei wurde aber eine grosse Hauptsache

wieder versäumt: nämlich die Regelung der künftigen Unterhaltungspflicht.

An Kanal- und Wiekprämien sind während der Zeit von 1792 bis 1805 im ganzen etwa 4000—5000 Rthlr. verausgabt worden. Hiervon erhielten das Grossefehn etwa 1250 Rthlr., das Spetzerfehn 1050 Rthlr., das Ihlowerfehn 350 Rthlr. und das Rhauderfehn ebensoviel. Der Rest verteilt sich auf die übrigen Fehne. Die anfangs nur auf sechs Jahre bewilligten Wiekprämien wurden später bis 1806 immer auf weitere sechs Jahre fortbewilligt. Es sind annähernd 2000 Ruten schiffbaren Kanals unter Genuss dieser Beihülfe aufgewiekt.

Dagegen ist eine Verteilung der 1791 ausgesetzten Kulturprämien nie erfolgt, da für den einzelnen ostfriesischen Fehntjer die Kultur von 5 Dt. Untergrundes innerhalb 14 Jahren (1792—1808) eine Unmöglichkeit war.

Aus dem Kolonistenfonds sind in den Jahren von 1791 bis 1805/6 im ganzen 6235 Rthlr. in Prämien von je 25, seit 1803 von je 15 Thalern zur Unterstützung von Fehnanbauern beim Hausbau verwandt worden. Ein anderer Teil des Fonds — nämlich von 1792—1803 jährlich die Summe von 450 Thlr. — wurde seinem ursprünglichen Zwecke ganz entzogen und dem sog. allgemeinen Meliorationsfonds (Fehnmeliorationsfonds)[1] zugeführt. Man sammelte auf diese Weise ein Kapital von 5800 Thlr. an, das noch für Kanäle und Verlaate verwandt werden sollte.

Seit 1803 wurde die Hälfte des Fonds wieder für Haide- und Moorkolonisation ausgegeben.

Endlich haben die Stände, nachdem ihnen ein ausgearbeitetes Projekt des im Berumer Amte anzulegenden Fehns vorgelegt war, für dasselbe im Jahre 1793 u. flg. im ganzen noch 8750 Rthlr. Beihülfe bewilligt, darunter 5000 Rthlr. als Prämie für den zu 2000 Ruten Länge geschätzten Kanal von Norden bis an das Berumer Moor, dessen Kosten auf

[1] Der Fonds, aus welchem die Beihülfen für die Verbesserung der Privatkanäle usw. bestritten wurden.

35870 Rthlr. veranschlagt waren. Die Gesamtkosten der Fehnanlage einschliesslich Schleusen, Brücken und dergl. wurden auf 66348 Rthlr. berechnet. 1795 wurde die Schifffahrt auf dem neuen Kanale eröffnet. Für die Fortsetzung seiner Wieken im Moore hat übrigens auch das Berumerfehn an den gewöhnlichen Wiekprämien Anteil gehabt und in den Jahren 1802—1804 etwa 650 Rthlr. unter dieser Bezeichnung von den Ständen bezogen.

Es sind sonach im ganzen von Seiten des Staates und der Stände in der Zeit von 1790 bis 1806 über 40000 Thlr. für die Fehnkolonien bewilligt worden. Ausserdem ward denselben noch eine weitere Erleichterung durch die Herabsetzung der an den Staat zu zahlenden Abgaben zu Teil. Das sog. Konsensgeld, früher Torfheuer genannt, wurde (von 10 bis 12½ Rthlr.) auf 1 Rthlr. für 100 Dt. heruntergesetzt. Doch fand dies keine Anwendung auf diejenigen Fehne, welche an Grundkanon für den Diemath kultivierten Landes weniger als ½ Rthlr. zahlten. Sodann ward die Erhebung des Grundkanons dahin neugeregelt, dass die Nachmessungen des kultivierten Landes völlig aufhörten und unter Zugrundelegung eines „Primordialkanons", der nach der letzten oder einer sofort vorzunehmenden Vermessung berechnet wurde, eine jährliche feste Steigerung der Abgabe um je 20 Ggr. für 100 Dt. bis zur Erreichung des vollen aus den kontraktmässigen Abgabesätzen und der Diemathenzahl der Fehne sich ergebenden Grundkanons eintrat. Im Jahre 1794—95, als diese Änderungen zum ersten Male zur Wirkung kamen, erlitt die Staatskasse dadurch einen Ausfall von etwa 530 Rthlr.[1].

Diese Opfer blieben nicht ohne Erfolg, zumal da die in den Jahren von 1795 bis 1805 äusserst glückliche wirtschaftliche Entwicklung Ostfrieslands die gemachten Anstrengungen unterstützte. Es war dies die Zeit der preussischen

[1] 1784 betrugen die Einkünfte des Staates von den Fehnen c. 1540 Rthlr., 1825 brachten die Fehne auf: 2860 Rthlr. Erbpacht, 1800 Rthlr. Grundsteuer, 400 Rthlr. Torfsteuer. Nach einer andern Nachricht zahlten sie 1820 insgesamt 1768 Rthlr. Erbpacht.

Neutralität. England und Frankreich lagen miteinander im Streite. Holland, von den Franzosen besetzt, teilte das Loos der Feinde Englands: seine Kolonien wurden beschlagnahmt, seine Schiffe gekapert, seine Häfen blokiert — kurz, sein ganzer Handel lahm gelegt. Der alte umfangreiche Verkehr zwischen Holland und England konnte sich nur noch auf Umwegen vollziehen, unter der Beihülfe der Neutralen. Ein bedeutender Aufschwung der Schiffahrt Ostfrieslands war die Folge. Denn unter der neutralen preussischen Flagge konnten die englischen Waaren nach Ostfriesland und von da zu Lande oder auf der Ems und den Kanälen nach Holland geschafft werden und ebenso umgekehrt. Holländische Rheder wandten sich in grosser Zahl nach Emden. Zudem konnte Ostfriesland seine grosse Getreideproduktion zu hohen Preisen verwerten. Es trat ein allgemeiner Aufschwung ein, der natürlich auch auf den Torfverbrauch zurückwirkte. Die Torfproduktion der Fehne betrug im Jahre 1797 über 15 000 Last, also das Dreifache der Produktion von 1780. Dabei waren die Interessenten mit den Preisen zufrieden. Von der holländischen Konkurrenz war nicht mehr die Rede.

Und auch unmittelbar nahmen die Fehne an der Ausnutzung der günstigen Konjunkturen Teil: es entwickelte sich aus den früheren Anfängen eine wachsende Fracht- und Seeschiffahrt. Die Obererbpächter sahen dies nicht gerne. Denn sie hatten nach dem ostfriesischen Systeme ihre Haupteinnahme aus der Torfgräberei und Untergrundkultur. Daher schien es ihnen unvorteilhaft, wenn die Fehntjer sich von diesem „ihrem eigentlichen Berufe“ abwandten[1]. In Beamtenkreisen herrschten ähnliche Ansichten. So stellt 1803 ein amtlicher Bericht mit Genugthuung fest, dass sich bereits einige Seeschiffer ruiniert hätten und zu ihrem alten Gewerbe zurückkehren müssten. — Die Anzahl, die Abmessungen und die Tragfähigkeit der Schiffe nahmen

[1] Die Fehnherren behaupteten, gerade daraus ergebe sich die Unrentabilität des Fehnbetriebes bei den damaligen Preisen (1789), dass die Schiffer vielfach fremden Torf hereinholten, anstatt selbst gegrabenen zu verfrachten.

seit 1783 erheblich zu. Bereits der Schiffsbestand des Jahres 1789 übertraf an Zahl denjenigen des ganzen Amtes Norden und erreichte den der Stadt Emden. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der Torfschiffe betrug 1790 etwa 2½—3 Torflasten. Die Seeschiffe enthielten 15 bis 18 Kommerzlasten (Schiffslasten zu je 4000 ℔).

Hiermit ging ein Aufschwung der Gewerbe Hand in Hand: vor allem entstanden zahlreiche Schiffsbauereien an den Kanälen, ferner mehrere Kalkbrennereien, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, sowie Mühlen aller Art, und unbehindert durch Zunftzwang und Polizei alle Zweige des örtlichen Gewerbes. Eine leise Tendenz zur Entwicklung städtischer Betriebsamkeit machte sich geltend. Es war dies entschieden die Zeit des schnellsten Fortschrittes, welchen die ostfriesischen Fehnkolonien gekannt haben.

Unter den Fehnen der fürstlichen Zeit zeichneten sich namentlich Grossefehn, Warsingsfehn und Iheringsfehn durch ihr lebhaftes Wachstum aus, unter den neueren Spetzerfehn und, begünstigt durch seine Lage, Rhauderfehn.

Eine gleichfalls kräftige, und zum Teil eigenartige Entwicklung nahm das junge Berumerfehn. Es ist dadurch eigentümlich, dass die Fehnbesitzer sich selbst an der Torfgräberei beteiligten und z. B. nach Arends um 1820 etwa 1100 Last Torf (jährlich) selbst graben liessen, während durch die übrigen Fehnbewohner, also die Untererbpächter nur 960 Last gegraben wurden. Die Unternehmer brachten ihren Torf auf eigenen Schiffen nach Norden, wo sie die Preisgestaltung dadurch in der Hand zu behalten suchten, dass die gesamte Torfproduktion des Fehns, einschliesslich derjenigen der Kolonisten durch den Torfbuchhalter der Kompagnie verkauft wurde. Gegen auswärtige Konkurrenten waren sie dabei durch ihre günstige Lage nahe bei Norden geschützt, indem sie ihre Preise immer noch um ¼ bis ⅓ billiger stellen konnten als die Holländer. Trotz der hohen Kosten des Fehns genossen daher die Unternehmer von demselben eine gute Rente. Arends klagt allerdings darüber, dass die Untergrundkultur mit der Abtorfung nicht gleichen Schritt halte, da durch ungünstige Bedingungen die Kolonisten

abgeschreckt würden. Auch gab es im Berumerfehn weder Seeschiffahrt noch Gewerbe. Der Hauptnachdruck lag hier vielmehr auf der Ausübung des natürlichen Monopols zur Versorgung Nordens mit Torf. Eine Folge des eigenen Torfhandels der Berumer Fehnunternehmer war unter anderm, dass hier die Torfheuer seitens der Kolonisten nicht, wie sonst allgemein üblich, in Geld, sondern in Form des dritten bezw. (vom leichten Torfe) des vierten Torfes entrichtet wurde.

Es ist mir aus der preussischen Zeit nur noch ein einziger anderweiter Fall bekannt, wo ein ostfriesischer Fehnbesitzer selbst Torf graben liess. Es war dies der Dr. Ihering, der im Anfange unseres Jahrhunderts auf diese Weise die Entwicklung seines Fehns zu beschleunigen bestrebt war.

Wie an dem Aufblühen Ostfrieslands während der preussischen Neutralität, so nahmen aber die Fehnkolonien auch an dem Rückschlage teil, welchen das Jahr 1806 brachte. Anfangs das Bündnis mit Napoleon, dann der Krieg, dessen Ergebnis für Ostfriesland die Vereinigung mit Holland war, hatten beide für das Land denselben Erfolg: seine Schiffe wurden erst von den Engländern, dann von Frankreich, dann wieder von den Engländern, als gute Prise behandelt, und neben der Emdener und Leerer Handelsflotte wurde diejenige der Fehnkolonien dezimiert. Die Kontinentalsperre zerstörte den rechtmässigen Handel Ostfrieslands: doch gewährte in dieser Hinsicht der gewinnreiche Schmuggel einigen Ersatz. Die ständische Verfassung ward aufgehoben und das Land zu einer Provinz Hollands gemacht.

Damit hörten alle Unterstützungen für die Fehne auf. Ja, es wurde sogar, ähnlich der in Holland seit langer Zeit bestehenden belasting op de Turf, eine Abgabe von sämtlichem im Lande produzierten und zu Haushaltszwecken verwendeten Torfe in Höhe von etwa 1/3 des Preises erhoben. Allerdings ward damit eine Eingangssteuer auf ausländischen Torf verbunden. Da jedoch Ostfriesland Teil Hollands war, so wurde dadurch der hol-

ländische Torf nicht betroffen, und es soll derselbe wieder in grossen Massen eingeführt sein. Zudem war durch den Stillstand mehrerer Ziegeleien der Absatz des weissen, so wie so schlecht zu verwertenden Torfes beschränkt.

Der härteste Schlag aber traf die Fehne i. J. 1811, nachdem am 9. Juli 1810 Holland und damit auch Ostfriesland mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt war. Die holländische Verwaltung hatte immerhin für die wirtschaftliche Bedeutung der Fehnkolonisation ein offenes Auge besessen und eine gewisse Rücksicht auf sie genommen. Zum Beispiel zog die Armut Ostfrieslands an schiffbaren Wasserstrassen die rege Aufmerksamkeit des Landdrosten Capellen auf sich. Ihm, dem Holländer, konnte dieser wesentliche Mangel des Landes nicht entgehen und er plante ein ganzes Netz von Kanälen. Unter den Argumenten, mit denen er seine Vorschläge begründete, war eines der hauptsächlichsten die Wichtigkeit derselben für die Fehne und für die Kolonisation der Moore.

Die französische Verwaltung war solcher Fürsorge und Rücksicht bar. In ihrem Gefolge kam auch der den Ostfriesen von jeher verhasste Militärdienst über das Land. 1811 fanden die ersten Aushebungen statt. Gelegentlich eines Konskriptionstermines zu Aurich kam es zu Unruhen, die ein Einschreiten des Militärs gegen die zur Musterung versammelten Seeleute nötig machte. Als man die Rädelsführer zur Verantwortung ziehen wollte, widersetzten sich die Seeleute zwischen Timmel und Neuefehn und wechselten Schüsse mit dem Militär. Nach Wiederherstellung der Ordnung durch eine grössere Truppenmacht wurden die Angeschuldigten, soweit sie nicht entflohen waren, vor ein Kriegsgericht gestellt und teils erschossen, teils zu Freiheitsstrafen verurteilt. Aber dies schien dem Kaiser Napoleon, dem die Sache zu Ohren kam, nicht genügend: er ordnete an, dass sämtliche zwischen 20 und 50 Jahre alte Fehnschiffer des Kantons Timmel — es waren 300 an der Zahl — ohne Unterschied der Person aufzugreifen und nach Antwerpen zu bringen seien. Von da wurden sie zum Teil auf die Festung Lille geschleppt, zum Teil als Matrosen auf

die Flotte zu Toulon, und erst im April 1812, also etwa ein Jahr später, erfolgte der Befehl ihrer Wiederentlassung. Ein Jahr lang waren die Fehne der Fehntjertiefgruppe ihrer notwendigsten Arbeitskräfte beraubt[1].

Das Jahr 1813 brachte die Erneuerung der preussischen Herrschaft, 1815 die Abtretung des Landes an Hannover.

Eine amtliche Tabelle des Jahres 1816[2], gewährt uns einen Einblick in die Veränderungen, welche die Fehne seit der Zeit, über welche Freese berichtet, durchgemacht hatten. 1816 betrug darnach die Zahl der Häuser auf den Fehnen 1058 und die Einwohnerzahl 5236 — also gegen 1788/89 das Doppelte[2]. Das kultivierte Land hatte sich von 2000 Moordt. (= 3500 gew. Dt.) auf ca. 2400, d. h. nur um ein Fünftel (vergl. jedoch S. 173), die Zahl der Schiffe von 313 auf 393 vermehrt, in welcher letzteren Zahl aber die vielen kleineren Torfkähne nicht enthalten sind. 1816 gab es auf den Fehnen 19 grösstenteils in den letzten 25 Jahren entstandene Schiffsbauereien, ferner 13 Bierbrauereien, 10 Branntweinbrennereien, 8 Mühlen, 8 Kalkbrennereien, und nicht weniger als 54 Krämer und 62 sonstige Gewerbetreibende.

Obenan unter allen Fehnen stand das Grossefehn mit 246 Häusern, 1268 Seelen, 5 Mühlen, 18 Seeschiffen, 63 Torfschiffen, 4 Schiffszimmereien, 2 Kalkbrennereien, 3 Branntweinbrennereien, 4 Brauereien und 18 Gewerbetreibenden und Krämern. Unmittelbar daran schloss sich, alle älteren Fehne überflügelnd das Rhauderfehn mit 122 Häusern, 682 Einwohnern, 1 Mühle, 8 Seeschiffen, 78 Torfschiffen, 4 Schiffszimmereien, 3 Brauereien, 3 Branntweinbrennereien, 8 Krämern und 21 sonstigen Gewerbetreibenden. Dabei waren seine Schiffe an Gehalt beträchtlicher als diejenigen irgend eines Fehns der Fehntjertiefgruppe, indem seine Seeschiffe 20—30 Schiffslasten und ein bedeutender (etwa 20) Teil seiner Torfschiffe 12 bis 18 Last (= 4—6 Torflasten)

[1] Näheres bei Wiarda, V. Buch, 3. Abschnitt, sowie bei Onno Klopp S. 347 fg.

[2] Eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der ostfr. Fehne von 1751–1880 siehe in Anhang XII.

hielten. Es war das einzige Fehn, welches in erheblicheren Massen Torf nach Bremen und Hamburg ausführte. Das Berumerfehn hatte es in den 20 ersten Jahren seines Bestehens auf 26 Häuser, 119 Einwohner und 16 Torfschiffe, 1 Schiffszimmerei und 1 Krämerei gebracht.

In den Ziffern dieser Tabelle spiegelt sich vorwiegend der günstige Einfluss der Friedensjahre ab; der Rückschlag der Kriegszeiten kommt naturgemäss darin weniger zum Ausdrucke, denn ihre wesentlichste Hinterlassenschaft waren Zahlungsverlegenheiten der Obererbpächter und bedeutende, bisher unbekannte Schulden der Fehnbewohner, mit deren Last sie lange zu kämpfen hatten. Erst seit 1806 gab es wirkliche Armut auf den Fehnen. Um 1820 war die Lage mehrerer Fehnbesitzer eine so schlechte, dass sie vom Staate durch wiederholten Erlass ihrer Gefälle aufrecht erhalten werden mussten (bes. Neue-Beninga- und Stickelkamperfehn). Nur in einer Hinsicht kommt der während der Kriegswirren stattgefundene allgemeine Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes auch in der Fehntabelle zur Erscheinung: die Seeschiffsflotte der Fehne, die 1788 bereits über 100 Schiffe gross und seitdem bis 1805 beständig gewachsen war, zählte 1816 nur noch 88 Schiffe. Ferner ist hier darauf hinzuweisen, dass 1825 die Torfproduktion 10880½ Last schwarzen und 5692½ Last grauen Torfes, im ganzen etwa 16 500 Last, also nur etwa 1500 Last mehr als 1797 betrug — eine Thatsache, in der sich deutlich die Nachwirkungen einer schweren Zeit wiederspiegeln.

Als die Flut der Napoleonischen Kriege sich verlaufen hatte und aus dem Chaos der Kriegszeit sich wieder feste Verhältnisse entwickelten, zeigte Ostfriesland ein anderes Antlitz als im vergangenen Jahrhundert: zwei wesentliche Eigentümlichkeiten seines politischen Lebens: die Freiheit von Werbung und Einquartierung und die Verwaltung der Landesmittel durch die eigenen Abgeordneten waren während der Fremdherrschaft vernichtet und wurden von der hannoverschen Regierung bei der Neueinrichtung des Landes nicht wieder hergestellt. Es herrschte fortan in der Gesetzgebung der Gedanke der souveränen Geltung des Staats-

willens, dessen Eingriffen sich kein bestehendes Lebensverhältnis entziehen konnte. Auch die Fehne erfuhren damals und in der Folgezeit wiederholt den umgestaltenden Einfluss dieser Macht.

So befreite der allgemeine Umschwung sie von einer lange bekämpften Fessel, dem Emdener Stapelrecht, welches, in der Okkupationszeit aufgehoben, nach 1813 nicht wieder auflebte. Andererseits fielen die alten Steuerprivilegien modernen Steuergesetzen zum Opfer. Die parate Renteyexekution passte nicht mehr zu den neueren Rechtsvorstellungen. Den Zollverträgen mit den nordwestdeutschen Staaten zufolge musste im Anfange der dreissiger Jahre der Torfimpost auf den oldenburger Torf, sowie das Verbot der Düngerausfuhr aufgehoben werden. Und auch das Rechtsverhältnis zwischen Ober- und Untererbpächter wurde von den Wirkungen der modernen Gesetze erfasst.

Die hannoverschen Ablösungsgesetze (vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833) nahmen allerdings die in den Fehn- und Moorkolonien bestehenden Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse von der Ablösung aus und liessen auch, im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen, die Neubegründung solcher Verhältnisse zu. Nur die Auferlegung von Zehnten und Diensten wurde untersagt. Man kann daher in Hannover noch jetzt Grundbesitz in den früheren gemeinrechtlichen Formen, mit Beschränkungen jeder Art (z. B. Heimfallsrecht u. dergl.) — abgesehen von Zehnten und Diensten — erblich übertragen.

Aber alle derartigen neubegründeten erbpachtähnlichen Verhältnisse unterliegen der Ablösung[1], sofern sie nicht gewissen, durch die Verordnung vom 23. Juli 1833 (betr. die erbliche Übertragung von Gütern und Grundstücken unter Vorbehalt einer Abgabe) vorgeschriebenen Bedingungen genügen. Letztere beziehen sich einerseits auf die Natur der Abgabe, andererseits auf das Mass der zulässigen Verfügungsbeschränkungen. Die Abgabe muss fest bestimmt sein und darf nur in baarem Gelde oder in Körnern von

[1] Vergl. jedoch Abschnitt IV.

Feldfrüchten, bezw. bei Grundstücken, welche zur Gewinnung nutzbarer Erdarten (Thon, Torf usw.) dienen sollen, in einem Teile dieser Erdarten bestehen. Abgesehen von dem Vorbehalte gesetzlich zulässiger Grunddienstbarkeiten (Servituten) und der Ausschliessung solcher im Vertrage genau zu bezeichnender Nutzungsarten, welche das Grundstück selbst ganz oder teilweise zerstören, und endlich dem Vorbehalte der Unteilbarkeit des Grundstückes sind Verfügungsbeschränkungen nicht zulässig. Naturaldienste und anderweitige Verpflichtungen des Grundstücksannehmers können auf das Grundstück nur dann gelegt werden, wenn „sie die Erhaltung oder Verbesserung desselben, oder das Wohl der Gemeinde oder der Kolonie, zu welcher das Gut oder das Grundstück gehört, zum Zweck haben". Doch müssen solche Verpflichtungen „auf alle Grundstücke ähnlicher Art nach gleichem Verhältnisse gelegt, und die Befreiung anderer Besitzungen darf dadurch nicht bewirkt werden". Im Übrigen muss dem Erwerber das volle Eigentum an dem Grundstücke eingeräumt werden.

Enthält ein Vertrag etwas diesen Vorschriften zuwiderlaufendes, so sind zwei Fälle zu unterscheiden. Sofern eine unzulässige Abgabe verabredet ist, so sind sämtliche zum Besten des Berechtigten verabredeten nutzbaren Rechte der Ablösung nach den Bestimmungen der Ablösungsgesetze unterworfen, sobald das belastete Gut oder Grundstück nicht mehr im Besitze der Person ist, welche den Vertrag geschlossen hat. Sowohl der Berechtigte wie der Verpflichtete kann auf Ablösung antragen. Durch dieselbe wird volles Eigentum (im röm. Sinne) geschaffen. Wenn dagegen der Vertrag sonstige unzulässige Bedingungen enthält, so kann der Berechtigte sich der gleichen Folge dadurch entziehen, dass er auf dieselben verzichtet. Hierdurch wird auch die Wirkung obligatorischer Nebenverabredungen auf die Person des ersten Erwerbers beschränkt [1].

Diese neue Rechtsform des Rentengutes ist jedoch in

---

[1] Das Gesetz verlangt — bei Strafe der Nichtigkeit — öffentliche Beurkundung derartiger Verträge.

den Fehnkolonien nicht recht in Gebrauch gekommen, obgleich sie augenscheinlich für dieselben mitberechnet war. Man schloss — die Privaten sowohl wie der Fiskus[1] — die Untererbpachtverträge nach wie vor in der alten Form ab — mit Vorkaufsrecht, Besitzveränderungsabgaben, Veräusserungskonsens[2] usw. — und stellte dieselben als unablösbar hin, obgleich ausdrücklich im § 3 der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 nur von den in Ansehung der Fehn- und Moorkolonien bestehenden Erbenzins- und Erbpachtverhältnissen die Rede ist. Die Obererbpächter des Iheringsfehns suchten daneben für alle Fälle die Ablösung dadurch unmöglich zu machen, dass sie den Untererbpächter vertragsmässig für den Fall der Ablösung auf den Mitgebrauch der Wieken und Wege des Fehns — ihrer unentbehrlichen Verkehrsstrassen — verzichten liessen. Die Rechtswirksamkeit einer solchen, die Absicht der Ablösungsgesetze vereitelnden Bestimmung steht zum mindesten dahin. Aber eine Hauptschwierigkeit der Ablösung wird durch dieselbe berührt: auf den ostfriesischen Fehnen stehen Kanäle und Wege im Privateigentum der Fehnbesitzer und sind dem Einflusse des öffentlichen Rechtes entzogen. Ohne eine Neuregelung der sich daraus ergebenden verwickelten Rechtsbeziehungen zwischen Kolonisator und Kolonisten ist eine Ablösung unmöglich.

Daher schreibt auch das neueste für Hannover erlassene Ablösungsgesetz, welches die letzten Reste der Unablösbarkeit — inzwischen war durch die Verordnungen vom 28. Sept. 1867[3] und 3. April 1869[4] auch für die neuen Rentengüter die Ablösbarkeit begründet — durch Ablösbarmachung der auf den Fehnen und in den Moorkolonien bestehenden Erbpacht- und Erbzinsverhältnisse abschafft[5], in

[1] Derselbe beteiligte sich seit 1825 an der Fehnkolonisation — siehe unten.

[2] S. Anh. IX.

[3] Betr. Ablösung der Reallasten, welche dem Domänenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen.

[4] Betr. Ausdehnung der Verordnung vom 28. Sept. 1867.

[5] Ges. v. 2. Juli 1876, betr. die Ablösbarkeit der Erbzins- und

Bezug auf die Fehnkolonien vor, dass auf ihnen die Auflösung des Untererbpachtverbandes erst dann — uud zwar auf Antrag der Mehrheit der Untererbpächter — zulässig sein soll, wenn der Fortbestand der Kolonieanlagen, also die Unterhaltung der Kanäle, Brücken, Schleusen und Wege sichergestellt ist. Es kann nur auf Ablösung des gesamten Untererbpachtverbandes, nicht auf teilweise oder individuelle Ablösung angetragen werden — eine viele Härten in sich schliessende Bestimmung. Die Auflösung der Untererbpacht führt diejenige der Obererbpacht von selbst mit sich. Die Ablösung kann zum zwanzigfachen Betrage entweder in Kapital oder in Amortisationsrente (in 46½ Jahren) stattfinden.

Dass die Obererbpächter einer Ablösung zum zwanzigfachen Betrage nicht die Wege ebnen, ist selbstverständlich und kann ihnen nicht verdacht werden. Auf Grossefehn würden sie durch die Ablösung etwa 2400 Mk. jährlich verlieren. Gegen ihren Willen den Fortbestand der Kolonieanlagen zu sichern, ist aber äusserst schwer. Die Rhauderfehner Untererbpächter sollen vergeblich versucht haben, die Schwierigkeit in der Weise zu erledigen, dass sie die Obererbpächter aus ihrem ganzen Besitze und die politische Gemeinde an ihre Stelle zu setzen beantragten[1]. So ist denn das Gesetz vom 2. Juli 1876 — abgesehen von der grösstenteils durchgeführten Ablösung der dem Fiskus zustehenden Hühner- und Eiergelder — auf den ostfriesischen Fehnkolonien in Bezug auf die Untererbpacht bisher überhaupt noch nicht zur Anwendung gekommen. Gerade die Kanalanlagen führen eine gewisse Verkettung der Interessen, einen wirklichen Zusammenhang zwischen Ober- und Untererbpächter mit sich. Und wo ein solcher, — nicht nur ein nacktes Schuldner- und Gläubigerverhältnis — besteht, findet stets die Ablösung einen weniger günstigen Boden. Dagegen haben mehrere Fehngesellschaften (z. B. Grossefehn und Iheringsfehn) ihre dem Staate geschuldeten Leistungen abgelöst.

Erbpachtverhältnisse in den Moor- und Fehnkolonien der Provinz Hannover.

[1] Vergl. § 8 (Papenburg).

Noch jetzt werden im Vertrauen auf die praktischen Schwierigkeiten der Ablösung neue Kolonate meistens in den alten Formen ausgethan. Nur der Fiskus gestattet in der Regel von vornherein die Ablösbarkeit des Zinses nach einer gewissen Zeit. Auf seinen Fehnen ist die Unterhaltung der Kolonieanlagen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage geordnet. Dies ermöglicht eine jederzeitige Ablösung des einzelnen Kolonates.

Welche Bewandtnis es mit den ostfriesischen Torfzöllen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hatte, vermag ich im einzelnen nicht zu verfolgen. Gegen Papenburg gab es seit der Vereinigung Meppens und Ostfrieslands mit Hannover keine Zollgrenze mehr. Es kamen also nur noch Oldenburg und Holland in Betracht. Gegen letzteres scheint bald nach der Abtretung Ostfrieslands an Hannover ein Zoll eingeführt zu sein, den der Landschaftssekretär Dr. Ihering als Retorsionszoll auffasste. Dadurch soll der ostfriesische Markt wieder von dem holländischen Torfe gereinigt sein, der denselben während der Kriegszeit von neuem überschwemmt hatte. Der Zoll auf oldenburgischen Torf war aus der holländischen Zeit bestehen geblieben und niedriger als der auf den holländischen Torf. 1830 erfolgte die vorläufige Suspendierung, 1836 die Aufhebung der Torfzölle. Hiermit waren die Fehninteressenten sehr unzufrieden. Am meisten klagten sie über die — noch junge — oldenburgische Konkurrenz. Denn bei ihr handelte es sich angeblich um Torf, den die in der Nähe der Leda und ihrer Zuflüsse wohnenden Bauern mit Familie und Gesinde aus ihren eigenen, mit keiner Erbpachtabgabe belasteten Mooren gruben und zu den billigsten Preisen auf den ostfriesischen Markt brachten. Indessen betrug während des Bestehens des Zolles, obgleich über die geringe Höhe desselben viel geklagt wurde, die gesamte Einfuhr aus Oldenburg nicht mehr als 1500—2500 Last, und von einem Steigen derselben nach Aufhebung des Zolles wird nicht berichtet[1]. Vielmehr

[1] Arends S. 501 sagt allerdings, indem er über die niedrigen Torfpreise spricht: „Ändert es sich nicht, so müssen die Fehnschiffer

berief sich, als 1848 wieder der Wunsch nach einer Entschädigung für die Aufhebung des Zolles laut wurde, das Ministerium Stüve darauf, dass seit der letzteren weder ein Sinken der Torfpreise noch eine vermehrte Einfuhr stattgefunden habe[1].

Übrigens war aus der holländischen Zeit[2] auch eine unerhebliche Torfsteuer erhalten geblieben, die noch 1848 bestand und nach Ansicht des Ministeriums nur eine Art von „Gewerbesteuer für jeden Torfgräber" darstellte.

Die Erträge des Torfzolles flossen in den 1819 wiederhergestellten Fehnmeliorationsfonds. Zur weiteren Ausstattung desselben bewilligte die Regierung bezw. die Ständeversammlung 1823 einen jährlichen Zuschuss von 700 Rthlr. aus der Kgl. Generalkasse[3] und 700 aus der Generalsteuerkasse. Ein Teil der Einkünfte des Fonds und zwar seit 1825 jährlich 300, seit 1864 jährlich 700 Rthlr. wurde zum besten der Kolonisten auf den Haidfeldern, der Rest anfangs wieder zu den Hausbau- und Wiekprämien für die Fehne verwandt. Seit 1823 war der Genuss der Prämien[4] davon

---

verarmen; schon jetzt kommen viele ihrer Stellen Schuldenhalber zum Verkauf, und die Fehnherren können nur mit grosser Mühe einen Teil ihrer Gefälle einziehen. Eine grosse Ursache liegt mit in der Konkurrenz des fremden Torfs. Zwar wurde 1789 ein Impost auf den fremden Torf gelegt, allein durch die Bemühung der Stände wieder aufgehoben, indem damals die Fehne noch nicht imstande waren allen erforderlichen Torf zu liefern; gegenwärtig, da dieser Einwand wegfällt, lässt sich – hoffen, dass solche wieder eingeführt werde, damit nicht — die schon jetzt bedenkliche Lage der Fehne völlig hülflos werde." Da der Torfzoll 1822 noch bestand, kann die letztere Äusserung sich nur auf die damals erörterte Erhöhung des Zolles beziehen.

[1] Akten der ostfr. Landschaft zu Aurich, Acta generalia die Verbesserung der Vehne und Kolonien und den Import etc. betr. Lit. M. Nr. 1.

[2] Nach v. Bodungen erst 1833 (?) eingeführt. Abgeschafft wurde sie 1870.

[3] Seit 1841 wurde der ganze Betrag aus der Kgl. Generalkasse gezahlt.

[4] Die Regierung knüpfte an die Austeilung von Wiekprämien (von 5 bezw. $2^1/_2$ Rthlr. für die Ruthe à 20 Fuss) die Bedingung, dass die betr. Strecken 1) des Hauptkanals oben 32, unten 16 Fuss breit, 3 Fuss tief 2) der Nebenkanäle oben 24, unten 12 Fuss breit, 3 Fuss tief gebaut würden.

abhängig, dass die Fehnbesitzer ihre Kanäle gegen eine obrigkeitlich festzusetzende, der Kompagnie zufliessende Vergütung dem allgemeinen Verkehre öffneten. Die Folge war, dass die meisten Fehne seit 1823 keinen Anteil an den Prämien hatten. Später wurde die Verteilung derselben gänzlich eingestellt, um einen Fonds für grössere Wasserarbeiten in den Mooren anzusammeln. Seit 1862 verwandte man den Fonds auch zu Beihilfen für Kirchen und Schulen und sonstige gemeinnützige Einrichtungen auf den Fehnen. Am 1. Januar 1838 hatte er einen Bestand von 21 460 Thlr. Die jährlichen Einnahmen waren also bei weitem nicht verausgabt.

Neue Privatfehne sind während dieses Jahrhunderts nicht entstanden. Dagegen sind mehrere Fehne seitens des Staates gegründet, nämlich zu hannoverscher Zeit Südgeorgsfehn (1825) und Nordgeorgsfehn (1825) — beide von einem gemeinschaftlichen in die Jümme mündenden Kanale ausgehend und von Süden in den 1½ □Meilen grossen Moordistrikt eindringend, an dessen Westseite das Grosse- und Spetzerfehn liegen — und drittens das Holterfehn (1829), dessen Kanal in denjenigen des Rhauderfehns mündet. Unter der jetzigen preussischen Herrschaft entstanden das von der Kgl. Klosterkammer (zu Hannover) gegründete, sich an das Westrhauderfehn anschliessende Klosterfehn (1876), das Vossbargerfehn (1880) und das Victorburerfehn. Die beiden letzteren schliessen sich an die mit Rücksicht auf die benachbarten, hilfsbedürftigen Moorkolonien [1] gebauten Kanäle an, nämlich an die Vossbarger Wieke, einen Ausläufer des Spetzerfehns, und den Abelitz-Moordorfer Kanal.

Vergrösserungen der bestehenden Fehne haben zwischen 1816 und 1870 meines Wissens nicht stattgefunden. In den letzten Jahrzehnten der hannoverschen Regierung sind seitens der Fehnbesitzer mehrere Anträge auf Erweiterung ihres Erbpachtmoores gestellt worden. Man konnte sich jedoch mit dem Fiskus über die Bedingungen nicht verständigen. Es scheint bei dem letzteren eine ge-

---

[1] Vergl. § 5.

wisse Eifersucht gegen die Privatfehne vorgewaltet zu haben. Von einem besonderen Verdienste der Fehnunternehmer, heisst es einmal in den Akten, könne nicht die Rede sein. Der Staat würde das allein auch gekonnt haben. — Seit 1870 dagegen sind wieder erhebliche Flächen, und zwar zu freiem Eigentum an die Fehnkolonien ausgewiesen worden [1]. Die Offenlegung der Bücher des Grossefehns soll zu einer Ermässigung der früheren staatlichen Forderungen erheblich beigetragen haben.

Wie sich aus der im Anhange (XII) mitgeteilten tabellarischen Übersicht ergiebt, hat während dieses Jahrhunderts ein weiterer bedeutender Aufschwung der Fehne stattgefunden. Ihre Einwohnerzahl ist von 5236 im Jahre 1816 auf 10,653 im Jahre 1848 und 16,527 im Jahre 1880, die Zahl der Häuser von 1058 auf 1938, bezw. 3266 gestiegen.

Es hat also in diesem Zeitraume etwa eine Verdreifachung und in der ersten Hälfte desselben eine Verdopplung der Bevölkerung stattgefunden. Der kultivirte Boden hat sich von 2400 Moordiemath = etwa 9120 Morgen auf etwa 20,000 Morgen im Jahre 1862 und — nach der neuen Grundsteuerveranlagung — etwa 40,000 Morgen im Jahre 1880, die Anzahl der Schiffswerften von 19 im Jahre 1816 auf 36 im Jahre 1862, diejenige der Seeschiffe von 88 im Jahre 1816 auf 200 im Jahre 1882, der Torfschiffe (Fluss-, Watt- und Kanalschiffe) von 305 auf 678 vermehrt. 1816 gab es 165, 1862 419 Gewerbetreibende auf den Fehnen.

Den absoluten Zahlen nach war also das Wachstum derselben in diesem Jahrhundert durchschnittlich ein noch lebhafteres als zwischen 1780 (bezw. 1789) und 1816, namentlich in Bezug auf die Untergrundkultur. Dagegen ist ihre verhältnismässige Zunahme eine minder

---

[1] Vergl. S. 185. Nach der neuen Grundsteuerveranlagung betrug das Areal der Fehnkolonien 1880 4600 ha mehr als 1870. Davon entfällt jedoch auf die Neuausweisungen nur der kleinere Teil, während der Hauptunterschied darauf zurückzuführen ist, dass die früheren Schätzungen sowohl des kultivierten wie des Gesamtareals der Fehne erheblich zu niedrig waren. S. S. 173.

starke. Eine so plötzliche Veränderung ihrer ganzen Physiognomie wie nach 1783 ist nicht wieder eingetreten, weder in Bezug auf die altbesiedelten Teile, noch in Bezug auf die eigentliche Kolonisation. Denn man darf nicht vergessen, dass sich in einem Fehn, je älter es wird, um so mehr eine Scheidung zwischen den noch kolonieartigen Teilen, wo die Ansiedlung und Torfwirtschaft im Vordergrunde stehen, und den fertigen Strecken vollzieht. Erstere treten verhältnismässig immer mehr zurück. Das beeinträchtigt den Wert jeder Statistik der Fehne, insofern man aus derselben Schlüsse auf den Fortgang des Ansiedlungswerkes ziehen will.

Nur die Zahlen über die Entwicklung der Untergrundkultur geben für letzteren Zweck einen Anhalt. Darnach ist jedenfalls eine Verlangsamung der Kolonisation nicht eingetreten. Die Richtigkeit der Zahlen vorausgesetzt, hätte sich vielmehr eine Vervierfachung des kultivierten Bodens vollzogen. Die jährliche Zunahme würde mehr als 100 Moordiemath gegen 20—30 zwischen 1789—1816 betragen, also 4—5mal so rasch sein. Doch kann man die Zahl von 1880 nicht zum Vergleiche heranziehen, da sie auf der Grundsteuerveranlagung beruht, während alle früheren Angaben mehr oder weniger auf durchweg zu niedrigen Schätzungen fussen. Dies trifft auch für die Zahl von 2400 M.-Dt. im Jahre 1816 zu, zumal da bereits neun Jahre später der Umfang des kultivierten Bodens auf den Fehnen um etwa 1000 M.-Dt. höher (7075 gew. Dt.) angegeben wird. Vergleicht man letztere Zahl mit der Angabe für 1869 (rund 6000 M.-Dt.), so stellt sich nur eine Zunahme um jährlich etwa 50 Dt. heraus. Dies stimmt auch besser zu den sonst vorhandenen Anhaltspunkten für eine Schätzung. Leider liegen nämlich genauere Angaben über die Torfproduktion der Fehne seit 1825 nicht vor. Ihr jetziger Torfabsatz wird von Ortskundigen auf etwa 40 000 Last jährlich geschätzt[1] (gegen 16 500 im Jahre 1825).

---

[1] Nach Mitteilung des Herrn Auktionators N. G. Röben zu Grossefehn. (Davon entfallen auf das Grosse- und Spetzerfehn ca. 10 000, auf

Da aber in Folge der ungünstigen Konjunkturen in den beiden letzten Jahrzehnten kaum eine erhebliche Steigerung der Torferzeugung stattgefunden haben dürfte, so darf man wohl voraussetzen, dass die durchschnittliche Torfproduktion der Fehne seit 1816 etwa 30 000 Last jährlich betragen hat, also doppelt so viel, wie zwischen 1789 und 1816. Dazu stimmt auch, dass sich die Zahl der grösstenteils dem Torfversandt dienenden [1] Kanalschiffe seit 1816 um etwas mehr als die Hälfte vermehrt hat. Man kann also annähernd wohl annehmen, dass der Umfang der durchschnittlichen jährlichen Kolonisation seit 1816 im Vergleiche mit der vorhergehenden Periode etwa der doppelte gewesen ist. Trotzdem ist der verhältnismässige Aufschwung der Fehne ein geringerer als zwischen 1783 und 1806: denn während damals die Torfproduktion sich, in kurzer Zeit verdoppelte und verdreifachte, hat seit 1816 eine Verdreifachung derselben trotz der ungeheuren Zunahme unseres Brennstoffverbrauches noch nicht wieder stattgefunden.

Ein erheblicher Teil der in der Statistik zum Ausdrucke gelangenden Veränderungen entfällt lediglich auf die älteren Strecken der Fehne, auf denen von Urbarmachung und Torfwirtschaft nicht mehr die Rede ist. Dieselben haben an Gewerbfleiss und Bevölkerung zugenommen, wie überhaupt in diesem Jahrhundert jeder einigermassen günstig gelegene Ort. Sie gehören zu den wohlhabenderen Gemeinden des Landes. Ihre Kommunalverbände sind leistungsfähig, ihr Kirchen-, Schul- und Armenwesen wohlgeordnet. Ihr kultivirter Boden, dem neuerdings der städtische Dünger Emdens in erhöhtem Masse zu Gute kommt, wetteifert an Fruchtbarkeit mit der Marsch, obgleich er hinter dem Boden der holländischen Fehnkolonien zurücksteht. Sie sind für das Gewerbe Emdens wichtige Kunden. Innerhalb

die übrigen Fehne am Fehntjertiefe und auf das Rhauderfehn gleichfalls je 10 000 und die letzten 10 000 auf die übrigen Fehne (Berumerfehn, Georgsfehn etc.).

[1] Eine Minderzahl beschäftigt sich vorwiegend mit Frachtfahren auf der Ems und auf dem Ems-Jahde-Kanal.

der ostfriesischen Rhederei nehmen sie eine hervorragende Stellung ein und bilden eine wichtige Schule der Schiffahrt, indem sie Matrosen an unsere Kriegs- und Handelsflotte abgeben. — Trotz der Vermehrung ihrer Seeschiffe von 88 im Jahre 1816 auf 200 im Jahre 1882 und der Steigerung des Durchschnittsgehaltes der auf ihren Werften gebauten Seeschiffe auf 44 Lasten (in den Jahren 1857—1866) kann man jedoch nicht behaupten, dass sie seit 1816 im Verhältnisse zu den übrigen an der Seeschiffahrt und dem Schiffsbau beteiligten Orten Ostfrieslands einen ungewöhnlichen Fortschritt gemacht hätten[1]. Vielmehr haben auch sie, wie alle kleineren Hafenorte, unter den für die kleine Segelschiffahrt ungünstigen Verhältnissen der letzten Jahrzehnte empfindlich gelitten. Es ist sogar zeitweise geradezu ein Rückgang der Zahl der auf ihnen heimatlichen Seeschiffe eingetreten. So hatten sie schon 1858 eine Flotte von 181 Seeschiffen, die bis 1862 wieder auf 148 sank[2].

Sie haben ferner auch an dem grossen gewerblichen Aufschwunge unseres Jahrhunderts nicht denjenigen Anteil genommen, der ihnen nach der Gunst ihrer Verkehrsverhältnisse gebührt hätte und den z. B. die Groninger Fehnkolonien[3] daran gehabt haben. Sie arbeiten in gewerblicher Hinsicht noch wesentlich für den eigenen Bedarf oder denjenigen der nächsten Dörfer und zwar in der Form des Kleinbetriebes. Nur ihre Schiffsbauereien, die sich ursprünglich natürlich vorwiegend mit dem Bau und der Reparatur der erforderlichen Torfschiffe beschäftigten, und die damit im Zusammenhang stehenden Handwerke haben eine über den nächsten Kreis hinausreichende Bedeutung[4]. Sie haben den Schritt ins industrielle Leben hinein nicht mitgethan. Daher sind sie grosse gewerbreiche Dörfer geblieben, anstatt zu modernen städtischen Gemeinwesen zu werden.

---

[1] Vergl. Anhang XII.

[2] Doch ist es fraglich, ob beide Zählungen nach gleichen Grundsätzen erfolgt sind.

[3] Vergl. § 9.

[4] Eine Übersicht der Gewerbetreibenden auf den ostfr. Fehnen i. J. 1862 s. in der Celler Festschrift a. a. O.

Übrigens würde man ein ungenaues Bild von der Entwicklung der ostfriesischen Fehne erhalten, wenn man sie nur in ihrer Gesamtheit betrachten wollte, da sie unter sich die grössten Verschiedenheiten aufweisen. Einige von ihnen sind im Laufe dieses Jahrhunderts aus der Reihe der eigentlichen Torfgräbereien ganz ausgeschieden, namentlich die völlig ausgegrabenen, zu wohlhabenden Ackerbaudörfern gewordenen Lübbers- und Hüllenerfehn, die sogar zum Teil ihre Kanäle haben verschlammen lassen. Auch das Bockzeteler und das Stickelkamperfehn haben keinen Torfstich mehr und können, da sie durch die benachbarten Warsings-, Iherings- und Neuefehn von ihrem Hinterlande abgeschnitten sind, auch keine Zulage an Moor mehr erhalten. Ebenso wird Westgrossefehn durch Ostgrossefehn und Spetzerfehn von dem rohen Moore abgeschnitten. Dementsprechend ist auch das Wachstum dieser Fehne ein viel geringeres als dasjenige der übrigen. Auf Hüllenerfehn ist die Bevölkerung seit 1848 sogar zurückgegangen. Die lebhafteste Torfproduktion besitzen zur Zeit — abgesehen von den Gründungen in diesem Jahrhunderte — Ostgrossefehn, Spetzerfehn, Rhauderfehn und Berumerfehn. Das letztere sieht nach wie vor seine Aufgabe nur in dem Torfvertriebe nach Norden und Umgegend, wobei die Besitzer sich gut stehen. Es hatte 1858 noch dieselbe Anzahl von Torfschiffern wie 1816, Seeschiffahrt und Gewerbe sind ihm fremd, die Untergrundkultur rückt langsam vor und es sind daher einzelne Teile des Leegmoores aufgeholzt. Hier zeigen sich am klarsten die Wirkungen eines monopolistischen Systems, bei welchem sich so gut wie gar keine Kapitalkräfte neben denjenigen der Fehnherrn an der Fehnkolonisation beteiligen. Unter ähnlichen Verhältnissen wie das Rhauderfehn stehend, hat sich das kleinere Holterfehn günstig entwickelt. Das Klosterfehn (61 ha gross) ist nur ein Anhängsel des Rhauderfehns. Die fiskalischen Georgsfehne haben unter mangelhafter Anlage und Leitung sich zeitweilig nur langsam entwickelt. Hier bestätigt sich die Bemerkung, die man in Ostfriesland häufiger

gemacht hat, dass für Fehnunternehmungen ortsansässige, selbstinteressierte Leiter eine grosse Hauptsache sind. Doch ist neuerdings namentlich für die Fortsetzung des Nordgeorgsfehnkanals viel gethan worden. In ihrem Hauptkanale setzt die heraufsteigende Flut den Meeresschlick ab. Bis 1880 hatten sie es auf 969 Einwohner gebracht. Von der südlichen Fehntjertiefgruppe hat sich am schnellsten das Iheringsfehn entwickelt, das 1880 eine Einwohnerzahl von 1332 Seelen besass[1].

Bei weitem den grössten Aufschwung aber haben das Grossefehn und das (West- und Ost-) Rhauderfehn genommen und zwar hat das letztere jetzt auch das Grossefehn in jeder Hinsicht überflügelt. Es zählte 1880 691 Wohnstellen und 4178 Einwohner gegen 518 Wohnstellen und 3065 Einwohner auf dem Grossefehn. An Seeschiffen waren auf Grossefehn im Jahre 1882 53, auf Rhauderfehn 93 — also etwa die Hälfte aller Seeschiffe der Fehne — heimatsberechtigt, an Torfschiffen auf Grossefehn 86, auf Rhauderfehn 158[2]. In Bezug auf den kultivirten Boden, die Zahl der Schiffswerften und der Gewerbetreibenden fehlen mir neuere Angaben; 1862 hatte in diesen Beziehungen das Grossefehn noch einen Vorsprung.

Die Fehninteressenten selbst scheinen das Gefühl zu haben, als sei aus den ostfriesischen Fehnen bisher nicht das geworden, was aus ihnen hätte werden können. Der Vergleich mit Holland legt diesen Gedanken ja nahe. Er äussert sich besonders in einer steten Unzufriedenheit mit der Regierung, von der eine grössere Fürsorge für die Interessen der Fehne gefordert wird. Anfangs, nach den Kriegen, beklagte man sich über die Niedrigkeit des Torfzolles und die Höhe des Kanons. Besonders von den Ober-

[1] Näheres über die Entwicklung der einzelnen Fehne siehe bei Bodungen S. 182 fg. und im Anh. XII.

[2] S. Prot. d. Centr.-Moor.-Comm. 18. Sitz. 1882. S. 82. Übrigens muss man berücksichtigen, dass Ost- und Westrhauderfehn, abgesehen von der Gemeinsamkeit des Hauptkanals, zwei ganz getrennte Anlagen sind, die von zwei verschiedenen, durch Scheidung der ursprünglichen Rhauderfehnkompagnie entstandenen Gesellschaften geleitet werden.

erbpächtern des Neue- und Iheringsfehns wurde eine Herabsetzung des letzteren betrieben. Die thatsächliche Kultivirung, hiess es, schreite nicht in dem Masse fort, wie es bei der Neuregelung der Abgaben im Jahre 1794 vorausgesetzt sei. Letztere habe sich in Folge dessen für die langsamer fortschreitenden Fehne als eine Verschlechterung gegen das frühere System der periodischen Vermessung herausgestellt. — Eine dauernde Herabsetzung des Kanons wird jedoch nicht bewilligt, sondern lediglich zeitweilige Remissionen.

In den dreissiger Jahren folgen dann die Beschwerden über die Aufhebung des Torfzolls. 1848 wird eine ganze Liste von weitgehenden Forderungen der Fehnbewohner nach Hannover gesandt[1]. Namentlich wird die Aufhebung der Wiekprämien angegriffen, über die man sich schon wiederholt beschwert hatte. Dann beginnen die Missstimmungen über die Verweigerung des erbetenen neuen Erbpachtmoores. In der That ist in den Jahren von 1850—1870, da es den Fehnbesitzern an Moor fehlte, auf manchen Fehnen sehr wenig gewiekt worden. Dagegen liegen Anhaltspunkte dafür, dass die Versagung der Wiekprämien zu einer Verminderung des Wiekens geführt hätte, nicht vor, obgleich selbstverständlich mit den Prämien eine gewisse Aufmunterung zum Wieken verknüpft ist. Zwischen 1789 und 1862 hat sich die Länge der ostfriesischen Fehnkanäle von etwa 18 000 Ruthen auf 28 000 vermehrt, also um etwa 10 000 Ruthen. Wenn daher mit Hilfe der Wiekprämien zwischen 1790 und 1806 etwa 2000 Ruthen aufgewiekt sind, so ist das verhältnismässig nicht mehr als im Durchschnitt der folgenden 56 Jahre gewiekt wurde, auch wenn man in Anschlag bringt, dass unter den 8000 Ruthen der letzteren die Kanäle der Georgsfehne und des Holterfehns mit enthalten sind. Es wäre auch die stattgefundene Steigerung der Torfproduktion bei einem starken Rückgange des Wiekens unmöglich gewesen. Die Fehne,

[1] Besonders wird auch über die Einführung der modernen Steuern geklagt.

welche sich am schnellsten entwickelt haben, nämlich Rhauderfehn, Spetzerfehn, Norderfehn, Iheringsfehn, Georgsfehn und Grossefehn weisen auch die stärkste Verlängerung ihrer Wieken auf. Das Grossefehn z. B., das weniger gewiekt zu haben scheint, als die übrigen genannten Fehne, hat doch in diesem Jahrhundert seine Kanäle um mehr als die Hälfte, nämlich um eine volle Meile, verlängert, am schnellsten allerdings im letzten Jahrzehnt (1880—1890), in welchem 2000 m. gewiekt sind [1].

Neuerdings klagen die Fehnbewohner über die Konkurrenz, die der Staat ihnen mit seinen neuen Fehnanlagen zu einer Zeit mache, in der ohnehin eine Überproduktion an Torf vorhanden sei, sowie vor Allem über die Herabsetzung der Steinkohlenfrachten von Westfalen in die Emshäfen. Dadurch werde der ganze Fehnbetrieb lahm gelegt, der Torf könne den Wettbewerb mit den billigen Steinkohlen nicht mehr ertragen, eine zügellose Auswanderung aus den Fehnen nach Amerika habe begonnen, während bisher die Fehne einen Theil der überschüssigen Kräfte Ostfrieslands in sich aufgenommen hätten — kurz, es heisst wieder, die Fehne müssten zugrunde gehen, wenn der Staat ihnen nicht helfe. Insbesondere ist es die Fehntjertiefgruppe, welche klagt und sich mit mehreren Bittschriften an die Regierung gewandt hat. Bei ihr tritt zu den übrigen Beschwerden noch diejenige über den Zustand des Fehntjertiefes und der Kanäle hinzu.

Damit berührt sie den eigentlichen Sitz des Übels. Als angebliche „kleinste Tiefe" des Fehntjertiefes führt die amtliche Statistik [2] 1,1 m. an, also rund 3½ Fuss. Das ist die Tiefe, die dem Kanale durch die Verbesserungen des vorigen Jahrhunderts gegeben wurde. Seitdem ist eine weitere Verbesserung des Fahrwassers nicht erfolgt. Vielmehr hat bei der mangelhaften Ordnung der Unterhaltungspflicht [3] allmählich wieder eine Versandung und Aufschlam-

[1] Nach Mitteilung des Herrn N. G. Röben.

[2] Wasserstrassen in Preussen, Berlin 1877, S. 56.

[3] Zum Beweise der behaupteten staatlichen Unterhaltungspflicht wird jetzt von den Interessenten auch noch die vor etwa 40 Jahren

mung stattgefunden, deren Wirkung auf das Fahrwasser noch durch eine in Folge verbesserter Entwässerung erfolgte Sackung der umliegenden Wiesen und durch schnellere Abführung des Wassers durch die vergrösserten Siele verstärkt wird. Es werden daher wieder ähnliche Klagen laut, wie vor 1783. Die Schiffe würden durch das Schleifen auf dem Sande frühzeitig abgenutzt. Der niedrige Wasserstand im Sommer verursache Zeitverlust. Man könne nicht mit voller Fracht fahren. Während früher die neuen Schiffe mit 4 Fuss Tiefgang gebaut seien, dürfe man ihnen jetzt nur 3½ Fuss geben.

In der That scheint wieder ein Rückgang der Tragfähigkeit stattgefunden zu haben. Durchschnittlich wird dieselbe jetzt auf 2½—3 Torflasten geschätzt, also nicht höher als schon i. J. 1790, und während noch vor etwa 50 Jahren das gewöhnliche auf den Binnentiefen verkehrende Tjalkschiff 12 Schiffslasten trug, ist es jetzt nur noch 10 Schiffslasten (mit 28—36 Kbm. Laderaum ausser Kajüte und Dürk = Vorderraum und Hinterraum[1]) gross. Man darf sich in dieser Hinsicht nicht durch das stete Wachstum der auf den Fehnen gebauten und heimatberechtigten Seeschiffe täuschen lassen[2]. Denn diese verkehren ja nicht auf den Fehnkanälen. Ihre Grösse wird nur dadurch begrenzt, dass man sie unbeladen bei hohem Wasserstande muss durch die Siele in die Ems bringen können. Jener Rückgang hat jedoch seine unmittelbare Veranlassung nicht sowohl in dem mangelhaften Fahrwasser, als vielmehr einmal darin, dass die Torfschiffe jetzt mehr aufs Segeln gebaut werden, und vor allem in dem Umstande, dass der graue Torf sowie die Massengüter (Dünger, Schlick usw.) nicht lasten- sondern ladungsweise verkauft

seitens des Staates aus den Mitteln des Fehnmeliorationsfonds besorgte Ausreinigung der Grove angeführt.

[1] Torfschiffe können sich selbstverständlich im Schiffsraum nicht voll beladen, sondern nehmen eben so viel auf Bord (Decklast), wie sie im Raum des Schiffes haben. Vergl. Anh. XIV und XII.

[2] Auf Grossefehn sind Seeschiffe von mehr als 100 Lasten heimatsberechtigt. S. Anh. XII.

werden. Dies hat zur Folge, dass die Schiffer ein Interesse an der Verkleinerung der Ladungen zu glauben haben.

Aber es ist nicht allein das Fehntjertief, welches der Schiffahrt der Fehne Schwierigkeiten bereitet. Auch die Privatkanäle derselben genügen den Anforderungen, die heute der Verkehr stellt, und die z. B. die holländischen Fehnkolonien schon seit Jahrzehnten und Jahrhunderten erfüllen, grösstenteils nicht. Ihre „kleinste Tiefe“ beträgt fast durchweg 1,1 m., ihre Schleusen haben eine nutzbare Länge von 16 m., eine Breite von 4,7 und eine Tiefe von 1,1 m.[1] und sind grossenteils darauf eingerichtet, dass nur 1—2 gewöhnliche Tjalkschiffe in ihnen Platz finden. Der Wassermangel, nach wie vor das Hauptleiden der älteren Fehne, gestattet auf den meisten derselben eine grössere Einrichtung der Schleusen zur Zeit nicht. Auch würden dadurch Kosten erwachsen, für welche sich die Fehnbesitzer, die Unterhaltungspflichtigen, nicht bezahlt machen könnten. Man hat sich allerdings seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auf mehreren Fehnen bemüht, ein ordentliches Inwiekensystem zu schaffen, besonders auf dem Warsingsfehn, das 1862 etwa 2000 Ruthen Inwieken besass. Aber bei der einmal vorhandenen Gesamtanlage und bei der geringen Ausdehnung der einzelnen Fehne konnte hierdurch bisher das Übel des Wassermangels noch nicht beseitigt werden. Die Einrichtung der Schleusen und Kanäle bedingt aber die Grösse und Form der Schiffe.

Alles dies ist auf dem Rhauderfehn wesentlich anders. Hier kann das Flutwasser der Leda in die Kanäle eingelassen werden. Ausserdem hat man seit 1788 ein ausgedehntes Inwiekennetz von mehr als 5000 Ruthen geschaffen, und die Kanalabmessungen sind grössere (kleinste Tiefe angeblich 1,4 m.). Von einem Wassermangel ist daher nicht die Rede. Man brauchte daher auch beim Bau der Schleusen keine derartigen Rücksichten zu nehmen. Dieselben haben eine Tiefe von 1,5 m., eine Breite von

[1] Wasserstrassen in Preussen S. 38 fg. und Anh. XV. Spetzerfehn und Grossefehn haben z. T. etwas grössere Abmessungen.

4,81—5,53 m., und eine Länge von 38,1—40,5 m. Die Folge ist, dass man auch in Bezug auf Form und Grösse der Schiffe freiere Hand hat. Die gangbarste Form sind hier die sog. Muttschiffe von 10—12 Schiffslasten (30—34 Kbm.), also von der Grösse der auf dem Fehntjertief verkehrenden Tjalkschiffe. Doch sind sie schärfer gebaut und segeln daher besser als diese. Ferner giebt es halbe Mutten, etwa 2/3 so gross, wie die ersteren, und endlich eine grössere Form der Tjalkschiffe von 20—40 Lasten, die ein Deck haben und sowohl auf den Kanälen wie auf See verkehren. Früher wurden sie namentlich benutzt, um den Torf nach den Inseln und an die ganze Nordseeküste zu bringen. Hier ist aber die Konkurrenz der Steinkohle störend dazwischen getreten [1]. Die durchschnittliche Tragfähigkeit der zwischen 1857 und 1866 auf dem Rhauderfehn gebauten Kanalschiffe betrug 15 Schiffslasten.

Ähnlich, wenn auch nicht ganz so günstig, liegen die Verhältnisse auf den Georgsfehnen, dem Holterfehn und dem Berumerfehn [2]. Es ist daher erklärlich, dass die Klagen über die gesunkenen Torfpreise weniger von diesen Fehnen, als von der Fehntjertiefgruppe ausgehen, die unter schlechteren Produktionsbedingungen arbeitet. Schon seit Jahrzehnten kämpft der ostfriesische Torf an den Küsten, besonders in den Städten, mit der englischen Kohle. Gefährlich wurde dieser Wettbewerb aber für den weniger heizkräftigen, in der Nähe seines Gewinnungsortes jedoch sehr billigen Torf erst zu der Zeit des Sinkens der Kohlenpreise in den siebziger Jahren. Sein früherer Hauptkunde, die Stadt Emden, bereitete ihm zudem noch dadurch eine erhebliche Schwierigkeit, dass noch immer die überlieferte Accise auf Torf (!) bestand (desgl. in Leer). Die endliche Aufhebung derselben (bezw. ihre Ausdehnung auf Kohlen) ist im Interesse der Fehnkolonien d r i n g e n d z u w ü n s c h e n [3]. In nassen

[1] Aus dem oldenburgischen Saterlande kommend, verkehren ausserdem auf der Leda und ihren Zuflüssen die sog. Sagelter Böcke. Ferner kommen die Emspünten (20 und mehr Lasten) in die Leda hinauf.

[2] S. Anh. XV.

[3] S. hierüber Prot. d. C. Moor-Comm. 18. Sitz., S. 57 fg.

Jahren, wenn der Torf theuer ist, geht ein Haushalt nach dem andern zu der billigeren Steinkohlenfeuerung über, und wo dieser Schritt einmal gethan ist, ist der Torf in der Regel auf die Dauer verdrängt, da beide Arten der Feuerung eine verschiedene Heizvorrichtung voraussetzen. In der alten Gewohnheit und grösseren Annehmlichkeit der Torffeuerung, sowie in der gewaltigen Zunahme des Brennstoffbedarfes, durch welche die letzten Jahrzehnte sich auszeichnen, liegt — besonders in den nahe bei den Mooren gelegenen Gegenden — ein starkes Gegengewicht gegen diese Entwicklung. Immerhin steht es zur Zeit so, dass von dem Torfe der Fehntjertiefgruppe angeblich nur noch $1/7$ nach Emden geht, das übrige in der Umgebung der Binnentiefe und in den Marschen verbraucht wird, wohin die Kohle ohne Umladung nicht dringen kann [1] und dass auf einigen Fehnen die Austhuung neuer Kolonate auf Schwierigkeiten stösst. Wenn aber die Torfgräber der Fehntjertiefgruppe sich über die Verbilligung der Steinkohlenfrachten aus Westfalen nach den Emshäfen beklagen, weil sie zu einem weiteren Sinken der Steinkohlenpreise geführt habe, so ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass durch den Dortmund-Ems-Kanal noch eine bedeutend grössere Frachtermässigung der Kohle eintreten wird und dass ein allmählicher Übergang zu diesem unvermeidlichen Zustande nur erwünscht sein kann. Soweit nicht die wieder gestiegenen Kohlenpreise schon von selbst eine Änderung mit sich gebracht haben, kann nur durch eine Verbesserung der Produktionsverhältnisse der Fehne selbst geholfen werden.

Dadurch, dass die Staatsregierung sich im Jahre 1887 bereit erklärt hat, das Fehntjertief (im engeren Sinne, das ist von der Schiefen Brücke bei Grossefehn bis an das Oldersumer Tief [2]) sowie die Grove auszureinigen und es

---

[1] Vergl. Prot. d. C.-Moor-Comm. 20. Sitz. Der Wagentorfverbrauch in Ostfriesland (in den Geestdörfer und Umgebung) soll etwa eben so gross sein, wie der Schiffs-(Fehn-)torfverbrauch. (c. 40000 Last). Über den Kohlenverbrauch liegen keine Angaben vor. Im Innern des Landes ist derselbe jedenfalls noch ganz unerheblich.

[2] Die Unterhaltung des letzteren liegt, wie erwähnt, der Sielacht ob. Der Wasserstand im Oldersumer Siel beträgt (normal) 2,7 m.

auf eine normale Tiefe von 2 m. und eine Sohlenbreite von 8 m. zu bringen, ist in dieser Richtung ein wesentlicher Schritt vorwärts gethan worden. Die erforderlichen Arbeiten sind noch im Gange. Die von den Interessenten beantragte Begradigung des Fehntjertiefes wurde gleichzeitig unter Hinweis auf die sich daraus ergebende Beschleunigung des Wasserabflusses abgelehnt. Durch den Zweigkanal des Dortmund-Ems-Kanals von Oldersum nach Emden wird demnächst das Fehntjertief einen neuen Anschluss nach Emden erhalten.

Schwieriger ist der Rechtsverhältnisse wegen die Frage der Privatfehnkanäle. Schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts (zuerst v. Vincke) sind die Behörden bemüht, einen Einfluss auf dieselben zu gewinnen, namentlich sie für den öffentlichen Verkehr gegen eine obrigkeitlich bezw. durch Vereinbarung mit den Fehnbesitzern festzusetzende Vergütung zu erschliessen. Nur das Rhauderfehn kam bei Gelegenheit der Erledigung des Prozesses mit dem Maltheserorden diesem Wunsche entgegen. Die übrigen Fehnbesitzer lehnten, obgleich seit 1823 der Genuss der Wiekprämien davon abhing, die Öffnung entschieden ab. Abgesehen davon, dass sie durch die Verträge mit ihren Untererbpächtern in Bezug auf die Erhebung von Verlaatsgeldern meistens auf längere Zeit gebunden waren, befürchteten sie von dieser Massregel auch eine derartige Steigerung der Torfproduktion in den benachbarten bäuerlichen und fiskalischen Mooren, dass ihr eigener Torfabsatz darunter leiden müsste. Ferner besorgten sie, dass der Wasservorrat ihrer Fehne zur Bewältigung der durch die Öffnung vielleicht entstehenden Verkehrszunahme nicht ausreiche und dass der Staat dann mit erhöhten Anforderungen an ihre Unterhaltungspflicht kommen werde — kurz, sie dachten an den kleinen Finger, den man dem Teufel nicht reichen soll.

Es wäre auch ganz verkehrt, wenn man diese Bedenken gering schätzen wollte. Seit dem Ablösungsgesetze von 1876 haben sie sogar noch eine neue Unterlage erhalten. Denn je enger die Beziehungen des Fehnherren zum Kanale bleiben, um so gesicherter ist er vor einer Ablösung auf

Grund dieses ziemlich rücksichtslosen Gesetzes. Auch muss man bedenken, dass mit dem Älterwerden des Fehns die Untergrundpacht ein immer wichtigerer Teil der Einnahmen des Obererbpächters wird. Auf ihn fällt der mindere Teil des Schadens, wenn der Torfbetrieb stockt. Wenn daher jetzt der Staat den um neues Moor einkommenden Fehnbesitzern dasselbe nur unter der Bedingung der Öffnung der Kanäle gewähren will, so ist es nicht verwunderlich, dass dieselben sich dazu nicht verstehen wollen, sondern lieber die Neuansetzung von Kolonisten einschränken. Auch der Staat kann die verweigerten Moore ja nicht verwerten. Denn sie haben die Eingänge dazu, die Kanäle, in ihrer Hand. Es ist eine Folge des ganzen Systems der älteren ostfriesischen Fehnkolonisation, ihrer technischen und wirtschaftlichen Planlosigkeit, dass die Interessen der Fehnbesitzer und diejenigen der Fehnkolonisation in dieser Weise auseinandergehen können.

Trotz dieser Schwierigkeiten wird der Staat an dem angenommenen Grundsatze festhalten, durch Stellung günstiger Bedingungen jedoch den Widerstand der Fehngesellschaften zu zerstreuen bemüht sein müssen. Gegenüber dem Grossefehn und Spetzerfehn ist ihm dies bereits am Ende der siebziger Jahre gelungen. Beide Fehne, am Eingange des grossen Aurich-Friedeburger Wiesmoores gelegen, dessen Nordviertel kürzlich durch den Ems-Jahde-Kanal erschlossen ist, haben ein lebhaftes Interesse daran, sich an der weiteren Aufschliessung dieses grossen Gebietes zu beteiligen. Ihre Wasserverhältnisse können durch die Verlängerung ihrer Kanäle in das Moor hinein nur günstig beeinflusst werden, indem ihnen dadurch die Anlage von Inwieken ermöglicht wird. Vor Allem aber haben sie bei energischer Fortführung ihres Kanalbaues die Aussicht einer demnächstigen Verbindung mit dem Ems-Jahde-Kanal und vielleicht auch mit dem von Süden her in das Moorgebiet eindringenden Nordgeorgsfehnkanal. Sie würden in diesem Falle den Mittelpunkt einer zweifachen durchgehenden Wasserstrasse mit erheblichem Frachtverkehre, nämlich von Oldersum und von der Leda zum Ems-Jahde-Kanal bilden. Durch Vertrag vom

7. Aug. 1878 haben sich beide Fehne unter gewissen durch die Verlaatsordnung geregelten Einschränkungen zur Öffnung ihrer Kanäle verstanden und dem Fiskus den Anschluss von Entwässerungsgräben und Kanälen, namentlich der Vossbarger Wieke an den Spetzerfehnkanal, gestattet. Sie haben in einem bestimmt begrenzten Umfange die Verpflichtung übernommen, die bestehenden Kanalanlagen unter der Aufsicht und Kontrole der Regierung zu unterhalten bezw. unterhalten zu lassen und sich der letzteren auch in Bezug auf die Anlage und Unterhaltung der Kanäle in der neuen Moorzulage unterworfen, die ihnen gleichzeitig in einer Grösse von insgesamt 700 Moor-Dt. zu sehr günstigen Bedingungen seitens des Fiskus überlassen wurde[1]. Es ist anzunehmen, nachdem auf diese Weise die Weiterarbeit der beiden Gesellschaften in grossem Massstabe gesichert ist, dass eine Erweiterung der Kanal- und Schleusenanlagen beider Fehne, entsprechend den neuen Verkehrsverhältnissen des Fehntjertiefes sich, soweit nötig, allmählich ohne Schwierigkeiten vollziehen wird.

Eine im Laufe der Zeit in mehreren Fehngesellschaften, namentlich beim Grossefehn eingetretene innere Veränderung wird diese Entwicklung unterstützen. Es haben sich nämlich nach und nach die einzelnen Fehnanteile ausserordentlich zersplittert[2] und auch, besonders in schlechten Zeiten, sehr oft ihre Besitzer gewechselt. So sind sie z. T. in die Hände von wohlhabend gewordenen Fehnbewohnern, aber auch von minder kapitalkräftigen Torfschiffern und Besitzern von Seeschiffsanteilen gekommen. Das hat zu einem wesentlichen Teile den Übelstand beseitigt, der sich in Ostfriesland bis dahin aus dem unvermittelten Gegenüberstehen des

[1] Die erst während des Druckes zu meiner Kenntnis gelangten näheren Einzelheiten dieses Vertrages siehe, soweit sie erheblich sind, in Anh. VIII.

[2] Dies brachte grosse Schwierigkeiten in der rechtlichen Vertretung der Fehne nach aussen mit sich, die seit langer Zeit durch einen sog. „Fehnbevollmächtigten“ erfolgt war. Kürzlich ist daher das Grossefehn um Erteilung von Korporationsrechten eingekommen, wie sie das Berumerfehn bereits besitzt.

Obererbpächters und der unselbständigen Fehntjer vielfach ergeben hatte. Ohne dass, wie im Berumerfehn, eine Monopolisierung des Torfbetriebes damit verbunden gewesen wäre, wurde der gute Wille und das Verständnis der Fehnherren für die Interessen und Bedürfnisse der Abtorfung, der Schiffahrt und des Landbaus erhöht, die im Grunde ja auch mit ihren eigenen Interessen insofern mehr oder weniger zusammenfallen, als nur auf der Grundlage der Rentabilität des eigentlichen Torfbetriebes eine rasche Entwicklung des Fehns möglich ist. Auf dem Grossefehn machte sich diese Veränderung seit den zwanziger Jahren in einer erhöhten Fürsorge für den Kanalbau bemerkbar. Neuerdings ist man zur Anlage mehrerer „Nebenwieken“ [1] geschritten und hat den Kolonaten in Folge dessen eine grössere Breite am Kanale bei geringerer Tiefe geben können. Die Folge ist ein lebhafter Andrang von Kolonisten, so dass die Kanalbauten nicht schnell genug gefördert werden konnten, um das „Plaatzbedürfnis“ zu befriedigen [2].

Bei der Gruppe südlich vom Fehntjertiefe — die übrigen dortigen Fehne kommen wegen ihrer Unbedeutendheit und da sie zum Teil keine Moorzulage mehr erhalten können, weniger in Frage [3] — liegen ähnlich günstige Verhältnisse nicht vor. Man könnte hier höchstens an eine

---

[1] Ausserdem wurden noch „Inwieken“ zwischen den einzelnen Kolonaten geplant. Bei der Kleinheit der ausgewiesenen Stellen (in der Regel 2 ha) wäre dies jedoch über das wirtschaftliche Bedürfnis hinausgegangen und ist daher schliesslich ganz unterblieben. In Holland, wo die Kolonate 10 und mehr ha gross sind, liegen in dieser Hinsicht die Verhältnisse anders. In das Moorstück zwischen 2 Nebenwieken des Grossefehn würden die Holländer vielleicht 4—6 Kolonate legen (gegen 20 und mehr auf dem Grossefehn).

[2] Mit Rücksicht auf die Kosten, welche um so höher sind, je weniger günstig der beim Kanalbau ausgehobene Torf verwertet werden kann, vermag die Kanalisierung im unentwässerten (nicht „besackten“) Hochmoore nur langsam vorzurücken. Marcard a. a. O. hält es für möglich, dass der Kostenunterschied für 1 Meile Hochmoorkanal, je nachdem ob die Bauzeit 6 oder 25 Jahre beträgt, 10000 Thlr. ausmache.

[3] Voraussichtlich wird der Ihlower Fehnkanal mit der Zeit an den Treckfahrts- (Ems-Jahde-) Kanal angeschlossen werden. Das ab-

demnächstige Verbindung mit der Leda oder der Ems (unterhalb Leer) durch Fortsetzung eines der vorhandenen Fehnkanäle in erweiterten Abmessungen denken. Vielleicht wäre es das Beste, wenn der Staat mit einer oder zwei der vorhandenen Fehngesellschaften unter Übergehung der übrigen zu einem Einvernehmen zu gelangen suchte und ihnen das ganze noch freie fiskalische Moor, soweit es nicht etwa in naher Zukunft zur Hochmoorkultur benutzt werden soll, zu billigen Bedingungen übertrüge. Denn das planlose Nebeneinanderarbeiten einer ganzen Reihe von einander unabhängiger Gesellschaften muss jedenfalls aufhören.

Ein anderes, in den letzten Jahrzehnten auftretendes sehr berechtigtes Bestreben der Behörden ging auf Schaffung grösserer lebensfähiger Kolonate. In dieser Hinsicht suchte der Fiskus durch sein Beispiel zu wirken, indem er in der Regel keine Gedeelte unter 6 Diemath (etwa dreizehn Morgen) austhat. Manche Privatfehne, an der Spitze wieder das Rhauderfehn, schlossen sich diesem Verfahren an und die Folge war ein Steigen der Durchschnittsgrösse der Kolonate. In dem Vertrage mit der Grossefehn- und Spetzerfehnkompagnie über die neue Moorzulage (Wilhelmsfehn) wurde ausdrücklich ausbedungen, dass das Moor in Parzellen von 2—4 ha, also nicht unter 7½ Morgen an Kolonisten zur fehnmässigen Kultur zu überlassen sei[1]. Auffallenderweise herrschte trotzdem eine Abneigung gegen das System der Trennung von Ober- und Untergrund, bei welcher sich die Bildung grösserer Landwirtschaften durch nachherige Zusammenlegung noch am leichtesten hätte erreichen lassen. Auch das Grossefehn, das sich seiner bis dahin bedient hatte, ging 1835 dazu über, Torfstich und Untergrund in einem Loose zu verkaufen. Der Grund liegt darin, dass sich im Grossen und Ganzen die alte, auf der Person des unvermögenden

seits liegende Berumerfehn wird wahrscheinlich demnächst mit dem Abelitz-Moordorfer Kanal und dieser mit dem Wittmunder Tief verbunden werden. Die Abmessungen dieser Kanäle siehe in Anh. XV.

[1] Diese Bestimmung blieb jedoch, da das Mindestmass von 2 ha zum Normalmasse der Kolonate wurde, ohne praktischen Erfolg.

Fehntjers beruhende Organisation des eigentlichen Torfbetriebes bis heute erhalten hat. Noch immer sind die ostfriesischen Fehnkolonien vorwiegend die Arbeitsstätten derer, die sich aus ganz geringen Verhältnissen zu einem kleinen Besitztum emporarbeiten wollen, sind das, was sie sind — abgesehen von der kapitalistischen Mitwirkung der Obererbpächter — ganz wesentlich durch sich selbst, durch den eigenen persönlichen Fleiss und Schweiss seiner Bewohner. Der kleine Mann aber zieht es vor, seinen eigenen Grund und Boden abzutorfen.

Die mit diesem Systeme untrennbar verbundene Tendenz zur Bildung kleiner Stellen haben wir oben bereits gewürdigt. Sie zog auch jenen Bestrebungen ihre Grenze: es kehrte die Erscheinung immer wieder, dass der unvermögende Käufer der für ihn selbst zu grossen Plaaze sie durch Zersplitterung oder Afterverpachtung, oder wo dies ausgeschlossen war, auf irgend einem Umwege zu verkleinern und so einen Teil seiner Lasten auf andere abzuwälzen suchte.

Daher auch bei einem Teile der Fehnbesitzer das weitere Streben, Leute mit wenigstens einem kleinen, zur Anschaffung eines vollständigen Inventars ausreichenden Kapitale heranzuziehen, die im Stande sind, durch sofortige und gleichzeitige Aufwendung erheblicherer Arbeitskräfte ein grösseres Kolonat auszubeuten und zu kultivieren.

Es würde voraussichtlich für die Fehne von hohem Vorteile sein, wenn auf diesem Wege kräftig fortgefahren würde. Jenes System hat ja gewiss etwas Einnehmendes. Aber da es — besonders im Vergleiche mit den holländischen Fehnkolonien — einen verhältnismässigen Mangel an grösserem, in den Fehnen heimischem Kapital mit sich bringt, so führt es zu einer Verlangsamung der Entwicklung. Die gleichverteilte Auskömmlichkeit ist einmal nicht der kräftigste Hebel des Fortschrittes. Gäbe es auf den Fehnen eine grössere Anzahl spannfähiger Höfe und Landgüter, so würde dadurch die Entstehung landwirtschaftlicher Nebengewerbe sehr begünstigt sein. Wäre die Abtorfung in mehr kapitalistischer Weise betrieben, so hätte das vielleicht zu einer

grösseren Vervollkommnung des Torfbetriebes und zur Entfaltung eines Grossgewerbes den Anlass gegeben. Die Entstehung einer Grossindustrie aber würde wieder — und das ist gerade gegenüber der jetzigen Konkurrenz der Kohle wichtig — für den Torf der Fehne einen verbrauchsfähigen ziemlich sicheren Abnehmer schaffen und damit neuen Fortschritten der Kolonisation die Wege ebnen. Zugleich hätte sie eine lebhafte Steigerung des Frachtverkehrs auf den Kanälen zur Folge und von der alten engherzigen Auffassung der Fehnwieken als blosser Absatzwege des Torfes der einzelnen Kolonie würde nicht mehr die Rede sein können.

Die Erklärung dafür, dass die ostfriesischen Fehne bisher diese höhere Entwicklungsstufe nicht erreicht haben, sucht man gewöhnlich in der Kapitalarmut und dem Arbeitermangel des Landes, sowie in seinen Absatzverhältnissen, die ihm angeblich eine industrielle Entfaltung unmöglich machen und es ausschliesslich auf die Urproduktion anweisen.

Die vorangegangene Darstellung wird jedoch gezeigt haben, dass mindestens in ebenso hohem Masse geschäftliche Unvollkommenheiten des Fehnbetriebes, ungenügende Betriebsamkeit der Beteiligten — kurz, eine mangelhafte Spekulation daran die Schuld tragen. Jedenfalls hat man im vorigen Jahrhundert 20—40 Jahre später mit der Reform des Fehnwesens begonnen, als es möglich und durch die Verhältnisse geboten war. Damit ging für die Fehne ein grosser Teil derjenigen Zeit ungenutzt verloren, während welcher der Torf noch eine ganz andere wirtschaftliche Bedeutung wie jetzt besass und für die meisten Gegenden Norddeutschlands noch als das Brennmaterial der Zukunft galt. Das macht allein schon Einiges aus.

Ob eine Aussicht vorhanden ist, dass wenigstens ein Teil der Fehne das bisher Versäumte nachholen wird, lässt sich natürlich im Voraus nicht entscheiden. Man kann nur sagen, dass trotz der zeitweise ungünstigen Konjunkturen für den Torf es an den äusseren Vorbedingungen dazu nicht fehlt. Die günstigsten Aussichten besitzt, nach

der bisherigen kräftigen Entwicklung desselben zu schliessen, das Rhauderfehn, zumal wenn sein Kanalsystem durch eine südliche Verlängerung mit demjenigen der später zu besprechenden Fehnkolonie Papenburg, durch eine östliche mit dem oldenburgischen in Verbindung gesetzt und durch den Dortmund-Ems-Kanal das Hinterland Ostfrieslands in höherem Masse aufgeschlossen wird. Auch für die am grossen Wiesmoor belegenen Fehne, besonders das Grosse- und Spetzerfehn, eröffnen sich die besten Hoffnungen, wenn der zur Zeit schwebende Plan einer landwirtschaftlichen Besiedelung des ganzen noch fiskalischen Hochmoores mit etwa 1000 Bauernhöfen und die beabsichtigte Wasserverbindung mit dem Ems-Jahde-Kanal zur Verwirklichung gelangt.

§ 5.

Die ostfriesischen Moor- und Haidekolonien nach 1791[1].

Unter den Landesbeschwerden, welche die Stände 1789 dem Könige vortrugen, befand sich auch eine solche über das Urbarmachungsedikt und über die von der Kammer betriebene Moor- und Haidekolonisation. Die Stände kamen wieder auf die alten rechtlichen Bedenken zurück, welche die Ostfriesen gegen die vom Fiskus an den Haiden und Mooren beanspruchten Rechte von jeher geltend gemacht hatten, und ihre Ausführungen gipfelten in einer

---

[1] Alte Kammerregistratur d. Kgl. Reg. zu Hannover, Generalia, Prov. Ostfriesland. A. Anbau- und Kultursachen Nr. 7 (Vol. II—V) — 12.

Desgl. B[1] Buchweizenbau-Sachen Nr. 1 (Vol. I—III) — 4.

Desgl. M[a] Morastsachen Nr. 1—24.

Desgl. Specialia, Prov. Ostfr. A. Anbau-Sachen Nr. 1 (Kolonie Moordorf).

Akten der Ostfr. Landschaft zu Aurich. Generalia, die Verbesserung der Vehne und Kolonien usw. betr. Lit. M. Nr. 1.

Auricher Staatsarchiv, Ostfr. betr., LXVI, Nr. 2 fg. (Vergl. Anh. XXXI).

Verteidigung des Aufstrecksrechtes. Die Angriffe gegen die kolonisatorischen Bestimmungen des Ediktes hatten ihren besonderen Anlass in den Klagen der Gemeinde Collinghorst über die Beschränkung ihrer gemeinen Weide durch neuangesetzte Kolonisten. Die Gesinnung, welche man gegen die letzteren hegte, erhellt am besten aus der Art, wie sie damals von den Ständen gelegentlich charakterisirt wurden, nämlich „als Fremde, die den Gemeinden zunächst einen Teil ihres Eigentums entrissen, dann oft — sehr oft! — durch Beraubungen aller Art sie und die ganze Nachbarschaft brandschatzen, keine Dorfslasten mittragen, und deren Kinder, von der Wiege an zum Betteln und zur Faulheit gewöhnt, in die Fusstapfen ihrer Eltern zu treten drohen, mit einem Worte, welche gemeiniglich eine wahre Geissel der ganzen umliegenden Gegend sind".

Hand in Hand mit diesen ständischen Beschwerden ging bei den Bauern selbst die Erneuerung ihres Widerstandes gegen die Massregeln der Kammer. Unter dem Vorgeben, dass sie nicht genug Weideland für ihr Vieh behielten, widersprachen sie mit Berufung auf den § 8 des Ediktes beharrlich den von der Kammer geplanten Ausweisungen und suchten ihren Widerstand im Prozesswege geltend zu machen.

Die Entscheidung auf die ständischen Beschwerden vom 16. Mai 1791 wies mit Entschiedenheit das Zurückkommen auf das Aufstrecksrecht zurück und hielt den Satz vom dominium Fisci in adespotis aufrecht[1]. Hingegen versprach sie, dass demjenigen, der sich in seinem Eigentum oder wohlhergebrachten Befugnissen an den Mooren und Haiden gekränkt glaube, rechtliches Gehör gegen den Fiskus gestattet werden und dass zur Feststellung der beiderseitigen Ansprüche von König und

[1] Durch die Resolution v. 16. Mai 1791 wurde als annus normalis des Besitzstandes contra fiscum für Ostfriesland das Jahr 1786 festgesetzt, jedoch „mit Ausnahme deren Heidfelder, wüsten Äcker, Wildnisse und Moräste, als welcher Gegenstände halber sich S. Kgl. M. Allerhöchst dero Rechte vorbehalten."

Unterthanen eine Vermessung der Wildnisse stattfinden und durch Vergleich oder rechtliche Entscheidung eine Grenzbestimmung durchgeführt werden solle.

Auch wurde, wie wir bereits wissen, 1791 der Kammer der Befehl erteilt, einstweilen ihre Kolonisationsthätigkeit einzustellen.

Unter Ablehnung der beantragten Aufhebung des Ediktes oder des Publikandums ward endlich den Ständen durch die Kgl. Entscheidung gestattet, einzelne Einwendungen gegen die beiden Gesetze näher zu begründen und darüber mit den Kgl. Behörden zu verhandeln.

Es dauerte mehrere Jahre, bis diese Verhandlungen in Fluss kamen. Die Kammer wollte offenbar, da sie von der Vorzüglichkeit des Urbarmachungsediktes überzeugt war, die Sache verschleppen.

Im Laufe derselben bekämpften die Stände mit besonderem Nachdrucke die Bestimmung des § 15, nach welcher die Kolonisten an den Armenmitteln der benachbarten Gemeinden Teil haben sollten. Sie führten aus, dass die Verbindung der alten Dorfschaften mit den leistungsunfähigen Kolonien zu einem Armenverbande für die ersteren eine schwere Bedrückung sei. Die Kammer antwortete, dann möchten die Stände doch aus Landesmitteln Abhilfe schaffen, was dieselben natürlich ablehnten.

Ferner hoben die Stände hervor, dass das Edikt den Zweck nicht erfüllt habe, für den es wesentlich mit erlassen sei: nämlich die Beförderung der Gemeinheitsteilungen. Umfassende, über die Kolonisationspläne der Kammer hinausgreifende Generalteilungen waren weder durch die Kammer noch durch die Urbarmachungskommission zu Stande gebracht. Sowohl die Stände als auch die Berliner Regierung erwarteten aber von ihnen grosse Erfolge. Erst wenn die bittere Aussicht einer Auseinandersetzung mit dem Fiskus nicht mehr vor ihnen lag, war darauf zu hoffen, dass die Gemeinden sich zu einer Spezialteilung entschlossen. Jedenfalls würde die Durchführung der Generalteilung mit einem Schlage die Streitigkeiten zwischen Fiskus und Privaten beendet haben. Man dachte daher all-

seits daran, durch Aufnahme eingehender Teilungsvorschriften das Edikt, bezw. das Publikandum zu einer brauchbaren Gemeinheitsteilungsordnung zu machen.

Doch verliefen die jahrelangen Verhandlungen ergebnislos. Es wurde allerdings ein Entwurf ausgearbeitet. Aber ehe über denselben das Einverständnis der beteiligten Behörden erzielt war, brach die preussische Herrschaft in Ostfriesland zusammen. Während der Umwälzungen der nächsten Jahre blieb nach der Ansicht der späteren hannoverschen Behörden das Urbarmachungsedikt als Provinzialrecht unangetastet.

Inzwischen half man sich mit vorläufigen Bestimmungen und erzielte bei dem lebhaften Entgegenkommen der Bevölkerung grosse Erfolge damit. Als materielles Recht waren neben dem Urbarmachungsedikte die für Ostfriesland einstweilen in Kraft gesetzten Bestimmungen des Allgem. Landrechts (17. T. 1. Teil § 311 u. fg.) massgebend, und für das Verfahren die preussische allgem. Gerichtsordnung. Als Teilungskommission waren auf Grund Reskripts vom 11. Nov. 1802 und Instruktion vom 16. März 1803 in den meisten Ämtern die Rentmeister und Amtleute thätig, denen als höhere Instanz die Urbarmachungskommission übergeordnet war. Die letztere wurde während der Zwischenherrschaft aufgehoben und seitdem nicht wieder eingerichtet. Unter hannoverscher Regierung war die Landdrostei die Teilungsbehörde, die im einzelnen Fall besondere Teilungskommissionen ernannte.

Nach 1815 begann die Reformarbeit von neuem und unter dem Drängen der Stände entstanden wieder mehrere Entwürfe. Schliesslich erklärte, nachdem am 30. Juni 1842 das für die ganze hannoversche Monarchie geltende *Gesetz über das Verfahren in Teilungssachen* erlassen war, der König Ernst August durch *Schreiben vom 16. Dezember 1843*[1] der ostfriesischen Landschaft, es habe sich gezeigt, *dass allgemeine gesetzliche Bestimmungen über die Regelung der Grenzen*

[1] Auszugsweise abgedruckt in der Celler Festschrift a. a. O.

der ostfriesischen Moore bei der Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse nicht aufzustellen seien. Es solle daher die Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Gemeinden bezüglich der Moore im Wege des Vergleiches nach und nach unter thunlichster Schonung derselben erfolgen. Wegen der Teilung eigentlicher Gemeinheiten und der Auseinandersetzung über die Haiden sei aber ein besonderes Provinzialgesetz für Ostfriesland, wie es für die anderen Provinzen erlassen sei, mit Rücksicht auf die einfachen Rechtsverhältnisse des Landes — man kannte ja weder Zehnten, noch lehns- und gutsherrschaftliche Verhältnisse, noch Weide- und Holzberechtigungen in Forsten — sowie namentlich auch deshalb nicht mehr nötig, weil in der grössten Anzahl der ostfriesischen Gemeinden die General- sowie auch die Spezialteilung bereits nach den bestehenden Gesetzen zu Stande gekommen[1] sei, die ihre notwendige Ergänzung durch das Gesetz vom 30. Juni 1842 erhalten hätten.

Die Stände[2] konnten in Bezug auf die eigentlichen Gemeinheiten und die Haiden nicht umhin die Richtigkeit dieser Ausführungen anzuerkennen, und es sind in der That die weiteren General- und Spezialteilungen nach den Bestimmungen des allg. L. R. bezw. des Ediktes und des Gesetzes von 1842 ohne Schwierigkeit ausgeführt. In Bezug auf die Moore waren sie anderer Ansicht, fügten sich aber, weil sie fürchteten, dass ein etwaiges Gesetz den Interessen der Beteiligten doch nicht Rechnung tragen werde, und in der Annahme, dass „etwas Bedeutendes durch die Gesetzgebung oder durch allgemeine Bestimmungen in der jetzigen Zeit wohl nicht zu erreichen stehe“.

In dem grössten Teile der ostfriesischen Ämter war damals eine Regelung der Moorgrenzen noch nicht

[1] Es waren nur noch 16 ungeteilte eigentliche Gemeinheiten vorhanden. Bezüglich der Haiden war eine Auseinandersetzung mit noch etwa 28 Gemeinden erforderlich.

[2] Anhang XIII.

erfolgt. Sowohl die preussische Kammer als auch die späteren hannoverschen Behörden waren aber in der Zwischenzeit eifrig bemüht, den durch das Urbarmachungsedikt errungenen Besitzstand im vollsten Masse zu wahren [1]. Den hervorgetretenen Versuchen der Unterthanen, ohne Konsens der Kammer Unland zu kultivieren oder in anderer Weise über Teile der herrschaftlichen Wildnisse zu verfügen, trat die Kammer mit einem Publikandum vom 3. Mai 1804 entgegen, das eine früher für diesen Fall gegebene Strafandrohung wiederholte. 1827 ergab eine Umfrage, dass die Ämter nicht allein von sämtlichem Moore, über welches noch keine Auseinandersetzung erfolgt war, die Buchweizenheuer erhoben, sondern teilweise (z. B. das Amt Aurich, indem es nach alter Sitte von einer „polizeilichen Gebühr" für die Erlaubnis zum Brennen sprach) auch von demjenigen Moore, mit welchem die Heerdbesitzer dem Edikte gemäss oder durch gütliche Übereinkunft abgefunden waren. Die letztere unbillige Massregel, über welche verschiedene Beschwerden eingelaufen waren, stellte die Landdrostei ab, indem sie nunmehr ausdrücklich betonte, das Brandgeld sei eine „wahre Grundheuer"!

Eine kräftigere Inangriffnahme der endgiltigen Auseinandersetzung erfolgte im Jahre 1854. Damals wurde für Ostfriesland ein eigener Moorkommissar (Major a. D. v. Seweloh) angestellt, zu dessen Aufgaben u. a. auch die allmähliche Herstellung klarer Rechtsverhältnisse an den noch streitigen Mooren, möglichst durch Vergleich, nötigenfalls durch richterliche Entscheidung, gehörte.

Auf diese Weise wurde schliesslich eine mehr als hundertjährige Rechtsentwicklung zum Abschlusse gebracht, deren Ergebnis es war, dass eine grössere Anzahl von Torfstichmooren im Besitze von Gemeinden und Privaten blieb, im übrigen aber — abgesehen von den im Gebiete der wenigen adeligen Herrschaften gelegenen Flächen — fast der ganze unkultivierte Moorbesitz Ostfries-

---

[1] Publikandum vom 25. Sept. 1805, dass niemand in seiner Aufstreckung, ohne Brandheuer zu entrichten, buchweizen dürfe.

lands und ausserdem der überschüssige Teil der Haiden in das unbestrittene Eigentum des Fiskus überging. Damit war zwar nicht ganz, aber doch annähernd dasjenige erreicht, was im Amte Friedeburg und im Harlingerlande schon lange Rechtens war [1].

---

[1] Vergl. Anh. I. Von dem daselbst aufgeführten Privatmoorbesitze besteht ein erheblicher Teil in dem seitens des Fiskus an die Moorkolonien und Fehngesellschaften verliehenen Erbpachtlande.

Was die Benutzung der fiskalischen Moore angeht, so waren nach Seweloh (a. a. O.) 1856—1860 ca. 35 000 Morgen Moor zum Moorbrennen ausgewiesen und davon wurden jährlich ca. 24 500 wirklich gebrannt. Die Grundsätze, nach denen die ostfriesische Moorverwaltung um 1870 verfuhr, sind nach Roloff, Die Ostfriesischen Moorkolonien, Hannover 1870 (Druck von Schlüter) die folgenden:

Soweit noch Verpachtungen erfolgten, betrug die Rente von Haide und Moor 4—12 gr. vom Calenb. Morgen. An vorübergehenden Nutzungen kamen vor:

I. Torfstich und zwar 1) auf verpachteten Morästen (von 200 □ Ruten) gegen eine Torfheuer von $^2/_3$ bis 5 Rthlr. für die Spittbank von 8 Ruten Länge und 12 Fuss Breite = 6 □ R. Fläche und ausserdem ein einmaliges Angeld von gleicher Höhe.

2) Auf jährliche Ausweisung gegen ein Torfgeld von 1—10 ₰ für 10 Kubikdezimalfuss (1,^{02} kbm.) nach den normativen Bestimmungen vom 14. August 1866. (Jetzt ist nur noch letztere Form üblich, u. zw. pro kbm. 1—10 ₰).

II. Viehweide — unter besonderer Berücksichtigung des „notwendigen Viehhalts" der Anbauer — auf je 1 Jahr gegen Weidescheine und Weidegeld (von 1 Gr. für 1 Gans bis 10 Gr. für 1 Haupt Grossvieh, in Esens mehr), ausnahmsweise auf 3—6 Jahre.

III. Brennkultur gegen eine Brandheuer von $1^1/_4$ Gr. vom Tagewerk (10^4 □ R. Cal. Mass). Jetzt werden 5 ₰ pro Ar erhoben, also pro Diemath 2,80 M.

IV. Nebennutzungen, wie Grasnutzungen im ersten Jahre nach dem Fruchtbau, Plaggenhieb, jedoch nur ausnahmsweise bes. in Wittmund, und hie und da Mähen von Haide und Binsen zur Streu.

1871 wurden im Amte Aurich aus Moornutzungen eingenommen 4474 Thlr. 28 Gr. 4 ₰, davon ca. 2000 Thlr. Brandheuer. Der jetzige Ertrag des grossen fiskalischen Wiesmoores beträgt 1,06 M. vom ha (Brandheuer etc.).

Der Befehl an die Kriegs- und Domänenkammer, einstweilen mit aller Kolonisationsthätigkeit einzuhalten, war vom 13. Dezember 1791 datiert. Doch bereits am 11. Februar 1792 richtete sie eine Anfrage nach Berlin, wie es denn in solchen Fällen gehalten werden solle, wo sich mit genügenden eigenen Mitteln zum Hausbau ausgerüstete Kolonisten an Orten niederlassen wollten, wo kein Widerspruch der Gemeinden zu erwarten sei. Die Antwort lautete, in solchen Fällen solle man unter Vorbehalt der oberbehördlichen Genehmigung alles abschliessen und dann nach Berlin berichten. Hierin lag der erste schüchterne Wiederbeginn der kaum abgebrochenen staatlichen Kolonisationsthätigkeit, die seitdem, wenn auch in etwas beschränkterem Masse, bis in die fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts ununterbrochen fortdauerte.

Die bisher üblichen Anschauungen waren einzelnen Beamten zu sehr in Fleisch und Blut übergegangen, als dass sie sich davon hätten losmachen können. So berichtet noch 1799 die Rentey Esens, es sei unpraktisch, Kolonisten auf gutes Stückland zu setzen, auf welchem sie sich die Materialien zum Hausbau kaufen und für das sie hohe Erbpacht zahlen müssten. Der Kolonist gehöre aufs Haidefeld, wo er sich seine Hütte aus Torf bauen könne. Sein Vieh weide dann auf dem Felde, Torf zum Brande koste ihn auch nichts und Rocken- nebst Buchweizenland habe er in der Nähe. Übrigens darf man nicht vergessen, dass damals in der That der Buchweizenbau auf dem zum ersten oder höchstens zweiten Male gebrannten Moore noch bedeutend bessere und regelmässigere Erträge lieferte als heute. Sagt doch z. B. auch der ortskundige Landbaumeister Franzius 1802, ganze Dorfschaften seien in den letzten 20 Jahren durch den Buchweizenbau begütert geworden. Nur durch ihn habe der Sandbauer von den hohen Kornpreisen der neunziger Jahre profitiert, indem er dadurch seinen Roggen- und Haferverbrauch habe vermindern und Roggen und Hafer zu Markt bringen können. Und nur durch ihn seien die „Kolonien hochgekommen“.

Aber im Grossen und Ganzen machte sich doch auch

bei den Lokalbeamten und besonders bei der Kammer eine gewisse Ernüchterung bemerkbar. Dieselbe gab zu, dass man künftig mehr auf die alten Gemeinden Rücksicht nehmen müsse und sprach sich 1803 gegen die Wiedereinführung von Bauprämien aus, die nach den gemachten Erfahrungen nur ganz dürftige Leute zum Anbau locke. Anstatt der Bauprämien solle man lieber Prämien für die Durchfütterung von Vieh, für die Einführung des widerstandsfähigeren sibirischen Buchweizens und dergleichen den landwirtschaftlichen Betrieb verbessernde Fortschritte aussetzen. Der genannte Franzius erklärte: „Das planlose Ansezzen einzelner Kolonisten an isolierten Stellen hat der Kultur dieser Provinz wenig genuzzet, indem dadurch nur wenige Diemath urbar gemacht sind: auch hat die Königliche Kasse wenig Vortheil dabei gefunden.“

Dem entsprechend bemühte die Kammer sich, wenigstens an die schlimmsten Schäden ihres bisherigen Werkes die bessernde Hand zu legen. Es wurde ein gewisses Gemeindeleben in den Ansiedlungen hergestellt, indem Schütte- oder Bauermeister ernannt, und auf Drängen des Konsistoriums das Schul-, Kirch- und Begräbniswesen einigermassen geordnet wurde. Es fand eine feste Einpfarrung der Kolonien in die benachbarten Kirchspiele unter — wenn auch nur nomineller — Heranziehung der Ansiedler zu den Kirchen- und Armenlasten statt [1], vielfach in der Weise, dass sie unter Befreiung von der eigentlichen Armensteuer die doppelte Predigergebühr zu zahlen verpflichtet wurden. Einigen Kolonien wurde Armen- und Schulland zugewiesen und für die Anstellung mehrerer Schullehrer gesorgt. Durch weitgehende Remissionen suchte man den Zusammenbruch der bedrängtesten Kolonisten zu verhüten und erleichterte zuweilen auch durch ausserordentliche Beihilfen die Armenkasse der betroffenen Nachbargemeinden. Unter holländischer und französischer Regierung, deren schwerer Druck für die am ostfriesischen Handel nicht be-

---

[1] Das ostfriesische Armenwesen beruhte auf dem Edikt über den Unterhalt der Armen von 1759.

teiligten Moor- und Haidekolonien noch am wenigsten empfindlich war, ging man hierin weiter und nahm zum Teil auch eine Regulierung und Vergrösserung der Kolonate vor.

Durch vorläufige Bestimmungen über die Benutzung der den Kolonisten und alten Dörfern zur gemeinsamen Weide dienenden Gemeinheiten, also durch Regelung des Viehaufschlags und Weidegeldes bis zur demnächstigen Teilung bemühte man sich das Verhältnis zwischen den Kolonisten und den alten Dörfern zu verbessern[1].

Nicht minder wurde — und zwar nach zwei Richtungen hin — das bisherige System der Verheuerung des Buchweizenmoors Gegenstand einer kritischen Überlegung. Aus bäuerlichen Kreisen liefen in den neunziger Jahren Klagen darüber ein, dass der leichte und schnelle Verdienst aus dem damals mehrere Jahre hindurch gut einschlagenden Buchweizenbau alle jungen Leute verführe, anstatt sich als Knechte zu verdingen, ihr Glück auf dem Moore zu versuchen. So trage der Buchweizenbau mit zu dem herrschenden Dienstboten- und Tagelöhnermangel bei. Die Leute würden dadurch zu früh selbständig und seien nicht im Stande, den Gewinn einer glücklichen Brandkultur angemessen zu verwerten — Prasserei und Hurerei seien die Folge. Die Kammer ordnete hierauf an — und dieser Befehl wird später mehrfach wieder eingeschärft — es seien bei der Brandmoorverpachtung künftig junge, unverheiratete Leute möglichst auszuschliessen.

Auf der andern Seite wurde sie sich damals bewusst, dass der Vorrat an Brandmoor nicht unerschöpflich, dass die Erträge in der zweiten Brennperiode geringer waren als diejenigen des jungfräulichen Moores und, dass man daher, um diese Quelle des Reichtums nicht versiegen zu lassen, haushälterisch mit ihr umgehen musste. Der Buchweizenbau war einerseits fiskalische Einkommensquelle, andererseits das wesentlichste Existenzmittel — dessen war sich die Kammer wohl bewusst — der neuen Kolonisten und

[1] Reskript vom 10. Nov. 1800.

vieler anderen kleinen Leute. Man habe, berichtete das Amt Aurich 1796, in den letzten theuren Jahren fast gar nicht über Armut klagen hören und das komme von dem ertragreichen Buchweizenbau. Die Rücksicht auf die dauernde Existenz aller dieser kleinen Leute liess eine Einschränkung des „zu weit extendierten“ Moorbrennens angezeigt erscheinen. Es wurde deshalb verfügt, dass die Austhuung von Brandmoor an bäuerliche Besitzer, die desselben nicht bedurften oder gar eigenes Moor besassen, thunlichst einzustellen und auch niemandem zu gestatten sei, mehr als höchstens 50 Tagwerke = 2 Dt. (à 0,567 ha) zu brennen. Teilweise durch die gleiche Rücksicht, teilweise durch fiskalische Motive war die weitere Massregel der Erhöhung der Heuer von 1 auf 2 Stüber eingegeben, welche 1796 stattfand und viele Beschwerden seitens der das unbedingte Verfügungsrecht des Fiskus über die Moore immer noch nicht anerkennenden Eingeborenen nach sich zog.

Was endlich die Neuansetzung von Kolonisten betrifft, so wurde die Kammer auch in dieser Beziehung etwas vorsichtiger und betrieb dieselbe nicht mehr in dem früheren lebhaften Masse. Man begann, besonders unter holländischer Herrschaft, darauf zu sehen, dass keine gänzlich vermögenslosen Bettler angesiedelt wurden und legte Gewicht darauf, nur ganze Kolonien, nicht einzelne Kolonate zu gründen. Dagegen verfiel man in einen andern verhängnisvollen Fehler, der sich wieder nur aus der Rücksicht auf die Erträge des Buchweizenbaus erklärt. Während nach dem Edikte die Erbpacht 8—12 Ggr. pro Diemath betragen sollte, erhöhte man sie in den neunziger Jahren unter Hinweis auf die allgemeine Wertsteigerung der Produkte auf das Doppelte und Mehrfache und unter der holländischen Zwischenherrschaft wurde eine Pacht von 20 Sgr. zum Normalsatze. In guten Buchweizenjahren konnte diese Abgabe eingetrieben werden: dem Reinertrage des unkultivierten Sand- und Moorbodens entsprach sie nicht und wurde daher, sobald der Buchweizenbau misglückte, zu einer schweren Bedrückung für den Kolonisten. Es kam noch hinzu, dass unter französischer Herrschaft das moderne

Steuersystem mit seinen für die Kolonien im Vergleiche zu dem früheren Zustande viel drückenderen Lasten ohne die Gegenleistung einer Abgabenverminderung eingeführt wurde.

Wie viele Ansiedlungen während der 25 Jahre von 1791 bis 1806 durch die preussische Verwaltung, und wieviele durch und unter der holländisch-französischen Zwischenregierung gegründet sind, ist statistisch nicht nachzuweisen. Der Zahl der Dorfschaften nach, die z. B. im Amte Stickhausen zwischen 1791 und 1815 entstanden sind — es sind im ganzen 9 mit jetzt ca. 320 Kolonaten, davon 6 aus dem Jahre 1810, gegen 15 in der ersten Kolonisationsperiode (mit jetzt ca. 500 Kolonaten), — muss man jedoch annehmen, dass die Gesamtzahl der Ausweisungen hinter derjenigen der ersten 30 bezw. 45 Kolonisationsjahre etwas zurückgeblieben ist, so dass das Gesamtresultat der ganzen Kolonisationsthätigkeit seit 1744 die Anzahl von 2000 neuen Kolonaten nicht erreichen oder — wenn man die unkontrolierbare Zahl der durch Teilung älterer Kolonate entstandenen Wirtschaften mit berücksichtigt, doch jedenfalls nicht erheblich überschreiten dürfte.

Die 1815 in das Land kommende hannoversche Verwaltung stand den Schöpfungen der preussischen Herrschaft von vornherein mistrauisch gegenüber. Die Berichte der Ortsbeamten berechtigten sie dazu. In denselben hiess es, die Lage der ostfriesischen Anbauer sei sowohl in den Sand- und Haidedistrikten als auch im Moore eine sehr schlechte. Es seien Kolonisten ins Moor gesetzt, die keine Mittel hätten, sich Vieh anzuschaffen, und kein Heu und Stroh, um es durchzufüttern. Torfgraben und Buchweizenbau sei ihre Hauptbeschäftigung. Zur gehörigen Kultur fehle es ihnen an Kräften. Denn auch der Torfstich bringe wegen des kostspieligen Landtransports zu wenig ein, um davon Dünger anschaffen zu können. Es mangele an Wegen und Entwässerung. Die Stellen — 1 bis 3 Dt. gross — seien nicht lebensfähig. Zudem ruhten auf denselben unerschwingliche Abgaben — bis 2 Rthlr. pro Dt. aus der letzten preussischen Zeit —, die nie bezahlt werden könnten, aber den Kolonisten allen Kredit

raubten. Nur in wenigen besonders günstig gelegenen Kolonien seien die Ansiedler durch Torfstich oder durch Kultur eines für sie und ihre Familie hinreichenden Stückes Land in eine gesicherte Lage gekommen. Mit solcher Sorglosigkeit sei bei der Ansiedlung verfahren, dass mehrfach in Folge neuerer Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes zu Celle Kolonistenhäuser wieder hätten weggerissen werden müssen, weil der Fiskus kein Recht auf den ausgewiesenen Grund und Boden besass.

So spiegelten sich in den Köpfen der späteren Beamten die Erfolge der ostfriesisch-preussischen Kolonisationspolitik.

Aber ein thätiges Eingreifen, eine umfassende Reform hatte diese Einsicht in die Übelstände nicht zur Folge. Es macht den Eindruck, als wenn die hannoversche Verwaltung sich für das Kolonisationswerk ihrer Vorgängerin nicht recht verantwortlich gefühlt hätte. Sie befolgte Jahre hindurch die Politik der Nichteinmischung. Sie drückte ein Auge zu, um die offenbaren Schäden nicht bemerken zu müssen, zugleich aber auch, um die zahlreichen Unregelmässigkeiten und Missbräuche nicht zu sehen, die trotz der innerlich an den meisten Ansiedlungen zehrenden Schwindsucht sie noch aufrecht, ja teilweise bei einem äusserlich blühenden Aussehen erhielten. Schon die preussische Verwaltung war trotz mehrfacher, zunächst aus fiskalischen Gründen gemachter Versuche[1] nicht im Stande gewesen, bei den verschiedenen von den Kolonisten ausgeübten Nutzungen des herrschaftlich gewordenen Hochmoors und Haidgrundes, namentlich beim Buchweizenbau, eine geregelte Ordnung einzuführen. Die ausführenden Unterbeamten, die Vögte, waren weder zahlreich, noch geschult genug, um ihr grosses, wüstes Thätigkeitsgebiet zu überschauen, auch zu wenig beaufsichtigt und in Folge ihrer niederen Bildung der Bestechung und dem Geiste der Kameradschaftlichkeit der Besitzlosen

[1] Ausser dem oben Angeführten noch: Moorinstruktion für das Amt Friedeburg v. 28. Mai 1815.

zu sehr zugänglich, um nicht nach allen Seiten hin widerstandslos gegen die verschiedenen Interessen zu sein. Unter der Zwischenherrschaft der Holländer und Franzosen wurde, wie man sich denken kann, die Organisation keine bessere. In Folge dessen erhielten einerseits die alten Bauern trotz aller Verfügungen nach wie vor, wenn sie es wünschten, Brandland, andererseits hatten aber auch die Kolonisten ihren Vorteil davon. Das herrschaftliche Brandland stand ihnen unbeschränkt zur Verfügung, sie thaten darauf mehr oder weniger, was sie wollten, bauten Buchweizen und trieben ihr Vieh auf dem Moore. Und wenn die Stunde der Abrechnung kam, stand ihnen nicht der unerbittliche Exekutor gegenüber, sondern „ein teilnehmender Freund", der ihre Abgaben nach ihrer Leistungsfähigkeit oder nach seinem Wohlwollen bemass, der ihnen die Tagewerke, die ihnen verregnet oder verfroren waren, nicht in Anrechnung brachte, kurz, der ihnen zum mindesten alle Weitläufigkeiten der Remission und beschränkende Beamtenmassregeln ersparte. Ja, so weit ging die Unordnung, dass mancher unbefugt sein Kolonat vergrösserte, um es lebensfähig zu machen, mancher sich sogar ansiedelte, von dessen Dasein die vorgesetzten Behörden keine Ahnung hatten. Bei diesem System war es einstweilen den Kolonisten möglich, sich von Jahr zu Jahr durchzuschlagen, und wo trotzdem gänzliche Missernten einen Notstand hervorriefen, musste der Erlass der Erbpacht ein Übriges thun.

Auch abgesehen von denjenigen Kolonien, welche durch T o r f a u s f u h r o d e r T a g e l o h n v e r d i e n s t von ihrem Landwirtschaftsbetriebe einigermassen unabhängig waren, war damals die Lage mancher Kolonisten keine schlechte. Wir besitzen aus jener Zeit Schilderungen, welche im Allgemeinen voll des Lobes über die allmählich emporkommenden Ansiedlungen sind und nur über einzelne derselben, wie z. B. über das berüchtigte Moordorf klagen, das d u r c h d i e e i g e n e S c h u l d s e i n e r B e w o h n e r verkommen sei[1].

---

[1] Arends, a. a. O.

Allein das Bedenkliche war, dass die meisten Kolonisten in der Kultur ihrer Hofesländereien nachlässig waren. Ihr Wohlstand beruhte auf guten Buchweizenernten. Die besseren Wirte, welche damals ein lebensfähiges Kolonat besassen und in Kultur setzten, waren in den späteren Notständen verhältnismässig glücklich gestellt. Sie waren gegen den sprungartigen Wechsel zwischen Wohlstand und Armut gesichert, den der Buchweizenbau mit sich führt. Ganze Kolonien, wie Pfalzdorf, Ludwigsdorf und Dietrichsfeld, hatten noch um 1860 herum, also in der kritischen Zeit, keine Armen. Diese einzelnen Fälle sind ein Beweis dafür, dass die Moorkolonisation des achtzehnten Jahrhunderts nicht schlechthin aussichtslos war, sondern vorwiegend an den Fehlern der Ausführung gescheitert ist.

Mit der zunehmenden Ausbuchweizung der Moore wurden aber die Missernten häufiger. Das System der Nachsicht und Nichteinmischung beschleunigte nur die raubbaumässige Verzehrung der durch den Moorbrand erschliessbaren Bodenkräfte. Zugleich hatte es einen andern Übelstand im Gefolge: die Zersplitterung der ohnehin schon kleinen Stellen, gegen welche man auf Grund des staatlichen Obereigentums in der Lage gewesen wäre, einzuschreiten, nahm unbehindert reissend überhand. Die wirtschaftliche Möglichkeit der Teilung dieser Kolonate, soweit deren Besitzer die Grundlage ihrer Existenz nicht in ihrem Erbpachtlande, sondern im Buchweizenbau suchten, war ja gewissermassen unbegrenzt. Aber durch jede Teilung — sowie durch jede Neuausweisung — wurde die Anzahl derer grösser, die von dem allgemeinen Gute — das natürlich für den kleinen Mann den Nimbus der Unendlichkeit und Unerschöpfbarkeit hatte — von dem Moore zehrten. Endlich kam die Zeit der periodischen Missernten und Notstände, welche das ganze Land in Mitleidenschaft zogen. Die Stände wandten sich an die Landdrostei mit der Bitte um einstweiliges Einhalten mit allen Ansiedlungen und um Übernahme der Armenlasten auf die Staatskasse oder Überweisung der Erbpacht an die betroffenen Gemeinden. „Schaaren von Bettlern aus den Ko-

lonien", hiess es, „wandelnde Bilder menschlichen Elends, ziehen sich bis in die Städte." Unter der durch die Kolonisation herbeigeführten teilweisen Entwässerung der Moore habe die ganze Marsch gelitten, der das schlechte Moorwasser zur Unzeit zugeführt werde. „Die See wird immer gefährlicher, die Inseln schwinden, und die Fluten steigen. Im Inneren aber, wo der Boden schlecht ist, kolonisirt man und überschwemmt die Marsch mit Moorwasser." In 6 Jahren habe die Gemeinde Steenfelde an Armenunterstützung gezahlt

an Personen aus der Gemeinde 355 Rthr.,
an Kolonisten der Gemeinde 147 Rthr.,
an königliche Kolonisten 1186 Rthr.,

während der Staat den letzteren in dieser Zeit nur 319 Rthr. Unterstützung gewährt habe. Die Kolonisation gehöre unter die schwersten wirtschaftlichen Übel, mit denen das Land zu kämpfen habe.

Dies war im Anfange der dreissiger Jahre. Die Regierung suchte zunächst zu helfen, indem sie die Erwerbslosen durch Tagelohnarbeit beschäftigte. Doch konnte man nicht umhin, auch einmal die Frage nach der Richtigkeit des bisherigen Systems aufzuwerfen.

Und nun kehrte man den Spiess um. An die Stelle der Milde und Nachsicht traten Strenge und Rücksichtslosigkeit. Man wollte vor Allem Ordnung in den Kolonien herstellen und hoffte dadurch wohl einen heilsamen Einfluss auf die Wirtschaft der Ansiedler auszuüben. Man trat den Zersplitterungsgelüsten derselben entgegen: die Gesetzgebung vom 23. Juli 1833 ist augenscheinlich darauf zugeschnitten, dass man die Moorkolonien in der Hand behalten wollte. Doch das in's Auge gefasste Hauptziel war die Regelung des Buchweizenbaues. Schon 1830 erging eine strenge Verfügung, welche die allgemeinen Grundsätze der Brandmoorverheuerung feststellte und die Heuer unter Aufhebung des bisherigen Schreibgeldes auf 1 guten Groschen pr. Cour. für 1 Tagwerk (25 Tagwerke = 1 Dt.) feststellte. 1837 folgte das ausdrückliche Verbot der bis dahin bei den Moorvögten üblichen Berechnung des angeblich ausgewie-

senen Flächenmasses der Buchweizenäcker nach dem schwankenden Ertrage.

Vielmehr sollte von nun an bei Misswachs die Remission der Kammer erbeten werden und die Vögte nur befugt und verpflichtet sein, hierzu durch Angaben über die Erträge das nötige Material zu liefern. Den Vögten sollte nicht zu viel in die Hand gegeben und eine scharfe Kontrole über sie geführt werden. Mit Rücksicht auf die häufige Beschädigung der Buchweizenäcker durch das Vieh der Kolonisten schränkte man ferner die Weidegänge desselben auf dem Moore ein. Die Remissionen wurden seltener und die hohen Abgaben mit Strenge eingetrieben.

Es ist selbstverständlich, dass diese einseitigen Massnahmen einen Erfolg nicht hatten. Wie der Alkoholiker oder Morphiomane zusammenbricht, wenn man ihm plötzlich das gewohnte Reizmittel entzieht, so führte die Beschränkung der gewohnten Nahrungsquellen ein massenhaftes Zusammenbrechen bis dahin noch leidlich aufrecht stehender wirtschaftlicher Existenzen in den Moorkolonien mit sich. Um den Anforderungen des Fiskus gerecht zu werden, mussten die Kolonisten zur Privatverschuldung ihre Zuflucht nehmen. Die Auswanderung der besseren Elemente begann.

Auf Grund des Berichtes der 1848 tagenden, von der Landschaft eingesetzten „Moor- und Armenkommission“ wandte die Landschaft sich 1848 — und noch wiederholt in den fünfziger Jahren — an das Ministerium und bat um Rückkehr zu den früheren milderen Grundsätzen, aber unter Ausschluss der bisher waltenden Willkür der Vögte (durch Beteiligung von Sachverständigen), ferner um eine allgemeine Ermässigung der zu hohen Domanialabgaben, eine Beteiligung des Domaniums sowie der Privatverpächter an den Armenlasten der Moorkolonien und eine Vergrösserung der Kolonate. Die Herabsetzung der Abgaben sowie die Teilnahme der Obererbpächter an den Armenlasten wurden sofort abgelehnt, letztere, weil sie das „Verfügungsrecht des Grundeigentümers in unzulässiger Weise beschränke“, erstere als eine „unzulängliche Massregel, die nur einzelnen helfe“ und wegen des dadurch den anderen

Landesteilen gegebenen Beispiels bedenklich sei. Dagegen solle durch Erweiterung der eigenen Kräfte der Kolonisten, durch Vermehrung des ertragsfähigen Grundbesitzes und Verbesserung der Verkehrswege thunlichst geholfen werden.

Über die letzteren Fragen fanden unter den Behörden längere Erörterungen statt. Schliesslich ernannte 1854 die Domänenkammer, wie bereits mitgeteilt ist, einen besonderen Moorkommissar, dessen Thätigkeit jedoch den Wünschen der Landschaft keineswegs entsprach. Allerdings wurde für Entwässerungen und Wege fortan manches gethan, auch ein neuer Anfang mit der Vergrösserung der Kolonate[1] gemacht. Doch konnte man sich noch immer der Fiskalität nicht ganz entwöhnen. Z. B. wurden in Dunum für ausgewiesene Landzulagen 16—18 Ggr. vom Dt. bedungen — fast das Doppelte der ediktmässigen Sätze.

Ferner hatte der Moorkommissar — wie ihm überhaupt die Regelung der Rechtsverhältnisse am Moore oblag — die Legitimation der Kolonisten zu prüfen. Als solche wurden nur die schriftlichen Erbpachtbriefe und nur bezüglich desjenigen Landes anerkannt, welches darin aufgeführt oder den Kolonisten anderweitig zugemessen war. Nun waren zweifellos bei der im Moorwesen lange herrschenden Unordnung eine Menge von eigenmächtigen Aneignungen vorgekommen. Aber eine ganze Reihe von Kolonisten führten ihre wohlbegründeten Rechte auch auf blosse mündliche Anweisung durch die Vögte zurück, ohne einen Erbpachtbrief zu besitzen. Und jedenfalls war es politisch falsch, sich streng auf den Boden des Rechtes zu stellen, da die wirtschaftliche Existenzfähigkeit mancher Ansiedler gerade auf solchen eigenmächtig in Kultur genommenen Strecken Landes beruhte. Man hätte den Leuten lassen sollen, was sie hatten.

Doch soweit das geschah, glaubte man dabei wieder ein kleines Geschäft zu Gunsten der Staatskasse machen zu müssen.

---

[1] Z. Th. unter „Verstühlung" derselben, d. h. Austausch und Verlegung einzelner Flächen.

Das Einschneidendste war jedoch das noch verschärfte Auftreten gegen den Buchweizenbau. Es macht fast den Eindruck, als wenn die Gegnerschaft gegen denselben damals eine grundsätzliche geworden wäre[1].

Man sah ein, dass sich auf den Buchweizenbau ein dauernder Landwirtschaftsbetrieb nicht gründen liess, dass der übermässige Buchweizenbau ein wesentlicher Grund der Vernachlässigung einer ordentlichen Bodenkultur war, und erblickte in Folge dessen in ihm die wichtigste Ursache der herrschenden Not. In der Beschränkung desselben sah man die einzige Rettung. Zwar war eine solche zum Teil wohl unvermeidlich: denn die Zunahme der Bewerber und das Streben, durch Bestellung eines vergrösserten Areals den Ausfall an Erträgen wieder gut zu machen, waren bis zu einem solchen Grade gestiegen, dass, wenn nicht eine vernünftige Schlagwirtschaft eingeführt wurde, welche dem ausgebrannten Moore die nötige Ruhe gönnte, schliesslich ein zeitweise völliges Versiegen dieser Erwerbsquelle zu befürchten war. Insoweit ein solcher Zwang vorlag, darf man der Regierung natürlich keine Vorwürfe darüber machen, dass sie sich ihm fügte. Soweit sie jedoch darüber hinausging, verkannte sie offenbar die Sachlage. D e r B u c h w e i z e n b a u a n s i c h w a r a n d e r L a g e d e r K o l o n i e n n i c h t s c h u l d. Im Gegenteil, ohne ihn wäre überhaupt nichts zu erreichen gewesen. Die Ursache des Misserfolges lag vielmehr darin, dass in Folge der Ansiedelung persönlich unzuverlässiger, schlecht ausgestatteter Kolonisten, der Kleinheit der Stellen, der Höhe der Abgaben und der mangelhaften Aufsicht sowie der inzwischen eingetretenen privaten Verschuldung die regelmässige Verwendung eines Teiles der Erträge des Brandfruchtbaus für die dauernde Kultur der Stellen versäumt war. Die äussere Einschränkung des Brandfruchtbaus allein konnte da nicht helfen: denn dieselbe dämmte ja gerade den Strom ab, der den sonst sterilen Haide- und Moorboden befruchten sollte. Sie bedeutete, zumal da sie mit einer scharfen Regelung

---

[1] Vergl. jedoch Seweloh, a. a. O.

der Weidefrage Hand in Hand ging, die Notwendigkeit einer Einschränkung des Viehstapels, also der Düngererzeugung — und was das besagen will, bedarf keiner Ausführung. Besonders gefährlich war es, dass gerade die etwas besser Gestellten durch die Einschränkung des Brandfruchtbaus betroffen wurden: denn vor allem musste für die ganz Hilflosen gesorgt werden, die sonst der Armenpflege anheim gefallen wären. Für die Wohlhabenderen war indessen die Mitbenutzung des Moores gewissermassen zu einem Vermögensbestandteile geworden. Die Beschränkung dieser Nutzung verminderte nicht nur ihre baaren Einnahmen, sondern auch ihren Kredit.

Dabei war die Eintreibung der Domanialgefälle eine äusserst rücksichtslose. Man bediente sich der für den Moorkolonisten schrecklichsten Drohung: er werde im nächsten Jahre kein Brandland und keine Weide im herrschaftlichen Moore erhalten, wenn er nicht seine Abgaben zahle.

Ein starkes Anschwellen der — teilweise wucherischen — Privatverschuldung, und häufige Konkurse waren die Folge.

Die Armenlasten wuchsen weiter, und auch sie drückten wieder vor allem die noch eben Standhaltenden in die allgemeine Armut hinab. Es hiess in den Moorgegenden nicht, wie anderswo, „die Grossen fressen die Kleinen", sondern die Kleinen fressen die Grossen. Wer daher sein Kolonat noch eben loswerden konnte, wanderte, um dem allgemeinen Elende zu entgehen, nach Amerika aus. Die andern *mussten* bleiben, „dem Amte beschwerlich, dem Staate gefährlich". — —

Eine ebenso kühle, überwiegend passive Haltung nahm die hannoversche Verwaltung in Bezug auf die *Gründung neuer Kolonien* ein. Sie stand derselben viel weniger begeistert gegenüber als die öffentliche Meinung annahm.

Es sind allerdings in der Zeit von 1816 bis 1848 in Ostfriesland mehr Kolonate gegründet worden, als in den ganzen 75 Jahren vorher. Aber die Mehrzahl derselben

ist nicht auf Domanialland, nicht von der Königlichen Domänenkammer ausgewiesen. Inzwischen nämlich war, wie wir bereits wissen, eine Reihe von Gemeinheiten geteilt worden und dadurch die Bauern in den eigentümlichen Besitz ihres Anteils an der Haide und Weide gelangt. Damit war die Beschränkung des Urbarmachungsediktes gefallen, kraft welcher solche Weiden und Haiden als zu den ungeteilten Gemeinheiten gehörig von den Dorfschaften nicht besiedelt werden durften. Nun fingen die Bauern[1] selbst an zu kolonisieren und es ist selbstverständlich, dass sie das ihnen von der Staatsverwaltung gegebene Beispiel nachahmten und sich hohe Pacht- oder Kaufpreise bezahlen liessen. Wenn sie nun die Armenlasten tragen mussten, so hatten sie dafür doch auch wenigstens den Vorteil! Ein Teil dieser bäuerlichen Ansiedlungen trug denselben Charakter wie die fiskalischen Moorkolonien, d. h. es lagen entweder die eigentlichen Ländereien auf dem Hoch- oder Leegmoore oder die Kolonisten rechneten doch wenigstens auf den Mitgenuss des Brandlandes. Gesetzliche Grundlagen für eine Beschränkung der Privatkolonisation durch die Staatsbehörden gab es damals in Ostfriesland nicht. Denn die Landtagsabschiede vom 10. Oktober 1601 und 3. April 1639, welche jede neue Ansiedlung in, an und bei den Dörfern ohne landesherrliche Genehmigung verboten, galten nur in den althannoverschen Landesteilen. Der Einfluss, den die Behörden auf die Ansiedlung in den geteilten Gemeinheiten nahmen, war daher lediglich baupolizeilicher Natur und beruhte insoweit auf Teil I, Tit. 8, § 69—72 des Allg. Landrechts. (Feuersicherheit, Lage an Strassen und öffentlichen Wegen).

Erst der § 55 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 änderte dies bis zu einem gewissen Grade. Nach demselben kann die Zulassung neuer Mitglieder in eine Gemeinde gegen den Willen der letzteren nur aus einem in den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen bestimmten

---

[1] Unter der holländisch-französischen Zwischenherrschaft.

Grunde stattfinden[1], und ist ausserdem bei Besetzung von An- und Abbauern, welche der Gemeinde bereits angehören, in welcher sie bauen wollen, die Gemeinde mit ihren etwaigen Einwendungen zu hören. Die Entscheidung über letztere lag anfangs bei den Landdrosteien, seit der Mitte der fünfziger Jahre, nachdem das Nähere durch landdrosteiliche Ausschreiben geordnet war, bei den Ämtern. Als berechtigte Einwendung wurde auch mangelhafte Existenzfähigkeit des Anbauers betrachtet, wobei jedoch die Möglichkeit, sich durch Gewerbe oder Tagelohnarbeit zu ernähren, mit in Betracht gezogen werden sollte. Eine notwendige Folge war, dass — laut Verordnung vom 2. Mai 1844 — kein Anbau ohne Feststellung des Gemeindeverbandes, zu dem er gehörte, polizeilich bewilligt werden durfte. Ein Ausschreiben vom 5. Oktober 1850 beweist, dass man damals die Fehler der früheren Kolonisation ganz klar erkannte[2].

Nach amtlichen Angaben, die sich offenbar auf die Zeit von 1816 bis 1843 beziehen, hat in diesen Jahren die Zahl der ländlichen Wohnstellen um etwa 5000 mit 25 000 Seelen zugenommen. Davon sind auf Privatland etwa 3000 (2957),[3] auf Domanialland etwa 2000 (1956) Stellen errichtet (mit 14 800 bezw. 10 200 Seelen). Staats- und Privatkolonisation würden sich hiernach zu einander wie 2 zu 3 verhalten haben. Andererseits erklärte das Ministerium Stüve 1848, sie stünden zu einander im Verhältnisse von 1 zu 6, die hannoversche Regierung habe von vornherein auf eine Beschränkung der Ausweisungen hingewirkt und die Zahl derselben sei daher auf jährlich 30 herabgesunken. Dieser Widerspruch ist nur dadurch zu beseitigen, dass man die ministerielle Behauptung lediglich auf die letzten Jahre und Jahrzehnte bezieht. Übrigens darf

[1] Vgl. die Hannov. Domizilordnung vom 6. Juli 1827.

[2] Vgl. Prot. d. Centr. Moor.-Komm. 18 Sitz. S. 42. Dieses Ausschreiben ist in mehrfacher Beziehung für das neue hannoversche Ansiedelungsgesetz (S. Abschn. IV) vorbildlich gewesen.

[3] Hierunter ist auch die Zunahme der Fehnkolonien mit allein 700—800 Stellen.

man auch nicht vergessen, dass sich die erstgenannten Zahlen nicht allein auf die Moorkolonisation, sondern auf die gesamte ländliche Ansiedlung beziehen.

Immerhin hat auch seitens der hannoverschen Verwaltung eine ganz beträchtliche Vermehrung der ostfriesischen Moorkolonate stattgefunden, und zwar nach wie vor unter Erhebung unverhältnismässig hoher Erbpachten.

Seit 1833 wurden in der Regel 8 Ggr. vom hannov. Morgen, also 18 Ggr. vom Dt. gefordert. Ausserdem musste jetzt — entgegen dem Publicandum der früheren preussischen Kammer — ein jährliches Hofdienstgeld (Hausgeld) von 12 Ggr. nebst 1 Ggr. 4 ₰ Schreibgeld und 1 Huhn entrichtet werden. Dies ist um so unerklärlicher, als man die Erfolge der älteren Kolonisation vor sich sah. Andererseits muss man anerkennen, dass die Missstände in der Auswahl der Kolonisten, in der Landzuteilung und in der sonstigen Ausrüstung der neuen Ansiedelungen einigermassen abgestellt wurden.

Mit Rücksicht darauf, dass bereits das Beste vom Moore verbrannt war, und auf die grosse Zahl der bereits bestehenden Kolonien wäre sicherlich das ratsamste gewesen, wenn man einstweilen die staatliche Kolonisation ganz eingestellt hätte.

Das hielt man jedoch für unmöglich. Noch 1850 erklärte das Ministerium, an eine Unterbrechung der Ausweisungen könne schon „aus volkswirtschaftlichen Gründen und im Interesse der Provinz“ nicht gedacht werden. Man muss hierbei sowohl die Wirkung einer langjährigen Überlieferung als auch die ungeheuere Bevölkerungszunahme berücksichtigen, welche aus bekannten Ursachen nach den Kriegen überall in Deutschland begann. Dieselbe führte zeit- und stellenweise die Gefahr eines starken Anschwellens der Armenlasten mit sich und liess dann den Gemeinden und dem Staate vorläufig auch eine minder erfolgreiche Ansiedelung auf den geteilten Gemeinheiten als das kleinere Übel erscheinen. Überhaupt betrachtete man es als ein Unglück für ein Land, wenn der kleine Mann

nicht mehr die Gelegenheit habe, sich durch landwirthschaftliche Ansiedelung selbständig zu machen.

So war es mehr Überlieferung und Überzeugung von der Unentbehrlichkeit, als Hoffnung auf wirtschaftliche Erfolge, welche die Staatskolonisation nicht zum Stillstande kommen liess. Anstatt gelindert oder geheilt zu werden, wuchs inzwischen die Krankheit der alten Kolonien fort, bis das Jahr 1866 der hannoverschen Regierung ein Ende bereitete.

Die Ostfriesen hatten immer mit Vorliebe an die Zeit der preussischen Herrschaft zurückgedacht. Sie begrüssten ihre Wiederkehr mit Freuden und hatten das Vertrauen, dass dieselbe ihnen die Erfüllung mancher lange versagten Wünsche bringen würde. Auch die Frage der Moorkolonien erschien sofort auf der Tagesordnung: besass doch die preussische Regierung gewissermassen Mutterpflichten gegenüber dieser wirtschaftlichen Missgeburt. Die Stände hatten schon vor der Annexion eine neue Moorkommission niedergesetzt. In den Jahren 1867 und 1868, in denen der Buchweizen wieder völlig missriet, erfolgten Eingaben an das Generalgouvernement, bezw. den Oberpräsidenten seitens des ständischen Landratskollegiums und der Gemeinde Steenfelde. Durch alle Ausführungen zog sich der in weiten ostfriesischen Kreisen schon lange lebendige Gedanke: Kanäle sind das einzige Mittel, das frisches Lebensblut in diese kranken Teile unseres Volkskörpers führen kann, die Moorkolonien müssen, soweit nicht anders zu helfen, in Fehnkolonien umgewandelt werden. Denn nur diese haben sich in Ostfriesland als entwickelungsfähig und den Volkswohlstand fördernd erwiesen. Die Hochmoorkolonisation war ein verfehlter Gedanke des achtzehnten Jahrhunderts.

Die Verhandlungen führten zu der Einsetzung einer von dem Landdrost v. Hagemeister geleiteten, aus drei Mitgliedern der Landschaft und zwölf von der Regierung ernannten ortskundigen Staats- und Kommunalbeamten bestehenden Kommission. Sie tagte 1870 zu Aurich und schilderte in ihrem Berichte die neuere Entwickelung und

den damaligen Zustand folgendermassen: „Der Kredit verschwand gänzlich und in wenigen Jahren sanken unter Mitwirkung mehrerer schnell auf einander folgenden Missernten die früher teilweis blühenden Kolonisten zu einem Hungerproletariat herab, welches verfolgt vom Executor und der Schaar seiner Gläubiger, permanent mit dem Hunger und der Not ringt und mutlos und ohne Energie nur noch von den Armenkassen und von der Unterstützung der Regierung eine Besserung seiner Lage erhofft.

Dies ist mit kurzen Worten die Lage eines grossen, wo nicht des grössten Teils unserer Moor-Kolonien; in einzelnen ist der Verfall weniger, in andern mehr fortgeschritten; überall — wo nicht ganz besonders günstige Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, ist jedoch dieselbe Erschöpfung, dieselbe Hoffnungslosigkeit, dieselbe Unmöglichkeit, aus eigener Kraft fort zu existiren, dieselbe Unmöglichkeit, die kolossalen Lasten der erbärmlichen, versumpften, kleinen Kolonate weiter zu tragen, ja nur das nackte Leben auf ihnen zu fristen, entweder bereits eingetreten oder droht, wird die Gefahr durch ausserordentliche Massnahmen nicht abgewendet, in nächster Zeit die letzten Bedingungen lebensfähiger Existenz zu vernichten. Das Leben der Kolonisten ist ein fortwährendes Ringen. Wenn der Winter unter Hunger und Not glücklich überstanden ist, dann fehlt es zunächst an der Aussaat zur Bestellung. Zu doppelt und dreifachen Preisen muss dieselbe bei den Händlern und kleinen jüdischen Spekulanten geborgt werden. Zur Erntezeit erscheint dann der Amtsvogt, um wegen der rückständigen Domainengefälle, der Gerichtsvogt, um wegen der rückständig gebliebenen Zinsen, Auktionsgelder, Wechselforderungen, der Steuerdiener wegen der noch nicht bezahlten Staatssteuern, der Gemeindediener, um wegen der Kommunal-, Kirchen-, Schul- und Armenlasten Execution zu vollstrecken. Alles, was niet- und nagellos ist, wird verkauft, selbst das Allernotwendigste unter den Hammer gebracht und in wenigen Wochen ist die geringe Ernte verzehrt, die Scheune leer und Kartoffeln Morgens, Mittags

und Abends durch den langen Winter die einzige Kost, womit die Familie ihr Leben fristet.

In dieser traurigen Lage befinden sich die meisten Kolonisten, die einzige Aussicht, welche ihnen nach einem Leben von Mühe und Entbehrungen aller Art bleibt, ist — das Armenhaus. Die Zahl der Moor-Kolonien (im Gegensatze von Fehn-Kolonien), welche sich in einer günstigeren wirtschaftlichen Lage befinden, in denen der Notstand noch nicht gleich hereinzubrechen droht, ist so gering, dass dieselben sich als Ausnahmen zur Regel verhalten. Ihre bessere Lage erklärt sich aus verschiedenen Ursachen, sowie: auskömmlichere Dotation, bessere Bodenbeschaffenheit, vortheilhaftere Lage, günstigere Abwässerungs-Gelegenheit, gute Kommunicationen (Chausseen, Landstrassen, Kanäle) behuf Torf-Ab- und Dünger-Zufuhr etc. Die wenigen noch besser situirten Kolonisten, vor sich die gewisse Aussicht, dass all ihr Mühen vergebens ist, die erdrückenden Lasten von sich abzuwerfen, dass über kurz oder lang ein gleiches Schicksal ihrer wartet, suchen, so lange es noch Zeit ist, demselben zu entfliehen und nach Amerika auszuwandern. Wer noch irgend die Möglichkeit hat, die Kosten der Überfahrt aufzubringen, versilbert sein bischen Habe, verlässt sein Kolonat und sucht sich jenseits des Oceans eine bessere Heimath zu gründen. Die Auswanderung würde noch weit grössere Dimensionen angenommen haben, wenn sich nur Käufer zu den Kolonaten fänden, die dutzendweis gegen ein freies Billet nach Newyork zu haben sind. Aber die grosse Masse der Kolonisten muss ruhig hier aushalten und warten, bis das Armenhaus und der Tod sie von ihrem Elend befreit, oder bis eine thatkräftige Regierung, auf welche Aller Augen und Hoffnungen gerichtet sind, energisch Hülfe schafft für die trostlose Lage, in welche die Kurzsichtigkeit einer früheren Verwaltung diese Bevölkerung versetzt hat".

Eine statistische Tabelle,[1] welche dem Berichte der Kommission beigegeben ist, gewährt einen Über-

[1] Anhang XII.

blick über die Verhältnisse der im Jahre 1869 bestehenden geschlossenen Moorkolonien und derjenigen grösseren Teile alter Dörfer, welche durch die Moorkolonisation entstanden waren. Sie berücksichtigt 82 Dorfschaften mit 4064 ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nach zu den Moorkolonien zu zählenden Kolonaten, 4748 Haushaltungen mit 21 771 Einwohnern und 67295 Morgen, also etwa 3 □-Meilen Land, wovon etwa 2/3 kultivirt und 1/3 unkultivirt waren. Auf die Quadratmeile Fläche kam hiernach eine Bevölkerung von etwa 7259 Seelen, und auf jede Person zwei Morgen kultivirten und ein Morgen unkultivirten Bodens.

Auf jeden Morgen entfiel an öffentlichen Lasten[1] die Summe von 23 Sgr. 11 Pf., an dauernden Domaniallasten etwa 7 Sgr.[2], auf jede Person 2 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. Dabei warf der durchschnittliche Haide- und Moorboden der Kolonien nach dem Gutachten von Sachverständigen in unkultivirtem Zustand höchstens 5, in kultivirtem Zustand durchschnittlich 20 Sgr. Reinertrag ab.

Der durchschnittliche Klassensteuersatz der Kolonien betrug auf den Kopf der Bevölkerung etwa 11 Sgr., halb so viel wie in den Fehnkolonien. Bei den Steuerkassen der Ämter Esens, Wittmund und Aurich blieben 1870 nicht weniger als 13 900 Zensiten der Staatssteuern in Rest und verfielen der Exekution, wovon der grösste Teil notorisch auf die Moorkolonien fiel.

Die Domanialaufkünfte aus den ostfriesischen Moorkolonien betrugen jährlich 266 085 Rthlr. Hiervon wurden, trotz der strengen Eintreibung, in den Jahren 1860—1869 niedergeschlagen 20 251 Rthlr., und weitere 22 821 Rthlr. waren im Mai 1870 noch in Rest, zusammen von 266 085 Rthlr. 43 073 oder 16,18 Prozent. Auf den 14 Moor-

---

[1] Steuern, Kirchen-, Schul-, Armen-, Kommunal- und Domaniallasten.

[2] Das sind pro Dt. 15 sgr. = 12 ggr. (statt 8 = 12 ggr. nach dem Edikte), obgleich die inzwischen erfolgten Landzulagen (z. Th. gegen Rente nach dem Ges. v. 1833) z. T. gegen Kapitalzahlung vergeben waren.

kolonien des Amtes Aurich mit 18 647 Morgen lag eine Schuldenlast von 251 239 Rthlr., also pro Morgen — neben der Erbpacht — 14 Rthlr.

Von den 21 777 Einwohnern der Kolonie mussten 1731 oder etwa 8 Prozent — im Amte Aurich über 12 Prozent — aus den öffentlichen Armenkassen ganz oder teilweise unterhalten werden. Nach der Sterblichkeitsstatistik von 1860 bis 1869 war in den Moorkolonien die Verhältniszahl der Todtgeborenen und in den ersten 14 Lebensjahren Verstorbenen erheblich grösser, die Zahl der das 60. Lebensjahr Überlebenden eine erheblich geringere, als im ganzen Landdrosteibezirk.

Die Durchschnittsgrösse der einzelnen Kolonate betrug 17 Morgen, ein grosser, aber gleichwohl ungenügender[1] Fortschritt gegen den Anfang des Jahrhunderts; auf jede Stelle kamen 2½ Stück Hornvieh, 1 Schwein und 2½ Schafe, auf jede vierte Stelle ein Pferd.

Die in der Tabelle berücksichtigten Kolonate stellen jedoch nur einen Teil der ostfriesischen Moorbevölkerung dar. Abgesehen von den zahlreichen Bauern der alten Gemeinden, welche ihre Wiesen und Weiden in den Darg- oder Grünlandsmooren auf dem Rande zwischen Geest und Marsch[2], oder ihre Bauäcker auf dem durch Dünger und Schlick verbesserten Leeg- oder Hochmoore hatten und sich in guten Verhältnissen befanden[3], gab es noch eine ganze Reihe isolirter Kolonate aus der Zeit der preussischen Kolonisation und viele einzelne den Dorfschaften angeschlossene teils fiskalische, teils private Ansiedlungen, über die ihrer zerstreuten Lage wegen die Statistik keine Auskunft gab, deren Verhältnisse aber

[1] Denn man muss bedenken, dass davon nur ein Teil kultivirt und ein Nebenerwerb — abgesehen vom Brandfruchtbau — meistens nicht möglich war.

[2] Die sog. Hammriche, ein anmooriger Boden, halb Moor, halb Marsch, der an sich meist saures Gras trägt, durch Meliorationen (Düngung, Schlick, Entwässerung) aber ausserordentlich zu verbessern ist.

[3] z. B. in Hatshausen, Ayenwolde, Potshausen, Collinghorst, Wenigermoor und Wymeer.

nach Annahme ortskundiger Personen denjenigen der Moorkolonien der Tabelle gleichartig waren. Für das Amt Aurich wurden sie — wohl reichlich hoch — auf etwa tausend geschätzt. Wenn man für das übrige Ostfriesland — die Einzelkolonisation hat hauptsächlich in Aurich stattgefunden — noch weitere tausend annimmt, so würden für das ganze Land etwa sechstausend in den letzten 1½ Jahrhunderten entstandene sogenannte Moorkolonate mit etwa 7500 Haushaltungen herauskommen. Dies stimmt annähernd mit unseren früheren Ermittlungen überein. Muss man doch zu den etwa 2000 Kolonaten der vorhannoverschen Zeit, den etwa 1500 der 30 ersten hannoverschen Jahre — abgesehen von den zersplitterten Stellen — noch die Privatkolonisten, sowie die späteren fiskalischen Kolonisten hinzuzählen. Erst nach 1850 schlief die Staatskolonisation allmählich ein. Auswanderungen in die Industriegegenden und nach Amerika traten an ihre Stelle.

Ein anderer Massstab für den Umfang der durch die Moorkolonisation geschaffenen Kolonialbevölkerung ist die Zahl derjenigen, welche vom Fiskus Moor zum Brennen heuern. Dieselbe betrug (nach Seweloh) 1856—1860 jährlich etwa 10000. Auch diese Zahl stimmt, wenn man berücksichtigt, dass auch Bauern und kleine Leute der alten Dörfer Moor brennen, annähernd zu der obigen Schätzung.

Hiernach betrug die Seelenzahl der Kolonistenbevölkerung[1] 1869 etwa 30000 oder, da ganz Ostfriesland damals an 200000 Einwohner besass, etwa 15 Prozent der Bevölkerung des Landes, ein Verhältnis, welches sich jedoch für die moorreichen Ämter wie Aurich und Stickhausen noch bedeutend — um das Doppelte und Dreifache — erhöhte.

---

[1] Ausser der Bevölkerung der Fehne mit c. 15000 Seelen und den vom Moore unabhängigen Kolonisten. Mehr als ein Viertel der in Ostfriesland heute bestehenden Wohnwesen ist also durch ländliche Ansiedlung in den beiden letzten Jahrhunderten entstanden, darunter die weitaus überwiegende Mehrzahl durch die Moorkolonisation (d. h. Fehnkultur und Moorbesiedelung in dem früher erklärten Sinne).

Es wird nach dem Gesagten auch für denjenigen, der von den Schilderungen der Moorkommission und der engeren Interessentenkreise einen Teil auf die gewöhnliche Übertreibung der Praxis abrechnet, keinem Zweifel unterliegen, dass mit geringen Ausnahmen in den Kolonien ein mehr oder minder starkes Missverhältnis zwischen Bevölkerungsziffer und regelmässiger Ernährungsmöglichkeit bestand, und dass andererseits dieses Übel ein so ausgedehntes und stets zunehmendes war, dass es einen wunden Punkt im ganzen Wirtschaftsleben Ostfrieslands darstellte. So war dieses durch eine zunächst künstlich gezüchtete, und später, als sie der Regierung über den Kopf wachsen wollte, nicht früh und energisch genug abgedämmte Kolonisation, anstatt dadurch gekräftigt, neu belebt zu werden, geradezu geschwächt.

Die Kommission befürwortete ein energisches Eingreifen der Regierung und zwar auf der einen Seite ein weiteres gänzliches Einhalten mit der Neukolonisation und Schaffung von Bestimmungen zum Schutze der Gemeinden gegen neue Ansiedlungen (insbesondere durch Aufhebung des § 15 des Urbarmachungsediktes), auf der anderen Seite Hebung der bestehenden Kolonien durch Verminderung der Lasten, Verbesserung des Kreditwesens, thunlichste Vergrösserung der Kolonate und Umgestaltung der Betriebsverhältnisse, Ausführung grösserer Landesmeliorationsarbeiten, wie Forst- und besonders Kanalanlagen, deren mehrere vorgeschlagen wurden, und Hebung der sittlichen und intellektuellen Zustände durch Schule, Kirche und Privatthätigkeit. Der Kommissionsbericht führte diese Forderungen im Einzelnen aus.

Unter denselben befand sich u. a. auch das Verlangen nach einem Ablösungsgesetze für die Fehn- und Moorkolonien. Durch das Gesetz von 1876 wurde dieser Wunsch befriedigt. Trotz der durch dasselbe gewährten günstigen Bedingungen (den Moorkolonisten ist noch der besondere Vorzug eingeräumt, dass sie eine auf 9/10 ermässigte Ablösungsrente zahlen können, wodurch die Tilgungsfrist sich

auf 56½ Jahre verlängert) ist die Ablösung nur sehr allmählich in Fluss gekommen, soll aber einen belebenden Einfluss auf die Kolonien ausgeübt haben. Überhaupt soll die Lage derselben sich in den letzten 20 Jahren im Allgemeinen gehoben haben, was jedoch zu einem Nachlassen der Auswanderung nicht geführt hat. Gerade die wieder erlangte Möglichkeit zu verkaufen wirkt auf die letztere erleichternd ein. Günstige Berichte der früher ausgewanderten Verwandten in Nordamerika, die den Zurückgebliebenen die Verhältnisse der Heimat unausstehlich machen, thun das ihre. Den elendesten Kolonien im Amte Aurich ist durch den Abelitz-Moordorfer Kanal und seine Fortsetzungen neue Lebenskraft eingeflösst, ebenso der Kolonie Vossbarg durch die Vossbarger Wieke. An dem ersteren liegen ausser Moordorf noch Victorbur, Münkeboe und Georgsfeld. Auch Tannenhausen wird demnächst durch ihn erreicht werden. Diese Kanäle ermöglichen den berührten Kolonien vor Allem die Düngerzufuhr und einen billigen Torfversandt. Während der Bauzeit schaffen sie ihnen Arbeit und Verdienst. Dem gleichen Zwecke dienen andere öffentliche Arbeiten. Mit der Vergrösserung der Stellen ist fortgefahren, und zwar unter Verkauf zu vollem Eigentum — nicht immer zu den billigsten Preisen. So ist es allmählich dahin gekommen, dass einzelne Kolonate unter einem dreifachen Rechte standen: Erbzins, Rentengut und volles Eigentum, je nach der Zeit zu welcher die einzelnen Bestandteile ausgethan waren. Die Verwaltung ist seit längerer Zeit bemüht, in dieser Hinsicht Einheitlichkeit herzustellen, besonders bei Gelegenheit der Ablösung. Eine nachsichtigere Handhabung der Ausweisungen zum Brandfruchtbau hat günstig gewirkt. Namentlich aber hat sich die Lage vieler Kolonisten durch die stattgefundene Hebung der Vieh-, besonders der Schweinezucht verbessert. Neuerdings bietet sich in Folge der Arbeiten der Moorversuchsstation neben den von der Kommission vorgeschlagenen Mitteln zur Hebung der Zustände in den Kolonien wohl als das aussichtsreichste dasjenige der Hochmoorkultur mittelst künstlichen Düngers dar,

die allerdings gerade in Ostfriesland, wo man nach den gemachten Erfahrungen ungern an neue Hochmoorkulturversuche herangeht, mit grossem Misstrauen zu kämpfen hat. Sie wird voraussichtlich allmählich zu einer Ersetzung des Brandfruchtbaues durch eine dauernde Kultur führen, was schliesslich auch die Eiferer gegen das Moorbrennen[1] zufrieden stellen wird. Die weitere Folge wäre, dass, während in letzter Zeit die Tendenz dahin ging, die Kolonisten vom Hochmoor hinweg auf ihren Sand- und Leegmoorboden zu drängen, alsdann umgekehrt vielfach die Sandäcker der Kolonisten gegen die ihnen zuzuweisenden Hochmooräcker in den Hintergrund treten würden.

---

[1] Einstweilen ist, wie aus der obigen Darstellung hervorgeht, ein polizeiliches Vorgehen gegen das Brennen des Hochmoors unthunlich. Der jährliche reine Nutzen desselben (ausschl. Arbeitsverdienst) wird in Preussen und Oldenburg auf zusammen $^3/_4 - 1$ Million Mark veranschlagt. Dagegen haben in den letzten Jahren wieder verschiedene Regierungen auf eine bessere polizeiliche Ordnung des Moorbrennens hingewirkt. In Gegenden mit überwiegendem Grünlandsmoorcharakter, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis des Moorbrennens nicht vorliegt, ist dasselbe z. T. schon vor längerer Zeit (z. B. in Drömling) polizeilich verboten worden. Vgl. Prot. d. Centr. Moor. Komm. 17. Sitzung. Bericht über die X. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrates. 1882.

ABSCHNITT II.

§ 6.

Die Moorkolonisation in den Herzogtümern Bremen und Verden[1].

Durch den westfälischen Frieden wurden die Herzogtümer Bremen und Verden[2] endgiltig von der Stadt Bremen getrennt, mit welcher die Regierung der bremischen Erzbischöfe sie den grössten Teil des Mittelalters hindurch vereinigt gehalten hatte. Bremen wurde freie Reichsstadt, während die Herzogtümer der schwedischen Krone anheimfielen. Der enge wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den wesentlich von der Urproduktion lebenden Herzogtümern, besonders ihren westlichen Teilen — die östlichen neigten sich naturgemäss mehr nach Hamburg — und der gewerbreichen handeltreibenden Stadt blieb jedoch bestehen.

Die schwedische Herrschaft dauerte nur siebenzig Jahre. 1718 ging das Land in den Besitz des Kurfürsten von Hannover und Königs von England, Georg I., über, wurde mit Hannover vereinigt und in der Folge durch die Regierung zu Stade, welche dem geheimen Ratskollegium zu Hannover unterstellt war, verwaltet.

Die Gerichtsbarkeit lag in den Händen der Justizkanzlei, einer königlichen Behörde, in welcher auch die

---

[1] Ein Verzeichnis der bei diesem Abschnitte benutzten Akten siehe im Anhang XXXI.

[2] Vgl. P. v. Kobbe, Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden. Göttingen 1824.

Wiedemann, Geschichte des Herzogtums Bremen. Stade 1864.

drei Räte der Regierung sassen, und soweit es sich um die Rechte eximirter Personen[1] handelte, des vom Könige und den Ständen gemeinsam besetzten Hofgerichtes. Daneben bestand noch für einige Berufungssachen das Justizlandgericht, welches bis 1789 in den einzelnen Ämtern abgehalten wurde, seitdem aber bis zu seiner Aufhebung seinen festen Sitz in Stade hatte. Die untersten Instanzen waren die Ämter bezw. die Patrimonialgerichte, oberste Berufungsinstanz das Tribunal zu Celle.

Die landesherrlichen Einnahmen bestanden zum Teil in festen Abgaben, Schatzungen, zu einem grossen Teile jedoch in Regalien, Gebühren und Domanialeinkünften. Die Domanialverwaltung ward durch die Ämter, also den Oberamtmann, bezw. Amtmann und dessen Amtsschreiber unter Aufsicht und Oberleitung der herrschaftlichen Rentkammer zu Hannover geführt.

Die kirchlichen Angelegenheiten verwaltete ein in der schwedischen Zeit errichtetes Konsistorium.

In Bezug auf Besteuerung und Gesetzgebung hatten die im Herzogtum Bremen aus den Städten Stade und Buxtehude und der Ritterschaft, in Verden aus der Ritterschaft und der Stadt Verden bestehenden Stände gewisse, durch wiederholte Landesrecesse bestätigte Rechte. In den Ständen waren die Bauern nicht vertreten und ein Versuch, den die freien Erbexen der Marsch im siebenzehnten Jahrhundert machten, das Stimmrecht in ihnen zu erlangen, wurde 1672 im Prozesswege zu ihren Ungunsten erledigt. Seit 1680 waren die bremischen und verdischen Stände vereinigt. Es gab in den Herzogtümern im Gegensatze zu Ostfriesland noch einen zahlreichen, doch an Grundeigentum und Vermögen schwachen Adel. Seine Güter waren im Bremischen meist allodial, in Verden dagegen Lehnsgüter. Die wirtschaftliche Kraft des Landes ruhte hauptsächlich im Bauernstande, besonders im demjenigen der Marschen. Während die Marschbauern — wie die ost-

[1] Adel, Doktoren, kgl. Beamte mit Amtsschreibers Rang, Domkapitel, Klöster und Städte.

friesischen — freie Bauern waren, standen diejenigen der Geest in einem meierrechtlichen Verhältnisse, teilweise zum Landesherrn, teilweise zum Adel[1].

Auf beiden Seiten sind die Herzogtümer von grossen, verkehrsreichen Strömen eingefasst, im Osten von der Elbe, im Westen von der Weser. An den Rändern derselben und an den Küsten entlang ziehen sich die Marschen, mit den Wasserflächen zusammen etwa ein Viertel des Landes ausmachend. Den Stamm des letzteren bildet, wie in Ostfriesland, die wellenförmig gestaltete, von einer sächsischen Bevölkerung bewohnte Geest, in deren Senkungen und an deren Rändern bedeutende Moorflächen (Binnenmoore, Randmoore) lagern, nach der Grundsteuerveranlagung im Ganzen 185 146 ha. = 28 % der Gesamtfläche[2]. Die Hauptgebiete liegen im Herzogtum Bremen. Das Land ist von mehreren kleinen, zum Teil schiffbaren Flüssen durchschnitten, deren Ufer vielfach von Grünlandsmooren eingefasst und von denen die wichtigsten die Oste und die Wümme sind, beide zwischen Tostedt und Schneverdingen, im Regierungsbezirk Lüneburg entspringend, erstere anfangs nordwestlich, dann nördlich fliessend und in die untere Elbe mündend, letztere eine westliche Richtung einhaltend und sich bei Vegesack mit der Weser vereinigend. Die Wümme nimmt in sich auf die Wörpe und etwas weiter unterhalb — von diesem Punkte an wird sie Lesum genannt — die Hamme, deren nordöstliche Zuflüsse sich bis auf eine geringe Entfernung der Oste nähern. Auf der andern Seite der Oste — jedoch etwas nördlicher — treten nahe an sie heran die Quellen der an Stade vorüber bei Brunshausen in die Elbe fliessenden Schwinge. Das grösste Moorgebiet des Bezirkes zieht sich von der unteren Wümme an der Hamme entlang bis an die untere Oste und obere Schwinge, nur bei Bremervörde an der Oste durch einen schmalen, die

[1] Näheres über die allgemeinen Zustände der Herzogtümer enthält (abgesehen von der älteren Literatur) das demnächst erscheinende Werk: Wittich, Ländliche Verfassung Hannovers im 18. und 19. Jahrhundert. (Verlag von K. J. Trübner, Strassburg i. E.).

[2] Vergl. jedoch Anh. I.

nordwestliche und südöstliche Hälfte der Herzogtümer verbindenden Geeststreifen unterbrochen. Im Norden des letzteren liegen die Moore der untern Oste — Kornbecksmoor, Fresenburgsmoor, beide mit Grünlandsmoorcharakter, daran sich anschliessend grosse Hochmoorflächen von teilweise 4 km. Breite, — nordwestlich die Moorgebiete der Oste-Schwingefurche, südlich die Hamme-Oste-Moorniederung[1] und, durch eine schmale Moorfurche mit dieser verbunden, das sogenannte Teufelsmoor, welches bei einer Länge von 22 km. an seiner breitesten Stelle (von Wilstedt bis Osterholz) etwa 16½ km. breit ist[2]. (Flächeninhalt einschliesslich des Gnarrenburger Moores etwa 6 Quadratmeilen).

Die bereits im Mittelalter bis an dieses letztere grosse Moorgebiet vorgeschobenen Posten waren die Klöster Osterholz und Lilienthal, welche später zu Amtssitzen wurden. Ausserdem entstanden schon in älterer Zeit einige Dorfschaften in der Nähe der Hamme, wie Teufelsmoor und Worpswede, letzteres am Abhange des sog. Weiherberges, einer Sandinsel im Moore. Bereits frühzeitig wurde aus den Ämtern Osterholz und Lilienthal, sowie Ottersberg — zu welchem der südöstliche Teil des Moores gehörte — Torf zu Wagen und zu Schiffe nach Bremen verfahren, und zwar zum Teil direkt vermittelst kleiner Kähne auf dem 1288[3] angelegten Kuhgraben (zwischen dem Kuhsiel an der Wümme, unweit Lilienthal, und Bremen) oder in der Art, dass der von den Bauern gegrabene Torf mit Flössen oder auf Karren an die schiffbaren Ströme gebracht, an bremische Schiffer, die sog. Eichenfahrer[4] verkauft und von diesen durch Lesum und Weser nach Bremen gebracht wurde. Andererseits wurde

---

[1] Gnarrenburger Moor.

[2] Näheres in der Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Provinziallandwirtschaftsvereins zu Bremervörde Stade, 1885 (Pockwitz) und besonders: Prot. der Centralmoorkommission 17. Sitz., Salfelds Aufsatz „Geographische Beschreibung der Moore" S. 17 fg.

[3] Also bald nach Gründung des Klosters Lilienthal.

[4] So genannt von ihren Schiffen, welche eine bestimmte Grösse haben, geeicht sein mussten. Sie enthielten 8—10 Hunt.

Bremervörde von den Mooren der unteren Oste und den Hamme-Oste-Mooren aus versorgt. (Amt Bremervörde.)

In allen diesen Ämtern mit Ausnahme von Osterholz wurde aber der Torfstich in der bei den Bauern üblichen, erbschädlichen Weise betrieben. In Osterholz hatte sich zuerst ein geordneter Torfstichbetrieb herausgebildet, welcher jedoch darin von dem holländisch-ostfriesischen abwich, dass nicht wie dort jährlich ein Stück Moor von oben bis auf den Untergrund „abgespittet“, sondern jährlich eine zwei Spitt[1] tiefe Schicht von der Oberfläche abgegraben wurde, bis man nach einigen Jahren den Untergrund erreichte. Dabei waren nur je zwei Mann thätig, von denen der eine von unten die Törfe losstach, der andere sie mit einer schrägen Schaufel heraushob und zu beiden Seiten oben auf der Bank ablagerte. Die so gewonnenen Soden waren dünner als die ostfriesischen und trockneten daher auch schneller als diese aus.

Der Torfverkauf lag in den Händen der kranzartig um das Moor herum wohnenden Dorfschaften. Diese nutzten dasselbe ferner durch Auftrieb ihres Viehs, so weit letzteres bei trockener Witterung kommen konnte, sowie durch Plaggenhieb und nahmen, wo der Dünger zur Verfügung stand, unabgetorftes Moor in Kultur. Dabei ward so verfahren, dass um ein viereckiges Stück Moor — am liebsten kultivirte man weisses oder braunes „müllrichtes“ Moor — ein 4 Fuss tiefer, 6 Fuss breiter Abzugsgraben gezogen wurde. Das Moorstück ward dann in Streifen geteilt, zwischen denen man je 4 Fuss als Grüppe liegen liess, die Streifen nebst Haide und Moos umgegraben und dann mit ½ Fuss möglichst kurzem Mist bedeckt. Darauf wurden, indem man der Festigkeit wegen auf beiden Seiten 1 Fuss Moor stehen liess, die Grüppen 1½ Fuss breit und tief ausgeworfen. Mit dem vermittelst einer Mistgabel klein geschlagenen Auswurfe bedeckte man den unmittelbar in

[1] **„Spitt“ wird die Torfschicht genannt, welche von dem beim Torfstechen benutzten „Hinterschneider“ auf einmal durchschnitten wird. Sie enthält 4 übereinanderstehende Torfsoden.**

den Mist gesäten Roggen. Ebenso in den folgenden Jahren bei Reinigung der Grüppen. Jährlich wurde, wenn auch nicht so stark wie im ersten Jahre, gedüngt. Die Hauptfrüchte waren Roggen, sowie auch Sommergerste, Hafer, Buchweizen, endlich Hanf und Rüben. Die Bestellung geschah mittelst leichter Pflüge, die mit Hülfe von Hürden aus Birkenholz (Flacken) über die Grüppen hinweggebracht wurden. Sackte das Land in Folge der Entwässerung und Bestellung nach Jahren, so dass im Winter Wasser auf demselben stand, so liess man es als Weide liegen („Versunken Land“)[1]. Abgestochenes Moor, auf welchem im Winter Wasser stand, wurde gleichfalls als Weide benutzt.

Vielfach schalteten und walteten die Bauern ungeachtet des Meyerverhältnisses, in dem sie — und zwar in jener Gegend ganz überwiegend zum Landesherrn — standen, eigenmächtig über das Moor. So besonders im Amte Osterholz. Es kam vor — und zwar in nachmittelalterlichen Zeiten — dass sie auf eigene Hand nicht nur einzelne Ansiedler, sondern sogar ganze Ortschaften im Moore ansetzten. Ein besonders auffallendes und interessantes Beispiel ist das der Gründung der Dörfer Vieh, Hüttenbusch und Überhamme.

Die Bewohner von Teufelsmoor, welche ihre Häuser und Äcker auf dem rechten Ufer der Hamme hatten, erhielten — nach der Darstellung der Behörden — zu unbekannter Zeit von dem Bremer Erzbischof die Erlaubnis, „enseits, also am linken Ufer der Hamme, ihr Vieh auf dem Moore zu weiden. Diese Befugnis wurde ihnen 1594 durch Vergleich vom 18. April bestätigt, doch gegen das Gelöbnis, kein fremdes Vieh auf die Weide nehmen und drüben keinen Torf ohne Konsens des Erzbischofs stechen zu wollen. In der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts war nun aber der Boden, auf dem sie wohnten, gesunken, und sie zogen mit ihren Äckern und Wohnungen weiter ins Moor hinein. Dadurch wurde ihr bisheriges Ackerland zu Weidegrund und sie konnten die Weide drüben entbehren. Zuerst setzten

[1] S. S. 72, Anm. 1.

sie Hirten, dann Verwandte als Anbauer und schliesslich fremde Anbauer an und liessen sich von denselben Abgaben bezahlen. So entstand der Kern der drei genannten Dörfer. 1641 wollten die Behörden den Teufelsmoorern zu Leibe gehen, es wurde zunächst ein fernerer Vergleich geschlossen, dann brach neuer Streit, auch mit der benachbarten Gemeinde Hepstedt aus, es wurden mehrere Prozesse geführt, und schliesslich gelang es den Teufelsmoorern, die Einwohner von Vieh und Überhamm zu bewegen, „ohne Wissen des Amtes Ottersberg“ vor dem Amt Osterholz einen Vergleich mit ihnen zu schliessen, worin sie die Teufelsmoorer Meyer als ihre Gutsherren anerkannten. Von diesen vorgenommene förmliche Abmeyerungen führten zu neuem Zwist und Prozessen und noch zu hannoverschen Zeiten war sowohl das Rechtsverhältnis der Beteiligten untereinander als auch zu der Landesherrschaft ein unklares.

Unter hannoverscher Regierung dauerten Anfangs diese Unregelmässigkeiten noch fort. Es herrschte offenbar derzeit im Bremischen ein lebhaftes Ansiedelungsbedürfnis. Wenigstens wurden in den ersten dreissig Jahren der hannoverschen Herrschaft nicht weniger als etwa 2000 neue Stellen in Folge des eigenen Vorgehens der Bevölkerung, vorzugsweise in den Ämtern Osterholz und Ottersberg, gegründet. Damals sind auch eine Reihe von Kolonien im Bezirke des Teufelsmoores entstanden, — meistens an günstigen Stellen, halb auf Moor, halb auf Sand gelegen, — welche später vergrössert und zu den Moorkolonien gerechnet wurden, nämlich die Dorfschaften Heidberg, Seebergen, Weiherdamm, Weiherdehl, Weihermoor, Altedamm, Neuedamm, Ahrensfelderdamm und Spreddick. Die Aufsicht und Leitung des Anbauer- und Zubruchwesens hatten die Ämter. Sie arbeiteten noch ohne einheitlichen Plan und setzten vielfach zerstreute Ansiedler mit kleinen Kotstellen an. Häufig erfolgten Zubrüche und Ansiedlungen auch ohne ihr Wissen.

Aber bald kam ein anderer Zug in die Kolonisation. Unter anderem scheint ein grosser Moorbrand im Jahre 1749

wesentlich dazu beigetragen zu haben, dass eine eingehendere Untersuchung der Moorangelegenheiten und zugleich der Ansiedelungsfrage in Fluss kam. Die Teufelsmoorer hatten gleich nach dem Brande ihr Korn in die Moorasche gestreut. Hierin sahen die Behörden einen unerlaubten Übergriff. Zur Besichtigung der Brandstelle begab sich die sog. Forstbereisungskommission[1] ins Moor. Erst bei dieser Gelegenheit scheinen die Behörden aus eigener Anschauung von der Ausdehnung und Natur dieser Moorwüste eine vollständige Kenntnis erlangt zu haben. Es wurde bestimmt, dass einstweilen keine nachteilige Entscheidung gegen die Teufelsmoorer getroffen werden solle, da man überhaupt die Moorangelegenheiten zu untersuchen und den Übergriffen zu steuern im Begriffe sei.

Damals begann eine planvolle staatliche Kolonisation[2]. In Verbindung mit derselben wird stets der Name des Oberamtmann Meiners[3] genannt. Müller (a. a. O.) bezeichnet ihn als den Urheber der oben erwähnten älteren Kolonien und fügt hinzu, er habe den Zehnten des Lilienthaler Amtes gepachtet gehabt und aus diesem Grunde die Anlage von Kolonien gewünscht. Doch ist nach späteren Aktennotizen anzunehmen, dass sein Verdienst vielmehr gerade in der Anregung eines planvollen obrigkeitlichen Eingriffes in die Besiedelung des Teufelmoores bestanden hat, wie er um 1750 erfolgte[4].

---

[1] Bestehend aus einem Vertreter der Rentkammer (Geh. Rat v. Albedyl), den Forst- und Lokalbeamten.

[2] Vgl. Celler Festschrift S. 207 fg. Bremervörder Festschrift S. 90 fg., 356 fg., 507 fg. Schlenker, Moorkolonien im Bremischen (Preuss. Ann. d. Landw. Bd. 57, 1871) S. 50 fg. J. H. Müller, Das Teufelsmoor. Bremen 1879. Reinick, Die Moorgebiete des Herzogtums Bremen. Berlin 1877.

[3] Nicht zu verwechseln mit dem noch 1763 im Amte Osterholz thätigen Amtmann Meiners.

[4] Unter anderem lautet ein Aktenrubrum von 1742: „den Vorschlag weil. Amtmann Meiners zu Osterholz wegen besserer Nutzung der grossen unkultivirten Möre usw. betr.“ — Die Spezialakten der Ämter Blumenthal, Osterholz und Lilienthal würden voraussichtlich nähere Auskunft gewähren können.

Wahrscheinlich rührt von ihm ein vorhandener Bericht ohne Datum und Verfasser (jedoch nach 1733) her, der das älteste, in dieser Angelegenheit überlieferte Schriftstück und offenbar in mancher Hinsicht für das spätere Vorgehen grundlegend gewesen ist. („Bericht und Gutachten von den in und zwischen den Ämtern Ottersberg, Lilienthal, Bremervörde und Osterholz befindlichen Mooren, deren Lage, Beschaffenheit und Gerechtsame, auch künftiger besserer Nutz- und Artbarmachung").

Dieser Bericht weist zunächst auf die Ausdehnung des zwischen Bremervörde und der Wümme gelegenen Moordistrikts (Teufelsmoor und Gnarrenburger Moor) hin[1], indem er betont, dass in demselben weder die Amtsgrenzen, noch die Grenzen zwischen Fiskus und Gemeinden, noch zwischen den interessierten Gemeinden selbst festständen.

Es durchflössen ihn, heisst es weiter, ziemlich wasserreiche Flüsse: die Wörpe, die Wümme und die Hamme mit verschiedenen Nebenflüssen (Kolbeeck, Rummeldey, Schmoo, Umbeck, Beekstrohm), auch enthalte er verschiedene stehende Seen. Beides sei für die Anlage von Kanälen ausserordentlich günstig. Ferner befänden sich mehrere sandige Anhöhen, „Berge" in diesen Mooren: der Eichenberg und der Grasberg im „Kurtzenmoor" der Abelhüttenberg, Worpswederberg (= Weiherberg) und Fuchsberg im „Langenmoor", die Gnarrenburger Schanze im Gnarrenburger Moor. Die Umgegend dieser Berge sei jedesmal wegen ihres niedrigen Torfstandes (an den tiefsten Stellen 5—6 Fuss) und des darunter befindlichen schwarzen Erdreiches „vorzüglich zu Ackerland arthbar". Um den Worpswederberg herum, der früher herrschaftliche Holzung gewesen sei, befänden sich bereits die besten Kornfelder. Auch sonst trete in hohen Gegenden der feste Sand oder anderer brauchbarer Boden nahe an die Oberfläche, während

---

[1] Die ortsüblichen Untereinteilungen desselben waren: das Teufelsmoor im engeren Sinne westlich von der Hamme, das Kurze Moor südöstlich von der Wörpe, das Lange Moor zwischen Wörpe und Hamme und endlich das Gnarrenburger Moor.

an anderen Stellen das Moor eine Tiefe von 30 Fuss erreiche.

Im Torfstich und in den Rechtsverhältnissen herrsche die grösste Unordnung. Nur in Osterholz werde ordentlich Torf gestochen und der Untergrund kultiviert.

„Der Wilde Mohr-Grund ist ein wüstes Terrain und insofern er weder mit Vieh betrieben noch Torf darauf gegraben noch sonst auf andere Art zur Nutzung gebracht wird, kann nicht gesaget werden, dass er einem besonderen Eigenthum unterworfen oder in einer der Unterthanen proprietät begriffen sei“. Es gebe weite Gebiete, die nie eines Menschen Fuss betreten habe. Was aber herrenlos sei, stehe im dominium principis. Und kein Meyer könne nach Meyerrecht mehr in Anspruch nehmen, als was zu seiner Hofstelle gehöre, also auch nicht mehr als das nötige Mass der Weide. Was der Bauer urbar gemacht, müsse man allerdings unter der Annahme eines stillschweigenden Konsenses als sein eigen betrachten, doch sei er davon zinspflichtig, wie denn auch im Gegensatze zu Osterholz in den Ämtern Ottersberg und Lilienthal von allem Terrain, das zu Torfstich oder zu Land ausgewiesen sei, Zins entrichtet werde. Der in Osterholz von den Gutsherren erhobene Anspruch, alles Moor sei sub certo dominio der angrenzenden Dorfschaften einschliesslich Gutsherren, sei bereits 1692 von einer schwedischen Kommission zurückgewiesen. Die von den Teufelsmoorern vorgenommene Veraftermeierung sei null und nichtig. Doch werde die Kammer die Sache hoffentlich mehr ex aequo et bono, denn mit gutsherrlicher Strenge verfolgen.

Der Bericht gipfelt in folgenden praktischen Vorschlägen. Auf Grund einer Vermessung muss der von der Herrschaft zu beanspruchende Teil des Moores ermittelt und festgestellt werden. Dabei ist das einmal Zugebrochene und ein weiterer angemessener Distrikt den Dorfschaften meyerrechtlich zu überlassen, der Rest aber als herrschaftliches Eigentum, möglichst frei von Hut und Weide, einzuziehen und namentlich alles „wilde Moor“ ganz für die Herrschaft in Anspruch zu nehmen. Es muss für eine zweck-

mässige Weidezumessung und ordentliche Gestaltung des Torfstiches gesorgt werden. Durch die Kultur kleiner Stücke, deren Möglichkeit das ohne Zuthun der Herrschaft bereits Vollbrachte beweist, gewinnen die Dorfschaften mehr als durch meilenweites Viehtreiben.

Nach vollbrachter Grenzregulierung sind Lagerbücher anzulegen und die der Herrschaft zufallenden grösseren Moorbezirke in landwirtschaftliche, demnächst vielleicht auch forstliche Kultur zu nehmen. Es sei der Gedanke aufgetaucht, herrschaftliche Vorwerke auf ihnen anzulegen. Doch kämen solche wegen der Gebäude, des Viehstapels und der Geräte, die alle zunächst ohne Zinsen bleiben würden, zu theuer. Niemand wolle den „hazard" hierbei teilen, und es sei kein Pächter zu finden. Ausserdem würde man sagen, es komme der Kammer mehr auf den eigenen Vorteil an als auf das gemeine Landesbeste. Auch der gleichzeitige Anbau ganzer Kolonien habe den Nachteil, dass ein Haufe solcher vermögenslosen Leute eines grossen Vorschusses bedürfe. Wie bisher müsse man daher wohl nach und nach einzelne Anbauer ansetzen. Aber dabei seien folgende Gesichtspunkte festzuhalten: es seien die Gegenden mit dem besten Boden auszuwählen und zwar wegen der Torfabfuhr möglichst die in der Nähe der Bäche und Seen gelegenen. Es dürfe nicht jeder hergelaufene Ansiedler angenommen werden, sondern nur derjenige, der entweder selbst etwas Vermögen besitze oder es anzuleihen im Stande sei und besonders niemand — abgesehen von den Handwerks- und Gewerbeverständigen —, der nicht ein Zeugnis guten Wandels und Wirtschaft habe. Vor allem möge man auf die brauchbarsten unter den überflüssigen Häuslingen der Nachbardörfer sein Augenmerk richten. Sodann seien den Anbauern nicht kleine Kathen- oder Häuslingsstellen, sondern volle Baumannsstellen von 80 bis 100 Brem. Morgen zu geben, ihnen auch die Beschaffung des Baumaterials von Amtswegen zu erleichtern, 8—10 Freijahre zu gewähren, während welcher sie von den Beamten zu beaufsichtigen seien. Ihre späteren Prästanda müssten niedrig bemessen

werden. *Kleine* Anbauer blieben doch immer nur armselige Häusler. Der Weideordnung wegen müsse den Ansiedlern die Verpflichtung auferlegt werden, eine gewisse Stückzahl von Vieh zu halten. *Es sei immer eine Anzahl von Anbauern in eine Gegend zusammenzuziehen* und ihnen eine gemeine Weide und möglichst ein Holzdistrikt zuzuteilen. Endlich müsse ihnen die Bedingung auferlegt werden, eventuell statt des festzusetzenden Dienstgeldes die Dienste in natura zu leisten.

Aber bis zur endgiltigen Kultivierung der grossen Flächen werde eine lange Zeit vergehen. Man müsse langsam mit der Kultur vorrücken. Anfangs sei das Hochmoor zum Ackerbau zu kultivieren und wenn dasselbe nach 60 bis 80 Jahren versunken Land geworden und dann nicht besser zu entwässern sei, müsse man es als Weide oder Wiese benutzen. Doch sei zuweilen auch eine Erhöhung durch Sandbedeckung oder Sandvermischung möglich. Ferner empfehle sich auch wohl das Moorbrennen. *Brandland sei jedoch weder von der Güte noch von der Dauer des Ertrages wie Kulturland.*

Endlich sei eine ganz besondere Sorgfalt dem Torfstiche zuzuwenden. Für ihn seien vor allem gewisse tiefe, wegen ihrer Nässe zur Kultur nicht taugliche Distrikte zurückzubehalten. Die seit alter Zeit gebräuchlichen Moorgerichte und Moorschreibetage müsse man wieder einführen. Für den Torfabsatz sei durch Anlage von Schiffgräben zu sorgen, auf denen mässige Schiffe verkehren könnten und deren Kosten mit Rücksicht auf den bei ihrer Ausgrabung gewonnenen Torfwert gering seien. Ein sehr grosser Nachteil liege in den bestehenden Einrichtungen des Torfhandels. Die 40—50 Segel starke Flotte der Bremer Eichenfahrer, deren Schiffe 8—10 Hunt[1] à 4—6 kleine Fuder enthielten, nehme ein förmliches Monopol für sich in Anspruch und lasse nur Torfschiffe unter 1 Hunt nach Bremen herein. Für den ihnen auf Fähren à 1/2 Hunt an die Schiffe gebrachten Torf bezahlten sie aber nur etwa 1/3 des Bremer

[1] 1 Hunt (früher) = 13,57 cbm., jetzt (in Bremen) = 12 cbm. 1 Emdener Torflast = c. $17\frac{1}{2}$ cbm. S. Anhang XIV.

Preises, ja, wenn die Bauern durch Vorschüsse vom Winter her in ihrer Schuld seien, noch weniger. Vielleicht lasse sich hierin durch Einrichtung von Torflagern helfen. Auch durch Anlage von Glashütten könne der Torfabsatz erleichtert und vergrössert werden.

Es ist nun interessant, in welcher Weise diese Angelegenheit, nachdem sie einmal in Fluss gekommen war, von den bremisch-hannoverschen Behörden geschäftlich behandelt wurde. Aufgefasst ward sie unter dem bedeutsamen Gesichtspunkte der Erschliessung des zwischen Elbe und Weser, den grossen Städten Hamburg und Bremen belegenen Binnenlandes, und die Vorteile, die man einem Berichte an den König zufolge mit der Kolonisation erstrebte, waren äusserst vielseitige. Vermehrung des Kulturbodens, Steigerung der Produktion, insbesondere auch des Torfes, Vertrieb dieser Produkte, Verbesserung des Verkehrs, Hebung der Schiffahrt, Steigen der Konsumtion, Zunahme der herrschaftlichen Einkünfte, sowie der Bevölkerung — das waren die Gesichtspunkte, welche man geltend machte.

Verschiedene Gutachten einzelner Beamten und dazu eingesetzter Kommissionen bildeten die Grundlage des ganzen Vorgehens. Es wurde auch eine Kommission, bestehend aus zwei Amtmännern[1], mehreren Amtsauditoren, welche man von vornherein für diese Moorangelegenheiten anlernen wollte, und einem Moorvogte (Hagens) nach Oldenburg, Ostfriesland und Holland geschickt, um die Verhältnisse der dortigen Moorkolonien kennen zu lernen.

Zwischen den in Frage kommenden Behörden, der herrschaftlichen Rent-Kammer zu Hannover und der Regierung zu Stade ward — zum Teil unter Zuziehung der Stände — über gewisse Grundfragen ein Einverständnis hergestellt, um ein ungestörtes Zusammenwirken zu erzielen.

Die ganze Kolonisation wurde als ein einheitliches Kulturwerk betrachtet und die Ämter ausdrücklich angewiesen, sich gegenseitig in die Hände zu arbeiten. Ein

[1] Jacobi und Isenbart. Vgl. S. 72. Anm. 1.

Ausfluss dieser Anschauung war die seit 1764 bestehende Einrichtung der jährlichen Moorkonferenzen, an welchen ein Vertreter der Kammer zu Hannover als Vorsitzender, die Beamten der Ämter Osterholz, Lilienthal, Ottersberg und Bremervörde, später auch anderer Ämter, ein Kammersekretär und die technischen Forst- und Moorbeamten teilnahmen. Die Moorkonferenzen wurden, nachdem ihnen bereits längere Jahre hindurch gemeinsame Moorbesichtigungen im Anschlusse an die Abhaltung des Landgerichts vorausgegangen waren, nach Analogie der üblichen Forstschreibtage eingerichtet und abwechselnd in Osterholz, Lilienthal, Ottersberg und Bremervörde abgehalten. Die Ämter erstatteten auf ihnen über die Fortschritte des Jahres Bericht und machten Vorschläge nebst Kostenberechnung für das nächste Jahr. Über die letzteren und besonders über gemeinsame Einrichtungen und grössere Projekte beriet die Konferenz, jede „Übereilung" als schädlich betrachtend. Der endgiltige Bescheid über die Kostenansätze erfolgte demnächst von Hannover bezw. London aus. Am Schlusse der Konferenzen konnte jeder Interessent seine Wünsche und Beschwerden vorbringen, vor allem war auch den Anbauern selbst hierdurch Gelegenheit geboten, ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen. Gemeinsame Moorbesichtigungen pflegten den Konferenzen zu folgen.

Die Ausführung der Kolonisation lag in der Hand der Lokalbeamten[1], denen man möglichst freies Spiel liess, da „so viel darauf ankomme, ob die Beamten sich das erste Vertrauen des Anbauers erwerben". Von hervorragender Wichtigkeit war es, dass man einen technischen Lokalbeamten, einen sog. Moorkommissar anstellte, welcher nach einem einheitlichen Plane den sämtlichen Kolonien ihre erste Einrichtung gab und eine fortlaufende Aufsicht über dieselben führte. Er stand unter der Moorkommission und wirkte für sämtliche vier Ämter. Hierdurch wurde einerseits die Gefahr der Misgriffe unkundiger juristischer Be-

[1] Nur die Anlage der beiden ersten Kolonien Neu St. Jürgen und Wörpedorf fand durch eine Spezialkommission statt.

amten, andererseits diejenige der Unfähigkeit und Bestechlichkeit der niederen Ausführungsorgane vermieden.

Die persönliche Tüchtigkeit und Teilnahme einer Anzahl von ausgezeichneten, mit dem Kreise ihrer Amtsthätigkeit verwachsenen Beamten erleichterte die Kolonisation ausserordentlich. Unter denselben ist in erster Linie der Moorkommissar Findorf zu Lilienthal (22. Febr. 1720 bis 31. Aug. 1792) zu nennen[1]. Als er, im gleichen Jahre mit dem Amtsschreiber Nanne starb, sagte der damalige Vorsitzende der Moorkonferenz von ihm: „Findorff war der Vater aller Mohranbauer, der Freund aller, die ihn kannten. Beyde waren der Gegenstand allgemeiner Hochschätzung. Sanft, ja sanft ruhe ihre Asche.“ Sein Andenken ist unter der Kolonistenbevölkerung noch lebendig und wird durch ein auf dem Weiherberge errichtetes Denkmal späteren Geschlechtern vergegenwärtigt. Ausserdem sind der langjährige Vorsitzende der Moorkonferenzen Kammerrat von Bremer, ferner der spätere Nachfolger Findorf's Landesökonomierat Witte 1796—1861), der Oberamtmann Hintze (1776—1811 in dem später erst in die Kolonisation hineingezogenen Amte Rotenburg, 1811—1831 in Ottersberg thätig) der Amtsschreiber Meyer zu Achim, der Amtsschreiber, nachherige Amtmann Heise zu Hagen und endlich in den vier sog. Moorämtern u. a. die Amtleute Meiners, Meyer, Ruperti, Schröter, sowie die Amtsschreiber Nanne und Bacmeister zu erwähnen.

Unter dem Zusammenwirken dieser geschäftlichen Faktoren bildete sich ein förmliches System von Grundsätzen aus, nach welchen die Kolonisation erfolgte[2] und die im Laufe derselben nur in wenigen Punkten geschwankt haben.

---

[1] Von Haus aus Tischler, dann Baumeister, nach 1750 zunächst diätarisch bei der Vermessung und ersten Einrichtung der Kolonien beschäftigt, seit 1772 als Moorkommissar fest angestellt. Näheres bei Müller, das Teufelsmoor S. 29 fg.

[2] Dass im Einzelnen, je nach den örtlichen Verhältnissen „Abweichungen von dem allgemeinen Kulturplane“ notwendig waren, ist selbstverständlich.

Die rechtlichen Verhältnisse der Moore waren im Bremischen so unklar wie überall. Die Gemeinden stellten die üblichen ausgedehnten Forderungen einer gemeinen Weide im Moore und konstruierten auch hier eine Art Aneignungsrecht auf die Torfstichmoore, wobei sie den Satz aufstellten, der Spaten, also die thatsächliche Abgrabung scheide[1]. Andererseits stützten die Landesherren sich auf das dominium principis an herrenlosem Grund und Boden. Günstig für sie war es, dass das Moorbrennen vor Beginn der Kolonisation noch nicht erheblich in das Land eingedrungen war. Ihren eigenen Meyern gegenüber hatten sie — im Gegensatze zu Ostfriesland — auch noch die Vorteile, welche ihre gutsherrliche Stellung ihnen bot. War doch der Anspruch des Meyers auf die Benutzung der Gemeinheiten durch sein Bedürfnis beschränkt. Der Gutsherr hatte das Neubruchsrecht in der Feldmark und genoss den Rottzins. Ausserdem kamen dem Landesherren seine ausgedehnten Zehntrechte zu Statten. Sie machten seinen Konsens zu Neubruch und Rodung erforderlich und brachten ihm den Rottzehnten ein[2].

Auf der anderen Seite musste er mit dem durch seine Güter, Gutsherrschaften und Zehntrechte am Moore beteiligten Adel rechnen, der die Forderungen seiner Bauern vertrat.

Das Bestreben der Kammer lief auf eine gütliche Einigung und endgiltige Trennung zwischen Privat- und fiskalischen Mooren hinaus, wobei sie den Gesichtspunkt voranstellte, dass sie die auf solche Weise freigewordenen Moorgebiete zum allgemeinen Landesbesten verwerten würde. Sie beanspruchte die Verfügung über die „wilden und in sogen. heiler Haut liegenden Moore“ und verstand hierunter „solche unkultivirte

[1] Das von den bremischen Bauern mehrfach behauptete sog. Anschussrecht ist nichts anderes wie das ostfriesische Aufstrecksrecht.

[2] Nach der Zehntordnung von 1743 ist zu Neubruch und Rodung von Land, das mit Haide, Busch und Braak bewachsen ist, sowie auch zum Moorbrennen der Konsens desjenigen erforderlich, zu dessen Zehntflur das Land gehört.

Mohrgegenden, woran bis jetzt keine Commune noch irgend ein Privatus ein Eigenthums-Recht gehabt oder ein eigenthümliches Recht darthun kann"[1]. Dagegen sollten blosse „Servituten nicht gekränkt oder entzogen werden", aber auch nicht zur Mitwirkung bei den Ausweisungen und zur Teilnahme am Zinsgenusse berechtigen. Um freie Hand für letztere zu bekommen, sei eine Auseinandersetzung mit den Servitutberechtigten, den anschiessenden Dorfschaften und Gutsherren notwendig. Das hierbei zu beobachtende Verfahren, wie überhaupt das ganze Anbauungswesen, betrachten jedoch Kammer und Regierung übereinstimmend als Polizei- und Regiminalsache, die ohne Mitwirkung der Justizkollegien erledigt werden könne. Dies wird aus der Brem- und Verdischen Zehntordnung gefolgert (neue Zehntordnung vom 2. August 1743), nach welcher durch unbilliger Weise und aus Eigensinn erhobene Widersprüche der Hut- und Weideberechtigten sowie der Zehntherren gegen beabsichtigte Neubrüche das Interesse publicum nicht aufgehalten, sondern durchgegriffen werden soll.

Um eine feste Grundlage für ihr Vorgehen im Teufelsmoore zu gewinnen, setzte sich die Rentkammer 1749 mit der Regierung und demnächst mit den Ständen in Verbindung. 1749 und 1751 fanden zu Agathenberg Konferenzen mit der Regieruug statt, die zu einem Einvernehmen über das bei der Kolonisation einzuschlagende Verfahren führten, 1751 liess die Kammer dann ihre Absichten durch die Ständevertreter, 1752 durch die Stände selbst gutheissen.

Erst als in den siebenziger Jahren die Kolonisation sich auch auf die eigentliche Geest ausdehnte, kam es zu Konflikten mit dem Adel. Die Kammer beanspruchte nämlich auf Grund eines Kommissionsrecesses von 1692 das Neubruchs- und Ansiedlungsrecht in allen Gemeinden, und zwar auch dort, wo sie keine Meyer hatte. Dies letztere bestritten ihr die Stände. Ausserdem war es gelegentlich

[1] Diese Begriffsbestimmung ist dem gleich zu erwähnenden Recesse von 1780 entnommen.

der Moorkolonisation zu einer auf anderem Gebiete liegenden Meinungsverschiedenheit gekommen. Die Kammer hatte ihren Kolonisten die Kontributionsfreiheit versprochen, und zwar nicht nur die Freiheit von gewöhnlicher Schatzung, sondern — wenigstens bei der Gründung der beiden ersten Kolonien Wörpedorf und Neu St. Jürgen, die durch eine Spezialkommission erfolgte — auch von Kriegsschatzung, Landfolge usw. Die Stände wollten der Kammer dieses Steuerbefreiungsrecht nicht zugestehen und strengten deswegen einen Prozess an.

Allein bevor derselbe zur Entscheidung gelangte, kam zwischen den Parteien eine Einigung über alle mit dem Anbauwesen zusammenhängenden streitigen Fragen zu Stande. (Recess vom 30. Sept. 1780 — nur für Bremen, nicht für Verden giltig). Aus demselben ist für uns nur wichtig, dass die Stände der Kammer die Kontributionsfreiheit der auf dem wilden Moore angesiedelten Kolonisten zugestanden, jedoch ausschliesslich Kriegsschatzung, Landfolge usw., bezüglich deren nur die üblichen Freijahre gewährt werden sollten. Auf das Neubruchsrecht in den Gemeinheiten, wo sie nicht als Gutsherr interessirt war, verzichtete die Kammer. Ihr Recht, über die wilden Moore zu Kulturzwecken zu verfügen, wurde anerkannt und eine allgemeine Begrenzung möglichst durch gütliche Vereinbarung in Aussicht genommen. Für dieses Begrenzungsgeschäft sowie für die Verständigung über die Neubrüche in einer Gemeinheit mit mehreren Gutsherren wurde ein gemeinschaftliches Verfahren unter Leitung der Ämter und Zuziehung aller Beteiligten vorgeschrieben. Dass bei Streitigkeiten nur dann, wenn die Regierung es für notwendig hielt, die Gerichte, sonst aber als über eine blosse Polizeisache die Regierung zuständig sein solle (mit Berufung an das Geheime Ratskollegium), war schon vorher durch eine Verordnung vom 22. Nov. 1768 gesetzlich festgelegt[1].

[1] Es werden hier also ungefähr dieselben Schlagworte laut, wie in Ostfriesland: regalitaet an den Wildnissen — dominium principis in adespotis — Nutzungs- und Besitzergreifungsrechte der Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer. Doch spitzt sich der Streit nicht so scharf

Doch war die Kammer in der Inanspruchnahme dieser Hülfe sehr vorsichtig. Es sei, sagte einmal ihr Vertreter, „den Grundregeln der Kgl. Kammer gar nicht gemäss, in Sachen, wo es nur einigermassen auf die Entscheidung über das Meum und Tuum ankähme und keine augenscheinliche possession für die Herrschaftsgerechtsahme vorhanden wäre, de facto verfahren zu lassen; Welches in dem gegenwärtigen Falle nach dem bekannten Vorgange vieler Umstände hie und da von so widriger Wirkung seyn würde, da alles darauf ankähme, dass denen zwar bekannten, aber nicht überall anerkannten Absichten Königl. Kammer bei gemeinnütziger Cultivir- und Verbesserung derer bis dahin

---

zu, da er sich hier auf dem Boden einer feudalen Rechtsordnung abspielt, zu welcher der landesherrliche, mit grosser Mässigung geltend gemachte Anspruch nicht in einem derartigen Gegensatze steht, wie die monopolistischen Forderungen der preussischen Behörden zu den schroff privatrechtlichen Eigentumsansprüchen der ostfriesischen Bauern.

Die von den ostfriesischen Behörden geltend gemachte und mit Hilfe des Urbarmachungsediktes durchgesetzte Regalität an den Wildnissen ist im Grunde nichts anderes als das volle fiskalische Privateigentum an denselben (Anh. IV). Zu einer ähnlich scharfen grundsätzlichen Ausprägung der fiskalischen Rechte ist es im Bremischen nicht gekommen. Erst die Begrenzung gibt hier dem Fiskus Eigentümerrechte. Bis dahin hat er lediglich seine Gutsherren-, Zehnt- und Hoheitsrechte. Daher konnte auch in einem neueren Prozesse das Oberlandesgericht zu Celle feststellen, dass im Bremischen zwar ein sog. (ausschliessliches) Anschussrecht der Anlieger an den sog. wilden Mooren unerfindlich sei, dass dieselben durch den Rezess von 1780 aber auch nicht schlechthin dem Fiskus zugesprochen, vielmehr, soweit keine Occupation vorliege, res nullius seien. (Urt. d. II. Sen. i. S. Koppelmann c. Finanzmin., 1871, Nr. 214/64).

Der betr. § (15) des Rezesses lautet: „Als auch die einiger Orten schon befolgte allerhöchste Kgl. Absicht und emanierte öftere Vorschriften dahin gerichtet sind, die übrige in diesem Herzogtum befindliche wilde, und in sog. heiler Haut liegende, noch nicht begrenzte Möhre mit Anbauern vermehren und zur Kultur bringen zu lassen, dabey die Begrenzung gegen die anschiessende Dorfschaften notwendig vorausgehen muss; so ist eine Königl. Hohe Landes-Regierung, so wie bisher, also auch forthin authorisiert, solches Begrenzungswerk als eine Polizei- und Regiminal-Sache an sich zu ziehen und vollenführen zu lassen, ohne dass sich ein Justiz-Kollegium bei etwanigen Contradiktionen damit befassen dürfte."

wüst gelegenen Ländereyen ein favor publicus conciliiret werden möge."

Wiederholt haben die Behörden, da natürlich mannigfaltige Streitigkeiten nicht ausblieben, den ordentlichen Rechtsweg beschritten. Auf demselben hat die Kammer mehrere siegreiche Tribunalserkenntnisse erstritten, die ihr natürlich bei den anderweitigen Verhandlungen zu Gute kamen.

Soweit es jedoch irgend möglich war, zog sie den gütlichen Vergleich vor.

Zu dem Ende kam es ihr auf einige Morgen Moor nicht an. Nur um eine „Grundlage der Verständigung" zu gewinnen, ging man „auf alte Akten" zurück. Ja, selbst nach siegreichen Prozessen liess sich die Kammer auf Vergleichsvorschläge ein. So in einem Falle der Gemeinden Wallhöfen und Vollersohde. Die Folge war, dass die Vollersohder baten, man möge bei der Auswahl der Ansiedler doch vorzüglich mit auf ihre Kinder achten, was ihnen natürlich gern zugesagt wurde.

Die Interessen der alten Dorfschaften sollten in keiner Weise verletzt werden. „Man ist darauf bedacht, sagte die Regierung, neue Unterthanen zu etabliren, die erste Sorge muss also wohl dahin gehen, die alten beyzubehalten." Es entsprach dies einer an höchster Stelle bestehenden Anschauung, welche sich 1773 in folgenden Worten äusserte: „So sehr uns auch an der Landes-Cultur und Vermehrung der Höfe gelegen ist, muss dennoch auch allemahl dahin sorgfältig mit gesehen werden, dass denen alten Einwohnern durch die denen neuen Anbauern zuzutheilenden Ländereyen auf keine Weise einige begründete Beeinträchtigung zugefüget werde, gestalt denn vielmehr auch darauf zugleich jederzeit ein Augenmerk mit zu richten ist, dass jene soviel möglich besser gesetzet werden mögen und letztere ihr Auskommen finden können, um nicht Bettler in das Land zu ziehen."

Aus denselben Gesinnungen ging es hervor, dass man die Bauern in dem Besitze der Neubrüche, die sie eigenmächtig gemacht hatten, nicht störte, sondern ihnen nur

einen mässigen Rottzins auferlegte, „um das gelockerte Meyerverhältnis wieder zu ordnen", während andererseits die „Gutsherrschaft" der Teufelsmoorer Meyer über ihre Ansiedler aufgehoben und letztere zu königlichen Meyern gemacht wurden. Das weitere Vordringen der bäuerlichen Kultur in die Moore begünstigte man dadurch, dass den Geestbauern „Weinkaufsmoore" zu Saatland und zum Torfstich in Zins gegeben wurden.

Schon 1750 war eine Fläche von etwa 20 000 Morgen in das alleinige und unbestrittene Eigentum der Kammer gebracht. Eine Chartirung der Moore schloss sich an die Ordnung der Rechtsverhältnisse an. Auch ging mit der letzteren eine Regelung der Amtsgrenzen Hand in Hand.

Der Kammer fielen auf diese Weise hauptsächlich die Mittelstücke der grösseren Moore zu, die Ränder blieben im Besitze der Dorfschaften. Die Folge war, dass im Gegensatze zu Ostfriesland die Ansiedlung überwiegend im Innern der Moore stattfand.

Die Frage, wer der Träger der beabsichtigten Kolonisation sein sollte, war von vornherein kaum zweifelhaft. Die nach Holland und Ostfriesland entsandte Kommission berichtete zwar voll Anerkennung von der Thätigkeit der dortigen Privatgesellschaften, fügte aber gleich hinzu, dass Ähnliches vielleicht für die bei Neustadt und Hannover und unmittelbar bei Bremen befindlichen Moore möglich sei, für die grosse Masse der bremischen Moore aber nicht in Betracht komme. Es seien dazu die Vorbedingungen — Torfabsatz und Geldmittel — nicht vorhanden. Es werde Niemand die Kosten der Besiedelung des wilden Moores vorschiessen wollen. Daher müsse es die Kammer in der Erwartung eines späteren Ersatzes selbst thun. Auswandernde seien ja genug vorhanden und es sei auch jedenfalls besser, wenn man die Anbauer auf die Moore verweise, als wenn sie sich in den Dörfern eine kleine Kathe errichteten. Man war sich darüber einig, dass man kleine Leute als Anbauer nehmen musste, da Wohlhabendere isch der mühsamen Moorkultur nicht unterziehen würden.

Findorf erklärte letzteres Moment sogar für so wichtig, dass er lieber vermögenslose und fleissige, als „blos bemittelte“ Kolonisten annahm. Im Allgemeinen wurden am liebsten Häuslinge genommen, welche sich durch Hollandgehen ein Stück Geld erworben hatten, und vor Allem „abgeteilete Söhne und Zubehörige von herrschaftlichen Meyerstellen der umher belegenen sehr wohlhabenden Dorfschaften“. Besonderen Erfolg hatte man in dieser Hinsicht während des siebenjährigen Krieges, als kein Bauer vor der Einziehung seines Sohnes zum Rekruten sicher war. Damals nahm Alles in der Aussicht, sich dadurch vor der Werbung zu schützen, seine Zuflucht zum Mooranbau, und die ersten Dörfer wurden in Folge dessen fast durchweg mit Vollhöfenerssöhnen von guten Vermögensumständen besetzt[1].

Was den technischen Charakter der bremischen Kolonisation betrifft, so ist dieselbe ihrem Endziele nach auf landwirtschaftlichen Anbau gerichtet. Alles andere ist nur Mittel zum Zweck. Man hielt es für zweifellos, dass „ein arthaftig gemachtes Mohr-Land weit ergiebiger sei als das Sand- oder dürre Heideland, dieses aber mehr Dünger gebrauche als jenes“, war mit anderen Worten von der Möglichkeit einer Hochmoorkultur bei entsprechenden Hülfsmitteln überzeugt[2]. In letzterer Hinsicht bestand namentlich für die

---

[1] Später wollten die Kolonisten von N. St. Jürgen und Würpedorf die ihnen ausgestellten Meyerbriefe nicht annehmen, da in denselben die ihnen von der anfänglich thätigen Kommission angeblich zugesagte Befreiung von Landfolge und Kriegsschatzung nicht aufgenommen war. Die Kammer leugnete jedoch die Befugnis der Kommission zu derartigen Versprechungen, und es herrschte darüber sehr lange Streit. Schliesslich fügten sich die Anbauer. Vergl. S. 240.

[2] 1742 machte der Amtmann Meiners folgenden Anschlag:

Kosten à Scheffel Saat für die zwei ersten Jahre	35 Rthlr.	8 Groten
Ertrag in den beiden ersten Jahren	26 „	$69^{3}/_{5}$ „
Mehrkosten	8 Rthlr.	$10^{2}/_{5}$ Groten
Später Ertrag für das Jahr	12 „	6 „
Kosten „ „ „	10 „	$21^{1}/_{2}$ „
Überschuss	1 Rthlr.	$56^{1}/_{2}$ Groten.

grosse Erleichterung das richtige Verständnis, welche das stellenweise Hervortreten des Untergrundsandes bezw. der flache Moorstand einzelner Striche im Moore gewährte, sowie für die Vorteile, die der Reichtum des Landes an Flüssen und Rieden für die Anlage von Wiesen bot. Man wusste, dass die Futtererzeugung der wichtigste Faktor bei jeder landwirtschaftlichen Ansiedlung ist. Über die Bedeutung des Moorbrennens hatte man eine völlig sachgemässe Ansicht. „Für einen Anfänger im Moore, sagte Findorf[1], kann keine glücklichere Erfindung seyn als dass er sofort eine Strecke Moors ohne den gewöhnlichen Stalldünger bestellen und davon ernten kann.“ Doch dürfe man es nicht soweit kommen lassen, dass der Moostorf ganz verbrannt werde. Ehe es soweit sei, müsse das Moor kultiviert werden. Denn das schwarze Moor lasse sich nicht kultivieren.

Im Übrigen hält man an dem hergebrachten Kulturverfahren fest und sieht eine Kolonatwirtschaft erst dann als gesichert an, wenn sie nicht mehr von den Wechselfällen der Buchweizenernte abhängig ist, sondern auf einem für regelmässige Düngung des Saatlandes ausreichendem Viehstande beruht[2].

Die günstige Wirkung einer Besandung oder Sandbeimischung wird voll gewürdigt. Für Wurzeln, Vietsbohnen, Kohl und grosse Bohnen, sagt Findorf, sei sie notwendig. Nur erregen die Kosten derselben Bedenken. Auch den Holzanbau hält man — mit Ausnahme der Buche — auf dem Moore für möglich und bedient sich dafür einer ähnlichen Methode, wie die später von dem Oberförster Brünings angewandte[3]. Man baute einige Jahre Buchweizen oder, was man für noch besser hielt, Hafer, brannte dann wieder und säte den Samen, meist zum Schutze mit etwas Hafer vermischt, in die Asche. Durch ordentliche Begrüppung

[1] Beckmann, Beiträge für Ökonomie, Teil IV S. 1.

[2] Vergl. die Verordn. gegen das Heidebrennen v. 1. Dez. 1724, sowie gegen das Heide- und Moorbrennen v. 14. Juli 1758 u. 25. Sept. 1771 bei Ebhardt, Samml. d. Verordnungen für das Kgr. Hannover, 1855.

[3] H. Brünings, a. a. O.

ward für eine steigende Entwässerung gesorgt. Die Kultur des abgetorften Untergrundes betrachtete man als sehr wünschenswert, verkannte aber nicht, dass man mit ihr sehr langsam vorrücken werde und dass sie stellenweise, da die bremischen Moore vielfach Unterwassermoore sind, mit den vorhandenen Mitteln undurchführbar sei.

Nur „in der Nähe grosser Städte", wie Bremen, sollte das Hauptgewicht auf den Torfstich gelegt werden. Im Allgemeinen wurde derselbe nur als ein allerdings äusserst wichtiges Nebengewerbe des Kolonisten angesehen. Um ihn zu ermöglichen, mussten Strassen, und zwar der billigeren Fracht wegen, soweit angängig, Wasserstrassen gebaut werden, welche die Verbindung der bis dahin kaum zugänglichen Moorgebiete mit grösseren Orten wie Bremen, Bremervörde usw. und zugleich eine systematische Entwässerung, die Vorbedingung jeder Kultur und des Torfstichs herstellten. Auf der besseren Einrichtung der Torfschiffahrt, hiess es einmal, beruhe „fast die Seele und Belebung des ganzen Mohranbaues". Man brachte es schliesslich unter Benutzung der Wümme, Wörpe und Hamme sowie der kleineren Bäche dahin, dass die Kolonisten zu Schiffe „aus jeder äussersten Ecke der Anbauungen" auf einem zusammenhängenden Netze von Kanälen zur Weser bezw. nach Bremen gelangen konnten. Ja, man versuchte eine notdürftige Wasserverbindung zwischen den beiden Hauptströmen Weser und Elbe herzustellen. Aber diese Anlagen konnten sich technisch mit den ostfriesischen und holländischen entfernt nicht messen. Es waren meistens sog. Schiffgräben, „wie sie in jener Gegend gebräuchlich waren", d. h. kleine schmale, nicht bis auf den Untergrund des Moores reichende Gräben[1], auf denen nur Schiffe von geringer Tragfähigkeit ($^1/_4$—$^1/_2$ Hunt[2]), Kähne mit 1 Mann Besatzung verkehren konnten. Zum Aufstauen des Wassers in den Schiffgräben, also zur Überwindung des Gefälles be-

[1] Die gewöhnliche Breite war 10 Fuss, die Tiefe (vom Rande bis zur Sohle) 6—8 Fuss.

[2] = $^1/_6$—$^1/_3$ ostfriesische Torflast.

diente man sich anfangs gewöhnlicher Staue, bei deren Aufziehen viel Wasser verloren ging, später der von dem Deichkommissar, dann Landesökonomierat Witte zu Bremervörde erfundenen sog. Klappstaue. Ein solches Klappstau besteht „aus einer quer gegen das Gefälle des Grabens gelegten Klappe, welche aus einzelnen Latten von gutem Tannenholze gebildet wird, die durch breite über die Fugen genagelte Riemen zusammengehalten werden. Die unterste dieser Latten ist auf einer Grundschwelle befestigt, die übrigen bilden Gelenke der Klappe, welche bogenförmig konstruiert und mit der offenen Seite des Bogens gegen das Oberwasser gerichtet ist. Letzteres drückt gegen die Klappe, hält selbige in aufrechter Stellung und bewirkt hierdurch eine Aufstauung. Ein Schiff, mag solches ab- oder aufwärts fahren, drückt die Klappe nieder und fährt über selbige hinweg. Ist das Schiff passiert, so wird die Klappe durch den Druck des Oberwassers wieder aufgerichtet und die Aufstauung beginnt von Neuem.“ (Celler Festschrift S. 212). Nur auf wenigen Hauptlinien wurden etwas bedeutendere, hinter den holländischen und ostfriesischen aber in ihren Abmessungen immer noch weit zurückbleibende Kanäle[1] gebaut[2]. Man war sich der Nachteile dieser kleinen Gräben — als da sind mangelhafte Entwässerung, Unerreichbarkeit des Untergrundsandes, durch Wassermangel und Kleinheit der Schiffsgefässe beschränkte Schiffahrt, erschwerte Reinhaltung, Sitzenbleiben des untersten besten Torfes — wohl bewusst. Doch hielt man einerseits wegen der Grundwasserverhältnisse in manchen Gebieten eine tiefere Entwässerung und vollständigere Aushebung des Torfes für unmöglich, andererseits glaubte man sich nicht in der Lage, die grossen Ausgaben für Anlegung eines technisch grossartigeren Kanalnetzes zu bestreiten.

Die wirtschaftliche Voraussetzung einer erfolg-

---

[1] Z. B. der Hamme-Oste-Kanal 16 Fuss breit und 12 Fuss tief. Geplant, aber nicht erreicht war eine Wassertiefe von 3 Fuss.

[2] Bezüglich des jetzigen Kanalnetzes siehe Anhang XV.

reichen Benutzung des Torfstiches für die Zwecke der Kolonisation war die Möglichkeit eines rentablen Absatzes. Bremen mit seinem ausserordentlich steigerungsfähigen Torfkonsum bot in dieser Hinsicht für weite Gebiete grosse Aussichten. Doch lag ein gefährliches Hindernis in der monopolistischen Gesinnung der zu einer Korporation zusammengeschlossenen, von der Stadt Bremen geschützten Eichenfahrer. Besonders war die Gefahr eine sehr grosse, dass der junge, mit allen Schwierigkeiten des Anfanges ringende Kolonist sich schon im Winter, in der erwerbslosen Zeit von dem Schiffer auf seine nächstjährige Torfproduktion Vorschuss geben liess. Dadurch bekam der letztere dann die Preisgestaltung im folgenden Sommer so gut wie ganz in seine Hand. Die Behörden bemühten sich diesem Übelstande entgegenzutreten und gelangten in Folge dessen, da mehrfache andere Versuche fehlschlugen, zu dem Grundsatze, dass der Kolonist seinen Torf möglichst selbst nach Bremen bringen müsse. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die geringen Abmessungen der neuen Moorkanäle, sowie der Wümme, Wörpe und des alten Kuhgrabens. Auf dieser die Weser umgehenden direkten Verbindung zwischen den Mooren und der Stadt konnten nur die Kolonisten mit ihren kleinen Kahnschiffen verkehren. Später wurde jener Grundsatz, wie wir sehen werden, in mancher Beziehung verhängnisvoll.

Soweit ein lohnender Torfabsatz nicht vorhanden war, wie in manchen Teilen des Gnarrenburger Moores, suchte die Kammer ihn künstlich zu schaffen, z. B. durch Anlage von königlichen Glasfabriken.

Besonderer Pflege erfreute sich die Obstbaumzucht, die Tabakskultur und der Hanf- und Flachsbau. Um dem Hanfprodukte der Moorkolonien Absatz zu verschaffen, wurde eine eigene königliche Hanfspinnerei gegründet. In der Mitte der achtziger Jahre kam man jedoch zu der Ansicht, dass Hanf, welcher alten Kulturboden fordere, Tabak, der leicht unter Nachtfrösten leide, und Flachs für das dortige Klima nicht passten und im Verhältnisse zu den vorhandenen Mitteln zu viel Mist erforderten. Im Einklange

mit den Wünschen der Kolonisten sah man daher von der weiteren Beförderung ihres Anbaues ab.

Bei der Auswahl der Ansiedlungsplätze beobachtete man in erster Linie den wichtigen Grundsatz, für die künftige Kolonie das erforderliche Grünland zu sichern. Die für jeden landwirtschaftlichen Betrieb günstigsten Stellen der Berührung von Sand und Moor, die ohnehin grünen oder durch Überrieselung leicht zu verbessernden Niederungen an Bächen und Flüssen wurden zuerst in Angriff genommen und am dichtesten besiedelt. Der Oberamtmann Hintze unterschied mit Rücksicht auf die Lage der neuen Dörfer drei Kategorien: erstens die am Rande des Moores liegenden, zweitens die an alte Dorfschaften, welche sich des Moorrandes bemächtigt und ihn kultiviert haben, anstossenden und drittens die hinter solchen neuen Dörfern tiefer im Moore gelegenen. Die ersten, seltensten, sind, wie er sagt, bezüglich der Viehzucht am günstigsten gestellt, da sie meist grüne Weiden und kleine Bäche zur Bewässerung haben. Dagegen ist das meist schwarze Randmoor für den Ackerbau weniger geeignet, als der lose, hellere Moostorf des Binnenmoors. Die zweite Kategorie kommt in den Besitz einer dauernden Weide erst, wenn ihr Ackerland gesackt ist. Sie hat jedoch gutes Saatland und vermag sich leicht das nötige Gras zu verschaffen. Denn das Wallgras der alten Dorfschaften, in den Grüppen und an den Dämmen, steht den Anbauern zur Verfügung, bis sie selbst Gras produzieren. Die letzten stehen sich am schlechtesten. Denn ihr Vieh muss sich vielfach zunächst mit der Weide auf dem heidebewachsenen Moore begnügen und bleibt daher schwach und klein. — Keine Kolonie wurde gegründet, ohne dass man auf die Herstellung eines Verkehrs mit der Aussenwelt sei es zu Schiffe, sei es auf ordentlichen Landwegen, meist besandeten Moordämmen Rücksicht nahm. Wo aber Schiffahrtswege gebaut wurden, ist — im Gegensatze zu dem Systeme der holländischen Fehnkolonien — in der Regel die Anlage von Landwegen mit Rücksicht auf die Kosten vernachlässigt worden. Niemals wurden einzelne Kolonisten angesetzt, sondern stets ganze

Dörfer, jedoch in der Regel, um die Leute in besserer Ordnung zu halten und sie leichter übersehen zu können, nur kleine Dörfer von etwa 25—30 Plätzen. Über jede Neugründung ward ein Plan ausgearbeitet und auf den Moorkonferenzen vorgelegt.

Bei der Frage der Ausstattung des einzelnen Kolonates handelte es sich in erster Linie um die Landzuteilung. Hauptgrundsatz war, nur lebensfähige Höfe, keine Kothstellen zu begründen und in jeder Ansiedlung zur Vermeidung von Mishelligkeiten die Stellen sämtlich gleich gross zu machen und möglichst durch das Loos zu verteilen. Man ging von der Ansicht aus, dass es zunächst für die Kultur ausschliesslich auf die Arbeitskraft des Erwerbers und seiner Familie ankomme, eine Heranziehung von Tagelöhnern aber unnötig und ausgeschlossen sei, weshalb man die Frage der Gründung kleiner Hausstellen auch der Zukunft überlassen könne. In den verschiedenen Dörfern wechselte dagegen die Normalgrösse der Plaazen erheblich. Findorf bezeichnete als angemessene Grösse eines Kolonates 50 Morgen nebst 15—16 Morgen Vorweide, als Mindestmass aber 24 Morgen und 8 Morgen Weide. Letzteres war die Regel in den Kolonien der Ämter Osterholz und Lilienthal, während die Kolonate in Ottersberg und Bremervörde bedeutend grösser waren, z. B. in Ottersberg selten unter 40 Morgen, meist 40—60 und häufig über 60 Morgen. Es kam namentlich auch auf die Güte des Landes an. Wo genügend Grünland vorhanden war, konnten die Stellen kleiner bemessen werden. Anderenfalls musste zum Zwecke der Viehweide und des Buchweizenbaus, sowie auch des Plaggenhiebs ein erhebliches Stück zugelegt werden. Es sei schlimmer, sagte Findorf, zu kleine als zu grosse Plätze auszuweisen. Nur wenn ein Nebengewerbe möglich sei, von dem der Anbauer leben solle, dürfe man kleine Stellen ausweisen. 1 Morgen 75 □ Ruten, wurde 1751 berechnet, seien für Haus und Garten, 9 Morgen 45 □ Ruten für 18 Himten Saatland nötig. Zur Bestellung der letzteren bedürfe der Anbauer zweier Pferde. Ausserdem müsse man auf das Kolonat 7 „Kuhbeester“ und 30 Schafe rechnen, da

für das Saatland 126 Fuder Mist erforderlich seien. Diesem Viehstande entspreche aber ein Besitz von 24 Morgen „Wischland". Dazu noch 15 Morgen Torfstich gerechnet, mit dem die Anbauer sich im Frühjahr abgeben sollen, damit sie nicht müssig sitzen, macht 50 Morgen für jeden Hof, ungerechnet die erforderliche Weide[1] und ein paar Morgen Holzland. Bis auf die gemeine Weide, an deren Stelle später gleichfalls abgeteiltes Privatland trat, wird — eine für die Wirkung der Brandkultur äusserst wichtige Einrichtung — dem Kolonisten sein ganzes Wirtschaftsgebiet zu vollem privaten Meyerrechte und meistens in einem Stücke ausgewiesen: Nutzungen an grossen fiskalisch bleibenden Moorgebieten gibt es nicht. Der Kolonist weiss von vornherein, womit er zu rechnen hat[2].

Der Grund und Boden — dies ist ein weiteres wesentliches Grundprinzip — wird in der Regel dem Kolonisten so übergeben, dass er aus eigenen Mitteln nur die Kultur seines Einzelkolonates zu beschaffen hat, d. h. die allgemeinen Einrichtungen der Kolonie werden auf Kosten der Kammer hergestellt[3]. Dahin gehören

a) die Hauptabwässerungsgräben, b) die Schiffs- und Gemeinschaftskanäle c) die nötigen Siele und Schütten darin, d) die darüber unumgänglich erforderlichen Brücken, e) die Hauptwege durch das Moor von einem Anbau zum andern und f) besonders zu den Kirchen. Denn ohne das — nahm man mit Recht an — sei „kein Zubruch und Anbau möglich."

Die zur Herstellung dieser Anlagen nötigen Arbeiten

---

[1] Die Vorweide durfte auch zum Torfstich benutzt werden. Prot. v. 11. März 1752.

[2] Nach Meyerrecht fällt im Konkurse das Haus des Meyers an den Gläubiger, die Stelle nicht. Derselbe erhält daher nur den Abbruchswert des Hauses. Gegenüber den Ausführungen des Amtes Ottersberg, wonach diese Einrichtung den Kredit des Anbauers zerstöre, hält die Kammer 1792 das geltende Recht, welches am Schuldenkontrahieren hindere und die landesherrlichen Gerechtsame schütze, grundsätzlich aufrecht und will nur in einzelnen Fällen Ausnahmen machen.

[3] Hiervon ist als von einem mit der Regierung festgestellten principium generale zuerst 1763 in den Akten die Rede.

wurden — ein fernerer seitens des Kolonisators dem Kolonisten zugewandter Vorteil — durch den Anbauer selbst in Tagelohn ausgeführt. So kamen die Ausgaben, die der Fiskus machte, dem Kolonisten zu Gute und halfen ihm, da sie baares Geld in seine Hände spielten, über die ersten schweren Jahre hinweg. Andererseits behielt der Staat dadurch, dass er die Arbeiten in eigener Regie gegen Tagelohn ausführen liess und den Leuten keine grösseren Summen baaren Geldes anvertraute, die Kontrole über den Ansiedler selbst und den Ausfall seiner Arbeit in der Hand.

Für den Hausbau wurde[1] fiskalischerseits das nötige Feuerbodenholz in natura geliefert und nach geschehener Dichtmachung des Feuerdaches eine Prämie von 5 Rthlr. gezahlt. Ausserdem erhielt jeder Anbauer 4 Rthlr. sog. Postbrückengeld[2]. Endlich reichte man dem jungen Ansiedler bei Errichtung des Wohnhauses zur ersten Saat einen Malter Roggen, sowie den nötigen Fuhren- und Birkensamen, um ihm die Heranziehung einiger Bäume bei seinem Hause zu ermöglichen, was den Ansiedlungen Schutz gegen Wind und ein freundliches Ansehen gewähren und ihn befähigen sollte, sein Feuerholz selbst zu erzeugen, anstatt es aus den Königlichen Forsten zu stehlen. Ferner erhielten die Kolonisten Obstbäume aus der Plantage zu Herrenhausen, Futterkräutersamen, wie Esparsette, Luzerne, Klee zur Vermehrung der Futterproduktion und Tabakpflanzen geliefert. Dazu kam endlich gegen Zahlung des Kontributionsgeldes noch die Einquartierungs- und Kontributionsfreiheit[3] und die 9—12jährige Freiheit von allen Lasten[4].

Nach Ablauf dieser Zeit begann die Zahlung der Abgaben[5] und zwar im Anfange meist nur eines Teiles

---

[1] Jedoch nicht bei Abbauen.

[2] Postbrücke ist die mit Birken durchflochtene Brücke, welche von dem Moordamme über den Schiffgraben zu dem jenseits liegenden Kolonate führt.

[3] S. oben. (Landesrezess von 1780).

[4] Gerechnet seit dem Anzuge ins Moor.

[5] Gewöhnlich in zwei Terminen — zu Martini und Ostern.

und erst nach einigen weiteren Jahren der Gesamtsumme. Die gewöhnlichen Abgaben waren der Haus- und Gartenzins, das Dienstgeld, das Weidegeld, das Osterzinsgeld, zwei Rauchhühner, der Wiesenzins, das Kontributionsgeld (für Kontributions- und Einquartierungsfreiheit), das beständige Zehntgeld und der Schmalzehnt von Bienen. Die Höhe derselben schwankte je nach der Grösse der Stellen, der Güte und Lage des Landes. Es wurde darüber mit den Ansiedlern, die ihre wirtschaftlichen Bedenken und Interessen geltend machten, verhandelt. Der ursprüngliche Normalsatz war — alles zusammengerechnet mit Ausnahme des Bienenzehnten — 6 Thlr.[1]. Doch ist von manchen Ansiedlungen bedeutend mehr bezahlt worden. Man findet im Anhange XVI die Zusammenstellung einiger auf die Abgabenverhältnisse in den bremischen Mooren bezüglichen Angaben. Der Weinkauf wurde unter Vorbehalt einer demnächstigen anderweiten, dem Zustande der Stelle und ihren Abgaben entsprechenden Festsetzung für das erste Mal gewöhnlich auf 1 Rthlr. festgestellt[2].

Ferner verpflichteten die Anbauer sich, ihre Stellen sofort zu begrüppen und „gute Häuser darauf zu setzen, auch diese“ bis zu einem bestimmten Termine, in der Regel auf nächste Pfingsten gerichtet und gedeckt zu haben, endlich, „bei Verlust ihrer Stellen sowohl demjenigen, was ihnen in Ansehung der Kultur derselben, als wegen der mit den Nachbarn zu beobachtenden Grentzen, auch zu übernehmenden Pflichten und Lasten in der Gemeinde würde vorgeschrieben werden, genau nachzuleben, imgleichen die auf solche Bau-Stellen, ausser vor Specificirten Gefällen Kommenden onera als: Landfolgen, Gefangen-Wachten, Atzungs-Kosten, Pastoren und Küster Pflicht, Unterhaltung

[1] In den Meyerbriefen wurden in der Regel die einzelnen Posten, aus denen sich diese Summe zusammensetzt, gesondert aufgeführt. — Der Zins wurde berechnet nach dem Betrage der Kosten, welche die Kammer ausgelegt hatte.

[2] Zum Versprechen von Naturalzehnten waren die Anbauer in den vier Moorämtern nicht zu bewegen. Sie verlangten ausnahmslos Umsetzung des Naturalzehnten in ein festes Zehntgeld. Anders in den Kolonien des Hellweger und Tüchtener Moores und in anderen Ämtern.

der Brücken, Wege und Stege, Grabens und Befriedigungen etc. abzuhalten und zu leisten.“ Es war fester Grundsatz, dass die Unterhaltung — im Gegensatze zu der ersten Anlage — der allgemeinen Einrichtungen einer Kolonie — mit Ausnahme der zu öffentlichen Landstrassen erklärten Hauptkommunikationsdämme — auf den Schultern des Anbauers lag[1]. Es wurden Kanal- und Wegeregister angelegt, auf Grund deren dieselben den Anbauern übergeben wurden und zu unterhalten waren. Grabenordnungen etc. regelten das Nähere. Für die Schiffsgräben bildeten die regelmässigen Benutzer Genossenschaften, denen die Unterhaltungskosten oblagen. Die zur Reinigung des Grabens und Instandhaltung der Ufer nötigen Dienste leisteten die Interessenten in natura, etwaige baare Ausgaben wurden umgelegt. Nur ausnahmsweise wurden von den Mitgliedern Schiffahrtsabgaben erhoben. Nichtmitglieder zahlten für jeden den Graben passierenden beladenen Kahn ein geringes Grabengeld[2].

Findorf hielt eine Zeit von etwa 50 Jahren für notwendig, um ein Kolonat ordentlich in Kultur zu bringen. Es war vorgesehen, dass die Kolonisten während dieser Zeit, namentlich aber während der allerersten Jahre einer steten Aufsicht unterstanden. Um die Anbauer in der Hand zu behalten — ausserdem, um sie nicht gleich im Anfange mit den Bemeyerungsgebühren[3] zu belasten — wurden ihnen die Meyerbriefe erst mehrere Jahre — den Zeitpunkt hatten die Lokalbeamten zu bestimmen — nach der Ansetzung ausgehändigt. So konnte man etwaiger „Tumultuanten“ und untüchtiger Elemente eher Herr werden: es war gewissermassen zunächst eine Ansetzung auf Probe. Die Überwachung bezog sich auf den ganzen Betrieb, auf den Haus-

---

[1] Prot. v. 26. Aug. 1763. „Allgemein festgesetzte Grund- und Massregeln, wegen der Anlage und Unterhaltung der Anbauungswerke im Mohre“ die ganze Ordnung des Vertragsverhältnisses beruht auf Abmachungen mit der Regierung (Konferenzen zu Agathenburg 1749, 1751).

[2] Näheres siehe in Anhang XV.

[3] Nach der im Jahre 1787 erfolgten Herabsetzung 8 Schilling Schreibgebühren und 1 Thlr. 24 Sch. Stiefelgelder, wovon bei der ersten Bemeierung nur die Hälfte zu entrichten war.

bau, die Unterhaltung der Wege und Gräben, den ordentlichen Torfstich und besonders die Kultur. Sie lag in der Hand des Moorkommissars, der Moorvögte — die Ämter zerfielen in Moorvogteien, z. B. Ottersberg in Hüttenbusch und Heidberg — und der Amtleute. Jährlich pflegte, wie schon erwähnt, eine Besichtigung durch die Mitglieder der Moorkonferenz stattzufinden. Als sich dabei — um ein Beispiel anzuführen — 1765 herausstellte, dass in Heudorf die Baulinie der Häuser nicht gerade ausgeführt war und auf verschiedenen Stellen statt guter Häuser nur Hütten errichtet waren, machte der Kammerrat v. Bremer den Anbauern ernstliche Vorhaltungen und stellte die Beamten zur Rede. Erfüllten die Ansiedler ihre Bauverpflichtung nicht, so mussten sie rücksichtslos weichen. Ebenso, wenn sie in anderer Hinsicht zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht im Stande waren. Man meinte, sie seien persönlich zu bedauern, aber ihre Plätze könne man leicht mit besseren Anbauern besetzen — und das sei für das allgemeine Wohl die Hauptsache. 1767 sagte Bremer: man möge nach Möglichkeit ohne Strenge mit den Anbauern auszukommen suchen, nötigenfalls aber, wenn sie Anbau und Kultur verweigerten, ihnen den Torfstich verbieten. Denn nur mit Rücksicht auf die Kultur sei ihnen der Torfstich in den Freyjahren gestattet. Man griff aber auch, wo sich unverschuldete Notstände, namentlich solche allgemeiner Natur zeigten, rechtzeitig, ohne zu knausern, helfend ein, um eine Verschuldung und völliges Bankerottwerden ganzer Kolonien zu verhindern. Häufig wurde in schlechten Jahren der Meyerzins erlassen und durch Vorschuss von Brod- und Saatkorn geholfen. Es sind hierfür ziemlich bedeutende Summen verausgabt. Man kann nicht sagen, dass die hannoversche Kammer oder ihre Nachfolger jemals die thatsächliche Verantwortlichkeit für ihre Kolonisation abzulehnen versucht hätten.

Jährlich wurde eine Aufnahme von dem Zustande und den Kulturfortschritten der Kolonien gemacht und eine Zusammenstellung der Ergebnisse in Form einer Tabelle mit Bericht nach Hofe gesandt, und zwar einer Tabelle,

welche wirklich wirtschaftliche Aufschlüsse gewährt, nicht wie die ostfriesisch-preussischen nur die Kopfzahl der Ansiedler und den Umfang des „urbar gemachten“ d. h. ausgewiesenen Landes enthält.

Nie hat endlich die hannoversche Verwaltung eine derartige hasserregende Verknüpfung zwischen den neuen Ansiedlungen und den alten Gemeinden versucht, wie das Urbarmachungsedikt sie für Ostfriesland dekretierte. Vielmehr ist von vornherein mit vollem Bewusstsein der Satz aufgestellt worden: in öffentlich rechtlicher Beziehung sind die Moorgemeinden von den Geestgemeinden gänzlich zu trennen. Alle Einrichtungen bezüglich Landfolge, Gefangen-Wachen und Atzungskosten, Pastoren- und Küsterpflicht, Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, Besserung der Wege, Schleusen und Dämme usw. waren in der Regel für die Mooranbauer getrennt von den alten Dorfschaften organisiert [1] [2]. Von dem Einspringen des Staates in Armutsfällen ist soeben bereits gesprochen. Für die Herstellung eines geordneten und von den Geestgemeinden, deren Kirchen anfangs mitbenutzt werden mussten, in der Hauptsache unabhängigen Pfarrwesens ist die Verwaltung in ebenso freigebiger Weise eingetreten. Schon 1757 bis 1759 wurde die Kirche zu Worpswede gebaut, 1789 und 1791 folgten diejenigen zu Grasberg und Gnarrenburg — sämtlich fast ganz auf Staatskosten [3]. Es wurden dann dementsprechend drei Moorsprengel eingerichtet. Wo bei kleineren Komplexen von Kolonien eine kirchliche Selbstständigkeit nicht möglich war, mussten die Kolonisten verhältnismässig zu den Kirchenlasten beisteuern.

Mit dem Schulwesen kann man entsprechend der anfänglichen Leistungsunfähigkeit der Ansiedler langsamer vorwärts. Bis in die 80er Jahre hinein „überliess man die

---

[1] Auf Grund von Verfügungen der Regierung zu Stade.

[2] Die sämtlichen Kolonien des damaligen Amtes Lilienthal bildeten 1870 vier Samtgemeinden, an deren Spitze Bezirksvorsteher standen. Hauptzweck war die Regelung des Armenwesens.

[3] Mit einem Kostenaufwande von 17768 Rthlr.

Sorge für das Schulwesen den Ansiedlern selbst". Später wollten diese von ihren natürlich billigen und mangelhaften „Schuleinrichtungen" nicht lassen. Durch Überweisung von Schulland und Gewährung von Zuschüssen[1] suchte man mit einigem Erfolge zu helfen, kam aber schliesslich zu der Forderung der Einführung des Schulzwanges.

In den einzelnen Moorgemeinden wurde eine Vertretung durch Bauermeister eingeführt, welche die niedere Polizei und Aufsicht hatten. Ferner mussten von jeder Gemeinde Kanal- und Dammgeschworene gewählt werden, die durch besondere Verfügungen sowie durch die allgemeine Damm-Graben- und Brückenordnung von 1799 bezw. 1826 ihre Dienstinstruktion erhielten. Die Klassifikation der Ansiedlerstellen fand nach dem Vorschlage Findorfs (1783) in der Weise statt, das die über 60 Morgen grossen[2] als Halbhüfnerstellen, die zwischen 40 und 60 Morgen grossen[3] als Drittelhüfner- und die kleineren[4] als Sechstelhüfnerstellen bezeichnet wurden. Doch blieben, soweit in den Meyerbriefen bereits andere Bezeichnungen gegeben waren — z. B. die meisten Lilienthaler Anbauer als Brinkköthner — diese bestehen. Die Ansiedler selbst hatten darum gebeten, nur Halbhüfner bezw. Köthner genannt zu werden, da sie fürchteten, die Bezeichnung als Vollhüfner werde ihre öffentlichen Lasten vermehren — eine Ansicht, die wegen der Trennung der Moorkolonien von der Geest natürlich irrig war. Auf der

---

[1] Jedes Moordorf erhielt 100 Thlr. für ein Schulhaus, bezw. für eine Schulstube und 100 Thlr. für einen Schullehrer, soweit die Einnahmen desselben diese Summe nicht erreichten.

[2] Damals z. B. im Amte Ottersberg die Kolonate in den Dörfern Neu St. Jürgen, Wörpedorf, Hendorf, Schmalenbeck, Eickedorf, Rautendorf in Bremervörde Ostendorf, Fahrendorf und Mehedorf.

[3] In Ottersberg: Dannenberg, Hüttendorf, Heidberg, z. T. Seeberg und Überhamme, ferner „die neuen Anbauungen", in Osterholz: Ostersode und Bergedorf, in Bremervörde: Alle ausser den oben genannten.

[4] In Ottersberg: Fünfhausen und einzelne Kolonate in den übrigen Kolonien, namentlich in der vor 1750 gegründeten, in Osterholz: Alle ausser Ostersode und Bergedorf, in Lilienthal: sämtliche Kolonate.

anderen Seite sahen viele Anbauer ihres Ansehens in der Geest halber auf den Namen Meyer statt Köthner.

Die Behandlung dieser Klassifikationsfrage ist bezeichnend. Dinge, die sonst im Systeme der damaligen Rechtsordnung von der höchsten Wichtigkeit waren, hatten zum Teil in den Kolonien eine ganz untergeordnete Bedeutung — wesentlich deshalb, weil die letzteren ein völlig abgesondertes Gemeindeleben führten. Sie bildeten gewissermassen eine kleine Welt für sich; dennoch wurden die alten Formen sorgfältig bewahrt und gepflegt. Auch das Meyerrecht in den Kolonien war ja thatsächlich etwas Anderes als das geschichtlich gewordene Meyerrecht der alten Dörfer — nicht viel mehr als eine Art Erbpacht. Aber, so wie man es zurechtstutzte, war es eine für die Zwecke der damaligen Ansiedlung ausserordentlich geeignete, schmiegsame Form.

Das Gründungsjahr der einzelnen Kolonien, nähere Angaben über die Kosten der Kolonisation und die wirtschaftlichen Fortschritte der Ansiedlungen sind aus den Anhängen zu ersehen.[1] Hier soll der äussere Verlauf der Kolonisation nur in allgemeinen Umrissen geschildert und einige Hauptdaten aus der Entwicklung der Ansiedlungen gegeben werden.

Nachdem 1747—1749 die Vermessung und in den folgenden Jahren seitens der Moorbegränzungskommission die Grenzvergleiche erledigt waren, wurden unter lebhaftem Zulauf von Häuslingen und Meyerssöhnen 1752 (nach den Tabellen 1753) die ersten neuen Moorkolonien Neu St. Jürgen und Wörpedorf im Amte Ottersberg gegründet. Anfangs machten die alten Dorfschaften den Ansiedlern Schwierigkeiten, wollten sie, trotz Bereitschaft zur Mitunterhaltung, ihre Wege nicht mitbenutzen und aus ihren Lehmkuhlen keinen Lehm zum Hausbau holen lassen. Die vermittelnde

[1] Vergl. Anh. XVII bis XXIII.

Thätigkeit der Beamten schlichtete diese Streitigkeiten schliesslich. Später standen die Geestbauern der Kolonisation keineswegs feindlich gegenüber, kamen vielmehr den Ansiedlern in vieler Hinsicht, z. B. durch Überlassung ihres Grüppengrases, von Heu, Wiesen und Dünger, sowie in Notfällen auch durch Vorschüsse entgegen. Die ersten Ansiedler hatten bei der Rohheit und Unzugänglichkeit des Moores mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, zumal da die öffentlichen Kanal- und Dammarbeiten nicht von vornherein grundsätzliche Einrichtung waren.

Schon im Anfange der Kolonisation tauchte der Gedanke eines Weser-Elbe-Kanals auf. Einstweilen wurde aber nur eine innere, die Weser umgehende Verbindung zwischen den Kolonien und der Stadt Bremen und demnächst der Hamme-Oste-Schiffgraben ernstlich ins Auge gefasst.

Der eine Zeitlang erörterte Gedanke eines in grösseren Abmessungen auszuführenden Kanals zwischen Hamme, Wörpe und Wümme blieb unausgeführt. Damit im Zusammenhange stand das Projekt einer Aufräumung und Erbreiterung des bereits erwähnten Kuhgrabens (zwischen dem Kuhsiel und der Schleifmühle vor Bremen) und der Wörpe- und Wümmefahrt. Diese Wasserverbindung war bei der Lilienthaler Mühle und beim Kuhsiel unterbrochen. Hier mussten, wie noch an zwei anderen Stellen des Kuhgrabens[1], die Schiffe über die Deiche gezogen werden, womit viel Zeit und viel Schiffsmaterial verloren ging. Man plante die Anlegung einer Rollbrücke bei Lilienthal und einer Schleuse beim Kuhsiel. Auch hieraus wurde jedoch, abgesehen von einer im Jahre 1765 mit der Stadt Bremen getroffenen Verabredung über die Aufräumung und Unterhaltung des Kuhgrabens nichts.

Man beschränkte sich vielmehr zunächst auf einige sog. Hauptschiffgräben, die sämtlich in die Hamme mündeten, und die Ortsschiffgräben, welche die einzelnen Kolonien zum Teil mit der Wörpe, zum Teil mit

[1] Bei der „Munte“ und beim Stau von Bremen.

der Hamme und den Hauptschiffgräben verbanden. Als Hauptschiffgräben wurden bezeichnet der N. St. Jürgenskanal, der von der Kolonie N. St. Jürgen zur Hamme führt, die Umbecksfahrt zwischen Schlussdorf und Hamme und die sog. alte Semkenfahrt, von Adolphsdorf anfangs südlich, dann gleichfalls westlich laufend. Auf diesen und auf der Hamme selbst verkehrten die Anbauer mit ½ Huntschiffen, und fuhren mit denselben, soweit ihr Torf nicht in Osterholz, Lesum, Vegesack usw. Absatz fand, aus der Hamme die Wümme aufwärts, mittelst eines Überzugs über den Blocklander Deich, durch die kleine Wümme und einen — später „neuer Torfkanal" genannten — Entwässerungsgraben nach Bremen (sog. Hammefahrt). Dagegen war das Grabennetz der Wörpe (sog. Wörpefahrt) nur für ¼ Huntschiffe regelmässig fahrbar, auch waren grössere Schiffe bei den zahlreichen Überzügen der Gefahr des Zerbrechens ausgesetzt. Auf diesen Wegen konnte der Moorbauer, ohne mit den Eichenfahrern in Wettstreit treten zu müssen, seinen Torf selbst zu Markte bringen.

Alle anderen Pläne, die Handelsübermacht der Eichenfahrer zu besiegen, wie z. B. Einrichtung einer eigenen Regie-Bockschiffahrt, Austeilung von Vorschüssen an solche Anbauer, die sich ein Boot anschaffen wollten, Errichtung einer Torfniederlage in Bremen usw. wurden als unausführbar oder zu kostspielig zunächst wieder fallen gelassen. Man schien auch in der That ohne weitere Eingriffe auszukommen. Wenigstens meinte 1763 der Amtmann Meinèrs, das frühere lästige Monopol der Bremer habe sich während des Krieges, wo sie zu anderen Fahrten gebraucht wurden, ziemlich verloren. Hin und wieder seien eigene, wenn auch kleine Fahrzeuge im Besitze der Unterthanen, und besonders erfreulich sei es, dass sich einige ostfriesische sog. Tjalkenschiffer nach der Hamme und Osterholz gewöhnt hätten und mit den Bremern gleichsam in die Wette führen und zum Vorteil der Mooreinwohner einen starken Torfhandel trieben. Es seien ihrer zuweilen 18—20, die verschiedentlich zu erkennen gegeben hätten, dass sie wohl Neigung hätten, sich in Osterholz anzubauen. Es wurden ihnen

darauf in dieser Richtung Anerbietungen gemacht, auch baute man, um die Entwicklung einer binnenländischen Schiffahrt zu begünstigen, mit einem Kostenaufwand von 19 308 Reichsthalern einen Hafen (mit Verbindungskanal[1]) zu Osterholz.

Doch beginnen schon in den siebziger Jahren die alten Klagen von neuem. Von der Osterholzer Schiffergesellschaft ist 1784 nur noch ein Schiffer übrig. In alter Weise machen die Bremer Schiffer den Torfbauern Vorschüsse und verweigern dann im Sommer die Bezahlung des über die entsprechende Menge hinaus gelieferten Torfes. Bis 1777 schützte man in solchen Fällen die Anbauer durch vorläufigen Arrest über die Eichenschiffe. Ein gegenteiliges Erkenntnis des Justizlandgerichts und Hofgerichts machte dies aber seitdem unmöglich. Eine fernere Übervorteilung fand man darin, dass die Eichenschiffer, während ihre Hauptschiffe, wie der Name besagt, ein ganz bestimmtes Mass von Torf fassten, ungeaichte Nebenschiffe entgegen der bestehenden Vorschrift anhängten. Sie begründeten dies damit, dass sie zur Zahlung des Zolls an der Burg Lesum und zur Löhnung ihres Schiffsvolkes noch einigen Torf — den sog. Volkstorf — überher mitnehmen müssten. Es war ein alter Streitpunkt zwischen den bremischen Schiffern und den Osterholzischen Unterthanen, über welchen wiederholt ohne Zutritt der Obrigkeit Verhandlungen stattgefunden hatten. Die Stader Regierung erliess schliesslich, nachdem anfangs die „Hinterhänge“ ganz hatten verboten werden sollen, die Verfügung, dass auf hannoverscher Seite nur geaichte Schiffe verkehren dürften. Daran schloss sich später im Interesse der Wasserpolizei noch die Verfügung, dass alle Schiffe mit weithin sichtbaren Nummern versehen und in eine entsprechende Liste eingetragen sein müssten. Von Bremen erwirkte man ferner, nachdem dasselbe zwischen 1736 und 1768 wiederholt für seine Eichenfahrersocietät das Monopol der Einfuhr von Torf mittels grösserer Schiffe in die Stadt geltend zu machen versucht hatte, die aus-

[1] Osterholzer Hafenkanal, zwischen dem Hafen und der Hamme.

drückliche Erklärung, dass der Torfhandel nach Bremen frei sei. Endlich ging man nunmehr wirklich dazu über, die eigenen Unterthanen durch Prämien zur Anschaffung von Schiffen zu ermutigen.

Bei allen diesen gegen die Bremer Schiffer gerichteten Massnahmen hatte die Domanialverwaltung stets die grosse Sorge, dass die Stadt Bremen versuchen könnte, ihren Torfbedarf von anderer Seite, nämlich aus dem Oldenburgischen zu decken. Einen derartigen Plan, dessen Voraussetzung die Regulierung und der Ausbau der Hunte war, hatte man um 1740 in Oldenburg und Bremen ins Auge gefasst und einen Vorschuss seitens der Bremer im Betrage von 100 000 Rthlr. für nötig befunden. Es war daraus jedoch nichts geworden, und auf die wiederholte Anfrage der Kammer an Findorf und andere Sachverständige, ob auch nicht von dorther eine ernstliche Konkurrenz zu erwarten sei, wurde jedesmal geantwortet, vorläufig sei daran nicht zu denken, die Oldenburger Regierung werde nicht im Stande sein, die nötigen Vorschüsse für ein derartiges Werk flüssig zu machen, ausserdem werde dort die Moorkultur das Marschland benachteiligen.

Im Laufe der Zeit, mit der Zunahme des Torfstichs in den Mooren und des Torfverbrauches in Bremen, mit der Verbreitung der Selbstverschiffung durch die Torfbauern verloren sich die Klagen über die Eichenfahrer, obgleich dieselben für die Hammekolonien bei dem weiten schwierigen Wege, welchen die kleinen Torfkähne durch das Moor, die Hamme, die Wümme und den Torfkanal nach Bremen zurückzulegen hatten, den Haupthandel zunächst noch in Händen behielten. 1790 hiess es, der Torfhandel habe sich gebessert und die früher beklagten Übervorteilungen seien abgestellt. Bei den ganzen hierüber gepflogenen Erörterungen zeigte es sich, welche Schwierigkeiten die p o l i t i s c h e T r e n n u n g d e r g r o s s e n S t a d t v o n i h r e m n a t ü r l i c h e n H i n t e r l a n d e stets mit sich bringt.

B i s 1763 b e s c h r ä n k t e s i c h d e r A n b a u a u f d i e A m t e r O t t e r s b e r g, welchem bei der Grenzregulierung der grösste Teil des Moores zugewiesen war, O s t e r h o l z

und Lilienthal. Im Gnarrenburger Moore (Amt Bremervörde) zog sich der Beginn der Kolonisation noch etwas hinaus, weil die Schlichtung der zahlreichen Grenzstreitigkeiten viel Zeit erforderte. Die Arbeit der Erschliessung dieses Moores wurde wegen seiner Wüstheit und Abgelegenheit als besonders schwierig betrachtet. Nach einander nahm man die Aufgaben der Vertiefung der Oste, die an einigen Stellen um Bremervörde herum nur eine Tiefe von 1½—2 Fuss (in Folge von Versandung) besass, — während sie weiter unterhalb 5—6 Fuss tief war — (1755), der Regulierung der Hamme (1765) und des Baus der Hamme-Oste-Verbindung in Angriff. 1772 konnte berichtet werden, dass letztere mit kleinen Schiffen zu befahren und damit die Verbindung zwischen Weser und Oste hergestellt sei. Der erste Anfang dazu war der Kanal der Glashütte Fahrendorf, die man schon Ende der vierziger Jahre nicht weit von der Oste im Gnarrenburger Moore angelegt hatte. 1775 wurde neben der Glashütte, die man 10 Jahre später eingehen lassen musste, ein landwirtschaftlicher Anbau eingerichtet — die erste wirkliche Kolonie im Gnarrenburger Moore, und auf mehrere Jahre hinaus auch die einzige. Die übrigen bis in den Anfang der achtziger Jahre hinein vom Amte Bremervörde gegründeten Anbaue lagen sämtlich entweder am Nordrande des Teufelsmoores oder im Moorgebiete der unteren Oste (so Ostendorf, Mehedorf, Iselersheim, Hönau usw.), welches durch Schiffsgräben aufgeschlossen war. Von hier aus fand der Torfabsatz vorwiegend nach Bremervörde und später von dort mittelst grosser Schiffe unter Benutzung von Oste und Elbe auch nach Hamburg statt.

1763 tauchte das Projekt der Anlage einer Strasse durch das Langemoor (Teil des Teufelsmoores) auf, welches ausser einer besseren Aufschliessung des Moores eine Verkürzung der Verbindung zwischen Bremen und Zeven, Bremervörde, Osterholz, Hagen und Land Wursten bezweckte.

Die Weiterführung des Hamme-Oste-Kanals über die Oste zur Schwinge und damit die Herstellung der Weser-Elbe-Verbindung wurde 1769 durch die Beamten

von Neuem zur Sprache gebracht und die beteiligten Ämter Harsefeld und Himmelpforten mit dem Studium der Frage beauftragt, welche Moore durch den Kanal erschlossen würden und inwieweit sie zum Anbau geeignet seien. Drei Jahre später hiess es, es sei die Herstellung eines Grabens vom Spreckelser Moore (Nordende des Gnarrenburger Moordistrikts) nach der Schwinge in Vorbereitung. Um dieselbe Zeit ist von der Inangriffnahme der Moorkultur in anderen Ämtern, namentlich auch im Kehdinger Moore die Rede, sowie von der Ansetzung vieler „einzelner" Anbauer in den übrigen Ämtern und zwar auch auf der Geest. 1784 wird der Schwingekanal „fahrbar" und eine Prämie für die erste Fahrt ausgelobt. Die Aufsicht über ihn erhielt das Amt Bremervörde. Schon zwei Jahre darauf hatte man jedoch eingesehen, dass die kühnen Hoffnungen, welche sich an den Weser-Elbe-„Kanal" geknüpft hatten — Umgehung des Elsflether Zolles und der Schiffbruchsgefahr in den Watten durch Übergang des Verkehres zwischen Bremen und Hamburg auf den Kanal — sich nicht erfüllten. Ein Durchgangsverkehr entwickelte sich infolge der Primitivität des Kanals so wenig, dass man denselben 1788 ausbessern musste, weil er „durch Nichtgebrauch Schaden genommen."[1] Findorf, Meyer, Baemeister und Namme verwahrten sich 1786 sämtlich dagegen, den Bau veranlasst zu haben. Die Anregung dazu sei von dem Oberamtmann Jacobi (Mitglied der Kommission von 1750) und Sekretär Augspurg ausgegangen.

Bereits 1772 machte sich in den älteren Kolonien das Streben nach Teilung ihrer Gemeinheiten geltend. Die-

[1] In der Folge gab es einen Oste-Schwinge-Kanal nur auf der Landkarte, bis neuerdings der durch eine Genossenschaft angelegte sog. Elmer Schiffgraben eine Verbindung zwischen der Kolonie Hohenmoor an der Schwinge und der Oste, jedoch ohne Benutzung der alten Kanallinie herstellte. Dieser Schiffgraben ist für 8 Tonnenschiffe fahrbar. Die Schwinge selbst ist nur bis Horst schiffbar. Ein durchgehender Verkehr zwischen Oste und Elbe besteht daher natürlich auch heute noch nicht. Die Torfschiffe, die zwischen Bremervörde und Hamburg verkehren, fahren die Oste abwärts und dann die Elbe aufwärts.

selben wurden in den meisten Kolonien ausser zur Weide zum Torfstiche benutzt, und das Gemeineigentum hinderte dann die als möglich und nötig erkannte Wiesenanlage auf dem Leegmoore. Die Kammer gab dem nach und stellte 1781 einige besondere Teilungsgrundsätze unter Zulassung einer Berufung an die Regierung auf. Später erlangte die „Brem- und Verdische Gemeinheitsteilungsordnung“ vom 26. Juli 1825, welche in den §§ 156—169 die Moorteilungen besonders berücksichtigte, auch für die Kolonien Geltung. Neue Gemeinheiten sollten nach 1781 nicht mehr ausgewiesen werden.

Gelegentlich einer der ersten Besichtigungen durch die Moorkommission wurde schon im Jahre 1755 bei den Anbauern zu Neu St. Jürgen die „übermässige Begierde“ nach baarem Geldgewinn aus dem Torfstich gerügt und im Gegensatze dazu auf die Wörpedörfer verwiesen, welche die Wichtigkeit der Kultur, des Ackerbaus und der Wiesenanlage frühzeitig zu würdigen wussten. Im Übrigen fand man durchweg eine befriedigende Zunahme des Ackerlandes und der Wiesen, Ordnung auf Wegen und Kanälen und Zufriedenheit der Anbauer mit ihren Erträgen aus Torfstich und Kornbau. Wo man noch Unruhe, Unzufriedenheit und Zwist bemerkte, wurden die Beamten angewiesen, „die allgemeinen Prinzipien mit Vorsicht und Strenge zu handhaben“.

Auch später — bis in die siebziger Jahre hinein — lauteten die Berichte über die wirtschaftlichen Fortschritte der Kolonien fast durchweg günstig. Bis 1774 waren — nach dem damaligen Berichte — 20 neue Dörfer mit 350 bebauten Stellen und 29000 Morgen Land ausgewiesen, wovon die Amtskassen eine jährliche Einnahme von circa 3500 Rthlr. zu erwarten hatten — ganz abgesehen von den Einnahmen aus dem Geestanbau und von den Mooräckern, die den Geestbauern in Zins gethan waren. Mit der Zunahme des Saatlandes, des Hornviehs usw. ist man zufrieden und findet, dass in den meisten Dörfern der Fortgang vorzüglich sei. Seit 1751 seien (bis 1779) für Moorkultur

verausgabt[1] 53066 Rthlr. (ausschliesslich Osterholzer Hafen, Klappen in den Hammebrücken, Schulwesen, Kirchspielsanlagen, Hamme- und Schwinge-Kanal, Stader-Schleuse, Schiffahrtsanstalten), also für jede Stelle etwa 91 Rthlr., davon seien bereits in die Amtskassen zurückgeflossen 27501 Rthlr., so dass nur ein Kapital von 25564 Rthlr. zu verzinsen bleibe. Es gehe dafür aber derzeit schon ein Zins von 9% ein, nach Ablauf der Freijahre werde sich die Verzinsung auf 17% steigern. Das von dem Osterholzer Hafen einkommende Hafengeld betrage (1773) bereits 100 Rthlr.

Es sind nur vereinzelte Erscheinungen, welche diesem Bilde widersprechen, so 1774 aus Lilienthal die Klage, dass in Folge fortdauernder Überschwemmungen die alten Bauern das Grüppengras, welches sie sonst den Kolonisten überliessen, selbst gebrauchen müssten, aus Heudorf und Wörpedorf 1775 Beschwerden über Futtermangel, aus Neu St. Jürgen[2] die Bitte um Erlass des Zehntgeldes, 1781 die Abnahme des Hornviehstapels in Folge einer Seuche. Dem Futtermangel sucht man durch Einführung von Futterkräutern abzuhelfen, doch kommt, wie sich bei den Versuchen herausstellt, nur der weisse Klee im Moore fort, braucht aber so viel Dünger, dass der Kolonist auch ihn mit Vorteil nicht bauen kann.

Interessant ist es, dass schon 1767 davon gesprochen wird, die englische Steinkohle mache in der Fahrendorfer Glashütte dem Torfe Konkurrenz. — —

Nachdem 1770 das Begrenzungsgeschäft in allen vier Moorämtern zu Ende gekommen war, erklärten 1773 die Ämter Osterholz und Lilienthal, das ihnen überwiesene Moorgebiet im wesentlichen besiedelt zu haben, und baten, ihnen von den Ottersbergischen weit ausge-

[1] Nach einer Verfügung von 1767 sollten von den jährlich aus dem Moore aufkommenden 4000 Rthlr. 3000 dauernd für den Mooranbau verwendet werden.

[2] 1784 erklärten die St. Jürgener: „Wir haben keinen Dünger, keine Pferde, nur 2 Hände, jährlich fehlen uns 2207 Fuder Dünger" — und das werde nie anders werden.

dehnten Mooren noch einiges zur Fortsetzung ihrer Kolonisationsthätigkeit zuzuteilen. In dem letzteren Amte waren (1780) etwa 20000 Morgen ausgewiesen und 11500 Morgen standen noch zur Verfügung. Ebenso im Amte Bremervörde noch 11—12000 Morgen fiskalisches Moor. „Wegen des herannahenden Alters“ Findorfs liess man — nachdem 1780 Bremer gestorben — von dem bewährten Moorkommissar einen Generalkulturplan ausarbeiten, welcher für das Amt Bremervörde ausser den bisherigen sechs (zuletzt Hönau) noch weitere sechs Moordörfer (zu je 32 Stellen mit je 50 Morgen) und einen Geestanbau bei Gnarrenburg (zu je 24 Stellen mit je 10 Morgen) und dazwischen eine Holzanpflanzung, ferner für Ottersberg ausser den vorhandenen 12 neuen Anbauen noch 5 Dorfschaften zu je 20 — 25 — 26 — 27 — 33 Stellen mit je 52 Morgen und 1 Dorfschaft zu 30 Stellen mit je 64 Morgen, endlich eine Holzanpflanzung und die Austhuung von Weinkaufsmooren vorsieht.[1]

Zugleich mit dem Beginne dieser zweiten Kolonisationsperiode tauchen aber allerlei Bedenken auf. Es beginnt an Anbauern zu fehlen und das Amt Ottersberg erhält eine Verfügung, dieselben nicht durch zu hohe Sicherheitsforderungen für den Hausbau abzuschrecken, sondern hauptsächlich auf die persönliche Arbeitskraft und den wirklichen Bezug der Stelle und demnächst auf Zuteilung ausreichender Weiden zu achten. Man solle die Bedenken der Anbauer hören und sorgfältig orientierende Protokolle aufnehmen — es scheine in Ottersberg keine so gute Ordnung in den Moorangelegenheiten zu herrschen wie in den übrigen Ämtern. Künftig soll immer nach den vollen

[1] 1782 hatte man dagegen in Aussicht genommen

für Ottersberg	noch	8	Anbaue.
„ Osterholz	„	2	
„ Lilienthal	„	1	
„ Bremervörde	„	9	

Zur Ausführung gelangt sind bis 1824 noch 13 bezw. 2 bezw 4 bezw. 10.

Freijahren weitere 18 Jahre hindurch nur ein Teil des Zinses erhoben werden.

Auch für Bergedorf im Amte Osterholz kann man die nötige Zahl von Anbauern nicht finden. Dies liegt, wie das Amt behauptet, nicht an der Lage, denn die Hamme ist nahe, sondern an dem „Mangel an Gräserey; und die Anbauer, welche gemeiniglich mit keinen Glücksgütern von Belange versehen, sind nicht des Vermögens, dieser Schwierigkeit auf andere Art als durch anhaltende Geduld, einer bey den Bauersleuten höchst seltenen Tugend abzuhelfen." Das Amt bittet um ein zinsloses Darlehn von 30 Thlr. für jeden Anbau, was jedoch entschieden abgelehnt wird (1780). Die Preise des Torfes waren derzeit gefallen und man fing an, zu überlegen, wie dem abzuhelfen sei. — Es wurden — Auswüchse des Merkantil- und Protektionssystems — die wunderbarsten Vorschläge gemacht, durch die man eine übermässige Torfproduktion zu verhindern und die Preise auf einer bestimmten Höhe zu halten hoffte. Die einfachsten waren noch: Einhalten mit der weiteren Kolonisation und Beschränkung des Torfstichs der vorhandenen Torfbauern. Letztere Massregel sollte zugleich einem anderen Zwecke dienen. Schon 1781 bemerkte man nämlich, dass die Anbauer sich derart übermässig dem Torfstich und zwar im Tagelohn der alten Dörfer hingaben, dass die Kultur ihrer Stellen darunter litt: namentlich Neu St. Jürgen's langsame Entwickelung wurde auf diesen Übelstand zurückgeführt und festgestellt, dass manche Anbauer im Lilienthal'schen, welche keinen Torfstich hatten,[1] sich, wo nicht besser, doch ebenso gut wie die übrigen standen. Auch in Bezug auf die zunehmende Verschiffung des Torfes durch die Kolonisten selbst fing man mit Rücksicht auf die Kultur ihrer Stellen an zweifelhaft zu werden. Es wurde auf den langen Aufenthalt in Bremen hingewiesen.

[1] Es sind mehrere ganze Kolonien ohne Torfabsatz hochgekommen. Derselbe fehlte völlig in Lüningsee (Amt Lilienthal), Weiherdamm (Osterholz), Barkhausen, Geestdorf, Elmerdamm, Augustendorf (Bremervörde), und Clüverdamm.

Es geschah jedoch nichts Entsprechendes. Man hatte keinen Massstab, nach welchem man eine Beschränkung hätte anordnen können, und die Notwendigkeit des Torfstichs für die meisten Anbaue schien festzustehen. Wo sollten die Kolonisten bei dem langsamen Fortschreiten der Kultur sonst mit ihren Arbeitskräften bleiben? Und war ihnen das baare Geld nicht gerade für die Kultur eine höchst rechtzeitige Hülfe? Auch mit der Kolonisation fuhr man ruhig fort, obgleich sich u. a. folgende Äusserungen in den Akten finden: in einem Berichte an den König: „es sei nicht zu leugnen, dass es nunmehr langsam von Statten gehen werde, indem in allen 4 Mohr-Ämtern die besten Mohr-Gegenden zuerst bebauet seien und nun an die minder guten und minder vorteilhaft belegenen Mohre die Reihe komme“ (1784). Und 1787: „die Anbauer bleiben aus den hiesigen (Bremervörde) sterilen Mohren, die von den grossen Städten entfernt liegen und bey denen ihnen keine grüne Weide und Wiesen gegeben werden können, zurück.“

Mehrere schlechte Ernten im Verein mit den niedrigen Torfpreisen brachten die Ansiedler zum Teil erheblich zurück.[1] Es wäre wohl besser gewesen, wenn man in der That nunmehr ein langsameres Tempo in der Kolonisation eingeschlagen hätte. Bei den später zuweilen auftretenden Notständen waren meistens in erster Linie die neueren Kolonien beteiligt.

Aber mit den schlechten Ernten wechseln bessere ab und am Ende der achtziger Jahre heben sich die Torfpreise wieder. Der stark und beständig steigende Torfverbrauch Bremens tritt als die Hauptgrundlage des Gedeihens der Kolonien immer deutlicher hervor. 1793 bis 1795 folgen wieder drei schlechte Ernten auf einander, so dass 1795 nur eine Königliche Kornsubvention den Anbauern über eine Hungersnot hinweghilft. Namentlich die jüngsten Dörfer

[1] Eine Eingabe aus Meheberg sagt, an ostfriesische Zustände erinnernd, 1784: Einige von uns haben ihr Vieh verkauft, „andere haben das Almosensammeln ergreifen müssen. Denn wir haben das Unsrige im Moore zugesetzt.“

sind geradezu entkräftet. Doch steigen demnächst die Torfpreise bei besseren Ernten weiter, so dass man gegen Ende des Jahrhunderts in Bremen über zu hohe Torfpreise klagt und eine unerträgliche Steigerung derselben fürchtet. Die Kammer denkt an eine Erhöhung der Abgaben der künftig anzusetzenden Kolonisten. Zugleich wird von anderer Seite der Vorschlag gemacht, künftig den Kolonisten nur einen Teil ihrer Stelle zu Meyerrecht, das übrige aber zunächst nur in Pacht zu verleihen, damit die Herrschaft später bei der endgiltigen Überlassung an der Wertsteigerung teilnehmen könne. Beide Vorschläge werden jedoch, als auf einseitigen Erfahrungen weniger Jahre beruhend und mit dem Hinweis auf die niedrigen Torfpreise des Jahrzehnts 1770—80 verworfen.

Von der Zukunft des Torfgewerbes hatte man damals die ausschweifendsten Vorstellungen. Die Besitzer von Weinkaufstorfstichen „hoben das Moor als künftigen Schatz für ihre Nachkommen auf". Die Preise der Kolonate stiegen stark. Am 18. Febr. 1803 erliess die Regierung eine „Verordnung wegen haushälterischer Benutzung der Torfmoore in den Herzogtümern Bremen und Verden". Es sollte nicht in Kuhlen und auch nicht mehr, wie es bisher meistens üblich gewesen, und früher von den Behörden für vorteilhaft gehalten war, auf der Bank, sondern wie in Holland, vor der Bank Torf gestochen und die abgetorften Flächen kultiviert oder aufgeforstet werden. Für die Kultur grösserer Moorflächen sollte unter Zuziehung der Interessenten und Gutsherrn, sowie obrigkeitlicher Sachverständiger jedesmal ein völliger Plan entworfen und zur Genehmigung an die Regierung eingesandt werden.

Übrigens erfolgte schon in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts infolge geschäftlicher Krisen ein kleiner Rückgang des Bremer Torfverbrauchs und damit der günstigen Konjunkturen.

Noch vor Schluss des Jahrhunderts (1799) fand die Regelung der Unterhaltung usw. der Gräben, Wege und Dämme in den Moorkolonien statt, auch wurde der Grundsatz aufgestellt (1801), dass kein Mooranbau ein aus-

schliessliches Recht auf seine Kanäle habe, vielmehr gegen ein Grabengeld die Durchfahrt fremder Schiffe gestatten müsse.

Mit dem Jahre 1803 hören für 20 Jahre die in der letzten Zeit schon nicht mehr ganz regelmässig abgehaltenen Moorkonferenzen auf und zugleich alle Nachrichten und Tabellen. Das letzte, was man hört, sind Berichte über neue Versuche mit Futterkräutern, besonders auf übersandetem Moore und Klagen über den geringen Horizont der Mooranbauer und ihre schlechte Kindererziehung. —

Bereits im letzten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts waren auf den Moorkonferenzen ausser den Beamten der 4 Moorämter diejenigen anderer Ämter zuweilen vertreten, in denen inzwischen gleichfalls mit der Moorkolonisation begonnen war, nämlich Rotenburg, Verden, Gohgericht Achim und Harsefeld. Man findet in den Anlagen[1] die in denselben gegründeten Kolonien und ihre Entstehungszeit. Der ausserhalb der vier Moorämter bedeutendste Kolonisations-Bezirk war das Hellweger und Tüchter Moor in den Ämtern Rotenburg und dem zum Herzogtum Verden gehörigen Gohgericht Achim, zu einem kleinen Teile auch im Amte Verden. Es wurde für besonders geeignet zur Kultur gehalten, weil der Sand an vielen Stellen nicht tief sass, sondern leicht zu erreichen war und weil es trotz seiner damaligen Nässe vermöge des guten Gefälles auf der einen Seite nach der Wümme, auf der anderen nach der Aller leicht zu entwässern war.

Durch Verhandlungen mit den Berechtigten wurden für die Landesherrschaft 1786—1789 von dem 14828 Morgen grossen Moorgebiete 7220 Morgen — in der Hauptsache das Mittelstück — ausgeschieden und darauf in der Folge 10 Dörfer — 6 im Amte Rotenburg, 1 in Verden und 3 im Gohgericht Achim — angelegt. Es wurde durch ein in die Wümme mündendes, nicht schiffbares Grabennetz entwässert und mit einer Fahrstrasse durchschnitten, welche jetzt chaussiert und zur Hauptverkehrsstrasse zwischen

---

[1] Anh. XIX u. XXIII.

Verden und Ottersberg (Landstrasse) geworden ist. Die Kolonisten wurden in der in den Mooràmtern üblichen Weise angesetzt, erhielten 50 Morgen Land, mussten sich aber — entgegen der von den Bauern und nicht minder vom Amte Rotenburg verfochtenen „Idee, dass der Mooranbauer zehntfrei seyn müsse" — zur Entrichtung eines Naturalzehnten verpflichten [1]. Sie waren gehalten, einen Teil ihrer Stellen aufzuforsten, während ihnen besonderes Holzland nicht angewiesen wurde.

Das Eigentümliche an diesen Ansiedelungen ist, dass sie grösstenteils ohne erheblichen Torfverkauf in die Höhe gekommen sind und allen ihren Torf auf dem Landwege absetzen mussten. Vielfach ist ihnen derselbe auch von den Bauern der Marsch vor dem Hause fortgeholt worden. Dies hat die günstige Folge gehabt, dass die Kolonisten sich ihrer Landwirtschaft mit grösserem Eifer annahmen, als die meisten Kolonisten der vier Mooràmter. Es sind nur kleine Moorstrecken vor ihren Häusern abgetorft und zu Wiesen und Gärten kultiviert oder auch aufgeforstet worden. Fährt man auf der Landstrasse durch diese Kolonien, so machen sie einen ausserordentlich freundlichen und von demjenigen der Fehnkolonien ganz verschiedenen Eindruck. Hier der Kanal und an ihm entlang die Strasse und Häuserreihe, dort längs der Landstrasse nur ein schmaler Chausseegraben, dahinter Baumanpflanzungen, so dass man sich mitten im Walde zu befinden glaubt. Doch von Zeit zu Zeit führen kleine Brücken über den Graben und dahinter sieht man in einer Entfernung von einigen 100 Schritten die Bauernhäuser durch die Bäume schimmern. Auf der Rückseite liegen die Mooräcker.

Endlich haben eine besonders lebhafte Entwickelung, begünstigt durch den Dünger- und Grasreichtum der Marsch die — im übrigen eine eingehende Betrachtung nicht erfordernden — Kolonien auf den Randmooren an der Marsch, besonders auf der Elbseite des Kehdinger Moores genommen. Sie sind im Laufe der Zeit von den alten

[1] S. Anh. XIX.

Marschdörfern aus gegründet und bilden in der Regel keine selbständigen Gemeinden. In einigen derselben hat sich eine eigentümliche und ausserordentlich ertragreiche Methode der Moorkultur, das sog. Wühlen, herausgebildet. Unter den Randmooren befindet sich vielfach eine marschähnliche Schicht sehr fruchtbaren Bodens, die sog. Kuhl- oder Wühlerde. Dieselbe wird an einzelnen Stellen (aus den Kuhlen) an die Oberfläche und in einer Höhe von 10—20 cm über die nach der Abtorfung zurückbleibende Moostorfschicht oder das unabgetorfte Moor gebracht.

Die Hauptkolonisationsperiode der Herzogtümer Bremen und Verden war mit dem Anfange dieses Jahrhunderts abgeschlossen. Zu den damals bereits vorhandenen etwa 80 Kolonien sind im Laufe des ganzen neunzehnten Jahrhunderts nur noch etwa 15 hinzugekommen; und davon ein Teil nicht auf herrschaftlichem, sondern auf privatem Moore. Das sachliche Interesse erheischt ein näheres Eingehen auf diese Nachzügler nicht. (Einzelne Daten gibt der Anhang XXIII). Von Seiten des Staates wurden im Wesentlichen die alten Prinzipien befolgt[1]: die am 10. Juni 1824 von der Landdrostei, der nunmehrigen Leiterin der Kolonisation erlassene „Instruktion für die Königlichen Ämter und Gerichte des Herzogtums Bremen und Verden wegen Behandlung und Ausführung der Moor-Kultur- und Betriebs-Angelegenheiten“[2], ist in der Haupt-

[1] Doch wurden zuweilen — mit ungünstigem Erfolge — den Kolonisten baare Geldsummen überwiesen, wofür sie auf eigene Rechnung die nötigen Kolonieanlagen ausführen sollten. Ferner sah man in höherem Masse darauf, dass die Anschläge über die auf herrschaftliche Kosten auszuführenden Anlagen eingehalten wurden, und wollte Nachbewilligungen ausschliessen.

[2] Vergl. auch den vorhergehenden amtlichen Bericht, die Behandlung der Moorangelegenheiten betr., abgedruckt in den Prot. der Centr. Moor.-Komm. 18. Sitzung, S. 45.

sache nur eine Kodifikation derselben. Auch in den Rechtsverhältnissen der bestehenden Kolonien trat eine wesentliche Veränderung zunächst nicht ein. Mit dem durch die allgemeine Umwälzung der Steuereinrichtungen herbeigeführten Wegfalle der Kontributionsfreiheit fiel auch das Kontributionsgeld fort. 1826 wurde eine neue Damm-, Graben- und Brückenordnung erlassen. Wiederholt tauchte die Frage der Zulässigkeit der Teilung auf. Man hatte bisher ziemlich strenge den Abbau verhindert, wozu man ja in der Lage war. Nunmehr drängte das Amt Ottersberg wiederholt auf seine Zulassung und wollte sie allgemein unter der Voraussetzung einführen, dass das abgetrennte Stück mindestens ein Drittel eines vollen Moorhofes betrage. Von anderer Seite wurde mit Nachdruck vor jeder Zerstückelung gewarnt. So berechnete der Moorkommissar Witte 1829, der nötige Viehbestand eines Hofes bestehe aus 3 Kühen, 1 Stück Jungvieh, 1 Schwein und 6 Schafen. Mann, Frau und 4 Kinder nebst diesem Viehstande erforderten 36 Himten Roggen, 36 Himten Buchweizen, 200 Himten Kartoffeln und 14 Fuder Heu, sowie Sommerweide oder Stall-Fütterung für das Vieh — oder, unter der Annahme, dass der Roggen das 5. Korn, der Buchweizen das zehnte bringe: 4 1/2 Morgen Roggen, 4 Morgen Buchweizen, 1 Morgen Kartoffeln, 7 Morgen Heu, 9 Morgen Weide, 1 Morgen für Haus und Garten und 1/2 Morgen Wege, zusammen 27 Morgen und 3 Morgen Holz = 30 Morgen; in einer solide basierten Landwirtschaft aber müssten einige Produkte verkäuflich sein und es sei daher eine Normalgrösse der Stelle von 40—50 Morgen erforderlich. Gestatte man dem Anbauer, sagt das Amt Bremervörde, Moorgrund zum Abtorfen zu verkaufen oder durch Häuslinge auf gemeinsame Rechnung Torf zu stechen, so könne er einige Jahre ohne Arbeit leben und dabei seine Stelle gänzlich ruinieren. Der Anbauer müsse sich durch eigene Kraft Unterhalt erwerben. Auch der Kondukteur Findorf, ein Neffe des oft erwähnten Moorkommissars, ist gegen die Teilung und zwar aus dem Grunde, weil der Anbauer nach der Abtorfung von 25 Morgen

nicht leben könne. Lieber solle man, wenn ein Anbauer sich nur durch Abverkauf retten könne, denselben abmeiern. „Ist der erste Wirt einer Moorstelle schlecht, so kommt ein besserer, die Moorstelle hält sich und bleibt.“ Die Kammer endlich — es war dies noch vor der Neuorganisation — hält das völlige Verbot der Teilung für unrichtig, da oft eine solche nützlich sein könne, immer eine Familie mehr und entsprechenden Registergewinn bringe, verwirft aber auch den Osterholz'schen Vorschlag und will die Entscheidung von der im einzelnen Falle vorzunehmenden Prüfung abhängig machen, ob beide Stellen — die alte und die neue — ihr Auskommen haben. In vorkommenden Fällen soll jedesmal an höherer Stelle angefragt werden. Es haben dann, wie wir sehen werden, seit 1825 ausserordentlich viele Teilungen stattgefunden.

Die bedeutsamste Veränderung des Jahrhunderts war für die Moorkolonien die Einführung der Ablösbarkeit durch die Gesetzgebung von 1833. Da in den bremischen Moorkolonien Meyerrecht (nicht Erbzins- oder Erbpachtrecht) galt, so fand dieselbe auf sie Anwendung. Die Ablösung ist jetzt völlig durchgeführt. Dagegen wurden die in Folge der zweiten Verordnung vom 23. Juli 1833 bestehen gebliebenen Eigentumsbeschränkungen der früheren Meyer usw. erst durch das Gesetz vom 28. Mai 1873 über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (§ 8) und das Gesetz betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874 aufgehoben. Damit wurde auch die Frage der unbeschränkten Teilbarkeit der Höfe entschieden.

Während der Kriege geschah für die Moorkolonien erklärlicher Weise wenig. Der Marschall Bernadotte bewilligte ihnen in den Jahren 1805 bis 1807 etwa 2000 Rthlr. Im folgenden Jahre erhielten sie 1200 Rthlr. und dann bis 1814 keine weitere Unterstützung, von 1815 bis 1820 genossen sie die alten Begünstigungen, seit 1820 wurden jedoch die Bewilligungen geringer, da man meinte, die Kolonien müssten nun bald auf sich selbst stehen. Die regierungsseitig im Anfange des Jahrhunderts geplante

Regulierung der Hamme unterblieb, ebenso diejenige der Wörpe, obgleich auf letzterer schon 1791 nach dem Urteile Findorf's infolge der Ableitung des Wassers auf die Wiesen und in die Nebenkanäle eine ordentliche Schiffahrt selbst mit den üblichen kleinen Schiffen nicht mehr möglich war. Doch wurden notdürftige Verbesserungen des Fahrwassers seitens der Interessenten selbst zu Stande gebracht. Auch bewirkten die Hammefahrtinteressenten unter Beihülfe der Regierung (1817—1819) eine Verkürzung ihres Weges nach Bremen durch Anlage des 820 Ruten langen St. Jürgens Kanals, der wie die ganze Hammefahrt für 1/2 Huntschiffe fahrbar war. Bis dahin hatten sie von Waakhausen unterhalb des Weiherberges ab etwa 3 Stunden südwestlich auf der Hamme, dann 1 Stunde östlich auf der Wümme um die Spitze des St. Jürgens Landes herumfahren müssen. Auf dem neuen Kanal fuhren sie quer durch das letztere in etwa 1 Stunde gerade auf die kleine Wümme zu. Seine Fortsetzung fand er in dem schon erwähnten, durch bremisches Gebiet laufenden neuen Torfkanale, der den letzteren Namen seit den im Jahre 1817 an ihm bremischer Seits vorgenommenen Verbesserungen trug.

Es ist nicht zu leugnen, dass die bremischen Moorkolonien im Grossen und Ganzen, wenn man sich an die Angaben der Beamten halten darf, die Unruhen und die ungünstigen Folgen des Krieges überraschend gut überstanden haben. Nur hin und wieder finden wir in den Berichten der zwanziger Jahre pessimistische Urteile, im Allgemeinen ist man mit den Ergebnissen zufrieden. So sagt das Amt Bremervörde 1824: „Die Stockung des Handels, der hohe Wert, den das Geld gegen alle anderen Handels-Artikel sich erworben und der niedrige Preis und gänzliche Mangel an Absatz für Korn, Vieh und alle Produkte, die der Landmann zu verkaufen hat, äussert seine Folgen wohl vorzüglich drückend für die Marsch-Bauern und nächst diesen für die Geestbauern; die gegenwärtige Zeit verschont doch auch den Moor-Anbauer nicht. Lange Zeit hat es gewährt, bis er die Folgen so fühlte, da sich der Torf anfangs noch besser im Preise hielt, als das Korn und der

Absatz grössten Teils geblieben ist: indessen kommen doch auch jetzt sehr häufig in den Moordörfern Konkurse vor.

„Zu leugnen ist jedoch nicht, dass sie gerade in den älteren Moordörfern am häufigsten sind und dass, unserer Meinung nach, gerade die grossen Einnahmen, die sie früher gehabt, der grosse Kredit, den sie genossen und die bedeutenden Schulden, die sie kontrahiert, mit die Veranlassung dazu seyn mögen“.

„Die älteren Moordörfer, die ihren Absatz nach der Oste haben, geniessen einer vortrefflichen Lage, da die Schiffsstellen, vorzüglich in Bremervörde sehr häufig besucht werden, und wir so glücklich sind, dass ausser den wenigen inländischen Schiffern viele Ausländer aus dem Holstein'schen und Hamburgischen die Oste besuchen und unseren einzigsten Handelsartikel, den Torf gegen baare Bezahlung abholen, auch während ihres Aufenthaltes im Lande hier zehren.

„In früheren Zeiten, wo der Torf hoch im Preise war, ist es nichts ganz ungewöhnliches gewesen, dass ein Moor-Anbauer für 200, 300 und vielleicht für 400 Rthlr. Torf im Jahre verkaufte.

„Selten ist es für den Bauern gut, wenn er zu vieles baare Geld auf einmal in die Hände bekommt, und so hat diese grosse Einnahme die Veranlassung gegeben, dass sie viel verzehrt und viel Kredit gehabt, in dem Masse, dass es nichts Ausserordentliches, Moor-Anbauer-Stellen[1] in den älteren Dörfern zu finden, die mit 800 bis 1200 Rthlr. Schulden behaftet.

„Weil jetzt das Korn nicht im Preise ist, sind die Geestbauern gezwungen, mehr Torf zu graben und da für die Moor-Anbauer dadurch der Absatz geringer wird, auch der Preis des Torfes gefallen, so hat dies die natürliche Folge, dass diejenigen Stellen sich nicht halten können, welche schwer mit Schulden belastet sind. Bei dem sehr gesunkenen Preise der Grundstücke kommt bei dem Verkaufe

[1] N. b. Meyerstellen.

oft nicht so viel auf, dass die ingrossierten Schulden bezahlt werden könnten.

„Diejenigen Moor-Anbauer indessen, die nicht gerade mit übermässigen Schulden belastet sind, halten sich jetzt recht gut, wenn sie fleissig sind und nicht zu viel verzehren.“

Es sei zu hoffen, dass die „jetzigen schlechteren Zeiten bessere Wirte hervorbringen“ würden.

Osterholz berichtet, die älteren Moordörfer gehörten zu den besten Dorfschaften des Landes; Ottersberg, es hätten die zuletzt verstrichenen 20 Jahre, obgleich sie dem Gedeihen der Moorkolonisten in vielfacher Hinsicht nicht günstig gewesen seien, dennoch auf den Wohlstand der Kolonisten wenigeren nachteiligen Einfluss gehabt als wie zu besorgen gewesen sei, namentlich herrsche, wie sich bey Berichtigung der Prästationen ergebe, in den Moordörfern keine grössere Armut als in den Geestdörfern. Nur im Amte Rotenburg seien infolge der schlechten Zeiten und schlechten Ernten „elende Zustände“. Im Übrigen sind es immer nur einzelne Kolonien, über deren Lage geklagt wird, und zwar besonders jüngere, wie u. a. Augustendorf und Langenhausen[1] im Gnarrenburger Moore, Nordsode in Osterholz, das unter den Nachwirkungen einer im Anfange des Jahrhunderts stattgefundenen Einäscherung schwer litt und vor Allem Borchel, eine Kolonie in Rotenburg, welche durch den Mangel an Absatz für ihren schlechten Torf und an anderweitigen Erwerbsmöglichkeiten getrieben, sich auf das Moorbrennen und den Buchweizenbau geworfen hatte und in mancher Hinsicht an das ostfriesische Moordorf erinnerte.

Man war sich darüber einig, dass im Allgemeinen diejenigen Kolonien sich in der günstigsten Lage befanden, welche sich am frühesten und nachdrücklichsten dem Ackerbau zugewandt

[1] In Langenhausen soll bei der Auswahl der Ansiedler unvorsichtig vorgegangen sein, indem zum grossen Teil völlig vermögenslose Personen, Bettler und abgemeierte Hauswirte angenommen wurden.

hatten, so einige der älteren, durch den Reichtum an Grünland begünstigte Ansiedlungen, wie Wörpedorf und Heudorf, besonders aber diejenigen, welche in der Lage gewesen waren, durch Zukauf benachbarter Wiesen und Grünländereien ihren kultivierten Boden zu vergrössern, wie Altenbrück und Ostersode im Amte Osterholz, Clüverdamm und Oyterdamm im Gohgericht Achim, Ahrensmoor und Frankenmoor im Amte Harsefeld usw.[1]

In der grossen Mehrzahl der Kolonien, ja fast durchweg war der landwirtschaftliche Betrieb noch nicht so ausgedehnt, dass der eigene Brodbedarf des Kolonisten dadurch gedeckt werden konnte. Der Moorbauer, war die allgemeine Regel, muss Getreide zukaufen. Aus den benachbarten alten Dorfschaften, vor Allem aus dem grasreichen St. Jürgenslande wurde Wiesenheu in grossen Mengen angekauft und als Rückfracht von den Torfreisen heimgebracht, ebenso, jedoch in geringerem Umfange, Dünger aus der Stadt Bremen. Soweit ging die Unvollkommenheit des landwirtschaftlichen Betriebes, dass in manchen Kolonien — in den meisten wurden die Felder noch gehackt, nicht gepflügt — das Pflügen nicht mit eigenem Gespann, sondern durch die benachbarten Geestbauern geschah, und dass ein Teil der Ansiedler bei diesen im Tagelohn arbeitete, dass in einzelnen Kolonien die Kolonisten im Frühjahr zur Grasernte als Hollandgänger nach Holland zogen und erst zur Fruchternte zurückkehrten. Die Voraussetzung Findorf's, dass die Kolonien in fünfzig Jahren in vollem landwirtschaftlichen Betriebe sein würden, hatte sich also nicht erfüllt. Nur in einer Beziehung fand eine wirklich bedeutende landwirtschaftliche Ausfuhr statt, nämlich an Kälbern. Dieselben

[1] Ausserdem wurden später (1835) genannt: Weiherdeelen, Altendamm, Neuendamm, Weiherdamm, Weihermoor, Ströh, welches letztere jedoch unter der Kleinheit seiner Stellen (unter 20 M.) litt, ferner Eichedorf, Hüttenbusch, Vieh, Überhamm, Heidberg und Seebergen, auch Meierdamm in Achim. Es ist bemerkenswert, dass dies zum grossen Teile die älteren, vor 1750 gegründeten Kolonien am Rande der Moore und an den Flüssen sind.

wurden jung gekauft und gemästet nach einigen Wochen in Bremen und Hamburg wieder verkauft.

Torfgräberei und Torfhandel waren der Nahrungszweig, von dessen Ertrage ganz wesentlich das Gedeihen der Kolonien abhing. Dies wurde immer offenbarer und das Bestreben z. B. des Amtes Ottersberg, die Abveräusserung einzelner Teile der Stellen zu erleichtern, deutet darauf hin, dass einige Beamte anfingen, sich mit jener Thatsache als einer bleibenden abzufinden. Denn für denjenigen, der nur Torf stechen will, ist eben jeder grössere mit Abgaben behaftete Moorbesitz nur eine Last. Auf der anderen Seite wurden jedoch auch die Stimmen vernehmlicher, welche gerade in der aus dem übermässigen Torfhandel folgenden Vernachlässigung der Landkultur eine Gefahr für die Zukunft sahen. Es ward davon gesprochen, man müsse die Wege verbessern, damit den Ansiedlern durch fremdes Fuhrwerk „die theuren, sittenverderbenden Schiffsreisen“ erspart würden. Dieselben Ausdrücke wiederholten sich bei anderen Gelegenheiten. Man sprach wieder von einer Neubelebung der Bockschiffahrt, welche billiger sei als die Kahnschiffahrt und die Kolonisten von der Stadt abhalte, aber infolge der Willkürlichkeiten der Bockschiffer gelähmt sei. Denn auch von der Hamme her wurde nun der Torf grösstenteils in Kähnen auf dem St. Jürgenskanal nach Bremen verfahren.

Sonst machte den Behörden noch viele Sorgen die mit der Ausbreitung der Torfgräberei selbstverständlich überhandnehmende Erscheinung der „Weinkaufs-“ oder schlechthin „Kaufs-Moore“, dasselbe was man in Ostfriesland „Gräbereien“ nennen würde, d. h. mit der Verpflichtung des Abgrabens verkaufte Torfstiche. Der Verkäufer hatte das Interesse, möglichst bald wieder in den Besitz des kultivierten oder zu kultivierenden Untergrundes zu gelangen. Der Käufer dagegen konnte oder wollte oft nicht entsprechend rasch abtorfen. So entwickelten sich Interessengegensätze, in welche die Verwaltung zu Gunsten des Verkäufers schon im Anfange des Jahrhunderts eingriff, indem sie ein Mindestmass der jährlichen Abtorfung bei Strafe

festsetzte. Ausserdem beschäftigte sie sich damals mit der Frage der Erweiterung der Ausladeplätze in Bremen, der Festsetzung eines Normalmasses für die Torfkörbe usw., vor allem aber der Herabsetzung der Bremer Accise, die etwa 20% vom Werte des Torfes betrug und anfing drückend zu werden; denn die Steinkohle begann in eine ernstliche Konkurrenz mit dem Torfe zu treten.

Die Hauptabsatzgebiete waren für die Kolonisten des Teufelsmoores Bremen, Vegesack und die untere Weser, für diejenigen des Gnarrenburger und Ostemoores Bremervörde und Hamburg und für das Hellweger Moor die Wesermarsch und (für Hintzendorf und Stellenfelde, auch Allerdorf) Verden.

Im Jahre 1830 rechnete der Oberamtmann Hintze aus, die Moorkolonisation habe bis dahin 275 Rthlr. mehr eingebracht als gekostet.

W e s e n t l i c h   u n g ü n s t i g e r   l a u t e t e n   d i e   B e r i c h t e   d e s   J a h r e s   1831. Es waren zwei schlechte Jahre vorausgegangen mit ununterbrochen nassem Wetter, so dass der ganze „Moorbetrieb“ ins Stocken geraten war. Den Ottersbergischen Kolonien Adolfsdorf, Otterstein, Schlussdorf, Winkelmoor und Weinkaufsmoor — sämtlich jüngere Kolonien — musste eine Remission aller Gefälle gewährt werden. Lilienthal klagte, dass die niedrigen Torfpreise den Leuten den Einkauf von Roggen und Futter unmöglich machten, und verlangte Einführung von Stallfütterung, Beschränkung der Ackerarbeit mit Pferden (statt mit Ochsen und Kühen), Zurückerstattung des bei der Einfuhr junger Kälber zu entrichtenden Zolles bei der Wiederausfuhr, Beförderung der Obstbaumzucht und der Nebengewerbe. Es fürchtete Verdrängung des Torfes durch die Kohle, da in nassen Jahren sich mancher Torfkunde seinen Ofen für Steinkohlen einrichten liess und dann nicht wieder davon abging. Man dürfe zwar die kleine Schiffahrt (auf Kähnen) nicht hindern, müsse aber die grosse (Bockschiffe) möglichst befördern. Auch über die grosse Unsittlichkeit und Roheit der Kolonisten, ferner über die Beschwerlichkeit und lange

Dauer der Schiffsreise nach Bremen[1] klagt das Amt. Es wird daher eine Torfniederlage in Lilienthal bewilligt, um den Torfmarkt den Kolonien näher zu bringen und den Transport auf Wagen zu erleichtern. 1 Wagen à ½ Hunt, nahm man an, könne 2mal täglich nach Bremen fahren, also viermal so viel Torf nach Bremen bringen als bisher 1 Schiff in 2 Tagen.

Zu der Moorkonferenz von 1831 wird über Schul-, Armen- und Kommunalwesen der Kolonien berichtet. Lilienthal verlangt Einführung des Schulzwanges, da in Güte nichts zu machen sei, in Ottersberg sind noch 9 Dörfer ohne Schule, in Osterholz werden Leute zu Lehrern gewählt, die im Sommer als Tagelöhner ihr Brot verdienen, und in Bremervörde gibt es gleichfalls nur dürftig besoldete „Winterlehrer.“ Auf dem Gebiete des Armenwesens treten keine bedeutenden Schäden hervor. Nur in Ottersberg wird teilweise für die Armen „gesammelt“ und dabei auch die Geest nicht verschont. Im Allgemeinen gibt es aber in den Kolonien wenig Arme, da keine Häuslinge, sondern nur Stellbesitzer in ihnen leben. Und in Harsefeld heisst es: „Das Armenwesen befindet sich in den Kolonien des hiesigen Amtes noch so ziemlich in einem glücklichen Naturstande, d. h. es existirt eigentlich überall keine regelmässige Art der Armen-Verpflegung, weil das Bedürfnis derselben eben bisher nicht eingetreten ist.“

Über die Kommunal- und kirchlichen Verhältnisse ist das Nötige bereits oben bemerkt worden.

Was die Frage der Gründung neuer Kolonien angeht, so sind alle Ämter dagegen, und zwar Lilienthal, Ottersberg, Osterholz, Verden, Harsefeld, Hagen und Rotenburg, weil kein geeignetes fiskalisches Moor vorhanden sei, Bremervörde, in welchem noch ein Distrikt von 3330 Morgen im Gnarrenburger Moore frei war, weil das Bestehen der neuen Kolonisten zu ungewiss sei.

Drei Jahre später (1834) werden als noch unbesiedelte herrschaftliche Moorflächen angegeben: im Amte Bederkesa

[1] Je nach der Entfernung des Anbaus 4–8 Stunden und mehr.

1200 Mg., im Amte Bremervörde 3300 Mg. im Gnarrenburger und 3480 Mg. im Moorausmoor, in Hagen 1975, in Himmelpforten (Khedinger Moor) 5130 Mg. und (Hohemoor) 380, in Wischhafen 1200 Mg., in Zeven 1000 Mg., zusammen 17665 Calenberger Morgen und ausserdem eine nicht näher bezeichnete Fläche im Amte Otterndorf.

Die damaligen Einnahmen von den Moorkolonien betrugen

Zins	7252 Thlr.
Zehntpacht	416 „
Zinsroggen 152 Malter à 4 Thlr.	608 „
	8277 Thlr.

Ausserdem an Schleusengeld, Weggeld, Mühlenzins, Grasgeld, Krugpacht am Hammestrom, Torfstichsgeld und Zins von Saatmooren zusammen etwa

1400 Thlr.

9695 Thlr.,

wozu nach Ablauf der Freijahre der jüngsten Kolonien noch in Aussicht standen

918 Thlr.

Zusammen 10613 Thlr.

und unter Hinzurechnung der Steuern 15790 Thlr.

1835 berichtet Bremervörde, wirklicher Wohlstand herrsche nirgends in den Kolonien; in den vor 1786 angelegten sei der eine oder andere Kolonist durch Erbschaft oder gute Wirtschaft zu etwas Vermögen gekommen. In den nach 1800 gegründeten herrsche grosse Armut. Für die in den Jahren 1830 und 1831 gewährte Kornunterstützung sei Zahlung nicht zu erlangen. Im Allgemeinen bestehe auch keine Aussicht für die Kolonisten, über das Notdürftigste hinauszukommen. Wenn der Torf abgegraben sei — diese Erwägung begann um jene Zeit eine ernstlichere zu werden — würden Ostendorf, Iselersheim und zum Teil Mehedorf mit Hülfe des Ostewassers Wiesen anlegen, auch Kornbau treiben können. Die übrigen aber seien dann ohne Unterhaltsmittel, da sie ihren Untergrund nicht kultivieren könnten. Fast täglich

liefen Unterstützungsgesuche ein, vor neuen Anbauen sei zu warnen.

Auch Osterholz sagt, der Untergrund des Moores sei gewöhnlich nur zu Wiesen zu gebrauchen, ausser wenn man das Moor bis auf den Sandboden beseitigen könne. In mehreren Kolonien würden die Ansiedler künftig auch ohne Torfgraben in einigem Wohlstande leben können, in den meisten notdürftig auskommen, in einigen, wie in Ströh und Wörpedahl auch dies nicht. Nach Abgrabung des Torfes müsse Viehzucht den Haupterwerbszweig bilden.

Die Beamten von Lilienthal meinen, es seien unter den Anbauern „nur wenige, deren Schulden dem Werte ihres allodii nicht ziemlich gleich“ kämen. Die Verschuldung nehme zu und die Fortschritte seien langsam. Dennoch kämen wenig Konkurse vor. Die Stellen seien in den neueren Kolonien zu klein, es werde nach der Abgrabung des Torfes schwerlich Wohlstand herrschen. Die sterile Sandschicht unter dem Moore liege zur Bewässerung meist zu hoch und sei mit Dünger nicht in Kultur zu setzen.

Die Ämter Rotenburg und Achim finden zwar, dass in den meisten ihrer Kolonien kein besonderer Wohlstand herrsche, dass die Anbauer nur ihr notdürftiges Auskommen hätten, haben aber doch für die Zukunft keine Besorgnisse.

Ein äusserst hartes Gesamturteil fällt endlich am 29. April 1836 das hannoversche Ministerium des Innern. Von einem Nutzen der Kolonisation für das Domanium, heisst es da, könne keine Rede sein. Selbst unter Hinzurechnung des Überschusses der Steuern über die Verwaltungskosten erhalte man keine Verzinsung der Anlagekosten. 83000 Morgen Moor seien ohne Ersatz aufgegeben[1]. Auch die erreichte Zunahme der Bevölkerung rechtfertige die Kolonisation nicht. Denn die Bevölkerung werde sich stets erneuen. Es komme daher nicht darauf an, dass, sondern wie für den Zuwachs ein

[1] Entsprechend dem bei Einleitung der Kolonisation ausgesprochenen Grundsatze, dessen das Ministerium sich nicht mehr erinnert: vergl. S. 238.

Unterkommen geschaffen werde. Bei dem jährlichen Volkszuwachs jener Gegend (3000 Seelen) seien 13000 Seelen — die damalige Volkszahl der Kolonien — sehr wenig. Die Industrie und das Anwachsen des Kapitals schaffe ohne Zuthun der Regierung viel grösseren Massen ein Unterkommen. Wirklich wertvoll würde eine Vermehrung der „Grundeigentümer" und damit der dauernden Erwerbskraft des Landes sein. Aber dazu sei es nötig, dass der Anbauer zu wirklichem Wohlstand zu gelangen vermöge. Die jährliche Verzehrung des Bodenreinertrages mache widerstandslos gegen Unglücksfälle. „Gesichert kann man den Bauernstand nur halten, wenn in günstigen Jahren etwas erübrigt werden kann, wenn also die Wirtschaft von solchem Umfange ist, dass der Unterhalt des Bebauers grösstenteils wenigstens aus den im Rohertrage steckenden Arbeitslöhnen und Zinsen vom Betriebskapital erfolgt." Nur einige ältere Kolonien hätten sich unter günstigen Umständen gut entwickelt. Wie es mit den übrigen aussehe, hätten die Notstände im Anfange der dreissiger Jahre gezeigt. Die vorhandenen Mittel, einschliesslich der Moorfläche selbst, seien daher vorerst nur auf die Verbesserung der bestehenden Kolonien zu verwenden. Namentlich müsse man bei den niedrigen Torfpreisen an Transporterleichterungen denken. „Die Vermehrung der Moorkolonien aber müssen wir vorjetzt gänzlich ablehnen." —

Dass in der Folge sowohl die hannoversche wie auch seit 1866 die preussische Regierung für die Hebung der bremisch-verdischen Moorkolonien — ganz abgesehen von den aus der staatlichen Gesamtentwickelung sich ergebenden allgemeinen Organisationsveränderungen — viel gethan haben, ist nicht zu leugnen. Es sind in den Jahren 1853 bis 1873 für die dortigen Kanäle, Ortsschiffgräben, Dämme, Brücken, Klappstaue, für Ent- und Bewässerung usw. 145937 M. (= pro Jahr 6950 M.), in den Jahren 1874—1887 123739 M. (= pro Jahr 8838 M.) zusammen 269676 M. verausgabt worden. Die wesentlichsten Verbesserungen waren, abgesehen von den auf die Ortsschiffgräben gemachten Aufwendungen, die Korrektionen

der Hamme, Wörpe und Wümme und die Anlage mehrerer guter chaussierter Strassen.

Reichlich ebenso viel haben jedoch die Interessenten selbst aus eigener Kraft — allerdings unter der thätigen Beihülfe und Leitung der Regierung und tüchtiger Beamten wie des Moorkommissars Witte — dazu gethan, sich aus den misslichen Zuständen der dreissiger Jahre herauszuarbeiten.

Seit dem Anfange des Jahrhunderts waren seitens der beteiligten Grundbesitzer mehrere der schlimmsten Krümmungen der oberen Wörpe — der untere Teil war bereits früher reguliert — durchstochen. Zugleich nahm jedoch auch die künstliche Aufstauung und Ableitung des Wörpewassers zu Berieselungszwecken weiter überhand und Streitigkeiten zwischen den Grundbesitzern, Torfschiffern und Müllern waren die Folge. Im Auftrage der Landdrostei stellte der damalige Deichinspektor Witte 1829 zur Beseitigung dieser Streitigkeiten nach längeren Verhandlungen drei von der Landdrostei bestätigte Regulative betr. Wiesenbewässerung, Schiffahrt und Mühlenbetrieb auf. Bei dieser Gelegenheit lernte er die Schiffahrtsverhältnisse der Moorkolonien näher kennen und beschäftigte sich seitdem viel mit ihrer Verbesserung. Von ihm ging auch der Plan einer Umgehung des Überzuges bei der Lilienthaler Schleuse mittelst eines Umlaufkanales aus, der im Jahre 1850 mit einem Kostenaufwande von 4000 Thalern, wozu die Regierung 500 Thlr. beisteuerte, zur Ausführung kam.

Nachdem 1858 seitens Hannovers und Bremens, deren Grenze die Wümme bildet, diese auf eine Breite von 64 Fuss und eine Tiefe von 3½ Fuss reguliert war, befand sich nur noch der Kuhgraben in dem alten, bei den niedrigen Torfpreisen durchaus ungenügendem Zustande. Durch die Vermittlung des Amtes zu Lilienthal wurde ein Kostenzuschuss der Hannoverschen Regierung und des Bremer Senats von je 15000 M. erwirkt und 1864/65 mit einem Aufwande von 185000 M. eine Erweiterung und Vertiefung des Kuhgrabens auf 3 Fuss Wassertiefe[1] vorgenommen, eine massive Schleuse

[1] Für Schiffe von 14 Tonnen.

beim Kuhsiel erbaut und statt der Überzüge mehrere Klappstaue angelegt.

Das Ergebnis aller dieser Verbesserungen war, dass nunmehr die ganze Wörpefahrt, abgesehen von den im alten Zustande verbliebenen Ortsschiffgräben, auf 2 Huntschiffe eingerichtet war.

Die Hammefahrt verlor dadurch einigermassen an Bedeutung, dass durch Anlage der sog. neuen Semkenfahrt der Verkehr der alten Semkenfahrt grösstenteils von ihr abgelenkt wurde. Bisher hatten die am oberen, fast südlich verlaufenden Ende der Semkenfahrt wohnenden Kolonisten, wenn sie nach Bremen wollten, zunächst westlich zur Hamme und dann auf dem gewöhnlichen Wege wieder in östlicher Richtung fahren müssen. Mit einem Kostenaufwande von 28000 Thlr., wozu der Staat ein mit 3% verzinsliches Darlehn von 8000 Thlr. gab, verlängerten die Interessenten den oberen Teil der alten Semkenfahrt in gerader Linie bis zum neuen Torfkanal (mit 6 Klappstauen), wodurch eine ausserordentliche Verkürzung ihres Weges nach Bremen erzielt wurde. Auch die Semkenfahrt ist jetzt für 2 Huntschiffe (8 Tonnen) fahrbar. Dagegen können auf dem neuen Torfkanale nur ½ Huntschiffe verkehren. Die Hamme selbst ist oberhalb der sog. Holzstelle (einer seeartigen Erweiterung) nur mit Fahrzeugen von 2—4 Tonnen zu befahren. Unterhalb der Holzstelle verkehren die Bockschiffe (ca. 100 Tonnen), die sog. Kahnschiffe (ca. 60 Tonnen) und Dielenschiffe. Der Kahnschiffahrtsverkehr auf der Hamme hat jetzt z. T. die Holzstelle, wo der Torf in grössere Schiffe umgeladen wird, z. T. die Orte Vegesack, Rönnebeck, Brake und Elsfleth zum Ziele[1].

Ferner ward — und dies ist wieder auf die Verwendung Witte's zurückzuführen — eigentlich erst in diesem Jahrhundert der Oste-Hamme-Kanal ganz in betriebsfähigen Zustand gesetzt. Er wurde 1828—1832 zunächst für Halbhuntschiffe und gegen Ende der dreissiger Jahre — auf Kosten der Regierung — für Huntschiffe fahrbar gemacht.

---

[1] Die Fahrzeit beträgt durchschnittlich 12 Stunden.

Er erhielt damals eine Breite von 20 Fuss, eine Tiefe von 3 Fuss und zählte 9 Doppelschleusen und 20 Klappstaue. Die Kosten betrugen 12500 Thaler. Weitere Verbesserungen erfolgten von 1858—1861 mit einem Aufwande von 135000 M. Er ist jetzt von der Scheitelstrecke bis zur Oste für 2 Huntschiffe (sog. Bullen) fahrbar. Zum Teil ist er Hochmoorkanal, zum Teil in den Untergrund eingeschnitten[1].

Um die Bewässerung des abgetorften Moores und damit um die so äusserst wichtige Vermehrung des Wiesenbestandes der Kolonien erwarb sich grosse Verdienste der Kanalvogt und Bauermeister A. Müller, Sohn eines Mooranbauers zu Wörpedorf[2]. Er ersann — unter Zuhülfenahme der Witte'schen Klappstaue — eine Einrichtung, die eine vollständige Ausnutzung des überflüssigen Wassers der Schiffgräben für Berieselungszwecke und eine gleichmässige Verteilung desselben unter die Anlieger ermöglichte, und führte dieselbe unter grossen Schwierigkeiten, unterstützt durch Witte, in Wörpedorf ein.

Von Bedeutung für die Entwicklung der Kolonien waren auch die zahlreichen Mässigkeitsvereine und Friedensgerichte, welche sich in der kritischen Zeit der dreissiger Jahre unter dem Vorantritt der Prediger und anderer Personen bildeten, um der Trunk- und Prozesssucht zu steuern, die eine Zeit lang überhand zu nehmen drohte.

Neue Moorkolonien sind seitens des Domaniums nach 1836 nicht mehr angelegt. In Übereinstimmung damit kamen auch nach und nach die Besonderheiten der Moorverwaltung in Wegfall. Seit dem Anfange der dreissiger Jahre fanden keine Moorkonferenzen mehr statt. 1875 hörte auch das Moorkommissariat zu bestehen auf. In den Ressortverhältnissen der Kolonien sowie der unkultivierten Moore traten seit 1823 wiederholte Veränderungen ein[3].

---

[1] S. Moorgeb. d. Herzogt. Bremen S. 50.

[2] Vergl. J. H. Müller a. a. O. S. 43 fg. S. 47 fg.

[3] Nach der Verordnung vom 8. März 1839 bleibt die Landdrostei zuständig für das Ansiedlungswesen auf den Mooren, sowie für Teilungen, Ent- und Bewässerung usw. Doch kann die Domänenkammer ihr Interesse geltend machen. Die Verwaltung der unkulti-

Seit 1861 waren die unkultivierten Moore der Forstverwaltung unterstellt, welche sich mit dem Problem ihrer Aufforstung beschäftigte. —

Fragt man nun, vom heutigen Standpunkte zurückblickend, ob das im Jahre 1836 über das gesamte Kolonisationswerk gefällte absprechende Urteil des hannoverschen Ministeriums ein begründetes war, so ist zunächst zu bemerken, dass auf diejenige Rentabilität, von welcher das Ministerium spricht und die sich in der Verzinsung des staatlichen Anlagekapitals ausdrückt, verhältnismässig wenig ankommt. Ich bin nicht in der Lage, festzustellen, wie hoch sich die Kosten der ganzen Kolonisation belaufen haben. Sehr wesentlich wird es sein, ob und inwieweit man in dieselben Ausgaben mit einrechnet wie diejenigen für den Oste-Hammekanal (von 1767—1786 47 668 Rthlr.) und den Oste-Schwingekanal (1775—1783 21 308 Rthlr.), die der Absicht nach doch vor allem dem Durchgangsverkehre dienen sollten. Es dürfte richtiger sein, sie gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Unter dieser Voraussetzung erhält man nach den Akten für die Zeit von 1780 bis 1802 in den vier Mooraemtern eine Ausgabe von etwa 100 000 Thlr. Dazu kommen für die Zeit von 1750—1779, wenn man einer gelegentlichen Notiz in den Akten Glauben schenken darf, noch 53 066 Thlr. — im Ganzen also etwa 150 000 Thlr. Dem steht 1801 eine Isteinnahme von 4419 Rthlr., nach Ablauf der Freijahre eine Einnahme von 6265 Rthlr. gegenüber. Das macht immerhin noch ca. 3 bezw. 4%. Der Moorboden selbst bleibt dann allerdings ohne Vergütung. Aber er war ja bis dahin auch ertraglos gewesen.

Und vor allem wird der Staat bei derartigen Unternehmungen eine ganz andere Art von Rentabilität im Auge

vierten Moore findet durch die Domänenkammer (Domanialdeputation bei der Landdrostei) statt. Der Moorbetrieb erfolgt auf Rechnung der Dom.-Kasse. Die Dom.-Verw.-Ordn. v. 18. April 1852 überträgt die ganze Moorverwaltung an die Dom.-Kammer, vorbehältlich der regiminellen und polizeilichen Befugnisse der Landdrostei.

Am 1. Jan. 1861 kamen die Moore unter die Forstverwaltung.

haben. Er wird eine Anlage so lange noch für lohnend halten, wie sie die Lebenshaltung seiner Unterthanen dauernd erhöht, oder eine Vermehrung ihrer Zahl ohne Herabsinken des durchschnittlichen Lebensunterhaltes gestattet, und zwar für um so lohnender, in je höherem Masse dieses der Fall ist. Wenn, wie in der Mitte dieses Jahrhunderts die aufblühende Industrie der wachsenden Bevölkerung ein besseres Unterkommen zu bieten scheint, so ist es selbstverständlich, dass man sich von der Kolonisation abwendet. Eine solche Entwickelung lag aber in der Hauptansiedelungsperiode (1750 bis 1800) in Hannover nicht vor. Der Gedanke, den abgefundenen Bauernsöhnen und der zunehmenden Häuslingsbevölkerung Gelegenheit zur Begründung neuer ländlicher Niederlassungen zu gewähren, war daher gegeben. Mit dem Boden jedoch, den sie gewissermassen als Nationalgut für sich beanspruchte, ein Geschäft machen zu wollen, lag der damaligen hannoverschen Domanialverwaltung völlig fern.

In diesem Sinne betrachtet, ist die bremische Moorkolonisation zweifellos eine gute Anlage gewesen, selbst, wenn man absieht von dem Nutzen, den sie den Städten Bremen und Hamburg und den torfverbrauchenden Marschen durch die Verbilligung des Brennstoffes und andere Rückwirkungen gebracht hat, absieht von der grossen allgemeinen Bedeutung, welche die Wegräumung eines Verkehrs- und Kulturhindernisses wie des wüsten Teufelsmoores besitzt und nur die Kolonistenbevölkerung selbst berücksichtigt. Das Urteil des hannoverschen Ministeriums steht in dieser Beziehung allzu sehr unter dem Eindrucke einiger vorausgegangenen ungünstigen Jahre. Die Verhältnisse sind ja noch heute im Allgemeinen keine glänzenden. Aber erstens muss man bedenken, was ohne die Kolonisation aus den Leuten — so weit sie im Lande blieben — geworden wäre. Zweifellos vorwiegend Häuslinge, Tagelöhner, kleine Abbauer in den Dörfern, deren so leicht zu viele werden. Die Kolonistenbevölkerung war eine aus der ganzen Umgegend herausgezogene minder wohlhabende Masse, deren wesentlichstes wirtschaftliches Gut, ihr Fleiss und ihre Arbeitskraft in den

Kolonien jedenfalls eine bessere Gelegenheit zur Entfaltung fand als in ihrer alten Heimat, die dagegen grosse Kapitalien nicht mit in das Moor hineinbrachte: man darf daher auch nicht zu viel verlangen.

Und zweitens scheint in der That das durchschnittliche Auskommen der Leute kein ungewöhnlich schlechtes zu sein. Es soll sogar an einigen Stellen ein gewisser, allerdings oft nicht im Verhältnisse zu den Einnahmen stehender Luxus getrieben werden. Selbst in kinderreichen Ehen werden vielfach gute Ausstattungen gegeben. Jedenfalls herrscht nirgends — wie in manchen ostfriesischen Moorkolonien — dauernder Notstand, Hoffnungslosigkeit, allgemein drückende Armut. Die Kommunal- und Armenverbände der Kolonien stehen jetzt durchweg auf eigenen Füssen und bedürfen keiner Unterstützung von aussen. Grössere Meliorationen und Kanalbauten konnten, wie wir sahen, durch die Interessenten ausgeführt werden. Seit 1825 ist die Steuerkraft der Kolonien durchweg und beständig gestiegen. 1870 betrug der durchschnittliche Klassensteuersatz in den Moorkolonien des Amtes Lilienthal, das bei der damaligen Einteilung auch die Mehrzahl der früher zu den Ämtern Osterholz und Ottersberg gehörigen Kolonien enthält, etwa 15 sgr. für den Kopf (gegen 11 in den ostfriesischen Moorkolonien 1869).

Es herrschen allerdings in den Zuständen der verschiedenen Kolonien, namentlich des Teufelsmoores, noch heute erhebliche Unterschiede. Auch dem flüchtigen Besucher fallen dieselben in die Augen, der beispielsweise von Wallhöfen (zwischen Osterholz und Bremervörde) über Friedensheim, Bornreihe zur Hamme, über Teufelsmoor nach Worpswede und von da auf der Chaussee nach Lilienthal durchs Moor wandert. Von dem oben auf einer Sanddüne gelegenen Wallhöfen herabsteigend, sieht man unter sich inmitten brauner, unkultivierter Moorflächen einige Reihen kleiner, roter Häuser liegen, während im Hintergrunde eine grüne, baumreiche Landschaft schimmert, deren Mittelpunkt ein kleiner Berg oder Hügel, der 53 Meter hohe Weiherberg ist. Die besandeten Dämme, auf denen man

durch das Moor geht, schwanken unter jedem Schritte. An ihnen entlang — bald nur an einer, bald an beiden Seiten — läuft der Schiffgraben. Er ist so schmal und liegt so tief — 2—3 Meter — unter dem Damme, dass man von der entgegengesetzten Seite des letzteren über ihn hinwegsieht. Hinter dem Schiffgraben liegen — soweit sie ausgegraben sind, gleichfalls tief unter dem Damme — die Torfstiche, und wiederum höher, wie auf einer Aufschüttung, durch Brücken und Dämme mit dem Hauptdamme verbunden, die Häuser. Um sie herum, sowie an den Dämmen wachsen einige Birken und Kiefern. Abgesehen von einem Paar Elstern in jedem solchen Busche, einer Katze und einem kleffenden Hunde bei jedem Hause ist die Natur hier so gut wie todt. Hinter den Häusern haben die Leute ein klein wenig Land. Im Übrigen leben sie vom Torfstich und Nebengewerben wie Anfertigung von Holzschuhen u. dgl. Auch das abgetorfte Moor ist nicht kultiviert, sondern dient noch als Setzfeld. Es sind Privatkolonien, die von den benachbarten Dorfschaften aus im Laufe dieses Jahrhunderts gegründet und meist ungenügend mit Land ausgerüstet sind[1].

Tritt man nach Osten gewendet zwischen den beiden Häuserreihen von Bornreihe heraus, so wird das Bild nach einigen Schritten ein ganz anderes. Man sieht einen breiten, nach rechts und links nicht absehbaren Streifen grünen Weidelandes vor sich liegen, an dessen gegenüberliegender Seite sich ein ausgedehnter Laubholzwald hinzuziehen scheint. Es sind die Anpflanzungen, in deren Schutze die Kolonien Vieh, Hüttenbusch, Überhamm u. a. liegen. Durch die Mitte dieses Weidegebietes zieht sich ein dunkler Streifen, auf welchem im Herbst zur Mittagszeit ein kleines Segel hinter dem anderen dahingleitet: die Flotte der Torfschiffer, die aus allen Schiffgräben hervorkommend auf der Hamme nach Bremen segelt. Rechter Hand liegt inmitten einer Anzahl an die Weiden grenzender Eichenkämpe die reiche Dorfschaft Teufelsmoor, der Mittelpunkt dieses ehemals

[1] Dennoch kommt der Fleissige auch hier vorwärts; vergl. Prot. d. Zentr.-Moor-Komm. 14. Sitz. 1881. S. 65.

wüsten Bezirkes, in welchem sie die Pionierarbeit lange vor der staatlichen Kolonisation verrichtet hat. Wegen der vielen Brücken, die in der Umgebung von Teufelsmoor der Besorgung des Weideviehs halber zu den jenseitigen Weiden über die Hamme führen, pflegen die Torfschiffer hier, auch bei günstigem Winde, ihre Segel niederzulegen und sich mit ihrem langen „Schiebruder" vorwärts zu bewegen. Jenseits der Hamme, etwas stromabwärts liegt der Weiherberg, der von hier aus den Eindruck macht, als sei er fast in seiner ganzen Höhe ziemlich dicht mit Laubholz bewaldet. Gegen ein Trinkgeld wird man gern von einem der Torfschiffer eine Strecke Hamme abwärts mitgenommen. Der beinahe grossartige Eindruck, den von weitem die stattliche Reihe von Segeln macht, verschwindet, wenn man die kleinen Halbhuntschiffe mit ihrer geringen Ladung aus der Nähe sieht und sich die Weite des Wasserweges bis Bremen und die Umständlichkeit dieses ganzen Transportes vorstellt. Die Hamme ist trotz ihrer letzten Korrektion so flach, dass an den Tränkstellen, wo das Ufer allmählich abfällt, das zahlreich auf der Weide gehende Vieh ohne Gefahr bis in die Mitte des Stromes läuft und sich die vorüberfahrenden Kähne aus der Nähe besieht.

Vom linken Hammeufer aus, die vielfach von Gräben durchschnittenen Weiden durchschreitend, gelangt man schliesslich nach Worpswede, am nördlichen Abhange des Weiherberges. Hier hat man nach Norden und Westen hin — östlich liegen die Hammewiesen — einen Überblick über einen grossen Teil des Bezirkes der staatlichen Kolonisation. Es ist eine durchaus nicht reizlose Landschaft. Sie erinnert etwas an das buschreiche münsterische Tiefland. Das ganze Gebiet ist von schmalen Waldstreifen durchzogen. Dieselben deuten die Baulinien der meist durch die Bäume verdeckten Häuser an. Hie und da sieht man auch einzelne Büsche. Auch erbreitern sich die Waldstreifen zuweilen zu etwas grösseren Gehölzen, und das Bild ist daher trotz der Regelmässigkeit kein einförmiges. Gegen den Horizont hin verschwimmen die einzelnen Baumgruppen ineinander, so dass sie zusammenzuhängen scheinen. Zwischen

den Häuserlinien liegt das Ackerland und an den tieferen abgetorften Stellen die Wiesen. Fleckweise sieht man dazwischen noch das braune, rohe, zum Teil haidebewachsene Moor, auf welchem der Torfstich betrieben wird. Worpswede selbst, Kirchdorf und Sitz einiger grösseren Gewerbebetriebe (z. B. einer grossen Ziegelei) macht auch äusserlich den Eindruck eines Verkehrsmittelpunktes für die umliegenden Ansiedelungen. Es herrscht Leben in ihm und scheinbar entwickelt es sich. Mit Lilienthal ist es durch eine Landstrasse verbunden, deren Fortsetzung durch die Hammewiesen und das jenseitige Moor nach Osterholz zu im Bau ist. Man durchschreitet auf ihr zwischen Worpswede und Lilienthal eine ganze Anzahl von Kolonien. Das Aussehen der Gebäude lässt zum Teil auf bescheidene Verhältnisse, aber nicht auf Unauskömmlichkeit schliessen. Häufig sieht man stattliche Gehöfte. Nirgends erhält man den Eindruck der Öde und Unkultur. Auffallend sind die vielfachen künstlich geschaffenen Terrainunterschiede: hier eine Wiese unten am Schiffgraben, daneben ein mehrere Fuss höher gelegenes Stück Ackerland oben auf dem Hochmoore oder ein hoch gelegenes Sandfeld, ein Stück unregelmässig, terrassenförmig ausgegrabenes wildes Moor — kurz eine Oberflächengestaltung, wie man sie sonst in der Ebene wohl selten findet.

Nähert man sich der Kolonie Wörpedorf und dem Klosterdorfe Lilienthal, dem gewerbreichen wohlhabenden Amtssitze, so gewinnt die Landschaft wieder einen der Hammegegend ähnlichen Charakter. Breite Wiesen fassen die hier den Verkehr vermittelnde Wörpe ein, von denen die ältesten wohl den Mönchen von Lilienthal ihre Anlage verdanken.

Alles in Allem hat man bei einer solchen Wanderung den Eindruck, dass hier ein riesiges, wenngleich über mehrere Jahrhunderte sich erstreckendes Kulturwerk sich abspielt.

In der Mehrzahl der staatlichen Kolonien ist es allerdings noch heute nicht dahin gekommen, wohin man bei der Anlage strebte. Die meisten Kolonisten können

noch nicht von ihrer Landwirtschaft allein leben, noch viel weniger — wie der hannoversche Minister in richtiger Würdigung der allgemeinen Verhältnisse eines Bauerngutes fordert — etwas daraus erübrigen.

Vor den Gefahren der Brandwirtschaft sind sie zwar — abgesehen von Borchel — bewahrt geblieben und es hat sich eine in ziemlich mannigfaltigen Formen auftretende Hochmoorkultur bei ihnen entwickelt, jenachdem ob Sand zur Aufbringung auf das Moor und zur Mischung mit demselben zur Verfügung stand, ob man gelegentlich das schon gedüngte Moor wieder brannte usw. Auch die Kultur des abgetorften Moores weist bezüglich der Dicke der Moostorfschicht und der Behandlung (Düngung oder Bewässerung etc.) Verschiedenheiten auf. Im Grossen und Ganzen ist jedoch die Wirtschaft der Kolonisten noch eine ziemlich ursprüngliche. Roggen ist nach wie vor die Hauptfrucht. Ihr dringendstes landwirtschaftliches Bedürfnis ist die Vermehrung des Grünlandes. Die Untergrundkultur wird besonders dadurch erschwert, dass die ursprünglichen Entwässerungsanlagen nicht mit Rücksicht auf eine vollständige Abtorfung und nachfolgende Kultur getroffen sind, zum Teil (nämlich im Unterwassermoore) auch nicht zu treffen waren [1].

Der durchschnittliche Besitz eines Kolonisten an Ackerland betrug 1875 in Bremervörde und Lilienthal 1,8 ha, in Osterholz 1,2, in Achim 1,6, in Harsefeld 1,5 ha. usw. — also meistens etwa 6 Morgen, derjenige an Grünland in Bremervörde 0,6 ha., in Lilienthal 1,2, in Osterhoz 1,4, in Achim 0,6, in Harsefeld 0,3 ha. — also etwa 1—6 Morgen. Hierbei ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass vielfach in fremden bei dieser Statistik nicht berücksichtigten Gemarkungen liegendes Grasland von den Kolonisten gekauft und gepachtet wird. An Rindvieh kam 1875 auf eine Wohnstelle in Bremervörde und Osterholz 3 Stück; in Lilienthal und Achim 4 und in Harsefeld 2 Stück.

[1] Näheres ergeben A. Salfeld „Über den Ackerbau im Moore“ in der Bremervörder Festschrift a. a. O., sowie die Prot. d. Zentr.-Moor-Komm., ferner Schlenker, a. a. O.

In den besten Ämtern entfallen also auf die Wohnstelle im Ganzen einschliesslich Gärten durchschnittlich nur etwa 13 Morgen[1] — mithin dem Areale nach nicht mehr als in den ostfriesischen Kolonien. Der Unterschied zu Gunsten Bremens ist aber der, dass hier in dem ausserdem bei der Stelle befindlichen unkultivierten Moore noch Gelegenheit zur Erweiterung des Ackerlandes vorhanden ist — die ostfriesischen Stellen enthalten durchschnittlich 17, diejenigen im Teufelsmoore 1870 noch über 30 Morgen. Das gesamte Areal der Moorkolonien beträgt (1875) etwa 100 000 Morgen (25 000 ha), darauf wohnen ca. 18 000 Menschen in ca. 3000 Stellen. Im Ganzen kommen auf die Stelle somit noch über 33 Morgen. In den vier Moorämtern wohnen (1885) auf 21 865 ha 14 319 Seelen (also 85 Seelen auf 1 □km) in 2158 Stellen, so dass auf jede Stelle ca. 40 Morgen entfallen. Die Umwandlung der Anbauerstelle in einen selbständigen Landwirtschaftsbetrieb ist also nicht etwa ausgeschlossen, sondern nur länger hinausgeschoben, wie denn auch das kultivierte Areal sich jährlich vergrössert und z. B. von ca. 13 000 Morgen im Jahre 1827 auf 30 000 Mg. im Jahre 1875 gestiegen ist. Wenn trotzdem das Verhältnis des auf jede Stelle kommenden Kulturlandes sich seit 1827 nur wenig verbessert hat, so sind daran die zahlreichen inzwischen stattgefundenen Kolonatsteilungen schuld: die Zahl der Stellen hat sich von 1827—1875, und zwar fast nur durch Abbau von 1648 auf ca. 3000, also fast um das Doppelte vermehrt! Hierin liegt auch die Gefahr für die Zukunft. Schreitet die Parzellierung in ähnlicher Weise fort, so wird die Aussicht, dass ein grösserer Teil der Kolonisten zu selbständigen Bauern wird, eine immer beschränktere. Günstig ist übrigens in dieser Hinsicht, dass gerade in dem damaligen Hauptmooramte Lilienthal im Jahre

[1] In allen Moorkolonien kommen auf ca. 3000 Stellen (1875) ca. 7500 ha Kulturland, also auf eine Stelle ca. 10 Morgen. — Nähere statistische Mitteilungen über die brem. Moorkolonien siehe — ausser in den Anhängen — in der Denkschrift „Moorgebiete des Herzogtums Bremen", sowie bei Schlenker a. a. O.

1880 von den eintragungsfähigen Höfen nicht weniger als 95%, mehr als in irgend einem anderen Amte, in die Höferolle eingetragen waren. Und in der That sollen Teilungen jetzt ziemlich selten sein[1].

Dass der Reiz zur Zerstückelung an der Torfwirtschaft des kleinen Mannes untrennbar haftet, ist oben bereits mehrfach bemerkt worden. Nicht minder ist es aber eine psychologische Notwendigkeit, dass der unvermögende Anbauer, wenn er Gelegenheit dazu hat, über dem Torfstiche die Landkultur in der Regel vernachlässigt. Es ist immer dieselbe, schon wiederholte beobachtete Erscheinung, dass der augenblickliche Erwerb baaren Geldes und eine im Vertrauen auf die Dauer solcher Einnahmen vorgenommene Erhöhung der Lebenshaltung der erst mittelbar zum Lebensunterhalte beitragenden Urbarmachung vorgezogen werden, und vielfach werden müssen. Die Überhandnahme der Torfwirtschaft war grösstenteils eine notwendige Folge des auf die Kultur durch kleine Leute gerichteten Systems.

Dass den Leuten aber die Gelegenheit des Torfabsatzes durch Anlage — wenn auch mangelhafter — Absatzwege gewährt wurde, begründete einen der wesentlichsten Unterschiede von der ostfriesischen Kolonisation. Betrug doch um 1870 nach den amtlichen Angaben der durchschnittliche Torfabsatz jeder Wohnstelle in den Lilienthaler Kolonien nicht weniger als annähernd 21 Tagewerke (von je 6 kbm) oder (nach Schlenker) an Wert annähernd 100 Thlr., in Bremervörde 29 Tagewerke usw.[2] Dies ist ein Zuschuss

[1] Salfeld a. a. O. Andererseits hielt die Landdrostei Stade im Jahre 1881 gesetzliche Beschränkungen der Grundstücksbewegung mit Rücksicht auf die Moorkolonien für erforderlich. In Frankenmoor, berichtet sie, seien von 21 Kolonaten zu je 40 Morgen jetzt nur noch 16 vorhanden und die Aufbringung der öffentlichen Lasten, besonders der Schullasten sei gefährdet. Wir wissen, dass Frankenmoor 1824 zu den besten Kolonien gezählt wurde. S. Prot. d. Zentral-Moor-Kommission 14. Sitz. S. 106. (1881.)

[2] Diese Zahlen sind jedoch, wenn man sie mit den Ziffern des bremischen Verbrauches vergleicht, viel zu niedrig. Bremen führte

zu den Wirtschaftskosten, der von entscheidender Bedeutung ist.

Besonders verbreitet hat sich in den bremischen Kolonien die von den Hollandsgängern eingeführte Gewinnung des sog. Baggertorfes, d. h. der schwarzen, wegen unvollständiger Entwässerung noch breiartigen untersten Torfschicht, welche durch Baggern an die Oberfläche geschafft, hier auf einem geeigneten Lagerplatze ausgebreitet und durch stundenlanges Stampfen mit den Füssen (sog. Petten) verdichtet wird. Die durchgeknetete Masse wird mit Brettern und Schaufeln geebnet und bleibt dann zum Zwecke der Trocknung einige Tage liegen. Hierauf wird sie in die einzelnen Torfsoden zerlegt und ausgetrocknet. Dieser Bagger- oder Backtorf erzielt in Bremen die höchsten Preise. Im Allgemeinen leidet die Torfwirtschaft jetzt sehr unter der Konkurrenz der billigen Steinkohlen, deren Verbrauch sich von 1847 bis 1872 in Bremen von 65 769 auf 771 485 Hektoliter gesteigert hat — eine für die Torfpreise ungünstige Erscheinung, welche jedoch nicht ausschliesst, dass trotzdem auch der Torfverbrauch von 217 486 auf 417 549 Cbm im Jahre 1871 stieg, worauf allerdings wieder ein Niedergang folgte. In Hamburg soll der Torfverbrauch in einer absoluten Abnahme begriffen sein[1]. Bis vor Kurzem wurde diese ungünstige Konjunktur durch die Bremer Torfaccise noch verschärft. Mit dem Zollanschlusse ist dieselbe in Fortfall gekommen. Vor Allem benachteiligte aber auch

danach für ca. 354 000 Thlr. Gold Torf ein, während nach den amtlichen Angaben die Produktion des Hauptbezirks Lilienthal nur 99 355 Thaler Wert betragen haben soll. (Schlenker S. 65)

[1] 1873—1877 empfing Hamburg an Torf durchschnittlich 116 665 kbm, davon etwa 72 000 kbm von der Oste. 1875 wurden in Bremen eingeführt 271 712 kbm. Unter Zugrundelegung dieser niedrigen Angaben beträgt der jährliche Torfverbrauch der beiden Städte zusammen etwa 400 000 kbm oder etwa 20 000—25 000 ostfriesische Last. Die Gesamtmasse des zu Schiffe im Reg.-Bez. Stade verfahrenen Torfes wurde 1874 auf etwa 520 000 kbm geschätzt (= annähernd 30 000 ostfr. Torflast). Über den Verbrauch an Wagentorf fehlen die Angaben. Näheres in den „Moorgebieten des Herzogtums Bremen“ S. 55 fg. und in der Bremervörder Festschrift, S. 507.

die mangelhafte Organisation des bremischen Torfhandels seine Entwicklung und Rentabilität erheblich[1]. Die Verbesserung des Fahrwassers der Flüsse und Kanäle hat ihre Wirkung noch nicht voll geäussert. Unter der Nachwirkung der früheren Verhältnisse fährt der Bauer noch immer auf seinen ¼ bis ½ Huntkähnen oder bedient sich des Wagentransportes. Die unglückliche Verbindung von Torfhandel, Torfstich und Landwirtschaft ist noch immer nicht gelöst. Ein Hauptgrund, der die Anschaffung grösserer Fahrzenge verhindert, ist der Zustand der Ortsschiffgräben. Auf denselben können grössere als ¼ bis ½ Huntschiffe nicht verkehren. Ausserdem ist der Fortschritt, der in der Herstellung einer äusserst notdürftigen Fahrbarkeit der Hauptwasserstrassen für 2 Huntschiffe liegt, kein genügend einschneidender, um die Bauern zu einer schleunigen Nachfolge mit grösseren Auslagen zu veranlassen oder eine sonstige wesentliche Veränderung hervorzurufen. Man denke an die Ansprüche, die schon am Ende vorigen Jahrhunderts auf den ostfriesischen Fehnen an die Kanäle gestellt wurden: sie sollten für Schiffe von 3—4 Torflasten = 4—6 Hunt *jederzeit* fahrbar sein.

Wenn Stadt und Land Bremen im vorigen Jahrhundert politisch vereinigt gewesen wären, so hätte vielleicht eine andere Entwicklung stattgefunden. Kapitalien wären seitens der wohlhabenden, unternehmenden Stadt in das Moor gesteckt und hätten dasselbe — wie es in Holland geschehen ist — zu einer grossen gewerbreichen Landgemeinde, zu einem stadtbremischen Vorlande umgeschaffen. Aber man muss mit den damaligen politisch elenden und wirtschaftlich noch krankhaft kümmerlichen Zuständen rechnen; auf die Privatinitiative, das Privatkapital — wir müssen es der hannoverschen Regierung von 1750 glauben — konnte damals nicht gewartet werden. Es lässt sich auch nicht ohne Weiteres annehmen, dass der kleine hannoversche Staat im Stande gewesen wäre, die Angelegenheit mit grossartigeren

[1] Hunderttausende gehen durch den übermässigen Zeit- und Arbeitsaufwand für den Torftransport noch jährlich verloren.

Mitteln zu betreiben oder auch nur wohlhabende Ansiedler in dieses neue unbekannte Gebiet der Thätigkeit hineinzuziehen, dessen Anstrengungen noch durch keine Tradition ihr Abstossendes verloren hatten.

Der steigende Torfbedarf Bremens, sowie auch Hamburgs sollte befriedigt werden — eine einfache wirtschaftliche Notwendigkeit — und das Moor mit Ansiedlern bevölkert werden — ein im Geiste der Zeit liegender und ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechender Gedanke. Diese beiden Ziele setzte man mit einander in Verbindung, indem die Torfwirtschaft zum Nebengewerbe des werdenden Ackerbauers gemacht und das gesamte Moor entsprechend den vorhandenen Mitteln mit kleinen, dem Verkehr notdürftig befriedigenden und bei der Konkurrenzlosigkeit ausreichenden Kanälen durchzogen wurde. Dies war ein ganz richtiges praktisches System, dessen, allerdings zum Teil nicht vorhergesehene, Nachteile man mit in Kauf nehmen musste.

Nur in zwei Beziehungen hätte man dieselben vermutlich auch unter den gegebenen Verhältnissen bedeutend abschwächen können. Durch Anlegung des sog. Weser-Elbe-Kanals, der über 70000 Thaler kostete und für den Durchgangsverkehr gar keine, für die Kolonisation nur eine nebensächliche, zu seinen Kosten nicht im Verhältnisse stehende Bedeutung erlangte, verliess man eigentlich das System ruhiger und nüchterner Kolonisation und verfiel auf weitausschauende, für die damaligen Mittel und Verhältnisse phantastische Pläne. Hätte man unter völligem Verzicht auf den Oste-Schwinge-Kanal und auf die Durchführung des Fahrendorfer Glashüttenkanals zur Hamme jene Mittel auf den Ausbau einer für grössere Schiffe fahrbaren, nach ostfriesisch-holländischem Muster gebauten Wasserstrasse direkt von Bremen durch die Wümme in das tiefe Hochmoor hinein verwandt — an der Zustimmung Bremens konnte es bei einem derartigen Unternehmen kaum fehlen — so würde man mit den vorhandenen Mitteln wahrscheinlich weit mehr erreicht haben. Man hätte die, wenn auch zunächst beschränkte Grundlage zu einer eigentlichen

Fehnwirtschaft mit ordentlicher Torfabfuhr und intensiver Untergrundkultur gelegt und damit vielleicht die Vorbedingungen einerseits zu einer späteren Heranziehung bremischen Kapitals, andererseits wenigstens zu einer Art von Arbeitsteilung zwischen den Ansiedlern selbst gegegeben. Denn je vollendeter die technischen Einrichtungen einer Fehnkolonie, je grösser z. B. die anwendbaren Schiffsgefässe, um so leichter vollzieht sich natürlich selbst unter unvermögenden Ansiedlern die so förderliche Scheidung in Schiffer einerseits, Torfgräber, bezw. Torfgräber und Bauer andererseits, um so eher werden sich wohlhabendere Elemente entwickeln, welche die Torfgräberei im Grossen betreiben[1].

Zweitens hätte man sich — beide Punkte stehen mit einander in Verbindung — in der Kolonisation etwas mehr beschränken, sich nicht von dem immer so sehr bereiten Kolonisationsteufel übermannen lassen sollen. Man denke z. B. an die Kolonien im Gnarrenburger Moore; noch 1847 war die Lage der dortigen Ansiedler so gedrückt, dass man ihnen mit einem Darlehn von 18000 Mark zu Hülfe kommen musste, welches bis 1855 allmählich abgetragen wurde. Es wäre nur ein Vorteil für die Gesamtkolonisation gewesen, wenn diejenigen späteren Kolonien, bei welchen günstige, landwirtschaftliche Verhältnisse nicht vorlagen und nur auf den Torfabsatz gerechnet wurde, zu Gunsten der an dem Hauptkanalsystem und an den Hauptflüssen sich entwickelnden Fehnkolonien überhaupt nicht gegründet wären. Auch die alsdann zum landwirtschaftlichen Anbau übrigbleibenden Gebiete — also besonders die Ränder der Bäche und Sandinseln — hätte man natürlich, wie es geschehen ist, durch Schiffgräben mit den Hauptwasserstrassen in Verbindung setzen müssen, um ihnen die Möglichkeit des Torfabsatzes zu geben. Doch gerade sie würden am wenigsten in Versuchung gewesen sein, sich übermässig dem Torfstiche zu ergeben. Die Aus-

[1] Noch heute gibt es in den Kolonien wenig Lohnarbeiter, fast alle Arbeiten werden durch die Stellbesitzer selbst mit ihren Knechten und einigen von der Geest hereinkommenden Taglöhnern versehen.

sichten, die ihnen ihr Land bot, sowie der Umstand, dass ihre Torfproduktions-Verhältnisse immerhin schwieriger waren, als diejenigen am Hauptkanale, hätten sie weniger dazu kommen lassen.

Von diesen beiden im Grundplane liegenden Fehlern abgesehen, ist die praktische Durchführung der Kolonisation bis auf einige örtliche Misgriffe, die bei jeder Thätigkeit unvermeidlich sind, eine so sorgsame und tadellose, dass es darüber keines Wortes mehr bedarf. Die von den damaligen Behörden entwickelten Grundsätze bezüglich der rechtlichen Grundlegung einer Kolonie, ihres Verhältnisses zur Nachbarschaft, der Kolonistenauswahl, der Ausstattung, kurz die ganze Art der Behandlung einer solchen Aufgabe ist für jeden Praktiker äusserst lehrreich. Alles in Allem sehen wir hier also eine achtungswerte kolonisatorische Leistung vor uns. Namentlich im Vergleiche zu Ostfriesland — bei aller Ähnlichkeit der Verhältnisse und der Grundbestrebungen — welche Verschiedenheit!

Inwieweit und wodurch man den noch vorhandenen Mängeln vielleicht abhelfen kann, wird in einem anderen Zusammenhange kurz zu erwägen sein. Hier nur die Bemerkung, dass es natürlich vor allem darauf ankommt, möglichst viele der noch nicht zu sehr zersplitterten Kolonate möglichst bald in kräftige kultivierte Landwirtschaften umzugestalten. Soweit dieses Ziel erreicht ist oder erreicht werden kann, werden besondere Schwierigkeiten nicht mehr vorliegen. Durch Anlegung von Versuchsfeldern, Verträge über die Wirtschaftsführung mit einzelnen Kolonisten und Beförderung des Verbrauches von künstlichem Dünger ist die Moorversuchsstation bereits seit Jahren bemüht, erziehlich auf die Kolonistenbevölkerung einzuwirken, und zum Teil mit gutem Erfolge. Die Einbürgerung der von ihr empfohlenen Verwendung von künstlichem Dünger für das Hochmoor wird eine starke Hülfe zur Schaffung lebensfähiger landwirtschaftlicher Kolonate bilden. —

ABSCHNITT III.

ANSIEDELUNGEN IM EMSGEBIETE[1].

§ 7.
Die Hochmoorkolonien im Herzogtum Aremberg-Meppen (Kreis Meppen).

Über die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts angelegten Hochmoorkolonien des damals zum Niederstifte Münster gehörigen Emslandes, späteren Kreises Meppen sind bereits mehrere sachdienliche Veröffentlichungen erschienen[2]. Der Kürze halber nehme ich auf dieselben Bezug und enthalte mich bei der folgenden Darstellung alles Episodenhaften.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Emsgebiete ausserordentlich reich an ausgedehnten Moorflächen sind. An der linken Seite des Flusses zieht sich

---

[1] Ein Verzeichnis der für diesen Abschnitt benutzten Akten siehe im Anhang XXXI.

[2] J. H. Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen. Münster 1838. S. 590 fg. Prot. der Zentralmoorkommission 21. und 22. Sitzung 1887. Berlin 1888. S. 3 fg. (Aufsatz des Hauptmanns Flensberg aus dem Jahre 1815). Bäuerliche Zustände in Deutschland, Berichte des Vereins für Sozialpolitik III. Bd. S. 90 (Dr. F. Huldermann, Die bäuerlichen Verhältnisse des Emslandes). Auch Behnes Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster. Emden 1830. S. 108 fg. Huldermann, Markverfassung des Emslandes (Manuskript, im Besitze des Dr. F. Huldermann zu Hannover).

das grosse Bourtanger Moor hin, mit seinen nordwestlichen Ausläufern (bezw. Fortsetzungen) bis in die Nähe der holländischen Stadt Groningen reichend. 14 Quadratmeilen desselben liegen auf deutscher Seite. Rechts der Ems breitet sich ausser kleineren Flächen der grosse bis zur Hunte und in die Nähe der Weser reichende hannover-oldenburgische Moorstrich aus[1].

Im Ganzen enthält der Rgbz. Osnabrück, zu dem der ehemalige Kreis Meppen gehört, nach der neuen Grundsteuerveranlagung 127160 ha Moorboden, (20,5 % der Gesamtfläche). Der Kreis Meppen selbst besitzt über 100000 ha Moor. Von seiner 843496 Morgen grossen Gesamtfläche waren vor der neuen Einschätzung zur Grundsteuer veranlagt: als Ackerland und Gärten 77644 Morgen, als Wiesen und Weiden 69857 Morgen, als Forstgrund 20442 Morgen. 633378 Morgen oder 75 % der Gesamtgrundfläche waren als zur Zeit ertraglos, obwohl kulturfähig nicht veranlagt[2] also Heide und Moor. Die Bevölkerungsziffer beträgt 1386 Seelen auf die Quadratmeile. Abgesehen von den Städten Meppen und Haselünne ist die Einwohnerschaft eine fast durchaus bäuerliche. Grosse Güter gibt es so gut wie gar nicht. Mit Ausnahme einiger Marschdistrikte an der Unterems ist der Kulturboden sandig und arm. Wir haben also einen — zumal für westliche Verhältnisse — aussergewöhnlich zurückgebliebenen Landesteil vor uns. Vor dem dreissigjährigen Krieg soll grösserer Wohlstand und vor allem ein stärkerer Viehreichtum in ihm geherrscht haben. Die Verwüstungen des Krieges und vor allem die damals überhand nehmende Entwaldung des früher mit Laubholz bestandenen Bodens, welche Dürre und Mangel an Viehfutter im Gefolge hatte, sollen die Hauptursachen der späteren Armut des Landes sein.

Seit 1252, in welchem Jahre das Emsland durch Kauf von der Gräflich Ravensberg'schen Familie auf den Bischof Otto II. von Münster überging, war dasselbe, mit den Ämtern

---

[1] Näheres im Anhang I. (Aremberger Moor).

[2] Marcard a. a. O. S 2. S. auch Anhang I.

Kloppenburg und Vechta das Niederstift Münster bildend, der Herrschaft der münsterschen Bischöfe unterworfen. Durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1802 ward es dem Herzog von Aremberg als souveränes Herzogtum Aremberg-Meppen überwiesen, während die Ämter Kloppenburg und Vechta an Oldenburg fielen. 1811 wurde es dem französischen Kaiserreiche einverleibt und durch den Wiener Kongress als mediatisiertes Herzogtum Aremberg-Meppen mit Hannover vereinigt.

Die Bischöfe von Münster führten die Verwaltung des Niederstifts durch den Drosten — das Drostenamt war in den Händen der westfälischen Familie von Velen — und den Amtsrentmeister. Die Gerichtsbarkeit wurde durch landesherrlich angestellte Richter versehen, welche dem fürstlichen Hofgerichte als zweiter Instanz untergeordnet waren. In Domanial- und Regierungssachen unterstanden Richter und Vögte den Beamten (Drost und Rentmeister). Die zentrale Domanialbehörde war die fürstliche Hofkammer, die oberste Regiminalbehörde der Geheime Rat. Die bäuerlichen Hofbesitzer waren zum Teil schatzpflichtige Freie, zum Teil „Eigenbehörige“ des „Stiftes“ oder der weder zahlreichen noch vermögenden Adligen.

Die Verwaltung war, entsprechend den unentwickelten Verhältnissen des Landes einfach und patriarchalisch. Es bedarf keiner Erklärung, dass in einem Lande, in welchem auf jeden Bauernhof hunderte von Morgen unkultivierten Bodens entfielen[1], die Entwicklung der Marken einen wesentlichen Teil der Verwaltung bilden musste. Dieselben waren auch die bedeutendste Finanzquelle, indem durch den Verkauf von Zuschlägen die Landesausgaben zum grossen Teile gedeckt zu werden pflegten. Leider ist die Urgeschichte der emsländischen Marken noch nicht so weit auf-

[1] Bei der kürzlich stattgefundenen Teilung der Börger Mark entfielen trotz der inzwischen stattgefundenen Kolonisation und Vermehrung der Nutzungsberechtigten noch auf jeden Vollerben etwa 700 hannov. Morgen.

geklärt, dass man über die geschichtliche Berechtigung der im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert von Bischof und Bauern erhobenen gegenseitigen Rechtsansprüche ein sicheres Urteil abgeben könnte. Die Hauptforderung der Fürsten war diejenige der tertia, also des dritten Teiles von allen Aufkünften der Mark. In der Begründung derselben zeigen sich einige Schwankungen. Die Hauptstützen sind einerseits die in Anspruch genommene Eigenschaft als Markenrichter oder Holzgraf und andererseits die landesherrliche Gewalt. In letzterer Hinsicht klingt oft der zeitgemässe Gedanke durch, die unkultivierten Wüsten seien Eigentum der Landesherrschaft (regal). Doch wird derselbe nicht formuliert und seine Durchführnng nicht versucht: die Überlieferung war in dem alten von Umwälzungen wenig betroffenen Lande zu mächtig, als dass die Landesherrschaft ernstlich an eine Antastung der geschichtlichen Rechte der Markgenossen hätte denken können. Vielmehr diente die landesherrliche Macht und der Begriff der daraus fliessenden Befugnisse im wesentlichen nur zur Ergänzung und Stärkung gleichfalls geschichtlicher Ansprüche. Es herrscht noch Streit darüber, ob im Emslande, wie wohl anzunehmen ist, die Grundherrschaft erst aus der alten freien Markverfassung hervorgewachsen, oder ob die Besiedelung des Landes zum Teil durch die Grundherrschaft bewirkt ist. Es ist noch unklar, ob und inwieweit die Bischöfe im Mittelalter weitergehende Rechte an der Mark ausübten, als nach dem Kriege. Unstreitig war nur, dass sie bezw. ihre Beamten in der Eigenschaft als Markenrichter die Tertia von den Brüchten bezogen. Auch wurde ihnen im allgemeinen die Tertia des geschätzten Wertes von Zuschlägen aus der Mark zugestanden. Dagegen haben sie eine grundsätzliche Anerkennung der behaupteten Unzulässigkeit von Neuausweisungen ohne ihren Konsens, oder der Berechtigung ihrer Beamten, ohne Genehmigung der Markgenossen Ausweisungen vorzunehmen, oder gar irgend eines Miteigentumsrechtes an der Mark nie erlangt. Zwei im Wege der Gesetzgebung — unter Zuziehung der Stände — erlassene Verordnungen (von 1763 und 1768) über

Markenteilungen und -zuschläge[1] erkennen ausdrücklich an, dass die Veräusserung von Teilen der Mark nur unter Zustimmung der Mehrheit der Genossen zulässig sein soll. In diesen Verordnungen ist auch von der Tertia nicht die Rede: die erzielten Kaufgelder sollen zur Tilgung der den Dörfern auferlegten Kriegsschulden dienen. Ein Versuch der Beamten, vom Buchweizenbau die Tertia einzuziehen oder selbst Buchweizenäcker auszuthun, mislang vollkommen: der Buchweizenbau galt als Markalnutzung. Jeder erhielt oder wählte sich seinen Acker und „streckte auf". Während der Bracheperiode ging das Vieh darauf und dann pflegte jeder Bauer wieder seinen alten Acker in Angriff zu nehmen, so dass sich auf solche Weise in einigen Gemeinden eine Art von Teilung des ganzen Moores entwickelte. Bei den Zuschlägen ging es meistens so, dass dieselben eigenmächtig ohne Wissen der Beamten gemacht und später durch diese die Tertia eingezogen wurde. Mit grosser Hartnäckigkeit wehrten sich die Markgenossen dagegen, dass anstatt der Geldtertia Teile der Mark selbst an den Markenrichter fielen[2]. Er sollte an der Substanz der Mark nicht Teil haben.

Letzterer Satz wurde später, als Landesherrschaft und Markenrichteramt auseinandergefallen waren, von der Gesetzgebung in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung insofern anerkannt, als dem Markenrichter durch die in Meppen eingeführte (12. Aug. 1835) Osnabrücker Markenteilungsordnung von 25. Juni 1822 kein Miteigentum an der Mark — soweit er nicht selbst Markgenosse war — und kein Anteil an der Teilungsmasse zugestanden wurde. Er wurde nur für seine Rechte abgefunden — entweder in Land oder in Geld. Durch Gesetz vom 13. Februar 1850

[1] Auch für das Oberstift giltig.

[2] Eine Ausnahme wurde nur bei Gelegenheit der Massregeln zur Dämpfung der Wehsande gemacht (1783). Damals überliessen die Gemeinden von den zur Aufforstung bestimmten Distrikten dem Markenrichter ein Drittel, für welches dieser die Verpflichtug zur Anpflanzung übernahm. Übrigens ausdrücklich „ohne Konsequenz".

wurden für die Berechnung der Abfindung feste Regeln aufgestellt. Die wirkliche Teilung der emsländischen Marken zog sich sehr lange hin. Erst nach Inangriffnahme der Kanalbauten kam sie recht in Gang und ist noch nicht vollendet [1].

Grenzstreitigkeiten mit den Generalstaaten riefen zum ersten Male den Gedanken einer Besiedelung des grossen Bourtanger Moores wach. Die Holländer hatten 1590 in der Flagtwedder Mark die Festung Bourtange angelegt. Sie betrachteten das Moor als Grenzschutz, wollten den Übergang über dasselbe nur bei Bourtange gestatten und verhinderten den Übertritt der emsländischen Bauern auf ihre bei dem holländischen Kloster Ter Apel gelegenen Weiden und Wiesen. Die Bewohner von Bourtange, die keine eigene Mark hatten, nahmen diese Weiden für sich in Anspruch und wurden noch weiterer Eingriffe in die Markenrechte der diesseitigen Bauern bezichtigt. Über die Landesgrenze hatten natürlich beide Teile ganz verschiedene Ansichten. Es mag sein, dass die Holländer auch mit Rücksicht auf ihre von Groningen her damals ins Moor vordringenden Kanalbauten in der bekannten Art weitsichtiger Handelsvölker rechtzeitig durch Vorschieben der Grenze sich ihre Machtsphäre sichern wollten. Dachte man doch selbst auf münsterischer Seite schon im siebzehnten Jahrhundert an Urbarmachungen und Kanalbauten. Es fanden wiederholte Verhandlungen statt. 1743 wurde ein Vergleich über die Grenze und die gegenseitigen Weideberechtigungen auf fremdem Gebiete erzielt, der jedoch 1764 durch einen neuen Vergleich wieder umgestossen wurde. In hergebrachter Weise war der deutsche Teil dabei der leidende. Um sich für die Zukunft zu sichern, plante die Münsterische Regierung

[1] Vergl. hierüber Prot. d. Centr.-Moor-Kommission, 17. Sitzung, 1882, S. 30 fg. sowie 21. u. 22. Sitz. S. 40 fg. Von den Schwierigkeiten der Teilung erhält man einen Begriff, wenn man hört, dass z. B. in der Altharener Mark seitens der Markgenossen 178 Buchweizen- und Moorackerbesitzer und 418 Torfstichbesitzer abzufinden waren.

die Anlegung von Kolonien längs der Grenze. Denn man sah ein, dass die Regierung allein den vordringenden holländischen Unterthanen keinen Damm würde entgegen setzen können. Zudem berichteten die bei der Grenzregulierung thätigen Kommissionen, es sei in dem durch den Buchweizenbau allmählich zugänglich werdenden Moore eine ausgedehnte Gelegenheit zur Ansiedlung vorhanden. Auch Ansiedler fehlten nicht. Seit der Mitte des Jahrhunderts stürmten die „Heuerlinge“ und kleinen Leute auf die Regierung ein, ihnen zu Grundeigentum zu verhelfen.

Die Verordnungen von 1763 und 1768 dienten neben dem Zwecke der Schuldenabtragung auch demjenigen der Ansiedlung. In letzterer Hinsicht verfehlten sie jedoch ihren Zweck. Die Bauern kauften lieber die zur Versteigerung gelangenden Zuschläge selbst. Sie kolonisierten zwar ihrerseits auch — aber nicht in solcher Art und in solchem Umfange, wie es die kleinen Leute wünschten. Sie fürchteten die Beschränkung ihrer Schafweide und ihrer Alleinherrschaft in der Mark und wollten die Heuerlinge in ihrer Hand behalten, indem sie dieselben nicht selbständig werden liessen. Vor allem aber war ihnen jeder Eingriff der Beamten, jede obrigkeitliche Kolonisation verhasst, zumal wenn dieselbe ihnen gegen einen Kanon Fremde in die Mark setzen wollte, die ihnen nach ihrer Ansicht in guten Tagen zu keinem Vorteil, in bösen zur steten Plage gereichten.

1765 ward ein solcher Versuch gemacht und eine Publikation erlassen, in der zur Ansiedlung und Kultur aufgefordert wurde. Man wollte zunächst die von den Dörfern entferntesten Teile der Mark in Angriff nehmen. Die Bauern verweigerten die Zustimmung und erklärten: dann müssten sie die Teilung ihrer ganzen Mark verlangen. In mehreren Gemeinden wurden trotzdem Ausweisungen vorgenommen, so in Altenhaaren, Wesuwe, Fullen. Darauf gingen die Bauern an die Gerichte. Dieselben erkannten zu ihren Gunsten. Die Beerbten rissen die wenigen schon errichteten Gebäude wieder ein und zerstörten die Dämme und Gräben. Das Ende war, dass die Wiederherstellung

der zerstörten Häuser bei Strafe befohlen und im übrigen die Kolonisation aufgegeben wurde.

Auf die stets wiederholten Bitten der kleinen Leute [1] nahm die Regierung 1787 die Sache von neuem in die Hand und diesmal mit besserem Erfolge. Die Grenzverhandlungen mit Holland oder vielmehr die örtliche Absteckung der Grenze hatte bis in die achtziger Jahre hinein gedauert. Bei letzterer waren auch die Leutnants Bartel und Flensberg [2] thätig. Denselben war seitens des damaligen Staatsministers Freiherrn von Fürstenberg der Auftrag erteilt, nebenbei auch auf die Kulturfähigkeit und wirtschaftlichen Zustände der Grenzgebiete ein Augenmerk zu haben und über die Möglichkeit einer Kolonisation derselben zu berichten (1785). Dieser bisher nicht veröffentlichte Bericht [3] bildet einen wesentlichen Teil dessen, was über die Kolonien des Niederstiftes Münster hier mitzuteilen ist.

Mit einer allgemeinen Betrachtung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des Emsbezirkes beginnend, betont er zunächst die Wichtigkeit der Viehzucht und Wiesenbewässerung für das sandige Land und stellt eine Reihe von Regeln über die Bewirtschaftung des Hochmoores auf. „Das ganze Geheimnis der Ausdehnung unserer Kultur besteht darin, wie wir die Fütterung auf jede Jahreszeit sichern und vermehren“. Das Moor muss, um als Weide zu dienen, vor allem fest und hart sein. Eine Überstreuung mit Sand ist sehr vorteilhaft, namentlich erstickt sie den Moorwuchs. Zur Bewässerung darf man nicht das aus der Tiefe des Moores abgezapfte Wasser verwenden, sondern muss das Oberflächenwasser über die niedrigen Stellen leiten. Das Winterfutter der Neubauern, bestehend in Heu, Buchweizen, Kartoffeln und Hafer muss auf dem Moore selbst erzielt werden. Auf der Haide und wenn es zugänglicher wird, auf dem hohen Moore ist Schafzucht zu treiben. Die Roggenäcker müssen teils auf dem Sande, teils im Moore liegen. „All-

[1] 1787 waren 75 Bittschriften um Ansetzung eingelaufen.

[2] Flensberg war „geschworener Landesingenieur“, Bartel Artillerieoffizier.

[3] S. Anh XXXI.

gemein möchte dort die beste Stelle sein, wo die Scheidung zwischen Moor und Haide ist".

Die im Buchweizenbau und in der Torfgräberei herrschende Unordnung wird lebhaft beklagt und umfassende „Moorverbesserungsvorschläge" gemacht. Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der alten Gemeinden und der örtlichen Verhältnisse jeder Mark erörtert der Bericht des Näheren die Möglichkeit der Gründung neuer landwirtschaftlicher Betriebe.

Unter den einzelnen Marken werden als besonders anbaufähig diejenigen von Rhede und Altenhaaren gerühmt. „Das Moor ist vortrefflich, welches von selbst ohne das mindeste Zuthun die Sommerweide für etliche hundert Stück gutes Vieh gibt und wegen dazwischenliegender Tangen zu allerhand Kultur sehr zugangbar ist." Von den vorgeschlagenen Kolonien haben diejenigen in der Rheder-, Borsumer- und Sustrumer Mark ihr Ackerland und ihre „Grünte" fast ausschliesslich auf Sandboden, auf dem Moore dagegen Torfstich, gemeine Weide und Buchweizenbau [1]. Diejenigen in der Langer und Haarer, in der Wesuwer und in der Heseper, Rüler und Twister Mark haben auch Äcker und Wiesen überwiegend auf dem Moore. Die meisten gruppieren sich um irgend eine natürliche grüne Weide, wie u. a. das Lindloh und das Bärenflaer in der Langenhaarer Mark. Um die Anschauungen, von denen man geleitet wurde, besser zu kennzeichnen, mögen die Stellen, die von der Örtlichkeit der späteren Kolonien Lindloh-Rütenbrock und Hebelermeer handeln, hier wörtlich folgen. „Die Moorstrecke — heisst es da — so der Grünte vom Lindloh nach dem schwarzen Berge hin südwärts zur Seite liegt, ist zum Anbau zu bestimmen. Das Moor ist hier noch völlig wild und hat einen starken Abfall gegen die Grünte, dass also Äcker aller Art mit Vorteil anzulegen sind. Die vorliegende Grünte bleibt gemein. Allein die Ufer werden den Anbauern privat angewiesen, dass sie selbige nach Belieben ins Moor hinauf schlichten und zu Wiesen zubereiten

[1] Also wie die meisten Kolonien in Ostfriesland.

können. Die itzige Grünte bleibt ihnen zur gemeinen Weide.“ Ferner: „von der Hanentange bis beinahe zum Grenzstein Nr. 5 an Mönchen-Moor ist eine Fläche von ungefähr 800 Ruthen Länge baare Grünte, das Bärenflär genannt, sie ist sandichter Grundart und wird von dem Wasser gebildet, so der alte Schlot aus der Gegend vom Lindloh herführet. Jetzt ist sie eine Weide für Milch- und fettes Vieh, welche die Bewohner des Klosters für 150 fl. holl. jährlich gemietet haben. Unmittelbar daran liegt das Rütenbrock, ein Moorsumpf, mit Schlagholz von Birken und Weiden durchgewachsen, welcher in sich noch grösser ist als jener Bärenflär und vollkommen die Eigenschaft hat, dass es durch Kultur, durch Verbrennung und Ausrottung des Mooses und der elenden Holzung, die doch nur von Ausländern gestohlen wird, zur gleich guten Grünte werden kann. Dies zusammen würde eine grüne Fläche ausmachen von einer Stunde lang und von einer halben Stunde breit“. „Vom Rütenbrock ostwärts gegen die Emse und nordwärts gerechnet ist ein unübersehbares Moor von der besten Art, welches noch völlig wild ist und von den Bewohnern der Gegend an der Emse wegen seiner Entfernung nicht kann kultiviret werden. Hier ist Raum und Grund für Äcker aller Art“.

Und bezüglich Hebelermeers: „Wesuwe hat eines der weitläuftigsten Moore, aber zugleich eines der unfähigsten zu wesentlicher Verbesserung. Es ist hoch, weich, ohne Rieen[1].“ Doch sei an einem aus dem Hebeler Meere abgeleiteten Graben vielleicht Torfstich möglich. „Die Ufer des Hebeler Meeres haben einige Grünte und recht festes gutes Moor. Vielleicht möchte noch hier ein Anbau vorzunehmen sein. Die Weitläufigkeit des anliegenden Moores reizt vielleicht einen oder den anderen, sich in diese Wüste zu verbannen. Das Vieh hat Sommerfütterung; und ein ausgedehnter Mooracker mag die Winterfütterung geben, bis der Fleiss sich eine ordentliche Grünte zubereitet hat. Die Anbauer müssten sich das Wasser aus dem Meere zu dem Ende zuleiten.“

[1] D. i. Bäche.

Für jede der vorgeschlagenen Kolonien wird ein genauer Plan nebst Karte entworfen. Auf jeden Ansiedler werden mindestens 3½ Malter Einsaat Ackerland und soviel Grünland gerechnet, dass er Sommer- und Winterfutter für 3—4 Stück Rindvieh und 1 Pferd hat oder wenigstens mit der Zeit durch eigenen Fleiss erzielen kann. Was die Bespannung angeht, so nimmt der Bericht die gemeinsame Arbeit je zweier Nachbarn und die Benutzung von Hornvieh in Aussicht. Bei Anlage der Wege und Hausstätten soll darauf Rücksicht genommen werden, dass durch dieselben niemals die Vermehrung des Grünlandes beschränkt wird.

Eingehend erörtert ferner der Bericht die Frage der Verständigung mit den alten Bauern. Er enthält in Bezug hierauf einige vorzügliche Ausführungen. Selten, heisst es, räumt der Bauer freiwillig eine Ansiedlung in der Mark ein, wenn nicht drückende Schulden ihn zwingen, und dann wörtlich: „In einer weitläufigen Mark hat er Freiheit zu plaggen und triften, worin er nie gestöret wird. Jeder Anbau beschränkt ihm diese. Was hilft ihm jede vermehrte Kultur, wovon er nicht selbst der Eigner ist? Die Rücksicht auf den Kaufschilling mindert nicht seine Abneigung gegen den Fremdling in der Mark, besonders da er in viele Teile geht und sich bald aus ihren Händen verliert". — „Kommt hier noch hinzu das Gefühl des gekränkten Rechtes, dass er als Eigner des gemeinen Bodens, wofür er sich hält, in seinem Eigentum beeinträchtigt zu sein glaubet, können wir uns eines anderen, als eines Wiederspruches von seiner Seite versehen?" Wie sehr verkennen wir das menschliche Herz, wenn wir Betriebsamkeit von ihm fordern, wo wir ihm sein eigenes Interesse nicht nahe legen. Handeln ohne Rücksicht auf Belohnung ist Uneigennutz, oft Grossmut, welche der gemeinen Klasse der bürgerlichen Gesellschaft nicht zuzumuten sind, die durch jede geringste Vernachlässigung ihres eigenen Interesse selbst leiden würde. Worum nehmen wir denn unsere Massregeln nicht, dass der gemeine Mann fühlen werde: „Bei unseren Vorkehrungen gewinne er selbst, und nicht wir allein, wie er letzteres durchgängig

wähnet, da wir sie veranstalten? Solange wir diesen Weg nicht einschlagen, mögen wir den schlechten Fortgang unserer Veranstaltungen, wie gemeinnützig sie auch seien, uns selbst beimessen. Wirklich, wir nehmen die Sache auch wie wir wollen, verliert der Landmann immer bei jedem Anbauer, den man ihm dahin pflanzt, sei es auch nur in seiner Freiheit, die nun dahin ist, mit diesem Grunde einst nach seinem Gutdünken zu schalten. Möchten wir uns selbst diese wohl nehmen lassen? So lange durch unsere politische Verfassung die Markenrechte gesichert sind, dass des Erbgesessenen Wiederspruch jedesmal gelten soll, wo über die Halbscheid der Teilnehmer sich hierzu vereiniget, da sollen wir diesen nicht durch eigenmächtige Schritte von unserer Seite, sondern durch Vorteile schweigen machen, die wir für Aufopferung dieser Rechte darbieten. Und welche sind denn diese Vorteile?"

„Es scheint nicht, dass das Verfahren, wonach wir bisher die neue Kultur gegen Erlegung eines geringen Kaufschillings auf immer von allen ordentlichen Abgaben befreiet haben, auf die Dauer bestehen könne. — An allen Verbesserungen, welche durch Umschaffung des Bodens, oder durch politische Vorkehrungen in einer Gemeinde bewirket werden, nehmen die darin gesetzten Anbauer Teil. Der Staat fordert zu diesen Absichten, wie höchst billig, den Beitrag von der Gemeinde." Es sei ungerecht, dass diese Abgaben allein der Bauer zu tragen habe. Man müsse den Anbauer dazu mit heranziehen, allerdings nicht, indem man ihm unmittelbar einen Teil der Staatslasten auferlege, sondern ihm in einem bestimmten, ein für allemal feststehenden Verhältnisse an die Gemeinde steuern lasse. Dafür müsse das einmalige Kaufgeld, von dem der Empfänger nichts habe, da es ihm gleich wieder durch die Hände gehe, und das den Anbauer schwer bedrücke, ganz in Wegfall kommen.

„Wir hätten auf diese Art das Interesse der Markgenossen in den Anbau verflochten, welches mit jeder Vermehrung desselben zugleich stärker würde. Fühlbarer könnte es dem Landmann doch nicht gemacht werden, als wenn

er monatlich so viel weniger Abgaben hätte, welches der neue Mann durch seinen Beitrag verursachet. Wird er also diesen noch ferner als den Usurpateur seines Eigenthums verabscheuen?"

Der Landesherr und Markenrichter könne seine Tertia natürlich nicht fahren lassen. Aber er dürfe sie, um keine Unzufriedenheit zu erregen, nicht in Natur fordern. Doch ebensowenig solle er sie sich baar in einer Summe zahlen lassen und den Anbauer dann ausschliesslich der Gemeinde überlassen. Der Neubauer bedürfe im Anfange der Schonung und habe seine Mittel für andere Zwecke nötig. Das richtigste sei, ihm einen dauernden Kanon aufzuerlegen, der etwa der Verzinsung von 1/3 des geschätzten Kaufschillings entspreche. Doch müsse er voller Eigentümer seines Hofes werden und denselben frei vertauschen, verkaufen und vererben können.

Ferner sei zum Schutze des Anbauers während der ersten schweren Zeit eine zwölfjährige Freiheit von allen Lasten und zur Erleichterung des drückenden Hausbaues eine Unterstützung jedes Anbaus mit etwa 100 Thalern, aber nicht in Geld, sondern in den Materialien zum Hausbau erforderlich. Eine Hauptsache sei schliesslich, dass die Plaazen in keiner geringeren als der vorgeschlagenen Grösse (insgesamt etwa 10—12 Malter Einsaat) ausgethan würden. Dies werde den Widerstand der Gemeinden verringern. Denn dieselben zählten die Köpfe und fürchteten vor allem für ihre Weide. Der Neubauer dürfe dem Markgenossen nicht zur Last fallen. Aus diesem Grunde müssten die Plaazen so gross sein, dass der Neubauer „mit seiner Familie und etwaigem Gesinde[1] ordentlich davon leben und überdass sich durch seinen Fleiss noch einigen Vorrat auf künftige Unglücksfälle sammeln, dass er Pferde und Ackergerätschaft sich halten, und hiedurch den Fleiss seiner Hände wirksamer machen könne. Der Mensch verlieret seinen Mut, wenn er bei all seiner Anstrengung nie die Aussichten seines Wohlstandes vermehret, sondern

---

[1] Man rechnete darauf, dass die Kolonisten demnächst auch einige Heuerleute zu sich nehmen würden.

sich immer auf derselbigen Stelle sieht, wo er mit steter Not kämpfend sich nur eben die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens erringet. Solche Leute können weder bei allgemeinem Unglücke dem Staat, der sie zur Beisteuer auffordert einige Hilfe leisten, noch sich selbst retten". Auch einer späteren Zersplitterung, der Plaazen sei nach Möglichkeit vorzubeugen. „Auf einem zersplitterten Erbe, welches in seiner Vollständigkeit seinen Eigner wohl ernährte, entstehen mehrere Familien, aber sind diese nicht gewöhnlich dürftig und Bettler? Die Anzahl der Menschen ist hierdurch gemehret; aber ist es auch gleichmässig die Summe der Glückseligkeit?

„Wozu bei uns, die wir weder Flotten bemannen, noch Armeen ins Feld schicken, noch sonst politische Operationen haben, die eine besondere Konsumption des Menschengeschlechts nach sich ziehen, eine Vervielfältigung desselben, wenn es zugleich elender wird? — Es wird nicht ausbleiben: welche Grösse wir den neuen Moorplaatsen auch geben: Ein Teil derselben wird noch binnen einem Menschenalter in mehrere vereinzelt sein, wenn nicht durch eine Verordnung diesem bevorgekommen wird. Immer gehen Unglücke vor, immer sind nachlässige Leute, die durch ihre Trägheit in Rückstand geraten. Das erste Mittel, sich zu retten, ist, einen Teil ihrer Grundstücke zu versetzen, und nachher zu verkaufen; und so entstehen mehrere Familien auf demjenigen Flecke, der nur zur Ernährung einer einzigen ausersehen war. Dies wird im Moore gewöhnlicher, als anderswo sein, weil der Acker ohne kostbare Anlage grossenteils mit Händearbeit kann bestritten werden.

„Durch den entworfenen Plan, heisst es am Schlusse, wird ein zukünftiger Entwurf nicht gehindert, der über Führung eines schiffbaren Kanals oder Anlage grosser Torfgräbereien möchte gemacht werden."

Der — scheinbar von Flensberg verfasste — Bericht wird von der Hofkammer im wesentlichen genehmigt und nur in zwei Punkten — nicht zum Vorteile der Sache — abgeändert. Es wird nämlich die vorgeschlagene Bauunter-

stützung abgelehnt, weil keine Fonds dazu vorhanden seien und man die Markgenossen zu solchen Ausgaben nicht heranziehen könne. Auch mache bei der Lebensart der Emsbauern der Wohnungsbau keine so sehr erheblichen Kosten. Ferner wird — im Gegensatze zu den bestehenden Markverordnungen — verfügt, dass „gänzlich unbegründete, nur aus Übermut und Misgunst“ hervorgehende Widersprüche der Gemeinden unberücksichtigt bleiben sollen. Bezüglich der Abgaben wird bestimmt, dass sie im einzelnen Falle von der zu ernennenden Lokalkommission ein für allemal festgestellt und zu ²/₃ und ¹/₃ zwischen Gemeinden und Markenrichter geteilt werden sollen. Die Zahl der Freijahre soll 10 betragen.

Alsdann wird eine Kommission, bestehend aus dem Hofkammerrat Borggreve, dem substituierten Markenrichter Amtsrentmeister Lipper und den Leutnants Bartel und Flensberg ernannt[1], deren Kosten aus dem gelegentlichen Verkaufe von Zuschlägen aus der Mark oder zu ²/₃ von den Gemeinden, zu ¹/₃ von dem Markenrichter gedeckt werden sollen.

Im Mai 1788 beginnt die Kommission ihre Thätigkeit. Es wird in jeder Mark eine Versammlung der Interessenten berufen und gleichzeitig in den benachbarten Dörfern eine Publikation erlassen, die etwaige Liebhaber zur Meldung auffordert. Die Kommission verhandelt dann zunächst mit den Interessenten, darauf erfolgt durch Bartel und Flensberg die Vermessung und Absteckung der einzelnen Plaazen, sowie die Vereinbarung mit den Kolonisten über den Kanon und die Mitteilung der sonstigen Bedingungen und endlich die Anweisung an Ort und Stelle[2]. Nach Vermessung der Plaazen und genauer Inaugenscheinnahme

[1] Das Kommissorium derselben s. im Anh. XXIV.

[2] Ein Beispiel der Verhandlungen mit den Markgenossen bietet der Anhang XXV ein Auszug aus dem von der Kommission geführten Protokolle. Über die den Neubauern ferner gestellten allgemeinen Bedingungen bezüglich der Kultur ihrer Stellen, des Hausbaues, der Verfügung über die Stellen usw. gewährt der Anhang XXVI Aufschluss.

geben die beiden Leutnants für die gemeinsamen Einrichtungen der Kolonie einen einheitlichen Plan zu Protokoll: es wird ein Platz für die Schule zurückbehalten, ein Distrikt zur gemeinen Weide abgeteilt, und die Grundzüge der Zuwegung und Ent- und Bewässerung festgestellt, d. h. die anzulegenden Wege, Schlote, Brücken usw. bezeichnet. Für alle diese Verhältnisse bildete daher das Protokoll der Kommission eine wichtige Rechtsgrundlage. Zur Ausführung der erforderlichen grösseren Arbeiten verpflichteten sich — z. B. in der Langen-Haarer Gemarkung — die alten Bauern: diese Anlagen waren Markensache, es handelte sich um markenrichterliche Anordnungen bezw. um Abmachungen zwischen Markenrichter und Markgenossen.

Die Verteilung der Plaazen selbst erfolgte, da die sich herandrängenden Liebhaber nicht alle befriedigt werden konnten, durch Verloosung. Häufig ging derselben noch eine weitere Verhandlung über die Höhe des Kanons voraus. Die Wohnplätze lagen gruppenweise an den ausgesteckten Wegen zusammen, doch hatte jeder Platz seinen eigenen freiliegenden Hofraum, der möglichst an das Hofesland anstiess. Bei dieser Anordnung schwebten der Kommission die westfälischen Bauerschaften als Muster vor[1]. Durch Ansetzung von Heuerleuten und Abbau fand natürlich später eine dorfartige Erweiterung der ursprünglichen Ansiedlungen statt.

Es sind damals im Bourtanger Moore im Ganzen sieben und unter Mitrechnung der schon 1786, zum Teil auch 1765 gegründeten Ansiedlung am Schwarzenpohl und Mühlengraben acht Kolonien angelegt, nämlich Neurheede, Neudersum, Neusustrum, Rütenbrock (zerfallend in Bärenflär, Harentange, Rütenbrock, Schwarzenberge und Lindloh), Hebelermeer, Neuversen und Twist (zerfallend in Hesepertwist und Rühlertwist). Um auch anderweitigen an die Kommission herantretenden Wünschen zu genügen, bat Flensberg im Sommer 1788 um eine Ausdehnung des erteilten Auftrages auf die Marken rechts der Ems. In denselben wurden noch sechs

---

[1] Flensberg a. a. O. S. 8.

weitere Kolonien gegründet, nämlich Neulehe, Neudörpen, Neubörger, Neuvrees, Gelenberg (später Neuaremberg genannt, in der Loruper Mark) und Breddenberg. Sämtliche 14 Kolonien enthielten zusammen 341 Plaazen mit 12589$^{1}/_{8}$ Vierlop (münster. Mass), nach einer anderen Angabe[1] 311 Plaazen mit 11429$^{1}/_{2}$ Vierlop (= c. 9100 Morgen), und nach den Akten c. 333 Stellen mit über 25000 Scheffelsaat[2]. Jeder Platz, bestehend aus Hausstelle, Acker- und Wiesengrund, mit dem Rechte zur Trift einer bestimmten Anzahl Schafe, zur Hornvieh- und Pferdetrift, zum Torfstich, Plaggenhieb und Buchweizenbau, sei es in der ganzen Mark oder auf bestimmten Teilen derselben, war in Neurhede und Rütenbrock 30—60, in den übrigen Kolonien des Bourtanger Moores 40, in Neubörger und Breddenberg 31, in Neulehe 28$^{1}/_{2}$ und in Neudörpen 27 Vierup gross. Der gewöhnliche Kanon betrug 12 bis 16 Stüber[3] holländisch vom Vierup, der Gesamtertrag der Kolonien nach Ablauf der Freijahre für die Gemeinden c. 5800, für die fürstliche Hofkammer c. 2450 holl. Gulden, sowie für die letztere an Rauchhühner-[4] und Landfolgegeld 162 Gld. 14 Stbr. bezw. 27 Gld. 2 Stbr. Es sollen Kolonisten aus sieben Herren Ländern zusammengeströmt sein, (was allerdings bei den damaligen deutschen Verhältnissen nicht viel sagen will), aber die Mehrzahl stammte doch aus den benachbarten Dörfern — kleine Leute, die sich zum Teil in Holland ein Stückchen Geld verdient hatten.

In den meisten Marken verliefen die Verhandlungen zwischen der Kommission und den Markgenossen friedlich. Nicht so in Dersum, Lorup, Dörpen und Börger. Diese protestierten und strengten, als trotzdem die Ausweisungen vorgenommen wurden, eine Klage gegen die Kommission beim Hofgerichte an und erwirkten ein mandatum de non procedendo auf Grund der Markenteilungsordnung. Die Hof-

[1] Huldermann a. a. O. S. 102.

[2] Vergl. Anhang XIV und XXVII.

[3] = 10—13 Ggr. (oder c. 5 Ggr. vom Scheffelsaat = c. 18 Ggr. vom hann. Morgen).

[4] 14 Ggr. von jedem Hause.

kammer war hierüber natürlich entrüstet. Es erging ein Reskript an das Hofgericht, wonach die für das Oberstift erlassene Teilungsordnung auf das Emsland nicht passe, das Vorgehen der Kommission auf einem nicht sowohl markenrichterlichen als landesherrlichen Erlasse beruhe und höchstens darüber zu entscheiden gewesen sei, ob die Kommission ihre Instruktion überschritten habe. Das Hofgericht wehrte sich noch eine Zeit lang, dann erklärte es sich für inkompetent, über die Rechtskraft eines Kurfürstlichen Bescheides zu urteilen[1]. Inzwischen hatten aber die Loruper bereits angefangen, mit Gewalt gegen die in ihr neues Heim übersiedelnden Neubauer vorzugehen. Mit Äxten, Beilen, Schneidmessern und Mistgabeln fanden sie sich ein, rissen gewaltsam zwei bereits errichtete Gebäude und sechs schon hergestellte Umwallungen nieder, schlugen das Bauholz in Stücke und drohten die anwesenden Neubauer im Falle des Widerstandes zu erschlagen. Die Beerbten von Dörpen und Börger folgten diesem Beispiele. Dann schlossen sich auch diejenigen von Vrees an, obwohl sie der Kommission ihre Einwilligung bereits erklärt hatten. Auch in Altenhaaren und Lehe erhoben sich Beschwerden. Die Hofkammer fürchtete, dass die Sache ans Reichsgericht gebracht werden könnte. Um nicht die ganze Kolonisation zu gefährden, wurde nun eine zweite Kommission (advoc. patriae Hosius und Forkenbeck, Leutnant Colson und Fähndrich Jansen) eingesetzt, welche „die Fehler der ersten" wieder gut zu machen hatte. In Neudersum und am Gelenberge wurde den noch nicht Angezogenen der Anbau verboten, bezw. die Stellen mit Kindern der Beerbten besetzt. In den übrigen Marken ward die Zahl der Plaazen beschränkt und den Wünschen der Bauern in Bezug auf die Örtlichkeit des Anbaus nachgegeben — kurz, man zog sich zurück. Zugleich wurde gegen die Loruper strafrechtlich eingeschritten. Dass unter solchen Verhältnissen die

---

[1] Vergl. hierüber Behnes a. a. O. Anhang 61—66 einschl. Der Bischof von Münster war auch Erzbischof von Köln.

weiteren Kolonisationspläne der Hofkammer ins Stocken kamen, ist selbstverständlich[1]. Auch der Gedanke der Ordnung des Torfstichs und Buchweizenbaues blieb unverwirklicht. —

Es ist nicht zu leugnen, dass der von den Leutnants Bartel und Flensberg aufgestellte und grösstenteils durchgeführte Plan ein in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht durchaus gesunder war. Namentlich waren auch die Lasten der Kolonisten mit Rücksicht auf die den einzelnen

[1] Später wurden die rechtsemsischen Kolonien nach den ursprünglichen Plänen vervollständigt. 1809 erweiterte der Herzog von Aremberg die Ansiedlung am Gelenberge, die seitdem Neuaremberg hiess, 1827 fand eine Erweiterung von Neuvrees statt. Ausserdem wurden noch einige neue Kolonien im Laufe dieses Jahrhunderts gegründet, so Neulorup neben Neuaremberg 1819—1828, Altenberge 1814.

Über die Ansiedelungsbedingungen in Neuaremberg siehe die Celler Festschrift a. a. O., S. 232.

Aus den Neuloruper Ansiedelungsverträgen ist folgendes bemerkenswert:

Jeder Platz hat (ausser Torfstich, Buchweizenland und Weide) 8 Morgen Wiesengrund und 12 Morgen Ackerland. Abgesehen von den ihnen zugewiesenen Distrikten haben die Kolonisten an der Loruper gemeinen Mark keine Gerechtsame. Die jährl. Erbpacht beträgt 20 Gld. holl. für jede Stelle. wovon Lorup $^{2}/_{3}$, der Herzog von Aremberg $^{1}/_{3}$ bezieht. (Ausserdem Rauchhühner- und Landfolgegeld, sowie Weinkauf). Die öffentlichen Lasten trägt der Kolonist. Doch besteht nach der Verordnung vom 3. Juni 1826 für Neubruch eine 20jährige, für neue Wiesen eine 10jährige Grundsteuerfreiheit. Bei Strafe des Heimfalls ist binnen 1 Jahr ein Haus zu errichten und von dem Kolonisten selbst zu bewohnen. Die Wege-, Brücken- und sonstigen Anlagen liegen dem Kolonisten allein ob. Bei dreijährigem Erbpachtrückstande hat der Herzog von Aremberg das Recht, unter Zustimmung der Mehrheit der Gemeinde Lorup den Säumigen abzumeiern. In diesem Falle steht der Gemeinde Lorup vorbehaltlich der Zustimmung der herzogl. Dom.-Administration das Wiederbesetzungsrecht zu. Eine Zersplitterung der Kolonate ist nur mit Zustimmung der Landdrostei zulässig. Die neue Kolonie gehört einstweilen zur Schule in Neuaremberg und zur Pfarrei in Lorup und entrichtet dahin die entsprechenden Abgaben.

Privatkolonien sind Esterwege, Bockhorst und Heidbrüggen. Die Gründung von Rastdorf und Schlagbrücken scheint von den Markgemeinden ausgegangen zu sein.

Kolonaten anklebenden Nutzungsrechte an der gemeinen Mark keine übermässigen — obgleich der Markenrichter, ohne Ausgaben von der Kolonisation zu haben, ein recht gutes Geschäft dabei machte. Um so ungenügender und ungesunder war die Art seiner Durchführung. Nicht als ob die betr. Kommissare der wesentlichste Vorwurf träfe. Vielmehr lag das Bedenkliche darin, dass eine solche Sache — die Anlegung von 14 Kolonien — von einer einsömmerigen Kommission erledigt werden sollte, dass dafür keine ständigen örtlichen Organe eingerichtet wurden. Die ursprünglich nicht beabsichtigte Gründung der rechtsemsischen Kolonien war offenbar in unzulänglicher Weise vorbereitet, was schon aus den späteren Weiterungen hervorgeht. Sie lagen näher bei den alten Dorfschaften als die linksemsischen Kolonien, woraus sich die geschilderten Streitigkeiten und manche späteren Reibereien zwischen Kolonie und Muttergemeinde erklären, und waren minder gut mit privativem Lande ausgerüstet. Das Schlimmste war jedoch, dass — abgesehen von der vorübergehenden Wirksamkeit der zweiten Kommission — mit der Auflösung der ersten die Kolonien sich im wesentlichen selbst, bezw. den alten Gemeinden überlassen waren. Die im Emslande bestehenden Verwaltungsbehörden waren zur Ausübung einer wirksamen Aufsicht und Fürsorge ganz ungeeignet, es gab keine ordentliche Exekutive daselbst.

Es kam hinzu, dass schon im Anfange der neunziger Jahre die Kriegswirren begannen, welche schliesslich zur Säkularisation des Niederstiftes und zur Trennung des den Herzögen von Aremberg zufallenden Domanialvermögens (einschl. der Rechte an den Kolonien) von der Staatsgewalt führten. Die Pläne einer Kolonisation des Bourtanger Moores, welche die münsterische Regierung hegte, waren hiermit zunächst begraben, und damit auch die Hoffnung der Kolonien, eine bessere Abwässerung und Verbindung mit den Hauptverkehrsstrassen zu erlangen, als sie ihnen die erste Anlage gewährt hatte. Es kam vor, dass in Folge der Unfahrbarkeit der Moordämme die Frucht (Buchweizen, Roggen) auf dem Acker ausgedroschen und unter

Zurücklassung des Strohs auf dem Rücken oder bestenfalls auf Schiebkarren heimgebracht werden musste. Der Fuhrwerksverkehr mit der Aussenwelt war wegen der Nässe zu gewissen Jahreszeiten gänzlich unterbrochen.

Allerdings waren in Bezug auf diese Dinge bei der Gründung ja Anordnungen getroffen, welche für den ersten Augenblick genügen konnten. Aber auch nur für den ersten Augenblick: es war die Zugänglichkeit der tief im Moore liegenden Ansiedlungen gesichert worden, aber damit ein eigentlicher Verkehr im wirtschaftlichen Sinne noch längst nicht ermöglicht. Zudem wurden die den Interessenten aufgegebenen Arbeiten nicht einmal durchweg ordentlich ausgeführt. Schon Flensberg selbst überzeugte sich, als er im Oktober 1788 noch einmal die Anlagen im Bourtanger Moore in Augenschein nahm, von der Mangelhaftigkeit des bis dahin Gethanen und ordnete die Fortsetzung der Arbeiten an. Später sind sowohl Twist wie Rütenbrock mit ihren Muttergemeinden über die protokollmässig herzustellenden Entwässerungsanlagen in Streit gekommen. Ganz besonders rücksichtslos in der Wahrung ihrer wohlverstandenen Interessen waren die Rütenbrocker. Zunächst lebten sie Jahre lang mit den benachbarten Holländern (Ter Apel) im Streite, da diese einen Grenzdeich gezogen hatten, der das Rütenbrocker Wasser von dem holländischen Gebiete fernhalten sollte. Einmal nach dem andern, unbekümmert um schliesslich aufgestellte militärische Wachen durchstachen sie den Deich, sobald bei ihnen des Wassers zu viel wurde, was häufig der Fall war. Es soll zu Zeiten das Wasser auf einigen Ländereien fünf Fuss hoch gestanden haben. Als dann der Ablauf der Freijahre heranrückte, verweigerten sie den alten Markgenossen die Zahlung unter dem Vorgeben, dass dieselben die versprochene Abwässerung nach der Ems nicht hergestellt hätten. Es wurde prozessiert, und die Sache zog sich volle zwanzig Jahre hin, während welcher die Rütenbrocker keinen Kanon zahlten. Schliesslich ward durch einen Vergleich zwischen Hannover und Holland den Rütenbrockern die Ableitung ihres Wassers auf holländisches Gebiet (nach der Aa, dem natürlichen

Abwässerungsgebiete) gestattet (1824) und zwischen Rütenbrock und den Muttergemeinden ein Vergleich geschlossen. Später kam es zu neuen Unzuträglichkeiten, unter denen auch die weiter nördlich liegenden Kolonien wie Neudersum u. a. litten. Man dachte zeitweise an einen ordentlichen Ausbau des Rütenbrock-Neusustrumer Abzugsschlotes. Auch neue Verhandlungen mit der holländischen Regierung über die Regelung der Grenzwasserverhältnisse fanden statt[1]. Für Rütenbrock wurde endlich durch den Haren-Rütenbrocker Kanal eine gründliche Abhilfe geschaffen. Die für das nördlichere Moorgebiet entworfenen Kanalpläne harren noch der Ausführung.

Die Abwesenheit einer ernsthaften Aufsichtsbehörde machte sich ferner in verhängnisvoller Weise in Bezug auf die Fragen der Zersplitterung und des Buchweizenbaues bemerkbar. Die Kolonien hielten sich nicht an den ihnen zum Brennen zugewiesenen Distrikt, sondern nahmen die Mark soweit in Anspruch, als ihnen die Muttergemeinden nicht ein Halt entgegensetzten. Die sich aus dieser Unordnung ergebenden Streitigkeiten hatten zur Folge, dass die Hoffnung Flensbergs, es werde sich zwischen Kolonie und Muttergemeinde ein freundschaftliches Verhältnis ausbilden, nur in wenigen Fällen in Erfüllung ging. Die Bauern fanden, dass sie für die Beeinträchtigung ihrer Weiderechte in dem Kanon keinen vollwertigen Ersatz erhielten. Übrigens gereichte es mehreren Ansiedlungen, z. B. Twist zum grossen Glücke, dass die Markgenossen rücksichtslos ihren Gelüsten nach Ausdehnung des Buchweizenbaus eine Schranke zogen. Dagegen wurden andere, z. B. Hebelermeer und die meisten Kolonien am Hümmling (rechts der Ems) zu reinen Brandkolonien, ähnlich den schlimmsten ostfriesischen, und vernachlässigten darüber die Kultur ihrer Stellen. Wir haben bereits wiederholt gesehen, dass hierin ein grosser Anreiz zur Zersplitterung derselben liegt. Binnen weniger Jahrzehnte bildete sich, obgleich ursprünglich nur lebensfähige Kolonate gegründet waren, eine Anzahl von Zwergwirt-

[1] Näheres: Prot. d. Centr.-Moor-Komm. 19. Sitz. S. 42 fg.

schaften[1], die ganz vom Buchweizenbau abhingen und z. T. mit Bettlern und Vagabunden besetzt waren. Die allgemeinen Schwierigkeiten der ersten Jahre, deren Druck man durch Abveräusserungen zu mildern hoffte, trugen ihr Teil dazu bei.

Als unter hannoverscher Regierung wieder geordnete Verhältnisse hergestellt waren, sah man z. T. diese Übelstände wohl ein. Man plante Kanäle und eine obrigkeitliche Einschärfung des kontraktmässigen Zersplitterungsverbotes. Aber es fehlte, ebenso wie in Ostfriesland, das wirkliche Interesse an diesen Schöpfungen einer früheren Regierung, und bis zur Annexion geschah so gut wie gar nichts.

Innerhalb der Grenzen, welche die mangelhafte Entwässerung und die Dürftigkeit der Verkehrswege ihnen zogen, entwickelte sich übrigens ein Teil der Kolonien nicht ungünstig. Nur Hebelermeer, das wie wir gesehen haben, von Natur schlecht ausgestattet war, verlodderte vollkommen durch den Buchweizenbau in den ringsum sich ausdehnenden Moorflächen und geriet an den Schnaps und an den Schmuggel; war doch auch für beide Laster die Nähe der holländischen Grenze ausserordentlich verführerisch. Von den linksemsischen Kolonien gediehen am besten Rütenbrock und Twist. Hier machten die ersten ärmlichen Plaggenhütten verhältnismässig früh besseren Wohnhäusern Platz, es wurde für Schulen und Lehrer gesorgt und schon 1798 Rütenbrock, 1799 Twist zur selbstständigen Pfarre erhoben. 1808 bezw. 1820 folgte der Bau ordentlicher Kirchen. 1815 besass Rütenbrock seine eigene Mühle. Jetzt hat es sich zu einem wohlhabenden Dorfe entwickelt. Wenn man es nach einer Wanderung durch das öde Moor zu Gesichte bekommt, so macht es mit seinen weitausgedehnten Fluren den Eindruck einer blühenden Oase. Hier, wenige Schritte von der holländischen Grenze hatte ich Gelegenheit, bei einem Bauern zu übernachten. Er gehört nicht zu den alten Kolonistenfamilien. Sein Grossvater

---

[1] Vergl. Anhang XXVII.

hat sich als Abbauer im Moore niedergelassen. Aber er hat einen grossen Hof mit starkem Viehbestande. Jährlich erübrigt er, einfach lebend, soviel, dass er ein Wiesenstück zukaufen oder ein Stück Moor kultivieren kann. Er düngt natürlich mit Kainit und Thomasschlacke und sieht auch wohl ein, dass zum Bezuge dieser und anderer Waaren ein Konsumverein viele Vorteile bieten würde — aber die übrigen Rütenbrocker wollen nicht mit. Als der Kanal von Haren nach Terapel in den siebziger Jahren gebaut wurde, hat er sein altes Haus in der Nähe des Dorfes abgerissen und unter Benutzung der Eichbäume, die sein Grossvater wie die meisten Kolonisten in der Umgebung des Hofes gepflanzt, sich ein neues am Kanale gebaut und dasselbe zugleich zu einer kleinen Wirtschaft und Krämerei eingerichtet. Er wollte den Kanal so gebaut wissen, dass er zugleich zur Bewässerung der umliegenden Ländereien dienen konnte. Dadurch wäre es ihm ermöglicht, Heu an die kleineren Leute zu verkaufen. Aber die Bauern, in deren Augen er ein Ausmärker ist und bleibt, unterstützten ihn nicht. Sie hatten überhaupt kein Interesse für den Kanal, der sie doch mit dem grossen Verkehr eigentlich erst in Berührung brachte, und bewiesen dies dadurch, dass sie nicht einmal der linksemsischen Kanalgenossenschaft [1] beitraten. Obgleich ihnen die Kanalbauverwaltung aus Staatsmitteln längs dem Kanale eine feste Strasse (Landstrasse) bis fast vor ihr Dorf gebaut hat, können sie sich nicht entschliessen, die noch erforderliche kurze Anschlussstrecke aus eigenen Mitteln auszubauen und lassen sich einstweilen lieber an ihren alten Sandwegen genügen: hier bietet sich uns an der deutschen Grenze also dasselbe Bild, welches drinnen im Reiche ein grosser, wenn nicht der grösste Teil des bäuerlichen Grundbesitzes gewährt. Die überlieferte Schwerfälligkeit des Bauern, seine Unfähigkeit, sich mit nüchterner Verständigkeit und Einfachheit in die durch die technischen und wirtschaftlichen Fortschritte der neueren Zeit geschaffene Lage hineinzufinden, sie ganz auszunutzen, ist der schlimmste

---

[1] S. Abschn. IV.

Hemmschuh bei dem Kampfe gegen die ungünstigen landwirtschaftlichen Konjunkturen. Der Bauer, der sich ein wenig — nicht sowohl civilisiert, als vielmehr, wenn ich mich so ausdrücken darf — amerikanisiert hat, schreitet trotz derselben fort.

Durch die bisher ausgebauten Strecken des Süd-Nord-Kanals[1] sind auch Hebelermeer sowie die weiter südlich in der früheren Grafschaft Bentheim, gleichfalls im vorigen bezw. sechzehnten Jahrhundert, angelegten Kolonien Adorf, Georgsdorf, Alte Picardie und Neu Ringe für den Verkehr erschlossen. Von Twist ist der Kanal nur noch wenige Kilometer entfernt. Diese Kolonien werden in der Folge zweifellos rasch aufblühen. Nehmen doch Ortskundige an, dass weitere Fortschritte in der Kultur des Bourtanger Moores weit eher von ihnen als von den alten Mark- und Muttergemeinden ausgehen werden. Manche von ihnen haben sich den Bemühungen der Moorversuchsabteilung in Lingen bereits in erheblichem Masse zugänglich erwiesen. Eine wichtige Veränderung werden die Kanalbauten für die beteiligten Ansiedlungen jedenfalls zur Folge haben: sie werden, worauf bei ihrer Anlage so gut wie gar keine Rücksicht genommen war, in Stand gesetzt, einen Ausfuhrhandel mit Torf in die benachbarten Städte zu treiben.

Unter den rechtsemsischen Kolonien hebt sich durch seinen verhältnismässigen Wohlstand Neubörger hervor. Eine ausgedehnte, durch rücksichtslose Benutzung der ungeteilten Börger Mark ermöglichte Schafhaltung hat hier günstig eingewirkt.

Alle übrigen Kolonien zeigen einen ziemlich

---

[1] Nahe bei Hebelermeer ist in den siebziger Jahren die Privatkolonie Schöningsdorf gegründet. Die Kolonisten sind in Zeitpacht angesetzt und leben höchst dürftig. Für die kommunalen Bedürfnisse wurde bei der Gründung unzureichend gesorgt. Jetzt ist Schöningsdorf durch den Süd-Nord-Kanal erreicht und hat die Nachbarschaft der provinzialständischen Ansiedlung erhalten, mit welcher es den neugegründeten Schulverband Schöningsdorf bildet. Auch in Schöningsdorf werden Versuche mit der neuen Hochmoorkultur gemacht.

gleichmässigen, mehr oder minder dürftigen Charakter. Sie sind bei der Gründung nicht so gut mit natürlichem Grünlande ausgestattet, wie z. B. Rütenbrock und Twist. Der hierdurch veranlasste Mangel an thierischem Dünger erschwerte die Kultur. Um so grösser war die Versuchung, sich dem Buchweizenbau zu ergeben. Die meisten von ihnen leiden unter der Kleinheit der Stellen. Volle Plaazen sind kaum mehr vorhanden. Namentlich in den jüngeren Kolonien und bei den erst im Laufe der letzten Jahrzehnte durch Abbau usw. hinzugekommenen Kolonisten herrscht jedesmal, wenn der Buchweizenbau misrät, grosse Armut. Durch die Anspruchslosigkeit und Mässigkeit der meisten Kolonisten wird der Druck derselben einigermassen gelindert. Die Verbindung der Kolonien mit den Muttergemeinden ist (abgesehen von den wenigen Kolonaten in Tuntel) jetzt durchweg gelöst. Sie bilden selbständige Gemeinden. Von Zeit zu Zeit muss der Staat durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit helfend eingreifen. Im Vergleich mit Ostfriesland ist die grössere Ausdehnung der für die einzelne Kolonie zum Moorbrennen verfügbaren Flächen ein Vorteil. Die grösste Armut soll in Breddenberg und Neuvrees herrschen. Man hofft aber, dass sie sich durch die ihnen bei der Teilung zugefallenen Markenabfindungen erholen werden. Die Ablösung kommt nur sehr allmählich auf Antrieb der am Kanon beteiligten herzoglich Arembergischen Domänenverwaltung in Fluss[1]. Neulehe und Neudörpen — ebenso übrigens auch Neubörger — besitzen teilweise Grünlandsmoor. Ihr Ackerland zeichnet sich vor den Sand- und stark besandeten Leegmooräckern von Neusustrum und Neudersum durch grössere Feuchtigkeit aus. Neuversen hat etwas Torfabsatz (Wagentorf) nach Meppen. Sehr gehoben haben sich seit einiger Zeit die Zustände in Neurhede, indem dasselbe durch den Ausbau von zwei chaussierten Strassen sowohl nach Holland wie nach der Ems hin gute Verkehrswege erhalten und sich unter dem Einflusse der Versuchsabteilung in Lingen stark auf die Verwendung von

[1] Ganz abgelöst hat z. B. Neubörger.

Kunstdünger, auf den Futterbau und die Anlage von Wiesen geworfen hat[1].

Notstände in den Kolonien am Hümmling und am Obenende von Papenburg im Jahre 1878 waren die unmittelbare Veranlassung der Inangriffnahme des Splittingkanals (vergl. den folg. § 8). An den Ufern desselben ist jetzt die neue, sich lebhaft entwickelnde Fehnkolonie Börgerwald im Entstehen begriffen. In ähnlicher Weise hat auch links der Ems das blosse Dasein der alten Kolonien vielfach beschleunigend auf die weitere Erschliessung der Moore gewirkt.

§ 8.

Papenburg[2].

Papenburg, das grösste der deutschen Fehne, zeigt in seiner Geschichte eine eigenartige Mischung modernen und feudalen Wesens. Da bereits zwei eingehende Darstellungen seiner Entstehung und äusseren Geschichte vorliegen, so kann ich mich auf eine möglichst anschauliche Schilderung des inneren wirtschaftlichen Werdens der Kolonie, worauf bisher weniger Gewicht gelegt wurde, beschränken und werde die Umrisse der äusseren Entwicklung nur andeuten[3].

Die Papenborg war ursprünglich ein alter ostfriesischer Häuptlingssitz. Er wird in den Chroniken seit 1379 wiederholt genannt. Auf bisher unaufgeklärte Art kam er um 1500 in Lehnsabhängigkeit von den Bischöfen

---

[1] Vergl. auch Oppermann, Abwässerungsverhältnisse im Herzogtum Aremberg-Meppen, Osnabrück 1869. S. 15 fg.

Prot. d. Centr.-Moor-Komm., 11. Sitz. S. 66 fg., 14. Sitz., S. 101 fg. Salfeld, Kulturpläne für das Bourtanger Moor, Hann. landw. Zeit. 1882. Nr. 7.

[2] Ein Verzeichnis der zu diesem Abschnitte benutzten Akten siehe im Anhang XXXI.

[3] Behnes a. a. O., S. 135 fg. Diepenbrock S. 227 fg., S. 534 fg. Beide haben bereits das von Landsberg-Velen'sche Archiv benutzt.

von Münster. Die Burg, mit Turm, Wall und Graben befestigt, lag auf der Turmwerft. Seit etwa 1500 scheint sie in Folge fortgesetzter Kämpfe verfallen und für die Besitzer unbewohnbar gewesen zu sein. Die dazu gehörigen Ländereien (Weiden und Triften [1]) waren später verheuert. Seit 1620 hatte Friedrich Freiherr von Schwarzenberg die Burg zu Lehn. In Folge der Verwüstungen des Krieges und fortgesetzter Streitigkeiten mit den Ostfriesen brachte ihm aber ihr Besitz grosse Verluste. Die Ostfriesen behaupteten nämlich, dass Papenburg, obgleich münsterisches Lehn, nach wie vor unter dem ostfriesischen Gerichte Leerort stehe und zu der (protestantischen) Pfarre in Völlen, nicht zu der katholischen in Aschendorf gehöre. Sie forderten von dem Papenburger Heuermann eine bedeutende Schatzung und trieben sie durch Pfändung ein. Das neben dem verfallenen Turm erbaute Wohnhaus war während des Krieges nach Stickhausen verkauft, 500 Schritt des zugehörigen Deiches mussten wiederhergestellt werden, und ausserdem lagen noch Kriegsschulden auf dem Besitztum. Noch mehr „Mühseligkeit und Schaden“ fürchtend entschloss sich Schwarzenberg zum Wiederverkaufe und bat um den lehnsherrlichen Konsens. Der Bischof meinte, dies sei eine gute Gelegenheit, das Gut zum Stifte Münster zu bringen, derartige occasiones seien selten. Man fragte an, wer denn der Käufer sei, da man dies bei einer solchen Grenzburg nicht für gleichgiltig halten könne und erfuhr, dass es der Drost des Emslandes selbst, Diederich Freiherr von Velen war. Am 2. Dezember 1630 wurde der Kauf zwischen Schwarzenberg und Gemahlin einerseits, Velen und seiner Frau Katharina Sophia de Wendt andererseits abgeschlossen. In dem Lehnbriefe von 1620 hiess es lediglich „die Papenborg mit ihrer Zubehörung“. In dem Kaufkontrakte von 1630 dagegen werden unter den Pertinenzen ausdrücklich die „Morassen“ erwähnt und in den späteren Lehnbriefen ist stets von einem „gross Torfmorast“ die Rede. Man ersicht bereits hieraus, dass Velen auf das

[1] 1630: 18 oder 20 Kühe Gras.

Moor Gewicht legte. Er wollte dasselbe urbar machen, eine Fehnkolonie nach holländischer Art gründen. Als unumgängliche Vorbedingung hierzu betrachtete er die Freiheit der Ansiedler von Schatzungen und Landeslasten. Er liess sich dieselbe daher in dem Lehnbriefe vom 17. April 1631, welcher den geschehenen Verkauf bestätigte, ausdrücklich versprechen [1]. Bischof und Domkapitel gewährten ihm diese Begünstigung in der Ansicht, dass ihnen und ihrem Stifte „weil es ein abgelegener wüster und wilder und für Menschen und Vieh unfruchtbarer, auch wegen Sümpfigkeiten, nicht gängiger Ort, stedes und allezeit gewesen, das Geringste dadurch nicht abgehe, sondern auch mehr Nutzen und Vorteil anwachse; in anderen Ländern und Gebieten diejenigen, welche gleich desolate fast schädliche Örter, durch ihren Fleiss, Mühe und Dexterität zur Wohnung und eigenen Kultur bringen, mit sonderlichen Gnaden und Privilegien auch wohl mit versehen werden."

Unter den v. Velen'schen Papieren aus jener Zeit befinden sich u. a. die Erbpacht- und „Oktroibriefe" einer ganzen Reiche von holländischen Fehnkolonien, sowie Briefschaften und Aufzeichnungen über die wirtschaftliche Einrichtung des neuen Fehns. Leider ist bei vielen derselben das Datum der Abfassung nicht festzustellen. Aus der Zeit unmittelbar nach dem Kaufe der Papenburg scheint ein Vorschlag zu stammen, „wie das Papenburger Fehn zu beneficiren und zu bewohnen sei." Es wird darin folgendes gefordert:

1) Es muss eine freie Schiffahrt in die Ems geschaffen werden.

2) „Nach Ausweisung des Wasserstosses" sind Verlaate anzulegen.

3) Die Grenzen müssen nach allen Seiten festgestellt und, um die einzelnen Meyerplätze besser abteilen zu können, abgepfählt werden.

4) Eine Wieke von etwa 24 Fuss Breite, auf deren

---

[1] Urkunde in Niesert's Urkunden, Buch I, Bd. II, S. 426. (Abschrift im Papenburger Lagerbuch).

Kante man die Häuser setzen kann, ist zum Zwecke des Torfstichs ins Moor zu führen.

5) Die Meyerplätze müssen nach der Menge des Grünlandes abgeteilt und nach Befinden gross oder klein gemacht werden.

6) Es sind vernünftige fehnkundige Meierleute auf bestimmte Zeit und unter festen Bedingungen zu engagieren.

7) Die geforderte Heuer muss anfangs niedrig sein, doch ist eine spätere Steigerung vorzubehalten.

8) Zur Vermehrung der Bevölkerung ist es wünschenswert, dass den Heuerleuten Hausplatz, Garten und ein Stück Land in Erbpacht gegeben werde.

9) Es ist keine „difficultät in nation und qualität" zu machen, si modo probi et laboriosi.

10) Die „von Ihro Gnd. darauf zu setzenden Häuser" müssen fürerst in der Mitte durchgeteilt werden, so dass jedes Haus zwei Wohnungen enthält[1].

11) Von dem Torfe ist eine Abgabe zu erheben. Der Torfverkauf hat unter Aufsicht des Fehnmeisters stattzufinden.

12) Schutz und Befreiung von Abgaben müssen durch einen Oktroibrief zugesichert werden.

13) Und zwar besonders dann, wenn „Veenparte" an Holländer und andere Liebhaber verkauft werden sollen, deren erstes Augenmerk die Freiheit ist.

14) Aus diesem Grunde soll Velen sich den Zehnten und die Jurisdiktion vorbehalten.

15) Um künftig weder am Torfgraben noch am Buchweizensäen[2] verhindert zu werden, muss man damit „in diesem Herbste noch" den Anfang machen.

16) Wenn die benachbarten Grundeigentümer Torf

---

[1] Wie unsere Arbeiterhäuser! Der Fehnherr sollte also für die Unterkunft der ersten Arbeitskräfte sorgen. — Ob dieses Schriftstück zwischen Meierleuten und Heuerleuten (Arbeitern) unterscheiden will, muss dahingestellt bleiben.

[2] Dies deutet darauf hin, dass auf den Fehnen der Moorbrand schon im siebzehnten Jahrhundert bekannt war.

graben oder den Kanal benutzen wollen, so ist ein Zoll von ihnen zu erheben.

17) Zweckmässig wäre es bei der Ems ein Ziegelwerk und einen Kalkofen zu gründen.

Die Anlage des Kanales konnte, da er durch fremdes Grundeigentum geführt werden musste, nur unter Zustimmung der betr. Interessenten stattfinden. Velen verhandelte daher mit den Beerbten zu Bokel und zum Hoff und es kam ein gerichtlicher Vertrag zwischen ihnen zu Stande[1]. Die Bauern erklärten, sie hätten gehört, dass der Drost entschlossen sei „auf reifsinnige Mitull undt wegen zu gedenken und mitt schwerer unkosten der anordnungh halber im wercke zu versuchen, ob nicht durch Menßliche Industrie undt arbeit dass dabey (bei der Papenborg) bishero gantz oede und woest gelegenes Moratz — ausgestochen den Torf nach dem Embsstrohm abgeführet und — fürtheils hin undt wieder distrahirt und verkaufft werden könte oder mögte“. Durch die Anlage der geplanten offenen Fahrt erwachse ihnen allerdings ein in Wert gar nicht zu ersetzender Schaden. Doch mit Rücksicht auf die grosse Dankbarkeit, zu der sie dem Drosten und seinen Vorfahren gegenüber verpflichtet seien, wollten sie ihm „gegen gnuchsahmen recompense die Durchgrabung zu vir und zwantzig Füßen in die Wytt, oder Brete durch ihre gemeine grundt und weydn“ gestatten, und ihm den zwischen den Kanaldeichen liegenden Grund eigentümlich überlassen. Dafür müsse er ihnen die Benutzung der Fahrt für die Heranholung ihrer eigenen Bedürfnisse — aber nur insoweit — ohne Abgaben vergönnen und für die Unterhaltung des Tiefes nebst Siel im Emsdeiche und für genügende Entwässerung ihrer Wiesen einstehen.

Velen unternahm 1631 den Bau eines neuen Siels im Emsdeiche und eines Kanals von da nach der Burg. Es ist möglich, dass schon ein alter Entwässerungsgraben vorhanden war: jedenfalls ward eine Strecke der sog. Dewer, eines kleinen Baches, der südwestlich an der Papenburg

---

[1] Diepenbrock, Urkunde 43, S. 738.

vorbei und westlich von der Burg in die Ems floss, zum Bau des Kanals mitbenutzt.

Diese Arbeiten wurden jedoch durch neue kriegerische Ereignisse unterbrochen. Die Ostfriesen wollten ihre Ansprüche auf die Papenburg nicht ohne weiteres fahren lassen und machten wiederholte Angriffe auf Velens Besitztum und Leute. U. a. nahmen sie denselben ein kleines Schiff weg und zerstörten zwei neue Verlaate (1634). Lange Grenzverhandlungen zwischen Münster und Ostfriesland waren die Folge. Gezwungen durch die schwedische Okkupation musste Velen dann aus dem Emslande fliehen und kehrte erst 1638 dahin zurück. In Folge dieser Störungen und der Schwierigkeit, in jenen kriegerischen Tagen Kolonisten zu bekommen, scheint auch Velen einmal vorübergehend an den Verkauf der Besitzung gedacht zu haben: wenigstens schrieb er 1641 an den Pastor Bley in Emden, er wolle jetzt sein Fehn weder verheuern, noch verkaufen, da er den sehr grossen Wert desselben eingesehen habe, den ihm höchstens eine Kompagnie, die mit Fehnen handle, zu ersetzen vermöge. Er besass in diesem Jahre einen Fehnmeister, den damals einzigen Heuermann Papenburgs, der ihm erklärt hatte, das Fehn und die Fahrt sei so vorzüglich wie nirgends sonst in der Welt.

„Ungeheure Kosten“ schrieb Velen 1641, habe er bereits auf das Fehn verwandt. Bloss das Siel soll 4000 Thaler gekostet haben. Dazu kamen noch die Kosten des Kanals, mit dessen Bau er fortfuhr. Die meisten Arbeiten wurden an emdensche und holländische Handwerker verdungen. Ausserdem fanden zahlreiche Landankäufe statt, namentlich Ankäufe von Wiesen am Kanal[1]. Dadurch wurde in gleichem Masse die Verfügungsfreiheit des Besitzers erweitert und der Kolonie eine bessere landwirtschaftliche Grundlage gegeben.

Die Sicherung weitgehender Rechte war über-

[1] So 1632 ein Stück Landes im Westen am Burkamp, 1641 ein Stück Wiesengrundes, 36 Fuss breit am Pol für 10 Thlr., 1645 die Woelswiese beim Hampoel usw.

haupt damals ein hervorragendes Bestreben Velens. Mit dem „grossen Torfmorast" hatte es an und für sich eine etwas zweifelhafte Bewandtnis. Es gab viele, die behaupteten, die Papenburg habe früher nicht mehr als eine volle Erbesberechtigung in der (zu Ostfriesland gehörigen) Völlener Mark besessen. Jedenfalls ziehen sich durch die ganze Geschichte Papenburgs die Klagen der ostfriesischen Grenzgemeinden über Beeinträchtigung ihrer Mark durch die Papenburger. Andererseits wurde auch am münsterischen Hofe davon gesprochen, dass von dem Papenburger Moore eigentlich der grössere Teil Eigentum des Markenrichters und der diesem pflichtigen Bauern sei. Um so wichtiger war es für Velen, seinen Ansprüchen einen festen Rechtsboden zu schaffen. Als Drost des Emslandes war er hierzu eher in der Lage als irgend ein anderer weniger angesehener Adliger. Durch Verträge mit den Bokelern (1640) und Aschendorfern (1646) wurde die Grenze gegen die Marken derselben festgelegt[1]. Ferner beantragte er gleich nach seiner Rückkehr ins Emsland beim Bischof eine Erweiterung der ihm 1631 verliehenen Privilegien. Er bat um die „Hoheit" über Papenburg. Über diese Forderung scheint weitläuftig verhandelt zu sein. Es wurde eine Lokalkommission nach Papenburg geschickt. Auch befragte man die Eingesessenen der benachbarten Dörfer, des Kirchspiels Aschendorf, ob sie gegen die Verleihung einer Hoheit an Velen etwas einzuwenden hätten. Sie antworteten, dass sie ihm dieselbe gern gönnen wollten, wenn sie nur an ihren Gerechtigkeiten ungekränkt blieben. Doch scheint damals eine Velen feindliche Strömung am Hofe bestanden zu haben. Es war davon die Rede, dass der Landesherr ihm die Burg für den Kaufschilling wieder abnehmen müsse. „Solche inaudite Hoheit sei anderen vielleicht nützlich, dem Kurfürsten aber gereiche sie zu unwiderbringlichem Nachteil", z. B. könne die Burg durch eine Tochter Velens einmal an

[1] Nach der ostfriesischen Seite hin veranstaltete sein Sohn Hermann Mathias 1661 eine „Schnatjagd", d. h. eine Abjagung der ganzen Grenze mit Hunden zum Zeichen des behaupteten Eigentums.

einen ausländischen Fürsten kommen und dann sei es mit der Freiheit der Emsschiffahrt vorbei. Genug, Velens Bitte wurde derzeit nicht erfüllt. Indessen kam die Angelegenheit in den fünfziger Jahren unter dem Bischof Christoph Bernard von neuem zur Sprache und diesmal setzte Velen durch, was er wollte. Der Kurfürst, meinte man in Münster, behalte, auch wenn er Velen die Hoheit verleihe, doch immer das jus superioritatis. Wenn ferner der Besitzer von Papenburg mit der Jurisdiktion und adeligen Freiheit ausgerüstet sei, könne man den ostfriesischen Ansprüchen besser entgegentreten, und endlich entstehe, wenn man Velen gewähren lasse, hart an der Grenze der Akatholischen eine neue gutkatholische Gemeinde, welche den katholischen Interessen sehr nützen könne. Velen selbst bekräftigte dies, und erklärte, er wirke nur „zu Gottes Ehr und Lob und Vermehrung Catholischer Religion, auf Zierrath des Landes und Volksvermehrung des Stiftes.“ Unter Bestätigung der füheren Lehnsurkunde wird er 1657 mit dem Rechte belehnt, „über Hals und Bauch zu richten, und fürters mit aller Criminal und Civil Bottmässigkeit, notion, judicatur und Gerechtbarkeit, wie die Namen haben mögen, und also allerdingß mit dem mero et mixto Imperio ac omnimoda Jurisdictione simplici, sodann mit exemption und Befreyung von dieses Stiffts ordentlichen Landtschatzungen, Contributionen, Collecten vor alle Einwohnern, die sich der entz über kurz oder lang setzen, und häuslich niederlassen würden, item den Accissen von Wein, Bier, Branntwein und was dhavon dependirt, auch der Gerechtigkeit einer Windtmühlen[1]“. Andererseits verpflichtet sich Velen, nach Reichs- und Landesgesetzen zu richten, den Bischöfen von Münster Lehnstreue zu halten und des Stiftes Gerechtigkeiten gegen jedermann zu wahren, die „Katholische allein seligmachende Religion“ zu üben und zu vermehren, keiner anderen Religion „Underschleiff zu geben“, für die kirchlichen Bedürfnisse der Kolonie zu sorgen, ein neues Burghaus zu bauen, alles in gutem

[1] S. Behnes, Urkunde 76, S. 850.

Stande zu erhalten, ohne Genehmigung keine Befestigungen zu errichten — alles bei Strafe des Heimfalls. Auch behält sich der Bischof noch einige ausserordentliche Hoheitsrechte vor und beschränkt die Belehnung ausdrücklich auf Velens „descendirende Leibs- und Lebens-Erben". Endlich werden die Grenzen der neuen Hoheit beschrieben. Es gehört dazu das Siel an der Ems mit einem Hausplatze, der Kanal mit einem Leinpfad an der Aschendorfer Seite, das gesamte Weideland der Burg und ein Morast von zwei Stunden Länge und ½ bis 1 Stunde Breite.

1658 starb Dietrich von Velen und wurde von seinem Sohne Hermann Mathias beerbt. Unter ihm begann der eigentliche wirtschaftliche Aufschwung der Herrlichkeit Papenburg. Kriegerische Unruhen hatten bis dahin immer wieder die Weiterführung des Kanals ins Moor und die Heranziehung von Kolonisten gestört. 1643 waren erst vier Heuerleute vorhanden. Schon Diederich von Velen plante 1656 eine öffentliche Einladung zur Niederlassung in Papenburg, und zwar, wie ein vorliegender Entwurf zeigt, in holländischer Sprache. Überhaupt pflegte er sich — und ebenso sein Sohn — in Holland seinen Rat in Fehnsachen zu holen, dorther liess er Fehnmeister zur Begutachtung Papenburgs kommen usw. 1661 erliess Hermann Mathias — am 22. Januar — ein Publicandum, welches u. a. auch in Holland und — mit Zustimmung und Unterstützung der ostfriesischen Kanzlei — in Ostfriesland verbreitet wurde[1]. Dasselbe gewährt uns einen Einblick in die Bedingungen, unter denen die erste Ansiedlung in Papenburg stattfand.

Es wird zunächst nur ein Zeitpachtverhältnis von 5 bis 20 Jahren in Aussicht genommen, dessen Verlängerung jedoch von vornherein ins Auge gefasst und für dessen Dauer Freiheit von aller Schatzung usw. versprochen wird. Jedem soll nach Möglichkeit angewiesen werden, was er begehrt. Jeder erhält das Recht, für seinen Hausbedarf — aber nicht darüber hinaus — frei zu backen und zu brauen sowie alle sonstigen ess- und trinkbaren Waaren

[1] S. Anhang XXVIII.

„ohne einige Lasten und Imposten für sich zu geniessen“. „Die Handtierung und commercien aber ausser der haußhaltung belangend werden einem jeden, wie auff andern besetzten Vennen gebräuchlich ist, zugelassen.“ Wer die Fahrt benutzen will, muss sich „am Hause Papenborgh“ melden und sich einen Erlaubnisschein geben lassen. Zur Unterhaltung derselben sind ausser bei völligem Einsturz die Anlieger verpflichtet. An Abgaben sind zu zahlen für einen Haus-, Garten- und Hofplatz jährlich 1¼ Rthlr. (Werftgeld), von neuem Lande nach 4 Freijahren jährlich die Einsaat, von einer Pferdeweide drei schlechter Thaler, von einer Kuhweide 1¼ Rthlr. und von jedem jungen Rinde, das auf dem Moraste weidet, ein schlechter Thaler. Ferner ist als Abgabe vom Torfgraben je der vierte schwarze und der fünfte graue Torf in Haufen zu liefern. Doch soll es auch nicht ausgeschlossen sein, ein abgemessenes Stück Moor für eine feste Summe zum Abtorfen „an sich zu bringen“, so dass nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren dem Erwerber die Wahl zwischen Erneuerung des Vertrages auf eine weitere Anzahl von Jahren und Rückfall des Pachtobjektes an Velen freisteht. Auch die Pachtung von Heuland wird jedem Liebhaber freigestellt, das beste für fünf schlechte Thaler von jedem Tagwerk, das andere für 1¼ Rthlr. Jeder Heuermann hat den ihm angewiesenen Teil des Deiches zu unterhalten. Soweit diese Bedingungen lückenhaft sind, soll alles „nach andern Vennen reglementen außgedeutet werden“. —

Also auch hier herrschte Anfangs eine grössere Mannigfaltigkeit der Veräusserungsformen, als auf den ostfriesischen Fehnkolonien des achtzehnten Jahrhunderts.

1662 zählte die Kolonie 16 Heuerleute, 1674 34 Häuser und am Schlusse des Jahrhunderts (1699) 85 Kolonisten und 78 Häuser, von denen 74 Werftgeld zahlten. In der ersten Zeit nach ihrer Ankunft fanden die neuen Anbauer in dem sog. Bauhause Unterkunft. 1674 wurde der Kirchenbau[1] — auf Kosten Velens und des Bischofs — begonnen,

[1] Die Dotation des Pastors bestand in 1 Rthlr. von jeder Haus-

1678 ein Richter eingesetzt. Mit dem Ankaufe von Grundstücken fuhr Hermann Mathias von Velen fort, mehrere Mühlen wurden im Laufe der Zeit gebaut und der Kanal tiefer ins Moor hinein getrieben. Inwieken wurden nur in beschränkter Anzahl gegraben. Sie erhielten alle ihren besonderen Namen, wie Erste Wiek, Ostertief, Ommelanderwyk, Lüchtenberg. Als Grund führte man an, dass der Sand stellenweise zu hoch sitze und das Ausgraben der Inwieken daher unverhältnismässig theuer sei. Die Folge war, wie in Ostfriesland, eine Erhöhung der Produktionskosten des Torfes.

Schon sehr früh trat eine Verwandlung des Zeitpachtverhältnisses in Erbpacht ein. Seit 1669 hiess es in den Rechnungen „Einwohner“ statt Heuerleute, und auf einem Exemplar des Plakates von 1661 befindet sich die wahrscheinlich noch aus dem siebzehnten Jahrhundert stammende Bemerkung, es werde versichert, dass nach den 20 Pachtjahren jeder seinen Hausplatz zu erblichem Eigentum haben solle. Von den übrigen Ländereien und Wiesen sei dagegen zur Erkenntnis der Zuständigkeit des Hauses Papenburg und der Pacht unter Fortdauer der Befreiung von obrigkeitlicher Schatzung und Abgabe ein Gewinngeld zu zahlen. Auch darin liegt eine Neuerung, dass seit 1680 Verlaat- und Brückengelder erhoben wurden. Es sei, hiess es, wiederholt vorgekommen, dass fremde Handelsleute, Schiffer usw. die Verlaate und Brücken auf den Papenburger Kanälen ohne Erlaubnis und Entgelt benutzt hätten. Dadurch seien dieselben zum Teil „in Grund verdorben“. Um diese Misbräuche zu hemmen und zur Erleichterung der Unterhaltungslast solle künftig ein mässiges Verlaatsgeld — 2 Stüber von jedem einheimischen, 3 von jedem ausländischen Schiffe — und ein Brückengeld von 1 Stüber für Wagen und Pferd, von $1/2$ Stüber für jede Kuh und Ochsen usw. erhoben werden.

---

stätte, ferner Wohnung, Garten, 6 Äckern, Weide für zwei Ochsen, Brand und die jura stolae. Das Pfarrhaus war ein Vermächtnis eines Papenburgers (1666).

Bei der Emsschleuse, dem sog. Drostensiel wurden von jeher Gebühren gefordert. Wie hoch dieselben im siebzehnten Jahrhundert waren, steht nicht fest. 1771 betrugen sie 4 bis 8 Stüber[1] für Aus- und Rückfahrt zusammen bei der letzteren zu zahlen. Herrschaftliche Schiffe und Waaren passierten frei. In welcher Weise bis 1674 Gebührenerhebung und Aufsicht am Siel geregelt waren, ist mir nicht bekannt. In diesem Jahre kaufte Velen „von Henrich's Erben das auf dem Siel vorhandene Haus, Scheune und alles daselbst vorhandene Gezimmere“. Seit 1678 wurde das Siel nebst Haus und sonstigem Zubehör verpachtet, zuerst an Hermann Klüver auf drei Jahre. Der Pächter wurde Sielbase genannt und hatte die Verpflichtung, für Instandhaltung des Siels zu sorgen, etwa nötige Reparaturen dem Velen'schen Rentmeister sofort anzuzeigen, die Abgaben zu erheben und „keine Schiffe aus Fawor oder Geschenk zum Prejudiz und allgemeinen Nachteil durch den Siel passiren zu lassen“, und zahlte für den Genuss der Gebühren, Wohnung, die ihm eingeräumte freie Wirtschaft usw. im ganzen 25 Thlr. jährlich, unter Verpfändung aller seiner Habe.

Diese Sielverpachtungsverträge erlangten in dem wirtschaftlichen Leben Papenburgs eine immer höhere Bedeutung. 1771 wurden, nachdem inzwischen an die Stelle des hölzernen ein steinernes Siel getreten war[2], mit demselben Ländereien im Pachtwerte von über 300 Gld. verpachtet. Der gesamte Pachtertrag belief sich auf 400 Gld. Der Pächter erhielt das Recht der Back- und Braufreiheit, Genevre zu brennen, und „freie Handlung“, ferner die Fischerei auf der Ems. Dafür muss er aber neben der Pacht noch jährlich 100 Pfund

---

[1] Nämlich:

für	1 Schüttschiff	8 Stüber
„	1 grösseres Muttschiff	6 „
„	1 Pünte	6 „
„	1 kleine Sielmutte	5 „
„	1 Flottmutte	4 „

und ferner seit 1802 für ein neues Schmack-, Kuff- und anderes Schiff bis 16 Fuss weit 10 Stüber, bis 20 Fuss weit 1 Gulden, über 20 Fuss 2 Gulden.

[2] Erbaut mit einem Aufwande von ca. 21 000 holl. Gulden.

Butter, sowie bei Velens Aufenthalt zu Altenkamp Fische zur Tafel liefern und zur Aufbewahrung derselben auf seine Kosten mit Emswasser gespeiste Fischteiche anlegen. Er übernimmt einen grossen Teil der Papenburger Deichlasten, hat nötige Reparaturen vor der Ausführung anzumelden und an Stelle des ihm auf Abbruch zu überlassenden alten Sielhauses im nächsten Jahre ein neues zu bauen. — Letzteres wurde von der Herrschaft nach Ablauf der Pachtzeit (1787) vertragsmässig nebst Scheuer, Back- und Brauhaus und kleinem Nebenhaus am Deiche zu dem taxierten Preise von 3800 Gulden übernommen. Bei Gelegenheit der Sielverpachtung von 1771 ward eine später bei jeder Verpachtung wiederholte Sielverordnung erlassen. Nach derselben durfte bei 10 Thlr. Strafe keiner in Abwesenheit des Sielmeisters durch das Siel fahren. Nur wenn die Thüren von selbst durch den Druck des Wassers offen standen (Ebbe), war die Durchfahrt gestattet. Der Sielmeister hatte für einen ordnungsmässigen Gebrauch des Siels und für einen richtigen Wasserstand zu sorgen.

Auch die Verlaate im Kanale — 1777 wurde das dritte erbaut — wurden anfänglich verpachtet. Da sich aber hierbei die Reparaturkosten unverhältnismässig hoch beliefen, wurden sie seit 1778 nebst dem Rechte der Abgabenerhebung unter Vorbehalt des Rückkaufs verkauft. Die Käufer hatten die Unterhaltungslast zu tragen und durften von jedem Schiffe mit Segel 4 Stüber und 3 Deut, von jedem ohne Segel 4 Stüber fordern. Doch waren leere Schiffe, sowie herrschaftliche Schiffe und Güter, Flottmutten mit Sand und der eigene Brand der Papenburger frei.

1701 wird die Erlaubnis zum Bau einer zweiten Mühle — einer Pellegerstenmühle draussen am Siele — gegeben. Der Pächter trägt die Bau- und Unterhaltungskosten und gibt im ersten Jahre 15, später jährlich 18 Thlr., sowie eine Naturalabgabe in Mehl. Er unterwirft sich der Papenburger Jurisdiktion und den Schiffahrtsgebühren. Alle Wirtschaft, Bier-, Brodverkauf und Handel ist ihm untersagt, damit der Sielpächter nicht geschädigt wird. Um der Papenburger Mühle keine Konkurrenz zu machen, muss er auch

diese pachten. Doch kann Velen dieselbe bei einem höheren Gebote anderweit verpachten, in welchem Falle der Pächter „kein Korn[1] von Papenburg oder auswärts zum Präjudiz der Papenburgschen Windmühlen vermahlen“ darf. In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts folgt die Anlage einer Rossmühle, einer Grützmühle usw.

Zu einem wichtigen Einnahmezweige entwickelten sich allmählich die Schäfereien. 1779 wurden ihrer sechs verpachtet, wovon die Grundherrschaft über 200 Gulden einnahm. Den Schäfern war die Annahme auswärtiger Schafe untersagt, die herrschaftlichen Schafe mussten sie mitweiden, auch zuweilen der Herrschaft mit Pferd und Wagen zu Diensten sein. Sie mussten fremde Eingriffe in die entlegenen Moräste, die sie beweideten, verhindern und waren von allen Gemeinheitslasten frei. Bei einigen der Schäfereien befand sich ausser dem Schafhause etwas Bauland[2].

Die Fusel- oder Genevre- und Branntweinaccise wurde derart verpachtet, dass sämtliche Ausschenker sie unter sich teilten, der Pächter aber für die Einlieferung haftete. Zusammen mit der Wein- und Bieraccise brachte sie in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts jährlich über 200 Gulden ein. Die Tabaksaccise ward für 50—60 Gld. verpachtet. Der Pächter „musste und sollte guten Tabak anschaffen und zu billigem Preis verkaufen“ und alle Papenburger durften den nötigen Tabak nur von ihm kaufen.

Ausserdem gab es noch verschiedene kleinere Lizenzen, — wenigstens im achtzehnten Jahrhundert — wie diejenige der Violinstreicherei, der Scheerenschleiferei und der Glaserei, welche sämtlich verpachtet wurden. Für das Lumpensammeln und das Hausieren mit Ellen- und Kurzwaaren ward eine Gebühr erhoben. Waaren, die in Papenburg nicht feil waren, wurden in der Regel aus Emden bezogen.

---

[1] = Roggen.

[2] Mit dem Vordringen der Kultur in das Moor wurden die Schäfereien natürlich beschränkt. Schon 1787 wurde nur noch eine Schäferei (für 60 Gld.) verpachtet.

Ich lasse im Anhange XXIX, um einen Überblick über den Haushalt der Kolonie zu geben, eine Papenburger Rechnung aus dem Jahre 1699 abdrucken. Es geht aus derselben hervor, dass Velen damals etwa 899 Rthlr. Reineinnahme von Papenburg hatte. Wie hoch sich die Anlagekosten belaufen haben, und ob diese Rechnung einwandsfrei ist, steht nicht fest. Es lässt sich daher auch die Rentabilität des Unternehmens nicht beurteilen. 1763 berichtete indes in dieser Beziehung der zur Inspektion von Berlin nach Ostfriesland gesandte von Hagen, „Der Drost von Vehlen im Münsterschen nutzt seine immediate anstossende Torfgräberey zu Papenburg, wie ich schon auf meiner Anherreise und noch heute allhier (in Leer) erfahren, sehr hoch“.

Die Niederlassung auf dem Fehn war an Velen's Einwilligung gebunden. Ebenso auch die Zerteilung der Plaazen. Doch sollten Eindringlinge, wenn sie Kaution stellen oder ein Gewerbe betreiben konnten, in der Kolonie belassen werden, nachdem zuvor in jedem Falle eine „Designation“ mit genauen Angaben an die Herrschaft eingeschickt war. Diese war an sich in der Lage, über die Zulassung neuer Gewerbebetriebe einseitig zu befinden. Im Interesse der Entwickelung der Kolonie liess sie jedoch, abgesehen von den obigen Ausnahmen bezüglich Schenkwirtschaft, Bäckerei, Brauerei und Kaufgeschäft, ihren Unterthanen in dieser Hinsicht freie Hand. Zünfte gab es in der neuen Gemeinde nicht. Dieser Zustand, von dessen Heilsamkeit man im achtzehnten Jahrhundert überzeugt war, wurde Gewerbefreiheit genannt.

Der Besitzer der Herrlichkeit hatte das Recht, statutarische Verfügungen zu erlassen, und hat von demselben einen ausgedehnten Gebrauch gemacht [1]. Er gab Verordnungen über Bettelei und Zigeunerwesen, über die Sonntagsheiligung (Verbot der knechtischen Arbeit, des Ausschenkens von Bier und Branntwein usw.), über Geburtshilfe und Gast-

[1] Vergl. Behnes, Anhang 77: Chronologische Nachweise der für Papenburg erlassenen herrschaftlichen jüngeren Verfügungen, Befehle und Vorschriften. S. 836 fg.

hauswesen, untersagte die Vermietung der Kinder vor der Annahme zum heiligen Abendmahl, das Kreditieren an Altenteiler und das „Setzen von Maibäumen“, ordnete einen gewissen Schulzwang an usw. Die meisten Verfügungen beziehen sich jedoch auf den eigentlichen Fehnbetrieb, namentlich auf die Reinigung, Instandhaltung und Anlage von Kanälen, Verlaaten und Wegen, auf die Austrift von Vieh auf die herrschaftliche Weide, auf Abwässerung, Dämme und Gräben, auf den Buchweizenbau und die dabei zu beobachtenden Sicherheitsmassregeln, auf die Innehaltung der Accisen- und Mühlengerechtigkeiten, den Verkauf von Mist, die Benutzung der Wege, die Errichtung der Häuser und Anpflanzung von Bäumen u. dgl.

Eine Fortbildung des eigentlichen Pachtverhältnisses zwischen Kolonisator und Kolonisten trat im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ein. In dieser Zeit störte ein ernstlicher Zwist das Einvernehmen zwischen beiden Kontrahenten. Die Ursachen desselben sind nicht völlig klar. Doch findet sich in den Akten die Klage der Papenburger, ihr Grundherr habe entgegen dem § 7 des Plakats willkürlich statt der Einsaat ein Heuergeld gefordert, habe sie in ihrem Bauernrechte gestört, indem er die Befugnis der Eintreibung von Geldern und der Pfändung in Bauersachen für sich beansprucht habe, sie auch unberechtigter Weise in der Austreibung ihres Viehs auf der gemeinen Landstrasse und sonstigen Wegen behindert[1]. Eine weitere Ursache des Zerwürfnisses scheint darin gelegen zu haben, dass die Kolonisten sich weigerten, in anderer als ortsüblicher Münze (holländische Gulden) zu zahlen, sowie in der Forderung des Grundherrn, dass die Abgabe vom Torfe in Geld entrichtet werden solle. Es kam zu mehrfachen ernstlichen Gewaltthätigkeiten, die Kolonisten wählten Gemeinheitsbevollmächtigte, welche den angeblichen Übergriffen der Beamten entgegentreten sollten, und verweigerten die Zahlung der geforderten Brüchten.

[1] Die Bauern scheinen also versucht zu haben, das noch unkultivierte Moor zur Gemeinheit zu stempeln, auf der ihnen Weiderechte usw. zuständen.

Schliesslich erbat sich der damalige Besitzer militärische Hülfe vom Bischof. Dieselbe wurde gewährt und die Empörung niedergeschlagen. Die Ansiedler unterwarfen sich nun und mussten für künftige Zeiten zur Strafe auf jeden vollen Hof 2 Tage Handdienst, bezw. 1 Tag Spanndienst, sowie die Unterhaltung der durch die ungeteilte herrschaftliche Mark laufenden Kanalstrecke übernehmen. Seitdem hatte die Herrschaft die Wahl, ob sie die Abgaben in natura oder in Geld beziehen wollte. Auf die beanspruchten Weidegerechtsame mussten die Kolonisten verzichten[1]. An die Stelle der „Gemeinheitsbevollmächtigten" traten wieder die alten Schüttemeister.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts bildete sich ferner ein bestimmtes Normalmass heraus, nach welchem die Moorteile veräussert wurden. Danach enthielt eine sog. volle Plaaze 16 Morgen, eine halbe acht Morgen usw.[2] Es gab Ober- und Untergrundplaazen. Doch pflegte der Käufer des Obergrundes meistens auch den Untergrund zu erwerben. Für die volle Plaaze wurde ein Antrittsgeld von 30 bis 40 Gulden gezahlt, welches bis zur Abbezahlung mit 4% zu verzinsen war. Jeder Annehmer einer Obergrundplaaze musste in hergebrachter Tiefe (3½, später 4—5 Fuss) und Breite längs derselben den Kanal graben, den Fahrweg in Stand setzen und beide unterhalten. Dafür hatte er zehn Ruten Torf frei. Von jedem weiteren Tagewerke schwarzen und grauen Torfes mussten 32 bezw. 16 Stüber entrichtet werden, ferner nach 4 Freijahren von der vollen Plaaze 2 Tage Arbeit (zu je 12 Stüber berechnet), 48 Stüber Werftgeld, 37 Stüber für den Pfarrer, 9 für den Küster. Im Falle der Behausung waren zwei Hühner à 5 Stüber, und im Falle der Untergrundkultur nach acht Freijahren vom Ackerlande die nach Vierup berechnete, hinter der wirklichen erheblich zurückbleibende Einsaat (oder deren Wert nach dem zweithöchsten Rhedener Marktpreis), vom Grünlande für je 300 Ruten (eine sog. Kuhweide) 24 Stüber zu ent-

---

[1] Vergl. Diepenbrock, Urk. 47, S. 747.

[2] 100 Ruten lang, 18 bezw. 20 Ruten breit (am Kanal).

richten. Das Eigentum behält sich der Verpächter vor, Pächter räumt ihm an der Plaaze ein spezielles, an dem übrigen Vermögen ein generelles Pfandrecht ein. Er übernimmt die Gemeinheits- und alle sonstigen herkömmlichen Lasten, sowie die Ausmessungs- und Gerichtskosten. Die Annehmer von Untergrundplaazen müssen denjenigen der Obergrundplaazen unentgeldlich einen Raum zum Trocknen des Torfes und einen Torfweg zum Kanale gewähren[1]. Diese Lasten sind, Alles in Allem, etwas geringer als die in Ostfriesland üblichen.

Der Torfverkauf fand nach Ostfriesland und an die Nordseeküste, nach Bremen und Hamburg statt, Dünger und Schlick zur Bodenkultur, dann auch norwegisches Holz, Baumaterialien und andere Waaren bildeten die Rückfracht. Die günstige Lage und der gute Kanal, dessen Verlaate Schiffe von 16 Fuss Breite durchliessen, führten bald zu einer Ausdehnung der Schiffahrt über den Torfabsatz hinaus. Im achtzehnten Jahrhundert wurde Papenburg zum Seehandelsplatze, und zugleich entwickelte sich auf seinen zunächst nur für den Bau von Torfschiffen gegründeten Werften ein lebhafter Schiffsbau. Im Jahre 1783 wurden in Papenburg 20 über 25 Last grosse Schiffe vom Stapel gelassen, wofür an Sielgeldern beim ersten Auslauf (2 Stüber à Last) 133 Gulden eingenommen wurden. Die drei Hauptperioden des Aufschwunges waren der nordamerikanische Freiheitskrieg[2], die französischen Revolutionskriege und die napoleonische Handelssperre. In den beiden ersten genoss die Kolonie, zunächst unter eigener, dann unter der bischöflich-münsterschen und schliesslich unter arembergischer Flagge segelnd, im Wesentlichen die Vorteile der Neutralität. Auswärtige

[1] Alles dies nach Verträgen von 1796 und 1812. Vergl. von Bodungen „Über Moorwirtschaft" S. 205. Daselbst wird (1861) das Kaufgeld auf 13 Thlr. 10 Gr., die durchschnittliche Gesamtsumme der Untergrundpacht auf 12 Thlr. 23 Gr. 4 ₰, die Torfheuer auf 20 bezw. 13,3 Groschen, das Schleusengeld auf 4,1 Gr. bezw. für kleine Schiffe auf 2,5 Gr. angegeben.

[2] Am 7. Febr. 1782 erhielten 27 Schiffe von 50—90 Lasten von Münster ihre Pässe.

Rheder, besonders holländische drängten sich, wie nach Emden so auch nach Papenburg, erwarben sich dort das Bürgerrecht und fuhren unter der Flagge der neuen „Seemacht“. Während der Handelssperre bildete Papenburg, der am weitesten ins Inland vorgeschobene Emshafen, einen der vorzüglichsten Schmuggelhandelsplätze.

Die ursprünglichen Kolonisten waren offenbar, wie in Ostfriesland, grösstenteils unvermögende Leute. Grosser Kapitalist war in Papenburg nur die Grundherrschaft. Das wurde nun einigermassen anders: von auswärts strömten Kapitalien herbei, die sich in der Rhederei und im Schiffsbau festlegten. Dass Papenburg vermöge seiner Anlage im Stande war, diese günstigen Konjunkturen voll auszunutzen, war das Bedeutungsvolle und im Vergleich mit den ostfriesischen Fehnkolonien Charakteristische. Die mit der grossen Entwicklung des Schiffswesens verbundene Absatzerleichterung wirkte natürlich auch auf das Torfgewerbe wieder befruchtend zurück.

Die Kolonie blühte ausserordentlich auf. Die Ärmlichkeit der ursprünglichen Kolonistenhäuser verschwand in den älteren Teilen gänzlich. Massive Häuser traten an die Stelle. Die Einwohnerzahl stieg rasch. 1785 sah der Besitzer sich veranlasst, eine zweite Kirche zu stiften. Bald hinter einander wurden zwei neue Schulen gebaut. Um 1775 hatte Papenburg 250 Häuser, 1785 bereits 272, davon 165 ganze, 64 halbe und 43 viertel Plätze. 1800 war es bis auf 345 Häuser gewachsen.

Die Bevölkerungszahl betrug 1784 — ungerechnet die fremden Zimmerleute, die auf Papenburger Werften arbeiteten, und die fremden Matrosen, die auf Papenburger Schiffen fuhren — 2114 Seelen[1], darunter „Eigentümer“ nebst Angehörigen 1786 und „Heuerleute“ mit Angehörigen 328.

An Seeschiffen besass es 1799 160 (bis zu 130 Lasten

[1] Nach einer anderen Angabe betrug die Bevölkerung 1795 erst 1528 Seelen. (?)

enthaltend), an Torfschiffen über 70, von denen die grössten 8—10 Torflasten (?) trugen.

Dies waren die Zeiten, in denen Papenburg anfing, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zu ziehen. Wir haben einige Schilderungen aus der Zeit um die Wende des Jahrhunderts, die uns in mancher Hinsicht ein anschauliches Bild von den damaligen Zuständen in der Kolonie geben [1]. Darnach entsandte Papenburg 1796 im Ganzen 232 Schiffe durch den Sund und den holsteinschen Kanal, im Jahre 1797 sogar 261, wovon 89 den holsteinschen Kanal passierten. Die Länge des Hauptkanals betrug über 1 1/2 geogr. Meilen, die der Inwieken etwa 2 Meilen.

Die auf beiden Seiten des Kanals stehenden Häuser waren alle nur ein Stockwerk hoch, in Ziegeln aufgeführt, auf holländische Art mit Giebeln versehen und grösstenteils mit Dachziegeln gedeckt. „Ihre Form heisst es weiter, hält die Mitte zwischen den Häusern der westphälischen Geest und der Seemarschen, und man sieht die ungeheuren Scheunenthüren, statt der gewöhnlichen Hausthüren hier häufig. Die hiesigen Häuser haben im Ganzen genommen ein gutes wohlerhaltenes Ansehen, und übertreffen hierin die Häuser der übrigen Münsterschen Geestdörfer bei weitem. Dies ist ein Beweis, dass sich die hiesigen Kolonisten sehr gut stehen, welches der gewöhnliche Fall auf allen Vehn-Anlagen ist“. Die Entfernung zwischen den einzelnen Häusern ist „grösser oder geringer, je nachdem der Kolonist einen grösseren oder kleineren Teil von dem abzugrabenden und zu kultivirenden Moraste annahm. Einige Häuser sind 20, andere 40, 50 und mehr Fuss von dem Kanal-Ufer gebauet; einige stehen mit ihrer Fronte mit demselben parallel, andere machen einen Winkel und so weiter. Kurz, Jeder baut, wo und wie er will. Diese

[1] Nämlich ein Aufsatz im „Neuen fortgesetzten Westphälischen Magazin für Geographie, Historie und Statistik von 1799 I. Bd. IV. Stück, und: Dr. Seetzen und Dr. Heinemeyer, Einige Nachrichten und Bemerkungen über Papenburg. Aus den Ephemeriden von 1799. Mit einem Plan dieser Vehnkolonie, Hannover 1806. (Im städtischen Archiv zu Papenburg).

Unregelmässigkeit beleidigt das Auge und wäre durch ein festes Reglement gar leicht zu vermeiden gewesen: Auf den Vehnkolonien der Provinz Groningen findet sich dieser Übelstand weit seltener und überhaupt vermisst man in Papenburg eine Ordnung, Reinlichkeit und Nettigkeit der Kanalufer, der Gärten, Flecken, Pfade, Brücken und Schleusen, die jeden Reisenden für die Pekela, für Wilderfang, Veendamm usw. zu ihrem Vorteil einnehmen".

Auf die Wege wird eine sehr geringe Sorgfalt verwendet. Es sind blosse Sanddämme neben der Fahrt. Trotzdem sind sie in gutem Zustande, da aller Transport zu Wasser stattfindet. „Die Fahrt längs den Ufern dieser Kanäle ist sehr angenehm. Beständig sieht man Torfschiffe vorbeifahren und die Kastenschleusen passiren und von allen Seiten erschallt ein ewiges Geklopfe der Hämmer und Beile von den vielen Schiffswerften". Deren gibt es neunzehn, von denen jedoch nur eine mit einem eigentlichen Helgen versehen ist. Jährlich werden — alles in allem — etwa 60 Schiffe gebaut, z. T. für Holländer, Ostfriesen, Hannoveraner, zum Teil für die Papenburger selbst. Das erforderliche Eichenholz kommt entweder als Floss aus den oberen Emsgegenden oder per Schiff über See. Die Schiffszimmerleute sind grösstenteils Ostfriesen. Die mit dem Schiffsbau in Zusammenhang stehenden Gewerbe haben sich unter der herrschenden Steuer- und Gewerbefreiheit lebhaft entwickelt. Im Allgemeinen beschäftigt sich mit dem Schiffswesen der wohlhabendere, mit der Torfgräberei der minder wohlhabende Teil der Bevölkerung.

Was die Landwirtschaft anlangt, so sind die Plaazen, wenigstens die halben und Viertelplaazen in der Regel nicht hinreichend, um eine Familie zu ernähren. Entweder muss ein Nebengewerbe wie der Torfstich das Fehlende ergänzen, oder es müssen, wozu Gelegenheit vorhanden ist, Wiesen und Weiden zugepachtet werden. Auch das Buchweizenland ist nicht Zubehör der Plaaze. $^1/_3$ bis $^2/_3$ des Roggenbedarfs muss eingeführt werden. Eine auffallende Erscheinung sind die inmitten des abgetorften Grundes stehen gebliebenen, meist jährlich gedüngten und guten Roggen

tragenden Hochmooräcker — oft 5 Fuss höher als der umliegende Untergrund. „Gute Landwirte“, wird berichtet, „lassen gern einige solcher Äcker in der Nähe ihres Hauses stehen, weil sie weniger Dünger nötig haben als die abgegrabenen und weil sie dadurch ihren Nachkommen die Bequemlichkeit verschaffen, in Zukunft auf lange Zeit genugsamen Torf für ihren Haushalt in der Nachbarschaft ihrer Wohnung gewinnen zu können“.

„Allgemeine Aufklärung darf man in Papenburg nicht suchen und nicht selten ist die Physiognomie seiner Einwohner der Verräter der Unwissenheit. Besonders zeichneten sich die hiesigen Frauenspersonen durch grobe geistlose Gesichtszüge und plumpe Körperformen aus und ihr Betragen und Anstand schien ganz damit überein zu kommen. Ihre Kleidertracht ist hässlich. Das männliche Geschlecht ist hier weit vorzüglicher. Ihre Gesichtszüge sind angenehmer und weniger dumm. Wahrscheinlich rührt dies daher, dass ein grosser Teil von ihnen beständig Reisen mit Schiffen macht und dadurch Gelegenheit erhält, sich mehr auszubilden. Ihr Körperbau ist männlich und kraftvoll“.

„Wenn Papenburg so am Zunehmen bleibt, so muss es nach mehreren 100 Jahren dahin kommen, dass alles Moor ausgegraben wird. Der grosse Teil des Niederstifts, welcher jetzt Moor ist, wird alsdann ein einziges von unzähligen Kanälen durchschnittenes Dorf sein, das grösste Dorf in der Welt“. —

Das neunzehnte Jahrhundert brachte der Kolonie in rechtlicher Hinsicht die Aufhebung ihrer Sonderstellung in Bezug auf Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und auf allen sonstigen Gebieten. U. a. auch die Auflösung des bisherigen Verhältnisses zu der Grundherrschaft. Durch Heirat der einzigen Tochter des letzten Grafen von Velen war in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts unter Zustimmung des Lehnsherrn die Herrlichkeit Papenburg in den Besitz der Freiherrlich Landsberg'schen Familie übergegangen. Im Jahre 1853 übertrug der damalige Besitzer Graf Johann Ignaz Franz von Landsberg-Velen und Gemen, nachdem vorher die Allodifikation des Lehns bewilligt war,

für den Preis von 100000 Thlrn., seine sämtlichen Rechte und Besitzungen in und an der Kolonie mit Ausnahme seiner Patronatsrechte über Kirchen und Schulen, des Wohn- und Gerichtshauses und einiger Grundstücke an die Gemeinde, den Flecken Papenburg. Es wurde darunter Folgendes begriffen:

1) Das Siel mit Zubehör an Land und Gebäuden,

2) die ehemals Wenninga'sche Besitzung,

3) die Windmühle beim Siel mit Zubehör,

4) Teile der Vennewiese und Polwiese,

5) die Rechte an der 302 Cal. Morgen grossen Gemeindeweide,

6) das erste und vierte Verlaat, sowie die Wiederkaufsrechte an den beiden andren,

7) und 8) die beiden Windmühlen oben und unten in Papenburg nebst Zubehör,

9) die damals verpachtete Rossmühlengerechtigkeit,

10) die Fischereigerechtigkeit an den Kanälen,

11) die Rechte an 7878 Morgen bisher nicht ausgewiesenen Moores,

12) die Giesenbrücke am Untenende[1],

13) sämmtliche gutsherrlichen Rechte, darunter auch einige besondere, weniger erhebliche Abgaben, wie die Ovelgönne und der Dukaton,

14) alle Rechte an den Kanälen und am Hampoel.

Die Käuferin übernahm alle Lasten (Deich-, Siel-, Versicherungslasten usw.).

Das Kaufgeld lieh dieselbe bei der Landeskreditanstalt zu 5% einschliesslich 1% Amortisation auf.

Die Bevölkerung Papenburgs betrug um jene Zeit (1855) bereits 5779 Seelen. 1877 waren 1095 Heerdstellen mit 7107 Einwohnern vorhanden. Seit 1860 hat die Kolonie städtische Rechte. Von ihrem durch den Vertrag von

[1] Die älteren Teile Papenburgs heissen das Untenende, die jüngeren das Obenende.

1853 erworbenen Besitze hat sie inzwischen Manches wieder veräussert[1].

So wurden von den städtischen Grundstücken zwischen 1853 und 1887 für ca. 80000 Thlr. verkauft. Ferner ist durch Ablösung mehr als die Hälfte der dauernden grundherrlichen Einkünfte in Wegfall gekommen.

Schon vor dem Gesetze vom 2. Juli 1876 hatte sich in der städtischen Verwaltung, namentlich, um einer von der früheren milden gutsherrlichen Verwaltung überkommenen Saumseligkeit in der Entrichtung der Gefälle ein Ende zu machen — dieselben wurden regelmässig erst 1, selbst 2 und 3 Jahre nach der Fälligkeit entrichtet — das Bestreben gezeigt, die Ablösung dieser Gefälle im Wege freier Vereinbarung herbeizuführen, doch sind diese Bestrebungen von einem wirklichen Erfolge nicht begleitet gewesen. Erst als auf die durch das Gesetz von 1876 eingeführte Möglichkeit der zwangsweisen Ablösung hingewiesen werden konnte und gegen die mit Zahlung der Abgaben rückständigen Pflichtigen schärfer vorgegangen wurde, entschlossen sich, zuerst im Jahre 1880, mehrere Pflichtige zur Ablösung und fanden in den folgenden Jahren weitere Nachfolger, so dass jetzt (1891) etwa 3/5 aller Gefälle durch Ablösung beseitigt sind. Die den Grundbesitzern als Anliegern obliegende Verpflichtung der Unterhaltung des Kanals (ohne Schleusen und Brücken), der Wege und Abwässerungsgräben ist denselben als Gemeindepflicht belassen.

Die Ablösungen sind bisher überall im Wege vertragsmässiger Übereinkunft erfolgt. Zu einer Provocation seitens der berechtigten Stadt ist es bisher nicht gekommen, weil die Vertretung der Bürgerschaft einem Zwange gegen die Pflichtigen abgeneigt war, auch die nach gesetzlicher Vorschrift seitens der Berechtigten gegen alle Pflichtigen zu richtende Provocation eine in Kurzem gar nicht zu bewältigende Arbeit erfordert hätte.

Auf die Bereitwilligkeit der Verpflichteten zur Ab-

[1] Die folgenden Mitteilungen über die heutigen Verhältnisse Papenburgs verdanke ich grösstenteils der Liebenswürdigkeit des Herrn Bürgermeister Richard zu Papenburg.

lösung wirkten namentlich zwei Umstände hemmend ein, einmal der weitverbreitete, auch jetzt anscheinend noch nicht gänzlich erstorbene Glaube, dass nach Ablauf der Amortisation der bei der Landes-Kredit-Anstalt aufgenommenen Anleihe die Lasten der Plaazen von selbst aufhörten. Doch war in der That ja nur ein Wechsel in der Persönlichkeit des Grundherrn eingetreten. Die Stadt als solche war Inhaberin der grundherrlichen Rechte geworden und nur sie, nicht die Gesamtheit der Pflichtigen konnte durch Abtragung des in eine Anleihe verwandelten Kaufschillings erleichtert werden. Sodann der Umstand, dass seit 1853 die Fortschreibungen bezüglich der Kultivierung und der entsprechenden Abgabenerhöhung sehr mangelhaft geschehen waren. Da bei der Ablösung die bisher zu Abgaben nicht herangezogenen Neukulturen in die Berechnung der Ablösungssumme mit hineingezogen werden, wird der Antrag auf Ablösung vielfach in der Hoffnung nicht gestellt, dass die Fortschreibung und die Abgabenerhöhung mit Rücksicht auf die dazu nötige Vermessung der Neukulturen noch länger unterbleiben werde. In den letzten Jahren sind Fortschreibung und Neuvermessung, wenn auch nur allmählich, schärfer gehandhabt.

Förderlich für die Ablösung ist es gewesen, dass, nach einem von der Stadtvertretung gefassten Beschlusse, die Schätzung der Jahreswerte der erst künftig mit der fortschreitenden Kultivierung der Moorbesitzungen entstehenden Abgaben nach einem sehr milden Massstabe erfolgt. Die noch unkultivierten Moorflächen werden nämlich rücksichtlich der Abgaben so behandelt, als ob sie zu Grasland kultiviert würden. Da die so berechneten Leistungen geringer sind, als die von den betreffenden Moorflächen bei mässigem Torfstiche zu entrichtenden Torfgefälle, so haben sich insbesondere die Besitzer von mehr oder minder unkultivierten Plaazen zur Ablösung entschlossen.

Bei den zwischen der Staatsregierung und Stadtverwaltung im Jahre 1868 angeknüpften Verhandlungen über die Fortführung des städtischen Splittingkanals bis zur Grenze der städtischen Feldmark und weiter durch die

Börgermark bis Börgerwald hat die Stadt sich gegen Gewährung eines staatlichen Zuschusses von 16900 Thlr. und eines zinsfreien Darlehns von 8450 Thlr. verpflichtet, den Ausbau dieses Kanals bis zur Stadtgrenze[1] zu beschaffen und „für die Benutzung der städtischen Kanäle von fremden Schiffen keine höhere Abgaben zu erheben, als von den in Papenburg heimatlichen“.

Später kam es über diese Verhandlungen und die dabei getroffenen Vereinbarungen insofern zu Meinungsverschiedenheiten, als die Stadt von dem nicht im Stadtgebiete gegrabenen, ihre Kanäle passierenden Torfe ein unter dem Namen „Kanalgeld“ davon bisher gehobenes Auffahrtsgeld fortzuerheben beanspruchte, die Staatsregierung derselben aber diese Berechtigung bestritt und den Weiterbau des Kanals im Börger Gebiet bis zur Aufhebung des Kanalgeldes einstellte. 1878/79 ist diese Streitigkeit dadurch beigelegt, dass die Stadt ihre, übrigens schon früher dem öffentlichen Verkehre freien, Kanäle ausdrücklich als öffentliche anerkannte, die Hebung des Kanalgeldes von dem auswärtigen, das Stadtgebiet nur passierenden, Torfe fallen liess, ihr staatsseitig dagegen die Forterhebung dieses Kanalgeldes von dem auf den Kanälen in das Stadtgebiet eingehenden und daselbst verbleibenden Torfe eingeräumt wurde.

Da die bei und behufs Beilegung dieser Streitigkeit von der Regierung der Stadt in Aussicht gestellte fernere Hülfe zum Ausbau ihres Kanalsystems nicht in der von den Papenburgern erwarteten Weise geleistet ist, so wird daselbst die teilweise Aufgabe des Kanalgeldes noch immer lebhaft beklagt.

In wirtschaftlicher Beziehung folgte auf den starken Aufschwung zeitweilig ein empfindlicher Rückschlag. Zwischen 1815 und 1828 fanden über 200 Konkurse statt. Die Zahl der Seeschiffe war 1836 wieder auf 106 gesunken, wozu noch 16 Wattschiffe und die Flussschiffe kamen. Dann gab es wieder günstigere Zeiten. 1869 zählte die Papenburger

---

[1] Ausgeführt bis Ende 1872 mit einem Gesamtaufwande von 51000 Thlr. ausschliesslich des Grund- und Bodenwertes.

Flotte 182 Seeschiffe und 72 Fluss- und Wattschiffe[1]. Der Durchschnittsgehalt der Seeschiffe war auf fast 100 Last gestiegen. In den Jahren 1857 bis 1866 wurden 243 Schiffe auf den Papenburger Werften gebaut mit fast 17700 Lasten Gehalt. Es gab[2] 1860 in Papenburg 16 Schiffswerften, 1 Dampfschneide-Mühle, 1 Ankerketten-Fabrik, 1 grosse Schmiede mit Dampfhammer, 1 Seifenfabrik. Durch wiederholte Verbesserungen wurde die unterste Strecke des Kanals zwischen der Emsschleuse und dem Bahnhofe der Rheinisch-Westphälischen Bahn, der an das Untenende gelegt war, auf eine Tiefe von 3½ m gebracht. Die neue Emsschleuse selbst hat eine nutzbare Kammerlänge von 58½ m, eine lichte Weite zwischen den Thüren von 10½ m und eine Tiefe von 3,5 m. So vermögen Schiffe von 300 Lasten bis in den Hafen am Untenende zu gelangen. Auf den übrigen Kanalstrecken können Schiffe von 40 Lasten mit einem Tiefgange bis zu 2 m. verkehren. Die Kanalschleusen haben eine nutzbare Kammerlänge von 33,60 m., eine lichte Weite von 6,62 m. Die Breite des Kanals beträgt zwischen Emsschleuse und Bahnhof 23—25 m., auf den höheren Strecken durchschnittlich 11—12 m.

Im Allgemeinen nahm die aus ihrer Eigenart als Fehn in vieler Hinsicht herausgewachsene Kolonie an der steigenden allgemeinen Entwicklung lebhaft Teil. Eigentlich industrielles Leben aber entstand in ihr nicht. Die erworbenen Kapitalien wurden mit einer ausserordentlichen Vorliebe in Schiffsanteilen, im Schiffsbau und in den damit zusammenhängenden Gewerben angelegt. Dies war in doppelter Hinsicht verhängnisvoll: denn ungünstige Konjunkturen in der Rhederei griffen in Folge dessen den gesamten Wohlstand der Stadt auf einmal an und dem Torfe fehlte sein sicherstes heimisches Absatzgebiet.

Die Krisis der siebziger Jahre hat in ersterer Hinsicht den Papenburgern eine fühlbare Lehre gegeben. Durch den allgemeinen Druck, der seitdem auf der kleinen Segelschiff-

---

[1] Vergl. Anhang XII.

[2] Nach v. Bodungen, S. 204.

fahrt dauernd lastet, wird die Stadt doppelt mitgenommen. Die Zahl ihrer Seeschiffe ist seit 1869 auf 63 (mit brutto 11378, netto 10809 Reg.-Tons) gesunken[1]. Dagegen ist ihr Seeverkehr in der letzten Zeit — namentlich in Folge der vorgenommenen Verbesserungen des Fahrwassers der unteren Ems — erheblich gestiegen. Es können jetzt Dampfer von etwas über 4 m. Tiefgang bis an die Papenburger Emsschleuse gelangen. Da sie diese nicht passieren können, löschen sie vor derselben auf der Ems ihre Ladung in Leichterfahrzeuge, welche sie nach Papenburg anbringen. Wenn man absieht von dem Verkehre der Häfen Emden und Leer mit den Nordseebadeinseln, der überwiegend Passagierverkehr ist, so hat der Seeverkehr Papenburgs denjenigen von Emden und Leer bedeutend überflügelt. Weitere, ausserordentlich günstige Aussichten eröffnet in dieser Hinsicht der Bau des Dortmund-Ems-Kanals. Derselbe wird unter teilweiser Benutzung des Papenburger Kanals bei Papenburg in die Ems münden. Statt des Drostensiels soll eine neue Schleuse in erweiterten Abmessungen gebaut werden. Dies wird zur Folge haben, dass demnächst Schiffe von der Grösse, wie sie jetzt bis zur Emsschleuse heraufkommen, am Untenende von Papenburg selbst löschen können. Die Stadt wird dann — neben Emden und Leer — für die aus dem Seeverkehr in den Bahn- und Kanalverkehr und umgekehrt übergehenden Güter zu dem wichtigsten Umladeplatze des Emsgebietes werden.

Was die eigentliche Fehnkultur betrifft, so hatte man vor dem grossen Krach noch weitgehende Hoffnungen auf eine rasche Abtorfung. Man ersieht dies schon daraus, dass mit der Anlage grösserer Forsten auf dem abgetorften Untergrunde vorgegangen werden sollte und zu dem Ende ein Stadtförster angestellt wurde. Wenige Jahre später ward beschlossen, künftig keine neuen Stellen zur Abtorfung mehr auszuthun.

---

[1] Die gesamte ostfriesische Seeschiffsflotte ist von 729 Schiffen mit 65298 Tons i. J. 1877 auf 607 Schiffe mit 56298 Tons i. J. 1883 zurückgegangen. Vergl. S. 175.

Man kann in diesem Beschlusse bis zu einem gewissen Grade eine — zunächst nur negative — Reaktion gegen das bisherige System der Verfehnung durch kleine Leute sehen[1]. Die Stadt litt unter einer starken Armenlast (um 1888 ca. 1/4 der gesamten Kommunallasten), die, abgesehen von den Hinterbliebenen verunglückter Schiffer, hauptsächlich durch die neuangesetzten, z. T. dem Buchweizenbau im Stadtmoore übermässig ergebenen Kolonisten verursacht wurde. Ein weiteres Anschwellen dieser Last sollte verhindert werden. Die Mangelhaftigkeit der zuletzt aufgeschlossenen Torflager, die sinkenden Kohlenpreise und die ungünstige wellenförmige Gestaltung des Untergrundes der zuletzt ausgethanen Plaazen verstärkten das Gewicht dieser Erwägung. Die Folge war ein allmähliches Sinken der Torfschiffe auf 64 (1890) und ein Stillstand in der Bevölkerungszunahme. Ja, unter dem Einflusse der schlechten Lage der kleinen Schiffahrt trat bis 1890 sogar ein Rückgang der Bevölkerung (gegen 1877 um ca. 200 Seelen) auf 6929 Personen ein.

Es ist dieser Bruch mit der ganzen Vergangenheit jedenfalls eine auffallende Erscheinung bei derjenigen Kolonie, welche wir als das gelungenste deutsche Fehn, ja als den Glanzpunkt der ganzen Moorkolonisation auf deutscher Seite bezeichnen müssen.

---

[1] Inzwischen ist zu Ende 1889 einer — englischen — Kapitalistengesellschaft seitens der Stadt Papenburg, deren unabgetorftes Moorgebiet noch etwa 2000 ha beträgt, eine Moorfläche von 300 ha zum Abtriebe innerhalb 30 Jahren verpachtet. Dieselbe will einen Teil des Moores zur Herstellung von Kleidungsstücken, Pferdedecken, Fussdecken usw. („Berandine" — ein Gemisch von Wolle und Moostorffaser), den verarbeiteten schwarzen Torf als Brennmaterial und die Abfälle (Torfmull etc.) als Desinfektionsmittel verwerten. Sie hat eine ähnliche Fabrik in der neuen Kolonie Schöningsdorf im Bourtanger Moore bereits errichtet. In Papenburg soll der Abtrieb des Moores im Frühjahr 1891 beginnen. Vertragsmässig muss die Gesellschaft für das ihr überlassene Moor während der ersten 10 Jahre jährlich 7500 Mk. an die Stadt bezahlen (2 Pachtraten sind bereits gezahlt) und hat derselben nach Verlauf der ersten 4 Jahre 40 ha, in jedem weiteren Jahre 10 ha abgetriebenen Untergrund zur freien Benutzung zurückzustellen.

§ 9.
Die Fehnkolonien in der niederländischen Provinz Groningen.

Die Blüte der Groninger Fehnkolonien war eines der Schlagworte, mit denen man in den siebziger Jahren jeden Vorschlag zur Verbesserung unserer wüsten menschenleeren Moorgegenden zu decken suchte. In der That bot der Moorrücken, durch welchen sich die niederländisch-deutsche Grenze zieht, das Bourtanger Moor mit seinen nordwestlichen Fortsetzungen die augenfälligste Gelegenheit zu unliebsamen Vergleichen. Abgesehen von den Äckern der wenigen, zum Teil ärmlichen Ansiedlungen an der Grenze lag auf deutscher Seite das Moor einen grossen Teil des Jahres hindurch zu jeder wirtschaftlichen Benutzung untauglich da. Die Herbst- und Frühjahrsregen weichten es auf, so dass es von Vieh gar nicht oder nur an den Rändern, von Menschen nur mit Gefahr betreten werden konnte. Während der übrigen Zeit gewährte es nur einige oberflächliche Nutzungen wie Viehtrift, Plaggenhieb und Buchweizenbau.

Den Eindruck, welchen diese lebensarme Fläche auf den Besucher macht, beschreibt i. J. 1846 Grisebach in seiner Schrift über die Bildung der Emsmoore mit folgenden vielcitierten Worten: „An der hannoverisch-holländischen Grenze habe ich, zwischen Hesepertwist und Rütenbrock das pfadlose Moor von Bourtange überschreitend einen Punkt besucht, wo, wie auf hohem Meere, der ebene Boden am Horizont von einer reinen Kreislinie umschlossen wird und kein Baum, kein Strauch, keine Hütte, kein Gegenstand von eines Kindes Höhe auf der scheinbar unendlichen Einöde sich abgrenzt. Auch die entlegenen Ansiedelungen, die in Birkengehölzen verborgen, lange Zeit noch wie blaue Inseln in weiter Ferne erscheinen, sinken zuletzt unter diesem freien Horizonte herab. Dieses Schauspiel, auf festem Boden, ohne seines Gleichen, überall hin auf abgerundete Haiderasen und über dem Schlamm gesellig schwebende Cyperaceen das Auge einschränkend, zugleich seltsam das

Gemüt mit der Gewalt des Schrankenlosen ergreifend, versetzt uns in ursprüngliche Naturzustände, wo eine organische, jedoch einförmige Kraft Alles überwältigend gewirkt hat".

Diese Schilderung trifft im Grossen und Ganzen noch heute zu. Zwar sind durch den Haren-Rütenbrocker und den Süd-Nord-Kanal und die an ihren Ufern herlaufenden Landstrassen und Sandwege Abwässerung und Zugänglichkeit ausserordentlich verbessert. Doch auf den Kanälen sieht man meistens keine Schiffe, auf den Strassen kein Leben.

Überschreitet man dagegen, an der Oase Rütenbrock vorübereilend, die Grenze und tritt nach kurzem Marsche durch unwirtliches Moor in das holländische Grenzdorf, frühere Kloster Ter Apel ein, so verändert sich das Bild völlig. Ter Apel liegt auf derselben von Norden her in das Bourtanger Moor sich erstreckenden Sandzunge, auf deren Verlängerung ein Teil Rütenbrocks gelegen ist. Dagegen ist es im Osten, Westen und Süden von Mooren umgeben und kann wohl als das Thor bezeichnet werden, durch welches man von deutscher Seite her in das Gebiet der Groninger Fehnkolonien und zugleich des grossartigen, das ganze Land durchziehenden holländischen Kanalsystems eintritt. Von hier aus läuft in nordwestlicher Richtung der sog. Stads-Kanaal, von dem der Haren-Rütenbrocker Kanal eine östliche Verlängerung ist, und mündet in den Wildervankkanal, der seinerseits an das Winschoter Diep anschliesst. Dieses verbindet die Städte Winschoten und Groningen und hat bei letzterer Anschluss an die übrigen grossen Kanäle Hollands. Von der Hauptader Ter Apel-Groningen zweigt sich eine Anzahl von Nebenfahrten ab; an der rechten Seite die kanalisirte Pekel-A, die an Winschoten vorbei in den Dollard fliesst, sowie eine Verbindungswieke zwischen dem Wildervankkanal und der Pekel-A; an der linken mehrere Kanäle zwischen dem Winschoter Diep und dem rechtwinklich auf dieses stossenden Wildervankkanal und eine ganze Reihe sog. Monden, die in ziemlich regelmässigen Zwischenräumen auf der ganzen Länge des Stadskanaals aus demselben in das hohe Moor der Provinz

Drenthe gezogen sind und deren erster sich gleich hinter Ter Apel von ihm abzweigt. An der Pekel-A liegen die Fehnkolonien Oude Pekela und Nieuwe Pekela, deren erstere eine besondere Gemeinde bildet, während die letztere mit den am Stadskanaal gelegenen Ansiedlungen zu einer Gemeinde (Stadskanaal) vereinigt ist. Die am Wildervankkanal, am Winschoter Diep und in dem Winkel zwischen beiden gelegenen Kolonien sind verteilt in die Gemeinden Wildervank und Veendamm, deren Mittelpunkt am Wildervankkanal, sowie Hoogezand und Sappemeer, deren Mittelpunkt am Winschoter Tiefe liegt.

Diese sechs Gemeinden haben zusammen (1860) ein Areal von 21000 ha, wovon noch 4000 ha unabgetorftes Hochmoor (bovenveen) oder unkultivierter Untergrund (dalgrond) sind. 1000 ha nehmen die Kanäle ein. Die übrigen 16000 ha sind kultivierter Untergrund und zwar hierunter 12000 ha Ackerland und 4000 ha Wiese und Weide.

Nahe bei Ter Apel ist das Moor in einigem Abstande von den Kanälen noch überall unabgetorft. Hier sieht man die Wieken, der Abtorfung voranschreitend, zum Teil noch im Bau. Wo diese fertig sind, entfaltet sich zwischen ihnen im Sommer ein lebhaftes Treiben. Arbeiter, einzeln oder in Gruppen sind mit dem Torfstich beschäftigt. Hier kann man die Schichtung des in zusammengesunkenem Zustande 4—6 m. hohen Moores beobachten. Weit und breit sieht man die 6—12 Fuder enthaltenden Torfdiemen (Bulten) oder die noch grösseren Kloten, längliche dachförmig zugespitzte Vierecke auf dem Moore stehen; besonders scheint, wenn man die Blicke nach links, in das Drenthische wendet, wo die Torfgräberei zur Zeit noch am lebhaftesten im Gange ist, fast die ganze Horizontlinie durch diese sich von dem Moore abhebenden Torfhaufen gebildet zu werden.

In unmittelbarer Nähe des Hauptkanals ist dagegen das Moor auch hier bei Ter Apel bereits grösstenteils abgegraben. Der geebnete Untergrund ist mit einzeln stehenden Häusern verschiedener Bauart besetzt. Dieselben sind hier noch klein und unansehnlich, meist Wohnungen der im Moore beschäftigten Arbeiter.

Auch die Ärmlichsten aber haben Fundament und Mauern aus Stein, während das Dach häufig aus einem mit Haideplaggen gedeckten Holzgerüste besteht. Hineintretend kommt man zunächst in einen wenige Quadratmeter grossen Vorraum, der als Lagerplatz für einigen Torf und als Stall für eine oder zwei Ziegen dient. Dahinter liegt ein nicht viel grösserer Raum, der zugleich Wohnstube und Küche ist. An der einen Längsseite desselben ist durch einen Bretterverschlag eine kleine wandschrankähnliche Butze abgetrennt, die das Schlafzimmer der Familie bildet. Aber so ärmlich diese geringsten der dortigen Wohnungen auch sind, im Vergleich zu den Hütten der neuen Kolonie Schönigsdorf im deutschen Bourtanger Moore sind sie ansehnlich zu nennen.

Der Torf mit dem die Bewohner ihr Essen kochen, liegt nicht, wie hier, mitten im Hause auf der Erde, sondern auf einer festen steinernen oder eisernen Platte, ein Rauchfang ermöglicht dem Torfqualm den Abzug aus dem Wohnraum, die Backsteinwände schützen vor Wind und Nässe, durch ein ausreichendes Glasfenster kann das Sonnenlicht in den engen Raum eindringen, und eine wohlthuende Reinlichkeit und Ordnung macht die an den Wänden aufgestellten oder aufgehängten Geschirre und Geräte zu einem Schmuck des Hauses, — alles ganz im Gegensatze zu den Plaggenhütten von Schöningsdorf. Auch fehlt selbst den unansehnlichsten Häusern selten ein kultiviertes Stück Acker- oder Gartenland.

Und je weiter man sich von Ter Apel entfernt, um so mehr verschwindet der Eindruck der Unkultur und der Armut, das rohe Hochmoor und der todtliegende Untergrund, die anfangs noch zuweilen bis an den Hauptkanal reichten, treten immer mehr zurück, ausgedehnte Wiesen und Weiden, vorzüglich bestandene Felder nehmen ihre Stelle ein. Nur selten ragt noch, besonders an den Stellen, wo die verschiedenen Gemeinden sich berühren, ein Stück mit Bulten und Kloten bedecktes Hochmoor in das Kulturland hinein. Die Abstände zwischen den Häusern werden geringer, diese selbst grösser und stattlicher, obgleich sie fast alle einstöckig und in Backsteinrohbau aufgeführt sind.

Die sorgfältig hell ausgestrichenen Backsteinritzen, die glänzend weissen, dem Kanale zugekehrten Giebel mit ihren haubenförmigen Schornsteinaufsätzen, spiegelblanke Fenster, Hecken und Bäume vor dem Eingange und gepflegte Gärten geben den Häusern einen villenmässigen Anstrich.

Besonders an der rechten Seite des Kanals, wo der Hauptverkehr auf der Klinkerchaussee sich bewegt, nehmen die äusseren Zeichen der Wohlhabenheit schnell zu, das Haus des Torfgräbers wird abgelöst durch das des Bauern oder Gutsbesitzers.

An die Stelle der schmalen Drehbrücken (draai), die auf zwei hölzernen Pfählen ruhend und auf dem einen derselben drehbar in der Nähe Ter Apels noch vielfach den Verkehr zwischen den beiden Ufern des Kanals vermitteln und bei der Durchfahrt der Schiffe von armen Leuten gegen einen Cent oder ein paar Törfe geöffnet werden, treten grosse und sichere Klappbrücken, deren weiss angestrichene Gerüste sich von dem dunkeln Braun der Torfschiffe und des Moorwassers in den Kanälen scharf abheben. Der Verkehr zu Lande und zu Wasser wird immer lebendiger. Die Schleusenwärter haben immer zu thun, um die mit Torf, Kartoffeln, Dünger, Holz und anderen Massenprodukten beladenen Schiffe abzufertigen. Zu dem Hause des Bauern tritt das des Schiffers und bald auch das des Geschäftsmannes hinzu. Modern ausgestattete Läden und Verkaufsmagazine schimmern durch die Bäume an der Strasse hindurch, und fast jeder Schleuse gegenüber liegt am Ufer eine Schänke oder ein Gasthaus. Auch Gewerbe und Fabrikthätigkeit treten in den Vordergrund.

Der blühendste Industriezweig der Fehnkolonien ist die Stärkemehlfabrikation, für welche der Fehnbauer das Rohmaterial, die Kartoffel, liefert. Ende der siebziger Jahre betrug die Zahl dieser Unternehmungen nahe an zwanzig. Andere sich an die Landwirtschaft anlehnende Fabriken sind die Seifensiedereien, Syrup-, Cichorien- und Papierfabriken, Brennereien und Brauereien usw. Auch gibt es zahlreiche Glasfabriken, Ziegeleien und Gerbereien. Der früher sehr blühende Schiffsbau ist in Folge des Rückgangs der kleinen

Seeschiffahrt in den letzten Jahrzehnten etwas mehr in den Hintergrund getreten und zugleich natürlich alle mit ihm in Verbindung stehenden Gewerbe. Dennoch gibt es noch heute in den Fehnkolonien eine grosse Anzahl von Werften, Ankerschmieden, Segelmachereien und dergl.

Eine Reihe von Kirchen, Schulen und sonstigen öffentlichen Gebäuden, einige Buchhandlungen und Druckereien zeigen dem von Ter Apel Herkommenden, dass er wieder in ein Gebiet eingetreten ist, wohin das moderne öffentliche Leben mit seinem Einflusse reicht.

Die braunen und ausdruckslosen Gesichter, die einfache, starke, auf Wind, Wetter und schwere Arbeit berechnete Kleidung des „Fehntjers" verschwinden. Alles gewinnt ein durchaus städtisches Aussehen. Von Ter Apel bis Buinermond, wo der sich in die Buiner Mark im Drenthischen abzweigende Mond in den Hauptkanal mündet, bot nur eine Privatpost regelmässige Fahrgelegenheit. Buinermond ist die Kopfstation einer mehrere Stunden langen Pferdebahnverbindung, die unter Benutzung der Chaussee sich dem Laufe der Kanäle anschliesst und an Wildervank und Veendamm vorbei nach der Eisenbahnstation Zuidbroek führt. Von der Station Staadskanaal zweigt sich ferner in nordöstlicher Richtung eine nach Pekela und dem ebenfalls an der Nieuweschanz-Groninger Bahn gelegenen Winschoten führende Dampfstrassenbahn ab. Sowohl vom Stadskanal über Pekela nach Winschoten, als auch über Veendamm und Wildervank nach Zuidbroek zu tritt die Torfgräberei immer mehr in den Hintergrund, so dass man teilweise auch die ehemals mit Rücksicht auf den Torfversandt gebauten Wieken wieder zugeworfen oder abgedämmt hat. Hiervon abgesehen tragen die sechs Fehnkolonien alle ziemlich den gleichen Typus. Es sind grosse, stundenlange Reihendörfer mit durchaus städtischem Charakter, in welchen in einer glücklichen Weise die drei Haupterwerbszweige, Ackerbau, Handel und Industrie in einander greifen und der Wohlstand so gross, die Mannichfaltigkeit der Arbeitsgelegenheiten so bedeutend ist, dass selbst die Lage der besitzlosen Arbeiterklasse sich verhältnismässig günstig gestaltet.

Nur an wenigen Stellen, wo eine besonders lebhafte Entwicklung stattgefunden hat, sind die Häuser in mehreren Reihen hintereinander gebaut. So z. B. in Veendamm, wo der Raum zwischen zwei gleichlaufenden Kanälen mit mehreren Strassen ausgefüllt ist, die von den Geschäftsleuten, Arbeitern usw. bewohnt werden, während der Bauer an der anderen Seite der Kanäle auf dem Ende seiner Plaaze haust. —

Da der Ursprung der Fehnkolonisation in Holland liegt, da sie dort ihre höchste Entwicklung gefunden hat und die deutsche Fehnkolonisation daher eigentlich nur ein Ableger der holländischen ist, so können wir nicht umhin, schliesslich noch auf die geschichtliche Entstehung und Organisation der letzteren an der Hand holländischer Quellen einen flüchtigen Blick zu werfen[1].

Im dreizehnten Jahrhundert bildete der Moordistrikt, der heute die Groninger Fehnkolonien trägt, ein unbewohntes Scheidegebiet zwischen der südlichen, von Sachsen bewohnten Landschaft Drenthe und den angrenzenden friesischen Landdistrikten Fivelingalond, Aldeombecht (Oldamt) und Westerwolde.

Wie überall in den friesischen Küstengebieten der Nordsee, begann auch hier sich um jene Zeit der Wider-

---

[1] Es wurden bei dieser Darstellung benutzt:

F. Borgesius (deutsch von W. Peters, Osnabrück 1875), Urbarmachung und Landbau in den Moorkolonien der Provinz Groningen.

F. Borgesius, Geschiedenis van de Gemeenten oude en nieuwe Pekela, Te Groningen 1877.

Dr. Bezit, Redevoering over het tweehondertjarig bestan der kolonie Wildervank.

Blaupot ten Cate, Over de opkomst van de veenkolonien Hoogezand en Sappemeer.

Dijkema, Landhoushouding en Beschaving 1851.

Voormeulen van Boekeren, Festrede ter Viering van het honderdjarig Bestaan der Colonie Stadskanal, 1865.

v. Schlebach, Über Landeskultur in Elsass-Lothringen. Belgien, Holland usw. Stuttgart 1884.

Feuilleton im Veendammer Courant über die Groninger Fehnkolonien, (Jahr?).

stand gegen die Grafengewalt zu regen. Vorübergehenden Erfolgen folgten immer neue Kämpfe um die Unabhängigkeit gegen geistliche und weltliche Herren. In gleicher Lage befand sich zu derselben Zeit die im nordwestlichen Zipfel der Landschaft Drenthe, wo sich westlich von den Mooren die friesische Grenze gegen Drenthe öffnet, gelegene Stadt Groningen nebst dem in ihrer Macht befindlichen platten Lande, dem Gooregt. Der Herrschaft des Bischofs von Utrecht unterworfen, suchte sie sich wiederholt von seinem Einflusse frei zu machen. Diese Gleichartigkeit der Interessen führte zu einer Annäherung zwischen Groningen und den sie umgebenden friesischen Landdistrikten, den sog. Ommelanden, zu denen auch die obenerwähnten Fivelingalond und Aldeombecht (Oldamt) gehörten. Man verband sich zu gemeinsamer Abwehr der Feinde. Die Kämpfe endeten damit, dass Stad und Ommelande sich 1536 unmittelbar dem Kaiser Karl V. unterwarfen, wogegen letzterer sie bei ihren „hergebrachten Rechten und Freiheiten“ beliess. Als dann unter Philipp II. der achtzigjährige Unabhängigkeitskrieg der Niederlande ausbrach, wurde auch Groningen bald in denselben verwickelt und im Jahre 1594 nebst den Ommelanden als eine der sieben Provinzen, genannt Stad en Lande mit den Generalstaaten vereinigt.

Das Verhältnis zwischen Groningen und den Ommelanden war indessen in mancher Beziehung nicht das der vollen Gleichberechtigung gewesen, vielmehr hatte Groningen sich eine Reihe von Privilegien und Vorrechten angeeignet. Als Handelsstadt hatte sie vor allem ein lebhaftes Interesse an der Regelung der Verkehrs-, Steuer- und Zollangelegenheiten und beanspruchte in dieser Beziehung die Ausübung von Hoheitsrechten in den Ommelanden. Auch handhabte sie in einzelnen Teilen derselben den Gerichtsbann und wurde in allen diesen Rechten durch Karl V. bestätigt. So kam es, dass die Stadt im Ausgange des 15. Jahrhunderts auch in denjenigen Landdistrikten, auf deren südlichem Rande die Moore lagen, eine gewisse Hoheit und grossen Einfluss besass. Nur die Landschaft Westerwolde kam erst später, im Jahre 1619 zu der Stadt in ein dauerndes

näheres Verhältnis, als diese die Rechte an ihr mit Einschluss der dazu gehörigen, nach der Reformation säkularisierten Güter des Klosters Ter Apel für 1 411 300 fl. von einem holländischen Kaufmann van den Hoove erwarb, der sie von der Herzogin von Aarschot gekauft hatte. Seitdem wurde Westerwolde unter die Generalitätslande gezählt und erst im Anfange dieses Jahrhunderts endgiltig mit der Provinz Groningen vereinigt.

Doch blieben die Vorrechte der Stadt in den Ommelanden schon im 16. Jahrhundert nicht unangefochten, wurden schon bei der Aufnahme Groningens in die Generalstaaten zum Teil aufgehoben, im Jahre 1663 nach wiederholten Streitigkeiten und vielfachen, nicht unbegründeten Klagen über ihre egoistische Ausbeutung für Groninger Stadtinteressen von neuem geschmälert und endlich 1795 ganz beseitigt.

Heute sind sämtliche politischen Gemeinden der Provinz Groningen ohne Unterschied von Stadt und Land gleich berechtigt, ihre Vertreter bilden die sog. Provinciale Staten. Gemeinden und Provinciale Staten haben ausgedehnte Selbstverwaltungsbefugnisse, aber die Ordnung des Zoll- und Steuerwesens liegt ausschliesslich in der Hand der Centralregierung.

Soweit man überhaupt von Eigentumsrechten an den fraglichen Mooren sprechen konnte, wurden solche im 16. Jahrhundert teils von den anliegenden Gemeinden, teils von den zahlreichen und begüterten Klöstern jener Gegend ausgeübt. Als diese nach der Vereinigung Groningens mit den Generalstaaten säkularisiert wurden, fielen auch die Moore grösstenteils an die Provinz, fast nirgends aber gab es, wie sich bei der späteren Kolonisation herausstellte, zwischen den Provinzial- und Gemeindemooren und zwischen den letzteren selbst bestimmte Grenzen.

Torfgraben wird zwar in niederländischen Chroniken bereits 1113, 1215 und 1218 erwähnt. Auch gibt es eine Urkunde vom Jahre 1250, worin der Bischof von Utrecht dem Kloster Aduard erlaubt, Torf durch die Stadt Groningen zu verfahren. Der Abt von Aduard trieb damals zusammen mit den Einwohnern von Zuidlaren den Torfhandel und

kaufte ihnen 1262 ihre „Veenen und Weiden“ ab. Auch soll er schon praktische Versuche gemacht haben, den Untergrund zu kultivieren, wie überhaupt sowohl in Bezug auf Urbarmachung als auf Gewerbebetrieb hier wie anderswo mancher Fortschritt von den Klöstern ausgegangen ist. Ferner hatte Groningen schon im 14. und 15. Jahrhundert seine Torfgräbereien in der Nähe von Kropswolde, wo die geringeren Bürger, im Sommer mit der Familie hinausziehend, selbst ihren Torf gruben. Man legte sogar zur leichteren Beförderung desselben einen eigenen Kanal, das sog. Schuitendiep (Schuite = Schüttschiff, Schüte) von Groningen nach Kropswolde an, und es bildete sich im Jahre 1403 eine besondere Gilde, die der Schuitenvaarder, welche sich vorwiegend dem Torftransporte widmete. Ebenso gewannen die am Moore liegenden Gemeinden wie Muntendamm, Meeden, Zuidbroek u. a. aus demselben ihren Brennstoff. Aber wie das Verfahren des Torfgrabens selbst ein einfaches und unausgebildetes war, so war auch die wirtschaftliche Bedeutung der Torfgräberei noch eine geringe. Sie diente im wesentlichen nur dem Selbstbedarfe der Torfgrabenden.

Verschiedene Umstände wirkten zusammen und brachten hierin im Laufe des 16. Jahrhunderts eine Veränderung hervor — in erster Reihe der wirtschaftliche Aufschwung, dessen die Niederlande sich unter der spanischen Herrschaft zu erfreuen hatten. Die Bevölkerung wuchs, der Bau steinerner Häuser, mit dem man in den friesischen Küstengebieten erst seit dem 14. Jahrhundert begonnen hatte, machte grosse Fortschritte, und es wurde daher eine Menge von Ziegeleien nötig. Auch andere Brennstoff verbrauchende Gewerbe, wie Kalkbrennereien, Bierbrauereien, Seifensiedereien und Bäckereien breiteten sich aus. Zugleich wurde der Verbrauch von Nutzholz ein grösserer und die früher das Holzbedürfnis deckenden Waldungen lichteten sich. Einen Ersatz für das Brennholz fand man im Torfe.

Sofort bemächtigte sich nun der Unternehmungsgeist der holländischen Bürger dieser Lage. Schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts versuchte ein Junker Wigbold van

Ewsum, Herr von Nienoord in den Hochmooren westlich von Groningen, im Süden von Midwolde, eine geordnete Torfgräberei mit Hauptkanal und Querwieken und nachfolgender Untergrundkultur in Gang zu bringen, und es entstanden hieraus die Dörfer De Leek und später Zevenhuizen. Doch führte diese erste Unternehmung, wie es so oft der Fall ist, wenn neue Produktionszweige ohne die nur durch Erfahrung zu gewinnende Kenntnis der Technik und ohne sehr grosse Kapitalkräfte eröffnet werden, für die Familie die grössten pekuniären Verluste nach sich.

Erst 40 Jahre später beginnen die Unternehmungen auf dem Gebiete der jetzigen Fehnkolonien, die zwar anfangs auch manche Enttäuschungen brachten, schliesslich jedoch mit einem glücklichen Erfolge enden sollten. Fünf holländische Friesen Mattias Tjabbens, Jan Govers van Gorcum, Heere Wijtzes, Hanne Jansens und Feiko Klok, kauften von den „Eigenerfden", d. h. von den Markgenossen von Winschoten eine grosse Moorfläche. Dieselbe wurde unter die Genossen in 101 Anteilen (lotten) verteilt.

Die Kompagnie, deren Leitung in den Händen des Feiko Klok gelegen zu haben scheint, vertiefte und verbreiterte zunächst die Pekel A, die ihr Moor durchfloss, um sie für Torfschiffe fahrbar zu machen. Dann schlossen im Jahre 1608 die Heeren en vrunden van de compagnie mit den Winschotern einen Vertrag über den weiteren Ausbau der Pekel A vom Winschoter Tiefe bis zur Hooge brug und von da bis zum sog. Nieuwe Diep, der zu 1/4 auf Kosten von Winschoten, zu 3/4 auf Kosten der Gesellschaft erfolgen und es ermöglichen sollte, den Torf die A entlang durch das Statenzijl an die friesische Küste und nach den deutschen Städten Emden, Hamburg und Bremen zu verfahren. Pekela, wie man die Torfgräberei nach dem Flusse, an dem sie lag, kurz nannte, war also von vornherein auf die Ausfuhr ihres Torfes ins Ausland angewiesen. Es wurden von dem kanalisierten Flusse aus mit grossem Eifer und Aufwand rechtwinklig in ihn mündende Wieken gegraben und das Moor zum Anschnitte gebracht. 500 Arbeiter waren hierbei zeitweise beschäftigt. Um sie unterzubringen und einen festen

Arbeiterstamm als Grundlage seines ganzen Unternehmens zu gewinnen, schenkte Feiko Klok ihnen zur Erbauung von Wohnungen eine bedeutende Fläche Untergrundes an der Pekel A, die von allen Abgaben an die Kompagnie für alle Zukunft befreit wurde.

Trotz grosser Schwierigkeiten, mit denen die Kompagnie erklärlicher Weise zu ringen hatte, versprach das Unternehmen den besten Erfolg, als ihm plötzlich die Lebensbedingungen durch ein von der Stadt Groningen erlassenes Torfausfuhrverbot genommen wurden. Groningen hatte inzwischen selbst der neuen Industrie seine Aufmerksamkeit zugewendet und im Jahre 1605 von der Provinz einen Teil der zum früheren Kloster Essen gehörigen, bei der Säkularisation eingezogenen Moordistrikte in Pacht genommen, wie sie überhaupt durch grosse Pachtungen von Provinzialgütern sich für die 1595 erlittene Machteinbusse in den Ommelanden einen Ersatz zu verschaffen suchte. Bei den bedeutenden Interessen, die sie als gewerbetreibende Stadt an der Versorgung mit Brennmaterial hatte, musste es ausserdem ihr Bestreben sein, in dieser Beziehung nicht von den Ommelanden abhängig zu werden, auch liess sich bei dem damaligen Steigen der Torfpreise voraussehen, dass die Einrichtung einer Torfgräberei nicht unrentabel sein werde, ganz abgesehen von dem Gewinne, den sie für die mit Graben, Handel und Verfuhr des Torfes beschäftigten Groninger Bürger abwerfen konnte. Die gepachteten Moorgründe lagen in der Nähe von Foxhol und Kropswolde. Ferner kaufte Groningen 1608 von der Gemeinde Zuidbroek 53 Acker Fehngrund, gelegen an der Stelle, wo jetzt die Veendammer Kirche steht. Ihre Versuche, hier durch Eindeichung vorhandener Gewässer einen fahrbaren Kanal herzustellen, wurden durch Streitigkeiten mit den Bewohnern des Oldamts vereitelt, die alle Anlagen gewaltsam zerstörten. Der von Bürgermeister, Rat und Gemeinde 1612 einstimmig gefasste Beschluss, südlich von Zuidbroek und Muntendamm eine Torfgräberei anzulegen, musste daher unausgeführt bleiben. — Indessen bot sich der Stadt um dieselbe Zeit Gelegenheit, anderweit günstigere

Erfolge zu erzielen. Im Jahre 1605 hatte sich nämlich in derselben Gegend, wo damals Groningen pachtete, auch eine Privatgesellschaft niedergelassen, bestehend aus Utrechter Bürgern und deshalb Utrecht'sche Kompagnie genannt.

Dieselbe pachtete — gleichfalls von der Provinz — grosse ehemalige Klostermoore, darunter auch die früher von der Abtei zu Aduard erworbenen bei Zuidlaren, und begann sofort mit der Grabung von Kanälen. Nach einigen Jahren überzeugte sie sich jedoch, dass die Unternehmung ihre Geldmittel überstieg. Groningen war sofort zum Ankauf aller Rechte der Kompagnie bereit (1613). Nur einen kleinen Teil ihres Besitzes behielt dieselbe noch einige Zeit, und dann ging auch dieser 1616 in die Hände der Stadt über. Diese besass nun zwischen Zuidbroek, Muntendamm und Kropswolde ein umfangreiches Gebiet und liess durch dasselbe, nachdem eine dazu ernannte technische Kommission den Plan geprüft und für ausführbar erklärt hatte, mit Benutzung des alten Schuitendieps und der seit 1605 durch die Utrechter Kompagnie und die Stadt selbst bereits gegrabenen Strecken einen Kanal von Groningen nach Zuidbroek legen. Über die Einzelheiten dieser Anlagen gehen die holländischen Berichte in mancher Beziehung auseinander, so dass es ohne Einsichtnahme der in den Groninger Stadtarchiven ruhenden Originalakten nicht möglich ist, etwas sicheres darüber zu ermitteln. Auch genügt es für die Zwecke dieser Übersicht, das Hauptergebnis festzustellen, welches darin bestand, das Groningen unter Aufwendung grosser Kapitalien es dahin brachte, auf einen steigenden Gewinn aus seinen Fehnanlagen rechnen zu dürfen — auf welcher geschäftlichen Grundlage, werden wir hernach sehen.

Ob es nur die Rücksicht auf diese günstigen Erfolge und Aussichten war, oder auch der Wunsch, politischen Einfluss im Oldamt zu gewinnen, welcher die Stadtregierung von Groningen bewog, auch nach dem Besitze des Privatfehns Pekela zu trachten, ist aus dem gedruckten Materiale nicht ganz ersichtlich. Jedenfalls scheute sie in

der Verfolgung ihrer Interessen kein Mittel und setzte es schliesslich durch, nachdem sie durch das Ausfuhrverbot dem auf den Torfabsatz in den norddeutschen Städten angewiesenen Pekela die Lebensader abgeschnitten hatte, dass die Besitzer nach und nach ihre Anteile bis auf wenige Lotten auf die Stadt übertrugen. Denn eine Wasserverbindung von Winschoten nach Groningen, die dem Torfe ein anderweitiges Absatzgebiet eröffnet haben würde, gab es damals noch nicht, sondern wurde erst später durch Verlängerung des Kanals Groningen-Zuidbroek auf Kosten der Stadt hergestellt.

So war diese Eigentümerin fast des ganzen Nordrandes der Moore geworden. Hierbei aber musste sie einstweilen stehen bleiben: wir haben schon gesehen, dass ihre Versuche, die Ankäufe südlich von Zuidbroek nutzbar zu machen, am Widerstande der Anwohner scheiterten. Sie überliess daher die weiteren Unternehmungen der Privatinitiative, was sie um so eher thun konnte, da sie die Verfügung über die für den Torfabsatz unentbehrlichen Kanäle zwischen Groningen und Winschoten ausschliesslich in Händen hatte und dadurch alle Konkurrenzunternehmungen einigermassen in Abhängigkeit von sich erhielt.

In der That macht es den Eindruck, als wenn es von der Mitte des 17. Jahrhunderts an die bewusste Politik Groningens gewesen wäre, sich hinfort mit der Verfügung über die Hauptkanäle, die Eingangspforten der Fehnkolonien, und mit den hieraus zu ziehenden Vorteilen zu begnügen.

Von den zwischen Zuidbroek und Kropswolde gelegenen Fehnanlagen zweigten sich in südlicher und südwestlicher Richtung in das Hochmoor hinein bald verschiedene Nebenkanäle ab; bereits 1617 begann die sog. friesische Kompagnie den Bau des Winkelhoeksterdiep, später den des Kalkwijk, 1637 bildete sich die zweite friesische Kompagnie, 1647 die Bürgerkompagnie.

Von wem diese ihre Rechte erworben haben und welcher Natur dieselben waren, muss ich dahingestellt sein lassen.

Ferner nahmen 1653 die „Ommelander Herren“ das frühere Klosterland von Heiligerlee, das ihnen bei der Verteilung der Provinzialgüter zugefallen war, und später einige weitere Gebiete in Anstich, die sie von „Pastor en Kerkvogten, Zijlvest, Dijkregters, Eigenerfden en geintressernden van de Meeden en Meedener veenen“ gekauft hatten. Etwa in dieselbe Zeit, in die Jahre 1647 und 1648, also in das Ende des langjährigen Krieges, als die Unternehmungslust überhaupt in Holland einen neuen Aufschwung nahm, fiel auch der Anfang der grossartigen Anlagen des Kaufmanns Adrian Geerts Wildervank. Derselbe war einerseits Mitglied der grossen Munten-Dammer Kompagnie, die von den Provinzialstaaten die sog. Münnekeveenen (Mönchsveenen), andere Moorflächen von der Stadt und von Privatbesitzern kaufte, andererseits liess er sich persönlich von den Eigenerfden des Kirchspiels Zuidbroek deren ganzen bei Muntendamm belegenen Moorgrund übertragen. Dabei übernahm er — ausser der Verpflichtung, zwei parallellaufende Kanäle mit Inwieken und Verlaaten zu graben, alle Lasten und Gefahren zu tragen und von dem schwarzen Torfe den vierten, von dem hellen den sechsten Teil an das Kirchspiel abzuliefern, — noch eine Pacht für das urbar zu machende Land und einige ziemlich bedeutende Zahlungen in baar und als Rente.

1655 wurden alle diese Verpflichtungen durch einen neuen Vertrag aufgehoben, in dem er sich unter einmaliger Zahlung von 1000 Gulden und eines mit 4 % zu verzinsenden Vorschusses von ca. 4000 Gulden zur jährlichen Entrichtung einer Rente von 500 Gulden und fernerer 40 Gulden für die Zuidbroeker Armen verpflichtete. Wildervank hatte unter der Untreue und den wiederholten Vertragsbrüchen seiner Kompagnons und unter der Eifersucht feindlicher Nachbarn viel zu leiden. Es gelang ihm jedoch, sich durchzuarbeiten und in seinen späteren Lebensjahren gewährten ihm seine Unternehmungen ein festes, auf seine Erben übergehendes Einkommen.

1648 traf er mit der Stadt Groningen ein Abkommen über die Durchfahrt des von ihm und der Kompagnie ge-

grabenen Torfes durch die städtischen Kanäle und 1671 wurde unter Mitwirkung des Rats und Magistrats von Groningen zwischen den sämtlichen Privatkompagnien südlich und südwestlich von Zuidbroek ein Vertrag über Benutzung und Beaufsichtigung der Brücken, Kanäle und Verlaate und über die Wasserhaltung in denselben geschlossen, unter Einsetzung einer gemeinsamen Geldverwaltung und Aufsicht.

Das nächste Jahrhundert wurde auf den inneren Ausbau und die Verbindung der Fehne untereinander verwandt.

Arbeiter, Schiffer, Bauern, bald auch Handwerker und Händler strömten von allen Seiten zusammen und liessen sich an den neuen Kanälen nieder, eine nur durch wirtschaftliche Interessen vereinigte, im übrigen zusammenhangslose unorganisierte Masse: 1680 sollen in Veendamm zusammengelebt haben: Norddeutsche, Pfälzer, Schweizer, Friesen, Holländer, Drenther und Groninger; Personen jedes Bekenntnisses aus Amsterdam, Leiden, Reverwijk, Edam, s'Gravenhage, Elburg, Meppel, Oudewater, Staphorst, Steenwijk, Bunda, Jemgum und Urtorp.

Da diese Leute weder eine Ordnung mit sich brachten, noch sie vorfanden, musste sie ihnen von aussen gegeben werden. Die Stadt Groningen hat sich in den ihrer Hoheit unterworfenen Kolonien dieser Aufgabe mit grossem Geschick unterzogen.

Sie erkannte zunächst, dass es vor allem nötig sei, innerhalb jener zusammengewürfelten Gesellschaft teilweise zweifelhaften Ursprungs und Charakters autoritative Gewalten aufzurichten. Sie liess Bürgermeister und Landschreiber wählen, sandte ihre Fehn- und Rentmeister in die Kolonien, stellte Gerichtsdiener an, die gut gewaffnet „alle Bettler und Wilddiebe unnachsichtig vertreiben“ und für die äussere Ordnung sorgen mussten. Für Sappemeer und Hoogezand errichtete sie einen eigenen Richtstuhl in Sappemeer, während Veendamm, Wildervank und Pekela unter dem von der Stadt ernannten Drosten der beiden Oldambten standen, der zu Zuidbroek und Nordbroek Gericht hielt.

Ferner ordnete sie ganz in der bekannten Manier des Polizeistaates das Zusammenleben der Kolonie bis ins Kleinste, erliess z. B. Bestimmungen über die Länge und den Umfang der Kindtaufen- und Verlobungsfeiern, über die abendliche Schliessung der Wirtschaften, über die Einsperrung leichtfertiger Weiber usw.

Sie verteilte die Häuser zu je 20—30 in sog. Kluften oder Gilden, die für das Kranken-, Armen- und Begräbniswesen zu sorgen hatten, regelte endgiltig die Unterhaltung und Schau der Kanäle, Strassen usw. und beförderte auch die Anstellung von Lehrern und Pfarrern und den Bau von Kirchen und Schulhäusern.

1683 hatten die anfangs eingerichteten vier Gemeinden Hoogezand, Sappemeer, Wildervank und Pekela bereits sämtlich ihr eigenes Gotteshaus und als später die Teilung Pekelas in Oude und Nieuwe Pekela (1704) und diejenige Wildervanks in Wildervank und Veendamm (1687) erfolgte, erhielten auch die neugebildeten Gemeinden bald eine Kirche.

Der holländische Staat dagegen trat zu den neuen Kolonien in keine andere Beziehung, als dass er seine Steuern von ihnen einzog. Doch wurde den Kolonisten eine dreissigjährige Grundsteuerfreiheit zugestanden. Eine Abgabe vom Torfe bestand anfangs nicht, wurde aber noch im 17. Jahrhundert, während der Kämpfe mit Frankreich, England und Köln [1] eingeführt, und mehrfach gesteigert, so dass sie dem Staate schon 1729 die Summe von 800 000 Gld. einbrachte. Dabei war jedoch aller Torf, der zu gewerblichen Zwecken und in Kirchen und Schulen gebraucht wurde, von der Accise ausgenommen, so dass diese nur von dem in den Haushaltungen verbrauchten Torfe erhoben wurde [2].

---

[1] Freese, S. 136.

[2] Anfangs betrug sie — nach Freese S. 137 — nur ½ Stüber vom Sack oder der Tonne von etwa 100 Törfen, Ende des 18. Jahrh. dagegen 4 Stbr. von dem besseren, 2 Stbr. vom grauen Torfe. Zugleich wurde von dem fremden Torfe ein Eingangszoll erhoben, der aber mit Rücksicht auf die torfarmen Provinzen wie Seeland, Holland, Fries-

Diese anfängliche Verfassung der Fehnkolonien musste natürlich später, besonders seit im Jahre 1795 durch den Eingriff der Franzosen die letzten politischen Vorrechte Groningens gefallen waren, anderen Formen weichen, die zugleich den allgemeinen Verhältnissen des holländischen Staats und der besonderen Eigentümlichkeit der neuen Ansiedlungen entsprachen.

Indessen waren mit der Gründung der genannten Kolonien die Groninger Fehnunternehmungen noch nicht abgeschlossen.

Schon 1656 dachte Wildervank daran, sein Fehn durch einen über die Festung Bourtange laufenden Kanal mit der Ems zu verbinden und setzte sich, um die pekuniären Hilfsmittel zu gewinnen, mit der Stadt in Verbindung, die ihm bei gemeinsamer Ausführung ¼ des sämtlichen Reingewinnes zu überlassen versprach. In Folge seines Todes blieb die Sache liegen, und wurde erst 1761 mit der veränderten Richtung auf die der Stadt gehörigen Moore bei Ter Apel wieder aufgenommen. Nach sorgfältiger Prüfung liess Groningen damals, unter Beobachtung grosser Verschwiegenheit, auf fremden Namen längs der Grenze von Drenthe Mooranküufe machen. Mit dem Bau des Kanals, den man Stadskanaal nannte, wurde 1764 begonnen. Nach und nach erwarb die Stadt das weitere Gebiet in einem nur ein paar hundert Schritte breiten Streifen.

Dieses Unternehmen war augenscheinlich darauf berechnet, dass die jenseits der Drenther Grenze liegenden grossen Moore durch Seitenkanäle des Stadtkanals aufgegeschlossen und der gesamte Torfhandel durch die Groninger Kanäle geleitet werden sollte. Jene Moore standen im Eigentum der anliegenden Drenther Markgemeinden: Gieten, Bonnen, Gasselte, Druwen, Buinen und Valte. Gegen die

---

land nur halb so hoch war wie die Accise. 1681 erhob man von der Tonne Stichtorf zu 8 Kubikfuss, wovon 250 auf ein Tagwerk gehen, 4 Pf., wovon jedoch an die torfkonsumierenden Fabriken $^{19}/_{20}$ zurückvergütet wurden. In den sechziger Jahren dieses Jahrhunderts kam die Torfaccise nach mehrfachen Veränderungen in Wegfall.

Aussicht, bei Abgrabung ihrer „veenen“ die Groninger Kanalabgaben zahlen zu müssen, machte sich allerdings bei den Drenthern ein lebhafter Widerstand geltend. Man behauptete, die Erhebung solcher Abgaben sei nach den Staatsgrundgesetzen, nach denen alle Kanäle offen seien, nicht zulässig und dachte sogar an Erbauung eines eigenen Konkurrenzkanales. So bald jedoch der durch die französischen Kriege im Fehnwesen eingetretene Stillstand überwunden war, kam durch die wirksame Vermittlung des Königs Wilhelm I. eine Einigung zwischen Groningen und den Marken zu Stande. Zunächst wurde die immer noch streitige Grenze endgiltig festgestellt, dann Bestimmungen über Fahrordnung und Abgaben der Schiffe, sowie über die Lage der geplanten Anschlussmonden getroffen. Die Marken mussten der Stadt einen Geldvorschuss zum Weiterbau des Kanals machen und fortan wurde derselbe jährlich um 75 Ruten verlängert, bis im Jahre 1851 der letzte Mond in die Mark von Valte hineingeführt werden konnte. Der Ausbau der Monden wurde entweder von den Interessenten der Marken selbst oder von den Unternehmern ausgeführt, an welche diese ihre Anteile veräusserten. Damit war die Aufschliessung des ganzen an dieser Stelle zusammenliegenden Moorgebietes vollendet.

Inzwischen war man -- wie hier zur Ergänzung gesagt sein mag — auch in den übrigen Provinzen Hollands dem Beispiele Groningens gefolgt: in der Landschaft Drenthe wurde schon früh das Hoogeveen angelegt, ferner im Jahre 1772 auf Kosten der Landschaft die Kolonie Smilde mit einem fünf Stunden langen Kanale, endlich in Overyssel die von dem Baron von Dedem 1809 gebaute, später an die Landschaft übergegangene Dedemsvaart und die daran angeschlossene Armen- und Strafkolonie Ommer-Schanz u. a. m.

In technischer Beziehung ist für die holländische Fehnkolonisation namentlich die Sorgfalt charakteristisch, mit der man, unter Aufwendung der grössten Mittel, vollendete Verkehrswege — Strassen und Kanäle — herstellt. Man ist in dieser Hinsicht nicht, wie vielfach in Deutsch-

land bei den primitiven Anfängen stehen geblieben. Die früheren Sandwege sind an der einen Seite der Kanäle durchweg Klinkerchausseen gewichen. Die Breite und Tiefe der Kanäle, und die Dichtigkeit des Wiekennetzes haben stets den wachsenden Bedürfnissen der Schiffahrt und des Torfstiches entsprochen. Alle Kanäle sind in den Untergrund eingeschnitten. Ihr Wasserspiegel liegt 0,3—0,6 m unter der Oberfläche desselben. Nur in den ältesten Zeiten suchte man durch Eindeichung und Stauung des Wassers zwischen den Deichen die nötige Tiefe des Kanalbettes zu ersetzen. Nässe des umliegenden Landes war die Folge. Während die Haupt- und Nebenkanäle eine obere Breite von 12—24 m bei einem Wasserstande von ca. 2 m haben, sind die Wieken oder Inwieken bei einem Wasserstande von 1,8—2,0 m an der Oberfläche 6 m breit. Die Art ihrer Anlage ist eine verschiedene. In älterer Zeit führte man sie, wie in Pekela und in den deutschen Fehnkolonien unmittelbar in den Kanal ein. Da aber die grosse Anzahl von Brücken, die bei diesem Systeme in kurzen Abständen von ein paar hundert Schritten erforderlich waren, den Landverkehr auf der Fahrstrasse sehr störten, liess man später die Inwieken in eine sog. Hinter- oder Achterwieke münden, die dem Kanal parallel läuft und durch einige Hauptwieken in grösseren Abständen mit ihm verbunden ist. Oder man baute wenige in den Hauptkanal mündende Hauptbrücken und verband sie durch diesem parallel laufende Zwischenwieken. Neuerdings, z. B. beim Stads-Kanaal, hat man das sog. Zweikanalsystem in Anwendung gebracht, das in einem Parallelbau von zwei, in grösseren Zwischenräumen verbundenen, 150—200 m von einander entfernten Kanälen besteht, in welche dann die Wieken direkt eingeführt werden, und zwischen denen der Verkehr sich frei bewegen kann [1]. — Die auf solche Art gebildeten länglichen Vierecke sind in den meisten Kolonien, wie Hoogezand, Sappemeer und überall wo der Torf bereits abgegraben ist,

[1] Näheres über die Bauart der Kanäle in den Fehnkolonien siehe bei Marcard a. a. O., sowie bei Heuschmidt S. 89.

durch breite, den Wieken parallel laufende Gräben wieder in zwei Teile zerlegt, und diese langen Streifen — 10 bis 20 ha gross — bilden gewöhnlich je eine „Plaaze“ und werden von den am Kanal oder an den Hinterwieken stehenden Gebäuden aus bewirtschaftet. Über die in der Untergrundkultur im Laufe der Zeit eingeführten, in Deutschland zum Teil nicht genügend beachteten Verbesserungen ist bereits oben berichtet.

Was die wirtschaftliche Organisation anlangt, so haben wir gesehen, dass als Kanalunternehmer in Holland Private, Privatgesellschaften und öffentliche Korporationen miteinander wetteiferten. Und dabei ist es besonders bemerkenswert, dass auch die Stadt Groningen nicht etwa aus Rücksichten des öffentlichen Wohls sich beteiligte, sondern ausschliesslich getrieben durch ihre wirtschaftlichen und teilweise durch politische Sonderinteressen. Es werden geradezu die privaten Unternehmungen zu Gunsten der Stadt unterdrückt. Dies entsprach durchaus den allgemeinen Verhältnissen der Zeit und des Landes. Die Niederlande befanden sich in jeder Beziehung in einem Zustande des Aufschwunges. Kapitalmacht und Unternehmungsgeist waren verhältnismässig so bedeutend, die Kräfte zwischen den öffentlichen Gewalten und der Privatthätigkeit so verteilt, dass der soziale Körper gegen einen Daumendruck von oben nicht übermässig empfindlich war und die öffentlichen Korporationen in wirtschaftlicher Hinsicht mehr als Konkurrenten der Privaten, denn als gemeinnützige Anstalten zur Ergänzung der Privatinitiative aufgefasst werden konnten.

In diesem Wetteifer waren aber Korporationen wie die Stadt Groningen von einem Umstande unterstützt, der sich aus ihrer längeren, über mehrere Generationen hinausreichenden Existenz von selbst ergibt: ihr Geldbeutel war bedeutend langatmiger als derjenige der Privaten, sie konnte grosse Kapitalien längere Zeit auf Zinseszins legen, während der Private in der Regel auf einen baldigen Ertrag seiner Aufwendungen rechnen muss. In den Schicksalen der Utrechter und der Pekel-A-Kompagnie, vor allem

aber des Barons Dedem spiegelt sich die Wichtigkeit dieser übrigens oft hervorgehobenen Thatsache ab. Derselbe steckte ein Vermögen von 2 600 000 Gld. in sein Fehn, musste es dann für 390 000 Gld. an die Landschaft verkaufen und von einer ihm angebotenen königlichen Pension leben, während gegenwärtig auf der Dedemsvaart, ungerechnet die Abgaben vom Torfe, angeblich allein an Schleusengeld jährlich bis zu 65 000 Gld. eingenommen werden. Der Bau eines grossen, an andere Wasserstrassen anzuschliessenden Kanals kostet an sich schon viele Zeit und besonders im Moore kann das Fortschreiten desselben nur ein sehr langsames sein. Ferner zieht sich jeder Fehnkanal durch ursprünglich völlig ödes, verkehrsloses Gebiet. Bis die Torfgräberei mit den daraus zu ziehenden Einnahmen und Verkehrsabgaben sich entwickelt hat, vergeht wieder geraume Zeit, und den Aufschwung anderer, mittelbar oder unmittelbar die Einnahme des Kanalunternehmers vermehrender Betriebe, wie Ackerbau, Industrie usw. erlebt auf den Fehnen gewöhnlich erst die zweite Generation. Diese Schwierigkeiten sind natürlich um so grösser, je entfernter von dem Moore die Anschlusskanäle und je roher, unvorbereiteter, vom Verkehre abgelegener die zu verfehnenden Flächen sind. Daher hat sich die Privatthätigkeit mit Erfolg auch vorzugsweise derjenigen Unternehmungen bemächtigt, bei denen nur ein kürzerer Anschlusskanal zu graben war: so die Kompagnien im Süden des Winschoter Tiefs und die Interessentengruppen und Aktiengesellschaften in den Drenther Marken.

Dass die Stadt Groningen ein besonders geeignetes Organ zur Durchführung der von ihr übernommenen Aufgaben war, hat der Erfolg gezeigt. Die fortwährende örtliche Berührung der verantwortlichen Beamten mit den Moorgebieten und die provinzielle Zusammengehörigkeit aller mitwirkenden Elemente musste die Fähigkeiten und das Interesse anregen. Auch hat man sich zu hüten, in der Groninger Stadtverwaltung eine deutsche bürokratisch-juristische Behörde zu erblicken. Bürgermeister, Rat und sworen meente der gewerbe- und handeltreibenden Stadt standen eben so sehr im Mittelpunkte des damaligen

wirtschaftlichen Lebens, wie Private und Privatgesellschaften.

In welcher Weise die letzteren in älterer Zeit organisiert waren, ergibt sich aus den gedruckten Nachrichten nicht. In neuerer Zeit haben sich sowohl Aktiengesellschaften mit einheitlicher Vermögensverwaltung durch einen vom Vorstande ernannten Direktor und ziemlich hohen Aktienanteilen zu derartigen Zwecken gebildet, als auch Gesellschaften von Moorbesitzern mit gemeinsamer Kanalverwaltung bei privater Verfügung der einzelnen Gesellschafter über ihren Moorbesitz. Letzteres scheint auch der vorwiegende Charakter der älteren Kompagnien gewesen zu sein.

In Bezug auf die geschäftliche Grundlage solcher Unternehmungen und die Richtung ihrer Spekulation zeigt die holländische Entwicklung einige Schwankungen. Anfangs, als das Moor noch billig und leicht käuflich war, liess sich der Gewinn aus der Werterhöhung des aufgeschlossenen Moores ohne Schwierigkeiten direkt realisieren: es wurde überall möglichst viel Moorgrund gekauft oder gepachtet — zugleich das wesentlichste Mittel, um auf die spätere Gestaltung des Abtorfungs- und Landwirtschaftsbetriebes Einfluss zu gewinnen und für eine einheitliche Durchführung der ganzen Kolonisation sorgen zu können. Das Moor wurde dann entweder unabgetorft später zu höherem Preise wieder veräussert oder der Unternehmer übernahm auch die Torfausbeute und zuweilen die Kultur des Untergrundes selbst. Der erstere Fall war und ist der regelmässige.

Nachdem aber die Fehne in Flor gekommen waren, trat mehrfach in der Art der Spekulation eine kleine Verschiebung ein. Es versuchten nämlich nun die bisherigen Eigentümer des Moors, den Gewinn aus jener Wertsteigerung vorweg zu nehmen.

Unter der Hand war es Groningen noch gelungen, grössere Moorflächen am Stadskanaal für einen angemessenen Preis zu erlangen und bis 1783 veräusserte sie daher etwa 50 Plaazen an dem neugebauten Kanale unter ähnlichen

Bedingungen wie früher in Pekela, Sappemeer und Hoogezand. 1771 aber musste sie selbst 200—500 Gld. pro ha bezahlen. Dem gegenüber verschwand selbstverständlich die Nachfrage. Groningen begnügte sich nunmehr mit dem Ankaufe eines schmalen Streifens, durch dessen Mitte es den Kanal legte, während es die Ränder selbst abtorfte[1], zum Teil kultivierte und dann als Baugrund und Gärten mit grossem Vorteile verkaufte oder zu Erbzins austhat. Dafür suchte es aber den Moorbesitz der Anlieger selbst zu treffen, indem es auf dem jedermann geöffneten Kanale von dem verfahrenen Torfe eine besondere Abgabe erhob[2].

Ausserdem sind auf den neuen Fehnen im allgemeinen die Schleusen-, Brücken- und sonstigen Kanalgelder höher als auf den älteren[3]. Die Festsetzung derselben erfolgt in den Groninger Fehnkolonien durch die Stadt unter Zustimmung der Provinzialstände.

Für die Weiterveräusserung des unabgetorften Moores durch den Kanalunternehmer sind die am vollständigsten bekannten Beispiele die von der Stadt Groningen vorgenommenen Verpachtungen. Es liegen sog. conditien van de verhuyringe der Veenen in Sappemeer ende Foxhol von 1624 und 1628, ferner der Veenen ten Oosten en Westen van Sappemeer von 1636 und der Veenen inde Pekel von

[1] Übrigens liefen auch einige Strecken des Kanals durch nakten Sandgrund.

[2] Dieselbe beträgt nach dem zwischen Groningen und Drenthe geschlossenen Vertrage für jedes Tagewerk Torf 1 M. 75 Pf. (= 1 Tagwerk = c. 10000 Torf). Ebenso beträgt auf der Dedemsvaart das sog. Ausfahrtsgeld 2 resp. 1 M. vom Tagwerk schwarzen resp. hellen Stichtorfs. Eine gleichartige Abgabe scheint auch die in Smilde erhobene von 1,25 M. pro Tagwerk zu sein.

[3] Sie betrugen z. B. auf den vereinigten Privatfehnen südlich von Zuidbroek und Foxhol 3 Stüber (S. Anh. XIV), von jedem Schiffe, in Pekela heute 40 Pf. Dagegen werden auf Stadskanal je nach der Grösse des Schiffes bei jeder Schleuse 50 Pf. bis 1 M. Schleusengeld, bei jeder Brücke 8—17 Pf. Brückengeld, auf der Dedemsvaart von jeder Schiffstonne Torf 3 Pf., von jeder Schiffstonne anderer Güter — ausser Dünger, Holz und Sand, die frei sind — $4^1/_2$ Pf. Schleusengeld erhoben. Weitere Einzelheiten s. bei v. Bodungen, Moorwirtschaft und Fehnkolonien S. 206 fg.

1651 vor[1]. In den wesentlichsten Punkten stimmen dieselben überein. Die Stadt verpachtet ein Stück Moor, eine Plaaze. Dafür entrichtet der Pächter von dem jährlich gegrabenen schwarzen Torfe den vierten, von dem grauen (grymanck) den sechsten Teil in natura an die Stadt. Er muss ihr denselben höchstens 5 Ruten vom Kanale entfernt in Kloten aufstellen und darf den eigenen Torf bei Strafe des Verlustes seiner ganzen Torfförderung nicht in die Schiffe bringen lassen, bevor nicht der städtische Rentmeister die Quote der Stadt abgenommen hat.

Ferner muss er eine jährliche Abgabe von 1 Gulden von der Plaaze und 10 Stüber von jedem Hause zur Besoldung eines Schulmeisters übernehmen und sich zu einer Reihe von anderen Leistungen verpflichten, von denen die wichtigste das Graben der Wieken, bezw. Hinterwieken und die Anlage fester Sandwege neben denselben ist. Er hat das Moor in genau vorgeschriebener Weise und Ausdehnung zu begrüppen, damit keine Risse in demselben entstehen, an der von der Wieke abliegenden Seite seiner Plaaze einen Grenzgraben zu ziehen, die Brücken, Wege und Kanäle zu unterhalten und ähnliche Lasten. Auch muss er jährlich ein bestimmtes Mindestmass von Torf abgraben und ist verpflichtet, binnen einem, bezw. (in Pekela) zwei Jahren, auf Anweisung des Rentmeisters, der Platz und Bauflucht feststellt, ein Haus im Werte von mindestens 100 Thalern oder 150 Gulden zu erbauen. Endlich muss er das abgegrabene Fehn schlichten und mit Strassenkot kultivieren. Zu diesem Zwecke dürfen die in der Jurisdiktion von Sappemer wohnenden Pächter sich den Groninger städtischen Abfall frei aus der Stadt abholen, während diese Begünstigung Pekela versagt blieb. Versäumen die Erwerber den Hausban oder die Untergrundkultur, so kann ihnen ihre Plaaze ohne Entschädigung für Verbesserungen entzogen werden. Sobald sie $^1/_2$ Gras Untergrundes kultiviert haben, müssen sie dasselbe bei dem Rentmeister zu Buche stellen lassen, widrigenfalls die Ernte der Stadt verfällt. Sie ge-

---

[1] S. Anhang XXX. (aus dem Gräfl. v. Velen'schen Archive).

niessen dann 6—10 Freijahre nach deren Ablauf ihre Rechte zunächst erlöschen und der Untergrund an die Stadt zurückfällt. Es liegt also auch hier ein Fall der in Holland sehr gebräuchlichen rechtlichen Trennung von Ober- und Untergrund vor. Doch haben die Enttorfer bei der alsdann erfolgenden Neuverpachtung ein Vorzugsrecht, und wenn sie sich mit der Stadt über die Höhe der Pacht nicht einigen können, entscheidet ein Schiedsgericht. — Die Gesamtheit dieser Rechte und Verpflichtungen geht durch Todesfall oder Verfügung bei Lebzeiten auf die Erben des Erwerbers über, wofür teilweise eine geringe Recognition zu entrichten ist. Bei freihändigem Verkaufe, der in Pekela und in Teilen von Sappemeer des Consenses der Stadt bedarf, muss der dreissigste Pfennig, beim Zwangsverkaufe der achte Pfennig an diese gezahlt werden.

Unbehauste Plaazen fallen bei jedem Besitzwechsel an die Stadt zurück. Ausserdem hat letztere sich in Pekela das Recht vorbehalten, Teile des Untergrundes gegen Entschädigung für alle Verbesserungen anderweit zu verkaufen, und ebenso 1636 in Sappemeer, die dem Kanale zunächst gelegenen 10 Ruten des Untergrundes als Handwerker- und Arbeiterhausplätze auszuthun [1].

Die Abgabe vom Torfe, die Besitzwechselabgaben und die nach Ablauf der Freijahre einlaufende Untergrundpacht erscheinen somit als die wesentlichsten Einnahmen der Stadt. Später erhoben sich über die Natur der Untergrundpacht Zweifel. Die Stadt behauptete, es handle sich um blosse Zeitpacht. Doch entschied 1657 die Rechtsbank zu Winschoten, dass Erbpacht vorliege. Der Pachtschilling, für das Gras (= 1 Morgen 26 □ Ruten) 1 Gulden betragend, ist unablösbar.

Es ist möglich, dass auch auf den Privatfehnen die Veräusserung der Plaazen zum Teil unter ähnlichen Be-

[1] Noch jetzt sind die Pachtbedingungen ähnliche. Bemerkenswert ist, dass Zersplitterung, Untervererbpachtung und Belastung der Plaaze mit Servituten verboten sind und dass nur ein Kolonist (mit Familie), nicht aber eine Mehrheit von Personen oder eine Handels- oder Fabrikfirma als Erbpächter eingetragen werden kann.

dingungen erfolgte. Doch trat meistens an die Stelle der Verpachtung der Verkauf zu freiem Eigentum. Wenigstens findet man Zeit- oder Erbpächter in den nicht städtischen Kolonien heute selten[1]. Dagegen giebt es hier sog. Grundpächter, ein im Gegensatz zu der Erbpacht durch das bürgerliche Gesetzbuch von 1848 nicht geregeltes Erbpachtverhältnis, das namentlich aus dem Mangel der Kaufsumme auf Seiten des Grunderwerbers hervorgegangen sein soll. Derselbe versprach dann in der Regel den „30. Penning“ und bezahlte ein Angeld.

Was die übrigen Zweige des Fehnbetriebes — Abtorfung, Torfverschiffung und Untergrundkultur — angeht, so ist die Organisation eine höchste mannigfaltige.

Es mag vorausgeschickt werden, dass in Holland der Schiffer im Allgemeinen nicht mit dem Abtorfer oder Kolonisten eine Person ist. Er bildet vielmehr einen streng abgeschlossenen Stand, dessen einzige Wohnung das Schiff zu sein pflegt. Der Verkauf des produzierten Torfes findet zuweilen unmittelbar vom Moore an den Konsumenten statt. Dann beschränkt sich die Thätigkeit des Schiffers auf die

---

[1] In Teilen von Veendamm und Wildervank bestand bis vor Kurzem ein sog. Kanon, der auf der Plaaze haftete, aber häufig von dieser losgelöst und auf andere Plaazen übertragen wurde. Er hatte jedoch seinen Ursprung nicht in einem eigentlichen Pachtverhältnisse zwischen Wildervank und den Annehmern der Plaaze, sondern vermutlich in den Bestimmungen des Vertrages zwischen Wildervank und dem Kirchspiel Zuidbroek. Wildervank wird die ihm hierdurch auferlegten Lasten auf die Plaazenannehmer abgewälzt haben. Nachdem der so entstandene „Kanon“ von vornherein Gegenstand vieler Misshelligkeiten gewesen und später auch geblieben war, wurde er endlich im Jahre 1875 zu $3^1/_2$% mit 12314 Gld. abgelöst.

Jetzt sind die Bewohner von Veendamm und Wildervank von allen Abgaben, ausser den staatlichen, frei. Sie bilden zwei Wasserschaften, die aus den einkommenden Schleusen- und Kanalgeldern die Unterhaltung der Kanäle besorgen.

Dass auch in Pekela eine Anzahl pachtfreier Plätze bestehen blieb, geht aus dem oben Gesagten hervor. Auch hier besorgt die Stadt die Kanalverwaltung nicht mehr selbst. Mit der Abnahme des Torfstiches übertrug sie dieselbe der Gemeinde.

Verfrachtung. Häufiger wird er durch Kommissionäre abgesetzt und als solche sind vielfach gerade die Schiffer thätig. Auch betreiben sie den Torfhandel wohl auf eigene Rechnung. Im Übrigen bietet ihr Erwerbsleben nichts dem Fehnbetriebe Eigentümliches. Ausser Torf bilden Sand, Holz, Ziegelsteine und Dünger anfangs ihre wesentlichsten Frachtgüter; wenn die Kolonien sich entwickeln, treten andere hinzu.

Dass zuweilen der Unternehmer des Hauptkanals Teile des angekauften oder gepachteten Hochmoores zu eigener Abgrabung zurückbehält oder auch selbst kultivieren lässt, wurde schon erwähnt. Das Verfahren der Stadt Groningen am Stadskanal ist ein Beispiel hierfür. Sowohl besonders günstige Absatzverhältnisse für den Torf oder für den Grund und Boden können dazu veranlassen, als auch — neben anderen Gründen — der Wunsch, auf diese Weise der Verkehrsentwicklung auf dem Kanale zu Hülfe zu kommen.

Die Regel aber ist, dass innerhalb des von dem Unternehmer des Hauptkanals aufgeschlossenen Gebietes eine Reihe kleinerer Kanalunternehmer thätig ist. Je kürzer die von denselben zu grabende Kanalstrecke ist, um so mehr wird die Person des Kanalunternehmers mit der des Verfehners zusammenfallen, da die verhältnismässige Bedeutung des Kanals und des zu seinem Bau erforderlichen Kapitals immer geringer wird. Die Hauptabtorfungsarbeit wird von einer grösseren Anzahl kleinerer Unternehmer besorgt, welche nur die zu ihrem eigenen und eventuell ihrer Nachbarn Gebrauche dienenden Wieken mit diesen zusammen bauen.

Indessen sind auch sie in den Niederlanden meist wirtschaftlich selbständige Personen, deren Kapitalkraft so gross ist, dass sie Arbeiter halten können. Es sind z. T. wohlhabende Städter, welche die Torfgräberei in grossem Stile treiben, jährlich tausende von Tagewerken graben und daher selbstverständlich auch tausende von Gulden darin stecken haben. Selten sind die zur Verfehnung verkauften Flächen unter 10, 15 ha, und eine solche zu erwerben, ist selbst bei Annahme niedriger Preise der Unbemittelte nicht im Stande. Auch wenn das Moor

gegen eine Geld- oder Torfabgabe verpachtet wird, sind die Anforderungen in Bezug auf das Wiekengraben und die jährliche Abtorfung in der Regel so hoch, dass sie der ganz Mittellose nicht erfüllen kann. Dies ist nach allgemeiner Annahme schon zur Zeit der ersten Verpachtungen so gewesen. Auch der Inhalt der Heuerbriefe spricht dafür. Die Verpflichtung der Pächter in Pekela, jährlich 40 (14 füssige) Ruten Wieke zu graben, oder der Pächter in Sappemeer, Wieken und Hinterwieke anzulegen und ausserdem 3 acht Fuss breite Pütten Torf (à 15 Ruten) auszugraben, würde für Unvermögende sehr drückend sein. Auch die Vorschrift, dass der Pächter dem Schulmeister für das Aufziehen und Bewahren der Levay, d. h. eines Zeichens, durch welches das Ende der Arbeitszeit angezeigt wurde, von jedem gegrabenen Tagewerke Torf „2 placken“ geben soll, sowie die Rücksicht auf den Bau von Arbeiterhäusern deutet darauf hin, dass grössere Massen unselbständiger Arbeiter bei der Torfgräberei beschäftigt waren. Ausdrücklich bestätigt wird dies in Bezug auf die Pekelakompagnie, für deren Arbeiter Feiko Klock durch Anweisung von Bauland am Kanale sorgte.

Jetzt strömen im Frühling Arbeiter in grossen Scharen aus den benachbarten Provinzen, besonders aus Groningen, Drenthe und Friesland zum Torfgraben in die Fehne. Die Verfehner weisen ihnen Wohnung im Fehn an. Ausserdem liefert er ihnen ein Bett (bestehend aus Strohsack, Strohmatraze, Kopfpfühl, wollenen Decken, einem Laken und 2 Bündeln Stroh) und vielfach die nötigen Herd- und Küchengerätschaften. Häufig werden den Arbeitern jedoch auch kleine Wohnhäuser oder Bauplätze am Kanal mit kleinen Stücken zu kultivierenden Landes (bis zu 2 Morgen) gegeben[1]. Dadurch hat sich in den Fehnen ein fester an-

[1] Diese Flächen werden mit einem aus den häuslichen Abfällen aller Art bereiteten Kompost, zu Zeiten, wo sonst wenig zu thun ist, in Kultur gesetzt, und von der Familie bearbeitet. Andere, die kein Land erwerben können, bringen ihren Kompost auf die Parzelle ihrer Nachbarn und pflanzen Kartoffeln hinein, welche ihnen im Herbst zu eigenem Gebrauche zufallen, während der Landeigentümer im nächsten Jahre die Nachwirkung des Düngers ausnutzt. (Borgesius, Urbar-

sässiger Arbeiterstamm entwickelt, der im Sommer beim Torfgraben, im Herbst und Winter bei Kultur- und Kanalarbeiten, und wo Handel und Industrie sich entwickelt haben, auch in diesen Beschäftigung findet.

Der Arbeitsvertrag wird in dem Falle, dass man mit ploegen arbeitet, in der Regel im Juni oder Juli des vorhergehenden Jahres mit dem Haupte des Pflugs, dem graver geschlossen. Dieser ist für die Stellung der übrigen Arbeitskräfte verantwortlich. Wo man mit Einzelnen oder mit spannen abtorft, werden Einzelkontrakte geschlossen. Auf Einhaltung derselben oder rechtzeitige Benachrichtigung, wenn die Einhaltung unmöglich ist, wird mit besonderer Strenge gehalten, da ein Stillstand in der Arbeit, während der verhältnismässig kurzen trocknen Zeit, in der das Torfgraben möglich ist, für den Unternehmer jedesmal bedeutende Verluste mit sich führt. Auch bei der Arbeit hält man eine sorgfältige Beaufsichtigung der Arbeiter für nötig, damit der gute Torf (het klijn) bis auf den Grund und lothrecht abgestochen wird und die Torfhaufen so gesetzt werden, dass eine ordentliche Trocknung möglich ist.

Um die Interessen beider Beteiligten zu wahren, sehen wir schon 1648 die Stadt Groningen bemüht, das Arbeitsverhältnis zu ordnen. Sie erliess 1648, 1668 und 1680 Ordonnantien op de Torfgraverie.

Sehr erleichtert wurde ferner bis in die 60 ger Jahre dieses Jahrhunderts die Kontrole der Arbeiter durch das Bestehen der staatlichen Torfaccise. Durch seinen umfassenden Kontrolapparat machte der Staat jede Unterschlagung unmöglich. Er liess den gegrabenen Torf sofort abmessen und stellte darüber Scheine an die Verfehner aus, die bei der Abrechnung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zu Grunde gelegt werden konnten.

Nicht viel mehr als eine andere Form der Tagelohnarbeit ist das folgende, zuweilen vorkommende Vertrags-

machung etc. S. 14). Auf diese Weise sollen in der Provinz Groningen jährlich immerhin etwa 50 ha Land urbar gemacht werden, allerdings in einer weit weniger nachhaltigen Weise als es durch Strassendünger möglich ist.

verhältnis: Der „Kolonist“ verpflichtet sich, jährlich eine bestimmte Menge Torf zu einem bestimmten Preise zu graben, dessen eine Hälfte der Eigentümer des Moores erhält. Was der Kolonist beim Verkaufe mehr erlöst, ist sein Gewinn.

Die Untergrundkultur erfolgt meistens durch den Verfehner selbst. In den Groninger Kolonien ist ihm die Sorge dafür zur Pflicht gemacht. Er hat dann nach Ablauf der Freijahre die Wahl, ob er die kultivierte Plaaze gegen einen Zins behalten oder an die Stadt zurückfallen lassen oder etwa mit Zustimmung derselben an einen Dritten verkaufen will. Ist der Verfehner selbst Eigentümer des Grund und Bodens, so hat er die Freiheit entweder selbst zu kultivieren oder den geebneten Untergrund unkultiviert zu veräussern. Es kommt auf den holländischen Fehnen vielfach vor, dass die mit grossartigen Mitteln arbeitende Abtorfung der Untergrundkultur weit vorauseilt. Beide sind von einander — besonders neuerdings — völlig unabhängig. Die Gefahr, dass die Untergrundkultur den Vorsprung nicht wieder einholt, ist dort eine geringe[1].

Die späteren Erwerber des zu kultivierenden oder kultivierten Untergrundes sind heute meistens berufsmässige Landleute. Auch manche wohlhabende Städter erwerben eine Plaaze, bauen sich an der Kanalseite eine Villa oder ein Landhaus und verpachten dann in der Regel das Land.

Die Urbarmachenden sind überhaupt selten völlig unbemittelte Personen. Das zum Ankaufe des Landes und zur Durchführung der ersten Kultur erforderliche Kapital ist für den Kredit des blos arbeitskräftigen Mannes zu gross. Schon der Umfang der Plaazen (8, 10, 20 ha) schliesst seine Beteiligung im Allgemeinen aus. Denn da an Käufern kein Mangel und das Geschäft so ein einfacheres und sichereres ist, werden die Plaazen meist zusammengehalten und nur geschlossen verkauft. Da Abtorfung und Untergrundkultur mit grossen Mitteln betrieben werden, ist auch

[1] Wenn hier und da grosse Unternehmer den abgetorften Untergrund als Sandwehe haben liegen lassen, so ist das nur eine Ausnahme.

in den Groninger Erbpachtkolonien irgend ein Anlass zur Bildung kleiner Grundbesitzungen nicht vorhanden.

Die Art, in der trotzdem das Streben des Fehnarbeiters, sowie nicht minder des Handwerkers oder auch Schiffers befriedigt wird, neben dem eigenen Hause ein kleines Stück Gartenland zu gewinnen, kennen wir bereits. Für die landwirtschaftliche Besitzverteilung ist dies ohne Bedeutung.

Dafür übrigens, dass auch Leuten mit einem geringen Vermögen, z. B. jüngeren Bauernsöhnen, der Grundbesitzerwerb auf den Fehnen ermöglicht wird, ist auch in den Niederlanden bereits durch das eigene Interesse des Eigentümers, sowie durch die grosse Bedeutung genügend gesorgt, welche bei jeder Urbarmachung die persönliche Arbeitskraft des Unternehmers besitzt.

In der ersten Zeit wurde die Untergrundkultur in Sappemeer und Hoogezand durch die kostenlose Überlassung des Groninger Stadtdüngers an die Pächter sehr gefördert und in Pekela, das von dieser Wohlthat ausgeschlossen blieb, war der nachteilige Einfluss hiervon noch lange zu spüren. Neuerdings — schon bei der Anlage von Stadskanaal — wird von der Stadt überhaupt kein Dünger mehr kostenfrei abgegeben, worin eine Gefahr für die Untergrundkultur jetzt nicht mehr liegt, da die Einsicht in die ausschlaggebende Bedeutung der ersten Düngung in den Fehngegenden eine allgemeine ist.

Frei von den Beschränkungen der Gemengelage und der Dreifelderwirtschaft, begünstigt durch den billigen Bezug des Düngers und eine gute Verteilung des Bodens in lebensfähige Kolonate nahm die Landwirtschaft auf den Fehnen bald einen bedeutenden Aufschwung. Gleichzeitig wurde die Entwicklung des Handwerks durch die herrschende Gewerbefreiheit und die leichte Möglichkeit, sich anzukaufen, befördert. Was aber die Fehnkolonien aus dem wirtschaftlichen Zustande betriebsreicher Dörfer zu demjenigen von Mittelpunkten des Handels und Verkehrs erhob, in denen Millionen umliefen, waren vor allem Schifffahrt und Schiffsbau.

Nach wechselnden Schicksalen erreichte die Fehnschiffahrt ihren Höhepunkt zur Zeit der Krimkriege, der Vorteil grosser Kriege für neutrale Staaten. Noch im Jahre 1863 hatten die Fehnkolonien 395 Rhedereien und 542 seetüchtige Schiffe[1]. Als dann aber auch hier der grosse Niedergang begann, den allenthalben die Konkurrenz der Dampfschiffahrt den Segelschiffen bereitete, würde trotz der günstigen landwirtschaftlichen Konjunkturen jener Zeit ein starker Rückgang des Wohlstandes in den Fehnkolonien eingetreten sein, wenn das in ihnen heimische Kapital sich nun nicht in erhöhtem Masse der Grossindustrie zugewandt hätte, die in den billigen Wasserfrachten und dem verhältnismässig geringen Preise des im nahen unabgetorften Hochmoore steckenden Torfes wesentliche Hebel ihres Aufschwunges vorfand.

Ich brauche die Verschiedenheiten dieses Systems von der deutschen Kolonisation nicht im Einzelnen zu beleuchten. Es genügt, wenn ich auf einige der hauptsächlichsten Eigentümlichkeiten der holländischen Fehne noch einmal ausdrücklich hinweise.

Vor Allem sind sie in ausgesprochener Weise eine Schöpfung — nicht bäuerlichen Fleisses, sondern modernen Kapitals und moderner Arbeitsorganisation. Der Kanalunternehmer und der Verfehner mit seinen Arbeiterscharen — eine ganz moderne Erscheinung — ist es, der den ersten Schritt in das neue Land thut. Grosse allgemeine Verkehrsstrassen werden geschaffen. Unter der Mitwirkung vielseitiger Kapitalkräfte erfolgt jeder weitere Fortschritt. Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung geben allen einzelnen Betriebszweigen eine grosse Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit. Der menschenfreundliche Gedanke völlig besitzlosen Personen die Möglichkeit zu gewähren, durch ihrer Hände Arbeit zu einem selbständigen Torf- oder Landwirtschaftsbetriebe

[1] 1864 gab es nach Marcard S. 45 in den Groninger Fehnkolonien 49 Schiffswerften, welche 40 Seeschiffe mit 5875 Tonnen Ladungsfähigkeit vom Stapel liessen.

zu gelangen, tritt bei den als typisch zu betrachtenden Groninger Fehnkolonien gänzlich hinter der geschäftlichen Spekulation zurück. Der ganz Besitzlose erscheint durchweg als unselbständiger Arbeiter.

Ihrem Ursprunge nach sind die holländischen Fehne gewerbliche Unternehmungen, begründet ohne Opfer à fonds perdu[1]. Dem Bedürfnisse nach billigen Transportmitteln verdanken sie ihre Hauptverkehrswege, die schiffbaren Kanäle, die zugleich der Entwässerung dienen und später in ihrem Nutzen weit über die Aufgabe hinausgehen, die ihnen anfangs gestellt ist. Erst wo Torfgräberei und Schiffahrt einen Weg in die Wildnis geöffnet haben, folgen Ackerbau, Handwerk und Handel. Andererseits entsteht allerdings eine dauernde Ansiedlung erst mit dem Augenblick, wo der Bauer oder Gutsbesitzer sich auf dem Fehn ansetzt. Denn die niederländische Torfgräberei — von der Schiffahrt gar nicht zu reden — ist im Grunde ein Gewerbe ohne festen Standort: wenn der Torf an einer Stelle abgegraben ist, reisst sie ihre vorläufigen Hütten ab und schlägt sie tiefer ins Moor hinein, wieder auf, je nach dem Grade ihrer Blüte auf mehr oder minder schneller Wanderung begriffen.

Möglich war dieses ganze System natürlich nur unter der Voraussetzung der Rentabilität aller einzelnen Betriebszweige. Störungen derselben müssten bald den einen, bald den anderen der betheiligten Kapitalisten abgeschreckt und schliesslich entweder zu einer völligen Stockung zunächst in den einzelnen Betrieben, dann in dem Weiterausbau der Fehnanlagen, oder zu einer weitgehenden Umgestaltung der Organisation geführt haben.

Erst in der neuesten Zeit, unter dem Einflusse des Sinkens der Torf- und Getreidepreise droht diese Frage in den Niederlanden praktisch zu werden. Doch soll die Kultur des abgetorften Untergrundes auch unter den heutigen Verhältnissen in Folge der in den Städten eingeführten und durch die zahl-

[1] Neuerdings erhalten derartige Unternehmungen nach Marcard S. 53 seitens des Staates und der Provinzialstände Unterstützungen bis zu 60% des Anlagekapitals.

reichen Kanäle ermöglichten vorzüglichen Düngerverwertung und der Güte des kultivierten Fehnbodens noch rentabel sein. Auch scheint der Torf in den Niederlanden in Folge der billigen Wasserfracht und der überall vorhandenen Einrichtung der Öfen auf Torffeuerung, sowie der allgemein herrschenden Anschauung, dass der Torf ein angenehmeres Brennmaterial sei als die Kohlen, mit diesen noch besser konkurrieren zu können als in den Torfgegenden Norddeutschlands, und so hofft man denn, nach dem einmal bewährten Systeme auch den noch vorhandenen, der abgetorften Fläche etwa gleichen Rest der niederländischen Hochmoore für das Volkseinkommen nutzbar machen zu können.

ABSCHNITT IV.

(SCHLUSS.)

DIE GEGENWÄRTIGEN ANSIEDELUNGS-BESTREBUNGEN.

§ 10.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass ein Vergleich zwischen den deutschen und holländischen Leistungen auf dem Gebiete der Moorbesiedelung auch dann zu unseren Ungunsten ausfällt, wenn man den äusseren wirtschaftlichen Vorsprung der Niederlande, ihren Kapitalreichtum, ihre dichte Bevölkerung und den günstigen Torfabsatz — Vorteile, denen auf deutscher Seite im Verhältnisse zu der ungeheuren Ausdehnung der Moorflächen gänzlich ungenügende Arbeits- und Kapitalkräfte und ein beschränkter Torfmarkt gegenüberstanden, vollauf berücksichtigt. Denn nicht weniger überlegen sahen wir die Niederländer in Bezug auf die Grossartigkeit der technischen und wirtschaftlichen Ausnutzung der gegebenen Verhältnisse und Mittel, in Bezug auf die Entfaltung einer nicht sowohl ausbeutenden, als dem Gemeinnutzen dienenden fruchtbaren Spekulation — mit einem Worte an wirtschaftlicher Bildung. Bildung — denn als Deutsche können wir nicht wohl annehmen, dass hier ein Unterschied der natürlichen Begabung zu Tage getreten sei.

Neuerdings ist man, wie schon im Eingange dieser Schrift erwähnt wurde, dem holländischen Vorbilde mit grossen Schritten nachgeeilt. Von der Erwägung ausgehend, dass die Grundbedingung jeder Moorkolonisation eine aus-

reichende Entwässerung der Moore ist und dass diese am zweckmässigsten durch Herstellung von grossen durchgehenden Schiffahrtskanälen erreicht werde, begann man sowohl in Oldenburg als auch in Preussen — und zwar hier in Anlehnung an frühere hannoversche Pläne — staatlicherseits den Ausbau eines grossartigen Kanalnetzes.

Der erste Oldenburger Fehnkanal war der im Jahre 1841 begonnene, in das Apertief mündende Augustfehnkanal. An ihm liegt — unweit des ostfriesischen Südgeorgsfehn — das namentlich durch die 1856 gegründete, mit Torf heizende Eisenhüttengesellschaft gleichen Namens hochgekommene Augustfehn (im Lengener Moore). Der Hauptverkehrskanal wird der im Jahre 1854 angefangene Hunte-Ems-Kanal sein, der das grosse Aremberger Moor durchschneidend die Hunte mit der Sagterems (Leda), also Oldenburg mit Leer verbinden wird. Mehrere Seitenkanäle desselben sind bestimmt, die Aufschliessung des auf Oldenburgischer Seite liegenden Aremberger Moores zu vervollständigen[1].

Auf preussischer Seite ist in dem grossen rechtsemsischen Moorgebiete bisher nur die schon besprochene Fortsetzung des Splittingkanals[2] gebaut. Dieselbe war als eine Verbindung des papenburgischen Kanalnetzes mit einem geplanten Durchgangskanale (Friesoythe-Ems) zwischen dem Hunte-Ems-Kanale und der Ems geplant.

---

[1] Nach Kollmann, das Herzogtum Oldenburg, Oldenburg 1878, betrug am Schlusse des Jahres 1877

bei dem	Beginn des Baues.	die projektierte Länge. m.	die schiffbare Strecke. m.	die defin. fertige Strecke. m.	die bisherig. Kosten. Mk.
Augustfehnkanal	1841	12 000	3 900	3 900	134 480
Nordloher Kanal	1871	4 336	4 336	4 336	74 967
Barsseler Kanal	1876	2 662	850	850	ca. 9 000
Sagterländischer Westkanal	1864	21 620	3 044	3 044	38 540
Friesoyther Kanal	1873	9 650	9 650	ca. 3 000	123 405
Hunte-Ems-Kanal	1855	42 000	24 750	„ 10 000	855 976

Die Abmessungen des Hunte-Ems-Kanals betragen 30 m. Schleusenlänge, 5,2 m. Schleusenbreite und 1,5 m. Tiefe. S. Anh. XV.

[2] Die Abmessungen der Splittingkanals sind — in Übereinstimmung mit dem Papenburger Kanalnetze — 30 m. Schleusenlänge, 6,5 m. Schleusenbreite, 1,65 m. Schleusentiefe (Wasserstrassen in Preussen S. 57).

Nachdem nun inzwischen der alte Gedanke einer Kanalstrasse zwischen dem westfälischen Industriegebiete und den Emshäfen seiner Verwirklichung nahe gerückt ist, erhöht sich die Bedeutung der letzteren Strecke sehr. Denn sie wird demnächst die kürzeste Wasserverbindung zwischen Oldenburg und dem Dortmund-Ems-Kanal bilden. Damit steigt auch die Wahrscheinlichkeit ihrer Ausführung. Der Dortmund-Ems-Kanal selbst[1] wird zwar einige kleinere Moorgebiete, sowie auch den Südwestrand des Aremberger Moores berühren, in der Hauptsache dagegen für die Erschliessung der Moore nur eine mittelbare Bedeutung haben.

Eine zweite grosse nicht vorwiegend mit Rücksicht auf die Moorbesiedelung unternommene, aber für dieselbe sehr wichtige Wasserstrasse ist der jetzt fertige Ems-Jahde-Kanal, dessen westliche Hälfte das entsprechend ausgebaute alte Treckfahrtstief zwischen Emden und Aurich bildet. Derselbe soll der Ausgangspunkt der für das grosse Wiesedermoor geplanten Besiedelung werden. Die sich hieran anschliessenden Kanalentwürfe, sowie die unter preussischer Herrschaft in Ostfriesland wirklich ausgebauten Kanalstrecken (Abelitz-Moordorfer Kanal, Vossbargerwieke) sind bereits erwähnt worden. Ausserdem schwebt noch eine Reihe von Entwürfen, unter denen ich nur diejenigen hervorhebe, welche auch unter den heutigen, der Fehnkolonisation ungünstigen Verhältnissen eine gewisse Aussicht auf baldige Verwirklichung haben, nämlich vor Allem ein Verbindungskanal zwischen Südgeorgsfehn und dem oldenburgischen Augustfehn, zwischen Westrhauderfehn und Papenburg (Privatkanal, 3 km) und zwischen Holterfehn bezw. Ostrhauderfehn und dem oldenburger Sagterländischen oder Westkanal.

Der Glanzpunkt der preussischen Thätigkeit auf diesem Gebiete liegt links der Ems im Bourtanger Moore[2]. Dem

[1] Nach der Vorlage von 1885 sind die geplanten Abmessungen der Schleusen 67 m. Länge, 8,6 m. Breite und $2^1/_2$ m. Tiefe.

[2] Näheres bei Marcard a. a. O. Den Bemühungen desselben (jetzt Unterstaatssekretär und Vorsitzender der Zentral-Moorkommission) ist die thatkräftige Inangriffnahme der Moorkanalisation im Emsgebiete ganz wesentlich zu verdanken.

Plane nach soll letzteres von Norden nach Süden durch einen 8 1/2 Meilen langen Kanal durchschnitten und ausserdem eine Reihe von Verbindungskanälen zwischen dem holländischen Kanalnetze und der Ems geschaffen werden, welche den Süd-Nord-Kanal kreuzen, nämlich der Kanal Rhede-Bellingwolde zwischen Ems, Westerwoldscher Aa und Winschotertief, der Kanal Haren-Rütenbrock zur Verbindung der Ems mit dem Stadskanaal, der Kanal Meppen-Hoogeveen zum Anschlussse an die Hoogeveensfahrt und den Oranjekanal, die Strecke Picardie-Coeverden zur Verbindung des Süd-Nord-Kanals mit der Dedemsvaart und dem Oberysselschen Kanal und endlich der Ems-Vechte-Kanal (mit Fortsetzung Nordhorn-Almelo), der insofern die Grundlage des ganzen Systems bildet, als durch ihn aus der Emsschleuse bei Hanekenfähr nötigenfalls eine Wasserspeisung des ganzen Netzes möglich ist[1].

Hiervon sind jetzt fertiggestellt der Ems-Vechtekanal, der Kanal Haren-Rütenbrock und, zwischen diesen beiden, die nördliche Strecke des Süd-Nord-Kanals bis nahe an den künftigen Kreuzungzpunkt mit dem Kanal Meppen-Hoogeveen und die südliche Strecke (über 16 km) bis über Georgsdorf hinaus, sowie endlich bis zur Landesgrenze der Kanal Picardie-Coeverden[2]. Ausgezeichnete Landstrassen und

[1] Diese Linien sind durch den Staatsvertrag mit den Niederlanden vom 12. Okt. 1876 festgelegt.

[2] Während die Normalabmessungen des linksemsischen Kanalnetzes 8,5 m. Sohlenbreite, 16,7 m. Spiegelbreite und 1,9 m. Tiefe sind, — die Schleusenabmessungen sind 33 m. Länge, 6,5 m. Breite und 2,1 m. Tiefe — hat man die letztere Strecke, sowie einen Teil des Süd-Nordkanals in einem etwas beschränkteren, den Massen der benachbarten holländischen Kanäle entsprechenden Profile ausgebaut, nämlich mit 6,5 m. Sohlenbreite, 13 m. Spiegelbreite, und 1,6 m. Tiefe, ja neuerdings baut man den Nord-Südkanal nur als „Interimskanal" mit 5 m. Sohlenbreite, 11 m. Spiegelbreite und 1,6 m. Tiefe weiter. Dies hat darin seinen Grund, dass die Verwertung der im hohen Moore beim Kanalbau auszuhebenden Torfmassen augenblicklich wegen Mangels an Absatz nicht möglich ist, ein völliger Ausbau des Kanals gegenwärtig also die Kosten unnötiger Weise erheblich erhöhen würde.

Sandwege neben den Kanälen sind seitens der Kanalbau-Verwaltung angelegt[1].

Staatliche Unternehmungen sind diese Bauten insofern, als sie durch die Regierungsbaubeamten geleitet werden und — abgesehen von der unentgeltlichen Landhergabe seitens der Beteiligten — bisher auf staatliche Kosten ausgeführt sind. Im Übrigen gelten jedoch als die eigentlichen Unternehmer, soweit nicht fiskalisches Gebiet in Frage kommt, was nur in Ostfriesland der Fall ist, die durch Grundbesitz oder sonstiges Interesse Beteiligten selbst. Links der Ems bilden dieselben, soweit sie beigetreten sind, eine auf Betreiben der Staatsregierung gegründete öffentliche Genossenschaft auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879[2]. Mitglieder derselben waren 1884 die Städte Meppen, Lingen und Nordhorn, die Gemeinden Bockholt, Georgsdorf, Adorf, Hohenkörben-Nordhorn, Hohenkörben-Veldhausen, Haren, Altharen und Heseper Twist, die Fürstlich Bentheim'sche und Herzoglich Arenbergische Domänenverwaltung, die Besitzer der Güter Landegge, Dünenburg und Dankern, sowie diejenigen eines Hochmoorgebietes in der Gemeinde Gr.-Fullen, die Wietmarscher Alexishütte und das Hochofenetablissement zu Meppen. Zweck dieser Genossenschaft ist nach § 3 des Statuts „der Ausbau, der Betrieb, die Unterhaltung und weitere Ausbildung eines Kanalsystems, um die links der Ems im Landdrosteibezirk Osnabrück belegenen ausgedehnten Hochmoore der landwirtschaftlichen Kultur zu erschliessen, überhaupt zur Hebung des Landeskultur und zur Förderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse des Emsgebietes.“ Der Ausbau der Kanäle erfolgt aus den „Leistungen der Beteiligten“ und, was bisher das Wesentlichste ist, den „Beihülfen der Staatsregierung“. Nach der Vollendung werden die fertigen Strecken von der Genossenschaft übernommen

[1] Für die Kanäle des mittleren Emsgebietes sind seitens des preuss. Staates bereits über 14 Mill. Mark ausgegeben. Vergl. Thiel's Landwirtschaftliche Jahrbücher (Parey, Berlin), Bd. VII, Suppl. I, S. 131, Bd. XI, Suppl. I, S. 349.

[2] Abgeändertes Statut vom 12. März 1884 (Osnabrück, Druck von A. Liesecke).

und fortan von ihr verwaltet und unterhalten. Der Staat behält an den Kanälen keinerlei privatrechtliche Befugnisse, sondern lediglich die behördliche Aufsicht nach den näheren gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen. Namentlich erfolgt die Festsetzung des Tarifes unter obrigkeitlicher Genehmigung. Derselbe enthält für Mitglieder und Nichtmitglieder verschiedene Abgabensätze[1]. Im Übrigen darf die Genossenschaft den freien Verkehr auf ihren Kanälen nicht beschränken. Die Abgaben sollen nur zur Unterhaltung, nicht zur Verzinsung des Anlagekapitals dienen.

In den rechtsemsischen Mooren hat man von der Bildung einer Genossenschaft einstweilen abgesehen. Bei den bisherigen Bauten sind nur die Gemeinden Papenburg und Börger beteiligt, welche beide die innerhalb ihrer Mark liegenden Strecken des Splittingkanals selbst unter Aufsicht der Regierung zu verwalten und zu unterhalten übernommen haben.

Ein für die Zukunft nicht unerheblicher Übelstand, welcher diesem ganzen allmählich entwickelten Kanalnetze des Emsgebietes anhaftet, ist die grosse Verschiedenheit seiner einzelnen Teile in Bezug auf die Abmessungen der Schleusen und des Kanalprofils. Dabei müssen natürlich die Masse des geplanten Dortmund-Emskanals ausser Betracht bleiben. Denn derselbe soll dem grossen Durchgangsverkehre dienen. Nach der Vorlage von 1885 soll er für Schiffe von 500—700 Tonnen, nach angeblichen neueren Absichten für solche von 800—1000 Tonnen fahrbar sein. Dagegen sind die hier fraglichen Kanäle lediglich für den inneren Güteraustausch der beteiligten Landschaften, einschliesslich allerdings der benachbarten holländischen Provinzen bestimmt. Innerhalb dieser Schranke wäre es nun wünschenswert, wenn ein durchgehender Verkehr durch das ganze Gebiet, also von den holländischen Kanälen bis zur Hunte und Weser (nach Oldenburg und Bremen), und andererseits in das Innere Ostfrieslands bis zum Ems-Jahde-Kanale

---

[1] Näheres über den Tarif der Genossenschaft: Prot. d. Zentral-Moor-Komm., 23. Sitz., 1888, S. 67 fg.

mit den gleichen Schiffsgefässen (ohne Umladung) möglich wäre. Aber während die linksemsischen Kanäle reichlich die Abmessungen der holländischen Fehnkanäle haben, so dass Schiffe von 100 Tonnen auf ihnen verkehren können, und die Papenburger Wasserstrassen einschliesslich des Splittingkanals[1] den holländischen etwa gleich sind, verkehren auf den Rhauderfehnkanälen und dem Hunte-Emskanal, deren Abmessungen annähernd übereinstimmen, in der Regel nur Schiffe bis zu 50 Tonnen. Wie es mit den ostfriesischen Fehnkanälen steht und welche Schwierigkeiten es hat, auf ihnen ein Änderung zu Stande zu bringen, ist bereits zur Sprache gekommen. Dagegen ist mit Sicherheit zu hoffen, dass, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, die sämtlichen Kanäle im Aremberger Moore auf die holländischen Masse gebracht werden, zumal da die Schleusen des Hunte-Ems-Kanals nicht massiv erbaut sind und daher über kurz oder lang doch einer Erneuerung bedürfen. Die neuen noch unausgeführten preussischen Projekte sehen entsprechende Masse vor.

Die — allerdings noch ziemlich ferne — Aussicht der Aufschliessung weiterer grosser Moorgebiete knüpft sich an den Plan des Rhein-Weser-Elbe-Kanals. Wie ein Blick auf die Karte zeigt, würde die Linie Bevergern-Minden-Hannover-Elbe eine Reihe grösserer Moore kreuzen oder wenigstens berühren[2]. Namentlich wenn der geplante Zweigkanal über Lemförde nach Bremen zur Ausführung gelangte, so würde die Wahrscheinlichkeit der Inangriffnahme grosser, bisher in der Hauptsache todtliegender Flächen, wie des Wietingsmoores, des Grossen Moores bei Uchte, des Stemmermoores und des Diepholzer Grossen Moores sehr nahe gerückt werden. Man denke nur an die Frachterleichterung für den städtischen Dünger und an die Grösse des Torfmarktes, der durch diese Wasserstrassen eröffnet würde.

Eine Fortsetzung der letztgenannten Kanalstrecke

---

[1] Die grössten auf den Papenburger Kanälen verkehrenden Schiffe sind 80 Tonnen gross. (Wasserstrassen in Peussen S. 58).

[2] Vgl. Anhang I. Von hervorragender finanzieller Bedeutung würde namentlich die Aufschliessung des Drömlings sein.

wäre der schon so lange geplante, jedoch nicht über gänzlich unzulängliche Anfänge hinausgekommene Weser-Oste Elbe-Kanal [1] über Bremervörde und Stade, auf den ich unten noch mit einigen Worten zurückkommen muss. Er würde erhebliche unbesiedelte Moorflächen nicht aufschliessen, dagegen dem Werke der hannoverschen Zeit, den Ansiedelungen im Teufelsmoore ein ganz neues Lebenselement zuführen.

Vor etwa 20 Jahren hielt man noch die ausschliessliche Nutzung der Hochmoore durch Kultur ihrer Oberfläche für einen „Notbehelf", der nur als solcher zu rechtfertigen sei [2], und für die Provinz Hannover war diese Auffassung von grossem Vorteil. Denn sie hat nicht unwesentlich zu einer kräftigen Förderung unserer Kanalbauten beigetragen. Aber jetzt ist man doch ganz anderer Ansicht. Das grosse fiskalische Wieseder Moor in Ostfriesland soll ohne Abtorfung und vorläufig ohne Kanäle mittelst Feldeisenbahnbetrieb der landwirtschaftlichen Besiedelung erschlossen werden [3]. Und in der That ist eine baldige Verwertung der mächtigen Moorflächen Nordwestdeutschlands nur auf dem Wege der Hochmoorkultur möglich. Schon ihre Massenhaftigkeit bedingt dies — ganz abgesehen von der Frage, ob sich der Torf heute neben der Kohle auf die Dauer ein Absatzgebiet zu bewahren im Stande ist.

Die Voraussetzung einer landwirtschaftlichen Besiedelung unserer Hochmoore ist natürlich ihre Rentabilität, und es ist zu wünschen, dass dieser Grundsatz auch von den beteiligten Behörden und öffentlichen Verbänden, soweit es sich um die Begründung des einzelnen Betriebes handelt, stets in seiner vollen privatwirtschaftlichen Bedeutung festgehalten wird, damit nicht ungesunde Zustände geschaffen werden. Ein übereifriger Optimismus, zu welchem naturgemäss der Reiz solcher Neuschöpfungen leicht verleitet, könnte nur schädlich wirken. Die Berücksichtigung der allgemeinen Landeskulturinteressen wird wie bisher in

[1] Vergl. Prot. d. Zentr.-Moor-Kom., 6. Sitz., S. 43–46.
[2] Marcard a. a. O. S. 23.
[3] Prot. d. Z.-M.-Kom., 23. Sitz., 1888, S. 8 fg., 24. Sitz., 1890, S 22 fg.

der Form der Unterstützung allgemeiner Einrichtungen wie Kanäle, Wege usw. erfolgen müssen.

Die Rentabilität der von der Moorversuchsstation empfohlenen Hochmoorkultur ist in jedem einzelnen Falle eine Thatfrage, deren Entscheidung von technischen und örtlichen Vorfragen abhängig ist. Es ist lediglich Sache der Praktiker, sich hiermit abzufinden. Doch mag an dieser Stelle bemerkt werden, dass die Erfahrungen der letzten Jahre auf den Versuchsflächen der Station und auf den ersten Ansiedelungen der Provinzialverwaltung der Annahme einer ausreichenden Rentabilität der Hochmoorkultur nicht widersprechen [1]. Technische Erörterungen liegen ausserhalb des Zweckes dieser Arbeit. Nur insoweit müssen die Erfahrungen der Versuchsstation hier erwähnt werden, als sie die Grundlagen der nachfolgenden wirtschaftlichen Erwägungen vervollständigen. Und da ist vor allem zu bemerken, dass zwar ursprünglich die Hauptfrüchte des mit Kunstdünger und Kalk versehenen Hochmoores Roggen und Kartoffeln sind — letztere ausgezeichnet durch ihre Gesundheit und Schmackhaftigkeit —, dass aber in den folgenden Jahren auch der Anbau von Papilionaceen, von Klee, Gräsern und ferner von Hafer, Erbsen und Bohnen möglich wird, so dass eine geregelte Fruchtfolge, eine regelmässige Viehhaltung und damit der nachträgliche Übergang zu einer teilweisen Stallmistdüngung ausführbar ist. Die Bearbeitung des unbesandeten Hochmoores muss eine sehr sorgfältige sein und kann teilweise wegen der Bodenbeschaffenheit nur mittelst Handarbeit, nicht mit Gespannarbeit erfolgen. Für jede Art Gartenkultur liegen die Bedingungen auf dem Hochmoore günstig. Alle diese Umstände sprechen zu Gunsten der Einrichtung von Kleinbetrieben. Von den einzelnen

---

[1] Nach Ansicht der Moorversuchsstation stehen die Erträge des unbesandeten, mit kalkhaltigen Materialien und Kunstdünger behandelten Hochmoores, — auch des todtgebrannten —, bei geringeren Urbarmachungs- und Düngungskosten denjenigen der niederländischen Fehnäcker nicht nach. Bezüglich der Höhe der Kulturkosten des Fehnbodens vergl. v. Bodungen, a. a. O., S. 130 fg., Borgesius, Urbarmachung und Landbau, S. 17 fg.

Schichten des Hochmoores ist die für landwirtschaftliche Bearbeitung günstigste die obere Heidehumus- und Moostorfschicht, da sie sich am leichtesten zersetzt. Auch vor dem Leegmoorboden hat sie den bedeutenden Vorzug einer dichteren Lagerung voraus. Kalkhaltige Abfälle aus Seifen- und Zuckerfabriken und namentlich der überall an den deutschen und holländischen Nordseeküsten sich ablagernde Seeschlick sind ein für die Kalkung und Düngung des Hochmoors gleich wichtiges Material. In grossen Massen wird der Seeschlick jährlich in den Nordseehäfen bei der Fluss- und Hafenreinigung ausgebaggert und grösstenteils draussen in den Watten wieder ins Meer gestürzt. Mit demselben werden sich künftig Tausende von Hektaren dürftigen Sand- und Moorbodens jährlich meliorieren lassen. Durch Erleichterung des Versandtes und Anlage von Schlicktrockenplätzen in den Hafenorten und von Lagern in der Nähe der Verbrauchsorte ist die Regierung schon seit mehreren Jahren mit Erfolg bemüht, seine Verwendung allgemeiner zu machen.

Die besiedelungsfähige Moorfläche der Provinz Hannover wird gewöhnlich auf Grund der Angaben über den Umfang ihres Moorbodens stark überschätzt. Wie im Anhang I des näheren ausgeführt ist, kann man die Fläche der unkultivierten Moore Hannovers auf höchstens 300 000 ha schätzen. Hiervon werden kaum mehr als 200 000 ha zur Besiedelung verfügbar sein. Ausser dem Emsgebiete und Ostfriesland kommen hauptsächlich die in der Umgebung des Dümmer- und Neustädter Sees und zwischen beiden gelegenen Moore, diejenigen des Herzogtums Bremen und das Gifhorner Moor in Betracht. Immerhin aber würde die landwirtschaftliche Besiedelung dieser Gebiete, zu denen noch mindestens 50 000 ha in Oldenburg hinzukommen, für Nordwestdeutschland augenscheinlich eine ganz ausserordentliche Bedeutung haben, zumal da sie voraussichtlich mit erheblichen Kulturfortschritten auf den übrigen Moorbodenflächen Hand in Hand gehen würde — eine wirtschaftliche und politische Stärkung ersten Grades. Namentlich das Emsgebiet würde ein ganz anderes Aus-

sehen gewinnen. Dieser öde, schwach bevölkerte Landstrich bildete bisher eine wirtschaftliche Scheidewand zwischen den benachbarten hochentwickelten niederländischen Provinzen und dem Hinterlande von Bremen und Hamburg, dem Weser- und Elbegebiet. Erst durch die Kultur des Bourtanger und Aremberger Moores wird hier der gewiss wünschenswerten vollen gegenseitigen Berührung und Wechselwirkung das Thor geöffnet werden. Die Emshäfen, besonders Emden, Leer und Papenburg, denen ohnehin der Dortmund-Ems-Kanal eine ganz neue Zukunft eröffnet, werden ihr natürliches Hinterland erhalten.

Übrigens darf man hierbei eines nicht vergessen: Die Moorbesiedelung führt wieder eine ausserordentliche Verminderung der Bodenfeuchtigkeit und Verdunstung mit sich, und es muss dafür gesorgt werden, dass sie nicht einen weiteren Schritt zur Wasserverwüstung bedeutet. Die Rücksicht auf die Kanalschiffahrt und auf die landwirtschaftliche Kultur warnt zwar selbst vor einer Übertreibung der Entwässerung. So leicht der Wasserstand zu regeln ist, so empfindlich ist das Hochmoor gegen eine übermässige Entwässerung. Sammelbecken (die man, wie die Kanäle, zur Fischzucht benutzen kann) und Stauanlagen stellen sich daher mehr und mehr als Notwendigkeit heraus. Aber gleichwohl hat die Moorkultur, selbst wenn sie nicht Fehnkultur ist, eine starke Landabtrocknung zur Folge, für die man im Interesse des Klimas und der Stromerhaltung durch vermehrte Aufforstung von Haideboden Ersatz schaffen muss. Das Moor selbst trägt, wie eine langjährige Erfahrung zeigt, an Stellen, die wie die Umgebung der Häuser und des Ackerlandes einer allmählichen ausreichenden Entwässerung und Sackung unterliegen, sowohl Obst- als auch Waldbäume. Die Anpflanzung von Waldschutzstreifen, wie sie z. B. in den bremischen Mooren stattgefunden hat und auf den provinzialständischen Ansiedelungen beabsichtigt wird, empfiehlt sich daher dringend. Auch muss für ihre dauernde Erhaltung gesorgt werden. Denn dies ist ein öffentliches Interesse. Dagegen stehen die Forstleute, trotz der anfänglichen Erfolge von

Brünings[1], grösseren Aufforstungen von Hochmoor ablehnend gegenüber, und jedenfalls würde dieselbe auch unwirtschaftlich sein, da hierzu sowohl im Emsgebiete, wie in der Lüneburger Haide noch die grossen früher einmal bewaldeten, jetzt meist dürren Haidflächen zur Verfügung stehen, welche dem Ackerbau viel ungünstigere Verhältnisse bieten als das Moor.

Aber es eröffnet sich für unsere Moorgebiete noch eine weitere Aussicht. Wir haben gesehen, wie überall der Fehnkanal eine besondere Anziehungskraft auf die G e w e r b e ausübt. Doch ist es nicht etwa lediglich der günstige Verkehrsweg, der diese Wirkung hat. Wir besitzen Kanäle und schiffbare Flüsse, deren Ufer todt sind, während sich in schlechter gelegenen Städten eine grosse Industriebevölkerung zusammendrängt. Das Eigentümliche bei den Fehnkanälen ist die von vornherein verhältnismässig d i c h t e B e v ö l k e r u n g, die sich in Folge des Torfstiches an seinen Ufern ansiedelt. Trotz aller Freizügigkeit geht die Industrie ungern dahin, wo sie nicht bereits eine grössere Menschenansammlung vorfindet. Denn sie fürchtet mit Recht sonst Schwierigkeiten in der Arbeiterwerbung. Gerade Deutschland, dessen industrielle Anfänge zu einem bedeutenden Teile auf der Ansammlung grösserer durch den Niedergang des mittelalterlichen Bergbaus für andere Zwecke verfügbar gewordener Massen von Arbeitskräften beruht, bietet zahlreiche schlagende Beispiele für den Einfluss dieser Rücksicht auf die Niederlassung der Industrie. Grundlage einer etwaigen umfangreicheren Entwicklung der Industrie in den Moorgegenden ist daher neben den Wasserverkehrswegen eine gewisse E n t w i c k l u n g d e s T o r f b e t r i e b e s in der Nähe der Kanäle. Und so verkehrt wie es sein würde, schnelle grosse Umgestaltungen a l l e i n von der F e h n k u l t u r zu erwarten, so unrichtig wäre es bei einem Überschlage der wahrscheinlichen Entwicklung dieselbe gar nicht in Rechnung zu stellen. Wie schwankend die Kohlenpreise und damit die Aussichten für

[1] Brünings a. a. O.

den Torf sind, lehrt die Gegenwart. Auch kann niemand wissen, ob man nicht in wenigen Jahren in der Behandlung des Torfes, namentlich in der Herstellung von Torfkohlen so weit ist, dass der Torf die Nebenbuhlerschaft der Kohle auch bei billigen Preisen nicht mehr zu scheuen braucht. Jedenfalls sind die eigentlichen Gewinnungskosten des Torfes niedriger als diejenigen der Kohle, weshalb es nicht unwahrscheinlich ist, dass sich demnächst der grosse Kohlenverkehr auf dem Dortmund - Ems - Kanale durch die Moorgebiete bewegt und dennoch der Torf innerhalb des nächsten Umkreises seiner Gewinnungsstätte wettbewerbsfähig bleibt. In Bezug auf einige mehr oder weniger örtlich gebundene Gewerbszweige kann es übrigens wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass sie an den neuen Kanälen demnächst erscheinen werden, so die Torfstreufabrikation[1] und andere die Torfmasse selbst ausbeutende Gewerbe (wie die sog. Berandinefabrikation), ferner die sich an die Kartoffelerzeugung der künftigen Moorkolonien voraussichtlich anschliessende Stärkemehlfabrikation, sowie der Schiffsbau und was damit zusammenhängt.

Wenn sich noch über dieses Mass hinaus ein lebhafteres industrielles Leben in den Moorgegenden entwickelte, so würde dies den allgemeinen öffentlichen Interessen im allerhöchsten Masse entsprechen. Denn darüber wird man sich ja mehr und mehr einig, dass der heutige Zusammenfluss der industriellen Bevölkerung in die grossen Städte eine keineswegs erfreuliche Erscheinung ist und dass eine grössere Verteilung derselben über das platte Land wirtschaftlich und politisch äusserst segensreich sein würde. Laufen doch auch alle wirklich einschneidenden und gründlichen Vorschläge in Bezug auf das städtische Wohnungswesen in ihrem Enderfolge auf eine mehr oder minder umfassende Vertreibung der Industrie in die ländliche Um-

---

[1] Die Torfstreu hat sich bereits ein ziemlich ausgedehntes und stets wachsendes Absatzgebiet erobert. Namentlich für die stroharmen humusbedürftigen Sandgegenden und die immer noch auf Laubstreu angewiesenen Gebirgsstriche hat sie zweifellos eine hohe, mit der Ermässigung der Versandtkosten steigende Bedeutung.

gebung der Städte hinaus. Aber auch derjenige, der in letzterer Hinsicht bedenklich ist, wird jede Verstärkung der natürlichen Anziehungskraft des platten Landes für die Industrie, wie sie die Fehnkultur für die Moorgegenden darstellt, mit Genugthuung begrüssen. In den Fehnkolonien kann auf absehbare Zeit von einer Wohnungsnot der industriellen Bevölkerung nicht die Rede sein. Der Kanal übt eine stark dezentralisierende Wirkung aus. Wenn auch mit der Zeit seine nächste sich städtisch entwickelnde Umgebung im Preise steigt, so bleiben doch auf dem Hinterlande die ländlichen Verhältnisse bestehen. Hier kann der Arbeiter stets zu eigenem Grundbesitze gelangen. Ohne Übertreibung glaube ich sagen zu dürfen, dass die Fehnkolonisation, wie sie sich in den Groninger Kolonien entwickelt hat, die vollendetste Form der Ansiedlung ist, die es bisher gegeben hat. Denn sie vereinigt die Vorzüge unserer gewöhnlichen städtischen und ländlichen Niederlassungen mit einander.

Unter diesem allgemeineren Gesichtspunkte ist auch der hin und wieder aufgetauchte Gedanke einer staatlichen Unterstützung der Torfgräberei noch über den Bau des Hauptkanals hinaus nicht unbedingt von der Hand zu weisen. Aber man muss dabei berücksichtigen, dass eine blosse künstliche Beförderung der Torferzeugung, abgesehen von allgemeineren Bedenken[1], heute lediglich den Erfolg haben würde, die bisherigen Torfgräbereien, also die ostfriesischen Fehnkolonien und die alten Geestdörfer in ihrem Erwerbe zu schädigen. Das eigentliche Übel liegt in dem Schwanken der Kohlenpreise, deren tiefstem Stande die gleichmässigeren Torfpreise sich bisher nicht haben anpassen können, während bei ihrem jetzigen hohen Stande der Torf der billigere Brennstoff ist. In letzterem Falle hat die Staatsunterstützung keinen Zweck, im ersteren vermag sie den natürlichen Preisunterschied nicht auszugleichen. Am ersten könnte vielleicht noch durch Beihilfen zu neuen

---

[1] Vergl. hierüber auch das Referat des Baurats Oppermann (Meppen) in den Prot. der Zentr.-Moor-Komm., 17. Sitz., 1882.

Torffeuerungsanlagen in den von der Kohle bedrohtesten Absatzorten gewirkt werden. Das ist ja das Glück der Torfproduzenten, dass Torf und Kohle verschiedene Feuerungsanlagen voraussetzen. Andererseits aber auch wieder ihr Unglück, insofern als der langjährige niedrige Stand der Kohlenpreise in den Städten eine Scheu vor der Neuanlage von Torfheizungen mit sich gebracht hat.

Vor allem aber sollte man denjenigen alten Torfgräbereien, die einer ausreichenden Wasserstrasse noch entbehren, nach Möglichkeit zu einer solchen verhelfen. Über die ostfriesischen Fehnkolonien ist das Nötige bereits gesagt worden. Bei der Ausführung der geplanten landwirtschaftlichen Besiedelung des Wiesmoores wird die peinlichste Rücksicht darauf zu nehmen sein, dass durch sie die Herstellung einer Kanalverbindung zwischen dem Fehntjertiefe und dem Ems-Jahde-Kanale nicht erschwert wird. Auch wird es zweckmässig sein, für die demnächstige Vergrösserung der bestehenden Fehne von vornherein ein Stück Moor zurückzubehalten. — Im Bremischen liegen, wie wir wissen, die Verhältnisse so, dass ein Teil der Ansiedler sich wahrscheinlich zu ausreichend mit Land versehenen Bauern entwickeln wird, ein anderer dagegen sich vorwiegend auf den Torfverkauf stützt und im Falle seines Aufhörens eine ausreichende Nahrungsquelle nicht mehr besitzt. Dabei kommt nicht allein die allmähliche Abnahme des unabgetorften Hochmoores in einigen südlichen Teilen des Teufelsmoores und der Wettbewerb der Kohle in Betracht, sondern auch der Umstand, dass die allerdings entfernteren oldenburgischen Moore inzwischen angefangen haben, sich mit einem bedeutend grossartigeren Kanalnetze zu bedecken, als es das bremische ist, so dass von hier aus den Teufelsmoorern vielleicht bald Gefahr droht. Es ist einleuchtend, dass unter diesen Umständen die baldige Ausführung des Weser-Oste-Elbe-Kanals für das Teufelsmoor eine vielseitige hohe Bedeutung haben würde. Ob es technisch ausführbar ist, denselben nicht im Thale der Hamme entlang zu führen, sondern — in teilweiser Anlehnung an ein altes hannoversches Kanalprojekt — mitten

durch das Teufelsmoor, etwa in der Richtung der jetzigen Neuen Semkenfahrt und dann unter Benutzung des Oste-Hamme-Schiffgrabens weiter zur Oste, entzieht sich meiner Beurteilung, wirtschaftlich wäre es das allein Richtige. Denn das tiefliegende, jetzt in jedem Herbst und Frühjahr unter Wasser stehende Hammethal bietet wenig Aussichten auf eine unmittelbare örtliche Entwicklung. Dagegen liegen für eine solche, namentlich nach der industriellen Seite hin, weiter nach Osten, in dem dichtbesiedelten Hochmoore, soweit in solchen Dingen Mutmassungen überhaupt möglich sind, alle Verhältnisse günstig. —

Man hat die Beobachtung gemacht, dass grosse Verkehrsanlagen, besonders aber das Eindringen industrieller Unternehmungen in das platte Land die wirtschaftliche Beweglichkeit und Fähigkeit des Bauern zu steigern pflegen. Die gleiche Folge würde — ein weiterer Gewinn für die ganze Umgebung — eine schnelle Erschliessung der Moorgebiete haben. Es wird noch darauf zurückzukommen sein, in wiefern in dieser Richtung auch namentlich die landwirtschaftlichen Neusiedelungen zu wirken vermögen, die dem Anscheine nach den Ausgangspunkt des Unternehmens bilden werden. — —

Es ist häufig der Gedanke ausgesprochen worden, dass der Staat derartige Ansiedelungen mehr dem gemeinwirtschaftlichen Interesse entsprechend auszuführen vermöge als das Privatkapital und dass es daher zu bedauern sei, dass sich nicht auch die Moore des Emslandes in fiskalischem Besitze befänden. Ich kann dieses Bedauern schon deshalb nicht teilen, weil ich es für äusserst sehenswert halte, in welcher Weise das deutsche Privatkapital sich dieser ungewohnten Aufgabe entledigen wird.

Was bedeuten überhaupt solche landwirtschaftliche Gründungen in unserer kapitalistischen Zeit in einem ringskultivierten Lande? Im Mittelalter gehörte dergleichen zu den gewohnten Vorgängen des alltäglichen Lebens. Die Ansetzung bäuerlicher Wirte war die Hauptform des wirtschaftlichen Fortschrittes. Die ländlichen Rechtsformen waren darauf zugeschnitten. Jeder einzelne

Mensch war mehr oder weniger Landwirt. Die Ansprüche, namentlich in Bezug auf Wohnung und öffentliche Einrichtungen waren gering. Die Mühseligkeiten und Unannehmlichkeiten der ersten Niederlassung standen nicht ausser Verhältnis zu den gewöhnlichen Lebensanschauungen des Landmanns. Er ertrug eine Art zeitweiligen Hirtenlebens auf seinem neuen Besitze. Die Einrichtung einer neuen Bauernwirtschaft war kein Problem, denn sie war etwas Alltägliches, wie jetzt die Gründung eines Geschäftes. Noch im vorigen Jahrhundert wirkte ein Rest dieser Zustände nach. Dagegen heute? Im Grossen und Ganzen ist unsere Landwirtschaft, was ihre räumliche Ausdehnung angeht, ein fertiger Wirtschaftszweig. Nicht in ihr vollziehen sich die grössten wirtschaftlichen Fortschritte der Gegenwart. Unser Recht behandelt den Grund und Boden im wesentlichen wie das bewegliche Kapital. Spekulationseinflüsse spielen in jede Unternehmung hinein. Der Bauer ist nicht mehr lediglich Arbeiter, sondern er ist zu einer Art von kleinem „Kapitalisten“ geworden. Und in dieser Vereinigung liegt seine wesentlichste Bedeutung. Aber damit sind natürlich auch seine Ansprüche gewachsen. Die Differenzierung ist eine so grosse geworden, dass kaum der zweite oder dritte Bewerber sich zum Ansiedler eignet. Die Forderungen in Bezug auf Schule, Kirche, Gemeinde- und Staatsleben, von denen wir als von einem Bestandteile unserer mindesten Lebenshaltung nicht absehen dürfen, belasten eine neue Ansiedlung schwer. So ist heutzutage ein derartiger Vorgang ein ungleich verwickelterer als ehemals.

In Amerika, dem klassischen Lande moderner Ackerbaukolonisation, liegen natürlich in vieler Beziehung diese Verhältnisse ganz anders. Namentlich hat man ein Ansiedlermaterial, das aus härterem Holze geschnitzt ist als unser einheimisches: Leute, die ihre Heimat verlassend, sich in der Hoffnung auf eine Beute mitten in den Kampf des Lebens hineingestürzt haben. Die höhere Bedeutung, welche die blosse Arbeitskraft noch jetzt in dem jungen Koloniallande besitzt, stärkt die Stellung des Ansiedlers gegenüber dem Kapital, auf dessen Hilfe er angewiesen ist,

und nimmt andererseits dem häufigen Zusammenbruche neugegründeter Ansiedlungen einen grossen Teil ihrer sozialen Bedenklichkeit. Überhaupt sind alle Verhältnisse noch mehr im Flusse. Die wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen des Landes sind auf die Kolonisation zugeschnitten. Durch die Landgesetzgebung der Union und die Heimstättengesetze sind der grossen Masse der Ansiedler ein paar kräftige Hilfen gegeben. Wenn sich im übrigen der Staat um die Kolonisation so gut wie gar nicht kümmerte, so war das eigentlich selbstverständlich. Die kapitalistische Kraftentfaltung, welche die Lösung dieser Aufgabe erforderte, war so riesengross, dass administrative Eingriffe des jungen amerikanischen Staatswesens in dieses Getriebe ganz ausgeschlossen waren. Eine grossartige Verwertung aller Hilfsmittel des modernen kapitalistischen Wirtschaftslebens, besonders der Eisenbahnen und des Bankwesens ist das Charakteristische der amerikanischen Kolonisation[1]. Mit diesen Mitteln überwindet sie auch glänzend die Schwierigkeiten, welche sich aus den erhöhten Kulturansprüchen eben dieses veränderten Wirtschaftslebens ergeben. —

Die Hauptmasse des fiskalischen Moorbesitzes in der Provinz Hannover — in Oldenburg sind die meisten Moore in Privathänden — liegt in Ostfriesland mit rund 30 000 ha. Dazu kommen noch etwa 5500 ha im Regierungsbezirk Stade, die zum Teil aufgeforstet werden sollen, zum Teil schwer zu erschliessen sind, etwa 4300 ha im Regierungsbezirk Lüneburg, sowie an servitutenfreiem Moor im Regierungsbezirk Hannover, wo z. T. die Generalteilung noch nicht erfolgt ist, etwa 4000 ha[2]. Alles übrige unkultivierte und besiedelungsfähige Moor befindet sich im Privat- bezw. Gemeindebesitze. Unter diesen Moorbesitzern sind zur Zeit nur wenige grosse Eigentümer[3].

---

[1] Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig 1887.

[2] S. Anh. I.

[3] Namentlich: die Fehngesellschaften in Ostfriesland, die Stadt Papenburg, die Fürstlich Bentheimsche und Herzoglich Arembergische

Der Hauptteil befindet sich in den Händen bäuerlicher Wirte, von denen manche im Besitze vieler Hektare sind. Die alten Marken und Gemeinheiten, in deren Gestalt sie sich ihre Rechte am Moore bis auf die Gegenwart zu bewahren gewusst haben, sind stellenweise noch ungeteilt. Der wahrhafte Wust sich kreuzender Berechtigungen, der sich in ihnen angesammelt hat, setzt seiner Entwirrung einen nur schwer und langsam zu überwindenden Widerstand entgegen. Man betrachtet dies häufig als einen Hauptgrund der bisherigen mangelhaften Entwicklung der Emsmoore. Aber auch in den neuerdings geteilten Realgemeinden des Emslandes will sich noch kein rechtes Leben entwickeln. Die späte Teilung ist wohl mehr eine Wirkung der allgemeinen Unkultur des Landes und der Unverwertbarkeit der Moore als eine Ursache derselben.

Auf den fiskalischen Mooren ist der Staat schon deshalb der gegebene Kolonisator, weil er seinen Kolonisten nicht den vollen Marktwert dieses überkommenen, bisher ziemlich ertraglosen Bodenbesitzes in Rechnung zu stellen braucht. Und niemand wird an der wohlwollenden Gesinnung des heutigen Staates gegen seine Ansiedler zweifeln. Im übrigen aber kann der unbedingte und alleinige Beruf desselben zur Kolonisation nach den Erfahrungen des vorigen Jahrhunderts kaum behauptet werden. Es kommt hier, wie überall, wesentlich auf die ausführenden Persönlichkeiten an, deren Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit unerlässliche Bedingung des Erfolges ist. Es steht in diesem Falle eben mehr als eine blosse Besitzverteilung in Frage. Um eine Aufgabe für Geschäftsleute, nicht für Burokraten handelt es sich. In dem Bestreben, derartigen Erwägungen möglichst Rechnung zu tragen, hat die Staats-

Domänenverwaltung, eine Reihe von Gutsbesitzern, sowie einige Kapitalisten, die sich an den linksemsischen Kanälen Moor zusammengekauft, uud endlich neuerdings die Provinz mit ihren 425 ha an der rechten Seite des Süd-Nord-Kanals dort, wo derselbe von dem geplanten Kanal Meppen-Hoogeveen geschnitten wird.

regierung die Leitung der Besiedelung des Wieseder Moores in die Hände der Generalkommission zu Hannover gelegt.

Das grösste Vertrauen und wohl auch die geeignetste Organisation für derartige Unternehmungen besitzen ohne Zweifel Selbstverwaltungsbehörden wie die Provinzialverwaltung. Daher ist es von hervorragender Bedeutung, dass dieselbe sich entschlossen hat, einen ersten Versuch mit der neuen Hochmoorkultur zu machen. Im Falle des Gelingens ist dies vielleicht der Ausgangspunkt einer noch umfassenderen Thätigkeit der Provinz auf dem Gebiete der Landesmelioration.

Die bäuerlichen Moorbesitzer werden vielfach, wie es zum Teil schon geschehen ist, ihr Moor veräussern, um mit dem Erlöse alte Schulden ihrer Geesthöfe zu bezahlen. Es würde jedoch im allgemeinen Interesse liegen, wenn dies nicht durchweg der Fall wäre. Es gibt im Nordwesten Deutschlands kaum eine Gegend, über deren Bevölkerung man bezüglich ihrer Rührigkeit, ihrer wirtschaftlichen Bildung und Unternehmungslust mehr klagen hörte, als das Emsland. Gelänge es, die dortigen bäuerlichen Mooreigentümer selbst zu Mitunternehmern der Besiedlung zu machen, so würde das einen ausserordentlich bildenden und erziehenden Einfluss auf sie ausüben. Auch würde dadurch die Sicherheit gegeben, dass der etwaige Gewinn dieser Kulturunternehmungen im Emslande selbst bliebe, das eine derartige Verstärkung seiner Kapitalkraft sehr wohl vertragen könnte. Aber zu dem Zwecke müsste allerdings eine persönliches Vertrauen geniessende Behörde wie eben die Provinzialverwaltung organisatorisch eingreifen. Auch wäre die linksemsische Kanalgenossenschaft vielleicht im Stande, in dieser Richtung manches Gute zu wirken. Ausserdem wird dazu die Flüssigmachung von Meliorationskredit notwendig sein, an dem es überall mangelt.

Überhaupt ist es ohne eine solche Einrichtung zweifelhaft, ob sich die erforderlichen grossen Kapitalien für die Moorkolonisation zusammenfinden[1]. Landesmeliorationen

[1] Siehe unten.

haben ja für unser Kapital bisher noch nie sehr viel Anziehendes gehabt. Die schnelle Preissteigerung des Bodens nach dem Aufkommen neuer Kulturmethoden, wodurch der zufällige Grundbesitzer den Hauptnutzen vorweg zu nehmen sucht, der langsame Umsatz des in solchen Unternehmungen angelegten Kapitals, vielleicht auch eine Art von Einseitigkeit unserer Spekulation mögen die Gründe sein. Es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen. Nicht ausgeschlossen ist es, dass sich in der Nähe der Landesgrenze holländisches Kapital in grösserem Umfange an der grossen Aufgabe beteiligt und zwar vorwiegend in der Richtung der Abtorfung. Denn eine grössere Torfausfuhr in die torfärmeren holländischen Provinzen Oberyssel (Twenthe) usw. erscheint, wenn das Bourtanger Moor sich an den Kanälen erst genügend gesackt hat, nicht unmöglich.

Die Gefahr, dass durch das Privatkapital die bei der Kolonisation obwaltenden öffentlichen Interessen verletzt werden, ist natürlich niemals ganz auszuschliessen. Es kommen da vor allen Dingen Übelstände wie Ansammlung von proletarischen Existenzen, übermässige Belastung der Ansiedler, mangelhaftes Zusammenwirken in der Regelung der Abwässerung u. dgl. in Betracht. Allein es lassen sich in dieser Hinsicht doch auch manche wirksame Schutzwehre aufrichten. Ein solches besitzen wir u. a. in dem Ansiedelungsgesetz für die Provinz Hannover vom 4. Juli 1887, welches wesentlich mit Rücksicht auf die Moorbesiedelung erlassen ist[1].

---

[1] Gesetz betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hannover vom 4. Juli 1887. Nach demselben bedarf jeder, der ausserhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Wohnung errichten oder herstellen will, dazu — abgesehen von der polizeilichen Bauerlaubnis — einer Ansiedelungsgenehmigung der Ortspolizeibehörde. Als Wohnhäuser werden auch betrachtet „die aus Holz, Torf, Stroh, Soden, oder anderen geringen Baumaterialien angefertigten Unterkunftsstätten, sofern dieselben nicht nur vorübergehend, z. B. für die Dauer einer bestimmten Arbeit zum Aufenthalte, sondern dauernd zu einer Wohnung dienen sollen. (Diese Bestimmung fehlt in dem übrigens gleichartigen altpreussischen Gesetze vom 25. August 1876.

Dieses Gesetz, neben welchem selbstverständlich die sich aus dem Unterstützungswohnsitzgesetze ergebenden Schranken der Niederlassung weiter bestehen, gewährt den Behörden einen weiten Spielraum zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen, mittelbar auch zum Schutze der neuen Ansiedler. Insbesondere gibt es die Möglichkeit, kommunale Unzuträglichkeiten von vornherein zu ver-

---

Ferner wird in dem letzteren die vorherige Ordnung der Kommunalverhältnisse usw. nur bei ganzen Kolonien gefordert). Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen

1) wenn die Wohnung nicht durch einen jederzeit offenen (in der Regel durch einen fahrbaren) Weg zugänglich oder mindestens ein solcher gesichert ist,

2) so lange nicht die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind,

3) in den Moorgegenden auch dann, wenn die Entwässerung des Gebietes, auf dem die Ansiedlung stattfinden soll, nicht geregelt ist.

Ausserdem ist die Genehmigung zu versagen, wenn (nach ordnungsmässiger Bekanntmachung) von den Interessenten Einspruch erhoben und Thatsachen vorgebracht werden, welche die Annahme rechtfertigen, dass die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde steht den Beteiligten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist der Bezirks-Ausschuss.

Zur Anlage ganzer Kolonien (d. h. einer Anzahl von Ansiedlungen in räumlichem Zusammenhange) bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde). Zugleich mit dem Antrage ist in diesem Falle ein Plan mit Zeichnung und eine Nachweisung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der nötigen Anlagen nebst Erläuterung der künftigen Unterhaltungspflicht einzureichen. (Diese Bestimmung fehlt in dem altpreussischen Gesetze) Soweit ausserdem die anderweite Genehmigung einer Staatsbehörde für die Gründung einer Kolonie nötig, ist diese gleichzeitig nachzuweisen. Zuständig für die Klage gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde ist der Bezirksausschuss. Gegen den Bescheid des Kreisausschusses steht dem Betroffenen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind mit Geldstrafe (bis 150 M.) bedroht. Durch dasselbe sind die bezüglichen älteren Gesetze, auch § 15 des Urbarmachungsediktes aufgehoben, unbeschadet der bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen.

hindern. Je nach den Verhältnissen wird sich entweder eine Vereinbarung mit den alten Gemeinden oder die sofortige Bildung selbständiger Kommunalverbände empfehlen. Im Interesse des blossen Zustandekommens der Kolonisation in dieser Hinsicht übermässige Rücksichten zu nehmen, wäre ganz verkehrt. Ist sie gesund, so muss die Kolonisation auch diese Lasten zu tragen im Stande sein, bezw. der Staat muss sie, wenn er dies im gemeinwirtschaftlichen Sinne für rentabel hält, durch entsprechende Subventionen dazu in Stand setzen[1].

Für das linksemsische Gebiet liegt eine weitere Handhabe in der Organisation der Kanalgenossenschaft. Nach dem Statut derselben ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich zur Ausführung aller Beschlüsse der Genossenschaft betr. Anlagen, „welche die Unterhaltungslast des Kanals erschweren, z. B. Einmündung von Entwässerungsgräben usw.“, Anlage von Inwieken, Seitenkanälen und zur Ausführung der mit diesen in Verbindung stehenden Fehnanlagen und Kolonisationspläne. Dadurch ist nicht allein der Staat in der Lage, nötigenfalls die Einführung des geringsten Entwässerungsgrabens in die Kanäle zu verhindern, sondern auch die Kanalgenossenschaft, allerdings mit der Massgabe, dass die Anlage von Seitenkanälen oder Inwieken Mitgliedern der Genossenschaft (über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst mit gewissen Ausnahmen die Genossenschaftsversammlung) auch gegen den Willen der Genossenschaft von der Aufsichtsbehörde (Regierung zu Osnabrück) gestattet werden kann, wenn „der Ausführung des Planes die wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft nicht entgegenstehen“. Diese Bestimmungen ermöglichen eine einheitliche Durchführung der ganzen Kolonisation des Bourtanger

[1] Wenn von einigen Seiten als besonders wichtig die Befreiung der Ansiedler von der Staatssteuer für eine grössere Anzahl von Jahren bezeichnet wird, so mag das insofern ganz richtig sein, als darin ein erhebliches Anziehungsmittel liegen würde, wenn man Ansiedler gewinnen will. Sachlich ist es offenbar nur eine Form der Subvention wie jede andere auch.

Moores und eine Zurückdrängung etwaiger Sonderinteressen, ja sie gestatten erforderlichenfalls geradezu eine völlige Lahmlegung der Abtorfung, und es ist nötig, dass sie mit Entschiedenheit gehandhabt werden: denn gerade wenn Hochmoorkultur und Fehnkolonisation mit einander verbunden werden sollen, wird es ausserordentlich leicht zu einem Zusammenstosse der Interessen kommen. Die Fehnkultur ist nicht möglich ohne Entwässerung. Dagegen die Hochmoorkultur kann die Wiesen, deren sie bedarf, nur in einer gewissen Entfernung von den Kanälen anlegen. Der Ansiedler, der sich etwa zur Verfehnung entschlösse, könnte möglicherweise die ganze Hochmoorkultur seines Nachbars stören[1]. Die Grundsätze des Privatrechtes würden hier nicht genügen, und das Ansiedelungsgesetz wirkt nur für die Niederlassung, nicht für die künftige Wirtschaft auf der Stelle. Da ist es vorteilhaft, dass in der Kanalgenossenschaft und in der hinter ihr stehenden Aufsichtsbehörde ein Organ vorhanden ist, welches nötigenfalls ordnend und ausgleichend eingreifen kann. Man ist auf diese Weise u. a. auch in der Lage, die im allgemeinen Kulturinteresse notwendige Ebnung des Untergrundes und Zurücklassung einer gewissen Schicht Bunkerde nach der Abtorfung, wenn es sein muss, zu *erzwingen*, indem man entsprechende Bedingungen an die Gestattung von Inwieken knüpft.

Es ist dringend zu hoffen, dass für die weiteren, unter Beihülfe des Staates etwa zu kanalisierenden Moorgebiete ähnliche Organisationsformen geschaffen werden.

Wahrscheinlich wird sich die Besiedelung unserer Moore in der Hauptsache *durch bäuerliche und zwar vorwiegend kleinbäuerliche Ansiedler vollziehen.* Was die *Auswahl derselben* angeht, so kann ich nur mit Nachdruck wiederholen, was heute wohl allgemein anerkannt wird: der *gänzlich unvermögende Arbeiter*

[1] Bei der Provinzialständischen Unternehmung hat sich diese Schwierigkeit bereits geltend gemacht. Man plante anfangs die demnächstige Anlage einer Hinterwieke und entsprechende Verteilung der Höfe. Neuerdings wurde diese Absicht mit Rücksicht auf die *Wiesen*anlage aufgegeben.

ist ungeeignet, plötzlich Bauer zu werden. Er ist nicht stark genug, die damit verbundenen Lasten auf seine Schultern zu nehmen. So bedauerlich es sein mag — ein Bauerngut erwirbt man heutzutage in Deutschland nicht mehr mit der blossen persönlichen Arbeitskraft. Ein paar tausend Mark Vermögen müssen vorhanden sein. Man lasse sich nicht durch die oft gehörte Redensart bestechen, alle Moorbauern hätten in Torfhütten angefangen. Das waren andere Zeiten mit anderen Ansprüchen. Ausserdem kennen wir die Folgen.

Andererseits geht es auch ohne eine gewisse Entbehrungsfähigkeit für die Zeit der Ansiedlung nicht ab. Sehr bezeichnend sagt die Ansiedelungs-Kommission für Posen und Westpreussen, der beste Ansiedler sei augenscheinlich der Mann, der durch die Ansiedlung selbst wirtschaftlich und sozial eine oder mehrere Stufen heraufsteige. Der in höheren Stufen Gescheiterte ist meistens völlig unbrauchbar. Für die Moorkolonisation ist ferner die Bekanntschaft mit der eigenartigen Natur des Moorbodens, also die Abstammung aus den Moorgegenden wichtig.

Dass es auch bei der Fehnkultur ein zweifelhaftes, vollen Erfolg nicht verheissendes Unternehmen zu sein pflegt, wenn man ganz Besitzlose zu Trägern der Torfgräberei und Untergrundkultur macht, hat sich uns zur Genüge gezeigt. Kapitalistische Abtorfung und Teilung der Arbeit zwischen Schiffer, Abtorfer und Landmann, mindestens aber gesonderter Betrieb der Schiffahrt — das sind die Grundlagen, auf denen sich die Fehnkolonisation von selbst gedeihlich entwickelt. Für den Vermögenslosen Grundbesitz, aber kein Bauerngut. Und vor allen Dingen Fernhaltung aller persönlich zweifelhaften oder minder arbeitsfähigen Elemente. Es ist gewiss ein guter Gedanke, Arbeitslose und Landstreicher durch landwirtschaftliche Arbeit von ihren Schwächen und Lastern zu heilen und die Besten von ihnen schliesslich mit einem kleinen Grundeigentum zu versorgen[1]:

[1] Prot. der Zentr.-Moor.-Komm., 20. Sitz., Ref. des Pastors Cronemeyer. Mitteilungen über die holländischen Wohlthätigkeitsfehngesellschaften enthält Birnbaum, a. a. O.

aber das gehört in das Kapitel der Armenpflege und kann in keiner Hinsicht unter denselben Gesichtspunkten wie die freie Ansiedlung betrachtet werden.

Von grossem Nutzen wäre es — besonders für das Emsgebiet — wenn in den Mooren auch einige grössere Güter und Bauernhöfe durch kapitalkräftige Landwirte geschaffen würden — ob wahrscheinlich, steht dahin. Im Übrigen würde es müssig sein, hier die Frage nach dem höheren Werte und der Widerstandskraft des grösseren oder kleineren Grundbesitzes aufzuwerfen. Beide haben ihre starken und schwachen Seiten, und es haben bald diese bald jene überwogen, besonders in der Weise, dass grosse technische Fortschritte zunächst dem Grossgrundbesitze die Überlegenheit zu verleihen pflegen, dagegen jedes Indenvordergrundtreten der persönlichen Arbeitskraft den bäuerlichen Besitz begünstigt. Doch sind, was oft nicht genügend berücksichtigt wird, wohl in keiner Hinsicht willkürliche Eingriffe, politische und Machtverhältnisse in demselben Masse (nicht Wirkung, sondern) Ursache der Gestaltung wirtschaftlicher Verhältnisse, wie in Bezug auf die Grundbesitzverteilung. Das Produktionsinteresse ist in dieser Frage nie das allein ausschlaggebende gewesen. Und heute weist jedenfalls die allgemeine soziale Lage auf eine Stärkung des bäuerlichen Besitzes hin. Ist doch der Grundpfeiler des sozialistischen Gedankenkreises das angebliche Schwinden des Mittelstandes, die Ansammlung der Produktionsmittel in wenigen Händen. Wer — aus welchen Gründen immer — auf dem Boden der individualistischen Gesellschaftsordnung steht, wird daher gern bereit sein, alle diesem angeblichen allgemeinen Gesetze entgegenwirkenden Gewichte nach Möglichkeit zu verstärken. Dazu gehört vor allem der bäuerliche Besitz — auch wenn etwa die augenblicklichen Konjunkturen ihm weniger günstig sein sollten als dem Grossgrundbesitze, wogegen jedoch u. a. die Arbeiternot des östlichen Rittergutsbesitzes spricht. Die besonderen technischen Gründe, welche gerade auf dem Hochmoore auf den Kleinbetrieb hinweisen, sind oben schon angedeutet worden. Auf der

anderen Seite wird man sich davor zu hüten haben, dass keine Zwergwirtschaften entstehen, kein ländliches Proletariat. Die hannoversche Provinzialverwaltung zerlegt ihren Moorbesitz in Plaazen von je 10 ha. Dieses Mass ist nicht zu gross. Teilungen werden, wenn das Bedürfnis vorliegt, doch noch früh genug eintreten. — Die Zurückbehaltung eines Moorstreifens am Kanal oder Wege für Handwerker- und Arbeiterwohnungen, Fabriken usw. legt jedem Unternehmer sein eigenes Interesse nahe.

Ein näheres Eingehen auf die sonstige Ausstattung der Kolonate, auf die Planeinteilung, die Wirtschaftsweise und die Gebäudefrage ist hier nicht erforderlich. Dies Alles ist Sache des Landwirts, des Technikers — kurz, des Praktikers, der dem einzelnen Falle gegenübersteht. Mit der Herstellung geeigneter bäuerlicher Gehöfte beschäftigt sich zur Zeit sowohl die Ansiedlungskommission für Posen und Westpreussen als auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Hochmoores die hannoversche Provinzialverwaltung und die Generalkommission zu Hannover. Erstere, die anfangs von der Ansicht ausging, der Ansiedler baue billiger als sie selbst, schränkt diese Meinung jetzt dahin ein, dass derselbe vielfach die Kosten des Baues nicht zu übersehen vermöge, von kleinen Unternehmern schlecht bedient werde und über seine Verhältnisse hinaus baue. Die Provinzialverwaltung, welche die Gebäude den Ansiedlern fertig übergibt, hat die ersten 10 derselben wegen der geringen Belastungsfähigkeit des Hochmoores aus Holz mit Bretterverschalung und Pappdächern hergestellt, zieht es jedoch nach den gemachten Erfahrungen vor, demnächst die weiteren Bauten auf Pfahlrost massiv oder in Fachwerk auszuführen. Als Ansiedelungssystem kommt für das Moor wohl nur dasjenige der Einzelhöfe, jedoch unter thunlichster Zusammenziehung der Gebäude an den Kanälen oder Hauptwegen, also in einer Übergangsform zum Reihendorfsystem in Betracht. Die vorläufige Zurückbehaltung einiger Ländereien, wie sie die Ansiedelungskommission eingeführt hat, kann auch auf dem Moore für spätere Vergrösserungen der Höfe und für sonstige Zwecke von Nutzen sein.

Vollständige Klarheit über die verschiedenartigen Bedingungen der Fehnkolonisation und der Hochmoorkultur ist ein wesentliches Erfordernis. Zu der letzteren braucht man Bauern, die erstere ist zunächst ein industrielles Unternehmen, der Ackerbau kommt erst hinterdrein. Ihre Anforderungen an die Entwässerung und Bodenbehandlung sind ganz ungleiche. Ein planloses Durcheinanderwerfen beider kann technisch und wirtschaftlich nur schädlich wirken[1].

Wenn, wie gesagt, die Erörterung derartiger Dinge vorwiegend Sache des Kolonisationstechnikers ist, so kann auf der anderen Seite eine wirtschaftspolitische Betrachtung der Frage nicht ausweichen, welche Organisationsformen im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die ausgiebigste Verwertung aller derjenigen Hülfsmittel gestatten, welche die moderne Kolonisationstechnik im weitesten Sinne des Wortes uns an die Hand gibt. In dieser Hinsicht aber dürfte das wesentlichste Erfordernis sein, dass Niederlassung und Urbarmachung möglichst mit modernen grosskapitalistischen Mitteln und in einer entsprechenden Organisation durchgeführt werden. Man kann nicht mit Hülfskräften, mit denen im Mittelalter Weide und Wald kultiviert wurden, im neunzehnten Jahrhundert Wüsten in Bauerndörfer umschaffen. Im Hinblick auf die Geschichte der Moorbesiedelung muss vor derartigen Neigungen auch hier wieder gewarnt werden. Wo selbständige kapitalkräftige Landwirte sich an der Schaffung grösserer Güter versuchen, werden sich in dieser Hinsicht kaum erhebliche Schwierigkeiten bemerkbar machen, sie werden das Moor, auf dem sie wirtschaften wollen, zu Eigentum erwerben und die Urbarmachung mit Hülfe ihres Kapitals und Kredites selbst besorgen. Die Person des

---

[1] Die für die Provinz Sachsen und den Osten vorzugsweise wichtige Dammkultur kommt für den grössten Teil Nordwestdeutschlands überhaupt nicht in Frage, da wir in Hannover und Oldenburg nur sehr geringe Flächen Grünlandsmoor besitzen, von denen noch dazu ein Teil — wie z. B. wegen ihrer Tiefe die Grünlandsmoore am Hümmling — sich zur Dammkultur nicht eignet.

Kolonisators und Kolonisten wird mehr oder weniger zusammenfallen. Allein die Hauptmasse der heutigen Ansiedler wird, wie vorhin erörtert, bäuerlichen Standes sein, und so notwendig und wünschenswert dies ist, so unzweifelhaft ist es auch, dass hiermit erhebliche Gefahren verbunden sind. Der Kleinbetrieb ist nun einmal in technischer Hinsicht schwerfälliger als der Grossbetrieb. Eine ausgedehnte Verwendung der heutigen Landwirtschaftstechnik, wie sie der neueren Methode der Hochmoorkultivierung charakteristisch ist — man denke nur an den massenhaften Verbrauch künstlichen Düngers — übersteigt in der Regel die wirtschaftlichen Kräfte des einzeln stehenden, auf sich selbst angewiesenen Kolonisten. Es ist zweifellos, dass jeder neugegründete bäuerliche Betrieb anfänglich an einer gewissen Schwäche leidet. Denn Boden und Wirtschaft, Haus und Mensch müssen sich gewissermassen erst zusammengewöhnen. Um wie viel mehr, wenn mit der Betriebsgründung eine Urbarmachung Hand in Hand geht. Es liegt die stete Gefahr einer Stockung oder mangelhaften Ausführung der Kultur vor. Der Mangel eines Zusammenwirkens zwischen den Nachbarkolonisten kann die schädlichsten Einflüsse auf das Gesamtergebnis der Kolonisation ausüben. Daher ist es notwendig, dass im Anfange nicht zu viel in die Hände des einzelnen Ansiedlers gelegt wird. In der Form des Grossbetriebes, durch ein weitgehendes Zusammenwirken zwischen dem Kolonisten und dem kapitalkräftigen Kolonisator muss dem ersteren sein Kolonat möglichst bald in den Zustand einer fertigen Wirtschaft gebracht werden. Bis dahin hängt sein wirtschaftliches Dasein in der Luft. Urbarmachung und erste Einrichtung müssen nach einem geschlossenen Plane jedesmal für eine grössere Zahl von Ansiedlungen unter Leitung gehörig geschulter Aufseher und Oberleitung von praktischen Sachverständigen gemeinsam vorgenommen werden. Gegenüber der Privatkolonisation hierauf zu dringen, hat der Staat in den Ansiedlungsgesetzen und in seinen Aufsichtsrechten über die Kanäle ein wichtiges Mittel in der Hand.

Nur auf dem Wege einer solchen grossbetriebsmässigen Organisation ist es ferner möglich, auf die Persönlichkeit des Ansiedlers in wirtschaftlicher Hinsicht einen derartigen Einfluss auszuüben, wie es im Interesse seines künftigen Betriebes und als Beispiel für die gesamte bäuerliche Wirtschaft der Umgebung wünschenswert ist. Selbstverständlich muss der Ansiedler die Hauptarbeit der Urbarmachung selbst verrichten, um dadurch mit seiner Scholle von vornherein zu verwachsen. Dies wird die beste Gewähr gegen bäuerliche Grundstücksspekulanten und ähnliche zweifelhafte Persönlichkeiten und zugleich eine gute Gelegenheit sein, dem Ansiedler, während man ihn mit der eigenartigen Natur seines Moorbodens vertraut macht, noch manches andere für seinen landwirtschaftlichen Beruf Nützliche beizubringen. Die Ansiedelungszeit sollte eine praktische Schule für ihn sein. Wie man ihm in Bezug auf die technische Ausrüstung seines Kolonates nur das Beste mit auf den Weg geben sollte, so auch in Bezug auf seine Person. Wirtschaftliche Einrichtungen, über deren Nützlichkeit für den bäuerlichen Stand man einig ist, wie Konsumvereine, Verkaufsgenossenschaften, Versicherungen der verschiedensten Art, Wald- und Wassergenossenschaften, Winterschulen, Darlehnskassen usw. müssen von vornherein gesichert werden. Besonders wichtig ist eine gesunde Beeinflussung des Kreditwesens der Ansiedler: denn an solche neuen Schösslinge drängen sich mit Vorliebe in allerlei Gestalt die wuchernden Schmarotzer unseres Wirtschaftslebens heran. Die Ansiedlungskommission meint zwar, dass die Schaffung jener Einrichtungen unter einer von allen Seiten zusammengeströmten Gemeinde ohne gegenseitige Beziehungen und ohne Vertrauen zu einander sehr schwer durchzusetzen sei. Demgegenüber ist jedoch nicht zu vergessen, dass man in einer solchen keine fertigen, geschichtlich gewissermassen festgenagelten Zustände vor sich hat, dass der Kolonisator in der Lage ist, Bedingungen zu stellen. Zu allen Zeiten sind es wesentlich gerade die neuen Ansiedlungen gewesen, in denen

neue Wirtschafts- und Vereinsformen zuerst ihre festeste Stätte fanden.

Alles das ist aber ohne eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit des Kolonisten vom Kolonisator nicht erreichbar, und zwar wird dieselbe um so grösser sein müssen, je kapitalärmer der Kolonist ist. Auch ohne dass man es wünscht oder begünstigt, wird der Kolonist in der Regel von demjenigen abhängig werden, dessen Kredit er in Anspruch nimmt. Wenn man daher darauf hinwirken kann, dass dieser unvermeidliche Einfluss in möglichst unentziehbarer Form dem gegebenen Leiter der Kolonisation, dem letzten Vorbesitzer des Grund und Bodens zu Teil wird, auf den der Staat einen gewissen Druck auszuüben in der Lage ist, und dass er somit im Interesse einer möglichst einheitlichen Durchführung grösserer Ansiedelungsunternehmungen benutzt wird, so heisst das lediglich ungünstigeren Einwirkungen vorbeugen. Denn abgesehen davon, dass als Kolonisator in sehr vielen Fällen der Staat oder eine ähnliche nicht rein privatwirtschaftlich denkende Persönlichkeit auftreten wird, wer kann überhaupt ein grösseres privates Interesse an dem Gedeihen der Kolonisten haben, als derjenige, der sie angesetzt und auf ihrem Grund und Boden seine Kapitalien stehen hat?

Man darf sich zur Abwehr einer derartigen „Bevormundung“ nicht auf amerikanische Verhältnisse berufen. Dort handelt es sich nicht um die Kultivierung einer schwer zu behandelnden Bodenart wie des Moores, und dort liegt auch nicht das bei uns so lebhafte Bedürfnis vor, erziehlich auf ein der Aufrüttelung bedürftiges Menschenmaterial einzuwirken, bei dem es in Folge der mangelhaften Beweglichkeit unseres gesamten ländlichen Lebens erfolglos sein würde, es dadurch an wirtschaftliche Selbständigkeit — das selbstverständliche Endziel aller dieser Massnahmen — gewöhnen zu wollen, dass man es lediglich sich selbst überliesse.

Der Absicht, eine festere rechtliche Verbindung zwischen Kolonisator und Kolonisten zu ermöglichen, als

es bis dahin zulässig war, verdankt zu einem Teile das neue Rentengutsgesetz von 1890 seine Entstehung[1].

Dieses Gesetz hat für Altpreussen eine etwas andere Bedeutung wie für Hannover. Dort war die Neubegründung der durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 beseitigten Lasten — Dienste, Zehnten und andere Reallasten, die Verpflichtung gegen Tagelohn auf benachbarten Grundstücken zu arbeiten usw. — ausdrücklich verboten (§ 91) und lediglich die Auferlegung fester Geldrenten gestattet, deren Ablösbarkeit nur für 30 Jahre ausgeschlossen werden konnte und die dann auf Antrag eines jeden Teiles mit einem das 25fache der Rente nicht übersteigenden Betrage abgelöst werden durften. Bei erblicher Überlassung eines Grundstücks war nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig. Da sich aber unter der Herrschaft des weniger scharf ausgeprägten landrechtlichen Eigentumsbegriffes jeder obligatorische, auf ein Grundstück bezügliche Rechtsanspruch durch Eintragung in das Grundbuch zu einem dinglichen machen lässt, so konnten innerhalb jener Schranken doch noch Eigentumsbeschränkungen der verschiedensten Art, wie Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht, Veräusserungs-, Zersplitterungs- und Zusammenlegungsverbot, Vorschriften über

---

[1] Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890. Nach demselben ist die eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geld- (oder Geldgetreide-) Rente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird, zulässig. Es führt also — 14 Jahre nach dem letzten für Hannover erlassenen Ablösungsgesetze — die „unablösbare“ Rente wieder ein. Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmässigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Betrag als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt. Sofern in derartigen Verträgen Beschränkungen des Rentengutsinhabers in Bezug auf die Zersplitterung oder auf die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Rentengutes (Erhaltung von Gebäuden und Inventar) verabredet werden, kann die versagte Zustimmung des Berechtigten durch die Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn überwiegende „gemeinwirtschaftliche Interessen“ dafür sprechen. In diesem Falle erhält der Berechtigte den Anspruch auf Ablösung zum 25fachen Betrage.

die Wirtschaftsweise usw., mit dinglicher Wirkung, sei es bei der Eigentumsübertragung, sei es durch anderweite Verträge zu Gunsten eines Dritten begründet werden, jedoch natürlich nur insoweit und so lange dieser ein eigenes Interesse daran hatte. Grundsätzlich erweitert also das Rentengutsgesetz den Umfang der zulässigen Verfügungsbeschränkung nach keiner Richtung hin — abgesehen davon, dass eine unablösbare Rente jedesmal eine Beeinträchtigung der Kreditfreiheit des Gutes bedeutet —, zieht vielmehr dem Berechtigten durch die Dazwischenschiebung der Auseinandersetzungsbehörde gewisse Grenzen. Andererseits aber bekommen durch die Einführung der über 30 Jahre hinaus unablösbaren Renten die zulässigen Verfügungsbeschränkungen eine ganz andere Bedeutung, eine erheblich grössere Anwendbarkeit. Denn nun gibt es jemand, der — im Gegensatze zum Hypothekengläubiger, von dem der Schuldner sich durch Bezahlung der Schuld unabhängig machen kann — ein dauerndes, nicht zu beseitigendes Interesse an ihnen hat. Das neue Rentengutsgesetz ist also für Preussen eine Fortbildung bezw. Einschränkung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850.

Anders für Hannover. Hier passt es in das bestehende System von Agrargesetzen durchaus nicht hinein[1]. Ein ausdrückliches Verbot der Reallasten kennt die hannoversche Gesetzgebung nur für Zehnten und Dienste. Im Übrigen besteht der Schutz gegen schädliche Realbelastungen lediglich in der gesetzlich gewährleisteten Ablösungsbefugnis. Dieselbe stand seit den letzten Ablösungsgesetzen nach der herrschenden Meinung den Beteiligten in jedem Falle sofort nach der Begründung einer Reallast zu. Das neue Gesetz hebt diese unbedingte Ablösungsbefugnis in Bezug auf Geld- und Geldgetreiderenten wieder auf. Wie aber steht es mit den sonstigen Reallasten? Nach dem früheren hannoverschen Rentengutsgesetze von 1833 waren sie neben einer unablösbaren Rente unzulässig, d. h. sie führten die Ablösbarkeit des ganzen Verhältnisses herbei, wenn sie

[1] Vergl. S. 165 fg.

verabredet wurden. Ähnlich die in dem Gesetze nicht ausdrücklich zugelassenen Verfügungsbeschränkungen (Vergl. S. 166). Leben nun diese Bestimmungen mit der Neueinführung unablösbarer Renten wieder auf? Da ein Anhalt dafür, dass man sich derselben erinnerte, weder aus dem Gesetze selbst, noch aus den Landtagsverhandlungen oder der Vorgeschichte des Gesetzes zu entnehmen ist, und in Gemässheit der ganzen Tendenz des letzteren wird diese Frage zu verneinen sein. Man betrachtet offenbar das Gesetz von 1833 als durch die spätere Einführung der Ablösbarkeit, welche die darin gemachten Unterschiede verwischte, seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben. Reallasten, die neben einer unablösbaren Rente begründet werden, sind also lediglich in Gemässheit der Ablösungsgesetze und in den Grenzen derselben ablösbar, ohne dass dies einen weiteren Einfluss auf das gesamte Vertragsverhältnis hätte, — offenbar eine sehr unvollkommene Ordnung dieser Materie. Verfügungsbeschränkungen jeder Art, wie z. B. das im Gesetz von 1833 ausdrücklich neben der unablösbaren Rente für unzulässig erklärte, d. h. eventuell die Ablösbarkeit begründende Rückfallsrecht u. dergl. können dem Rentengutsinhaber auferlegt werden. Nur ist es vielleicht fraglich, in wie weit sie im Gebiete des gemeinen Rechtes dingliche Wirksamkeit haben und also von dem Grundbuchrichter, der hier die Dinglichkeit der beantragten Eintragungen zu prüfen hat, ins Grundbuch eingetragen werden dürfen. Mit dem obligatorischen Anspruche allein würde dem Rentenberechtigten kaum ausreichend gedient sein. Da es sich jedoch bei dem neuen Rentengute offenbar um ein deutsch-rechtlich gebildetes Institut handelt, so wird dem ganzen Rentengutsvertrage, soweit er nicht rein persönliche Verpflichtungen betrifft, die Fähigkeit dinglicher Wirksamkeit zuzuerkennen sein. —

Zu den Zwecken, denen das Gesetz dienen sollte, gehörte ausgesprochenermassen auch die Moorbesiedelung. Daneben erhoffte man von ihm einen anregenden Einfluss auf die Ansässigmachung der ländlichen Arbeitskräfte des Ostens, sowie in zweiter Linie eine Förderung der bäuer-

lichen Ansiedlung in den bauernarmen Provinzen. Man muss zwei Gesichtspunkte, deren Vereinigung die Mehrheit für das Gesetz im Landtage zusammenbrachte, streng unterscheiden, nämlich denjenigen der *Ansiedelungserleichterung* und einen anderen, den ich den *agrarreformatorischen* nennen will.

Für die bäuerliche *Ansiedlung* bringt die von dem Gesetze gewährte Möglichkeit, einem Gute für längere Zeit und zwar in Altpreussen über den bisher gestatteten Zeitraum von 30 Jahren hinaus unablösbare Renten aufzuerlegen, zunächst den Vorteil einer *Kreditverbesserung*. Für den beginnenden, stets mehr oder weniger kreditbedürftigen Ansiedler ist die Rente, die ihm nicht gekündigt werden kann, die beste Kreditform. Unbeteiligt an den Schwankungen des Zinsfusses kann er in voller Ruhe das ihm zur Verfügung stehende Kapital für den Bau der Wirtschaftsgebäude, für die Inventarbeschaffung oder zum Betriebe verwenden. Hierdurch wird vielleicht die *Neigung zur Ansiedlung* in wünschenswerter Weise erweitert werden. Für den mit einem geringen Vermögen ausgerüsteten arbeitstüchtigen Mann wird dadurch die erbliche Erwerbung einer Stelle zu einem geringeren Wagnis. Auf der anderen Seite musste allerdings, um das Gesetz für private Grundbesitzer praktisch anwendbar und annehmbar zu machen, auch die vertragsmässige Ausschliessung der Ablösung seitens des *Verpflichteten* zugelassen werden. Aber so lange dieser *Kredit braucht*, so lange seine Wirtschaft noch nicht erstarkt ist, liegt hierin nur eine unschädliche Belästigung.

Der zweite Vorzug des Rentengutes besteht darin, dass es die beste rechtliche Grundlage für ein enges Zusammenwirken zwischen Kolonisator und Kolonisten, für eine einheitliche Leitung des Ansiedlungswerkes durch den Kolonisator gewährt. Auf Grund des Rentengutsvertrages, dem der Kolonist bezw. das Kolonat sich auf keine Weise zu entziehen vermag, kann der Kolonisator jederzeit die Zersplitterung verhindern: neue Wirtschaften werden am häufigsten zersplittert, um angewachsene Schulden, namentlich Verbrauchsschulden zu decken und um die Zwangsver-

steigerung zu vermeiden. Aber — wie mehrere bremische Beamte mit Recht behaupteten — nicht an dem Ansiedler, sondern an der Ansiedlung hat der Staat ein Interesse. Wenn das Zersplitterungsverbot einmal zu Gunsten der letzteren den Abzug des ersteren, namentlich nach schlechter Wirtschaft zur Folge hätte, so würde dagegen gar kein Bedenken geltend zu machen sein. Vornehmlich in der Moorbesiedelung ist die beginnende Zersplitterung immer ein schlechtes Zeichen für das landwirtschaftliche Gedeihen der Kolonate gewesen: wenn der Anbauer sich auf Torfstich, Buchweizenbau und Tagelohn warf, fing er an, seine Besitzungen zu teilen. Da wäre es meistens besser gewesen, wenn er durch einen vermögenderen, sich der Kultur seines Landes mehr annehmenden Ansiedler ersetzt wäre. Durch Veräusserungsbeschränkungen, Vorkaufsrecht usw. kann ferner der Rentengutsberechtigte den spekulativen Weiterverkauf des Rentengutes verhindern [1]. Es sind Beschränkungen möglich, wie sie die Ansiedelungskommission eingeführt hat, betreffend die Erhaltung der Gebäude, Selbstbewirtschaftung, Verkauf von geistigen Getränken u. dergl. Eine sachentsprechende Durchführung der Urbarmachung, eine technisch richtige Düngung und Fruchtfolge, ferner auch eine vernünftige und wirksame Regelung des Personalkredites und des Genossenschaftswesens kann rechtlich gesichert werden [2].

Weder das preussische Rentengut mit 30 jährigem Kündigungsausschluss noch gar das Eigentum oder die in Hannover zulässigen Erbpachtinstitute mit sofortiger Ablösbarkeit sind im Stande, diese Vorteile in gleichem Umfange zu gewähren. Insbesondere reicht die dem preussischen Rentengute gewährte Lebensfrist von 30 Jahren erfahrungsmässig nicht aus, um ein neues Kolonat zur vollen inneren Festigung gelangen zu lassen. Sie genügt nament-

[1] Dagegen ist die im Osten auf zerschlagenen Rittergütern wichtige Gefahr der Zusammenlegung für die Moorbesiedelung kaum von Bedeutung.

[2] S. unten S. 432 Anm. 2.

lich nicht, um eine Überlieferung — für den Bauernstand das Wichtigste — zu erzeugen. In vielen Fällen werden nicht einmal die Schwierigkeiten des ersten Erbfalles in ihr überwunden.

Auch die Zeitpacht vermag das Rentengut nicht zu ersetzen. Vor derselben hat es den wesentlichen Vorzug, dass es dem Ansiedler ein festes unentziehbares Recht gibt. Es ist interessant, dass in den Vorverhandlungen, welche der Einbringung des Rentengütergesetzes vorausgingen, im Gegensatze zu den Landdrosteien Osnabrück und Aurich die Regierung zu Königsberg — in deren Bezirk die grössten altpreussischen Hochmoore gelegen sind — sich scharf gegen die Wiedereinführung eines erbpachtähnlichen Verhältnisses aussprach. Auf dem dortigen fiskalischen Grossen Moosbruche hatte seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Forstverwaltung kolonisiert[1].

Bis in die sechziger Jahre hinein liessen jedoch die Verhältnisse der von ihr gegründeten Kolonien zu wünschen

[1] Prot. der Z.-M.-K. 7.—9. Sitzung 1878, ferner 6. Sitz. S. 57 fg. (Moore der Kreise Labiau, Memel und Heydekrug), 14. Sitz., S. 108. Ruprecht, Die Erbpacht, 1882, S. 171 fg.

Der Überfluss der Umgebung an Wiesen und Weiden (z. T. Bruchwiesen) schuf hier ganz eigenartige Verhältnisse. Man hatte Dünger, aber kein Ackerland und suchte daher solches auf dem Moore zu gewinnen. Besonders die Beobachtung, dass auf dem entwässerten Moostorfe die mit Stallmist (mittelst eines ähnlichen Verfahrens, wie es vor dem Eindringen des Moorbrennens im Bremischen üblich war) gepflanzten Kartoffeln ausserordentlich gut gediehen und Krankheiten wenig ausgesetzt waren, führte in Verbindung mit der Möglichkeit eines guten Absatzes für diese Frucht zu einem allmählichen, schrittweisen, dem Düngervorrat angepassten Eindringen der Kultur in das Moor. Die Nähe der schiffbaren Ströme Nemonien-, Timber- und Lauknerstrom unterstützte die durch Grabenanlagen vorbereitete Kolonisation. Bis 1830 wurden 6 (Alt-Heidlauken 1756, Schenkendorf 1781, Alt-Sussemilken 1782, Alt-Heidendorf 1797, Julienbruch 1814 und Schöndorf 1829) und seitdem noch 12 Kolonien, erstere mit je 4 bis 14 Morgen Fläche für jeden Besitzer, letztere mit insgesamt 689,005 ha Moorboden angelegt. Neuerdings erhält jeder Ansiedler ausser 1—2 ha Moor etwa 1/2 ha Wiesen. Aus der Gartenmässigkeit des Mooranbaues (Hauptfrüchte: Kartoffeln, Zwiebeln u. dergl.) erklärt es sich, dass die Leute auf diesem Boden ihr Auskommen finden.

übrig. Es traten wiederholt Notstände ein, zuletzt 1867. Das verursachte dem Forstfiskus grosse Ausgaben. Denn die älteren Kolonien waren zu Erbpacht ausgethan, ohne aus dem Gutsverbande des Forstfiskus auszuscheiden. Letzterer hatte daher die Armenlast. Die Anlage einer Kreischaussee und forstfiskalischer Kieswege führte nach 1867 eine Besserung herbei. Bis dahin hatten die meisten Kolonien keine festen Wege und waren zeitweise ganz auf ihre Gräben angewiesen[1]. Hierin sah jedoch anscheinend die Forstverwaltung nicht das Hauptübel. Vielmehr erschien ihr als der grösste Fehler die bei den älteren Ansiedlungen angewandte Rechtsform. Schon seit 1830 hatte sie sich nicht mehr der Erbpacht, sondern der Zeitpacht bedient. — Erbpachtkolonien, meint die Königsberger Regierung, seien erfahrungsgemäss eine Sammelstätte des Proletariats. Die Regiminalbehörden könnten nicht in ihre Trennung von dem forstfiskalischen Gutsverbande, in ihre Zuweisung zu anderen Gemeinden oder ihre Selbständigmachung willigen, ehe sie nicht ihre Leistungsfähigkeit bewiesen hätten. Und die Forstverwaltung selbst wolle und könne die kommunale Verantwortung für sie nicht übernehmen, sie habe genügend schlechte Erfahrungen gesammelt und sei noch mit der Ordnung der unklaren Kommunalverhältnisse der älteren Kolonien, mit andern Worten mit ihrer Lostrennung vom Gutsverbande beschäftigt, dem sie so viel gekostet. Die Zeitpacht sei in Ostpreussen für die Moorbesiedelung viel geeigneter. Man gebe dem Ansiedler sein Land auf 18 Jahre, mit Erhöhung der Pacht von 6 zu 6 Jahren[2]. Die Ansiedler kämen, wenn sie nicht tränken oder schlecht wirtschafteten, gut fort, gekündigt würde ihnen nur bei ausserordentlichen Anlässen, wie Vertragsverletzungen, verbrecherischen Handlungen und

---

[1] Die Zeit vom Einfrieren bis zur Herstellung einer festen Eisbahn heisst in Litthauen „Schacktack". In derselben waren früher die dortigen Kolonisten von allem Verkehr abgeschlossen.

[2] Zur Sicherung des Fiskus für den Fall von Zubussen zu den kommunalen Ausgaben muss der Ansiedler einen Pachtzuschlag bezahlen, der ihm jedoch meistens am Schlusse des Jahres für die nächstjährige Pacht in Anrechnung gebracht werden kann.

dergl., und da das entwässerte Moor sofort zum Kartoffelbau tauge, so ernte der Kolonist auch in jedem Falle die Früchte seines Fleisses selbst. Nach 18 Jahren mache man ihn, wenn er tüchtig sei, zum Eigentümer seines Pachtlandes (gegen jährliche Abzahlungen), dann pflege der Umgemeindung der Ansiedlungen nichts mehr im Wege zu stehen, und alsdann sei die Erbpacht nicht mehr nötig.

Der scheinbare Widerspruch zwischen diesen Ausführungen und den Ansichten der hannoverschen Behörden erklärt sich sehr einfach. Im Schosse der Zentralmoorkommission werden allerdings die ostpreussischen Moorkolonisten in einer für sie sehr günstigen Weise mit den ostfriesischen und emsländischen verglichen: sie seien im Gegensatze zu diesen kräftig, arbeitsam, anspruchslos und nicht durch den Buchweizenbau verkommen. Aber sie sind völlig vermögenslos — unselbständige Arbeiter. Und für solche ist sogar die Selbständigkeit, welche das Rentengut gewährt, im allgemeinen zu gross. Der Kolonisator muss sie durch den Vorbehalt der Kündigung ganz in der Hand behalten, um erziehlich auf sie einwirken zu können — dazu ist heutzutage nur die Zeitpacht geeignet. Die Forstverwaltung in Ostpreussen ist zu dieser Erkenntnis bereits vor 50 Jahren gelangt, weil sie Kolonisator und Träger der Gemeindelasten zugleich war, mit andern Worten, weil sie die Folgen am eigenen Leibe erfahren hat. Dagegen hat der Staat in Ostfriesland Jahrzehnte lang blindlings kolonisiert und die Folgen durch das Urbarmachungsedikt auf die Gemeinden abgewälzt. Wenn die hannoverschen Behörden die Erbpacht empfehlen, so thun sie das im Vergleiche mit dem gemeinrechtlichen Eigentum, an die Zeitpacht wird gar nicht gedacht. Und wenn die Königsberger Regierung nach Ablauf einer längeren Pachtzeit den Kolonisten gleich das Eigentum verleihen will, so muss man bedenken, dass hier die Verleihung des Eigentums grundsätzlich nur gleichzeitig mit einer Trennung der Kolonie von dem forstfiskalischen Gutsverbande stattfindet: da hat denn allerdings die Forst-

verwaltung kein Interesse mehr daran, ob Eigentum oder Erbpacht[1].

Also je kapitalschwächer, je mittelloser der Ansiedler, um so weniger selbständig kann er im allgemeinen mit dem Pfunde schalten, das der Kolonisator ihm anvertraut, um so mehr empfiehlt sich als Überlassungsform die Zeitpacht. Überhaupt könnte man, wenn es sich nur um Kolonisatoren wie den Staat handelte, die Frage aufwerfen, ob nicht die Zeitpacht mit einer bedingten Zusage der späteren erblichen Übertragung das Rentengut entbehrlich mache? Aber das Zutrauen auf eine wohlwollende Behandlung, das der Ansiedler dem Staate und der Provinz gegenüber vielleicht haben würde, ist dem Privatkolonisator gegenüber unmöglich. Auch ist die Zeitpacht im bäuerlichen Nordwesten Deutschlands eigentlich keine gängige Rechtsform. Gerade die Besten werden vielfach lieber auswandern, als ihre paar tausend Thaler in Grundbesitz anlegen, der nicht ihr „Eigentum“ ist[2].

---

[1] Hiernach berichtigt sich auch das, was Ruprecht a. a. O., S. 178 fg. über diese Dinge sagt.

[2] Die hannoversche Provinzialverwaltung hat es vorläufig mit einer solchen Zeitpacht versucht. Und sie hat bisher Vertrauen bei ihren Ansiedlern gefunden. Dieselben erhalten ihr Kolonat mit fertigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden — c. 10 ha, wovon 1 ha verwaltungsseitig in bestellungsfähigen Zustand gebracht ist — auf 10 Jahre in Pacht. Jährlich werden auf Kosten der Verwaltung etwa 2 ha zur Herbstbestellung vorbereitet (gegrüppt, gehackt, gekalkt, gedüngt) und dann dem Ansiedler überwiesen, so dass die Urbarmachung eines Kolonates nach diesem vorläufigen Plane 5 Jahre dauert. Dementsprechend erhöht sich auch die Pachtzahlung (bis auf 360 M. im 5. Jahre). Die übrigen Teile des Kolonates sind bis zur Urbarmachung — und ebenso dauernd die Forstschutzstreifen — der Benutzung des Ansiedlers entzogen. Torf darf er nur an einer ihm angewiesenen Stelle graben. Die Bestellung muss nach einem von der Verwaltung aufgestellten Plane erfolgen. Futterstoffe und Stroh, ausser Kartoffeln, dürfen ohne Genehmigung nicht verkauft werden. Die Gebäude werden von der Verwaltung versichert, das Mobiliar des Ansiedlers muss dieser bei einer ihm zu bezeichnenden Anstalt selbst versichern. Der Ansiedler verpflichtet sich zu einem nüchternen Lebenswandel und hat samt seinen arbeitstüchtigen Familienmitgliedern „auf Erfordern gegen ortsüblichen Lohn auf dem Kolonate und im Provinzialmoore Arbeitshilfe zu leisten

Was die Bedeutung des Rentengutes für die Fehnkolonisation anlangt, so braucht dem bei Gelegenheit der Darstellung der ostfriesischen Fehnunternehmungen Gesagten kaum noch etwas hinzugefügt zu werden. Irgend ein praktisches Bedürfnis nach einer Erweiterung der seit Einführung der Ablösbarkeit in Hannover bestehenden Übereignungsformen ist weder bei den alten Fehngesellschaften hervorgetreten, noch auf den neuen fiskalischen Fehnen, in denen Kanäle und Wege als öffentliche Verkehrseinrichtungen behandelt werden. Es macht sich hierin z. T. die Thatsache geltend, dass es sich um eine alte, in den Hauptmoorgegenden eingewurzelte, von einer festen Überlieferung beherrschte Kulturmethode handelt. Gleichwohl mag die Möglichkeit, einem Fehnkolonate auf längere Zeit unablösbare Abgaben aufzuerlegen, hie und da eine wünschenswerte Erleichterung der Ansiedlung sein. Doch ist nicht zu vergessen, dass die Fehnkolonisation auf ganz anderen Grundlagen ruht als die landwirtschaftliche Ansiedlung. Der ein-

und sich dabei willig, fleissig und rechtlich zu verhalten.“ Hieran schliesst sich die sehr zweckmässige Einrichtung, dass 25 % des Lohnes der Ansiedler bei jeder Lohnzahlung zurückbehalten und auf ihre nächste Pachtzahlung angerechnet werden. Aftervermietung der Wohnung und Afterverpachtung sind untersagt. Hierdurch bekommt man einen annähernden Begriff von dem Masse der notwendigsten Beschränkungen. Dem Kolonisten wird die Benutzung der Wege auf dem Provinzialmoore und die thunlichste Mitbenutzung der Moorbahn, sowie die Beschaffung von Kunstdünger gegen Selbstkostenpreis und die Zuweisung von Torfstichflächen zugesichert. Das Pachtverhältnis erlischt, ausser durch Konkurs, durch den Tod des Ansiedlers, wenn die Verwaltung nicht eine Fortsetzung der Pacht mit den Erben vereinbart, und durch Kündigung (für die Verwaltung halbjährlich auf Michaelis, unter Umständen sofort). Nach Ablauf der Pachtperiode oder auf Grund etwaiger Verhandlungen schon früher kann der Kolonist „das ganze Kolonat zum Buchwerte käuflich erwerben, sei es gegen Kapitalzahlung, sei es als Rentengut. Unter Buchwert ist der mit 4 % zu verzinsende Betrag aller auf das Kolonat entfallenden generellen und speziellen Ausgaben der Verwaltung abzüglich der Pachtzahlungen der Pächter zu verstehen. Die näheren Bedingungen solcher Veräusserung bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten und behält sich die Verwaltung insbesondere vor, dass das Kolonat von dem Erwerber nicht zersplittert werden darf und dass sie bei etwaiger Wiederveräusserung das Vorkaufsrecht hat.“

seitige Gesichtspunkt, dass die Torfgräberei lediglich Mittel zum Zwecke der Kultur sei, führt zu einem unpraktischen Schematismus. Z. B. kann die angeblich im landwirtschaftlichen Interesse notwendige prinzipielle Durchführung des Zersplitterungsverbotes auf den Fehnen unter Umständen höchst unvernünftige Folgen haben, indem sie z. B. die Niederlassung von Fabriken und einer sesshaften Arbeiterbevölkerung oder gar geradezu die landwirtschaftliche Konsolidierung eines Teiles der Kolonate verhindert. Es würde sehr verkehrt sein, wenn man etwa von einer Umgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Kanalunternehmer und Fehntjer oder von ähnlichen kleinen Mitteln eine raschere und kräftigere Entwicklung unserer Fehne erwarten wollte. Das hiesse seine Karten dadurch verbessern wollen, dass man sie anders steckt. Nur ein mehr kapitalistischer Betrieb der Abtorfung wird die Mängel beseitigen, die unserer Fehnkolonisation noch anhaften. Überhaupt muss man sich hüten, von einer derartigen Rechtsveränderung wie von der Einführung des Rentengutes mehr zu erwarten, als dass sie, im Dienste einer vorhandenen, aus kräftiger Quelle fliessenden wirtschaftlichen Bewegung das Mittel dazu bietet, um die aus individueller Unfähigkeit oder Willkür sich ergebenden Störungen zu beseitigen.

Neuerdings hat auf dem Gebiete der Fehnkolonisation sowie überhaupt in Bezug auf die Ordnung der Moorverhältnisse, des Torfstichs, des Buchweizenbaus, der Erweiterung des Kulturlandes der altangesessenen Bauern usw. mit grossem Erfolge die oldenburgische Regierung gearbeitet. Sie hat in mehr als 30jähriger Thätigkeit eine grosse Reihe äusserst schätzenswerter Erfahrungen gesammelt[1]. Die Hochmoorkultur steht bisher nicht im Vordergrunde ihrer Bemühungen. Die Auslagen für ihre Kanalbauten schreibt sie nicht à fond perdu, sondern sucht sie, soweit die Kanäle durch Privatmoor gehen, dadurch zu ersetzen, dass sie den Besitzern die Mitbenutzung des Kanals

[1] Vergl. Ruprecht, a. a. O., S. 173, und besonders: Prot. d. Zentr.-Moor-Komm., 14. Sitz., 1881, S. 111 fg.

nur gegen Zahlung eines Kanons von ihrem abzutorfenden Lande gestattet. Ganz vermögenslose Ansiedler weist sie zurück, indem sie eine Anzahlung von 1/3 des Kaufgeldes fordert. Letzteres betrachtet sie als Gegenwert für den Obergrund und lässt es durch Meistgebot[1] feststellen. Der Rest wird in mehrjährigen Raten gezahlt. Für den Untergrund erhebt sie, doch nicht vor dem zehnten Jahre, einen festen Kanon von 6 M. vom ha. Sein Kapitalwert beträgt durchschnittlich die Hälfte des Kaufgeldes. Die Kolonisten erhalten an ihren Grundstücken das Eigentum. In den ersten 30 Jahren ist die Zersplitterung derselben untersagt, später steht sie dem Kolonisten frei, hat jedoch die Ablösung des ganzen Kanons unmittelbar zur Folge. Hiervon abgesehen, ist der Kanon seitens der Regierung unkündbar, dagegen für den Kolonisten jederzeit mit dem 30fachen Betrage ablösbar. —

Damit gelangen wir zu der bedenklichen Seite des neuen preussischen Rentengütergesetzes. Aus den Bedürfnissen der bäuerlichen Ansiedlung, insbesondere der Hochmoorbesiedelung heraus lässt sich zwar eine zeitweilige „Unablösbarkeit" der Rente, und zwar über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus rechtfertigen — denn bis die Ansiedlungen erstarkt sind, werden häufig 60—70 Jahre vergehen — nicht aber die Zulassung der dauernden Abhängigkeit der Ablösung von der Zustimmung des Rentenberechtigten. Ihre Aufnahme in das Gesetz ist lediglich aus den oben angedeuteten agrarreformatorischen Rücksichten hervorgegangen[2].

---

[1] Dies ist hierfür die geeignetste Form, da die Fehntjer selbst den nach der Tiefe und Güte des Torfes stark wechselnden Wert des Obergrundes am zutreffendsten abzuschätzen vermögen. Im übrigen ist natürlich die möglichste Beseitigung des Meistgebotes mit seinen schädlichen Folgen und die Ersetzung desselben durch den freihändigen Verkauf durchaus zu erstreben.

[2] Daneben spielte allerdings noch ein weiterer Grund eine bedeutende Rolle, der aber nichts mit der bäuerlichen Kolonisation zu thun hat. Der Grossgrundbesitz des Ostens ist der Ansicht, dass er die zur Abhilfe seines Arbeitermangels ihm empfohlene Sesshaftig-

Wenn man aber in der Zulassung der Unablösbarkeit den ersten Schritt zu einer umfassenderen Reform des bäuerlichen Kredits, eine erste Einführung des „Rentenprinzips“ sieht, so ist dies wohl nicht viel mehr als ein Wort ohne Inhalt. Denn über den durch die Rente verzehrten Teil des Gutswertes hinaus bleibt die Kapitalverschuldung nach wie vor zulässig, und es sind gerade diese weniger gesicherten Hypotheken, nicht die der Rente gleich an erster Stelle stehenden, welche dem Bauern Schwierigkeiten zu verursachen pflegen. Ausserdem kann zu den Zielen einer etwaigen Reform doch nicht das gehören, dass dem Eigentümer die Abstossung seiner Schulden unmöglich gemacht wird. Darin liegt bekanntlich der Hauptunterschied zwischen der deutschen und der englischen Landwirtschaft, dass diese von Pächtern, die unsrige von Eigentümern betrieben wird. Wirtschaftlich steht der Eigentümer aber dem Pächter um so näher, je mehr er verschuldet ist. Wenn man daher nicht zu einer Art Pächterwirtschaft gelangen will (obendrein mit dem Nachteil, dass der Bodenbebauer die ganze Gefahr allein trägt), so muss man

---

machung seiner Arbeiter nur mittels der unablösbaren Rente zur Ausführung bringen könne. Er sei sonst mit grossen Armenlasten bedroht, da er die Ansammlung eines Proletariats auf den geschaffenen Stellen — durch Teilung und Aufnahme von Einliegern — nicht verhindern könne. Er müsse — dies wird nicht verhehlt — einen gewissen wirtschaftlichen Druck auf den Tagelöhner ausüben können. Die Auferlegung von Diensten sei ja natürlich nicht wieder einzuführen, aber man müsse doch wenigstens denjenigen Beschränkungen des Eigentums, welche das Gesetz noch zulasse, durch die Unablösbarkeit der Rente durchgreifende Wirksamkeit verleihen. -- Ob dies im Interesse des erstrebten Zieles in der That notwendig war und ob man der Erreichung desselben dadurch näher kommt, kann hier nicht erörtert werden. Zum mindesten ist es wohl fraglich, ob überhaupt ein unvermittelt zwischen den Rittergütern sitzender erbangesessener Arbeiterstand eine sozial mögliche lebensfähige Erscheinung ist und ob nicht vielmehr einzig und allein eine Durchsetzung des östlichen Grossgrundbesitzes mit zahlreicheren bäuerlichen Ansiedlungen, an welche sich geringerer Grundbesitz viel leichter anschliessen lässt, der östlichen Arbeiternot abhelfen kann. Aber jedenfalls war jene Rücksicht kein Grund, die Unablösbarkeit der Rente für die bäuerliche Ansiedlung zuzulassen.

jede Rechtsvorschrift vermeiden, die dem verschuldeten Bauern die Möglichkeit zu verschliessen geeignet ist, wieder zum freien, d. h. unverschuldeten Eigentümer seines Bodens zu werden. Nur ein Kredit, welcher für ihn selbst kündbar oder amortisierbar, für den Gläubiger dagegen unkündbar und doch nicht theurer als der heutige wäre, würde daher für den Bauern eine Verbesserung der Zustände bedeuten. —

Auf anderer Seite wollte man die Unablösbarkeit der Rente oder eines Teiles derselben nur im Interesse der Aufrechterhaltung der damit verbundenen Beschränkungen.

Wenn jedoch die letzteren für die Zeit der Urbarmachung und Niederlassung erwünscht sind, so sagt das noch keineswegs, dass sie es auch nach der Erstarkung der neuen Ansiedelungen und nachdem die anfangs vielseitigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Kolonisator und Kolonisten sich allmählich verloren haben, noch sind. Jeder Eingriff in die bäuerlichen Verhältnisse dürfte zu verwerfen sein, welcher in seinem Endzwecke statt auf eine Stärkung der Selbständigkeit, Wirtschaftlichkeit und Einsicht derjenigen, auf deren Schultern die wirtschaftliche Verantwortlichkeit des Betriebes nun einmal ruht, auf eine dauernde zwangsweise Ergänzung derselben durch diejenige ausserhalb stehender Kreise hinausläuft. Die denkbaren Ergebnisse solcher „Reformen“ kann man sich vergegenwärtigen, wenn man z. B. die Schriften des „Vereins für Innere Kolonisation“ liest[1]: das Ideal, das diesem augenscheinlich vorschwebt, ist anstatt der jetzigen Bauerngemeinde eine grosse, von der kolonisierenden Gesellschaft durch einen „königstreuen loyalen“ Landhauptmann „in christlichem Geiste“ geleitete Genossenschaft, deren einzelne Genossen nur den „Niessbrauch“ ihres Grund und Bodens haben — und zwar nicht etwa als Übergangszustand, sondern als dauernde Einrichtung.

---

[1] Frhr. v. Henneberg, Die Gesellschaft für innere Kolonisation. Leipzig 1887. — Max Schoen, Innere Kolonisation, Leipzig 1887. — Blätter für innere Kolonisation, Berlin 1887 fg.

Auch bei nüchternerer Auffassung der dem Kolonisator zugedachten Rolle, nämlich in dem Sinne, dass derselbe im öffentlichen Interesse über den Ablauf der Kolonisationsperiode hinaus dauernd in Stand gesetzt werden solle, der Zersplitterung bezw. Zusammenlegung der neuen Kolonate entgegenzutreten, würde die Unablösbarkeit, insofern als sie nicht nur dem Staate und den öffentlichen Verbänden eingeräumt wird, sondern auch Privatpersonen, doch nur ein Notbehelf sein, ein schwacher und zweischneidiger Ersatz für aufrichtigere Massregeln. Wann liegt überhaupt auf diesem Gebiete ein Widerstreit zwischen den öffentlichen Interessen und denen des Privateigentümers vor? In der Regel nur dann, wenn der letztere selbst schon nicht mehr in unbefangener wirtschaftlicher Spekulation, sondern unter irgend einem unausweichlichen Drucke handelt, wenn er dem für das bäuerliche Leben zersetzenden Einflusse des römischen Erbrechtes nicht mehr widerstehen kann, wenn er, unter ungünstigen Preis- und Absatzverhältnissen leidend, mit allen Mitteln seine Existenz bewahren will oder auf irgend eine andere Weise in Vermögensverfall geraten ist und sich zweifelhaften Finanzkräften anvertraut hat. Aber wenn es in solchen Fällen schon für die Behörden, namentlich bei der Dehnbarkeit des Begriffes „öffentliches (bezw. gemeinwirtschaftliches) Interesse“ erfahrungsgemäss eine sehr schwere Aufgabe ist, in die einzelne altangesessene Wirtschaft hineinzugreifen, so wird jedenfalls der Private dies nur insoweit thun, als sein eigenes — nicht das öffentliche — Interesse es erfordert.[1] Zum mindesten war der in dieser Hinsicht erhoffte Vorteil es nicht wert, dass die Nachteile der (fakultativen) Unablöslichkeit der Rente, und zumal der ganzen Rente, dafür mit in Kauf genommen wurden. Bei dem Ansiedelungsgesetze für Posen und Westpreussen war das etwas andres. Hier war der Staat der Kolonisator. Ausserdem kamen die wichtigen politischen Nebenzwecke des Gesetzes in Betracht. Auch hat in Beziehung auf die Kreditverhältnisse der Ansiedler

[1] Wie heute bei der Hypothek.

in Posen und Westpreussen die „Unablösbarkeit“ praktisch ihre Bedenklichkeit dadurch verloren, dass die Ansiedelungskommission sich durch die Wünsche der Ansiedler von vornherein genötigt sah, für $^{9}/_{10}$ der Rente die Ablösbarkeit zuzulassen.

Geschichtlich betrachtet, sind alle erbpachtähnlichen Verhältnisse stets mehr oder weniger eine blosse Übergangsform zu einer privatrechtlich unbeschränkten Verfügungsfreiheit entweder des Berechtigten oder, worauf es hier allein ankommt, des Verpflichteten gewesen. Hätte man, mit Unterlassung aller unnötigen Prinzipienerörterungen, das Beispiel der Geschichte nachahmend, eine Rechtsform geschaffen, deren Umwandlung in die gemeinübliche Grundbesitzform dem Verpflichteten nach einer ausreichenden Zeit der Gebundenheit gesetzlich durch die Ablösungsbefugnis gewährleistet wäre, so würde man damit dem praktischen Bedürfnisse der Ansiedlung den besten Dienst erwiesen und eine Lücke der neueren Gesetzgebung, namentlich der hannoverschen in zweckmässigster Weise ausgefüllt haben. Doch auch in seiner gegenwärtigen Gestalt, in der es gewissermassen über diese nächste Aufgabe hinausgreift, wird praktisch das Gesetz, wenigstens in Bezug auf die bäuerliche Ansiedlung, kaum erhebliche Misstände zeitigen, da es insoweit zu den tauben Blüten der Gesetzgebung gehören dürfte, die von selbst abfallen. Hätte man zur Reform der heutigen bäuerlichen Rechtsverhältnisse etwas Abgeklärtes, Praktisches, einen wirklichen Fortschritt Enthaltendes vorzuschlagen, so wäre es allerdings gut, vor allem die neu zu gründenden Ansiedelungen damit auszurüsten: Denn, wie gesagt, nur gerade das Beste ist für diese gut genug. Aber wenn man ein neues Haus bauen will, zunächst in alten Trümmerhaufen nachzusuchen, ob sich in denselben vielleicht noch einige brauchbare Steine befinden, macht in der Regel mehr Arbeit als dabei herauskommt.

Was zunächst die Kreditfrage anlangt, so ist vom Staate und von den beteiligten öffentlichen Verbänden wohl mit Sicherheit zu erwarten, dass sie dem Ansiedler eine teilweise Ablösung seiner Rente gestatten werden, so-

bald er dazu aus eigenen Mitteln im Stande ist (etwa durch Amortisation — siehe unten). Im übrigen wird hoffentlich der gesunde Sinn der Beteiligten selbst dafür sorgen, dass dauernd ihrem Hauptbetrage nach nur mit Zustimmung beider Teile ablösbare Renten wenig oder gar nicht begründet werden. Die Erfahrungen der Ansiedlungskommission sprechen dafür. — Und auch der künstliche Gedanke, durch die Gestattung der dauernden Unablösbarkeit den Rentenberechtigten für alle Zeiten zum Wächter des öffentlichen Interesses an einer guten Besitzverteilung usw. zu machen, dürfte unter den heutigen Verhältnissen bei den beteiligten privaten Kreisen weder im guten noch im schlechten Sinne auf sehr viel Verständnis und Entgegenkommen zu rechnen haben.

Immerhin ist es jedoch aus dem Gesichtspunkte der Ansiedlung bedauerlich, dass das Rentengütergesetz mit einer derartigen vielumstrittenen Prinzipienentscheidung belastet ist, die nur zu leicht zum Schaden der Sache agitatorisch ausgebeutet wird[1].

Von der gewiss zutreffenden Erwägung ausgehend, dass eine wirklich lebhafte Ansiedelungsbewegung — und zwar wurde nunmehr vorwiegend an die Güterzerschlagung im Osten gedacht — unter den heutigen Verhältnissen lediglich durch die Eröffnung einer staatlichen Kreditquelle in Fluss gebracht werden könne, hat die Staatsregierung auf Anregung der beiden Häuser des Landtages — namentlich des Abgeordneten Sombart — vor kurzem dem Rentengutsgesetze den „Entwurf eines Gesetzes betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern“ folgen lassen, der zur Zeit der Beratung des Abgeordnetenhauses unterliegt. Dieses Gesetz — das wichtigere von beiden —

---

[1] Näheres über die dem Rentengutsgesetze vorausgehenden Verhandlungen und die damit zusammenhängenden Fragen siehe bei Thiel, Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen usw. (in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXXII, Zur inneren Kolonisation in Deutschland, Leipzig 1886). Ferner bei Ruprecht a. a. O., und bei Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung in Preussen, Leipzig 1888, S. 210 fg. Daselbst findet man auch die sonstige Literatur.

verfolgt einen dreifachen Zweck, nämlich einmal den Akt der Begründung eines Rentengutes durch die Zulassung der Vermittelung der Generalkommission und besondere Formalvorschriften zu erleichtern (§ 12), zweitens innerhalb der durch den Rentengutsvertrag bezw. das Gesetz selbst gezogenen Schranken die Ablösung der auf Rentengütern „mittleren oder kleineren Umfanges“ ruhenden Renten auf dem durch das Rentenbankgesetz vom 2. März 1850 vorgezeichneten Wege — also durch Ausgabe von Rentenbriefen und Amortisation — zu ermöglichen, worin, wirtschaftlich betrachtet, die Gewährung staatlichen Kredites für den erstmaligen Erwerb von Rentengütern enthalten ist, und drittens die Gewährung staatlicher Darlehen an die Rentengutsinhaber zur erstmaligen Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude[1]. Die sich hieraus ergebenden

[1] Die betr. Paragraphen des Entwurfes lauten:

§ 1. Die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Rentenbank soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist.

Zur Stellung des Antrags ist befugt:

Der Rentenberechtigte, soweit er die Ablösung von dem anderen Teile beanspruchen kann.

Der Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rente ohne Zustimmung des anderen Teils berechtigt, oder die Ablösung von dem anderen Teile beansprucht ist.

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den 27fachen Betrag der Rente in $3^1/_2$prozentigen oder den $23^2/_3$fachen Betrag der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwerte oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann in baarem Gelde.

Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt (§ 3).

§ 2. Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes der in § 1 bezeichneten Art durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern Darlehn in $3^1/_2$prozentigen oder 4prozentigen Rentenbriefen nach dem Nennwert, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde gewähren.

Die Darlehen werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt.

Die Darlehen sind seitens der Rentenbank unkündbar; letztere

staatlichen Funktionen werden sämtlich den Rentenbanken unter Wiedereröffnung der vollen Thätigkeit derselben (§ 13), bezw. den Generalkommissionen überwiesen. Der Entwurf ist also eine Fortbildung des Rentenbankgesetzes von 1850. Die gleichfalls erwogene Übertragung der für die Ansiedelungszwecke erforderlichen öffentlichen Thätigkeit an provinziale Landeskulturrentenbanken ist mit Rücksicht auf die mangelnde Geneigtheit der meisten Provinzen zur Errichtung solcher Anstalten und die Umständlichkeit einer derartigen Neuorganisation verworfen worden. Die Einzelheiten des Entwurfes, der vielleicht bei dem Erscheinen dieses Buches bereits die Zustimmung der parlamentarischen Körperschaften erhalten haben wird, an diesem Orte einer Betrachtung zu unterziehen, würde zwecklos sein. Dieselben werden voraussichtlich noch in mancher Beziehung eine Abänderung erleiden. Besonders wünschenswert und sehr wahrscheinlich ist dies bezüglich des § 4, welcher vorschreibt, dass die Ablösung einer Rentengutrente durch die Rentenbank oder die Gewährung eines Darlehns (§ 2) nur beantragt werden kann, wenn im Rentengutsvertrage bestimmt ist, dass die Ablösbarkeit eines Teiles der Rente von der Zustimmung beider Teile abhängen soll. Ist diese

---

hat jedoch das Recht, das Darlehn, beziehentlich dessen ungetilgten Rest sofort zurückzufordern, wenn der Schuldner den Auflagen zur ordnungsmässigen Unterhaltung der Gebäude nicht nachkommt oder wenn derselbe in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muss.

§ 3. Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme eine Rentenbankrente (§§ 1 und 2) an die Rentenbank zu entrichten. Dieselbe beträgt:

1) falls $3^1/_2$ prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4% des Nennwerts der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes; oder

2) falls 4 prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, $4^1/_2$% des Nennwerts der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes.

Der Rentengutsbesitzer hat die Rentenbankrente von 4% während einer Tilgungsperiode von $60^1/_2$ Jahren oder die Rentenbankrente von $4^1/_2$% während einer Tilgungsperiode von $56^1/_{12}$ Jahren zu entrichten.

Bestimmung getroffen, so kann die Ablösung dieses Rententeils bis zur Tilgung der Rentenbankrente (§ 3) rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen. Nach der Begründung des Entwurfes soll hierdurch „die dauernde Erhaltung des Rentengutes in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit“ gesichert werden, die als „Voraussetzung für die Vermittelung der Rentenbank“ betrachtet wird. Abgesehen von der offenbaren Inkongruenz zwischen dem hiernach Gewollten und dem durch den angeführten Paragraphen Erreichbaren ist gegen denselben geltend zu machen, dass er geradezu einen psychologischen Zwang zur Begründung teilweise unablöslicher Renten ausübt, in dem der Staat unter der Bedingung seine begehrte Hand aufthut, dass solche begründet werden. Der am meisten angefochtenen Bestimmung des Gesetzes von 1890, ihrem lebensunfähigsten Gliede soll mit Hülfe des staatlichen Geldbeutels Leben eingeflösst werden. Wenn man für die in dem vorjährigen Rentengütergesetze enthaltene blosse Zulassung unablöslicher Renten noch anführen kann, dass immerhin einzelne Fälle möglich sind, wo ihre Begründung wünschenswert ist — besonders mit Rücksicht auf die Kommunalverhältnisse der Restgüter ehemaliger Gutsbezirke —, so treffen für eine derartige künstliche Förderung der dauernden Unablösbarkeit, wie sie der Entwurf beabsichtigt, die oben dargethanen Bedenken ganz ohne Einschränkung und in verdoppeltem Masse zu[1], zumal da die angestrebte Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des beliehenen Rentengutes, soweit sie auf diesem Wege thatsächlich er-

[1] Viel näher als ein derartiger Versuch hätte die Einführung der Amortisierbarkeit auch für die nur mit Zustimmung beider Teile ablösbaren Renten gelegen, wozu ein Anfang im § 10 des Entwurfes gemacht ist, der den Rentenberechtigten (nicht aber den Rentenverpflichteten) eine bedingte Möglichkeit der Übertragung „des nur mit Zustimmung beider Teile ablösbaren Teils der Rente“ auf die Rentenbank eröffnet und zugleich dem Staate in solchen Fällen das Recht der Umwandlung der Rente in eine Rentenbankrente gewährt. Aber das würde wieder eine vollständige Durchlöcherung des Gesetzes von 1890 sein, die man demselben Abgeordnetenhause, welche das letztere angeregt und genehmigt hat, nicht wohl zumuten kann.

reichbar ist, viel besser durch die einfachere und ganz unbedenkliche Bestimmung zu sichern wäre, dass die Zerstückelung etc. eines Rentengutes, auf welches eine Rentenbankrente gelegt ist, innerhalb der gesetzlichen Tilgungsfrist der letzteren nur mit Genehmigung der Generalkommission stattfinden dürfe.

Aber auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass sich in dem § 4 des Entwurfes ein gewisses Gefühl für einen Mangel des Gesetzes ausspricht, der für manche Ansiedelungsunternehmungen und vornehmlich gerade für die Moorkultur vielleicht eine verhängnisvolle Bedeutung gewinnen kann. Denn unzweifelhaft wird die durch das Gesetz gewährte Krediterleichterung nicht allein die erwünschte Folge haben, dass noch weniger nach ihrem ganzen Betrage unablösbare Renten begründet werden, als es sonst schon der Fall gewesen wäre, sondern sie wird auch, wenn nicht eine dem entgegenwirkende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, dahin wirken, dass in den meisten Fällen die sofort beginnende Amortisation der ganzen Rente (innerhalb der durch den § 7 mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rentenbank gezogenen Grenzen) ausdrücklich verabredet wird. Denn auf diesem Wege erhält der Vorbesitzer des Bodens unmittelbar mit der Veräusserung sein Kapital, und das ist ihm in der Regel das Liebste. Damit aber ist in vielen Fällen von vornherein jeder wirtschaftliche Zusammenhang zwischen Kolonisator und Kolonisten zerrissen: der Hausbau wird grösstenteils mit dem Gelde der Rentenbank (§ 2) bestritten, und denjenigen Anteil der Kosten des Baues und des Bodens, welchen nach § 7 des Entwurfes die Rentenbank nicht darzuleihen befugt ist, wird im Allgemeinen der Ansiedler selbst mitbringen. Sind Boden und Wirtschaftsgebäude zusammen, so ist in der Regel das Inventar, soweit der Kolonist es nicht aus seinem elterlichen Hofe oder der früheren Kotstelle mitbringt, auf die eine oder die andere Weise unschwer zu beschaffen. Damit sind sozusagen die äusseren Vorbedingungen der Niederlassung erfüllt. Die „Ansiedlung" kann vor sich gehen, ohne dass der Vorbesitzer des Grund und Bodens irgend-

wie mit seinem Interesse, seinem Risiko in dieselbe verflochten zu sein braucht.

Und das blosse Vorhandensein dieser Möglichkeit wird ein steter Reiz für den Kolonisator sein, das Vertragsverhältnis mit dem Kolonisten so zu gestalten, dass lediglich der Staat und der Kolonist sich in das Risiko teilen. Indolente und kreditlose Grundbesitzer geraten dadurch überhaupt erst in Stand, als Kolonisatoren aufzutreten, während sie ohne die Eröffnung der staatlichen Kredite entweder ihren Grundbesitz hätten behalten oder ihn an solche Elemente verkaufen müssen, die zur Übernahme des Risikos der Kolonisation geneigter und geeigneter sind.

Dies erweitert selbstverständlich den Umfang der letzteren. Doch zugleich hat es zur Folge, dass in weitem Masse die Geneigtheit, die Fähigkeit, der Anlass für die Vorbesitzer fortfällt, sich organisatorisch ihrer Schöpfungen anzunehmen. Als charakteristische psychologische Triebfeder der Kolonisation wird der Wunsch nach dem Besitze der sicheren Rentenbriefe erscheinen. Der Reiz durch eine möglichst vollendete technische und wirtschaftliche Durchführung der Kolonisation den Gewinn derselben für Kolonisator und Kolonisten möglichst zu steigern, wird mehr zurücktreten, als es bei einer mit Hülfe von Privatkapital betriebenen Ansiedlung voraussichtlich der Fall sein würde. Andererseits wird die Möglichkeit einer schnellen Abwicklung des Ansiedelungsgeschäftes vielleicht eine gemeinschädliche Seite von Güterschlächterei grossziehen. Die Thätigkeit des „Kolonisators" wird sich häufig in der Planeinteilung und in den vorbereitenden Arbeiten, die zum Teil auch noch auf die Generalkommission abgewälzt werden können, erschöpfen.

Hierdurch würde das neue Gesetz geradezu in einen inneren Gegensatz zu der Tendenz des vorjährigen Rentengütergesetzes treten: es würde von vornherein auflösend auf das wirtschaftliche Verhältnis zwischen Kolonisator und Kolonisten wirken. Dies kann nach dem oben Gesagten als ein Vorteil nicht angesehen werden, obgleich ja auf manchen Seiten gerade eine solche angebliche Unabhängig-

keit des Ansiedlers für sehr wesentlich gehalten wird. Wo es sich lediglich um die Zerschlagung eines in voller Kultur befindlichen Gutes handelt, mag man hierüber streiten können. Anders dort, wo es auf eine Urbarmachung ankommt oder wo, wie auf so manchen Gütern des Ostens bei Gelegenheit der Besiedelung noch erhebliche, über den Umfang der künftigen einzelnen Höfe hinausgehende Meliorationen vorzunehmen sind. Wenn hier erst einmal die Niederlassung erfolgt ist, d. h. wenn die Kolonisationsfläche der Hand des Kolonisators entglitten und in viele kleine Teile gegangen ist, ohne dass die technisch und wirtschaftlich beste Durchführung der Meliorationsarbeit gesichert ist, dann ist in der Regel der richtige Moment verpasst. Und es dürfte eine ganz unausweichliche Folge des Systems der sofortigen Bodenwertzahlung in Rentenbriefen in Verbindung mit der Darlehnsverleihung zum Bau, also des Systems einer einseitigen garantielosen Erleichterung der Niederlassung sein, dass vielfach der Moor- bezw. Grundbesitzer, froh jemanden zu finden, der mit Hülfe des Staatskredites zur Niederlassung im Stande ist, sein Land gegen Rentenbriefe und einen Rest Baargeld verkauft, ohne sich darum zu kümmern, was aus der Urbarmachung wird. Man erinnert sich unwillkürlich des ostfriesisch-preussischen Systems der „Bauhülfsgelder". Natürlich dürfen die vorhandenen Gegengewichte (Ansiedlungsgesetz usw.) nicht unterschätzt werden. Aber es kommt auch nur auf die der grossen, einheitlichen Ansiedelungsunternehmung hinderliche Gesamttendenz des neuen Gesetzes an.

In der Vorschrift des § 4 des Entwurfes liegt eine Art von Reaktion hiergegen, indem dieselbe auf die Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen Zusammenhanges zwischen Kolonisator und Kolonisten hinausläuft. Wollte man sie nach dieser Richtung hin zu einer wirklich zweckentsprechenden und gesunden aus gestalten, so müsste zunächst der verlangte vertragsmässige Ausschluss der vollen Ablösungsbefugnis zeitlich beschränkt werden, etwa auf die gesetzliche Tilgungsfrist des abzulösenden Teils der Rente. Dann aber müsste auch, da anderenfalls die Vorschrift in

vielen Fällen nur eine formale Bedeutung haben würde[1], das Mass des Rententeils, welcher nur mit Zustimmung beider Teile, bezw. der Generalkommission abgelöst werden kann, bindend festgesetzt werden, etwa auf ½ der ganzen Rente. Innerhalb der durch § 7 gezogenen Beleihungsgrenze wäre dann eine entsprechend höhere Beleihung der Gebäude möglich, so dass das Mass des dem Ansiedler und der gesamten Ansiedelungsthätigkeit zu Gute kommenden staatlichen Kredites durch eine solche Anordnung nicht geschmälert, also ein beschränkender Einfluss auf die letztere damit nicht verbunden sein würde. Wenn im einzelnen Falle im Interesse der Ermöglichung der Rentengutsbildung die Flüssigmachung eines grösseren Teiles vom Bodenwerte als ½ (zur Befriedigung der Gläubiger des Kolonisators) notwendig wäre[2], so könnte die Generalkommission dies durch die ihr zustehende Genehmigung einer weitergehenden Ablösung ermöglichen. Im Übrigen würde der nicht ablösbare Teil der Rente, im Grundbuch hinter den Rentenbankrenten stehend, ein festes Band zwischen Kolonisator und Kolonisten abgeben. Für die Abschreckung unwillkommener Spekulanten wäre dies eine sehr geeignete Bestimmung. Andererseits würde sie als psychologischer Anreiz zu einer selbstthätigen Beschäftigung des Kolonisators mit der Kolonisation wirken, indem sie sein Interesse herausforderte und ihm jedenfalls eine vollständige Gleichgiltigkeit unmöglich machte. Diejenigen Grundbesitzer, die ein eigenes

---

[1] Dem Entwurfe genügt dies, da es ihm nur auf das Recht zum Zersplitterungsverbote usw., ankommt.

[2] § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1890 gibt in § 1, Abs. 5 noch die wichtige Vorschrift:

„Auf die Veräusserung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung mit der Massgabe, dass das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräusserung grösserer Trennstücke erteilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird."

Ferner in Abs. 4:

Das Rentengut muss frei von Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden.

Risiko vermeiden wollen, würden dadurch zum Verkaufe an geeignetere Elemente, vielleicht an ins Leben tretende Ansiedlungsgesellschaften, veranlasst werden.

Ein weiteres Gegengewicht gegen die skizzierte Tendenz des Gesetzentwurfes könnte man dadurch schaffen, dass in jedem Fallè, wo nach dem Urteile der Generalkommission zu einer erfolgreichen Kolonisation grössere Meliorationen und Urbarmachungsarbeiten erforderlich sind, die Gewährung eines Darlehns, sowie die Ablösung erst dann zugelassen würde, wenn die Ausführung der ersteren gesichert ist. So gut wie jeder private Darlehnsgeber Bedingungen stellt, kann es auch der Staat, und es ist nicht zu besorgen, dass eine derartige Bestimmung so dehnbar ausfallen würde, dass sie zu Misbräuchen Anlass geben könnte.

Dagegen hat die Vorlage es mit Recht unterlassen, den Rentenbanken die Gewährung eigentlichen Meliorationskredites zu gestatten. In dieser Hinsicht, wo es so sehr darauf ankommt, dass die wirtschaftliche Verantwortlichkeit nicht von der thatsächlichen Leitung des Unternehmens getrennt wird, ist es vorzuziehen, dass, soweit öffentliche Fonds herangezogen werden müssen, dies solche provinzialer Natur sind, um nicht der Generalkommission auch einen massgebenden Einfluss auf die Ausführung der betr. Meliorationen zugestehen zu müssen. Die Errichtung von Landeskulturrentenbanken steht ja, soweit sie noch nicht erfolgt ist, jeder Provinz frei. —

Friedrich der Grosse hat einmal in Bezug auf seine Kolonisationen gesagt: „Es muss die faule und schläfrige Haushaltung des Landmannes durch neues Blut korrigirt und dem Lande ein Exempel besserer Wirtschaft gegeben werden". Hierin spricht sich ein hohes theoretisches Verständnis für die Leistungsfähigkeit der inneren Kolonisation in ihrer wirksamsten und vollendetsten Gestalt aus. Es ist zu wünschen, dass man auch die gegenwärtigen Kolonisationsaufgaben in Deutschland unter dem gleichen grossen Gesichtspunkte auffasse und dass namentlich der Staat, soweit er in Frage kommt, alles thue, was einer dementsprechenden Behandlung derselben Vorschub leisten kann.

Damals kam es darauf an, durch die grösstenteils aus Gegenden mit einer ausgebildeteren Kultur kommenden Einwanderer den preussischen Staatsbürgern ein Beispiel zu geben und dadurch deren Kulturzustand zu heben. Heute haben diese örtlichen Verschiedenheiten eine geringere Bedeutung, obgleich der wirtschaftliche Unterschied des Westens und Ostens ja noch immer nicht überwunden ist und auch ein Zufluss persönlicher Kräfte aus dem Westen nach dem Osten des Reiches nur günstig wirken könnte. Jetzt handelt es sich vielmehr hauptsächlich darum, durch eine Vereinigung im Volksleben vorhandener wirtschaftlicher und persönlicher Kräfte, vor allem solcher organisatorischer Natur, auf bestimmte Punkte ein Beispiel für das platte Land zu schaffen, auf das Wirtschaftsleben desselben einzuwirken. Auch kommt es jetzt nicht in eben dem Masse wie damals auf die Einführung bestimmter technischer Reformen, als vielmehr darauf an, auf den einzelnen Menschen als Glied der Gesellschaft zu wirken, den einzelnen Bauer zu einem beweglicheren, moderneren Wesen zu machen, wie es der deutsche Bauer nach allen Berichten sofort zu werden pflegt, ohne seine eigentümliche zähe Kraft einzubüssen, wenn er die heimatliche Scholle verlässt und über See zum Farmer wird. Der blosse Hinweis auf die letztere Thatsache wird genügen, um den zuweilen gehörten Einwand gegen jede innere bäuerliche Ansiedlung, gegen jeden Versuch der Stärkung und Neubelebung dieses Standes zu entkräften, man könne keine neuen Bauern schaffen, der Bauer sei wie er sei oder er sei gar nicht — mit anderen Worten, er sei eine geschichtliche Antiquität — eine echt städtische Anschauung[1].

Zu einer solchen im Grossen wirkenden inneren Kolo-

[1] Charakteristisch ist die Ausserung eines Moorbauern im Bremischen über seinen Nachbarn, der sich dem Rate der Moorversuchsstation anvertraut hatte: „Es sei schon schlimm, einen Doktor für Menschen ins Haus rufen zu müssen, allein einen Doktor für die Felder zu gebrauchen, sei doch noch thörichter.“ Zur Austreibung derartiger Gesinnungen kann gerade die Kolonisation eine wichtige Handhabe werden.

nisation wird im Nordwesten Deutschlands die Moorkultur vielleicht die letzte Gelegenheit bieten[1]. Im Osten sind, wie schon im Eingange dieser Schrift dargethan, die Moore weniger dazu geeignet. Durch die Kultur der zu seinem Gute gehörigen Wiesenmoorflächen wird vielleicht noch mancher verschuldete Grossgrundbesitzer in der Lage sein, sich wieder zu erholen, vorausgesetzt, dass er den Kredit für die Kulturkosten findet. Fast jedes Rittergut hat dort sein Moor. Die Brennereien und Zuckerfabriken heizen mit Torf. Welche Bedeutung die Moore in landwirtschaftlicher und industrieller Hinsicht für den Osten einmal gewinnen können, wenn derselbe eine dichtere Bevölkerung und ein regeres wirtschaftliches Leben beherbergt, ist eine Frage der Zukunft. Einstweilen kommt für die weitere Besiedelung des Ostens mehr die Zerschlagung eines Teiles, und zwar des verschuldeten, wirtschaftlich kranken Teiles des Grossgrundbesitzes in Betracht. Die Grundbesitzer selbst sind zur Zeit einer derartigen Entwicklung geneigt. Und wenn es zu diesem Zwecke demnächst etwa noch weiterer staatlicher Opfer bedürfen sollte, so ist kaum zu erwarten, dass die Vertreter des Westens so kurzsichtig sein würden, dieselben zu verweigern. Denn es kann Niemand verkennen, dass zur Ausgleichung der wirtschaftlichen Verschiedenheiten zwischen den östlichen Getreidebauprovinzen und dem Westen Deutschlands nichts geeigneter sein kann als eine Verstärkung des bäuerlichen Elementes im Osten. Hängen doch jene zurückgebliebenen, durch die wirtschaftlichen Wandlungen der letzten Jahrzehnte schwer getroffenen Landesteile oft genug wie ein Bleigewicht an dem Gesamtkörper unseres Volkes. Erst wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse zwischen Osten und Westen sich, soweit es die natürlichen Unterschiede erlauben, werden ausgeglichen haben, wird das deutsche Reich völlig marschfähig sein.

---

[1] Die schwierige Gewöhnung des Bauern an die Geldwirtschaft wird gerade durch sie wegen des mit ihr verbundenen ausgedehnten Gebrauches von künstlichem Dünger usw. erheblich gefördert werden können.

Wenn hiernach die Möglichkeit zugegeben werden muss, dass die „innere Kolonisation“ und insbesondere die fortschreitende Moorbesiedelung nach den verschiedensten Richtungen hin für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung unseres Landes eine grosse Bedeutung gewinnen kann, so ist auf der anderen Seite doch vor einer Überschätzung des Erreichbaren zu warnen, wie sie hauptsächlich nach zwei Richtungen hervorgetreten ist. Es ist nämlich einmal behauptet worden, die Moorkultur werde uns in den Stand setzen, unseren Bedarf an Getreide wieder selbst zu erzeugen, und zweitens, durch die Moorbesiedelung, überhaupt durch die innere Kolonisation könne ein heilendes Pflaster auf die Wunde unserer Auswanderung gelegt werden — ja man hat von 500 Quadratmeilen Moor gesprochen, auf denen wir 20 Millionen Menschen würden ernähren können. Selbst wenn man mit Rücksicht auf die in Folge der neueren technischen Fortschritte möglich gewordene Ertragssteigerung des bereits kultivierten Moorbodens es als wahrscheinlich annehmen wollte, dass wir mittelst der Moorkultur unsere landwirtschaftliche Erzeugung um die Ernte von ganzen 200 Quadratmeilen Kulturland [1] steigern könnten, dass ferner hierdurch ein sehr erheblicher Reinüberschuss an Getreide erzielt würde, den die Produzenten abgeben könnten — was würde ein solcher sich doch auf Jahrzehnte verteilender Zuwachs gegenüber dem riesigen Anschwellen unseres Getreideverbrauches in den letzten Jahrzehnten bedeuten? — Nein, es hat keinen Zweck, dem Phantom einer derartigen Selbstgenügsamkeit nachzujagen. Unsere wirtschaftliche Selbständigkeit können wir uns nur durch die Sicherung und kapitalistische Erschliessung politisch von uns abhängiger industrieller Absatzgebiete, tropischer Kolonien bewahren.

Ebenso — was würde es bei unserer ungeheuren Auswanderung bedeuten, wenn wir wirklich im Laufe der nächsten Jahrzehnte die äusserst hoch gegriffene Anzahl von 100 000 bäuerlichen Auswandererfamilien oder selbst

[1] S. Anh. I.

die zwei- und dreifache Anzahl durch das Angebot eines bäuerlichen Besitztums in der Heimat zurückhielten? Von einem solchen an sich gewiss höchst erfreulichen Erfolge in Verbindung mit der Auswanderungsfrage zur Zeit überhaupt reden, heisst nichts Anderes, als sich die Gefahren verbergen, von denen das deutsche Volkstum bedroht ist, und die Aufmerksamkeit durch eine blendende Kleinigkeit von der Thatsache ablenken, dass in demselben Augenblicke, in dem der Deutsche sich der Macht seines Reiches rühmt, in Wahrheit seine Rasse an Kraft und Bedeutung gegenüber der russischen und der angelsächsischen, in deren Schlund wir Jahr für Jahr die neuen Schösslinge unserer Volkskraft hineinstossen, unausgesetzt abnimmt. Denn wenn es Zeiten gegeben hat, in denen der alte preussische Staat die nackte Zahl seiner Bürger geradezu als den wesentlichsten Massstab seiner Bedeutung ansah, so kann hierin nur derjenige etwas anderes als den schroffen Ausdruck eines gesunden politischen Gefühles sehen, der vor der erdrückenden Gewalt der einfachen elementaren Machtverhältnisse die Augen absichtlich verschliesst.

Nur auswärtige Ackerbaukolonien, d. h. Gebiete, in denen die Muttersprache unserer Auswanderer gesichert ist, nicht „innere Kolonisation" können uns in dieser Beziehung helfen. Erst wenn wir auf dem Gebiete der überseeischen Ansiedelung und Kultivation etwas Ernstliches, Dauerhaftes gethan haben, werden wir ein Recht haben, zu glauben, dass die wirtschaftliche Unselbständigkeit, das hülflose Haften am betretenen Pfade, die Kleinlichkeit der Spekulation, die eine Folge unseres Religionskrieges war und die wir, wie auf jedem Gebiete, so auch auf demjenigen der Moorbesiedelung beobachten konnten, wirklich überwunden ist.

Anhang.

I.

Übersicht über die Moorgebiete Nordwestdeutschlands [1].

(Vergl. die Karte, auf welche sich die fortlaufenden Zahlen beziehen).

A. Gebiet westlich der Weser.

I. Ostfriesisch-jeverländische Halbinsel.

1. Moor bei Holtgast u. Stedesdorf.
2. a) Tannenhauser Moor.
   b) Meerhusen-Victorburer Moor (Berumerfehn).
   c) Südmoor.
3. Plaggenburg - Dietrichsfelder Moor.
4. Pfalzdorfer Moor.
5. Ihlow-Ludwigsdorfer Moor (Ihlowerfehn.)
6. Kl. Heseler Moor und Veenhuser Moor. (Südliche Fehntjertiefgruppe).
7. Nordgeorgsfehner Moor.
8. Firreler Moor.
9. Auricher u. Friedeburger Wiesmoor mit ihren Ausläufern. (Spolsener und Neuenburgermoor in Oldenburg, Stapeler, Neudorfer, Collrunger Moor, Südgeorgsfehn, Grossefehn, Spetzerfehn).
10. Etzeler Moor.
11. Hohenmoor.

Ausserdem die Dargmoorflächen (Hammriche) zwischen Marsch und Geest (sämtlich in Privatbesitz).

II. Ammersche Geest.

12. Strehlsmoor, Richtmoor, Aschhauser hohes Moor.
13. Ostermoor, Willbroksmoor, Marschmoor, Westerloyermoor.
14. Kollmoor, Hollermoor, Otterbäksmoor, Hellermoor, Spohlerfeld, Danksmoor, Connefohrderfeld,

---

[1] Diese Übersicht macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Sie beruht im Wesentlichen auf dem äusserst dankenswerten Aufsatze Salfeld's in den Prot. der Zentr.-Moor-Komm. (17. und 18. Sitz.) „Geographische Beschreibung der Moore des nordwestdeutschen Tieflandes“, sowie auf den durch die Zentral-Moor-Kommission veranlassten, ihren Sitzungsprotokollen beigegebenen amtlichen Zusammenstellungen. Auch die beigefügte Karte soll nur einen Überblick geben und erhebt nicht den Anspruch auf völlige Zuverlässigkeit.

Jührdenerfeld, Lichte Looge.

15. Steenmoor, Leher, Dringenburger, Liether, Spooler Moor, Herrn-, Obenstroher, Altjührdener, Hullen-, Schmiede- und Wallenberger Moor.
16. Jethauser u. Neuenwegermoor.
17. Dangaster u. Winkelsheid. Moor.

III. Delta des linken Weserufers.

18. Hammelwarder, Ipweger Moor, Rockenmoor, Grasmoor, Rasteder, Delfshauser Moor, Kreuzmoor, Wildbahnsmoor.

Oldenburg. Kolonien: Ipwege, Loyermoor, Kuhlen, Delfshausen, Lehmdermoor, Mentzhausen, Rönnelmoor, Sehestedt, Augusthausen, Reitland.

IV. Gebiet der Höhenrücken Kloppenburger Geest und Hümmling.

19. Die Ostemsländischen Moore („Aremberger Moor", zum Teil, besonders an d. Flüssen und Geesthöhen, Grünlandsmoor), nämlich auf oldenburgischer Seite Wildenlohsmoor, Grosses Moor, Vehnemoor, Langes Moor, Fintlands-, Godensholter, Ochholter, Nordloher Moor, Friesoyther, Schwaneburger, Camper und Oster Moor, Sagterland und Westermoor,
auf preussischer Seite Dörpen-Lehe-Herbrum-Aschendorfer Moor (3000 ha), Stadt Papenburger (5500 ha), Wahner Moor (Grünlandsmoor, 780 ha), Werpeloh-Börger-Wippinger Moor (Grünlandsmoor, 3500 ha), Börger Moor (hinter dem Walde, 6200 ha), Esterweger Moor (4900 ha), Lorup er Moor 3250 ha), Neuloruper, Neuaremberger, Neuvreeser (1060 ha), Vreeser Moor (520 ha), (zusammen in dem Reg. Bez. Osnabrück 28710 ha = 5,21 geogr. M.)
Ferner in Ostfriesland, südlich der Jümme rechts der Ems das Rhauderfehner, Oberledinger, Burlager Moor 9471,4 ha.
Auf oldenburgischer Seite liegen die Ansiedelungen Petersfehn, Augustendorf, Petersdorf, Neuscharrel.
20. Kleinere Moorflächen auf dem Nordabhang des Kloppenburger Geestrückens: Ahlhorner, Glaner, Kleines, Engelsches Moor, Schüttenmoor, Schwarzes Moor, Poggenpoolsmoor, Kneter, Grosses, Huntloses Moor, Langes Moor, Haalermoor, Pferdemoor, Altes, Hengstlager, Hoge- und Heumoor.
21. Strecker, Bümmerstedter, Osternburger, Hemmelsberger, Klostermoor.
22. Holler Moor (mehrere Ansiedelungen, darunter Drielalkermoor, Neuenwegermoor, Tweelbähe, Wüsting).
23. Moore zwischen Hude u. Schönemoor.
24. Kleinere Moorflächen am Südabhang des Kloppenburger Geestrückens, nämlich (von Ost nach West) Stuckenburger, Grosses Moor, Schwichteler, Tenstedter und Hassbruch, Dust- und Hemmelter Moor, Barlager und Herberger Moor.

25. Passenmoor, Werwer, Berkhorner, Elberger, Vehren-, Dust, Hoch-, Achter, Ginger Moor, ferner Dose (Dosen- und Hengstmoor.)
26. Moore von Horssum - Lastrup (220 ha) Vinnen und Wachtum, sowie Ahmsen (490 ha).
27. Werlte-Bockholter Moor (770 ha) mit nordöstlicher Fortsetzung.
28. Wehm - Wieste - Lahn - Hüvener Moor (800 ha).
29. Moor von Gross und Klein Berssen (c. 190 ha) Gr. u. Kl. Stavern (c. 140 ha.)
30. Lahner Dose (c. 100 ha).
31. Sögel-, Spahn-, Harrenstätte-, Ostenwalde-, Waldhöfe-, Wehmer Moor (1800 ha).
32. Maalmoor (c. 200 ha).
33. Tinner Dose (c. 2200 ha) mit Ziegenmoor.
34. Grosses Moor (40 ha), Emer, Hilter und Lathen - Kathener Moor (c. 200 ha), Nord-Venn (c. 80 ha) und Lütke Moor (c. 150 ha).

V. Linksemsisshe Moore.

35. **Bourtanger Moor.** Gesammtgrösse etwa 20 □ Meilen, davon im Reg.-Bez. Osnabrück 49800 ha = c. 9 geogr. □ M., im Reg. - Bez. Aurich 1776,5 ha. Durch einen Geeststreifen bei Rütenbrock-Ter Apel wird es in zwei Teile geschnitten. Die Ausläufer im Süden und Norden sind Grünlandsmoor.
36. Wielen - Itterbeck - Wilsumer Moor (c. 690 ha), Hesterkant-Echteler (c. 400 ha), Tinholter (c. 200 ha) zus. c. 1310 ha.
37. Itterbeck - Geteloher Moor (c. 1400 ha) u. Baldorhaarsches Moor (c. 340 ha).
38. Moorfläch. i. d. Engdener Wüste.
39. Käse-Venne.
40. Syen-Venne.

VI. Zwischen Ems und Hase.

41. Ochsenbruch.
42. Hahnenmoor (c. 3000 ha).
43. Dinninger Moor, Saalwüste, Dobbelowmoor.
44. Mehrere Moorflächen auf der Grenze Hannovers nach Westfalen: Weisses Moor (c. 650 ha), Voltlager und Weesemoor (c. 200 ha), Wichholzer und Halversches Moor (c. 240 ha), Essmoor (c. 150 ha), Telgenmoor (c. 150 ha).

VII. Am Dümmersee.

45. Gross. od. Dievenmoor (5200 ha.)
46. Ochsenmoor (mit dem Dümmerort und dem Westerbruch) c. 621 ha. (Grünlandsmoor).
47. Rüschendorf - Börringhäuser Moor (c. 256), Dammer Moor (c. 251 ha), Moor in d. grossen Tannen (160 ha).
48. Diepholzer Grosses Moor (auf preuss. Seite allein 4306 ha).
49. Lemförder Quernheimer und Brockumer Moor (Grünlandsmoor, ca. 600 ha).

VIII. Nördlich und südlich des Plateaus Asendorf-Twistringen.

50. Stemmermoor (teils in Hannover mit 1564 ha, teils in Westfalen).
51. Wetschener, Rehdener, Bokeler Moor (1876 ha).
52. Moor zwischen Rödemühlen, Löhaus und Barver (c. 296 ha, z. T. Grünlandsmoor).
53. Wietingsmoor (7759 ha) (Kolonie Wietingshausen).
54. Torfmoor bei Minden.

55. Nordeler Moor (58 ha).
56. Grosses Moor (7682 ha).
57. Wallmoor (277) z. Teil Grünlandsmoor.
58. Grosses Moor (Kaltenhagener, Hammer, Nenndorfer, Messinghausener, Siehemoor, Grosse Hohe Moor, Hertmoor, Butterbergsmoor, Löpermoor, Dalwesmoor) 3246 ha, an den Rändern Grünlandsmoor.
59. Grosses Renzeler, Schwarzes, Füchthopsmoor und Hakenmoor (880 bezw. 233 ha).
60. Grosses Moor (2120 ha).
61. Siedener Moor (1282 ha).
62. Suhlinger od. Allermoor (534 ha).
63. Üchtelser Moor (119 ha).
64. Geestmoor (234 ha) Hollermoor (225 ha) Moor bei Schmalförden (45 ha), Weisses Moor (162 ha).
65. Moor bei Warpe (97 ha), Mailer Moor, Vilser und Uenzer Moor (304 ha).
66. Riestedter Moor (65 ha) Cronsbruch (165 ha, Grünlandsmoor) Todtbruchsmoor und Altes Moor (165 ha).

B. Gebiet zwischen Elbe und Weser.

I. Zwischen Weser und Oste.

67. Meienburger und Schlappsche Moore, Lehnstedter Moor.
68. Werseber, Offenwarder und Sandstedter Moor mit Rechtenflether Moor, Moos- und Ahmoor.
69. Grosses Moor (mit Kolonien Hahnenknoop, Langendammsmoor, Neuenlandermoor und Drostendamm, letztere m. Schiffgraben z. Gakau u. Lune).
70. Moor zwischen der Gakau und Lune (mit Kolonien Heise, Oberheise, Hollen und Kranzmoor mit Schiffgräben zur Lune bezw. Weser).
71. Düringer und Seemoor.
72. Haslaer und Bultersmoor.
73. Förbelsmoor und kleinere Moorflächen.
74. Schlichtbahnsmoor, Sellstedter Moor, Im Utzen, Fernemoor, Wurder Moor. — Kolhornsmoor.
75. Habroks- und Leher Moor.
76. Moor zwischen Neuenwalde u. Depstedt.
77. Hohes und Hymenmoor (mit Kolonie Hymendorf).
78. Nordackersmoor, Moor über dem See, Ahldener u. Falkenberger Moor.
79. Wester- und Wannaer Moor.
80. Dudeis oder Hörner Moor, Basmoor, Kortes und Langes Moor (mit Kol. Moorausmoor und Neubachenbruch).
81. Varreler, Krayenholter u. Westersoder Moor.
82. Grosses Moor.
83. Moorgebiet der unteren Oste; Kornbecksmoor, Fresenburgsmoor mit den Moorkolonien Lindorf, Hönau, Neuendamm, Sanddamm, Mehedorf, Ottendorf, Ostendorf, Iselersheim.
84. Mehal und Mietenmoor.
85. Hamme-Oste-Moorniederung (m. dem fiskalischen Huvenhopsmoor und Augustendorfer Moor 343 bezw. 785 ha).
86. Teufelsmoor.
87 Stellingsmoor.

88. Borchelmoor (Kol. Borchel).
89. Kleinere Moorflächen (Bultmoor, Höhnsmoor, Kleines, Hagter, Sotheler Moor, Löhmoor).
90. Eikelohmoor.

II. Zwischen Oste und Elbe.

91. Kehdinger Moor. (Fisk. Kol. Neulandermoor).
92. Königs- oder Hohes Moor.
93. Grefenmoor. (Kol. Weissemoor).
94. Moorgebiet der Oste-Schwingefurche. (Kolonien Hohenmoor und Elmerdamm.
95. Esseler Moor.
96. Kleinere Moorflächen (u. a. Kahlemoor und Scholermoor mit der Kolonie Ahrensmoor, ferner das Frankenmoor (mit Kolonie Frankenmoor), Trentsee-Moor, Wittemoor, Grosse Moor, Reelsmoor, Öhreler Moor.
97. Altländer Moore (von Harburg beginnend Fürstenmoor, Hühnermoor, Francoper und 40 Stückermoor,Ninkoper,Neuenfelder,Rübkermoor,Harzmoor, Ladecoper Moor mit den Kolonien Dammhausen, Heitmannshausen und Neu-Wulmstorf.)

III. Zwischen Elbe, Wümme u. Aller.

98. Oytener oder Königsmoor (mit Kol. Oyterdamm, Meierdamm, Clüverdamm).
99. Hellweger Moor.
100. Kleinere Moorflächen im Wümmegebiet: Winter Moor, Hammoor, Hartenmoor, Büschelsmoor, Gr. Löhmoor, Ebbers- oder Glum - Moor, Grosses Moor, Haltumer Moor, Rosebruch.
101. Hohkönigsmoor (ca. 920 ha).
102. Verdener Moor (Kolonie Verdener Moor).
103. Wildes und Weisses Moor.
104. Grosses Eilstorfer Moor, Wittmoor, Oterser Bruch.
105. Kleinere Moore: Birkenmoor, Grossemoor, Ostermoor (41ha), Ochsenmoor (103 ha), Grundloses Moor (218 ha) Vehmsmoor (143 ha), Dorfmarker Moor.
106. Pietzmoor (347 ha).
107. Grosses Moor, Marbosteler Moor, Wietzendorfer Moor.
108. Westenholzer, Ostenholzer Moor, Bannetzer Bruch.
109. Dorfmarker Moor (650 ha).
110. Kleinere Moorflächen (Kleines Moor, Ummerner Moor, Rohrbruch, Hengstbeck, Bullenmoor, Mahrenholzer Moor (390 ha), Oesinger Moor (264 ha), Zahlenholzer Moor (241 ha), Schweinebruch, Osterbruch. Escheder Moor (495 ha), Breites Moor (105 ha), Weisses Moor, Dahlmoor, Kiehnenmoor usw.
111. Hahnenmoor (2000—3000 ha)
112. Gifhorner Moor (Westerbecker Moor (3661 ha), Kuksmoor, Steertmoor, Weisses Moor usw.) zusammen ca. 5400 ha. Kolonien Platendorf u. Neudorf am Südrande.
113. Ochsenmoor, Emmenmoor und Oerreler Moor. (ca. 1400 ha).
114. Schweimker Moor (ca. 447 ha).
115. Brand-Kloster-Füstmoor.
116. Moorniederung bei Bombeck, Rockenthin, Tilsen.
117. Untere Jeetzelniederung.
118. Die Lurie (bewaldet).
119. Escholdswiesen, Weisses Moor,

Mostbruch, Ziemendorfer Moor, Capermoor.
120. Obere Jeetzelniederung.
121. Untere, obere, mittlere Aue, Grosses Bruch, Carritzsches Bruch, Kuhbruch.
122. Clüdner und Zobbenitzer Pax.
123. Drömlingsmoor, über 30000 ha.
124. Kleinere Grünlandsmoore: Kibitz-, Voitzer-, Hochmoor, Teich-, Vogelmoor, Döhrener Moor.

IV. Zwischen Aller und Weser.

125. Sandkamper Bruch, Barnbruch, Vorbruch, Clausmoor (zusammen über 2000 ha).
126. Wietzenbruch (Müggenburger Moor (ca. 662 ha), Otzer Moor (271 ha), Grosses Moor, Hassbruch, Wellmoor, Tütemoor, Trunnenmoor, Klinsmoor, Gesmoor, Kleines Moor, Bärenbruch).
127. Oldhorster Moor mit Schillerslager Moor, (469 ha).
128 Alten Warmbüchener Moor, (1380 ha).
129. Langenhagener u. Bissendorfer Moor.
130. Schwarzes Moor, Hartbruch, Otternhagener - Scharreler-Meteler - Negenborner Moor (zusammen c. 1100 ha).
131. Ricklinger Moor 329 ha.
132. Toltes oder Neustädter Moor. (mit Kolonie Moordorf).
133. Kleinere Fläche nach dem Leinetale zu: Eilvesermoor (61 ha) Hagener Moor (80 ha), Dudenser Moor (225 ha) Varlinger Moor (77 ha).
134. Niederung mit dem Borsteler Bruch, Harlocksmoor (234 ha), Wendener und Stöckser Moor (401 ha), Krähenmoor (412 ha), Westerbruch (228 ha), Heemser Bruch.
135. Lichtes Moor (c. 4025 ha) (mit Kolonie Lichtemoor).
136. Moor bei Langendamm (122 ha) Husumer, Brokeloher Moor (zusammen 382 ha), Streitbruch.
137. Püttenmoor (135 ha) u. Schneerener Moor (448 ha).
138. Rehburger Moor (1484 ha).

Der Gesamtflächeninhalt

der deutschen und insbesondere der nordwestdeutschen Moore lässt sich mit Genauigkeit nicht angeben. Das umfassendste Material für eine Schätzung sind immerhin noch die Grundsteuerveranlagungen, namentlich die letzte preussische. Jedoch sind bei derselben die Moorflächen nicht besonders ermittelt, sondern je nach ihrer Benutzung als Acker, Wiese, Weide oder als Ödland vermessen. Nur die für die Grundsteuerschätzung gemachten Bemerkungen in den Veranlagungsakten gewähren einen näheren Anhalt zur Berechnung des Umfangs der einzelnen Bodenarten. Hierbei schleichen sich naturgemäss bedeutende Ungenauigkeiten ein. Ausserdem ist es vielfach auch thatsächlich zweifelhaft, was als Moor anzusprechen ist, namentlich werden als Wiesen benutzte Grünlandsmoore und abgetorfte oder bis auf den Grund ausgebrannte Flächen bald als Moor bald als Mineralboden gerechnet. Man darf daher den aus der Grundsteuerveranlagung geschöpften Zahlen keinen zu hohen Wert beimessen.

Insbesondere versagen sie *gänzlich*, wenn man den Umfang der noch *unkultivirten* Moore zu erfahren wünscht, da in ihnen auch die erheblichen bereits in dauernde Kultur genommenen Moorflächen mit enthalten sind. Mit Zuhilfenahme der Teilungsakten und auf Grund besonderer Erhebungen sind auf Veranlassung der Zentral-Moor-Kommission für einige besonders moorreiche Gegenden, um einen Begriff von der Ausdehnung ihrer Moore zu erhalten, genauere Zusammenstellungen gemacht worden. Auch sie haben wegen der Unvollständigkeit des zu Grunde liegenden Materials und da sie nicht nach einheitlichen Grundsätzen gearbeitet sind, viele Mängel. Z. B. werden in einigen von ihnen die als Wiese und Weide dienenden Grünlandsmoore fortgelassen, in anderen mitgezählt. Zum Teil ziehen sie nur die unkultivirten Hochmoore, zum Teil auch die kultivirten Leegmoore in Betracht. Doch lässt sich gerade für die Provinz Hannover mit Hülfe derselben wenigstens annähernd die Gesamtfläche der unkultivirten Moore abschätzen. Von den letzteren ist übrigens wieder nur ein Teil *besiedelungsfähig*, da für die *Besiedelung* die bereits im Besitze von Kolonisten befindlichen Flächen, sowie die Anteile mancher kleinbäuerlichen, selbst zur Ausdehnung ihres Kulturlandes geneigten Kreise und endlich auch die lediglich zum Torfstiche benutzten und in Folge ihrer Lage oder erbschädlicher Verwüstung durch unordentlichen Torfstich zur Kultivirung untauglichen Moore nicht in Betracht kommen.

Nach der *Grundsteuerveranlagung* soll die *Provinz Hannover* im Ganzen 561 433 ha Moorboden = 14,6% der Fläche enthalten, und zwar der Regierungsbezirk Aurich 76 305 ha[1] (24,6%), Osnabrück 127 160 ha (20,5%), Hannover 91,634 ha (15,8%), Lüneburg 80 064 ha (7,0%), Hildesheim 1124 ha (0,2%), Stade 183 576 ha (28,2%).

Nach der „Amtlichen Statistik der Moore Ostfrieslands" in den Prot. der Zentr.-Moor-Komm., 18. Sitz., S. 47 enthält der *Regierungsbezirk Aurich*, ungerechnet die durchweg landwirthschaftlich genutzten Dargmoorflächen etwa 69 000 ha Moor, wovon die Statistik 58 000 ha im Einzelnen nachweist. Davon sich *rechts der Ems*, nördlich

der Jümme	im Privatbesitz	21 467,5 ha	zusammen 47 385,4 ha,
	im fiskalischen Besitz	25 917,9 ha	südlich.
der Jümme	im Privatbesitz	4 569,1 ha	zusammen 9·471,4 ha.
	im fiskalischen Besitz	4 902,3 ha	

[1] Hieran sind die einzelnen Ämter (nach der früheren Einteilung) folgendermassen beteiligt: Aurich mit 26,5% seiner Gesamtfläche (11,547 □ Meile), Esens mit 16,8% (4,975 □ Meile), Wittmund mit 21,2% (8,082 □ Meile), Norden mit 8,6% (6,351 □ Meile), Leer mit 36,8% (3,794 □ Meile), Weener mit 6,4% (4,929 □ Meile), Stickhausen mit 67,7% (8,512 □ Meile), Emden mit 0% (6,286 □ Meile).

Die Moore links der Ems (Bourtanger Moor) befinden sich sämtlich im Privatbesitz (etwa 1400 ha.)

Die grösseren fiskalischen Moore sind 1) Südgeorgsfehner Moor mit 888,4 ha, 2) Stapeler Moor mit 2082,4 ha, 3) Neudorfer Moor mit 1014,2 ha, 4) Auricher Wiesmoor I und II mit 5026,3 ha, 5) Friedeburger Wiesmoor mit 5257,4 ha, 6) Collrunger Moor mit 928,0 ha, 7) Pfalzdorfer Moor mit 849,7 ha, 8) Südmoor mit 979,9 ha, 9) Tannenhauser und Meerhusen-Victorburer Moor mit 3151,8 ha, 10) Veenhuser Königsmoor mit 561,8 ha, (3, 4 und 5 bilden eine zusammenhängende Fläche von 11 297,9 ha), ferner im Aremberger Moore 11) Klostermoore I mit 961,4 ha, 12) Klostermoor II mit 2278,4 ha und 13) Oberledinger Domanialmoor (nördlich Papenburg's) mit 585,4 ha.

Wenn die frühere Landdrostei Aurich (Prot. d. Z.-Moor-Comm., 14. Sitz., 1881, S. 84) annahm, dass ausserhalb der vorhandenen Moor- und Fehnkolonien an unkultivirtem Moor im Besitze von Privaten nur noch 4000 ha seien, so ist dieser Irrtum offenbar daraus hervorgegangen, dass sie von der ihrer Rechnung zu Grunde gelegten Gesamtmoorfläche von 69 000 ha ausser dem fiskalischen Moorbesitze und dem Areale der Fehnkolonien auch das gesamte Areal der „Moorkolonien“ abgezogen hat, obgleich, wie wir wissen, dieses seinem grössten Teile nach nicht Moor- sondern Sandboden ist. Man wird nicht zu hoch greifen, wenn man annimmt, dass ausser den fast in ihrer ganzen Masse (von mehr als 30,000 ha) unkultivirten fiskalischen Mooren etwa 20 000 ha Privatmoore noch unkultivirt sind.

Der Rgbz. Osnabrück enthält nach den „Nachrichten über die Moore im Landdrosteibezirk Osnabrück“ (von Amtshauptmann Behnes und Dr. Fisse, in den Prot. der Z.-Moor-Comm. 11. Sitz., 1879, S. 47 fg.) insgesamt 100 734 ha Moor, und zwar scheinen hierbei nur die unkultivirten Hochmoore in Rechnung gezogen zu sein. Die einzelnen Ämter — nach der damaligen Einteilung — besitzen hiervon:

Grönenburg 30 ha, Iburg 75 ha, Osnabrück 250 ha, Wittlage 3223 ha, Vörden 2835 ha, Bersenbrück 1120 ha, Fürstenau 2436 ha, Freren 20 ha, Lingen 950 ha, Bentheim 750 ha, Neuenhaus 11 910 ha, Meppen 23 915 ha, Aschendorf 21 720 ha, Stadt Papenburg 3500 ha, Hümmling 25 070 ha, Haselünne 2930 ha.

Die Moore befinden sich durchweg im Privatbesitz. Die kleineren Flächen sind meist geteilt, einige der grösseren noch ungeteilt oder in Teilung begriffen.

Der Rgbz. Hannover enthält nach der „Statistik der Moore im „Landdrosteibezirk Hannover“ vom Reg.- und Landesökonomierat Brügmann in den Protokollen, 11. Sitz. (1879), S. 1 insgesamt 53 191 ha Moor. Da hierbei die als Wiese kultivirten Grünlandsmoore grösstenteils ausser Betracht gelassen sind und kultivirte Hochmoorflächen in diesem Bezirke nur in geringem Umfange vorhanden sind, so kann

man annehmen, dass der Regierungsbezirk rund 50 000 ha unkultivirtes Moor besitzt.

Auf die einzelnen Ämter entfallen nach Brügmann:

Diepholz 13 977 ha (22,3%/ der Gesamtfläche), Sulingen 7334 ha (19,3 %), Uchte 10 965 ha (34,1%), Stolzenau 5000 ha (12,7%), Nienburg 5700 ha (11,9%), Neustadt 5975 ha (11,0%), Stadt Neustadt 882 ha (35,6%), Hannover 1455 ha (5,0%), Hoya 469 ha (1,6%), Bruchhausen 304 ha (1,2%), Syke 380 ha (1,4%), Freudenberg 750 ha (1,5%).

Im Besitz des Fiskus befinden sich etwa 3900 ha, grösstenteils servitutenfrei. Im Rehburger Moore besitzt der Fiskus 1456 ha. Bei einem Teile der grösseren Moore ist die Generalteilung noch nicht erfolgt.

Näheres, auch über Rechtsverhältnisse, landwirtschaftliche Nutzung, Torfabsatz, Entwässerung und Verwaltung in der genannten Statistik, sowie in den Prot., 18. Sitz. S. 6 und 7.

Für den Rgbz. Lüneburg weisen die in den Protokollen, 7., 8., 9. Sitzung, S. 33 fg. abgedruckten „Nachrichten über die Moorgebiete im Landdrosteibezirk Lüneburg“ (v. Ellerts) 32 375 ha Moor im Einzelnen nach. Der Bericht bemerkt, dass die ganz kleinen Flächen nicht mitberücksichtigt und bedeutende früher als Moor angesprochene Flächen ausgeschieden seien. Die aufgeführten Moore werden fast sämtlich nur zu Torfstich, Weide und Brandkultur benutzt. Man darf sie also in der Hauptsache als unkultivirt ansehen.

Die einzelnen (damaligen) Ämter enthalten:

Harburg 642 ha, Vostedt 3564 ha, Soltau 881 ha, Fallingbostel 7355 ha, Ahlden 230 ha, Bergen 1067 ha, Celle 2353 ha, Burgwedel 1594 ha, Burgdorf 1026 ha, Meinersen 2227 ha, Gifhorn 3782 ha, Fallersleben 380 ha, Isenhagen 5807 ha, Oldenstadt 208 ha, Lüchow 486 ha, Danneberg 98 ha, Bleckede 184 ha, Neuhaus 259 ha, Medingen 56 ha, Lüneburg 112 ha, Winsen 64 ha.

Im Besitze des Fiskus sind etwa 4300 ha. Darunter sind die bedeutendsten Flächen der Anteile am Gifhorner Moor mit 1519 ha (davon ca. 300 ha bewaldet), am Ostenholzer Moor mit 1117 ha und am Königsmoor (Nro. 101 der Karte) mit 803 ha.

Was den Rgbz. Stade betrifft, so liegen nur bezüglich der Hauptmoorgebiete des Herzogtums Bremen genauere Angaben vor. (Reinick, die Moorgebiete des Herzogtums Bremen, Berlin, Wiegandt, Hempel und Parey, 1877). Nach dieser Zusammenstellung, auf welche Bezug genommen wird, enthielten die Hauptmoorgebiete Bremens etwa 48 000 ha unkultiviertes Moor. Wenn diese Angabe richtig ist, so wird man annehmen können, dass der ganze Rgbz. etwa 60—70 000 ha unkultivirtes Moor besitzt. Davon entfällt übrigens ein erheblicher Teil auf die Moorkolonien. Fiskalisch sind 5573 ha. Das Rest befindet sich überwiegend in der Hand einzelner Privatpersonen, meist bäuerlicher Besitzer, da fast durchweg die Spezialteilung stattgefunden hat. Vergl. Abschn. II.

Nach den gelegentlich der Grundsteuerveranlagung erfolgten Zusammenstellungen war in den einzelnen Ämtern Moorboden: in Lilienthal 80,7% der Gesamtfläche, in Osterholz 42,9%, in Lehe 41,9%. in Osten 41,4%, in Bremervörde 38,8%, in Hagen 34,6% in Himmelpforten 32,8%, in Harsefeld 28,2%, in Achim 26,1%, in Zeven 24,4%, in Otterndorf 20,8%, in Rotenburg 18,6%, in Neuhaus 17,2% in Freiburg 12,5%, in Verden 12,3%, in Blumenthal 10,0%, in Dornen 3,6%, in York 0,7%.

Hiernach enthält insgesamt die Provinz Hannover etwa 290 000—300 000 ha unkultivirtes Moor, nämlich etwa 50 000 ha im Rgbz. Aurich, 100 000 ha in Osnabrück, 50 000 ha in Hannover, 30 000 ha in Lüneburg und 60 000—70 000 ha in Stade.

Das Herzogtum Oldenburg

enthält nach den 1878 vorgenommenen Ermittelungen etwa 100 000 ha Moorboden (= ca. 18 □ Meilen bei einer Gesamtfläche von 95,56 □ Meilen) wovon sich ca. 27 000 ha in nachhaltiger landwirtschaftlicher Kultur befinden. Es liegen also noch etwa 73 000 ha Moor in unkultivirtem Zustande. (Vgl. Schacht, Einige Nachrichten über die Moore des Herzogtums Oldenburg, Prot. d. 14. Sitz., S. 181 fg.) Nach Kollmann, das Herzogtum Oldenburg (1878) gab es 1877 59 390 ha „Haideland mit Moorboden“.

Die Provinz Schleswig-Holstein

besitzt nach der den Prot. der Zentr.-Moor-Komm. beigegebenen Statistik etwa 9—10 □ Meilen Haidmoorflächen. Eine genauere Ermittlung der Grünlandsmoorflächen war nicht möglich. Die Gesamtfläche des Moorbodens der Provinz wird gewöhnlich auf 27 □ Meilen angegeben.

Das Königreich Preussen

in dem Besitzstande vor 1866 enthält nach den auf der Grundsteuerveranlagung beruhenden Zusammenstellungen bei Meitzen, Bd. I, S. 193, S. 211 und S. 298 im Ganzen 260,653 □ Meilen Moorboden (= 5,2% der Gesamtfläche), und zwar die Provinzen Preussen 50,259 □ Meilen (= 4,4%), Pommern 55,479 □ Meilen (= 10,2%), Posen 36,828 □ Meilen (= 7%), Brandenburg 63,054 □ Meilen (= 8,7%), Schlesien 15,834 □ Meilen (= 2,2%), Sachsen 15,163 □ Meilen (= 3,3%), Westfalen 15,791 □ Meilen (= 4,3%) und Rheinland 8,245 □ Meilen (= 1,7%).

Wenn man berücksichtigt, dass die östlichen Provinzen ganz vorwiegend Grünlandsmoor besitzen und dass hiervon bereits ein grosser Teil als Wiese sich in dauernder, wenn auch unzulänglicher Kultur befindet und dass namentlich im vorigen Jahrhundert bedeutende Moorflächen entwässert und besiedelt sind, so darf man die unkultivirte Moorfläche auf höchstens $\frac{260}{2} = 130$ □ Meilen schätzen. Erhebliche Hochmoorflächen enthält besonders Ostpreussen.

Über den Moorbesitz des übrigen Deutschlands siehe Thiel's Landwirthschaftliche Jahrbücher, Bd. VII S. 686 (Die Torfwirtschaft Süddeutschlands und Österreichs.) Daselbst wird die Gesamtfläche der süddeutschen Moore auf ca. 100,000 ha geschätzt.

Das gesamte Deutsche Reich würde hiernach etwa 425 □ Meilen Moorboden enthalten, wovon etwa die Hälfte unkultivirt und vielleicht ein Drittel besiedelungsfähig sein mag.

Vgl. S. 4, 26, 47, 197, 225, 304, 399, 410, 451.

II.

Alte Kammer-Registr. d. Kgl. Reg. zu Hannover, Generalia, Prov. Ostfr., A. Anbau- u. Kultursachen. Nr. 7, Vol. II.

Extract eines Kauf-Briefes von einem Torf-Mohr à 16 Ruthen bredt, Upender Mohrten, welches weiland Droste Eggerigh Beninga zu Grimersum, Jarssum, Borssum Hauptling gekauft de ad. 1561.

„Wy Anna ... Gräfinn tho Ostfriesslandt bekenne, dat vor Uns erschenen Bette Bernßen und bekante freiwilligh dat he recht redelick ewich und erflich verkofft hadda und verkoffte Jegenwordigh dem Erenvesten und Erbaren Eggerich Beninga tho Grimersum Jarsum und Borßum Howentlinck und synen Erwen ein Torfmoor belegen in Upende midt dat Lechmoor und anth Süden und Norden so lank dat strecket sestein Jeerde bredt, Jebbe Eggen tho Vennhusen int Westen und selighe Remet Ohmen up de Oester syde ein klein Moer noch dar twischen gelegen inne geschwettet synt vor viertich Daler und ein Tunne Boenen und ein Vierdeker Erwitten und bekande de Verkoeper de Bethalinghe tho danke entfangen tho hebben.“ ....

Extracts eines Tausch-Contrakts von 1583.

„ein Mohr Seß Jedde oder Rode grodt sinde, gelegen in Ostelder Moerte, them Ende der breden wech, von Ostelder Karcke upstreckende Harmen Balder upt Norden, und Ucke Elinge upt Süden daran beschwettend.“

Vergl. S. 49.

III.

Die Stände berufen sich namentlich auf folgende Stellen ihrer Hauptrechtsquelle, der Ostfriesischen Historie und Landesverfassung, (gedruckt Aurich 1720) Bd. II.

Pag. 138, Conc. de anno 1599, art. 47:

Wie denn auch ferner unsere getreue Land Stände und Unterthanen sich dessen gegen uns gewißlich versehen sollen, dass wir durch-

aus nicht gemeinet, jemand was Würden, Standes oder Wesens der sey, in unseren selbst eigenen so wenig als Partheien-Sachen, ungehört und unerlangten unpartheiischen Rechtens an seinen Gütern, Recht und Gerechtigkeit, deren Possession vel quasi wider Recht zu turbiren, viel weniger zu entsetzen.

Pag. 373, Osterhus. Vergl. de 1611, art. 79:

Die Eigentümer, welche ihre Morasten zum Teil oder ganz ausgegraben oder ausgraben lassen, sind dadurch ihres Grundes oder was darunter ist, es sei Wasser oder Land, nicht verlustig, sondern behalten den Grund und was darunter ist, wie vorhin im Eigentum.

Pag. 811, Emd. Vergl. de 1662, grav. 24:

Obwohl Niemand in der Possession seiner Morasten ohne alle Rechtsform turbiret, auch niemandes Possession intervertiret werden mag, maßen es unmöglich ist, dass einer seine Morasten zugleich gebrauchen kann, sondern den ersten vorhero abgraben muss, bevor er zum letzten kommen kann, So wollen dennoch von Ihro Fürstl. Gnd. und deroselben Ministern die Morasten, als wenn es loca deserta wären, denen Unterthanen abgenommen und selbige in ihrer notoiren possession turbiret werden, welches abzuschaffen ersucht wird...

Fürstl. Erklärung ad grav. 24.

Negatur, daß S. fürstl. Gnaden oder deren Beamte jemand von seinen Morasten gedepossidiret haben, oder noch depossidiren; Im Fall aber einer oder ander hie wieder beschwehrt zu sein vorgeben möchte, steht demselben der Weg zum Hofgericht offen.

Pag. 855, Haagischer Vergleich de 1663, Cap. 5, grav. 10.

„Dass Ihro Fürstl. Gnd. die von der Ritterschaft in der Possession ihrer Moräste oder Veene unterm Praetext der Wildnisse nicht turbiren wollen, wie solches den herrn Hoff-Richter von Kniephausen zu Upende und dann dem Herrn von Gödens auf der hohen Venne geschehen ist."

Fürstl. Erklärung ad Grav. 10.

Wird negiret, dass S. Fürstl. Gnd. diejenige, welche in vera possessione seyn, oder dieselbe mit genugsahmen Beweiß ersetzen können, turbiren; Wann aber einige über ihre Venne schreiten, und die alte Limiten extendiren wollen, so seyn ja S. Fürstl. Gnd. als Dominus territorii befugt, solchem zu dero Nachtheil angemassten Extension und Turbation zu resistiren und hingegen Ihre hergebrachte Possession zu tuiren. Und weilen die Quaestiones, ob einer turbiret werde, nicht anders, als cum causae cognitione in judicio ordinario abgethan werden können, so müssen auch die allegirte Exempla dahin billig verwiesen werden.

Resolution der Generalstaaten aus dem Haagischen Vergleich:

Ihro Fürstl. Gnd. sollen keineswegės jemand mit Gewalt in seinen Morasten, so er possidiret, turbiren; im Fall aber über Ver-

muthen dem zuwider etwas unternommen würde: so sollen diejenigen, so sich deswegen besohweret finden, sich beim Hofgericht adressiren, welches denn auch zur Maintenirung der Possession der interessirten klagenden Teile die besten und schleunigsten Justizmittel, im Fall sie die Sache darzu disponiret zu sein finden, zu verleihen gehalten sein sollen...

Hingegen machte die Landesherrschaft geltend:

Pag. 370, Osterhus. Accord, Art. 66.

Imgleichen ist accordiret und vertragen worden, dass die Bürger der Stadt Aurich hinführo von Kämpen, Gärten und Warfstetten, welche aus dem Haid Lande zugerichtet sind an S. G. bezahlen sollen von jedwedem Eimer Einsaat einen Orth (= 1/4) Reichsthaler, welcher Canon oder Grundheuer zu ewigen Tagen nicht soll dürfen erhöhet oder gesteigert werden.

Vergl. S. 52, 56.

IV.

Akten des Generaldirektoriums (Berlin), Ostfriesland, Urbarmachung von Ländereien, Tit. LXXVII, Nr. 1—3.

1737: Unterthänigste Vorstellung wegen des Buchweizen-Baues auf denen Morästen in denen Ämtern Aurich, Leer und Stickhausen. (Ihering).

Aus derselben ist in Ergänzung des Textes hier noch Folgendes zu erwähnen: § 2. Die Bauern massten sich den Buchweizenbau an „nach dem gewöhnlichen Ostfriesischen principio, dass die Wildnissen nicht dem Landesherrn, sondern denen Dorfschaften gehören.“

§ 6. „Allermassen nun, wie ich ohnlängst durch die vom Hullener Fehn anhiro gebrachten grasigten Kleereichen Rasen demonstriret habe, das Hochmoor“ usw. kulturfähig sei, so „folget daraus, dass die fürstliche Cammer aus dem Brennen des Hochmohrs, welches jetzo dem Landes Herrn nichts einträgt und hiernächst aus der ferneren praeparation des Mohrs nach und nach erkleckliche Einkünfte geniesen könne, wenn nur darüber ein vernünftiges Directorium geführt und denen Unterthanen das prätendierte Eigenthum nicht gestattet wird. —

§ 7. Nach den Landes-Verträgen (s. Anh. III!) gehören die Wildnissen, tanquam ἀδέσποτα dem Landes Herrn und wer daraus zum privat-Eigenthum Stücken cultiviren und praepariren will, der muss an den Landes Herrn eine Recognition dafür bezahlen, hingegen sollen die Landes-Eingesessenen in dem Besitz ihrer zum Torfgraben besessenen Morasten, sodann auch in ihren gemeinen Weiden, unter praetext von Wildnissen nicht turbieret werden. Und wenn diese Distinktion wohl beachtet wird, so kann der Landesherr und der Unterthan jeder das Seine behalten, ohne sich einander Abbruch zu thun.

22. Juli 1765: Edict wegen Urbarmachung der in Unserem Fürstenthum Ostfriesland und dem Harrlinger Lande befindlichen Wüsteneyen, wobey zugleich die Principia Regulativa festgesetzt werden, nach welchen bey Ausweisung der wüsten Felder und bey Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten zu verfahren.

Es heisst darin u. a.

§ 2. „Da nun aber ein solcher Unfug" (nämlich dass die Bauern „sich unterfangen, auf Meilen weite Wüsteneyen, welche mit dem Kaufgelde ihres Heerdes in ganz keinem Verhältnisse stehen, Anspruch zu machen) „Unseren unwidersprechlichen Landesherrlichen Regalien zuwiderläuft" ....

§ 3. Es solle Niemand an seinem wohl hergebrachten und erweislichen Eigentum geschädigt werden. „Es verstehet sich auch daher von selbsten, dass die Besitzer der Herrlichkeiten, adelicher und anderer Privat-Güter, wenn in ihren kundbaren oder bewährlich zu machenden Gränzen wüste Felder und Torf-Mohrte belegen sind, davon das völlige Eigenthum behalten" ....

„Die unter benachbarten Communen anmassliche Bestimmung von Feld-Marken und Dorf-Gränzen" kann „einen solchen Beweis des Eigenthums mit nichten ausliefern, noch auch contra fiscum eine manutenible Possession oder Praescription erwirken".

Vergl. S. 52, 63, 71, 241.

V.

Edikte über das Moor- und Haidebrennen für Ostfriesland sind ergangen in den Jahren 1747, 1758, 1777, 1779 und noch mehrfach in diesem Jahrhundert. (Näheres bei Seweloh und Birnbaum a. a. O.).

Der § 8 der Gravamina der Ostfriesischen Stände vom 25. April 1747 lautet:

„Was das andere Gravamen anbelangt, so bestehet solches darin, dass, da unter der vorigen Regierung einiger Orten hat wollen verbothen werden, ohne Consens, die Morasten zu brennen, und zum Buchweitzen Bau zu aptiren; da auch dergestalt, einigen Einwohnern bey solcher Gelegenheit der Gebrauch ihrer eigenen, und von je her possidirten Morasten gestöhret worden; nun mehro in diesem Frühlinge, in denen Ämtern, wo Morasten sind, ein Cameral Verboth von den Cantzeln nur einmal abgelesen, und darin unter andern das Brennen und Bauen der Morasten zum Buchweitzen bey schwerer Strafe habe verbothen werden wollen: dem zufolge dann anjetzo fast allen denen, welche sich von 30, 40, 50 und mehr Jahren her in ruhiger

Possession der Morasten, und der Mohr Länder befinden, um solche nicht nur zu weiden, sondern auch, wie ihr anderes Gut frey und ohne einige Abgaben zu gebrauchen, und zum Buchweitzen durch Brennen und Hacken zu zubereiten; ja welche, zu allem Überflusse ex titulo universali oder singulari dieselbe besitzen, diese Possession gestöhret und für ein jedes Stück eine jährliche Recognition pro consensu abgefordert werde. —

Vergl. S. 89.

VI.

Die Colonie Moordorf.

Alte Kammerregistratur der Kgl. Regierung zu Hannover, Specialia, Prov. Ostfr., A. Anbau-Sachen. Nr. 1 die Colonie Mohrdorff, Vol. II—IX.

14. Jan. 1766 (An das Amt Aurich). Jacob Bojen hat um ein Stück Wildnis zwischen Walle und Victorbur am schwarzen Wege gebeten. Das Amt soll es ihm, wenn kein Widerspruch erfolgt, anweisen, und untersuchen, wieviel ausserdem daselbst noch auszuweisen. Dann Publikation. Dergleichen Geschäfte sind schleunig zu vollziehen.

5. Juni 1766. (Bericht des Amtes). Bojen will 30 Dt. längst des schwarzen Weges. Dies kann ihm des späteren Anbaus wegen nicht gegeben werden. Er erhält ein 50 Ruthen breites Stück, das sich bis ans Hochmoor erstreckt. Hochmoor erhält er, soviel er will. Er wünscht 10 Freijahre, will 9 Schaf pro Dt. zahlen und von allen andern Lasten frei sein. Er erhält 6 Dt. und muss, weil das Haidfeld gut ist, 13 Sch. 10 W. zahlen. Auf seinen Wunsch, Schafe halten zu dürfen, wird ihm freie Weide zugesichert, „so lange sich Niemand zur Kultur meldet.“ Es sind noch 6 solche Stücke da, wie Bojen bekommen. 1767 muss er bauen und sein Land allmählich kultiviren.

4. Sept. 1766. Bojen wird das Schafhalten auf Antrag des Amtes wegen der Feld- und Moorhühner verboten. Er erklärt, ohne Schafmist könne er nicht kultiviren.

1767. Hinrich Nehmann und Gerdt Dirks bitten um 4 Dt., ferner H. H. Culemann um 6 Dt. Sie erhalten:

Nehmann	2 Dt. 235 R.	à 9 Sch.
Dirks	2 Dt. 216 R.	
Culemann	5 Dt. 182 R.	

1768. Jan Tholen will 10 Dt. à 9 Sch. haben und zugleich in seinem Hause für billiges Geld Krügerey betreiben. Wird gewährt.

Dec. 1768. Joh. Eilers vom Grossen Fehn bittet um 4—5 Dt. Gewährt.

Dirks und Nehmann bitten um Remission der Sporteln vom Hausbau (2 Rthlr. 16 Sch.). Sie hätten noch nichts verdient, sondern den Sommer zur Kultur verwandt. Die Hälfte wird erlassen.

Demnächst werden Stellen von 5, 3, 2, 3, 4, 3, 4, 2, 2, 4, 4 Dt. ausgewiesen. Tholen erhält noch 15, Bojen noch 4 Dt.

21. Sept. 1769. Tholen bittet um 200 Thlr. Vorschuss zur Bezahlung der Wirtshausbaumaterialien. Antwort: Er solle sich an particuliers oder an das Baucomptoir zu Emden wenden.

1770. Tholen bittet um 25 Thlr. Hausprämie. Antwort: Prämien seien nur für die bestimmt, die sich nicht selbst Land wählen, sondern es sich anweisen lassen.

Der Militärinvalide Mühlbrecht erhält 2 Dt., desgl. die Tjode Amelings.

1771. Es wird von dem „sog. Mohrdorff" gesprochen. Einige Fremde werden angesiedelt.

Aurich, d. 18. Febr. 1773. (Bittschrift).

Unter den Kolonisten in M. sind 14 Haushaltungen, die sich auf keine Art den nötigen Unterhalt verschaffen können, mit meist 3—6 Kindern. Sie sind nirgends eingepfarrt und haben daher keine Armenansprüche, obwohl sie nach den Brandregistern teils nach Aurich, teils nach Victorbur gehören. Das Betteln ist verboten. „Wir können also von unsern 38 Kindern keine zum Sammeln an den Thüren ausschicken." Geschieht es doch, so werden sie von den Armenwächtern erbärmlich geschlagen. Wir müssen „vor Hunger und Elend krepiren" und bitten um Zuschuss aus einer Armenkasse oder „Pass oder Decret, mittelst dessen Vorzeigung unsere notdürftige Kinder sicher bei den Thüren sammeln gehn können" ...

Culemann (Namens der consorten).

Antwort: derartige Pässe gebe es nicht. Die Einpfarrung solle erfolgen.

Aurich 10. Nov. 1773 (Bittschrift).

Früher, als wenige Kolonisten in Moordorf gewesen, habe man das Kgl. Feld hinter den kultivirten Stellen gepachtet. Jetzt sei nun der Moorvogt gestorben und die Nachbargemeinden wollten ihnen das zuletzt besessene Moor „entheuern". Sie könnten nicht dagegen anbieten. Die Kammer möge ihnen das Moor lassen.

1774. Tönjes Becker ist, nachdem er 40 Thlr. Bauhülfsgeld erhalten und nichts kultivirt hat, weggelaufen. Reck (Soldat) hat sein Kolonat verkauft.

Das Amt ist sehr froh, dass es beide Leute los wird, da sie bereits in M. und Umgegend vielen Unfug angerichtet.

Im Oktober kommt Reck „nach Wiederherstellung seiner Gesundheit" zurück. Es werden ihm neue 2 Dt. zugewiesen.

Neemann und Dirks werden als die tüchtigsten Kolonisten bezeichnet. Ihre Bitte um Verlängerung der Freijahre wird abgeschlagen.

1776. „Nachher aber ist dieser Kolonist (Remje) im Amte Friedeburg auf Dieberey ertappet und mit seinem Weibe oder Viel mehr, wie das Gerücht geht, mit seiner H . . . . inhafftiret worden, folglich wird künftig sein établissement dort wegfallen.

Weil das Weib indessen losgekommen ist, und sich in der alten Hütte noch aufhält, wozu sich noch mehreres Diebesgesindel gesellen soll: So bringe ich allerunterthänigst in Vorschlag, dass dem Weibe anbefohlen werden möge, daß Hauß von der streitigen Stelle wegzuschaffen und zu demoliren. Überhaupt bitte ich um die allergnädigste ordre, künftig keinen Kolonisten mehr anzusetzen, der nicht seinen Gebuhrts-Brief und Trauschein, auch ein attest von seiner bisherigen Lebens-Art beyzubringen im Stande ist, damit soviel möglich die Provintz von solchen vagabonden befreyet bleibe.“ Von 3 anderen Kolonisten sei auch nichts Gutes zu sagen. Halem.

Antwort der Kammer: Man solle das Weib wegbringen und nach den übrigen recherche anstellen. „Übrigens könnt Ihr wegen künftiger Kolonisten wohl Eure praecautiones nehmen, jedoch müsset Ihr darunter nicht zu strenge gehen, da Ihnen sonst leicht ein übler Name gemacht werden könnte, damit der Anbau nicht verhindert werde.“

16. Febr. 1776. Schreiben des Konsistoriums mit Anlage (Schreiben der Gemeinde Victorbur.)

Es herrsche ein kläglicher Zustand im M. Die Kammer werde wohl von selbst geneigt sein, dahin mitzuwirken, daß „ein solcher wahrer Flecken der guten Ordnung aus einem policirten Lande ausgetilget werde“ . . . . . .

„Solchemnach halten wir vorläufig diensam, dass in dieser neuen Dorfschaft, welche mit der Zeit leicht noch zahlreicher werden kann, eine Art von Dorf-Obrigkeit, oder ein paar Bauer-Richter bestellet werden, welche die Wohlfahrt der neuen Commune unter Aufsicht nehmen, auf die Dorf-Policey, Abstellung des Bettelns, das Schulgehen der Kinder, und auf die Aufführung derjenigen Acht haben, die des Diebstahls oder anderer Missethaten verdächtig sind.“

Ferner sei ein Kirchhof nötig, da „die Kolonisten keine Grabstätten auf dem Kirchhof zu Vicktorbur, auch nicht Pferde haben, die Leichen dorthin zu bringen.“ Endlich müsse ein Schulmeister angestellt und eine Schule für die 50 Kinder eingerichtet werden, die jetzt in der grössten Unwissenheit aufwüchsen. „Keiner von diesen Kolonisten ist vermögend, Schulgeld zu zahlen.“

Antwort v. 22. Febr. 1776: „Obwohlen nun — — — — die Bewandtnis der Umstände etwas exaggeriret zu haben scheinet, und es allgemein bekant ist, daß in neuen Pflanzstädten, die aus verschiedenen fremden, auch mehrentheils dürftigen Leuten formiret werden, nicht gleich die beste Ordnung und oeconomie herrsche, so finden wir doch die Vorschläge von der Art, dass wir entschlossen sind, ohne Bedenken dazu die Hand zu bieten.

Wir wollen also unser vorhin schon gefaßtes Vorhaben realisiren, und in Mohrdorff 2 Schüttemeister ansetzen."

26. Febr. 1776. Bericht nach Berlin. „Die Colonie zwischen Aurich und Victorbur am schwartzen Weg, Mohrdorff genannt, ist nun so weit im Stande, daß sie aus 25 Häusern und Hütten bestehet, welche sämmtlich sehr zahlreich bewohnet sind.

Die Einwohner dieses neuen Dorfes bestehn, wie gewöhnlich die Stifter der Pflanzstädte aus allerley zusammengebrachten in- u. ausländischen Volke, abgedankten Soldaten u. dergl., denen es an Vermögen, an Fleiss und mehrentheils auch an guten Sitten fehlet, dahero wir beständig ein wachsames Auge auf sie haben, und nach und nach durch gute Einrichtungen zur bürgerlichen Ordnung bringen müssen.

Unter vielen abzustellenden Mißbräuchen ist nun vorzüglich bemerket worden, dass an 50 Kinder der Colonisten aus Mangel einer Schule beständig ohne Aufsicht und Unterricht umherschweifen, Betteleyen und andere Excesse ausüben und gäntzlich verwildern."

Bitte um Land und Geld für Schule. — Wird genehmigt.

9. März 1776. Bericht des Amtes. Es seien in der Gemeinde selbst kaum zum Schüttemeisterdienst geeignete Personen vorhanden.

13. Dec. 1776. Instruktion für die Schüttemeister.

16. Mai 1776. Schreiben des Konsistoriums (v. Derschau) zu Aurich.

„Das Elend und die Dürftigkeit dieser neuen Einwohner ist so groß, daß es kaum beschrieben werden kan. Die erwachsene sind großentheils fast nacket, an die 50 bis 60 Kinder laufen ohne alle Zucht und Unterweisung herum, und wenn jemand stirbet, so fehlet es an einem Hemde für die Leiche, an Gräbern, wo sie eingescharret, und an Leuten und Pferden, womit sie etwa auf ein benachbartes Dorff zur Beerdigung gebracht werden können."

Victorbur könne die Leute nicht in ihre Gemeinde nehmen. Keine Kolonisten-Gemeinde sei so sehr eines Schulhauses bedürftig.

19. Sept. 1777. An das Amt: Es soll mit Erlaubnis des Konsistoriums ein Armenblock an der Heerstrasse aufgestellt werden, „welcher vielleicht bei dieser frequenten Passage, zumahl wenn das Betteln aufhöret, noch etwas ansehnliches ausliefern wird, weil viele Leute einer solchen Pflantz-Stadt noch wohl etwas zuwenden." Im Übrigen sollen die Schüttemeister sich wegen des Armenwesens an die Landschaft nnd an das Konsistorium wenden.

20. Nov. 1777. Remissionsgesuch. Darin heisst es: „Da nun Ew. Königl. Majestät Heuerleute fast sämmtlich remission kriegen."

1780. Die Buchweizenernte ist misraten. Allgemeine Bitte um Remission.

Die Verhandlungen wegen Einpfarrung und Errichtung einer Armenkasse sind noch nicht beendet. Bitte um Befreiung vom Pastor-

gelde an den König, „dessen Eigenthum wir doch sind". Mangel an Dünger. Nur ein Kanal könnte helfen. Vorschlag des Amtmannes, den Kanon auf 6 ggr. herabzusetzen. 12 ggr. könne keiner bezahlen. Die Plaazen würden zu 3 Gulden und 5 Rthlr. verkauft.

Die Herabsetzung des Canons wird abgeschlagen. Der Prediger zu Victorbur verzichtet auf das Pastorgeld.

März 1781. Bericht nach Berlin: Einige, und zwar die zuerst angesetzten Kolonisten haben ihr leidliches Auskommen. Sonst herrscht lauter Elend. Die Ursachen sind: Viehseuchen, schlechte Buchweizenernte, Mangel an Fleiss und Kredit. Es wird um Gestattung einer Kollekte diesseit der Weser gebeten. Antwort: Das sei kein schickliches Mittel.

Die meisten Plätze sind nur 1—4 Dt. (2—9 Morgen) groß und nur teilweise kultivirt. Fast auf allen ruhen 20—200 Thlr. Schulden, im ganzen 1775 Thlr.

1783 wird über schlechte Abwässerung geklagt.

15. Dez. 1783. Bittschrift. „Mehrmalen hat es sich zugetragen, daß wenn einer zu Mohrdorf verstorben, wohl 4—5 Tage liegen müssen, bis man einen Sarg ausgemittelt; da müssen wir denn erst ein paar ausdeputiren und dann werden wir von einem Hochwürdigsten Consistorio auf unsere Vorstellungen allezeit auf die Beamten und von da auf die Commune Victorbur verwiesen und finden niemals keine Hülfe."

3. Febr. 1784 wird von Berlin aus für Plaggenburg und Mohrdorf aus den Strandgeldern 1 Thlr. Unterstützung pro Person bewilligt.

1787. Die Einpfarrung (nach Victorbur) und die Sportelregulirung ist erfolgt. Von den 38 Familien können sich 25 allenfalls noch ordentlich ernähren. Victorbur ist auch nicht im Stande, die Kolonie zu versorgen.

1787. Die Buchweizenernte ist mehrere Jahre hindurch misraten. Jetzt wo die Ernte reichlich gewesen, sei auf Besserung zu hoffen.

7. Febr. 1787. Bericht nach Berlin. Es ist wieder der Gedanke an eine Kollekte aufgetaucht. Doch würde „eine solche Kollekte, zumahl für Kolonisten, welche hier garnicht beliebt sind, nur sehr wenig eintragen." — Ein Unglück sei es auch für Plaggenburg und Mohrdorff, daß sie „meist aus zusammengelaufenem Gesindel bestehen, welches lieber bettelt und stiehlt, als sich mit Handarbeit und Kultur des Landes abgiebt." Sie gereichen der Nachbarschaft und besonders der kleinen Stadt Aurich zur grossen Last.

Es wird um 1000 Thlr. zur Unterstützung der besseren Kolonisten (Anschaffung von Kuh und Pferd) gebeten.

Berlin, d. 26. Febr. 1788. „Wenn überhaupt, wie Ihr anführt, diese und die Plaggenburger Colonie vom Anfang an so schlecht eingerichtet und aus solchem armseligen Gesindel constituirt

ist, daß sie nicht bestehen können: So hätte man lieber die Etablissements selbst unterlassen sollen, und verlangen Wir zu wissen, durch welche Veranlassung solche auf eine so unzuverlässige Art errichtet worden."

1788. Prediger Hoppe verlangt vor Allem — statt der Unterstützung — eine genauere Aufsicht über die Ansiedler.

1789—1806: Es wird mit der Ansetzung von Kolonisten fortgefahren. Die Remissionen dauern fort. Es wird über schlechte Abwässerung geklagt.

1807—1816. Es wird eine planmäßige Vergrösserung der Kolonate nebst Verbesserung der Abwässerung ins Auge gefasst. Ohne Abwässerung sei zweifellos $^2/_3$ der Kolonie nicht zu kultiviren und die Bewohner tacite auf den Bettelstab verwiesen. Die Remissionen seien zu häufig gewesen. Man müsse in Zukunft strenger sein.

„Obgleich diese Colonie schon lange angeleget und in ihrer Lage sowohl als Heuerwerb als auch wegen des Verdienstes des hohen Tagelohnes dieser Provinz nicht ungünstig ist, so ist solche dennoch als die Schlechteste Kolonie dieses Landes und leider beinahe als eine Parodie auf die Cultur der Wildnisse anzusehen."

Ursachen: 1) Persönlichkeit der Ansiedler und 2) schlechte Entwässerung. Die hochgelegenen Kolonate werden neuerdings von rechtlichen Leuten gekauft.

Für die Abwässerung soll der Meliorationsfonds angegriffen werden — Die Kolonate werden z. T. regulirt, die besseren vergrössert (auf 3 bis 10 Dt.)

1818. Es sollen keine unvermögenden Kolonisten mehr angesetzt werden.

1820. Es wird wieder über einen Kgl. Beitrag zu den Armenlasten Victorburs verhandelt.

1829. Beschwerden von Reisenden über die Bettelei der Mohrdorfer. Franzius behauptet, Moordorf mit seinen jetzt 400 Einwohnern komme nunmehr empor. Nur müsse die Entwässerung noch besser werden.

1835. Neues Kontraktsformular in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Juli 1833. (S. S. 165.)

Doch wird im § 6 ausser der Dismembration auch die Dereliktion sowie bei Strafe von 10 Rthlr. die Beschwerung der Stelle mit Abgaben ohne Consens der Regierung untersagt. Ferner soll jeder Wechsel des Eigentums binnen 3 Monaten angezeigt werden. Wenn nicht binnen 6 Jahren die Hälfte des Kolonats kultivirt ist, kann der Fiskus die Stelle ohne Vergütung für Gebäude und Meliorationen einziehen, doch mit Vorbehalt des Abbruchrechtes. — Diese Bestimmungen dürften nur dem ersten Besitzer gegenüber haltbar gewesen sein.

(1842—1847 sind in Moordorf noch 20 Niederlassungen von neuen Kolonisten erfolgt, davon 10 eigenmächtig.) Vergl. S. 86, 97

VII.

Grösse und Belastung der in fürstlicher Zeit in Erbpacht ausgethanen Fehne.

(Aus verschiedenen Akten — vergl. Anhang XXXI.)

Name.	Jahr der Gründung.	Privatland.	Erbpachtland. M. Dt.	Torfheuer Insgesamt.	Torfheuer Für 100 M. Dt.	Abgabe von 1 Moordt kult. Landes.	Freijahre.	Hausabgabe (von jedem Hause).	Vergrösserungen in preussischer Zeit.
Grossefehn	1633	71 Dt.	400 Dt.	50 Rthlr.	12½ Rhtlr.	½ Rthlr.	2 (dann zunächst 8 J. ¼ Rth.	1 Huhn, 1 Stiege Eier.	1781 : 300 Dt.
Bockzetelerfehn	? (1647)	50 Dt.	100 Dt.	10 „	10 „	¼ „	Desgl.	„	1741 : 50 „ 1773 : 100 „
Lübbersfehn	1637	24 Dt.	200 Dt.	25 „ (oder 5 Last besten Torf.	12½ „	½ „	„	„	—
Hüllenerfehn	1639/1641		200 Dt.	25 Rthlr.	12½ „	½ „	„	„	—
Neuefehn	1660 (seit 1677)		400 Dt.	100 „ 50 „	25 „ 12½ „	¾ „ ¾ „	4 4	¼ Rthlr. 1 Huhn 1 Stiege Eier. ¼ Rthlr. u. 6 Schaf Hühner- und Eiergeld.	Vergl. Freese S. 19 u. S. 23 fg.
Stickelkamperfehn	1660								(Vergl. Freese S. 19 u. S. 23 fg.)
Hookster- jetzt Iheringsfehn	1660		100 Dt.	12 „	12 „	¾ „	2	¼ Rthlr. und 6 Schaf Hühner- und Eiergeld.	1754 : 100 Dt. 1772 : 300 „
Warsingsfehn	1736	147 Dt. u. 375 Dt. Grünland.	400 Dt.	50 „	12½ „	½ „	[1]	6 Schaf 15 Witt.	1769 : 90 „ 1770 : 105 „ 1779 : 176 „

[1]) Die Zahlung begann 1746 mit 2 Rthlr. und steigerte sich um jährlich 2 Rthlr. bis 200 Rthlr. Vergl. S. 103.

VIII.

Die Obererbpacht auf den vorpreussischen ostfriesischen Fehnen.

(Auricher Staatsarchiv, O. A. B. II, Moorsachen Nro. 3—6, sowie das auf Grund der Akten des Grossefehn seitens des Herrn Auktionators N. G. Röben ausgearbeitete Gesuch der Obererbpächter von Grossefehn um Erteilung von Korporationsrechten, und ein Theil dieser Akten selbst.)

A. Grossefehn.

Erster Erbpachtbrief von 1633 (27. November).

Su wissen, das der Hochgeborene Her Ulrich graff und Herr zu ostfriesland . . . Ihr hochgravlicger guden untterthanen und Bürger in dero Stadt Embden, als Simon Thebes, Cornelis de Reckener, Claess Berends und gerdt Lamberts uff Ihr untterthäniges ansuchen und bitten 400 Diemt Moras zwischen Tümmell und Westersander gelegen, welche ihne mit einer ruten von 15 füssen lang und 450 R. vor ein Diemt gerechnet zugemessen werden solten, in ewige Erbpacht eingethan, und verhewret haben der gestalt und also, dass sie den darauff befindlichen Torf ihres Gefallens außgraben denselben zu ihren besten entweder selber bräuchen oder an andere verkauffen mögen und waß also außgegraben ist als baldt zu lande machen sollen, damit sie der Gebür mit Koren beset und gebräuchet werden konnen, von Ihr hochgrf. ged. und manniglichen unverhindert dargegen aber verpflichten sich ob genannte Personen in gesambt und sonders bey habhafter Verpfändung alle Ihrer hab und gütter, wo die immer aufzutreffen, daß sie erstlich vor den Torf zu graben, Jaerlichs und jedes Jaer besonders zwischen Michaelis und Martini tagen und also ihm anstehenden 1634 das erste mall 50 Reichsdahler in specie guten Richs-Schrot und korn en einer unzertheilten Summa an Ihr hochgrf. gnd. oder wem es derselbe anbefehlen gewiss und unfehlbar erlegen und bezahlet was dann ausgegraben und abgemessen wird, alsbald zu gutem Lande machen wor zu und besserer verrichtung soliches ihnen 2 Jahre als frey gegonnet nach endung solcher zeitt aber sie gehalten sein sollen, de nechst darauf folgende acht Jahre jedes Jahr von jederem Demet ausgegraben und su Land gemachten Landen ein orth Reichsthlr und wann die acht Jahr passirt als dan fortan zu ewigen Tagen einen $^1/_2$ R. zu jaerlicher Erbpacht abstatten und entrichten auch darüber mit kein höheren landt huer oder pfachtgeld wie auch keiner Meide jedoch von jederem Hauß ein huhn und ein steig eyer jaarlichs von Ihr grf. gnd. belecht und besweret werden sollen, Inmaßen dan der selbe hier mit annehmen sie bey solcher erbpacht zu manuteniren zu schützen und zu handhaben getreulich und ohne geschade, dessen zu mehrer urkundt....

Grossefehn hiess Anfangs in den Akten Timmlerfehn, dann (um 1700) Noorder-Ehe-Fehn, dann t'groote (Noorder)-Ehe-Fehn und schliesslich — indem man sich dem Volksmunde anschloss, — Grotefehn. Das ursprüngliche Statut der Gesellschaft ist vom 7. Februar 1637 (Emden) datirt. Das Kapital derselben betrug damals 16,000 Gld. Die Gesellschafter hatten daran jeder einen Anteil. Die Beschlüsse der Gesellschaft wurden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorsitz wechselte monatlich unter den Teilnehmern. In Emden wurde ein Buchhalter angestellt, der namentlich über die Anfuhr des Torfes durch die Schiffer und den Verkauf des Torfes Buch zu führen und die seitens der Schiffer vom Fehn mitgebrachten Frachtbriefe zu verwahren hatte. Ein zweiter Buchhalter saß auf dem Fehn. Er hatte die Schiffer von dort abzufertigen.

Die Gesellschaft wollte damals den Torfbetrieb auf eigene Rechnung führen. Sie warf zu diesem Zwecke für 1738 3800 Gld. aus. Dafür sollten 1000 Lasten gegraben werden. Der abgegrabene Untergrund wurde zur weiteren Verwertung unter die Gesellschafter verteilt.

Der Erfolg war in den ersten Jahrzehnten ein sehr schlechter. Abgesehen von den Zeitverhältnissen krankte das Fehn von vornherein an seiner ungünstigen Lage (auf ansteigendem Gelände) und an der komplicirten Organisation. Die in Emden wohnenden Gesellschafter hielten sich nur zeitweilig auf dem noch wüsten Fehn auf, wohin sie sich dann „nicht bloß Weißbrot, sondern auch Speck von Aurich mitnehmen" mußten. Es wurden noch wesentliche Verstärkungen des Kapitals erforderlich. Die Zubußen waren so erheblich, daß einer der mehrfach wechselnden Teilnehmer seinen $^1/_8$ Anteil ganz im Stiche ließ. Schließlich vereinigten sich sämtliche Anteile in der Hand der Familie Lambers, seitens welcher dann i. J. 1673 eine Umgestaltung der Verwaltung vorgenommen wurde. Seit dieser Zeit datirt eine regelmässige Buchführung. Spätestens damals ging man zu dem System der Verpachtung des Torfstiches über. Die Verteilung der Untergründe hörte auf.

Aber erst in den neunziger Jahren des 18. Jahrh. wurden die Erträge derartige, dass wirklich gute Dividenden verteilt werden konnten. Da gleichzeitig jedoch erhebliche Wasserbauten (Schleusen, Schöpfwerke) notwendig waren, hatte die Gesellschaft 1806 eine Schuldenlast von 26000 Thlr. angehäuft. In Folge der Kriege traten dann wieder schlechte Zeiten ein, so dass eine Zubusse von 6000 Thlr. beschafft werden musste. Die Anteile wurden grossenteils um einen Spottpreis verkauft (z. B. 500 Thlr. für $^1/_{36}$ Anteil i. J. 1825). Über die bezüglich der Zusammensetzung der Kompagnie im Laufe der Zeit eingetretenen Veränderungen und ihre Folgen siehe S. 186. Der erneute Aufschwung des Fehns begann um 1830. 1867 wurde der Besitzstand der Kompagnie auf 57000 Thlr. geschätzt, jetzt auf über 500000 M. Seit 1830 wurden ziemlich regelmässig Dividenden verteilt. 1890 betrug die Dividende 8400 M.

Die in dem Erweiterungsvertrage mit dem Fiskus vom 7. Aug. 1878 der Kompagnie überlassenen 400 M.-Dt. (desgl. die 300 des Spetzerfehns) erhielt dieselbe zu dem äusserst billigen Preise von 30 Mk. für das Dt., zahlbar in 10 Jahresraten (bezw. nach späterer Vereinbarung in ungetrennter entsprechend geringerer Baarzahlung) zu Eigentum. Es trat zu diesem Kaufpreise allerdings noch die gemeinsame Verpflichtung zu einer ausgiebigen Dotierung der auf dem neuen Fehngebiete zu errichtenden selbständigen Gemeinde (Wilhelmsfehn), zweier Schulen und einer Kirche hinzu. Ferner mussten die Gesellschaften sich verbindlich machen, das überlassene Moor nach einem der Regierung binnen Jahresfrist zu überreichenden und ihrer Genehmigung unterliegenden Plane zu kanalisieren, abzutorfen und zu kultivieren.

Die Grossefehnkompagnie übernahm die Verpflichtung, ihre Hauptwieke binnen 15 Jahren in nördlicher Richtung bis an die Grenze der Zulage zu führen. Im Übrigen wurden den Gesellschaften Beschränkungen in Bezug auf den Fehnbetrieb, insbesondere auf das Vertragsverhältnis zu den anzusetzenden Kolonisten, abgesehen von der S. 186 erwähnten Ausnahme, nicht auferlegt.

Sie mussten ferner die Unterhaltungspflicht für die neuanzulegenden und (in dem bisherigen Umfange) für die bereits bestehenden Wasserbauwerke ausdrücklich für solange übernehmen, wie noch ein fehnmässiger Betrieb innerhalb ihres Gesamtgebietes, (also einschliesslich etwaiger neuer Erweiterungen) stattfindet, d. h. solange noch mindestens 100 bezw. (auf Spetzerfehn) 80 ha unabgetorft sind. Der Staat hat endlich die Befugnis erhalten, auf seine Kosten die bestehenden Speiseanstalten (Wasserhebungs- und Schöpfeinrichtungen) dergestalt zu verstärken und zu vermehren, dass sie dem jetzigen bezw. künftigen Bedürfnisse genügen.

In Gemeinschaft mit den Gesellschaften hat die Landdrostei einen — inzwischen bereits ermässigten — Tarif (vom 31. Jan. 1879) aufgestellt, nach welchem von jedem Schiffe, das eine ihrer Schleusen passiert, eine gewisse Summe von „Kanal- und Schleusengeld" bezahlt werden muss. Dasselbe soll vertragsmässig so hoch sein, dass die Unterhaltungskosten daraus gedeckt werden. — Bei Gelegenheit dieses Vertrages rächten sich die Obererbpächter des Grossefehn für die Anlage Spetzerfehns, indem sie, angeblich um Anschluss an den Vossbarger Weg zu erhalten, in Wahrheit, um das Spetzerfehn von dem Nordwesten des Wiesmoores abzuschneiden, sich einen langen Moorstreifen in der Verlängerung des Spetzerfehnkanals anweisen liessen.

Die neuangelegten Wieken sind die Westerwieke, Louisenwieke und Roloffswieke (nach dem Moorkommissar Reg.-Rat Roloff genannt).

B. Erster Erbpachtbrief des Iheringsfehns v. 23. Okt. 1660.

„Wie Georg Christian etc. urkunden und bekennen hiermit, alß uns Pawel Harssebruch unterthänig zu erkennen geben, welchergestalt

Er von der Gemeine zu Timmel einig Methland, somit denen daran schiessenden Morasten gekauft hätte und dannenhero auß sothanen Moraßen den Torf und zwar nicht zu seiner selbsteigenen Nothdurft, sondern in fast grosser Quantität, auch zur Abführung desselben nachher Unser Stadt Emden, auß denselben ein Neues Tieff selbst eigener Authorität zu graben, berechtigt zu sein vermeinte, hingegen aber von Uns Ihme Harszebruch remonstriret worden, dass aus denen von Ihm zu dem Ende produzirten Dokumenten eine solch vermeinte Torfgrabens-Gerechtigkeit mit nichten zu schliessen wehre, noch Ihm kompetirte, die Gemeine zu Timmel auch sothane Methlanden, davon sie nur das jus pascendi hatten, nicht veralieniren, weniger dergleichen Gerechtsame an den Moraßen, so Uns als hoher Landes-Obrigkeit allein zu gehören, und kraft zustehender Superiorität, Wir solche und dergleichen in Unserer Grafschaft befindlichen Wildnisse oder Moraßen jederzeit zu vindiziren befugt sein, prätendiren oder transportiren könnten, dass der wegen erwähnter Harssebruch zur Verhütung allerhand Streitigkeiten und Misverständnis, unterthänig gebeten, Wir Ihm sothane, vermeintliche angekaufte und bereits angestochene Morasten folgendergestalt zu Erbpachts Recht gnädig einthun, und auf 100 Diemathe vergrössern mögten. . . .

C. Aus dem ersten Erbpachtbriefe des Neuefehn von 1660 ist bemerkenswert:

Die Unternehmer erhalten das Recht zum freien Gebrauche des von Bagband herabgehenden gemeinen Tiefs, sollen sich aber wegen Aufräumung und Instandhaltung, sowie wegen Fortführung des Tiefs bis an das Moor mit den umwohnenden Meedlandsbesitzern einigen. Es kommt dann 1662 ein Vertrag der Fehnherren mit den Gemeinden Timmel und Hatshausen und dem Kloster Bockzetel zu Stande, wonach sie den die Ländereien derselben durchschneidenden grossen Schlot auf 25 Fuss Breite und beliebige Tiefe zu erweitern das Recht erhalten. Beide Parteien sollen das Recht haben, das Tief zu befahren. Fremden dagegen soll die Mitbenutzung nur gegen eine gemeinschaftlich festzusetzende Abgabe gestattet werden.

Vergl. S. 98, 105, 125, 135, 186.

IX.

Die Untererbpacht auf den ostfriesischen Fehnen.

(Auricher Staatsarchiv, O. A. B. II, Moorsachen, Nr. 3,6.)

11. März 1673: Erbheuerungskontrakt zwischen dem Erbpächter und Verheuerer Albert Jobusch und dem Erbheuerer Dirk Dirksen über 30 Ruten Morast auf Jobusfehn (Neuefehn).

Der Untererbpächter erhält freie Fahrt durch das von Jobus unterhaltene Haupttief, ferner bis 1675 (also 2 Jahre) freien Torfstich. Von da an hat er für jedes Tagwerk einen Schlechtenthlr. Erbheuer zu zahlen. Ferner muss er für jedes Diemath kultivirten Landes $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Kanon bezahlen. Er erhält die Erlaubnis, ein Haus auf seine Plaaze zu setzen, und hat dafür Hühner- und Eiergeld zu zahlen. Die Anlegung und Unterhaltung der Inwieken liegt dem Pächter (gegen freien Genuss des ausgeschachteten Torfes) ob.

4. Dezbr. 1710: Kerzenkaufbriefe vom Grossefehn: Es werden „Gräbereien" für 600 — 800 — 1000 und mehr Gulden unter der Bedingung der Grabung von Wieken mit Deichen und der Ebnung und Urbarmachung des Untergrundes verkauft. Die Kaufpreise sind in drei Raten 1711, 1712, 1713 zu zahlen.

Ferner werden auch Untergrundstücke, sowie ein Anteil am Lübbersfehn verkauft. —

Nach Arends, Ostfriesland und Jever, (1822) waren die Gedeelten (Fehnstellen) durchgängig neben dem Kanal 100 Schritt oder 25 Ruten breit, erstreckten sich 250 bis 500 Schritt weit in das Hochmoor hinein, den Weg und die halbe Wieke dazu gerechnet, und galten 3—8000 Gulden, welche in jährlichen Terminen zu 150—200 Gld. abbezahlt wurden. Dazu kam nach 6 Jahren von der Hälfte, nach 12 Jahren von dem Ganzen eine jährliche Erbpacht von $1\frac{1}{2}$ Thlr. per Diemath à 400 Ruten ($2\frac{1}{6}$ Morgen).

Auf dem Iheringsfehn that der Dr. Ihering seit 1804 die Gedeelten zu 20 Ruten à 15 Fuss Breite, 50 Ruten Tiefe aus = ca. $2\frac{1}{2}$ Moordiemath. — Der Käufer musste die halbe Aufschneidung und Wieke graben, der Nachbar jenseits der Wieke die andere Hälfte. Der Preis für Ober- und Untergrund betrug 300—500 Gld., welche auf Zinsen stehen blieben, ausserdem nach 7 Jahren $\frac{1}{3}$, nach 10 Jahren $\frac{2}{3}$, nach 15 Jahren die volle Erbpacht, und dann noch 2 Gld. Gold Torfheuer (Kaufpreis der Pütten) für jedes Tagwerk schwarzen Torfes auf dem Grunde.

Auf dem Berumerfehn wurden bis $2\frac{1}{2}$ Thlr. Erbpacht vom kultivierten Diemath erhoben.

Auf dem Grossefehn, wo der Torf in Pütten verkauft wurde, und zwar zu 7, 10, 14 Pütten auf einmal, wechselten die Preise ausserordentlich, je nach den Konjunkturen und der Grösse der Pütten. 1811 erzielten Torfgedeelte von 14 Pütten Breite und 4 bis 6 Tagwerk Länge 11—17 Gld., 1817 nur $4\frac{7}{10}$ bis $7\frac{1}{5}$ Gld. à Pütte. Der abgegrabene Untergrund ward zu 4 Dt. für 50—500 Gld. und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Erbpacht verkauft. —

Näheres über das Untererbpachtverhältnis, die Höhe und Art der Abgaben, die Zahl der Freijahre, das Graben der Wieken usw. siehe bei v. Bodungen, a. a. O., bes. S. 174 fg.

Die z. T. schon seit Jahrzehnten unverändert in Gebrauch gewesenen Kontraktformulare des Grossefehns, Iheringsfehns, Rhauder-

fehns und Südgeorgsfehns sind abgedruckt in den Prot. d. Zentr.-Moor-Kom. 14. Sitz., 1881, S. 90 fg.

Es wird hierauf Bezug genommen und im Folgenden lediglich ein Auszug aus einem Untererbpachtvertrage des Rhanderfehn gegeben.

1847.

Pachtobjekt: 5 Dt. à 400 15 füss. □ Ruten = ca. 16 Mg. zum Preise von 525 Gld. = 194 Thlr., abzuzahlen in fünf gleichen jährlichen Terminen von 1852—1859 (5 Freijahre).

Abgaben: Von jedem Hause 1/2 Rthlr. und Schreibgeld an die Renten zu Stickhausen. An die Kompagnie nach drei Freijahren ebensoviel (Hausgeld). Für jedes Diemath Untergrund jährlich 1 1/2 Rthlr. Erbpacht, für jede gegrabene Pütte Torf von 10 Fuss Breite und 100 Schritt Länge 2 1/2 Rthlr. Torfheuer.

Die Erbpachtzahlung beginnt nach 11 Freijahren (gerechnet von der Schiffbarmachung der Hauptwieke an) mit 12 Ggr. (für 1/3 Dt.) und steigt ferner jedes dritte Jahr um 12 Ggr. (für 1/3 Dt.) bis zur Erreichung des kontraktmässigen Satzes. (5. 1 1/2 Rthlr.). Was die Torfheuer betrifft, so erkennt der Pächter an, dass in seinem Platze 150 Pütten Torf à 5 Tagwerke enthalten sind, wovon 6 Freipütten abgehen.

Nach Ausgrabung der letzteren muss jährlich mindestens eine Pütte bezahlt werden, bis die Abgabe für 144 Pütten entrichtet ist. Alsdann hört jede Torfheuerzahlung auf. — An Ab- und Auffahrtsgeld wird das doppelte Hausgeld und die doppelte Erbpacht bezahlt. Die Kompagnie behält sich das Vorkaufsrecht vor, beim Verkaufe ist daher ihr Konsens einzuholen, für welchen 12 Ggr. zu entrichten sind.

Fernere Bedingungen: Die Kompagnie behält sich das Obereigentum vor. Daher ist unzulässig: jede Belastung des Grundstücks mit einem Kanon oder einer Servitut, Zerstückelung des Grundstücks, sowie jede Teilung des Betriebes, „indem z. B. der Torf vorbehalten und der Untergrund verkauft, oder der Torfstich verpachtet und durch Andere ausgebeutet wird". Der Platz ist mit Pfahl und Nummern zu bezeichnen. Der Erwerber unterwirft sich der Zahlung des Kanal-, Verlaats- und Brückengeldes nach den bestehenden und künftigen Tarifen, sowie den Anordnungen der Kompagnie bezüglich des Schiffverkehres, Hausbaus, Wegewesens, der Baumpflanzung am Wege, des Wiekengrabens, der Reinhaltung und Mudderung der Kanäle, der Erbauung und Unterhaltung von Brücken, Batten und Drehpfosten. — Ferner verpflichtet er sich zu einer emsigen Kultur des Untergrundes. Sofern 2/3 des Platzes abgegraben sind, ohne dass 1/3 desselben kultiviert ist, hat — unter Fortzahlung der Torfheuer — der Torfstich einstweilen aufzuhören. — Die zu erbauende Wieke muss 18 bezw. 32 Fuss breit, der daneben herzustellende Weg 24 Fuss breit sein; nach 5 Jahren muss die Wieke mindestens 1/2 Fuss Wasser unter dem

Schlagbalken des Verlaats halten. Demnächst hat die völlige Fertigstellung nach der Anweisung der Kompagnie zu erfolgen. Ausserdem hat Pächter den betr. Teil der Inwieke zu graben und sich eine eventuelle Verbreiterung derselben zur Hauptwieke gefallen zu lassen.

In Betreff der Kirchen- und Schulbeiträge unterwirft sich Pächter den bestehenden und künftigen behördlichen Anordnungen.

Aus den Kontraktsformularen des Grossefehns ist bemerkenswert:

§ 10. Der ausserhalb der Gränzen des Grossen-Fehns gegrabene Torf darf niemals auf diesem Grundstücke zugelassen werden; hat Erbpächter eine etwa versuchte Einfuhr oder Überfahrt nicht nach Kräften abgewehrt und dem Fehn-Aufseher nicht sofort solchen Vorfall angezeigt, so soll er für jedes Fuder eine Strafe von . . . an die Fehn-Kompagnie erlegen.

Desgl. des Iheringsfehns.

§ 2. . . . . Der Erbpächter kann die Erbpacht und die übrigen Fehnprästationen niemals ablösen und erkennet ausdrücklich an, dass die Ausnahmebestimmung des § 3 der Ablösungsordnung von 1833 auch auf die hier in Rede stehenden Fehnprästationen Beziehung habe. Sollte der Erbpächter gleichwohl, auf Grund der jetzigen Ablösungsordnung oder künftiger Gesetze auf Ablösung der fraglichen Fehnprästationen ganz oder teilweise antragen und dazu wider Erwarten zugelassen werden: so verliert er alles und jedes Recht an den Wegen und Wieken des Fehns und darf sich derselben, namentlich auch des Kanals zur Schiffahrt, überall nicht ferner bedienen.

§ 36. Erbpächter muss jährlich 2 Pütten à 10 Fuss Rheinl. breit, vor dem Hoeft graben . . .

§ 18. Erbpächter muss sich des Fischens in den Wieken enthalten. Es bleiben diese Wieken überhaupt volles Eigentum des Fehnbesitzers, ungeachtet die Vermessung der Gedeelten, behuf Berechnung der Aftererbpacht, nach allgemeiner Fehn-Observanz, von der Mitte der Wieke ab geschieht.

§ 19. Ohne Erlaubnis des jetzigen Fehnbesitzers dürfen keine Schiffe mit Holz, Steinen, Kalk, Schille und dergleichen Handlungswaaren durch das Verlaat gelassen werden, massen der Gebrauch der Schleuse nur zum Nutzen der Fehnherren, zur Kultur des Landes und zur Torfschiffahrt bestimmt ist.

§ 23. Erbpächter ist verpflichtet, dasjenige Land, welches der Fehnbesitzer nach seinem Ermessen zn etwaigen künftigen Wieken, Wegen, oder zu sonstigen, behuf des Fehns anzuordnenden Anstalten und Anlagen, wenn auch bis jetzt gar nicht daran gedacht ist, gebraucht, jederzeit gegen Bezahlung des von 2 Sachverständigen zu schätzenden Werts und gegen verhältnismässige Verminderung der Erbpacht herzugeben.

Der Zins der Kolonate des Klosterfehns (Klosterkammer)

ist (vertragsmässig — § 7 der Bedingungen) zum 20fachen Betrage ablösbar. Prot. d. Zentr.-Moor-Komm., 12 u. 13. Sitz., 1879, S. 26.

Vergl. S. 111, 112, 113, 117, 118, 133, 167.

X.

Geh. Staatsarchiv zu Berlin, Akten des Generaldirektoriums, Ostfriesland, Urbarmachung von Ländereien LXXVII Nr. 15, Acta wegen der denen Interessenten des alten Bockzetelerfehns im Amte Aurich in Erbpacht überlassenen Einhundert Diemat Morast zur Urbarmachung. 1773—1776.

Desgl. Nr. 8, Acta wegen eines vom Direktor Ihering nachgesuchten Stück Morastes (100 Dt) nnd später 300 Diem. von dessen Erben. 1754. 1772. 1784.

Vergl. S. 142.

XI.

Torfproduktion und -konsumtion in Ostfriesland.

(Nach den Schätzungen der preussischen Kriegs- und Domänenkammer bezw. der hannoverschen Behörden aus verschiedenen Akten — siehe Anh. XXXI).

Jahr.	Konsumtion.	Produktion der Fehne.	Sonstige Produktion für das Inland.	Einfuhr.	Ausfuhr (nach Jever und Knyphausen).
Vor 1744		1600—1800 Last.			
1756		2400 L.			
1764	12000 L.	3000 L.	5000 L.	4000 L.	1000 L.
1779		4000 L. (?)			
1780	12996 L. Schiffstorf.	5499 L. davon schwarz. 3452 weiss. 2047		7379½ L. davon schwarzer 6399, weisser 1070½	663 L.
1789 bis 1792 durchschnittlich	22330	11000 L. davon ¼ schwarzer (nach Angabe d. Interessent.)	1700 L. (?)	6596¼ L. (nach Abzug der Wiederausfuhr)	
1797		15000 L.			
1815				2427 L. davon schwarzer 832 brauner 790¼ grauer 805¼	
1819				2212 L.	
1825		16573 L. davon schwarz. 10880½ grauer 5692½		2325 L.	

Vergl. S. 149

XII.

Tabellarische Übersicht über die Entwicklung der ostfriesischen Fehnkolonien von 1751—1880.

Nr. 1. Schiffstabelle der ostfriesischen Fehne aus dem Jahre 1751.

Alte Kammerregistratur der Kgl. Reg. zu Hannover, Generalia, Prov. Ostfr., Ma., Morastsachen, Nr. 2.

	Ganze	$^3/_4$	$^1/_2$	$^1/_3$	$^1/_4$ Schiffe	Im Ganzen
Grossefehn	20	1	6	1	4	32
Hüllenerfehn	3	2	6	—	—	11
Lübbersfehn	7	3	1	1	2	14
Neuefehn	11	8	3	—	2	24
Stickelkamperfehn	1	1	4	—	4	10
Iheringsfehn	5	—	—	—	—	5
Bookzetelerfehn	7	9	5	—	—	21
Warsingsfehn	5	—	—	2	2	9
Zusammen:	59	24	25	4	14	126 Schiffe = $94^1/_3$ ganze Schiffe.

Nr. 2. Zustand der Fehne im Jahre 1789 nach Freese [1].

Name.	Ruten: Haupt-kanal	Ruten: In-wieken	Feuerstellen	Seelen.	Torfschiffer	Seeschiffer	Schleusen.
Grossefehn	2088	—	130	794	53	38	1 massive
Bockzetelerfehn	1512	1050	67	408	27	12	1 hölzerne
Lübbersfehn	Zum Teil nicht mehr schiffbar		28	157	8	3	
Hüllenerfehn	400	400	20	104	8	—	
Neuefehn	2205	1467	64	294	12	23	?
Iheringsfehn	699	539	24	133	10	5	1 massive
Stickelkamperf.	167	—	78	397	12	16	
Warsingsfehn	1734	430	92	497	18	18	1 massive
Spetzerfehn	2058	—	25	151	8	1	2 hölzerne
Rhauderfehn	2530	Mit dem Inwiekenbau wurde erst 1788 begonnen	47	179	34		1 hölzerne 1 massive
Ihlowerfehn	1440	65	13	110	7	—	
	13833	3951	588	3224	163 34 116 313		—

[1] Näheres über die einzelnen Fehne bei Freese, Über die Vehne usw. S. 12 fg. (auch bei v. Bodungen, Über Moorwirtschaft und Fehnkolonien S. 192).

Nr. 3. Der Zustand der Fehne im Jahre 1816.

Alte Kammerreg. d. Kgl. Reg. zu Hannover, Gener., Prov. Ostfr., Ma., Morastsachen, Vehnanlagen, Nr. 14.

	Name.	Kultivierte Moordiemath. (?)	Menschen.	Häuser.	Mühlen.	Seeschiffe.	Torfschiffe.	Schiffszimmereien.	Kalkbrennereien.	Brauereien.	Branntwein-Brennereien.	Krämereien.	Sonstige Fabiken und Gewerbe.	Schlosser u. Verlaate.
1	Stickelkamperfehn	81	371	88 3 Hütten	„	1	3	„	„	1	„	5	10 1 Rosemühle	„
2	Beningafehn	18	51	9	„	„	„	„	„	„	„			„
3	Rhauderfehn	62	682	122	1	8	78	4	„	3	3	8	21	2
4	Warsingsfehn . . .	159	508	105	1	12	31	1	1	„	„	3	7	1
5	Bockzetelerfehn . . .	300	452	88	„	20	22	„	2	2	1	6	1	1
6	Grossefehn .	572	1268	246	5	18	63	4	2	4	3	13	5	3
7	Neuefehn .	180	314	68	„	14	2	3	„	1	„	4	„	1
8	Iheringsfehn	116	307	70	1	5	18	1	„	1	1	2	„	1
9	Spetzerfehn	200	527	85	„	„	40	2	3	1	2	5	1	2
10	Lübbertsfehn . .	392	280	65	„	4	8	1	„	-	„	4	11	„
11	Hüllenerfehn	145	113	23	„	6	5	-	„	„	„	2	2	„
12	Ihlowerfehn	154	180	45	„	„	19	2	„	„	„	1	3	„
13	Berumerfehn	35	119	26	„	„	16	1	„	„	„	1	„	2
(14	Wagenerfehn ohne Kanal	38	64	18	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„)
	Summa	2452 (?)	5236	1058	8	88	305	19	8	13	10	54	62	13

Nr. 4. 1825 besassen (Ostfr. Landschaft zu Aurich, Acta generalia die Verbesserung der Vehne usw. betr. Lit. M., Nr. 1.

	Die ostfriesischen Fehne		Papenburg	
Gesamtareal	12 300	Diemath (?-Moordt.?)	5000	Diemath
Davon kultiviert	7 075	„	1500	„
Häuser	1 316		677	
Einwohner	7 150		4500	
Torfschiffe	326		63	
Seeschiffe	124		91	

Nr. 5. Übersicht der Fehnkanäle und Schiffahrtsverhältnisse sowie des Kulturzustandes der ostfriesischen Fehnkolonien i. J. 1862.

(Aus der Celler Festschrift).

Namen der Fehne.	Länge der Fehnkanäle nach Ruten von 20 Fuss Rh.		Zahl der Schleusen oder Verlaate	Zahl der Schiffswerften.	Zahl der		Zahl der		Zahl der Kolonate				Gesamtgehalt des Fehns.	Davon sind bis jetzt kultiviert.
	Hauptwieken	Inwieken			Seeschiffe	Torfschiffe	Häuser	Einwohner	bis zu 2	von 2—3	von 3—4	von 4 und mehr		
									Diemath à 400 Q.R. Rheinisch.					
1. Amt Aurich.														
West-Grossefehn .	240	—	1	1	9	—	60	315	18	3	2	30	2200	1676
Mitte-Grossefehn .	950	—	—	2	29	10	104	618	21	9	10	63		
Ost-Grossefehn . .	1319	—	3	5	7	88	278	1723	44	29	34	176		
Lübbertsfehn . .	60	—	—	2	1	1	49	277	19	10	7	32	394	394
Hüllenerfehn . .	338	—	—	—	—	1	25	135	3	2	2	17	300	300
Bockzetelerfehn .	700	300	1	—	19	6	102	548	47	11	13	32	1065	1035
Iheringsfehn . . .	1360	270	1	1	14	62	225	1189	106	44	37	35	1087	788
Neuefehn	1772	219	1	3	11	16	86	469	31	10	21	28	710	645
Spetzerfehn . . .	1945	333	3	3	3	54	180	999	12	34	33	99	1200	857
Ihlowerfehn . . .	650	280	—	7	2	44	101	662	5	8	8	78	538	406

2. Amt Berum.														
Berumerfehn . . .	2028	1045	2 u. 1 Siel	1	—	17	55	287	8	14	9	26	2809	384
3. Amt Leer.														
Warsingsfehn und Rorichmoor . .	1360	1940	1	3	23	52	302 48	1516 241	70 25	79 8	197 15	56 23	1359 257	620 257
4. Amt Stickhausen.														
Stickelkamperfehn	326	—	—	—	5	5	90	491	74	29	11	13	287	287
Ost-Rhauderfehn .	1272	1893	1	2	3	56	141	826	2	50	46	91	1150	260
West-Rhauderfehn	1980	3000	—	4	21	109	404	2383	49	60	39	256	1632	924
Beningafehn . . .	—	—	—	—	—	—	24	123	8	5	6	24	315	130
Nord-Georgsfehn .	433	—	1	1	—	23	51	294	1	1	1	57	1430	139
Süd-Georgsfehn . .	594	869	—	—	—	20	85	414	—	—	2	83	—	299
Holterfehn . . .	870	96	—	1	1	36	107	608	—	1	—	124	510	162
Summa	18197	10245	16 u. 1 Siel	36	148	600	2517	14118	543	402	493	1341	17243	9563
Desgl. von 1858 (nach v. Bodungen S. 200).	17738	9632	„	32	181	551	2340	13233	535	356	469	1293	16743	9432
									2653					

Die Bemannung der Seeschiffe betrug 628, der Torfschiffe 1113 Mann. An Gewerbetreibenden waren vorhanden 48 Bäcker, 4 Bierbrauer, 1 Blockmacher, 7 Böttcher, 2 Drechsler, 49 Gastwirte, 5 Genevrebrenner, 4 Holzhändler, 4 Kalkbrenner, 56 Krämer, 7 Maler, 6 Manufakturisten, 11 Müller, 1 Rademacher, 10 Schlachter, 26 Schmiede, 35 Schneider, 4 Schönfärber, 54 Schuster, 4 Seiler, 4 Stuhlmacher, 2 Tischler, 58 Zimmerer und Maurer, 14 Weber, 1 Siebmacher, 1 Pumpenmacher, 1 Segelmacher.

Nr. 6. Nachweisung der auf den Fehnen in den Jahren 1857—1866 erbauten Schiffe und des Bestandes ihrer Schiffe am Schlusse des Jahres 1869.

(Aus dem Bericht der Ostfriesischen Moorkommission von 1870 zusammengestellt).

Ort der Werfte, (bzw. Häfen)	Es sind in den Jahren 1857–1866 gebaut			Lastengehalt aller		Durchschnittlicher Lastengehalt der		Bestand der				Bemannung der	
	See-schiffe	Fluss- und Watt-schiffe	Summe	See-schiffe	Fluss- und Watt-schiffe	See-schiffe	Fluss- und Watt-schiffe	See-schiffe	mit Roggen-lasten (4000 ℔)	Torf-schiffe	mit Roggen-lasten à 4000 ℔	See-schiffe ausschl.	Torf-schiffe einschl.
				Rockenlasten à 4000 ℔		Rockenlasten à 4000 ℔		am Schlusse des Jahres 1869				der Schiffsführer	
Lübbertsfehn	5	30	35	153	284	31	9	1	$43\frac{4}{5}$	2	16	2	4
Ihlowerfehn	25	47	72	1240	513	50	11	5	211	49	245	12	98
Spetzerfehn	8	11	19	280	87	35	8	6	179	55	444	15	110
Westgrossefehn	19	8	22	1124	40	59	13						
Mittegrossefehn	12	6	18	563	62	47	10	53	2920	86	765	249	192
Ostgrossefehn	16	22	38	752	259	47	12						
Neuefehn	7	19	26	318	147	45	8	6	228	9	71	12	18
Iheringsfehn	—	—	—	—	—	—	—	17	698	60	442	70	120
Warsingsfehn	5	2	7	197	21	39	11	16	$673\frac{1}{5}$	58	$449\frac{1}{2}$	45	15
Borichmoor	—	10	10	—	84	—	8	2	$101\frac{1}{2}$	4	$62\frac{1}{2}$	6	9
Nordgeorgsfehn	—	2	2	—	12	—	6	—	—	20	71	—	40
Südgeorgsfehn								—	—	11	66	—	22
Bockzetelerfehn								23	968	9	98	51	18
Holterfehn	—	7	7	—	32	—	5	1	$43\frac{7}{8}$	30	220	2	60
Holtermoor													

Westrhauderfehn	16	13	29	459	118	29	9	18	677	79	677	39	150
Ostrhauderfehn	4	3	7	112	45	28	15	5	$208^{1}/_{8}$	56	470	15	98
Rhaudermoor und Rhauderwieke								—	—	22	172	—	41
Stickelkamperfehn								3	108	4	40	8	8
Land-drostei-bz. Aurich: Summa der Fehne	117	175	292	5198	1704	44	10	156	$7062^{1}/_{2}$	554	4305	526	1003
Land-drostei-bz. Aurich: Summa der Hafenorte überhaupt[1]	510	252	762	34769	2394	68	$9^{1}/_{2}$	616	$40333^{181}/_{360}$	906	$7330^{43}/_{80}$	2304	1789
Prozentuales Verhältnis der ersteren Summe zu der letzteren:	22_9	69_4	38_3	14_9	71_2	—	—	25_3	17_5	61_1	58_8	22_8	56
Stadt Papenburg[2]	228	15	243	$17541^{1}/_{2}$	139	77	9	182	16939	72	$456^{1}/_{2}$	875	144
Fehne einschl. Papenburg	345	190	535	$22739^{1}/_{2}$	1843	66	10	338	$24001^{1}/_{2}$	626	$5761^{1}/_{2}$	1401	1147
Prozentuales Verhältnis dieser Summe zu der Gesammtsumme der Hafenorte einschl. Papenburg	46_7	71_2	53_2	43_5	72_8	—	—	42_4	43_7	64_0	61_1	44_1	59_3

[1] Ausserdem 4 Dampfschiffe mit $112^{1}/_{2}$ Last.

[2] Ausserdem 2 Schleppdampfer von 20 Pferdekraft.

Pappenburg besass 1799 160 Seeschiffe
1841 128 „ mit 7279 Schiffslasten.
1856 145 „ „ 9468 „
1861 167 „ „ 12217 „
1866 182 „ „ 16027 „
1891 63 „ „ 11378 Reg. Tons.

Nr. 7. Statistische Nachweisung, betr. die Ostfriesischen Fehn- und

Anlage A. zum Bericht der Moor-Commission

Laufende Nr.	Namen.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Colonate.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Armen incl. der theilweise Unterstützten	Dazu geh. Grundbesitz. im Ganzen. Morgen	Dazu geh. Grundbesitz. uncultivirt. Morgen	Durchschnittsgrösse d. einzelnen Colonate Mrgn.	Classensteuer im Ganzen. Thlr	Classensteuer im Ganzen. Gr.	Classensteuer pro Kopf der Bevölkerung Gr.	Classensteuer pro Kopf der Bevölkerung Pf.
	A. Fehn-											
	1. Amt Aurich.											
1	Grossefehn (Ost-, Mitte- u. West-)	2799	474	542	122	4472	556	9	2146	—	23	—
2	Spetzerfehn	953	179	206	50	2492	612	14	479	15	15	1
3	Neuefehn	438	86	87	12	1551	210	18	388	—	26	7
4	Iheringsfehn	1202	236	245	30	2712	334	11	749	15	18	[illegible]
5	Bockzetelerfehn	540	111	110	11	2013	—	18	604	—	33	[illegible]
6	Ihlowerfehn	702	116	137	20	1442	131	12	308	15	13	2
7	Hüllenerfehn	126	25	25	7	641	90	26	83	15	19	10
8	Lübbertsfehn	373	68	76	7	1514	—	22	261	15	21	—
	Summa Amt Aurich	7133	1295	1428	259	16837	1933	13	5020	15	21	1
	2. Amt Stickhausen.											
9	Holterfehn	699	122	155	32	1354	508	11	318	—	13	[illegible]
10	Nordgeorgsfehn	329	68	70	21	1034	517	15	137	15	12	6
11	Südgeorgsfehn	464	85	95	25	1402	876	16	192	15	12	5
12	Ostrhauderfehn	909	214	205	29	2492	1558	12	468	15	15	5
13	Westrhauderfehn	2198	422	469	66	3536	1768	8	1818	—	24	10
14	Rhauderwieke	610	110	151	53	847	423	8	260	—	12	9
15	Stickelkamperfehn	472	121	108	5	507	63	4	338	15	21	6
	Summa Amt Stickhausen	5681	1142	1253	231	11172	5713	10	3533	—	18	[illegible]
	3. Amt Norden.											
16	Berumerfehn	334	61	76	25	935	—	15	128	—	11	6
	4. Amt Leer.											
17	Warsingsfehn mit Rorichmoor u. Warsingsfehnpolder	1783	476	437	38	3590	1580	8	920	—	15	6
	Summa A.	14931	2974	3194	553	32534	9226	11	9601	15	19	4
	B. Moor-											
	1. Amt Aurich.											
1	Moordorf	787	149	167	388	1145	263	8	145	15	5	7
2	Victorbur	756	164	184	57	3111	95	19	397	15	15	9
3	Münkeboe	576	117	126	11	1754	672	15	264	—	13	9
4	Moorhusen	482	93	85	30	1469	487	16	127	15	7	11
5	Georgsfeld	104	17	20	4	404	32	24	20	15	5	11
6	Tannenhausen	387	64	74	25	2963	700	46	128	—	9	11
7	Diedrichsfeld	185	34	41	10	1028	858	30	56	—	9	1
8	Langefeld	230	41	51	4	1250	236	31	118	15	15	5
9	Plaggenburg	561	87	113	29	1474	102	17	188	—	10	1
10	Pfalzdorf	170	32	34	13	815	130	25	64	15	11	5
11	Ludwigsdorf	303	54	54	29	472	150	9	106	—	10	6
12	Vossbarg	345	67	68	18	1431	401	21	123	—	10	8
13	Zwischenbergen	223	44	44	17	418	42	9	63	15	8	6
14	Fiebing	219	45	45	18	913	240	20	76	15	10	6
	Summa Amt Aurich	5328	1008	1106	653	18647	3908	18	1879	—	10	7

Moor-Kolonien, aufgestellt im Dezember 1869.

(12. April bis 15. Mai 1871).

Grundsteuer im Ganzen		Grundsteuer pro Morgen		Domanial-Lasten a. dauernde (Erbpacht, Rente, Zins etc.)			Domanial-Lasten b. zeitige Moor-, Torf-, Brandheuer etc. nach d. Durchschnitt 1866/8			Summe aller öffentl. Lasten (Grundsteuer, Klassensteuer, Communallasten, Armen- u. Schullasten einschl. Schulgeld, Kirchenlasten etc.) im Ganzen			Summe pro Morgen			Summe pro Kopf			Viehbestand Pferde	Hornvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
Thlr	gr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf	Thlr	gr	pf					
Kolonien.																							
563	14	3	9	838	18	6	12	5	4	7255	2	6	1	18	8	2	17	9	100	1185	293	589	—
280	15	3	5	469	9	10	32	25	6	2009	24	7	—	24	2	2	3	3	26	630	174	244	2
164	28	3	2	366	20	11	—	—	—	1293	5	3	—	25	—	2	28	7	6	286	83	170	—
205	17	2	3	403	4	—	—	—	—	2247	11	11	—	24	10	1	26	1	15	489	137	480	1
229	12	3	5	172	23	1	—	—	—	1636	11	10	—	24	5	3	—	11	41	619	109	235	6
179	25	3	9	306	12	8	—	—	—	1126	29	8	—	23	5	1	18	2	60	396	79	355	—
66	17	3	1	103	29	11	—	—	—	405	11	11	—	19	—	3	7	—	33	189	27	47	—
212	20	4	2	154	21	11	—	—	—	1012	6	6	—	20	1	2	21	5	41	300	60	81	—
1902	28	3	5	2815	20	10	45	—	10	16986	14	2	1	—	3	2	11	5	322	4094	962	2201	9
67	26	1	6	643	4	9	—	—	—	1709	22	4	1	7	10	2	13	5	—	133	68	163	5
32	24	—	11	152	7	3	55	2	4	642	7	6	—	18	7	1	28	7	2	96	20	100	5
46	3	1	—	779	28	—	56	10	—	1518	19	4	1	2	6	3	8	2	3	158	38	104	2
175	5	2	1	620	—	—	550	—	—	2868	22	6	1	4	6	3	4	8	1	179	119	303	6
306	2	2	7	1430	—	—	1210	—	—	8007	2	8	2	7	11	3	19	3	44	578	211	1040	56
60	27	2	2	38	4	2	—	—	—	813	—	10	—	28	10	1	10	—	—	47	57	184	14
32	24	3	8	382	—	—	—	—	—	1239	21	7	2	13	4	2	18	9	6	177	97	142	—
751	21	2	—	4045	14	2	1871	12	4	16799	6	9	1	15	1	2	28	9	56	1368	610	2036	88
73	10	2	4	—	—	—	—	—	—	540	24	11	—	17	4	1	18	7	11	87	36	86	—
382	20	3	2	1623	—	—	—	—	—	4879	20	—	1	10	9	2	22	1	16	733	140	550	11
3110	19	2	10	8484	5	—	1916	13	2	39206	5	10	1	6	2	2	18	9	405	6282	1748	4873	108
Kolonien.																							
82	11	2	2	200	9	7	206	2	7	1076	27	3	—	28	3	1	11	1	25	147	49	187	1
451	21	4	4	118	29	3	53	22	10	2387	27	4	—	23	—	3	4	9	98	482	127	258	—
181	26	3	1	284	18	2	113	—	4	1102	29	6	—	18	10	1	27	5	36	271	189	213	1
153	18	3	2	225	16	6	71	14	—	822	10	9	—	16	10	1	21	2	28	172	74	139	—
16	14	1	3	140	—	3	55	15	7	330	25	7	—	24	7	3	5	5	—	42	11	31	—
125	24	1	3	299	10	9	253	7	11	1040	11	5	—	10	6	2	20	8	44	222	41	247	1
41	21	1	3	218	18	4	139	23	8	589	13	9	—	17	2	3	5	7	11	112	1	24	—
76	2	1	10	239	19	11	53	21	8	728	21	3	—	17	6	3	5	1	38	156	35	46	1
106	18	2	2	378	27	2	83	19	3	969	26	4	—	19	9	1	21	10	42	200	47	121	8
56	6	2	1	311	5	7	197	7	2	751	28	11	—	27	8	4	12	8	5	143	17	19	—
58	27	3	9	302	4	9	105	6	4	714	17	2	1	15	5	2	10	9	24	210	61	82	—
77	29	1	8	384	8	—	182	18	4	936	18	1	—	19	8	2	21	6	24	405	50	85	—
47	20	3	5	300	17	3	202	22	9	753	15	6	1	24	1	3	11	4	—	180	22	52	—
47	19	1	7	248	11	9	151	14	1	641	12	1	—	21	1	2	27	10	5	188	61	51	—
1524	16	2	5	3652	17	3	1869	16	6	12847	14	11	—	20	8	2	12	4	380	2930	785	1555	12

Laufende Nr.	Namen.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Colonate.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Armen incl. der theilweise Unterstützten	Dazu geh. Grundbesitz im Ganzen Morgen	Dazu geh. Grundbesitz uncultivirt Morgen	Durchschnittsgrösse d. einzelnen Colonate. Mrgn	Classensteuer im Ganzen		Classensteuer pro Kopf der Bevölkerung	
	Noch B. Moor-											
	2. Amt Esens.											
15	Blomberg	560	101	115	83	2292	575	23	172	15	9	3
16	Neuschoo	645	127	130	28	3474	1360	27	220	15	10	3
17	Eversmeer	87	14	16	—	736	180	53	33	—	11	5
18	Westdunum	156	20	38	17	730	159	37	64	9	12	4
19	Gaude	227	24	44	50	674	180	28	72	15	9	7
20	Wagnersfehn [1]	177	31	42	31	380	141	12	53	—	9	—
	Summa Amt Esens	1852	317	385	209	8286	2595	26	615	24	10	—
	3. Amt Stickhausen.											
21	Breinermoorhausen	98	9	22	12	54	7	6	12	15	3	10
22	Brückenfehn	70	11	15	2	210	26	19	25	15	10	11
23	Burlage	697	115	122	33	4069	1017	35	305	—	13	2
24	Busboomsfehn	141	25	30	4	279	35	11	46	15	9	11
25	Firrel	465	95	101	17	1597	200	17	240	—	15	6
26	Glansdorf	448	74	102	15	1192	298	16	165	15	11	1
27	Greete	92	14	19	5	280	35	20	35	—	11	5
28	Holtermoor	284	55	61	20	958	120	18	187	15	19	10
29	Holtlandernücke	190	30	43	12	320	80	11	56	—	8	10
30	Idehörn	92	13	20	4	155	19	12	25	—	8	2
31	Kiefeld	79	16	16	2	321	40	20	37	—	14	1
32	Kleinhesel	253	44	48	13	614	307	14	84	15	10	—
33	Kleinremels	145	24	30	7	316	79	13	50	—	10	4
34	Lammersfehn	282	54	57	37	852	213	16	137	—	14	7
35	Langholt	484	80	85	40	2237	280	28	307	—	19	—
36	Meerhusen	97	19	20	1	580	145	31	34	—	10	6
37	Meinersfehn	95	17	20	3	294	110	17	47	15	15	—
38	Neudorf	188	35	42	5	453	227	13	54	15	8	8
39	Neuemoor	166	41	37	7	1038	259	25	86	—	15	7
40	Neufirrel	236	46	52	5	895	336	19	90	—	11	5
41	Ockenhausen	161	30	32	5	530	265	18	53	15	10	—
42	Oltmannsfehn	138	24	28	9	446	223	18	34	—	7	5
43	Potshauser Leihe	135	23	27	5	520	—	23	98	15	21	11
44	Rinzeldorf	177	30	30	2	760	95	25	126	15	21	3
45	Schwerinsdorf	272	67	74	8	1313	492	20	114	—	12	[illegible]
46	Siebestock	66	16	16	—	573	72	36	52	15	23	10
47	Stallbrüggerfeld	143	22	27	15	184	69	8	36	—	7	[illegible]
48	Stapel	169	35	36	7	699	262	20	88	15	15	6
49	Beningafehn [1]	132	27	30	2	436	54	16	56	—	12	9
50	Rhaudermoor	261	55	62	10	355	89	6	132	—	15	2
	Summa Amt Stickhausen	6256	1146	1304	307	22530	5454	20	2817	15	13	6
	4. Amt Weener.											
51	Dielerheide [1]	349	66	89	20	380	200	6	108	—	9	5
52	Stapelmoorerheide	581	104	138	25	1500	700	14	260	—	13	5
	Summa Amt Weener	930	170	227	45	1880	900	11	368	—	11	10

[1] Privatkolonie.

Grundsteuer				Domanial-Lasten						Summe aller öffentl. Lasten (Grundsteuer, Klassensteuer, Kommunallasten, Armen- u. Schullasten einschl. Schulgeld, Kirchenlasten etc.)									Viehbestand				
im Ganzen		pro Morgen		a. dauernde (Erbpacht, Rente, Zins etc.)			b. zeitige Moor-, Torf-, Brandheuer etc. nach d. Durchschnitt 1866/8			im Ganzen			pro Morgen			pro Kopf			Pferde	Hornvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
ℛ	gr	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰					
Kolonien.																							
145	8	1	11	709	29	2	294	6	5	1759	4	3	–	23	—	3	4	3	66	214	234	99	3
212	19	1	10	994	3	5	214	10	9	2209	23	1	—	19	1	3	12	9	94	214	439	114	3
32	14	1	4	208	16	7	36	25	9	411	21	8	–	16	9	4	22	—	10	52	44	25	—
49	12	2	—	213	21	—	21	5	6	490	3	4	–	20	2	3	4	3	10	63	79	18	2
48	15	2	2	251	10	4	89	27	8	647	12	4	—	28	10	2	25	7	13	102	96	53	—
35	12	2	10	172	9	7	8	24	6	399	16	5	1	1	7	2	7	9	3	65	71	29	1
523	20	1	11	2550	—	1	665	10	7	5917	21	1	—	21	5	3	5	10	196	710	963	338	9
6	18	3	8	2	20	11	—	—	—	62	24	3	1	4	11	—	19	3	2	14	—	31	5
14	13	2	1	54	6	11	—	—	—	143	28	11	—	20	7	2	1	8	—	35	4	27	—
218	23	1	7	836	12	5	628	—	—	2760	5	2	–	20	4	3	28	10	114	374	176	2753	11
29	—	3	1	68	17	4	6	18	6	215	16	5	—	23	2	1	15	10	—	96	45	39	1
178	28	3	4	351	9	—	343	8	6	1682	7	9	1	1	7	3	18	6	38	304	100	126	—
73	8	1	10	295	10	7	21	8	6	692	28	1	—	17	5	1	16	5	19	190	29	312	10
5	21	2	7	40	16	8	—	—	—	143	23	3	–	15	5	1	16	11	12	62	5	32	—
49	—	1	6	362	9	1	—	—	—	990	22	5	1	1	—	3	14	8	7	139	84	86	2
19	—	1	9	45	20	9	12	24	9	210	16	11	—	19	9	1	3	3	1	54	11	38	—
12	—	2	4	7	19	11	8	13	4	100	1	7	–	19	4	1	2	8	2	54	—	31	—
23	25	2	3	48	13	7	27	28	—	201	9	10	–	18	10	2	16	6	—	86	49	25	—
33	25	1	8	146	26	8	21	24		472	16	10	—	23	1	1	26	-	—	117	46	49	—
22	9	2	1	96	—	2	100	—	3	344	29	8	1	2	9	2	11	5	2	54	11	50	3
50	9	1	9	253	15	7	139	2	3	835	26	2	—	29	5	2	28	11	4	168	23	54	5
129	22	1	9	763	23	2	190	—	—	2065	12	3	—	27	8	4	8	—	72	344	98	469	—
31	12	1	7	147	10	9	13	22	7	276	29	6	—	14	4	2	25	8	1	78	41	28	—
15	26	1	7	62	18	5	95	26	6	294	19	4	1	—	1	3	3	1	—	87	5	20	3
21	10	1	5	103	29	—	121	5	11	394	10	3	—	26	1	2	2	11	4	60	9	46	—
61	25	1	9	162	18	9	151	11	2	572	10	3	—	16	7	3	13	5	6	86	19	31	4
32	3	1	1	178	5	7	132	11	-	608	15	8	—	20	5	2	17	4	2	103	51	48	3
14	13	—	10	117	25	6	142	15	—	443	19	8	—	25	1	2	22	8	4	68	18	64	3
9	16	—	8	103	19	10	101	4	—	336	7	10	—	22	7	2	13	1	7	46	12	52	2
23	—	1	4	11	5	10	—	—	—	209	24	7	—	12	1	1	16	8	13	108	—	22	1
60	—	2	4	120	13	11	—	—	—	448	27	11	—	17	9	2	16	1	27	232	49	122	—
80	14	1	8	473	25	11	90	12	3	1005	28	—	—	23	—	3	20	11	11	134	14	82	1
32	-	1	11	93	23	—	—	—		239	12	7	—	12	7	3	18	10	—	87	23	19	—
11	15	1	10	50	20	—	10	29	7	155	22	1	—	25	5	1	2	8	—	50	17	82	2
29	17	1	3	200	2	11	183	9	5	650	9	2	—	27	11	3	25	5	2	146	6	32	1
28	—	1	11	211	11	2	99	—	—	525	14	8	1	6	2	3	29	5	9	100	32	36	—
27	—	2	3	117	29	7	—	—	—	613	5	5	1	21	10	2	10	6	6	64	23	74	1
1344	22	1	9	5534	2	11	2641	—	6	17698	16	5	—	23	7	2	24	10	365	3540	1000	4880	58
13	25	1	1	—	—	—	—	—	—	182	7	6	—	14	5	—	15	8	9	75	23	147	3
125	—	2	6	—	—	—	—	—	—	685	25	10	—	13	9	1	5	5	26	186	61	218	4
138	25	2	3	—	—	—	—	—	—	868	3	4	-	13	10	—	28	—	35	261	84	365	7

Laufende Nr.	Namen.	Zahl der Einwohner.	Zahl der Colonate.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Armen incl. der theilweise Unterstützten	Dazu geh. Grundbesitz im Ganzen Morgen	Dazu geh. Grundbesitz uncultivirt. Morgen	Durchschnittsgrösse der einzelnen Colonate. Mrgn	Classensteuer im Ganzen gr	Classensteuer im Ganzen ₰	Classensteuer per Kopf der Bevölkerung gr	Classensteuer per Kopf der Bevölkerung ₰
	Noch B. Moor-											
	5. Amt Wittmund.											
53	Rispelerhellmt	99	17	21	8	246	50	14	28	—	8	5
54	Kirmeer	66	13	16	12	160	18	12	28	—	12	9
55	Müggenkrug (exklusive der Schäferei)	273	51	58	39	806	194	16	100	—	11	—
56	Collrunge	69	15	16	2	393	9	26	55	—	23	11
57	Jackstette	113	26	30	6	658	376	25	37	15	9	11
58	Wiesedermeer	220	37	43	9	502	179	14	92		12	6
59	Upschört	140	27	33	21	373	65	14	52	—	11	1
60	Wiesederfehn	391	71	80	12	773	263	11	130	15	10	—
61	Hopels	33	5	6	—	159	49	32	40	—	36	4
62	Marx	116	24	29	21	190	85	8	39	15	10	2
63	Friedeburg	91	18	18	11	283	163	16	27	15	2	1
64	Horsten	68	15	14	2	159	29	11	21	15	10	10
65	Leerhave	177	36	40	—	981	291	27	102	—	17	3
66	Ardorf	125	22	35	7	395	69	18	38	5	9	2
67	Burhave	58	12	16	6	108	36	9	15	—	7	9
68	Blerssum	60	12	16	15	106	—	9	23	25	11	11
69	Willen	75	14	18	19	150	—	11	23	—	9	2
70	Poggenkrug [1]	43	9	9	—	235	—	26	40	—	27	11
	Summa Amt Wittmund	2217	424	498	193	6677	1876	16	896	15	12	2
	6. Amt Norden.											
71	Südarle	315	64	82	61	688	—	11	88	15	8	5
72	Ostermoordorf	315	62	69	29	617	—	10	80	—	7	7
73	Westermoordorf [1]	552	91	139	33	703	—	8	150	15	8	2
74	Rechtsupweg	606	127	166	28	1237	—	10	218	12	10	10
	Summa Amt Norden	1788	344	456	151	3245	—	9	537	12	9	—
	7. Amt Leer.											
75	Flachsmeer mit Steenfelderfeld [1]	747	158	170	45	1338	608	8	180	—	7	3
76	Steenfelderfehn mit Bullerbarg	339	64	75	16	1088	360	17	160	—	14	2
77	Völlenerfehn mit Völlenerkönigsfehn	877	170	205	31	1360	930	8	352	—	12	—
78	Grosswolderfeld mit Collhusen	274	35	50	26	320	200	9	68	15	7	6
79	Ihrenerfeld mit Hustede, Patersweg und Unlande	444	80	107	37	906	596	11	145	—	9	10
80	Klinge	164	26	34	11	230	80	9	50	—	9	2
81	Neermoorer Kolonie	393	86	90	2	320	80	4	120	—	9	2
82	Veenhuser Kolonie	162	36	41	5	468	312	13	45	15	7	4
	Summa Amt Leer	3400	655	772	173	6030	3166	9	1121	—	9	1
	Summa 1—82	21771	4064	4748	1731	67295	17899	17	8235	6	11	4
	Dazu die Summe d. Fehnkolonien	14931	2974	3194	553	32534	9226	11	9601	15	19	2
	Zusammen	36702	7038	7942	2284	99829	27125	14	17836	21	14	3

Bemerkung: Mehrere der oben angegebenen Ortschaften, namentlich solche im sichtigung gezogen, als Theile derselben den Moor-Kolonien gleich zu achten sind.

[1] Privatkolonie.

Grundsteuer im Ganzen		Grundsteuer pro Morgen		Domanial-Lasten a. dauernde (Erbpacht, Rente, Zins etc.)			Domanial-Lasten b. zeitige Moor-, Torf-, Brandheuer etc. nach d. Durchschnitt 1866 8			Summe aller öffentl. Lasten (Grundsteuer, Klassensteuer, Communallasten, Armen- u. Schullasten einschl. Schulgeld, Kirchenlasten etc.) im Ganzen			pro Morgen			pro Kopf			Viehbestand Pferde	Hornvieh	Schweine	Schafe	Ziegen
ℛ	gr	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰	ℛ	gr	₰					
Kolonien.																							
22	—	2	8	81	1	—	102	5	11	281	22	5	1	4	4	2	25	5	8	68	2	51	2
11	16	2	2	42	17	10	56	19	8	172	1	11	1	2	3	2	18	3	3	40	2	14	1
44	25	1	8	147	17	6	226	13	7	575	16	11	—	21	5	2	3	3	9	164	5	62	7
49	29	3	10	96	24	—	33	8	10	317	3	4	—	24	2	4	17	10	19	125	5	33	1
20	5	—	11	136	27	—	65	15	—	336	25	8	—	15	4	2	29	5	2	36	3	15	3
26	6	1	7	129	23	—	466	—	—	891	9	3	1	23	3	4	1	6	16	137	29	96	3
23	8	1	10	94	8	—	237	—	—	515	24	6	1	11	5	3	20	6	11	94	19	36	3
50	29	2	—	272	6	8	467	—	—	1174	9	10	1	15	6	3	—	1	3	277	45	50	—
51	21	9	9	4	17	—	40	—	—	163	1	10	1	—	9	4	28	3	4	93	11	9	—
10	10	1	8	48	—	—	109	—	—	263	21	4	1	11	8	2	8	2	2	97	10	21	3
13	19	1	5	53	5	—	62	10	—	197	19	1	—	20	11	2	5	2	1	63	9	27	—
12	2	2	3	76	29	2	26	12	—	187	9	—	1	5	4	2	22	8	—	42	8	10	1
61	27	1	11	174	19	—	82	21	5	560	28	8	—	17	2	3	5	1	9	164	12	39	1
17	6	1	4	116	20	—	33	—	5	279	15	6	—	21	3	2	7	1	10	74	7	32	2
4	5	1	2	12	28	—	15	—	—	71	23	—	—	19	11	1	7	1	1	8	3	5	1
9	8	2	7	34	26	—	11	8	—	111	28	—	1	1	8	1	26	—	—	9	2	10	2
9	27	2	—	36	5	—	13	20	—	143	3	—	—	28	7	1	27	3	2	41	8	17	3
21	11	2	9	41	15	—	13	8	6	168	25	10	—	21	7	3	27	10	7	48	7	19	1
460	8	2	1	1600	19	2	2060	23	4	6412	19	1	—	28	10	2	26	9	107	1580	187	516	31
66	27	2	11	196	18	2	—	—	—	561	18	2	—	24	6	1	23	6	15	82	27	132	—
55	12	2	8	110	14	2	—	—	—	375	20	5	—	18	3	1	5	9	9	80	25	88	—
55	8	2	4	2	—	—	—	—	—	569	5	2	—	24	3	1	—	11	5	75	41	170	—
158	27	3	10	166	27	3	—	—	—	1022	3	6	—	24	10	1	20	7	27	152	50	224	—
336	14	3	1	475	29	7	—	—	—	2528	17	3	—	23	5	1	12	5	56	389	143	614	—
105	27	2	5	341	—	—	144	20	—	1395	7	—	1	1	3	1	26	—	27	185	22	423	14
76	—	2	1	70	—	—	—	—	—	644	—	—	—	17	9	1	27	—	34	179	32	282	—
112	20	2	6	291	—	—	111	20		1244	5	—	—	27	5	1	12	7	52	363	41	561	—
19	14	1	10	110	—	—	94	10	—	406	24	—	1	8	2	1	14	6	6	64	10	51	—
74	—	2	5	197	—	—	180	10	—	781	10	—	—	25	10	1	22	10	15	151	27	181	—
27	—	3	6	62	—	—	13	—	—	241	—	—	1	1	5	1	14	1	6	60	2	65	—
37	18	3	6	75	—	—	—	—	—	483	18	—	1	15	4	1	7	—	4	154	29	179	—
5	16	—	4	45	10	—	184	10	—	367	21	—	—	23	7	2	8	1	2	69	4	68	—
458	5	2	3	1191	10	—	728	10	—	5563	25	—	—	27	8	1	19	1	146	1225	167	1810	14
4786	21	2	2	15004	19	—	7965	—	11	51836	27	1	—	23	1	2	11	5	1285	10635	3329	10108	134
3110	19	2	10	8484	5	—	1916	13	2	39206	5	10	1	6	2	2	18	9	405	6282	1748	4873	108
7897	10	2	4	23488	24	—	9881	14	1	91043	2	11	—	27	4	2	14	5	1690	16917	5077	14981	242

Amte Wittmund, sind nach ihrem Umfange, Bevölkerung u. s. w. nur insoweit in Berück-

Nr. 8. Zustand der Fehne i. J. 1880 und Vergleichung.

(Aus den Prot. d. Centr.-Moor-Comm., 14. Sitz., 1881, S. 86 fg. zusammengestellt).

		1833	1848	1867	1880	Gesamtareal (ha)	Durchschn. Reinertrag pro ha (Mark)				Umfang des kultiv Areals pro Kopf	Unkultivirt (ha) ungefähr	Grundsteuer Mark	Seit 1869 neu ausgewiesene Colonate
							Acker	Wiese	Weide	Gesamtareal				
Grossefehn . .	Einwohner	1228	2118	2799	3065	1506	14,18	23,44	9,62	12,57	0,45	140 ausschl. Wilhelmsfehn.	1814	4
	Wohnstellen	278	331	474	518									
Spetzerfehn . .	Einwohner	648	829	953	1118	816	12,09	23,16	9,03	10,14	0,60	150	792	—
	Wohnstellen	108	141	179	205									
Neuefehn . . .	Einwohner	373	398	438	403	473	11,13	19,38	10,62	12,57	1,05	50	570	12
	Wohnstellen	72	76	86	88									
Iheringsfehn . .	Einwohner	608	911	1202	1332	763	11,49	18,78	7,02	8,40	0,51	85	614	63
	Wohnstellen	126	174	236	260									
Bockzetelerfehn	Einwohner	448	514	540	521	644	14,52	18,60	13,41	13,50	1,24	—	831	—
	Wohnstellen	92	97	111	102									
Ihlowerfehn . .	Einwohner	397	437	689	702	740	12,18	21,12	3,12	11,28	1,01	132	799	5
	Wohnstellen	58	75	115	117									
Hüllenerfehn .	Einwohner	184	137	126	106	184	15,57	22,38	16,77	17,34	1,55	20	304	—
	Wohnstellen	23	23	25	24									
Lübbertsfehn .	Einwohner	267	258	373	331	494	19,29	21,54	17,28	18,87	1,49	—	893	—
	Wohnstellen	47	43	68	65									
Sa. Amt Aurich	Einwohner	4103	5597	7120	7578	5620	—	—	—	10,52	0,68			
	Wohnstellen	804	960	1294	1379									

Holterfehn . .	Einwohner	—	305	699	790	420	6,60	28,53	2,46	8,73	0,37	125	340	—
	Wohnstellen	—	60	117	122									
Nordgeorgsfehn	Einwohner	57	203	329	403	769	6,96	—	1,50	1,95	0,76	461	143	14
	Wohnstellen	11	37	56	70									
Südgeorgsfehn .	Einwohner	9	242	465	566	531	4,02	13,50	1,83	2,61	0,45	276	133	21
	Wohnstellen	3	46	79	90									
Ostrhauderfehn .	Einwohner	220	541	909	1263	1088	5,64	11,76	1,26	1,47	0,56	380	155	22
	Wohnstellen	38	102	166	212									
Westrhauderfehn	Einwohner	948	1447	2324	2915	1689	7,35	11,25	3,18	4,29	0,43	440	697	17
	Wohnstellen	164	278	417	479									
Rhaudermoor .	Einwohner	463	735	871	923	342	9,41	15,78	5,76	7,41	0.26	105	244	—
	Wohnstellen	88	141	162	162									
Stickelkamperfehn	Einwohner	418	422	472	424	154	18,96	9,24	12,47	13,11	0,32	20	193	—
	Wohnstellen	83	90	90	89									
Sa. Amt Stickhausen . . .	Einwohner	2115	3895	6069	7284	4993	—	—	—	4,49	0,49	—	—	—
	Wohnstellen	387	754	1087	1229									
Sämmtliche Fehne einschl. der hier nicht aufgeführten . .	Einwohner	(i. J. 1789) 3239	10653	14931	16527	14610[1]	—	—	—	—	—	4610	—	—
	Wohnstellen	585 (nach Freese)	1938	2974	3266									

Vergl. S. 119, 121, 134, 135, 141, 163, 175, 177, 180, 216, 355.

[1] Betr. die Differenz zwischen den Ergebnissen der Grundsteuerveranlagung und den früheren Schätzungen vergl. S. 172, Anm. 1.

XIII.

Auszug aus der Erklärung der Stände auf das Rescript vom 16. Dez. 1843.

(Ostfr. Landschaft, Acta gen., das Urbarmachungswesen usw. betr. Lit. U., Num. 1.)

.... Die bestimmte Erklärung des Königlichen Willens wegen einer gerechten und billigen Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und der etwa sonst Beteiligten, dem Domanio gegenüber .... und die landesväterliche Äußerung des Vertrauens, daß auf diesem Wege eine zum Wohl der Gemeinden und der Eingesessenen der Provinz befriedigende Lösung der mehr gedachten Verhältnisse erfolgen werde, wurde von Ständen sehr dankbar entgegengenommen: und sie ließen es bei dieser Königlichen Zusicherung um so mehr bewenden, als behauptet wurde, daß schon in der neuesten Zeit bei Regelung jener Verhältnisse eine grössere Billigkeit Seitens des Domanii vorgewaltet habe und insbesondere bei Kolonistenansetzungen mit mehrer Umsicht und Berücksichtigung der alten Gemeinden verfahren werde, den Gemeinheitsteilungen aber überall besondere Hindernisse, namentlich was den Teilungsmaßstab anbelangt, nicht mehr entgegenstehn.

Vergl. S. 195.

XIV.

Mass-, Münz- und Gewichtsvergleichung.

(Vergl. Freese, A. a. O. S. 163 fg., Bleibtreu, Handbuch der Münz-, Maß- und Gewichtskunde, Stuttgart 1863.)

1 Rheinl. Diemath à 400. 12füssige □ Ruthen = $2^1/_6$ hannov. Morgen = 0,567 ha.

1 Moordiemath à 450. 15füssige □ Ruten = $3^1/_2$ hannov. Morgen (fast 1 ha).

1 Tagewerk Buchweizenland à 96 Fuß (8 Ruthen) Länge und 24 Fuß (2 Ruthen) Breite = 16 □ Ruthen (auf den Kgl. Wildnissen.)

oder à 6.16füssige Ruthen Länge und $1^1/_2$ 16füssige Ruthen Breite = 9 □ Ruthen (auf den meisten Privatfehnen).

Es gehen also 25 Tagwerke auf ein Diemath. Auf einigen Fehnen sind jedoch die Tagwerke nur 9 □ Ruthen groß, wovon dann 44 $^{4}/_{9}$ Tagwerke auf 1 Diemath gehen.

1 Stock = ein 8 Fuß rheinl. langer Stab, mit dem das Messen auf den Fehnen geschieht.

1 Tagwerk Torfgrund à 96 Fuß Länge und 8 Fuß Breite = 5 $^{1}/_{3}$ □ Rth.
oder à 96 Fuß Länge und 7 Fuß Breite = 4 $^{2}/_{3}$ □ Rth.

Ein Tagewerk wird von einem Ploeg Torfgräber in einem Tage ausgegraben und enthält 1 $^{1}/_{2}$ bis 1 $^{3}/_{4}$ Emdener Last Torf, wovon jedoch durch Zerbrechen ein Teil verloren geht.

1 Pütte (auch Spritt) ist gewöhnlich 7 bis 10 Fuß breit. Die Länge ist auf den verschiedenen Fehnen verschieden.

1 Schlag („Torf in Schlag graben geschiehet, wenn auf einer Karre ohne Seitenbretter die Törfe horizontal geleget und alsdann perpendicular gegen das Lager gesetzt werden") ist in der Regel 1 Stock (8 Fuß) lang und 1 Stock breit. 32 Schläge machen ein Tagewerk aus.

1 Last Torf enthält: in Emden 140 Körbe, deren Größe gesetzlich auf 2 Fuß 8 $^{3}/_{4}$ Zoll Höhe, 1 Fuß 11 Z. obere und 1 Fuß 4 Zoll untere Weite des Durchmessers festgesetzt ist. Je nach der Größe der Törfe enthält eine Emdener Last 3500—8400 Stück Törfe.

in Norden 144 Körbe (2 Fuß hoch. 2 Fuß weit) und 5400—6000 Stück,

in Leer 210 Körbe und etwa 8680 Stück.

Es ist dies ein sehr ungenaues, je nach der Grösse und Lagerung der Törfe verschiedenes Maß. Im Allgemeinen wird gerechnet:

1 Emdener Torflast = 17 $^{1}/_{2}$ cbm (8 Fuder). Wenn indessen die Körbe gehäuft gemessen werden, kann man auf eine Last 20 cbm rechnen.

Noch weiter gehen die Angaben über das Gewicht einer Torflast auseinander. In Emden wird gerechnet:

1 Torflast = 5460—7525 kg, durchschnittlich 6492 kg. Auf Grossefehn

1 Torflast = 3500—7000 kg.

1 Schiffslast = 2 Tonnen = 2000 kg.

1 einlastiges Schiff kann also nach emdener Rechnung durchschnittlich nicht ganz $^{1}/_{3}$ Torflast tragen.

1 Hunt = 13,57 cbm ($^{1}/_{2}$ Hunt = 6,78 cbm), oder nach neuerer Bestimmung in Bremen:

1 Hunt = 12 cbm. Das Gewicht eines Hunt Torf schwankt in demselben Masse, wie dasjenige der Torflast.

1 Tagewerk Torf im Bremischen = c. 6 cbm.

1 Vierupsaat = c. 14 ar.

1 Scheffelsaat (in Lingen) = c. 7 ar.
(in der Grafschaft Bentheim) = c. $8^1/_2$ ar.

1 Gras (holl.) = 1 hann. Morgen 26 □ R.

1 Thlr. Pr. Cour. (1764) à 30 sgr. = 27 Schaf = 54 Stbr. ostfr. (à 10 Witten) = 36 Stbr. holl.

1 Gulden ostfr. à 20 Stbr. ostfr. à 10 Witten = 0,37037 Thlr. Pr. Cour.

1 Gulden holl. à 20 Stbr. holl. = 30 Sbtr. ostfr. = 0,55556 Thlr. Pr. Cour.

1 Rthlr. à 24 ggr. à 12 ₰ = 56 Stbr. ostfr. = 37 Stbr. holl. + 3 ₰ münsterisch = 1,05000 Thlr. Pr. Cour.

2 Stbr. holl. = 3 Stbr. ostfr.

1 ostfr. Daaler = 15 Schaf = 30 Stbr. ostfr. (Gemeinthaler).

(Nach dieser Münze wurden die Torfpreise noch berechnet, als dieselbe im Uebrigen in Ostfriesland längst außer Gebrauch gekommen und durch die holländischen bezw. preußischen Münzen ersetzt war).

1 Brem. Reichsthlr à 72 Groten à 5 Schwaren = 1,12500 Thlr. Pr. Cour.

72 Groten = 48 Schillinge ($1^1/_2$ Groten = 1 Schilling).

Über die ausserordentlich schwankenden Torfpreise siehe Freese S. 112 fg., v. Bodungen S. 39.

Vergl. S. 53, 58, 74, 103, 180, 234, 319.

XV.

Die Wasserstrassen der Moorgebiete. (S. die Karte).

(Wasserstrassen in Preussen, Berlin 1877. Reinick, Moorgebiete des Herzogtums Bremen).

A. Die ostfriesischen Fehnkanäle.

Bezeichnung des Kanals	Tiefe m	Schleusen- Tiefe m	Schleusen- Breite m	Schleusen- Länge m
Ihlowerfehn-Kanal	1,1	—	—	—
Hüllenerfehn- „	1,1	—	—	—
Bockzetelerfehn-Kanal	0,9	0,9	4,7	16
Grossefehntjertief	1,1—1,4	1,4—1,9	5—6,6	16
Iheringsfehn-Kanal	1,1	1,1	4,7	16
Neuefehn- „	1,1	1,1	4,7	16
Spetzerfehn- „	1,3	1,6	4,7	16
Warsingsfehn- „	1,1	1,3	4,7	16
Georgsfehn- „	1,3—2	1,5	5,3	21
Abelitz-Moordorfer Kanal	1,4	1,5	4,0	16,8
Holterfehn-Kanal	1,4	—	—	—
Berumerfehn- „	1,3	1,5	4,7	23,4
Rhauderfehn- „	1,4	1,5	4,81—5,53	38,1—40,5
Vossbarger Wieke	1,4	1,5	4,7	21
Fehntjertief	1,4		5,8	Siele ohne Kammern
Oldersumertief	2,7		7,6	Siele ohne Kammern

B. Die Wasserstrassen in den 4 bremischen Moorämtern.

Bezeichnung.	Tiefe bei gewöhnlicher Fluth	Breite. Sohlen- m	Breite. Spiegel- m	Grösste Schiffe Tonnen
Hamme (Oste-Hamme-Kanal — Holzstelle	0,6	6—7	8—10	2—4
„ (Holzstelle bis Ritterhude)	1,2	12,25	14	100
Oste (Mintenburg bis Oste-Hamme-Kanal)	0,7—0,8	—	—	2
„ (Oste-Hamme-Kanal bis Bremervörde)	—	18	21	8
Schwinge (Horst bis Stade)	1,50	—	—	—
„ (Stade bis Brunshausen)	1,9—4,50	11,68	32	60—115
Wümme (Truperdeich bis Kuhsiel)	1,0	45	50	40
„ (Kuhsiel bis Brücke bei Burg Lesum)	1,0	45	50	40
Oste-Hamme-Kanal (Findorf-Gnarrenburg: Hammeabtheilung)	0,876	4,08	5,84	2—4
Oste-Hamme-Kanal (Gnarrenburg-Klenkendorf: Scheitelstrecke)	0,876	4,08	5,84	8
Oste-Hamme-Kanal (Klenkendorf-Oste: Osteabtheilung	0,876	4,08	5,84	8
Osterholzer Hafenkanal	1,2	6,0	9,0	40
Semkenfahrt (Adolfsdorf-Bremen)	1,0	2,5—4,0	3,0—6,0	8
St. Jürgenskanal (Hamme-Wümme)	1,0	2,5	3,0—4,0	8
Umbecksfahrt (Schlussdorf-Hamme)	1,0	2,5	3,4	2
Wörpefahrt (Tüschendorf-Bremen)	1,2	2,5—4,0	3—6,0	8
Neu St. Jürgen-Kanal (N. St. Jürgen-Hamme)	1,0	2,5	3,4	2

An Ortsschiffgräben waren 1864 vorhanden 22 809 Ruthen (mit 3,704 m Spiegelbreite.)

Von den Schiffgräben des ehemaligen Amtes Lilienthal münden:

in die Hamme: Der Heudorfer und Neu St. Jürgener Schiffgraben, die Umbeck mit Nebengräben: Bergedorfer, Schlußdorfer und Mevenstedter Schiffgraben, der Semkengraben mit Nebengräben: Bergedorfer, Südweder, Worpsheimer, Westerweder, Mooringer und Nordweder Schiffsgraben.

in die Wörpe: Der Tüschendorfer, Seehauser, Moorender, Schrötersdorfer, Worphauser, Wörpedorfer, Schmalenbecker, Eikedorfer, Dannenberger, Grasdorfer, Meinershauser, Huxfelder und Mittelmoorer Schiffgraben,

in die Wümme: der Seeberger und Rautendorfer Schiffgraben.

Abgaben wurden 1864 erhoben:

im Semkengraben von jedem beladenen Schiffe 2 Gr., jedem unbeladenen 1 Gr. (von Nichtinteressenten das doppelte),

in den übrigen Schiffgräben von Nichtinteressenten $1^1/_2$ Gr. für jeden beladenen Kahn.

in der Wörpe nach dem Bedürfnis wechselnd,

ferner in der Semkenfahrt und im Kuhgraben.

Im Amte Bremervörde münden in den Oste-Hamme-Kanal der Fahrendorfer und Fahrendahler Schiffgraben, in die Oste der Ostendorfer, Ottendorfer, Mehedorfer, Iselersheimer, Hönauer, Neuendammer und Lindorfer Schiffgraben.

(Näheres in den oben angeführten Schriften).

Vergl. S. 181, 182, 247, 254, 394.

XVI.

Die Abgaben der bremischen Kolonisten.

(S. die Quellenangabe in Anh. XVIII.)

Nro. 1. Abelhüttenberg (N. St.-Jürgen) Aug. 1751.

Die Kolonisten haben zu zahlen (jährlich):

Für die Anbauung			24	Grote
An Weidegeld			42	„
Zins für Saatland, Wiesen und Torfstich (à Mg. 4 Gr.)	2	Rthlr.	50	„
Dienstgeld	1	„	—	„
Contributionsgeld	1	„	18	„
	5	„	62	„

Außerdem ist der Schmalzehent in natura zu liefern und für das erste Mal — ohne Consequenz — ein Weinkauf von 1 Rthlr.

Der Anbauer hat neun Freijahre. Bis Jacobi 1752 muß er das Bauholz auf seinen Wohnplatz geschafft haben. In Breite seiner Stelle hat er vor und hinter seinem Hause den Kanal zu graben, während Schleusen und Schütte von der Kammer angelegt werden.

Nro. 2. Wörpedorf, 1752.

Zins für neuen Anbau 24 Grote, Weidegeld für die Vorweide 42 Grote, Zins für 48 Morgen Saatland 2 Rthlr., für 2 Rauchhühner 12 Grote, Dienstgeld 48 Grote, für Contributions- und Einquartirungsfreiheit 1 Rthlr. 18 Grote, Zehntgeld für 18 Himten Aussaat 1 Rthlr.

Nro. 3. Rantendorf und Schmalenbeck. (1762).

Bedingungen,

nach welchen die Neubauers am Rautenberge und der Schmalenbecker-Riede bis zu hoher Königl. u. Churfürstl. Cammer Ratification angenommen sind.

1.

Die Neubauers bekommen ein jeder 50 Morgen Mohr-Land zu Saat-Land und darneben die auf dem Plan bemerkten Räumte zum Torfstich und zur Vorweide in Communion und zwar solchergestalt, daß sie sich die Nutzung solcher Gemeinheit in Ansehung des Torfstichs und der Weide in der Maaße gefallen lassen, wie ihnen selbige nach gezogenen Loosen vom Amte wird vorgeschrieben werden.

2.

Sie übernehmen dagegen nach zurückgelegten 12 Freijahren, mithin zwischen Michaelis und Martini 1776 zum erstenmahl, in die Amts-Ottersbergischen Register zu bezahlen:

An Gelde mit Inbegriff 1 Rthlr. 18 Grote für die Contributions- und Einquartierungsfreiheit und des beständigen Zehnt-Geldes, überhaupt sechs Rthlr. und darneben von den Bienen den Schmal-Zehnten abzugeben.

3.

Verpflichten sie sich, ihre Stellen anietzo gleich zu begrüppen und darauf gute Häuser zu setzen, auch diese auf instehenden Pfingsten gerichtet und gedecket zu haben.

4.

Unterwerfen sie sich bei Verlust ihrer Stellen, sowohl demjenigen was ihnen in Ansehung der Cultur derselben, als wegen der mit den Nachbarn zu beobachtenden Grentzen auch zu übernehmenden Pflichten und Lasten in der Gemeinde wird vorgeschrieben werden, genau nachzuleben, im gleichen die auf solche Bau-Stellen, außer vor Specificirten

Gefällen Kommenden onera als: Land Folgen — Gefangen-Wachten-Atzungs-Kosten, Pastoren und Küster Pflicht, Unterhaltung der Brücken, Wege und Stege, Grabens und Befriedigungen etc. abzuhalten und zu leisten.

5.

Ist der Wein Kauf für das mahl für einen jeden Neubauer zu 1 Rthlr. festgesetzet, es soll jedoch hiernächst mit dem nachfolgenden Wirthe ein dem Zustand der Stelle und deren Abgiften gemäße Behandlung bei jedesmaliger Veränderung Platz haben.

Nro. 4. Heudorf 1782.

Haus und Gartenzins 1 Rthlr. 4 Grote, Dienstgeld (Mich. und Ostern) 2 Rthlr., Weidegeld 1 Rthlr., Osterzinsgeld 1 Rthlr. 36 Grote, für Contrebutionsgeld 1 Rthlr., Wiesenzins 2 Rthlr., beständiges Zehntgeld 1 Rthlr. 24 Grote.

Nro. 5. Auszug aus den Bedingungen, zu denen die Kolonate im Achimer Teil des Hellweger und Tüchtener Moores ausgegeben sind: (1792 fg.)

1) Die Bauplätze (c. 50 Morgen groß) werden den Anbauern, so wie sie zwischen den Grüppen liegen, eingethan,

2) und zwar zu Meyerrecht. Zum ersten Male wird kein Weinkauf bezahlt. Die Nachwirte dagegen müssen denselben nach dem gleichen Grundsatze, wie die übrigen Herrschaftlichen Meyer des Gohgerichts Achim entrichten.

3) Der Meyerzins beträgt nicht mehr als $4^1/_2$ Himten Roggen Neu Braunschw. Maßes nach 10 ganzen und 10 halben Freijahren.

4) Ferner ist der Schmalzehnt von den Bienen und dem übrigen Vieh, sowie der Kornzehnt von den Feldern in eben dem Maße zu zahlen, wie die übrigen Zehntpflichtigen im Hofgericht solchen entrichten (nach Ablauf der Freijahre).

Doch ist während der ersten 30 Jahre nach dem Antritt der Stelle die Zahlung des Kornzehnten auch in Geld (à Himten 32 Schilling Cassenmünze) zulässig.

Über die Rechtsverhältnisse der bremischen Privatkolonien, sowie der Kolonien in den ehemaligen Ämtern Freiburg, Hagen, Harsefeld, Himmelpforten, Lehe, Osten, Verden und im Lande Hadeln siehe die Celler Festschrift von 1864 a. a. O.

Vergl. S. 258.

XVII.

Die Kosten der bremischen Moorkolonisation (in Rthlr.)

(S. die Quellenangabe im folg. Anhang).

Jahr.	Lilien-thal.	Ottersberg.	Bremer-vörde.	Osterholz.	Zu-sammen.
Von 1750 bis 1779 sollen im Ganzen für die Moorkultur (ohne Oste-Hamm-Kanal etc.) 53066 Rthlr. ausgegeben sein.					
1780	289	1661	1850	893	5698
1781	499	1668 + 128	1850	882	4900
1782	292	1117	2634	663	4706
1783	427	941	968	514	3847
1784	525	1532	797	659	3514
1785	620	1491	1981	674	4768
1786	214	1378	2363	563	4578
1787	676	1290	1981	854	4802
1788	613	1945	2551	824	5935
1789	507	2505	930	695	4639
1790	510	2308	926	428	4173
1791	616	1920	1147	473	4157
1792	617	1724	992	395	3730
1793	495	1853	649	199	3197
1794	603	1771	1729	362	4466
1795	621	2073	1447	497	4640
1796	1299	768	2227	818	5112
1797	1792	718	1845	478	4792
1798	148	1844	1888	476	4358
1799	?	?	?	?	?
1800	215	1647	2073	373	4307
1801	912	1548	2850	211	5552
1802	562	2088	1934	356	4941
1803—1814	?	?	?	?	3200

Zusammen: 1780—1814 104167
1750—1814 157233

Über die während dieses Jahrhunderts verwandten Beträge siehe die Celler Festschrift a. a. O. und die angeführte Denkschrift (Reinick). Vergl. S. 258.

XVIII.

Tabellarische Übersicht über den Zustand der bremischen Moorkolonien in den Jahren 1779—1834.

Quelle der Anhänge XVI bis XX einschl.: (Akten der vorm. Landdrostei Stade — Kgl. Regierung zu Stade —. Generalia, Acta die abgehaltenen Moorkonferenzen und darauf erlassenen Verfügungen betr. Nr. 1—41, 1750—1831.)

Jahr.	Zahl der		Von den Feuerstellen sind				Gesamtareal.	Dungland.[1]	Brandland.[1]	Gartenland.	Gräserei.	Zahl der					Einwohner.	Zins nach Ablauf der Freyjahre.
	Dörfer	Feuerstellen	mit Häusern bebaut.	mit Hütten bebaut.	besetzt, aber unbebaut.	unbesetzt.		Morgen.	Morgen.	Morgen.	Morgen.	Obstbäume	Pferde	Hornvieh.	Schafe	Bienenstöcke.		
A. In den vier Moorämtern:																		
1779	26	594	454	16	49	75	31651	1433	968	226	1170	972	135	1772	1150	473	2474	3517
1780	29	634	488	9	83	54	33670	1636	1301	201	1193	1015	131	1844	1089	584	2723	3697
1781	32	684	498	18	93	75	36129	1639	1710	208	1100	1134	132	1824	1139	623	2939	3819
1782	36	722	523	16	94	89	38110	1739	613	225	1108	1139	159	1890	1175	663	2978	3900
1784	41	830	570	26	41	193	42056	1838	1541	235	1147	1259	142	1923	1033	497	3114	4019
1785	42	847	590	19	32	206	42936	1859	1006	242	1183	1312	142	2013	1102	482	3233	4019
1786	42	850	599	22	41	188	43664	2015	1166	245	1194	1298	140	1894	988	432	3266	4019
1787	43	859	614	23	39	183	44151	2051	1051	255	1256	1320	129	1848	612	334	3436	4070
1788	44	868	625	23	43	177	44643	2061	1203	267	1271	1811	127	1984	803	304	3563	4340
1789	45	874	637	23	42	177(?)	45065	2136	1289	273	1300	1902	184	2171	1044	414	3674	4408
1789[2]	55	1063	813	23	42	185	51868	4594	1295	429	1945	2220	188	2866	1625	514	4671	4955
1790	57	1094	822	21	59	192	53512	4648	1466	440	1969	2334	183	3040	1603	611	4788	5224
1791	58	1114	840	27	57	190	54552	4794	863	446	1996	2813	189	3099	1651	598	4940	5320
1792	58	1116	851	25	54	186	55994	4716	988	452	2002	3043	211	3082	1529	648	4959	5320

1793	58	1117	865	31	64	157	56044	4821	1099	467	2013	3548	212	3139	1419	651	4958	5320
1794	60	1126	885	43	59	139	56712	4966	1099	484	2026	3677	211	3272	1502	654	5137	5328
1795	62	1161	907	45	57	152	58134	4950	1081	489	2043	3960	224	3293	1413	683	5257	5351
1796	62	1168	931	41	53	143	58535	5110	1417	502	2120	3981	240	3350	1476	827	5292	5414
1797	62	1173	953	37	58	125	58608	5144	1338	514	2149	4165	290	3348	1557	872	5424	5415
1798	62	1175	969	36	103	67	58608	5250	1149	534	2157	4427	309	3581	1579	908	5572	5814
1799	62	1158	1000	42	72	44	58695	5252	1571	541	2169	4371	326	3691	1541	933	5759	5833
1800	65	1239	1023	44	64	108	63371	5321	1050	551	2196	4761	343	3689	1385	701	5897	6018
1801	65	1239	1053	47	101	38	63414	5274	1175	557	2203	4959	322	3647	1091	405	6104	6265
1823	68	1369	1303	20	18	28	65791	6237	1533	760	3164	4731	405	4353	2361	1013	8245	6871
1824	68	1373	1315	24	34	—	65791	6346	1559	771	3197	4820	418	4445	2455	1018	8325	6878
1827	70	1351	1301	33	13	—	65923	8649			3424	5029	377	3765	1911	776	8445	7483

B. In der gesamten Landdrostei Stade:

1827	87	1648	1590	35	13	10	78154	10234			3734	8873[3]	438	5226	3178	2716	10191	?
1830	90	1763	1633	28	52	50	81337	10018			5108	12534	460	5295	2016	1484	11360	7987(?)
1834	90	1833	1724	38	41	30	82966	9286			6700	13077	440	5547	2575	1392	12334	8170(?)

Vergl. S. 258.

Anm. 1. Die Schwankungen in dem Umfange des Dung- und Brandlandes beruhen darauf, dass in trockenen Jahren mehr gebrannt und der Dünger für Weide und Garten gebraucht zu werden pflegte, während in nassen Jahren, in denen der Brandfruchtbau schwierig war, möglichst viel Kornbau auf gedüngtem Boden getrieben wurde.

2. Seit 1789 werden in den Tabellen die vor 1750 gegründeten Kolonien, sowie die Weinkaufsmoore mit aufgeführt. (S. Anh. XX).

3. Ausserdem an den Dämmen 38890 Bäume (Birken u. s. w.).

XIX: Tabellarische Nachricht

vom Zustande der Moorkultur in nachbenannten vier Ämtern des Herzogtums Bremen im Jahre 1824.

	Namen der Dörfer.	Feuerstellen: Anzahl derselben.	Feuerstellen: mit Häusern bebauet.	Feuerstellen: mit Hütten bebauet.	Ausgewiesenes Moorland. Morgen.	Kulturbeschaffenheit desselben: Saatland im Dünger. Morgen.	Saatland im Brande. Morgen.	Gartenland. Morgen.	Gräserei. Morgen.	Hanf. Morgen.	Flachs. Morgen.	Obst-Bäume. Stücke.	Viehzucht: Pferde. Stück.	Hornvieh. Stück.	Schafe. Stück.	Bienen Stöcke.	Bevölkerung.	Zins nach abgelaufenen Freijahren. Rthlr.	Mgr.
	Ottersberg																		
1	Neu St. Jürgen	45	45	—	2932	241	48	40	107	15	—	340	4	180	160	24	332	405	27
2	Wörpedorf	51	51	—	3628	344	39	32	145	25	6	512	6	236	—	154	388	306	—
3	Heudorf	30	30	—	1968	284	22	22	492	12	2	130	38	160	40		196	355	—
4	Rautendorf	36	36	—	2649	113	39	23	76	4 1/2	—	177	22	106	26	45	180	237	—
5	Schmalenbeck	32	32	—	2011	104	34	19	71 1/2	3	—	154	2	114	33	50	197	239	—
6	Heidberg	23	22	1	1449	144	10	23	59	12	3	109	20	106	4	11	142	93	1
7	Seebergen	26	26	—	1348	164	4	17	39	7	3	66	40	94	2	20	159	97	3
8	Ueberhamm	33	33	—	1680	230	18	26	211	18	—	84	20	154	112	—	200	97	16
9	Hüttendorf	21	21	—	1129	208	21	21	36	11	—	92	2	72	36	18	154	126	—
10	Eikedorf	38	37	—	2249	106	35	20	19	3 1/2	2	366	2	139	6	104	221	195	—
11	Danneberg	19	18	1	783	46	18	7	1	1	1/2	46	—	42	13	16	107	76	—
12	Mävenstädt	12	11	—	644	82	16	9	4 1/2	4	—	32	—	30	15	—	66	48	—
13	Fünfhausen	5	5	—	225	31	4	4	66	1	—	28	2	16	24	6	47	25	—
14	Tüschendorf	26	26	—	1328	91	18	16	27	10	—	60	—	78	76	30	169	100	—
15	Grasdorf	20	19	—	734	26	17	3	2	1	—	19	2	46	7	14	117	57	3
16	Meinershausen	21	20	1	917	28	24	2	—	—	—	20	2	43	9	12	118	71	12
17	Hüttenbusch	17	17	—	426	102	19	9	54	14	2	64	24	90	130	32	111	32	22
18	Vieh	5	5	—	80	49	9	3	32	2	1	16	6	20	54	24	36	7	33
19	Winkelmoor	10	9	—	400	11	12	1	1/2	1	—	6	—	17	20	—	52	32	—
20	Huxfeld	24	24	—	1230	47 1/2	19	3	—	1	—	22	—	63	17	20	133	88	—
21	Seehausen	22	21	1	1059	83	24	12	6	9	—	16	—	67	8	14	141	80	—
22	Mittelsmoor	11	11	—	468	17	19	2	—	—	—	9	2	23	4	11	60	38	12
23	Otterstein	27	27	—	1300	62	33	11	4 1/2	2	—	92	—	56	26	5	160	103	—
24	Adolphsdorf	36	33	3	1750	52	40	9	5	1	—	50	1	86	32	18	212	151	14
25	Schlussdorf	26	23	3	1200	40	38	5	2	1	—	24	—	52	44	6	201	96	·
	zu Saatland ausgethane Weinkaufsmööre dem Dorfe Fischerhude	—	—	—	434	387	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	23
	dem Dorfe Quelkhorn	—	—	—	179	166	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	1
	an Auswärtige	—	—	—	533	377	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	32
	Ertrag	616	602	10	34742	3635 1/2	580	339	1460	159	19 1/2	2534	195	2090	898	634	3899	3272	22
	Osterholz																		
1	Altenbrück	10	10	—	322	53	8	12	167	2	—	30	—	44	40	18	60	75	8
2	Ströh	14	14	—	196	48	—	27	69	3 1/2	1	62	—	56	60	17	88	58	25

Nr.																			
3	Ostersode	25	25	—	1132	90	10	25	368	11	—	49	11	139	140	13	175	227	1
4	**Wörpedal**	7	7	—	140	24	3	7	16	2 1/2	—	20	—	27	30	4	50	21	15
5	**Bergedorf**	28	28	—	1421	66	14	24	37	3	—	—	—	195	80	10	164	112	—
6	Sandhausen	8	8	—	279	26	5	8	30	1	—	10	—	32	40	6	61	34	—
7	Weiherdamm	16	16	—	368	37	—	6	190	4	2	25	7	60	18	15	82	42	20
8	Weiherdehl	10	10	—	645	54	6	15	174	6	—	40	16	70	84	17	59	43	4
9	Weihermoor	10	10	—	271	50	2	13	36	4	—	48	—	47	53	4	63	7	15
10	Altedamm	15	15	—	89	49	—	30	34	4	—	50	—	70	90	16	82	19	22
11	Neuedamm	20	20	—	142	61	—	20	30	4	—	15	—	65	70	13	102	33	16
12	Ahrensfelderdamm	5	5	—	80	17	—	5	56	1	—	20	—	20	38	10	26	2	10
13	Spreddik	13	13	—	147	32	—	14	92	2	—	19	—	50	43	8	74	22	34
14	Neuenfeld	8	8	—	160	20	—	4	21	1	—	—	—	30	40	—	58	32	—
15	Nordsode	13	13	—	662	19	12	3	16	—	—	—	—	43	48	—	86	104	—
	Ertrag	202	202	—	6059	646	55	213	1336	49	3	388	34	948	874	146	1225	835	24
	Lilienthal																		
1	Lüninghausen	20	20	—	618	81	1 :	11	22 1/2	4 1/4	1	108	—	56	9	22	130	56	9
2	Nordwede	13	13	—	388	67	14	6	22	5	—	76	—	49	24	10	86	35	23
3	Südwede	13	12	1	339	35	10	4	6	3	—	32	—	28	16	5	96	33	27
4	Westerwede	18	18	—	525	66 1/2	12	9 1/2	18	3	1	16	—	61	4	40	123	49	31
5	Wörphausen	17	17	—	535	62	14	13	18	4	1/2	102	—	51	19	14	91	51	14
6	Wörpheim	11	11	—	235	36	10	4	4	1	1	49	—	27	19	18	79	26	29
7	Mohringen	22	22	—	805	41	14	4 1/2	2	1	—	20	—	51	27	3	127	79	3
8	Moorende	23	23	—	882	40	10	8	2	1	1	40	—	38	10	—	142	80	24
9	Lüningsee	9	9	—	113	16	4	2	—	—	—	16	—	24	10	4	57	20	33
10	Neu Klostermoor	9	9	—	30	11	1 1/2	3	—	—	—	12	—	19	—	—	58	22	2
11	Schrödersdorf	12	10	2	88	7	—	2	—	—	—	15	—	20	10	—	66	27	12
12	Neu-Moringen	12	8	4	77	9	7	2	—	—	—	10	—	14	7	—	60	25	10
	Zinsgefälle von kl. Anbauern	53	53	—	20	—	—	22	—	—	—	251	—	90	—	—	205	78	1
	von Weinkaufs-Saatmöören	—	—	—	1417	908	—	—	—	—	—	—	—	..	—	—	—	86	30
	Ertrag	232	225	7	6076	1369 1/2	108	91	94 1/2	22 1/4	4 1/4	747	—	528	155	116	1320	673	35
	Bremervörde																		
1	Ostendorf	30	30	—	2016	98	90	16 1/2	96	10	—	77	50	107	6	—	178	303	18
2	Fahrendorf	31	29	—	2195	137	147	14	19	9	—	182	37	130	26	12	185	236	28
3	Mehedorf	38	38	—	2593	84	100	22	76	11	2	113	36	80	9	—	238	298	—
4	Iselersheim	18	18	—	982	41	36	10 1/2	6	4	—	84	16	41	—	—	129	96	6
5	Neuedamm	14	14	—	732	26	34	7	2 1/2	5	1/2	72	14	34	10	—	86	60	6
6	Hönau	19	19	—	963	34	53	9 1/2	—	5	—	34	17	36	5	—	85	78	30
7	Findorf	18	18	—	1089	50	26	10	59	6	—	80	—	90	90	11	135	158	31
8	Kolheim	15	15	—	832	48	20	6	21	2 1/2	—	50	1	70	39	—	118	94	2
9	Daldorf	12	12	—	616	32	30	5	5	2	—	50	—	40	50	12	90	72	—
10	Fahrendal	13	13	—	669	28	30	6	5	2	—	70	10	50	100	6	98	53	—
11	Friedrichsdorf	18	18	—	943	27	40	5	5	2	—	150	4	50	36	20	120	114	6
12	Barkhausen	20	13	1	1200	15	40	4	3	1	—	40	1	32	20	6	68	95	—
13	Geestdorf	11	11	—	588	30	18	7	2	2	—	80	—	30	32	30	69	57	9
14	Eimerdam	1	1	—	6	4	2	1/4	2	1/2	1/2	6	2	4	—	5	4	2	3
15	Langenhausen	37	35	2	1914	40	100	6	5	3	—	85	—	80	95	20	248	236	5
16	Klenckendorf	28	2	4	1568	1	50	—	—	—	—	—	1	5	10	—	30	140	—
	Ertrag	323	286	7	18912	695	816	128 3/4	306 1/2	65	3	1173	189	879	528	122	1881	2096	9
	Hauptertrag	1373	1315	24 1	65791	6346	1559	771 3/4	3197	295 1/4	30	4842	418	4445	2455	1018	8325	6878	18
						12199 Morgen.													

Anm. 1. Die weitere Rubrik „besetzt, aber unbebaut“ mit i. G. 34 Stellen ist fortgelassen. (Vergl. S. 258).

XX.

Tabellarische Nachricht vom Zustande der Moorcultur im Herrschaftl. Tüchtener oder Helweger Moore im Jahre 1820.

Laufende Nr.	Namen der Dörfer.	Jahr der Entstehung.	Feuerstellen, sämmtlich mit Häusern bebaut.	Moorland, welches den Dorfschaften ausgewiesen.		Jetzige Beschaffenheit der Cultur des ausgewiesenen Moorlandes.						Viehzucht.[1]				Bevölkerung.			
						Saatland										Haus-		Kinder	
				Mrg.	□Rut.	im Dünger	im Brande.	Gartenland.	Gräserei.	Hanf.	Obstbäume.	Pferde.	Hornvieh.	Schafe.	Bienen.	Väter.	Mütter.	männl. Geschlechts	weibl. Geschlechts
						Morgen.													
	I. Amt Rotenburg.																		
1	Wümmingen	1792	11	550	–	34	30	8	12	4	84	—	32	28	30	15	16	13	14
2	Rothlacke	1792	8	387	104	32	24	$7^{1}/_{2}$	8	4	100	—	22	17	44	11	13	12	12
3	Posthausen	1792	9	458	30	33	26	9	9	5	150	1	26	26	50	10	11	18	16
4	Mittelsdorf	1793	7	365	—	30	30	7	7	2	50	—	17	18	34	11	10	7	7
5	Stellenfelde	1793	18	398	74	50	36	15	18	4	110	2	50	60	70	22	25	37	25
6	Hintzendorf	1793	26	1246	28	60	36	18	26	5	112	—	82	70	18	35	36	45	36
7	Borchel	1800	40	2000	–	$118^{1}/_{2}$	$120^{1}/_{2}$	14	$11^{3}/_{4}$	—	100	—	118	204	94	39	40	78	69
	Ertrag	—	119	5905	116	$357^{1}/_{2}$	$302^{1}/_{2}$	$78^{1}/_{2}$	$91^{3}/_{4}$	24	706	3	347	423	340	143	151	210	179
	II. Amt Verden.																		
1	Allerdorf	1793	16	808	62	44	43	14	18	4	85	—	46	60	50	18	19	26	24
	III. Gohgericht Achim																		
1	Grasdorf	1793	16	763	—	38	32	10	16	3	150	—	44	66	60	25	23	48	38
2	Giersdorf	1794	15	724	43	39	37	9	15	2	106	—	41	42	—	19	22	28	31
3	Schanzendorf	1794	18	847	72	44	$44^{1}/_{2}$	11	18	—	126	—	49	49	65	24	24	25	26
	Ertrag	—	49	2334	115	121	$113^{1}/_{2}$	30	49	5	382	—	134	157	125	68	69	101	95
	Haupt-Ertrag	—	184	9049	53	$522^{1}/_{2}$	459	$122^{1}/_{2}$	$158^{3}/_{4}$	33	1173	3	527	640	515	229	239	337	298
						$1295^{3}/_{4}$ Morgen.										1103			

Vgl. S. 258, 271, 272.

[1] Pferde waren nur vorhanden 1 in Posthausen, 2 in Stellenfelde.

XXI. u. XXII.

Entwicklung der bremischen Moorkolonien zwischen 1825 und 1875.

Hierüber, insbesondere auch über den Zustand der Kolonien i. J. 1875 enthält nähere tabellarische Nachweisungen die Denkschrift über die Moorgebiete des Herzogtums Bremen (Reinick), und zwar auch für die einzelnen Colonien. Vgl. ferner Schlenker, a. a. O. S. 80. Hier kann nur die folgende Zusammenfassung zum Abdruck gelangen.

		Bremervörde	Lilienthal	Osterholz	Hagen	Achim	Harsefeld	Himmel-pforten	Otterndorf	Lehe
Zahl der Wohnstellen	1825	324	836	154	35	178	43	—	—	—
	1854	502	1051	160	89	241	42	15	19	23
	1861	646	1200	150	148	242	111	20	20	23
	1868	694	1270	318	144	253	119	21	20	37
	1875	709	1374	326	192	252	119	20	20	41
Einwohner auf 1 Wohnstelle	1825	6	7	6	4	6	5	—	—	—
	1854	7	7	6	6	6	6	6	6	7
	1861	7	7	7	6	7	6	7	7	8
	1868	7	7	7	7	6	6	6	6	6
	1875	7	7	7	6	6	6	5	6	6
Saatland auf 1 Wohnstelle ha	1825	1,2	1,7	1,2	0,6	1,5	2,0	—	—	—
	1854	0,9	2,0	1,4	0,8	0,9	1,4	2,4	1,5	3,4
	1861	1,0	1,8	1,8	0,8	1,3	1,4	4,1	1,5	3,4
	1868	1,6	2,0	1,2	1,0	0,6	1,3	3,0	1,7	2,8
	1875	1,8	1,8	1,2	0,8	1,6	1,5	3,8	2,2	2,8
Grünland auf 1 Wohnstelle ha	1825	0,3	0,5	1,9	—	0,3	—	—	—	—
	1854	0,2	1,2	3,1	0,7	0,3	0,3	0,3	0,2	—
	1861	0,2	1.1	3,4	0,5	0,4	0,2	0,6	0,2	0,1
	1868	0,5	1,2	1,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1
	1875	0,6	1,2	1,4	0,5	0,6	0,3	0,3	0,3	0,1
Rindvieh auf 1 Wohnstelle Stück	1825	2	4	4	2	3	2	—	—	—
	1854	2	4	4	3	3	2	3	4	2
	1861	3	4	5	3	3	2	4	6	3
	1868	2	4	3	3	3	2	3	5	2
	1875	3	4	3	3	4	2	3	6	2
Torfabsatz auf 1 Wohnstelle. Tagewerk = 6 kbm	1825	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1854	30	46	17	23	21	13	31	2	8
	1861	22	29	15	33	15	5	62	3	22
	1868	28	27	16	39	12	5	23	4	22
	1875	29	21	18	32	18	5	45	7	25

Vgl. S. 258.

XXIII.

Verzeichnis der bremisch-verdischen Moorkolonien.

(Vergl. Festschrift des Landwirtschafts-Vereins zu Bremervörde 1885, S. 103).

Jahr der Gründung.	Name.	Areal in ha (1880)	Wohnstellen (1880)	Bevölkerung (1880)
1720—1766	Seebergen . . .	391	30	182
	Heidberg . . .	571	37	244
	Überhamm . . .	524	34	211
1720—1788	Weyerdeelen . .	209	12	72
	Weyermoor . . .	97	10	48
	Altendamm . .	313	14	93
	Neuendamm . .	159	20	139
	Spreddig	237	34	181
	Hüttenbusch u. Vieh Ahrensfelderdamm	578	46	298
1753	Neu St. Jürgen .	824	66	416
	Wörpedorf . . .	947	77	587
1753 1780	Eickedorf . . .	530	49	328
1759	Hendorf	553	40	273
1760	Altenbrück . .	73	10	53
1761	Ströhe	202	33	171
	Ostersode . . .	351	26	167
1762	Rautendorf . . .	682	93	545
	Schmalenbeck . .	539	39	293
1763	Lüningsee . . .	30	9	57
1764	Lüninghausen .	160	30	171
	Nordwede . . .	96	13	77
	Südwede	94	17	118
	Westerwede . . .	147	34	219
	Worphausen .	401	31	190
1766	Wörpedahl . . .	37	8	50
1769	Bergedorf . . .	373	67	407
1772	Worpheim . . .	168	15	103
1775	Fahrendorf . . .	726	43	342
1776	Hüttendorf . . .	320	29	193
1778	Mooringen . . .	117	27	167
	Moorende . . .	227	37	226
1780	Sandhausen . . .	88	23	129
1781	Dannenberg . .	211	33	218
	Findorf	311	30	243
	Kohlheim . . .	224	18	155
1782	Mevenstedt . . .	162	23	146
	Tüschendorf . .	336	46	328
	Dahldorf	164	17	129
	Fahrendahl . . .	185	15	121
1783	Fünfhausen . . .	44	7	40
1784	Grasdorf	197	37	221
	Friedrich dorf . .	370	27	164
	Barkhausen . .	345	23	169
1785	Meinershausen . .	247	29	210
	Geestdorf . . .	162	24	241
1788	Neuenfelde . . .	67	8	38
1789	Winkelmoor . .	111	16	101
	Huxfeld	212	32	232
	Nordsode . . .	175	13	93
1790	Seehausen . . .	296	38	291
1792	Mittelsmoor . .	125	18	119
	Wümmingen, Rothlake, Posthausen			
1793	Mittelsdorf, Stellenfelde, Hintzendorf, Allerdorf, Grasdorf			
1794	Otterstein . . .	351	61	382
	Giersdorf, Schandorf			
1795	Klostermoor . .	62	31	172
1800	Adolfsdorf . . .	467	74	504
	Schlussdorf . . .	327	42	304
	Borchel . . .			
1805	Schrötersdorf .	25	12	83
1806	Grasberg	64	25	164
1808	Neumooringen . .	51	22	143
	Langenhausen . .	616	47	324
1823	Neubarkhausen (Barkhausen beigelegt)			
1824	Meinershagen . .	138	24	164
	Klenkendorf .	558	47	312
1826	Weinkaufsmoor .	63	16	107
1827	Friedensheim[1] . .	62	33	213
1828	Augustendorf . .	688	51	347
1832	Giehlermoor . .	241	25	16[illegible]
1844	Ahrensdorf[1] . . .	87	10	73
1849	Borureihe[1] . . .	151	36	225
1850	Neukuhstedtermoor[1]	392	34	226

Ausserdem sind an fiskalischen Kolonien (in verschiedenen Ämtern) noch vorhanden: Neubachenbruch (1755), Oyterdamm (1764), Herrenkamp (1766), Clüverdamm (1786), Langendammsmoor und Hahnenknoop (1794), Heise mit Oberheise (1795 1854), Hohenmoor (1798), Neulandermoor (1803), Ahrensmoor (1805), Frankenmoor (1816), Hymendorf (1829), an Privatkolonien Ottendorf 1768, Lindorf 1776, Postmoor, Schragenberg, Kranzmoor, Hollenermoor, Dammhausen, Heitmannshausen, Langenmoor, Moorausmoor, Ihlbeck, Verdener Moor, sowie 17 Kolonien mit (1871) 494 Häusern und 2944 Bewohnern am Rande des Kehdinger Moors. Vergl. hierüber Celler Festschrift a. a. O. und Bremervörder Festsschrift S. 92 f.

[1] Privatkolonien.

Vergl. S. 258, 271.

XXIV.

Auszug aus dem „Kommissorium, die bessere Benutzung und Kultur des Bourtagner Moores betr." vom 3/3. 1788.

(Osnabrücker Abschnittsarchiv, Abschn. 107, Nr. 135, betr. Moorkolonien im Amt Meppen).

1. Um die Gemeinheiten von der nützlichen und richtigen Verwendung der ihnen von Neubaulingen und Zuschlägen zustehenden $^2/_3$ desto mehr zu versichern, ... soll jeder Neubauling . . . auf eine sichere Erbpacht angeschlagen werden, wovon er . . . $^1/_3$ an den Amtsrenthmeister und $^2/_3$ ohnmittelbar den Gemeinheitsvorstehern, welche die ausserordentliche Gemeinheitsauflagen zu empfangen haben, zu bezahlen hat.

Diese Vorsteher müssen jährlichs die ganze Summe besagter zwey Drittel bei Entrichtung des übrigen Gemeinheitsempfangs, mit übergebung eines namentlichen Verzeichnisses an den Rezeptoren auszahlen, mithin muss der Empfang als ein Extraordinarium zum Besten der interessierten Gemeinheit an der Schatzung obsonstigen ausserordentlichen auflagen von dem Rezeptoren Verwendet und berechnet werden . . . . . .

2. Rauchhuhn und Landfolge . . . . . müssen in der Amtsrenthemeisterei entrichtet werden.

3. Weilen die Neubaulinge sich auf eigene Kosten anbauen und öde Gründe urbar machen müssen, so werden ihnen zehn vȯn allen Lasten freie Jahre zugestanden.

4. Indem hin und wieder die Eigenschaft des urbar zu machenden Grundes auch die Lage derselben sehr verschieden ist, so haben Kommissarii mit Vernehmung der Interessenten aufm platz zu überlegen und zu bestimmen wie hoch die Erbpacht oder der jährliche Kanon zu scheffel oder malt Einsaat anzuschlagen und wie hoch hiernach und mit Einschluss was sonsten für Vieh trifft in der Gemeinheit zu bezahlen, eines jeden Neübaulings jährliche Abgabe nach Umlauf der freyen jahren sein werde.

Da es für die interessierten Gemeinheiten sehr wesentlich ist, auf die Regulierung des Torfstichs, auf vernünftige anlegung der Hauptwasserableitung und schloten und auf Zugänge und Weege zum Torf und zu den Buchweizenäckern den Bedacht zu nehmen, damit der Torfstich besser genutzet, das moor abgetrocknet, und zu den Buchwaitzenäckern und schaafweide tauglicher gemacht, auch dorten wo der Torf ausgestochen ist, das Grünland, woran es vielen örteren so sehr mangelet vermehret werden, (worüber in obbesagtem plan der lieutenants Bartels und Flensberg verschiedene zweckdienliche, den Gemeinheiten bei der Lokal-kommission bekannt zu machender Vorschläge geschehen sind), so haben Kommissarii auch diese punkten

mit Vernehmung der Gemeinheit wohl zu überlegen und das dienlich Findende anzuordnen, jedoch mit der Bescheidenheit, daß zwaren dasselbe aufm platz ausgestochen und angefangen, jedoch nur nach und nach, so viel es füglich geschehen kann, vollzogen werde.

6. Sollten bei der vorgeschlagenen Aussetzung der Neübaulingen und übrigen Moor-Einrichtungen solche Beschwerlichkeiten und Einwendungen vorkommen, welche Kommissarii von der wichtigkeit zu sein erachteten, dass sie noch eine nähere untersuchung erforderten, so haben selbige solches umständlich zum Protokoll zu nehmen und mit der Anordnung einsweilen zwaren anzustehen, jedoch nicht daweniger auf allen Fall den plan auf der Stelle mit Gruppen bezeichnen zu lassen, damit bei künftig bejahender Entschliessung ohne dass es alsdann abermalen einer besonderen Lokal Kommission bedürfe, zur Vollstreckung geschritten werden könne, und dieses ist auch in dem Fall zum augenmerk zu nehmen, wenn sich an Ort und stellen, welche in den plans und karten zu Hausstette und Anbau verzeichnet sind sofort noch keine Neübaulinge mälden sollten . . . .

7. Wenn nun aber die von der Gemeinheit etwa vorbringende widersprüche in gewöhnlichen Ausflüchten z. B. dass die Gemeinheit zu Eng werden, plaggenmatt oder schaafweide abgehen würde, bestehen, obsonsten die Vorbringende von der art sein würden, welche in diesen öden unabsehbaren und von marken des oberstifts nach der Eigenschaft der sachen wohl zu unterscheidenden moordistrikt kein platz haben mag, wenn solchergestalt wider Vermuthen die Gemeinheit ihren eigenen darunter mit vorwaltenden Nutzen verkennen und die Gemeinnützlichen absichten Seiner Kurfürstlichen Gnd. . . . durch willkürliche ungegründete Widersprüche zu Vereiteln suchen wollte, so haben Kommissarii ohne darauf Rücksicht zu nehmen zweckmässig fortzufahren. Urkund etc. Bonn den 3. Maerz 1788.

Vergl. S. 317.

XXV.

Verhandlung der Markenkommission von 1788 mit den Beerbten von Rhede und Borsum.

(Auszug aus dem Protokoll der Kommission.)

. . . sind ihnen nachstehende Endzweckmässige Vorschläge gemacht worden:

1mo Mögte der auf der Karte bemerkte Distrikt oder Moorgründen behuf den darauf projektierten Neübaulingen zu 20 bis 30 an der Zahl angewiesen und dergestalt abgetheilet und selbigen zugemessen werden, dass

2do Jeder derselben zum Hausplatz, Garten und Saatländereyen auch Buchwaitzenäcker eine hinreichende Fläche zu vier bis sechs Malter gross, ingleichen soviel an Grünland zum privaten Weide und Wiesegrund, nebst freyer Austrift auf zehn, zwanzig bis höchstens dreyzig Stück Schafe auf jeden Moorplatz gerechnet, erhalten könne, dabenebst

3tio Jedem zu seiner Nothdurft und privativen gebrauch der freye Torfstich, jedoch dergestalt verstattet werden mögte, dass solcher nach gemäss des Plans der Lieutenants Bartels und Flensberg dermalen mit Einverständniss der Gemeinheiten zu treffende zweckdienliche Anordnung regulair gestochen werden solle und müsse . . . . (Folgen Vorschläge betr. Kanon und Freijahre in Gemässheit des Kommissoriums).

. . . Sollte 8vo Ein oder anderer Neubauer ausser den privativen ihnen angewiesenen gründen in der gemeinen Mark, annoch eine Hornviehtrift oder pferde Weide anverlangen, so mögten solche ihnen zugestanden und sodann davon ein sicherer der orten gewöhnliches praestirt, auch auf die nämliche Art, wie oben vom Kanon oder Erbpfacht vermeldet, zu ein Drittel und respektive zwey Drittel vertheilet werden, jedoch versteht sich von selbst, dass auf dem Fall, wo in den Gemeinheiten nur ein sicheres zur ord- oder extraordinairen Schatzung bestimmtes auf jedes Stück vieh auszuschlagen hergebracht ist, diese Viehschatzung auch von den Neubaulingen, den übrigen Gemeinheits Leuten gleich, alsdann praestiert werden müsse, und von der in diesem § pho gemeldten neben praestation auf solchen Fall, keine freye Jahren Platz haben können.

9no Verbinden sich hiermit die gemeinheiten kein fremdes Vieh aus benachbarten Gemeinheiten zur Weide anzunehmen, so lang die Neubauer ihrer Mark darinnen für ihr eigenes Vieh gegen vorgemeldter gewöhnlichen praestation die Trift anverlangen, mithin Letzteren für fremden den Vorzug zu belassen.

Nachdem nun a Dmnis Kommissariis mit den anwesenden gemeinheits BeErbten Bauern von Rhede und Borsum unterschiedliche unterredungen dieses gegenstandshalber gepflogen, so haben selbige einhellig erkläret, mit dem vorerwähnten gemäss gnädigster Intention Sr. Kuhrfürstlichen Durchlaucht ihnen geschehenen Heilsamen Vorschlagen friedig zu seyn, jedoch mit der äusserung, dass in rücksicht des 8ten Vorschlags von der in den Gemeinheiten verstatteten Hornviehtrift und Pferde Weide keine anderweite praestation bey ihnen hergebracht sei, als was von sämmtlichen Eingesessenen von jedes Stück behuf der ordinair und Extraordinairen Schatzung, absonstigen Lasten nach Bedürfniß davon gezahlet, und darauf ausgeschlagen zu werden pflegte und diese abgaben die anzusetzende Neubauer den übrigen Eingesessenen gleich praestiren müsten; welches der anwesende H. Amtsrentemeister Lipper der Wahrheit gemäss zu seyn bestättiget hat. indessen könnten sie geschehen lassen, und wären

damit friedig, Dass falls ein oder anderer, auch sämmtliche derselben in zukunft pferde halten sollten, sie jedannoch von der Beyhülfe, der Kriegsfölglichen Fuhren befreyet blieben .... Uebrigens wurde nunmehro resolviret mit ausstechung, Abtheilung und ausmessung der projektirten Moorplaatzen in der Gegend des grossen Meers und Todtenmanns durch den Beyden Hl. Lieut. Bartels und Flensberg sofort den Anfang machen zu lassen.

Vergl. S. 317.

XXVI.

Verhandlung mit den Neubauern zu Neurhede.

(Auszug aus dem Protokolle der Markenkommission).

Ferner ist den Neubauern „bekannt und begreiflich gemacht worden, dass falls

A. Mehrere Familien in verschiedenen Häussern auf einer deren jetz ursprünglich anzuweisenden Moorplatzen sich anbauen sollten, alsdann auch von jeder dergleichen Feuerstätte, hergebrachter Massen die gewöhnliche Landfolge nebst rauchhun nach Vorschrift des 8ten §phs, praestiret werden müsse auch

B von seiten des Markenrichters sowohl als der Gemeinheiten vorbehalten worden, dass falls ein oder anderer der angesetzten Neubauer wider verhoffen ein schlechter wirtschafter seyn und seine übernommenen gründe ganz oder zum theil unkultivirter liegen lassen, mithin nach ablauf der zehn freyen Jahren die stipulirte schuldige praestationen am Marken Richtern und Gemeinheiten nicht abfinden und die eingegangene conditionen nicht erfüllen sollte, alsdann ein solcher seine Erbpfacht verlustig und letztere berechtigt seyen und bleiben sollen, solche Moor Platz mit einem anderen tüchtigeren Wirthschaftern zu besetzen.

C. Da es sich zwaren von selbst verstehet, dass jeder Neubauer auf der ihm angewiesenen Moorplatze ein Hauß zu bauen verpflichtet, so ist jedoch

D. Solches wegen Feuergefahr auf eine hinlängliche Distanz von seinem Nachbarn zu setzen, jedoch, dass solches diesseits der Territorial-Linie auf Münster'schen Boden gebauet werden muß, und nicht für jetz oder in Zukunft darüber, mithin auf Holländischen Gebiete, unter Verlust seiner Rechte gesetzet werden darf, insbesondere sind diejenige, deren Grundstücke zwischen den Todtenmann und dem gränz-Stein am Wege bei Abeltjes Hauß werden angewiesen werden,

verpflichtet und gehalten, ihre Wohnhäusser absonstige Gebäude, vermög gränz-Vergleich de 1764 (worin absichtlich dieserhalb pactiret worden) diesseits den Todtenmann nach Rhede und Borssum hin aufzurichten, und soll übrigens

E. allen und jeden zur Nachricht dienen, dass Dmni Kommissarii für gut gefunden haben, dieses Etablissement wegen mit der Gemeinheit Rhede vorzüglich habender Connexion Neu-Rhede zu benennen; wodurch einestheils dieser Ort, als ein Münsterscher Anbau zur sicherung der Landsgränze, auf die zukunft sich mehr auszeichnet, anderen theils die unschickliche Benennungen, welche von Uebelgesinnten, dergleichen Niederlassungen gewöhnlich gegeben zu werden pflegen, dadurch vorgebogen werden . . . .

F. Stehet zwar jedem Neubauer frey an seinen Nachbaren, obsonstigen Landes eingesessenen, seine Ländereyen zu verheüren, obsonst davon den bestthuenlichsten Nutzen zu ziehen, hingegen soll ihnen nicht erlaubt seyn, solche an ausser Landes wohnende käuflich oder Satzweise zu überlassen, noch selbige wegen zu verhütenden künftigen irrungen in der Jährlichen praestation unter einander wechselseitig ohne Vorwissen und Begnehmigung des Marken Richters auf immer zu vertauschen; worunter aber nicht verstanden wird, dass solche auf Jahren an anderen in Heür nicht überlassen werden können.

G. Soll keinem deren Neubauer erlaubt seyn, auf die gemeine Weide zwischen den alten Drop nnd den Vehndiek, oder welcher sonsten in dem Bezirk von Neu-Rhede liegen möchte fremdes Vieh anzunehmen.

Vergl. S. 317.

XXVII.

Tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Hochmoorkolonien im Emslande.

Nr. 1. 1788 - 1835 (Aus Diepenbrock, S. 606).

No.	Namen der im Jahre 1788 angelegten Kolonien nebst Angabe des Tages, an welchem die Plätze verlooset wurden.	Anzahl der		Grössse nach Vierlop.	Ertrag für die			
		Bevölkerung im Jahre 1835.	Plätze.		betreffenden Gemeinden.		fürstliche Hofkammer.	
				Münst. Mass.	Gulden.	Stbr.	Gulden.	Stbr.
1	Neu-Rhede, (3. Juni)	431	37	1775	999	—	365	8
2	Neu-Dersum, (3. Juni)	160	21	840	336	—	168	—
3	Neu-Sustrum, (19. Juni)	146	12	480	192	—	96	—
4	Twist { Heseper (3. Juli)	631	36	1080	444	—	222	—
	Twist { Rühler (3. Juli)		17	680	272	—	136	—
	Twist { Schulmeister-Platz		1	36	—	—	—	—
5	Schwarzenpohl und		8	$80^1/_2$				
	Mühlengraben (schon 1786 vertheilt)	178	4	38	43	14	21	21
	den fünf Kolonisten von 1765 zugegeben			14				
	Neu-Versen und Tuntel (13. Juli)	104	12	360	148	—	74	—
6	Heblermeer, (15. Juli)	254	12	480	148	—	74	—
7	Rütenbrock (28. Juli) { Barenflehr, Harentange u. Rütenbrock	1246	36	$3996^1/_2$	1822	1	596	16
	Schwarzenberg		18					
8	Lindlo		36					
	Schulmeister-Plätze		2	72	—	—	—	—
9	Neu-Dörpen, (19. Aug.)	172	16	$501^1/_8$	267	14	133	17
10	Neu-Lehe, (20. Aug.)	57	8	178	72	—	36	—
11	Neu-Arenberg (Gelenberg) (30. Aug.)	382	30	930	496	—	248	—
	Schulmeister-Platz (30. Aug.)	—	—	—	—	—	—	—
12	Neu-Vrees, (1. Sept.)	260	6	180	96	—	48	—
13	Neu-Börger, (13. Sept.)	288	18	558	297	12	184	16
14	Breddenberg (13. Sept.)	115	10	310	165	6	82	13
	Summa	4414	341	$12589^1/_8$	5799	12	2451	12

Nr. 2. 1815 (Osnabrücker Abschnittsarchiv).

	mit Pflanzen	1-	2-	3-	4-	5-	Scheffel-saat	Un-kultivirt	Wiesen	Bauland	Seelen
		mal getheilt									
Hebeler Moor	24	6	1	—	—	—	2000	1892		108	161
Kütenbrock	36	9	7	3	2	1	3670	546	1271	1853	295
Schwartenberge	18	8	—	—	—	—	1521	764	146	611	124
Lindlohe	39	16	2	—	—	1	3016	986	266	1764	287
Neuveersen	7	1	—	—	—	—	420	357		63	38
Altenberge	56	—	—	—	—	—	5660	5535		125	200
Neudersum	11	3	2	—	—	—	880	771		109	89
Neusustrum	14	8	—	—	—	—	1120	141 3/4			107
Neubörger	18	8	1	2	—	—	1116				142
Breddenberg	7	1	—	—	—	—	434				34
Neuarenberg	47	15	—	—	—	—	2820				259
Neudöpen	10	7	—	—	—	—	534				86
Neulehe	6	2	—	—	—	—	342				37
Neurhede	37	13	5	—	—	1	3810				297
Bühler Twist	34	6	1	—	—	—	2920				233
Heseper Twist	43 1/2	4	1	—	—	—	2628				246
Mühlengraben	4	—	—	—	—	—	80				17
Schwarzenpohl	17	—	—	—	—	—	340				100
Tuntel	5	—	—	—	—	—	300				20
	433 1/2	—	—	—	—	—	33611	?	?	?	2772

Nr. 3. 1870 (aus Marcard S. 5 entnommen).

No.	Namen der Moorkolonien.	Zeit der Gründung.	Grösse des cultivirten Grundbesitzes.	Einwohnerzahl.	Viehstand.			Steuerbetrag.									
					Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Grundsteuer.		Gebäudesteuer.		Classensteuer.		Gewerbsteuer.		Summa der Steuern.	
			Morg.					ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr	ℛ	gr
	Grafschaft Bentheim, Amt Neuenhaus.																
1	Adorf	1782	195	257	30	163	634	103	2	15	8	108	—	6	—	232	10
2	Alte Piccardie . .	1662	2111	350	81	352	357	266	7	33	16	204	—	23	—	526	23
3	Georgsdorf . . .	1782	737	507	59	268	895	228	3	31	2	203	—	29	—	491	5
4	Neuringe	1820	149	310	25	179	519	97	24	15	26	130	—	4	—	247	20
	Summa 1—4		3192	1424	195	962	2405	695	6	95	12	645	—	62	—	1497	28
	Herzogtum Aremberg Meppen, Amt Meppen.																
5	Heseper-Twist . .	1788	1963	336	47	334	1232	66	29	15	21	160	—	28	—	270	20
6	Rühler-Twist . . .	„	1904	314	44	217	883	68	7	13	8	149	—	9	—	237	15
7	Schwartenpohl . .	1786	493	109	11	118	706	26	23	6	4	53	15	4	—	90	12
8	Mühlengraben . .	„	150	18	—	18	100	—	18	—	24	7	—	—	—	8	12
9	Tuntel	„	106	32	4	24	120	8	18	1	10	10	—	—	—	19	28
10	Neuverssen . . .	1788	202	82	9	45	275	12	13	4	6	18	—	—		34	19
11	Hebelermeer . . .	„	1479	449	65	273	1135	53	13	21	5	98	—	42	—	214	18
12	Rütenbrock . . .	„	2738	583	111	517	850	204	25	46	4	277	—	77	—	604	29
13	Schwartenberg . .	„	72	260	55	263	396	5	1	13	16	18	15	16	—	53	2
14	Lindloh	„	4027	560	88	420	365	158	8	34	10	239	15	13	—	445	3
15	Altenberge . . .	1814	2127	405	47	257	786	118	—	23	28	123	—	22	—	286	28
	Summa 5—15		15261	3148	481	2486	6848	723	5	180	16	1151	15	211	—	2266	6
	Amt Aschendorf.																
16	Neudersum . . .	1788	540	219	18	129	698	22	22	8	—	66	—	2	—	98	22
17	Neuderpen . . .	„	253	124	29	136	27	24	7	5	12	57	—	—	—	86	19
18	Neulehe	„	157	76	14	62	502	8	1	3	12	31	—	—	—	42	13
19	Neurhede	„	1582	502	55	303	669	69	20	25	11	209	—	36	—	340	1
20	Neusustrum . . .	„	560	169	22	99	768	34	26	7	26	69	—	3	—	114	22
21	Neuaremberg . .	1809	1137	553	106	308	1110	128	9	30	21	163	—	12	—	334	—
22	Neuvrees	1788	790	442	36	151	1051	102	3	18	16	86	—	2	—	208	19
23	Neulorup	1827	360	113	28	55	103	37	10	5	26	32	—	18	—	93	6
24	Neubörger . . .	1788	735	487	94	216	1304	85	21	22	6	122	15	18	—	248	12
25	Breddenberg . . .	„	284	173	36	75	448	22	22	9	14	59	15	2	—	93	21
26	Esterwegen . . .	Anf. d. Jahrhts.		889	131	243	1503										
27	Bockhorst		2972	296	68	193	983	284	3	63	23	396	—	77		820	26
28	Heidbrüggen . . .			112	11	22	71										
	Summa 5—28		24631	7303	1129	4478	16085	1542	29	381	3	2442	15	381	—	4747	17
	Gesamtsumme:		26773 (richtiger 27823)	8727	1325	5440	18490	2238	5	476	25	3087	15	443	—	6245	15

Vgl. S. 26, 319, 325.

XXVIII.

Das Papenburger Puplicandum von 1661.

(Gräflich Landsberg-Velensches Familienarchiv.)

In demselben heißt es wörtlich:

1. Und zwarn erstlich wolle der Freyherr von Vehlen hiemit menniglichen versichert haben, daß biß dahin die hewrjahre (welche fürerst zu 5, 10, 15 und 20 Jahren extendirt werden können) dawren werden, von allen Schatzungen, contributionen und andren personal oder real stewren frey und ungemolistirt sein und bleiben sollen.

4. Wegen der fahrt oder verlathen hat es auch ebenmässig die bewandtnüß, daß es damit, wie bei anderen gleichen fahrten und verlahten geschicht, gehalten werden solle, daß die jehnige, welche selbige gebrauchen wollen, sich nach begebenheit und gelegenheit der zeit, am Hause Papenborgh anzugeben und eine willungß oder consenszettul zuvorderst zu suchen und zu erheben haben.

Vergl. S. 337.

XXIX.

Eine Papenburger Rechnung aus dem Jahre 1699.

(Gräfl. Landsberg-Velen'sches Familienarchiv).

A. Einnahme.

Haus und Werftgelder von 74 Häusern	92	Rthlr.	27	Stüber ostfr.
Weidegeld für 101 Kühe à 5 Reichsorth.	126	„	13½	„
Weidegeld f. 19 güste junge Beeste à 33¾ Stbr.	11	„	47¼	„
Weidegeld f. 51 Pferde à 3 schlichte Dahler = 1 Rthlr. 36 Stüber	85	„	—	„
Weidegeld für 10 Zugfüllen	3	„	6¾	„
86½ Vierup Pachtroggen à 2 Rthlr.	173	„	—	„
96¾ Vierup Hafer à 36 Stbr.	64	„	27	„
Schwarzer Torf 299 Tagw. und 16/2 Tagw. à 1½ schl. Dahler (= 45 Stüber)	255	„	45	„
Weißer oder brauner Torf 110 + 2/2 Tagw. à 22½ Stüber	46	„	13½	„
Windmühle zu Papenburg (80 Vierup Roggen à 2 Rthlr.)	160	„	—	„
Rekognition für Bewohnung des Mühlenhauses	17	„	—	„
Von zum Herrenhaus gehöriger Länderei	28	„	—	„

Lammert Jansen giebt nach alter Gewohnheit und gemachten Accorden von seinem Weidegrunde	3	Rthlr.	—	Stüber ostfr.
Gerichtliche Verpachtung der Accisen und des Verlaatgeldes	38	„	—	„
15 Dagwerke Hammrich-Heuland à 5 schlechte Dahler	41	„	36	„
Das verdorbene Vollinger Broek an den Vogt verpachtet für	2	„	27	„
[Protektionsgelder von Joh. Brüning zu Sustrum, B. Gerth und Grunder zu Dersum à 5 Reichsorth	3	„	$40\frac{1}{2}$	„
Sielmeister Tönnies Cramer wegen des neuen Sielhauses	10	„	—	„
Zusammen	1146	„	$13\frac{1}{2}$	„
Dazu Rückstände von 1698 und 1697	256	„	$17\frac{3}{4}$	„
Gesammteinnahmen	1402	„	$31\frac{1}{4}$	„

B. Ausgabe.

Restanten	294	Rhtlr.	$13\frac{3}{4}$	Stbr. ostfr.
Maurerarbeit am neuen Schifferhause zu Vosseberg und am Herrenhause	12	„	—	„
Dem Vogt für seine Arbeit	12	„	$16\frac{1}{2}$	„
Ferner für ihm jährlich competirende 6 Vierup Roggen (Gehalt) de 1698 à 1 Rthlr. 36 Stüber und de 1699 à 2 Rthlr.	22	„	—	„
An Ziegelarbeit für den neuen Schafstall, das Schifferhaus und das Siel (Steine, Schornstein)	24	„	12	„
An Emdensche Schiffer für dürre Planken und 1000 Latten (Schifferhaus und Bauhaus	11	„	42	„
Reparation des Papenburger Wasserwalls	3	„	38	„
Für Holzfuhren (Schafstall)	2	„	48	„
Strohdach des Schifferhauses	2	„	$33\frac{1}{2}$	„
Maurerarbeit an Kirche, Schafstall und Haus	4	„	2	„
Arbeit bei Kalkbrennen etc.	—	„	48	„
Pastor: wegen 250 Rthlr. Capitale	12	„	27	„
Kalkbrennarbeit	—	„	36	„
Schmied zu Papenburg für Arbeit an Haus und Zugbrücke über Kanal, Schifferhaus und Schafstall	9	„	5	„

Jude zu Aschendorf (Nägel zum Schafstall)	1	Rthlr.	30	Stüber	ostfr.
Zimmerarbeit an Haus und altem Verlaat	1	"	43½	"	
Desgl. ferner	2	"	4½	"	
Torf für Kalkfeuer geliefert	6	"	13½	"	
Auf der gnd. Frau Droßin Befehl an den Dr. zu Emden wegen einiger ahn der Kleinen Herrschaft adhibirter Cur und medicin	8	"	—	"	
Sielreparation	39	"	—	"	
2 Tage Arbeit bei Hochwasser im Winter am Siel	—	"	30	" [1]	
An Vogt zu P. wegen Abgang der Landfolge	1	"	26	"	
Dem Vogt von der Drostin versprochene Freiheit eines geebneten Kampes am Vosseberg	1	"	26	"	
Kirchenprovisor (Wachs und Wein)	7	"	2½	"	
Waschen des Kirchenlinnens	—	"	39	"	
Eichenplanken für das Dach des Herrenhauses	1	"	27	"	
Schmiedelohn (Siel)	12	"	18½	"	
32 Kannen Theer an Schiffer (Sielverschmierung)	2	"	32	"	
500 Backsteine an Sielmeister zur Reparation seiner Gebäude (Hochwasser und Wind)	5	"	—	"	
Bereits in Münster abgelieferte	700	"	—	"	
Ausgaben	1203	"	19¾	"	
Einnahmen	1402	"	31¼	"	
Überschuß	199	"	10½	"	
+ 700 Rthlr. =	899	"	10½	"	

Vergl. S. 382.

XXX.

Auszug aus den ältesten Groninger Pachtformularen.

(Gräflich Landsberg-Velen'sches Familienarchiv).

A. Condition van de verhuyringe der Veenen in Sappemeer ende Foxhol beraempt by den Herren Borgemeesteren ende Raedt in Groningen (8. December 1628.)

1. Sal den Huyrder die plaetse briete, lenghte, swetten ende situatie vant gehuyrde Veen pertinent in zijn Huyrcerter moeten laten opstellen.

---

[1] Also ein Tag Arbeit = 15 Stüber.

2. Sal met zijn Nabuyr ofte naeste swette aen die sijdt van zijn Landt ter plaetse hem aen te wijsen op graven ende voorts onderholden, een wijck ter behoorlijcke richte, diepte, ende die wyte van sesthien voet boven, ende twaelf voeten op die bodem.

3. Deselve Wijek int Meer datelijck verveerdigen ende dan voort an 't Hooghe Veen komende, alle Jaeren ten minsten thien Roeden (die Roede van sestien voeten) aenleggen ende tytelijck bereyden, om te verlemghen, ende soo veele meer als zijn macht ende middelen konnen dragen, of met hem bedongen sal worden.

4. Ende tot beter bereydinge vant Veen die Rey-groepe altijdt vijftich roeden voor uyt-graven, ende met onderholden.

5. Aen elcke zyden vande Wijk (ende Rey-groepe daar sulcks nodich) op alle twee roeden een dwars-groep ses voet Diep, ende vijf roeden lanck of oock naer ghelegentheyt van weecke Veenen, soo veel meer dieper of langher, dat het Veen voor 't scheuren worde bewaert.

6. Bylangs de Wijcken laten ende onderholden een Wijcks wal ofte voet-pat, van achte voeten brete.

7. Mede neffens zijn Nabuyr (by versuymenisse daer toe de constringeren) maken ende onderholden het dreyholt over die Wijck.

Es folgen hierauf die Bestimmungen über den Hausbau und die Torfgefälle.

11. Mits oock dat die putten ofte graften, sullen moeten zijn acht voeten wijt ende soo diep dat ten weynichsten vier voeten swart daer uyt weerde gegraven, gelocht in slagen gelijche lanck, zijnde geringt, gedeelt, ende der Heeren toegedeelde Torff op zijn kosten gheklotet hebbende, eer die Meyer zijn Torff sal moeten vervoeren.

12. Zal het Meer ende vergraevens hooge Veen datelijck weder slichten ende met straeten-dreck of mis soo vele ymmer doenlich, te lande maacken, om tot Saylandt, Weydelandt of plantinge (sonder 't selve moegen hoeyen) gebruyckt te worden, mits dat hy geduyrende, die naeste tien Jaren, die publicque mis ende straten-dreck vry uyt dese Stadt sal moegen haelen, en de samptlijcke Stadts Veen-Meyeren in Sappe-meer ende Veenen daer omtrent, daer toe geprefereert sullen zijn voor anderen, die sulcks op derselver versoeck sal worden verboden.

13. Doch gheen kleynder Kampen int Meer ofte hooge Veen meughen afgraven, als van vier Grasen, ende tuschen 't Landt geen wyder sloten maeken als van seuven voet.

§ 14—21 enthalten die Bestimmungen über die Untergrundpacht, die Unterhaltung der Wege und Brücken, die Schulmeisterabgabe usw.

B. Aus den im Übrigen gleichartigen Verheuerungsbedingungen „der Veenen ten Oosten ende Westen van Sappemeer“ v. 24. Sept. 1636 ist bemerkenswerth:

§ 15. Sullen de Huyrders moeten gedogen dat de Heeren van die Raedt op her angenommen plaetsen huysplaatsen an die wegh ver-

lienen an verscheyden ambachts luyden ende arbeyders, voor eerst na gelegentheyt, ende eyndelijk de huysplaatsen tyn roeden lanck tot ande water loffinge sullen strecken, soo daer af eenige Jaerlyxse huyre worde bedongen, sal de Huyrder van de plaets geduyrende de acht vrye Jaren wegen de melioratie hebben toe genieten ende vorder niet.

§ 16. Sullen de Huyrderen van de plaetsen geholden wesen ende moeten planten op elcke plaetse van vyff-tyn roeden Jaerlyx vyfftich Elsen, ende die Heemsteden vyff en twintich ter tye de plaetsen nae goet vinden van de verhuyrders wel beplantet wesen sullen.

§ 18. De Meyer sal syn Torff an 't hoge Veen beginnen te Graven, ses Weeken voor Mey ofte daer omtrent voor t'hooft af drie putten ofte grafte, alle Jaer acht voet wijt elcke putte, ende diep op t'sant ofte dat ten weynichsten vier voeten swart daer uyt worde gegraven, gelecht in flagen, gelycke lanck, by nalatinge van sulcx sal t'Veen an andere mogen gedaen ende gegraven worden.

C. Desgl. aus den Verheuerungsbedingungen von Pekela vom 23. Januar 1651.

§ 23. Aengaende de Verlaetgelden sullen de huyrders van haer torff niet meer als de Stadts torff hebben te dragen.

XXXI.

Quellenverzeichniss.

A. Ungedruckte.

Abschnitt I: (Vgl. S. 38).

Geheimes Staatsarchiv zu Berlin.

Akten des Generaldirektoriums, K., Ostfriesland, Urbarmachung von Ländereyen, Tit. LXXVII.
Nro. 1—3 (1744—1778).
Desgl. Nro. 4—9 (1747—1804).
Desgl. Nro. 10—21 (1762—1806). (Vgl. S. 69, 465, 481).

Akten des Generaldirektoriums, Ostfriesland, Colonisten-Etablierung auf dem platten Lande, Tit. CXVII.
Nro. 1, Vol. 1 (1765—1777).
Desgl. Nro. 1, Vol. 3, 4 bis Nro. 4 (1777—1803.)
Rep. 68, Nro. 24a.

Staatsarchiv zu Aurich.

Ostfriesland, LXVI. Nro. 27. Acta regiminis, die Bemerkungen der Stände bey dem Urbarmachungs-Edikt und nachherigen Publicando betr. 1792 fg. (Vgl. S. 191).
Desgl. Nro. 28. Acta Commissionis, die Bemerkungen der Stände usw. betr.
O. A. B. II. Moorsachen, Nro. 1—29, 41. (Vgl. S. 47, 51, 100, 119, 135, 474, 477).

Regierung zu Hannover (Vgl. S. 191).

Alte Kammerregistratur, Generalia, Provinz Ostfriesland.

A. Anbau- und Kultur-Sachen, Nro. 7—12, 35. (1790—1821). (Vgl. S. 463).

Desgl. B^a Buchweizenbau-Sachen, Nro. 1—4 (1737—1838.) Vgl. S. 71.

Desgl. Mª Morast-Sachen (vormal. Landdrostei), Torfgräberei auf den Vehnen, Nro. 1—5 (1753—1789). (Vgl. S. 144, 148.)

Desgl. Mª Morast-Sachen (vorm. Landdrostei), Torfgräberei außerhalb der Provinz, Nro. 1—16, (1738—1788).

Desgl. Mª Morast-Sachen (vorm. Landdrostei), Nro. 1—34 (1724—1838). (Vgl. S. 138, 482).

Desgl. Mª Morast-Sachen (vorm. Landdrostei), Vehn-Anlagen, Nro. 1—18, 23—24 (1735—1838). Vgl. S. 483.

Alte Kammerregistratur, Specialia, Morast-Sachen, Amts Aurich, M_b, Nro. 1, Acta, betr. das im Amte Aurich belegene Gut Boockzeteler Vehn usw. (1636—1737).

Desgl. Anbau-Sachen, Amts Aurich, A. Nro. 1, betr. die am schwarzen Wege zwischen Walle und Victorbuhr belegene Colonie Mohrdorff, Vol. I—IX (1766—1839). (Vgl. S. 97, 467).

Desgl. Neue Vehn-Sachen, Amts Aurich. M^b Nro. 1, betr. das zwischen Timmel und dem Comthur-Gute Stickelkamp belegene Neue Vehn. Vol. I—V (1647—1835). (Vgl. S. 51.)

Ostfriesische Landschaft zu Aurich.

Acta gen., das Urbarmachungs-Wesen und die Gemeinheits-Theilungen betr., Lit. U. Nro. 1. (1819 fg.). (Vgl. S. 64, 496).

Acta gen., die Verbesserung der Vehne und Colonien und den Impost auf ausländischen Torf betr., Lit. M. Nr. 1, (1820 fg.). (Vgl. S. 483).

Sebastian Eberhard Ihering, Umständliche Anweisung von dem Mohrwesen und denen davon dependirenden Hochfürstlichen Iuribus im Amte Friedeburg usw. 1726 (Manuscript). (Vgl. S. 50, 52).

Abschnitt II: (Vgl. S. 223).

Regierung zu Stade.

Acta generalia (Landdrosteiakten), Moorsachen, Generalia, die abgehaltene Moorconferenzen und darauf erlassene Verfügungen betr. 1752 fg. Nro. 1—41. (Vgl. S. 254, 500—508).

Desgl. Generalia, Nr. 1—12, ferner Nro. 23, die Weinkaufsmööre, deren Verhältnisse und Behandlung betr. (1823 fg.)

Desgl. Nro. 24, die Instruktion wegen Behandlung und Ausführung des Moorkulturbetriebes betr. (1824).

Desgl. Nro. 25, den Zustand der Moorkolonien im Allgemeinen betr. (1824 fg.)

Desgl. Nro. 52. Die Ausarbeitung einer Denkschrift etc. betr. (1876).

Desgl. Moorsachen, Miscellanea, Nro. 1—10. (Vgl. S. 72, 108, 230, 235.)

Acta generalia, Meyer- und Höfesachen, Nro. 3 und 5. (1781, 1783.)

Regierung zu Hannover.

Akten der vormaligen Domänenkammer, Generalia, XXXI, Moorsachen, A. Generalia und Miscellanea, Nro. 9—23.

Desgl. G. Helweger und Tüchtener Moor, Nro. 1—5, 12—13. (1785 bis 1820.)

Staatsarchiv zu Hannover.

Amt Bremervörde, Moorsachen. Nro. 2, 3, 5, 7—10, 12, 14.

Abschnitt III: (Vgl. S. 303, 329).

Staatsarchiv zu Osnabrück.

Osnabrücker Abschnitts-Archiv, Abschn. 107, Nro. 135, die Moorkolonien im Amte Meppen betr. (1787—1799). (Vgl. S. 511—515, 517).

Desgl. Nro. 119, Zuschläge und Neubauereien im Amte Meppen betr. (1772—1793.)

Desgl. Abschn. 193, Nro. 7. Verschiedene Verhandlungen wegen des Moorbrennens betr.

Desgl. Nro. 53. Betr. die beabsichtigte Regulirung des Torfstichs (1799—1806).

Desgl. Abschn. 189 A., Nro. 15. Betr. die zunehmende Verarmung der Moor-Colonisten und die Untheilbarkeit der Moorplätze (1842 bis 1851).

Meppen'sches Registratur-Archiv (Fürstl. Münstersche Amtsregistratur).
Reg. I Grenzsachen Nro. 5, 12, 46.
Reg. II Gesetzgebung Nro. 272. Marken Nro. 26, 84, 19, 24.
Reg. III Marken, Nro. 32.
Reg. V Marken Nro 187, Zoll Nro. 17.
Reg. VI Handel, Gewerbe und Schiffahrt Nr. 15, Marken Nr. 1, 11.

Städtische Registratur zu Papenburg. (Vgl. S. 329).

Gräflich von Landsberg-Velen'sches Familienarchiv zu Velen i. Westf. (Vgl. S. 329, 519—523).

Huldermann, Markverfassung des Emslandes (Manuscript, im Besitze des Herrn Dr. F. Huldermann zu Hannover). Vgl. S. 303, 319.

Denkschrift über die Beschaffenheit des Bourtanger Moores, von den Leutnants Bartels und Flensberg, im Besitze des H. Rentier L. Bödicker zu Meppen. (Vgl. S. 310).

B. Gedruckte.

Außer den nachstehend mit aufgeführten Schriften über Torf, Moorkultur usw. giebt es noch eine ausserordentlich umfangreiche Literatur über diese und die damit zusammenhängenden Gegenstände,

deren Anführung an dieser Stelle jedoch unnöthig erscheint, da sie vorwiegend technischen Charakters und grösstentheils veraltet und werthlos ist.

Arends, Ostfriesland und Jever. Hannover 1822.
Vgl. S. 38, 111, 125, 134, 146, 169, 204.

Aretin, Aktenmässige Donaumoos-Kulturgeschichte. Mannheim 1795.
Vgl. S. 26.

Arnold, W., Wanderungen und Ansiedelungen der deutschen Stämme. Marburg 1875.

Aufsatz im „Neuen fortgesetzten Westphälischen Magazin für Geographie, Historie und Statistik" von 1799 I. Bd. IV. Stück (über Papenburg) in der städt. Registratur zu Papenburg.
Vgl. S. 348.

Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen. Leipzig 1874.
Vgl. S. 23.

Behnes, Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstiftes Münster. Emden 1830.
Vgl. S. 303, 320, 329, 336, 343.

Bericht der von der Königlichen Staatsregierung berufenen Kommission zur Beratung der zur Hebung der Zustände in den Moorkolonien Ostfrieslands sowie zur besseren Nutzbarmachung der fiskalischen Moore zu treffenden Einrichtungen. Aurich, 12. April 1871 (Registratur der K. Regierung zu Aurich).
Vgl. S. 33, 486, 488 fg.

Bericht über die Fehne Hollands und Ostfrieslands (Druck von Schweiger und Pick) 1854. Ostfriesische Landschaft zu Aurich.

Bezit, Dr., Redevoering over het tweehondertjarig bestaan der kolonie Wildervank. Wildervank 1850.
Vgl. S. 364.

Birnbaum, Ed., Über das Moorbrennen und die Wege zu seiner Beseitigung. Glogau 1873.
Vgl. S. 18, 417, 466.

Birnbaum, E. u. K., Die Torfindustrie und die Moorkultur. Braunschweig 1880.

Blaupot ten Cate, Over de opkomst van de veenkolonien Hoogezand en Sappemeer. Sappemeer 1854.
Vgl. S. 364.

Bodungen, v., Die Verwandlungen der öden Gründe. Strassburg 1876.
Vgl. S. 15.

Bodungen, v., Über Moorwirtschaft und Fehnkolonien. Hannover 1861.
Vgl. S. 15, 134, 141, 170, 177, 346, 355, 381, 401, 478, 482, 485.

Borgesius, F., Geschiedenis van de Gemeenten oude en nieuwe Pekela. Te Groningen 1877.
Vgl. S. 364.

Borgesius, F., Urbarmachung und Landbau in den Moorkolonien der Provinz Groningen. Übers. von Peters, W. Osnabrück 1875.
Vgl. S. 15, 364, 386, 401.

Bossart, Rentengut und Moorkolonisation. Nation, 3. Jahrg. 1886. Nr. 46 f.
Vgl. S. 114.

Brünings, H., Der forstl. und landw. Anbau der Hochmoore mittelst Brandfruchtbaus. Berlin 1881.
Vgl. 18, 245, 404.

Christiani, W., Das Oderbruch. Wriezen a. O. 1855.
Vgl. S. 23.

Cronemeyer, Die Heimat-Kolonie und die Besserungs-Kolonie. Detmold 1886. (Meyer).

Dijkema, Landhoushouding en Beschaving 1857.
Vgl. S. 364.

Diepenbrock, Geschichte des vormaligen münsterschen Amtes Meppen. Münster 1838.
Vgl. S. 303, 329, 333, 345, 516.

Dullo, Torfverwerthungen in Europa. Berlin 1861.
Vgl. S. 13.

Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Kgr. Hannover, 1855.
Vgl. S. 245.

Eilers (Kreishauptmann), Das Gifhorner Moor, seine Ausbeutung und seine nationalökonomische Bedeutung. Gifhorn. H. Schulze.
Vgl. S. 26.

Festschrift zur Säkularfeier der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle am 4. Juni 1864. (Namentlich: II. Abth., I. Bd.) Hannover, Klindworth.
Vgl. S. 26, 175, 194, 230, 326, 484, 503.

Festschrift zur 50jährigen Jubelfeier des Provinzial-Landwirtschafts-Vereins zu Bremervörde (Rgbz. Stade), Stade 1885.
Vgl. S. 226, 230, 295, 297, 298.

Fleischer, Unsere Moore und ihre landwirtschaftliche Verwerthung im „Landwirtschaftlichen Kalender“ (Mentzel und v. Lengerke), 1888, II. Berlin, Parey.
Vgl. S. 2, 3, 35.

— —, Die Aussichten der Hochmoorkultur in den „Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Moorkultur“ 1877, Nr. 17 und 18.

— —, Die Kolonisation im Hochmoore, daselbst, 1888, Nr. 6.

Flensberg, Über Moore und deren Anbau in Nordwestfalen, in den Prot. der Centr.-Moor-Komm., 21. u. 22. Sitz., S. 3 f.
Vgl. S. 303, 318.

Finke, Der Moorrauch in Westfalen. Lingen 1825.

Freese, Geschichte und Erläuterung der vormal. königl. preuss. Domänen- und Renteygefälle in Ostfries- und Harlingerland. Aurich 1848.
Vgl. S. 50, 69, 141.

Freese, Ostfries- und Harlingerland. Aurich 1796.
Vgl. S. 38, 151.

Freese, Über die Vehne oder Torfgräbereien. Aurich 1789.
Vgl. S. 51, 70, 98, 102, 106, 148, 374, 482, 496.

Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch. 2. Bd. Emden 1878. 1881.

Grisebach, Über die Bildung des Torfes in den Emsmooren. Leipzig 1845. (Gesammte Werke 1880.)
Vgl. S. 2, 28.

Guthe, Die Lande Braunschweig und Hannover. Hannover 1867.

Hausding, A., Industrielle Torfgewinnung und Torfverwerthung, mit bes. Berücksichtigung der dazu erforderlichen Maschinen und Apparate. Berlin 1876.
Vgl. S. 13.

Henneberg, Die Gesellschaft für innere Kolonisation. Leipzig 1887.
Vgl. S. 438.

Schoen, Innere Kolonisation. Leipzig 1887.
Vgl. S. 438.

Heuschmidt, A., Landesmelioration, Moorkultur, Arrondirung und Spüljauchenrieselung. München 1880.
Vgl. S. 14, 377.

Huldermann, F., Dr., Die bäuerlichen Verhältnisse des Emslandes in den Schriften des Vereins für Socialpolitik „Bäuerliche Zustände in Deutschland“, III. Bd., Leipzig 1883.
Vgl. S: 503.

Klopp, Onno, Geschichte Ostfrieslands. Hannover 1854—1858.
Vgl. S. 38, 151, 163.

Kobbe, P. v., Geschichte und Landesbeschreibung der Herzogtümer Bremen und Verden. Göttingen 1824.
Vgl. S. 223.

Kollmann, Paul Dr., Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung während der letzten 25 Jahre. Oldenburg 1878.
Vgl. S. 394.

Krey, Fr., Die Moorkultur, Anleitung für Landwirte und Kulturtechniker. Berlin 1855.

Laer, W. v., Der Moorrauch und seine Beseitigung. Münster 1871.

Lammers, Ostfriesische Moorwirtschaft (in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft von Faucher, Jahrg. 1871).

Lette u. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung in Preussen. Berlin 1853, 1854.

Marcard, Über die Kanalisierung der Hochmöre im mittleren Emsgebiet. Osnabrück 1871 (Kisling).
Vgl. S. 15, 187, 304, 377, 390, 391, 395, 400, 518.

Massenbach-Pinne, v., Prakt. Anleitung zur Rimpau'schen Moordammkultur. Berlin 1883.
Vgl. S. 32.

Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates nach dem Gebietsumfange vor 1866. Berlin 1868—1871.
Vgl. S. 462.

Müller, J. H., Das Teufelsmoor. Bremen 1879.
Vgl. S. 230, 237, 238.

Nöldechen, F. W., Ökonomische und staatswirtschaftliche Briefe über das Niederoderbruch. Berlin 1800.
Vgl. S. 23.

Nasse, Erwin, Dr., Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachtverhältnissen, in Thiel's Landwirtschaftlichen Jahrbüchern 1878, Heft I, 41.

Oppermann, Übersicht über die Abwässerungsverhältnisse in dem Herzogtum Arenberg-Meppen und den Grafschaften Bentheim und Lingen i. J. 1868. Osnabrück 1869.
Vgl. S. 329.

Ostfriesische Historie und Landesverfassung. 2. Bd. Aurich 1720.
Vgl. S. 61, 463.

Pechmann, Geschichte der Austrocknung und der Kultur des Donaumooses. München, Stuttgart u. Tübingen 1832.
Vgl. S. 26.

Peters, W., Die moderne Moorkultur. Osnabrück 1874.

Prestel, Über das Moorbrennen in Ostfriesland, den Moorrauch und die Kulturmachung des Moors. Göttingen 1868.
Vgl. S. 18.

Protokolle der Sitzungen der Central-Moor-Kommission, Berlin, 1—24. Sitzung, Buchdruckerei der „Post", Kayssler und Co.
Vgl. S. 2, 26, 34, 177, 182, 183, 212, 226, 251, 254, 273, 292, 295, 297, 303, 308, 318, 324, 329, 398, 400, 406, 417, 429, 434, 453, 459, 460, 461, 462, 479, 494. (Ein Teil der in den Protokollen veröffentlichten Arbeiten der Moorversuchsstation ist abgedruckt in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern", herausgeg. von Dr. H. Thiel, Berlin, Parey).

Rimpau, T. H., Die Bewirtschaftung des Rittergutes Cunrau, insbesondere des Niederungsmoores durch Moordammkultur und Kultur des leichten Sandbodens. Berlin 1887.
Vgl. S. 32.

Röse, B., Die innere Kolonisation durch Kultivierung der Grünmoore als Mittel zur Abschwächung der Auswanderung. Berlin 1882.

Reinick, Die Moorgebiete des Herzogtums Bremen (Denkschrift). Berlin 1877 (Parey).
Vgl. S. 230, 288, 296, 298, 461, 499, 503, 509.

Richthofen, v., Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte. Berlin 1880, 1882, 1886.
Vgl. S. 38.

Rimpler, Dr., Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, vornehmlich in Preussen. Leipzig 1888.
Vgl. S. 440.

Roloff, Die Ostfriesischen Moorkolonien, ihr gegenwärtiger Zustand und Vorschläge zu dessen Aufbesserung. Hannover 1870.
Vgl. S. 197.

Ruprecht, W., Die Erbpacht. Göttingen 1882.
Vgl. S. 429, 432, 434, 440.

Salfeld, A., Die Kultur der Haidflächen. Hildesheim (Gerstenberg) 1882. 2. Aufl.

— — Die nordwestdeutschen und niederländischen Moore. Ausland 1882, Nr. 24, 25.

— — Geographie des Bourtanger Moores und Kulturpläne für dasselbe, Hannov. land- und forstwirtschaftliche Zeitung, 1882, S. 105, 125.
Vgl. S. 329.

— — Zur Statistik von Haide und Moor im nordwestlichen Deutschland, daselbst, S. 892. (S. ferner die Prot. der Centr.-Moor-Komm. und die Bremervörder Festschrift).

Schlebach, v., Über Landeskultur in Elsass-Lothringen, Belgien, Holland, Bremen, Hannover, Bayern u. Hessen-Kassel (Reisebericht). Stuttgart 1884.
Vgl. S. 364.

Schlenker, Die Moorkolonien im Amt Lilienthal, in den Preuss. Annalen der Landwirtschaft, Bd. 57, 1871.
Vgl. S. 230, 295, 296, 298, 509.

Schmoller, Die preussische Kolonisation des 17. u. 18. Jahrhunderts, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, XXXII, Zur inneren Kolonisation in Deutschland, Leipzig 1886.
Vgl. S. 23.

Schrank, Briefe über das Donaumoos, 1795.
Vgl. S. 26.

Schweder, Die Moorkultur in ihrer land- und volkswirtschaftlichen Bedeutung. Bremen 1878.

Seetzen, Dr. und Dr. **Heinemeyer**, Einige Nachrichten und Bemerkungen über Papenburg. Aus den Ephemeriden von 1799. Mit einem Plan dieser Kolonie. Hannover 1806. (Städt. Registratur zu Papenburg).
Vgl. S. 348.

Senft, Die Humus-, Marsch-, Torf- und Limonitbildungen. Leipzig 1862.
Vgl. S. 2.

Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas. Leipzig 1887.
Vgl. S. 410.

Seweloh, Louis, Über das Moorbrennen. Hannover 1873
Vgl. S. 18, 209, 466.

Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preussischen Staatsdomänen. Berlin 1876.

Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Grundverbesserungen. (2. Aufl.) Leipzig 1846.

Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. Leipzig 1878—1887.
Vgl. S. 23.

— Friedrich d. Gr. in seiner Thätigkeit für den Landbau Preussens. Berlin 1876.

(Stubenrauch, F. H.), Nachricht von der Verwaltung und Urbarmachung des Warthebruches. Berlin 1787. Spener.
Vgl. S. 23.

Thiel, Dr. H., Die Verhandlungen der letzten Jahre über innere Kolonisation und ihr förderliche Rechtsformen (in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. XXXII, S. 45). Leipzig 1886.
Vgl. S. 440.

Festrede ter Viering van het hondertjarig Bestaan der Colonie Stadskanal door Voormeulen van Boekeren. Stadskanal 1865.
Vgl. S. 364.

Vogel, Aug., Der Torf, seine Natur und Bedeutung. Braunschweig 1859.
Vgl. S. 13.

Die Wasserstrassen in Preussen und einigen angrenzenden Staaten. Berlin 1877.
Vgl. S. 179, 181, 394, 399, 499.

Wehrmann, Die Eindeichung des Oderbruches. Berlin 1861.
Vgl. S. 23.

Wehrs, C. v., Zur Frage der Kolonisation im Innern des Landes. Hannover 1858.

Wiarda, Ostfriesische Geschichte. 10. Bd. Aurich 1791—1798. Leer 1817.
Vgl. S. 38, 151, 155, 163.

Wicke, W. Prof., Die Haide, ihre Bewohner und ihre wirtschaftl. Nutzung im nordwestl. Deutschland. Journ. f. Landw. Göttingen. II. Folge. II. Bd. Heft 3.
Vgl. S. 4.

Wiedemann, Geschichte des Herzogtums Bremen. Stade 1864.
Vgl. S. 223.

Wittich, Ländliche Verfassung Hannovers im 18. und 19. Jahrhundert. (Demnächst bei Trübner, Strassburg i. E. erscheinend).
Vgl. S. 225.

BERICHTIGUNGEN.

Seite 23, Zeile 32 lies „Verwaltung“ statt „Verwallung“.
„ 23, „ 38 „ „Die preussische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts“ statt „Über die brandenburgischen Kolonisationen“.
„ 26, Zeile 25 lies „national-ökonomische“ statt „natinal-ökonomische“.
„ 56, letzte Zeile lies „Anhang III“ statt „Anhang II“.
„ 173, Zeile 27 S. hierzu Anh. XII.
„ 177, „ 18 lies „86 (?)“ statt „86“.
„ 177, „ 19 lies „182“ statt „158“.
„ 181, „ 2 lies „zu haben glauben“ statt „zu glauben haben“.
„ 191, vorletzte Zeile lies „Nr. 27. 28“ statt „Nr. 2 fg.“.
„ 216, Zeile 12 lies „wie“ statt „sowie“.
„ 243, letzte Zeile lies „sich“ statt “isch“.
„ 268, Zeile 24 lies „und zwar z. Th. im“ statt „und zwar im“.
„ 300, „ 1 lies „wohlhabendere“ statt „wohlhabende“.
„ 310, „ 26 lies „Mooswuchs“ statt „Moorwuchs“.
„ 322, „ 31 lies „Kanalisation“ statt „Kolonisation“.
„ 331, „ 20 lies „Reihe“ statt „Reiche“.
„ 334, letzte Zeile lies „Poelswiese“ statt „Woelswiese“.
„ 338, Zeile 11 lies „schlechte“ statt „schlechter“.
„ 445, „ 27 lies „Sorte“ statt „Seite“.

SKIZZE

DER MOORGEBIETE NORDWESTDEUTSCHLANDS

nebst ihren Schiffahrtsverbindungen.

(Vergl. Anlage I, auf welche sich die fortlaufenden Zahlen beziehen.)

Erklärung:

natürliche / *künstliche* } *Wasserläufe.*

Hochmoor.

Grünlandsmoor.

Groningen
Elbe
Lüneburg
Ilmenau
Drenthe
118
Untere 117 Jeetzelniederung
119
115
116
114
Obere Jeetzel- 120 niederung
121
113
36
31
Gifhorner 112 Moor
Gifhorn
124
123
125
Barnbruch
Drömlingsmoor
122
Braunschweig
MAGDEBURG
Essen



